

CUNEIFORM MONOGRAPHS 20A

Das Egibi-Archiv

II. Die Felder und Gärten

BAND II

VON

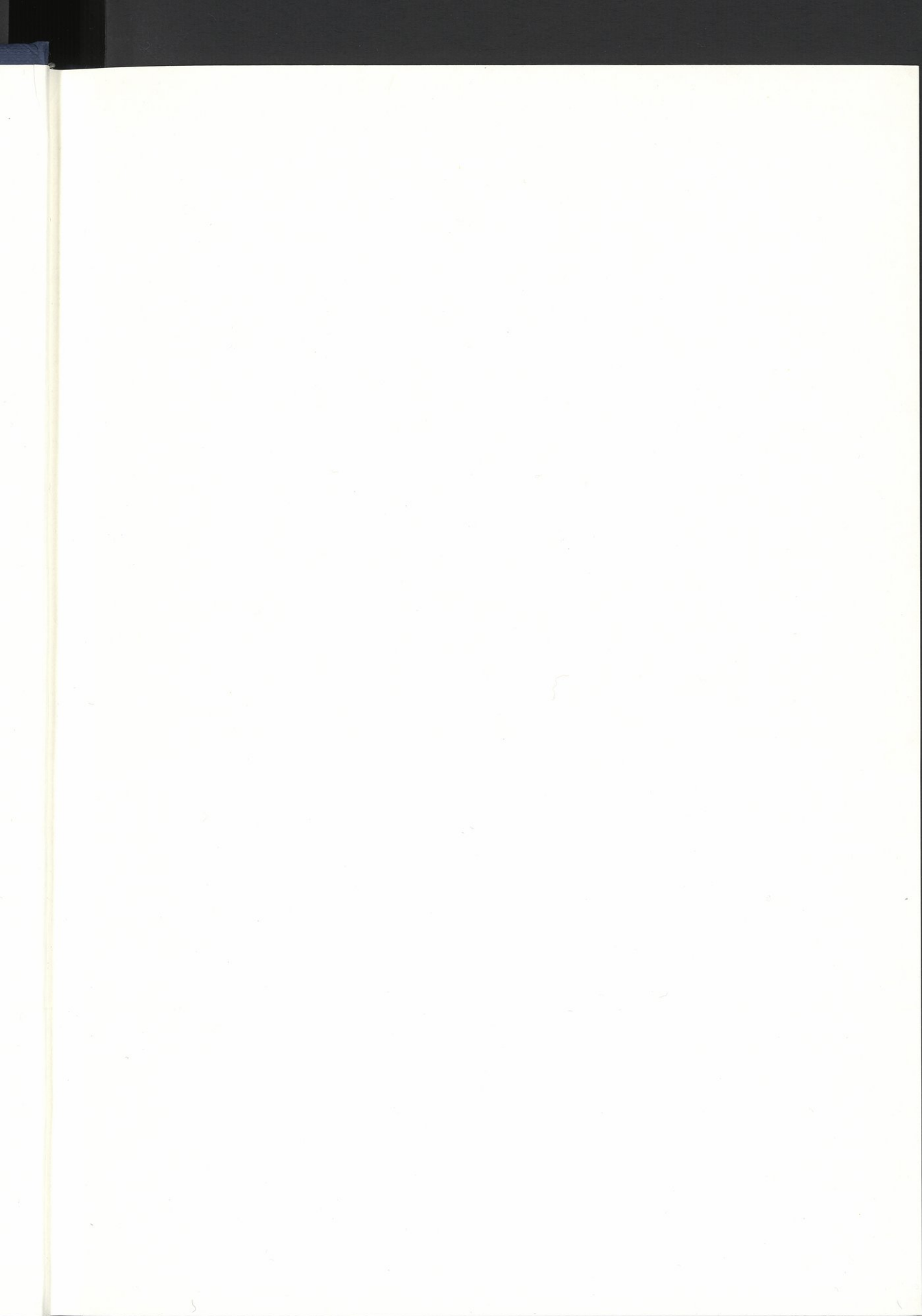
Cornelia Wunsch

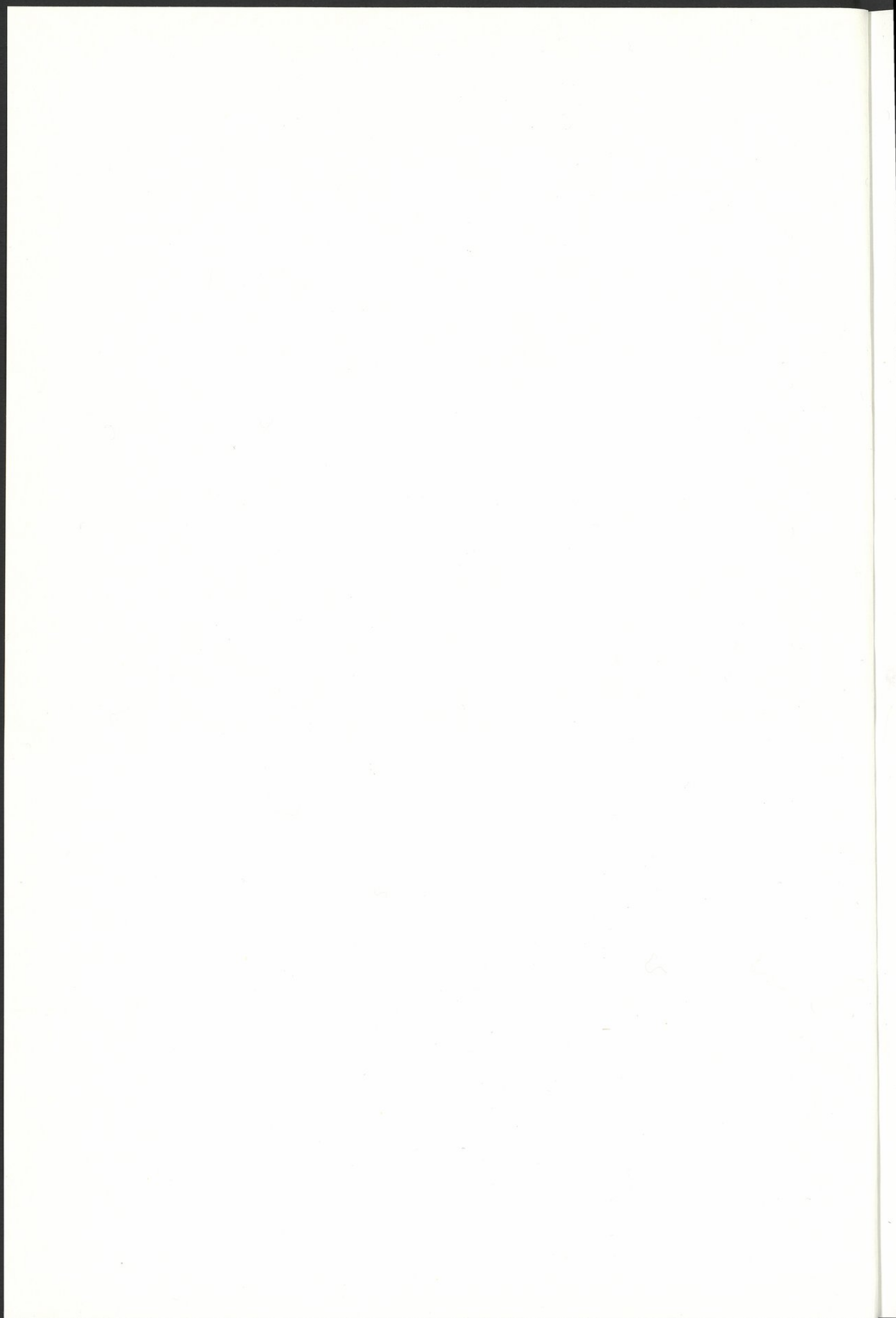


SHYX
PUBLICATIONS



**Elmer Holmes
Bobst Library
New York
University**





Das Egibi-Archiv
I. Die Felder und Gärten

CUNEIFORM MONOGRAPHS 20A

Edited by

T. Abusch, M. J. Geller, Th. P. J. van den Hout
S. M. Maul and F. A. M. Wiggermann

STYX
PUBLICATIONS
GRONINGEN
2000

CUNEIFORM MONOGRAPHS 20A

Das Egibi-Archiv

I. Die Felder und Gärten

BAND I

von

Cornelia Wunsch



STYX
PUBLICATIONS
GRONINGEN
2000

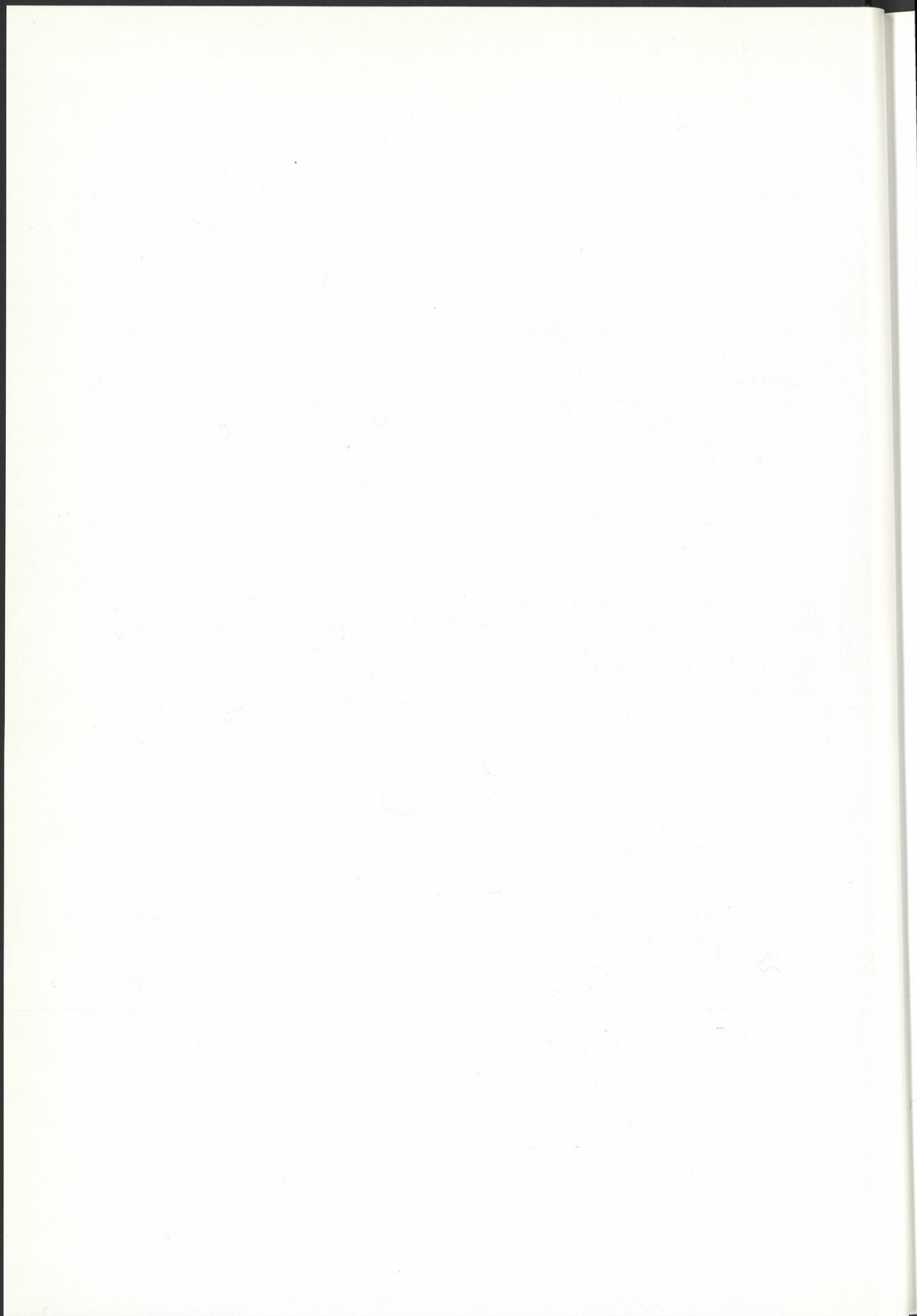
Copyright ©2000 Cornelia Wunsch
Copyright ©2000 STYX Publications, Groningen

ISBN 90 5693 039 7
ISSN 0929-0052

STYX Publications
Postbus 2659
9704 CR GRONINGEN
THE NETHERLANDS
Tel. # 31 (0)50-5717502
Fax. # 31 (0)50-5733325
E-mail: styxnl@compuserve.com

PJ
3870
E443
2000
Bd.1

Meinen Eltern gewidmet



Inhalt

Band 1

Vorwort	xi
Danksagung	xvi
Zur Datierung und Zitierweise der Urkunden	xviii
Maße und Gewichte	xix
Siglen für Personennamen	xx
Stammbäume verschiedener babylonischer Familien	xx
Allgemeine Abkürzungen	xxi
Literaturverzeichnis	xxii
I. Einleitung	
Das Archiv der Familie Egibi	1
Entdeckung, Ankauf, Inventarisierung	1
Forschungsgeschichte	2
Der Archivcharakter	9
Die Familiengeschichte und die Geschäfte	12
Das Familienvermögen im Wechselspiel von Erwerb, Teilung und Veräußerung	15
II. Der Erwerb von Grund und Boden	21
Die Kaufverträge	22
Lagebeschreibungen	22
Maßangaben und Flächenberechnungen	26
Kaufabschluß-, Quittungs- und <i>atru</i> -Klauseln	30
Spezialbestimmungen	30
Garantieklauseln	30
Eid- und Fluchformeln	31
"Geschenke" an Angehörige und <i>ina-ašābi</i> -Zeugen	31
Die Einleitungsformel	32
Notare und Schreiber	34
Siegelung und Duplikate	37
Nagelmarken	38
Die Grundstückspreise	39
Die Verkäufer und die Umstände der Erwerbung	43
Erwerbsstrategien	46
Die Nachbarn	47
III. Die Nutzung der Grundstücke	
Die Verpachtung der Grundstücke	49
Die Pachtverträge	49
Die Pächter	54
Verwendung als Pfand, Pfandverwertung	58
Veräußerungen durch Tausch und Verkauf	59

IV. Die einzelnen Affären	
Das Grundstück in Qalūnu	61
Die Grundstücke am Neuen Kanal	65
Das große Grundstück	65
Der Feldplan	70
Die Bewirtschaftung des großen Grundstücks am Neuen Kanal	73
Der Grundstückstausch am Neuen Kanal	79
Das Grundstück in Dūru-ša-karrabi am Neuen Kanal	79
Der Verkauf eines Anteils am Neuen Kanal	81
Die Grundstücke am Bānītu-Kanal vor dem Zababa-Tor	82
Die Grundstücke am Borsippa-Kanal	93
Die fünf Gartenparzellen	94
Das Ackerland "gegenüber dem Uraš-Tor"	98
Die <i>ḥarrānu</i> -Gesellschaft mit Bēlšunu und das Feld am Borsippa-Kanal	99
Die Gärten am Ile''i-Bēl-Graben	105
Die <i>ḥarrānu</i> -Gesellschaft mit Rīmūt und das Grundstück am Ile''i-Bēl-Graben	105
Die Bewirtschaftung des Grundstücks	108
Das Grundstück am Ḥazuzu-Graben	110
Das Grundstück am Zabunu-Graben	121
Das Grundstück der drei Schwestern	123
Das Grundstück bei Borsippa	126
Das Grundstück in Dilbat	127
Die Gärten zwischen Zababa- und Giššu-Tor	127
Der Garten der Familie Sīn-tabni	127
Das Grundstück der Familie Aḥu-bani	129
Das Grundstück der Familie Adad-šammē	132
Ein Grundstück "zwischen den Toren"	133
Die Pachturkunden	133
Das Grundstück am Alten Kutha-Kanal	133
Pachturkunden vom Gebiet am Alten Kutha-Kanal	137
Der Nachlaß des Kidin-Marduk	139
Die Grundstücke in Šuppātu	144
Fläche 1	145
Flächen 2–4	145
Fläche 5	150
Das weitere Schicksal der Grundstücke in Šuppātu	151
Pachturkunden aus Šuppātu	153
Das Grundstück am Madānu-Kanal	154
Das Grundstück beim Tempelland des Uraš am Piqūdu-Kanal	155
Die Grundstücke im Gebiet von Litamu am Piqūdu-Kanal	157
Das Grundstück des Schwiegervaters in Litamu	157
Das Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba in Litamu	158
Das Grundstück der Familie Ṭabiḥ-kāri	161
Das Grundstück der Familie Ilī-tillatī	164
Das Grundstück der Familie Šāḥit-ginē	164
Das Grundstück der Familie Abī-ul-īde	165
Der abgewendete Verkauf einer Parzelle in Litamu	165

Die Pachturkunden aus Litamu	166
Der Verkauf eines Grundstücksanteils vor dem Uraš-Tor	167
Grundstücke in Bīt-Ḥaḥḥuru	168
Das Grundstück am Ina-qībi-Bēl-Graben bzw. dem Graben der Familie Rē'i-siṣi	170
Das Grundstück am Kutha-Kanal vorm Iṣtar-Tor	172
Das Grundstück in Dūru-ša-karrabi	173
Das Grundstück in Šaḥrīnu	173
Das Grundstück in Bīt-rab-kāṣiri am Ṭupašu-Kanal	174
Zwei nicht lokalisierbare Grundstücke	176
Das Grundstück am Gubbatu-Kanal	176
Pachturkunden ohne klaren Bezug	177

V. Zusammenfassung	179
--------------------	-----

Tafeln	182
--------	-----

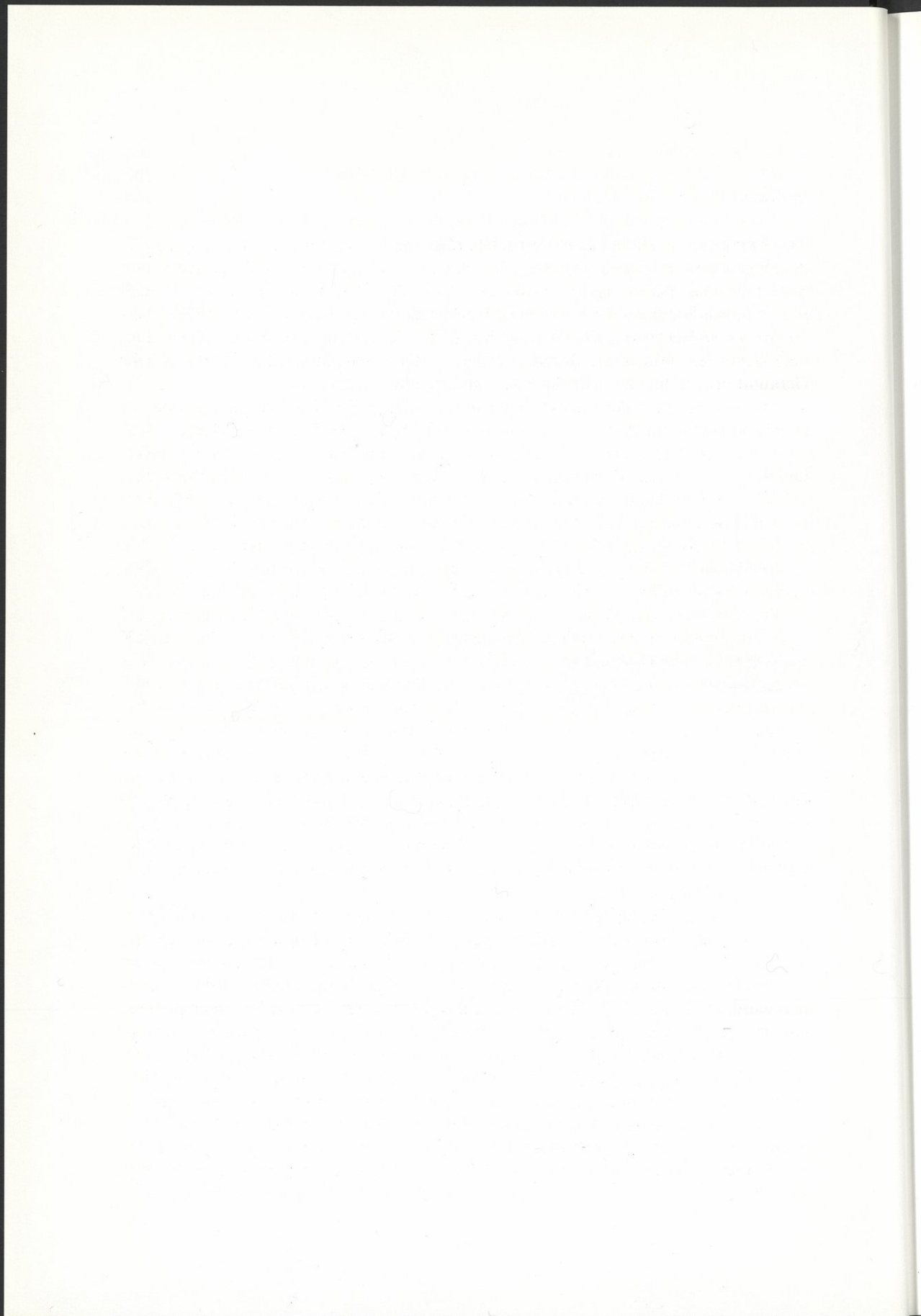
Index

1. Zitierte Texte	293
2. Ortsnamen	298
3. Gewässernamen	299
4. Stadttore	301
5. Sonstige Lage- und Flurbezeichnungen, Wege u.ä.	302
6. Wörter, akkadisch	302
7. Allgemeines	304

Band 2

Bearbeitung der Urkunden Nr. 1 – 240	1
--------------------------------------	---

Index der Personennamen	273
Verzeichnis der bearbeiteten Texte	351



Vorwort

Diese Arbeit ist aus einem Postdoktorandenprojekt hervorgegangen, das sich ursprünglich das ehrgeizige Ziel gesetzt hatte, das Egibi-Archiv aus Babylon, das umfangreichste und bedeutendste Neubabylonische Privatarchiv, zu edieren. Die Texte, die aus dem 6. und frühen 5. Jahrhundert v. Chr. stammen, kamen bei Raubgrabungen in den 1870er Jahren zutage und gelangten über den Antikenhandel in verschiedene Sammlungen, zum überwiegenden Teil in das Britische Museum. Dort wurden sie, mit Tafeln anderer Herkunft vermischt, innerhalb der Babylon-Sammlung registriert.

Obwohl Hunderte dieser Texte in handgezeichneten Keilschriftkopien zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts in einer für die damaligen Umstände beispielhaften Ausgabe von J.N. Straßmaier veröffentlicht worden waren, das Interesse der Historiker und Rechtswissenschaftler weckten und Einzeluntersuchungen inspirierten, blieben die vollständige Publikation des Materials, ausführliche Textbearbeitungen sowie die Auswertung und umfassende Darstellung der Egibi-Geschäfte aus verschiedenen Gründen bis heute ein Desiderat. Dieser Mangel ist nun umso deutlicher zu spüren, da Studien zu den späten Perioden mesopotamischer Geschichte einen neuen Aufschwung erleben und den Themen Wirtschaft und Gesellschaft generell stärkeres Gewicht zukommt.

Die archivbezogene Auswertung des Materials setzt zunächst die Identifizierung der zusammengehörigen Texte und die Rekonstruktion des ursprünglichen Archivs voraus, was wiederum nur geschehen kann, wenn zumindest eine inhaltliche Erschließung des Materials (sei es durch einen Katalog oder die Publikation der Tafeln) erfolgt ist und einen einigermaßen vollständigen Überblick gestattet. Jedem Versuch einer Gesamtdarstellung zum Egibi-Archiv stellte sich daher – abgesehen von seinem Umfang – als zusätzliches Hindernis das Wissen um unpubliziertes Material in den Beständen des Britischen Museums entgegen. Es war bekannt, daß es dort noch zahlreiche Tafeln und Bruchstücke geben mußte, die ursprünglich zum Archiv gehört hatten – nicht zuletzt, da einzelne interessante Texte gelegentlich veröffentlicht worden sind. Eine Untersuchung auf der Grundlage der publizierten Texte allein hätte also bestenfalls vorläufigen Charakter haben können und wäre Gefahr gelaufen, in kurzer Zeit schon wieder überholt und unvollständig zu sein.

Der Wille zur Einbeziehung des unpublizierten Materials bestand somit von Anbeginn, die Umsetzung dieses Vorhabens gestaltete sich jedoch langwieriger als gedacht, da sich weder die Menge noch die Verteilung der einschlägigen Texte innerhalb der Sammlung abschätzen ließen. Zu Anfang der neunziger Jahre, als diese Arbeit begonnen wurde, hatten die Vorarbeiten zur Katalogisierung der Babylon-Sammlung gerade erst angefangen (die auch heute noch nicht abgeschlossen ist), so daß nur eine einzige Möglichkeit bestand, das Material mit gewisser Gewähr auf Vollständigkeit zu erfassen: Alle Ankäufe, aus denen Egibi-Tafeln bekannt waren und die somit weitere enthalten konnten, mußten systematisch durchgesehen werden. Dabei war nach signifikanten Personennamen Ausschau zu halten, nach bestimmten Ortschaften und charakteristischen Vertragstypen. Den Ausgangspunkt bildeten die ca. 2600 Nummern der 76–11–17-Sammlung (ab BM 30281), in der die größte Dichte an Egibi-Texten zu beobachten war. Hatte ich zunächst noch angenommen, mich auf die angrenzenden ein- bis zwei-

tausend Nummern beschränken zu können, so machten Zufallsfunde im 36000er- und 48000er-Bereich bald klar, daß wohl oder übel die gesamte Babylon-Sammlung (d.h. knapp 20000 Nummern) durchgesehen werden müßte, da sie potentiell Egibi-haltig war – wenn auch streckenweise mit recht unterschiedlicher Trefferquote.

Was ist ein Treffer? Welche Fragmente gehören zum Archiv? Die Geschäftsurkunden von den astronomischen oder literarischen Texten zu scheiden bereitet keine Schwierigkeiten, aber je mehr Egibi-Texte unter den Geschäftsurkunden identifiziert werden konnten, desto mehr erhob sich die Frage: Welche gehören eigentlich mit Sicherheit *nicht* dazu? Könnte sich das soeben noch als nicht relevant zur Seite gelegte Fragment als Join zu einem wichtigen Text entpuppen oder plötzlich doch einen Bezug zu Egibi-Geschäften aufweisen, weil ein Akteur an anderer Stelle in Verbindung zur Familie Egibi auftaucht oder sich das Dokument einem bekannten Vorgang zuordnen läßt?

Für die Durchsicht der Sammlung stand nur begrenzt Zeit zur Verfügung, da die Texte auch kopiert werden sollten, also mußten Kompromisse gefunden werden. Zwar war es mein Bestreben, möglichst alle Urkunden und Fragmente, die mir interessant erschienen, zu transliterieren, selbst wenn sie auf den ersten Blick nichts über die Egibis aussagten, aber die Entscheidung, welcher Brösel denn noch mit einer provisorischen Umschrift aufgenommen werden konnte, fiel nicht selten in Abhängigkeit von der Ausbeute an interessanten Stücken, die das tägliche Pensum von zwei Tablettis voll Schächtelchen gerade erbracht hatte. Wissentlich ignoriert oder beiseite getan wurde nichts, aber dieses und jenes mag übersehen oder nicht identifiziert worden sein.

Bald war abzusehen, daß angesichts der Materialfülle die umfassende Bearbeitung des gesamten Archivs eine Lebensaufgabe sein würde. Womit sollte begonnen werden? Die Wahl fiel auf die Grundstückstransaktionen, da sie gewissermaßen das Herzstück des Archivs bilden. Es kann vorausgesetzt werden, daß die Familie Egibi ein Interesse an der Archivierung all derjenigen Dokumente hatte, durch die ihre Ansprüche auf bestimmte Hausgrundstücke sowie Garten- und Ackerland legitimiert werden konnten; in erster Linie also Kauf- und Tauschurkunden. Kaufverträge besitzen eine Eigenschaft, die sie dem Philologen wenig attraktiv erscheinen läßt, die aber beim Sammeln und Aufnehmen fragmentarischer Tafeln enorm hilft: Sie bestehen aus 80% Formular plus Maßangaben und Personennamen, die den einzigen variablen Part bilden, und haben eine charakteristische Tafelform, indem sie überwiegend Längsformat mit recht scharf abgesetzten Rändern verwenden und häufig Nagelmarken aufweisen. Sie sind zudem die einzige Gattung von Privaturkunden, die in neubabylonisch-frühachämenidischer Zeit gesiegelt worden ist – wenngleich nicht immer. Lediglich Prozeßurkunden sind ihnen äußerlich ähnlich (was als Nebenprodukt eine Edition und Studie zu dieser Urkundengruppe ermöglicht hat). Damit konnten selbst kleine Fragmente, die nur wenige Zeilen und Zeichen pro Zeile enthalten, sicher bestimmt und aus der Masse der Tafelfragmente herausgesammelt werden. Verwertet wurden hier freilich nur diejenigen, deren Verbindung zu den Egibi-Geschäften von Anbeginn erwiesen oder wenigstens im Laufe der Arbeit wahrscheinlich gemacht werden konnte. Ausgehend von diesem Grundstock wurde nach Hinweisen auf Grundstücke in anderen Textgattungen gesucht.

Über manche Objekte waren Vermerke in Erbteilungsurkunden oder Mitgiftbestellungen zu finden. Eine echte Bestandsaufnahme im Rahmen einer Erbteilung ist allerdings nur als Dar 379 überliefert, sie umfaßt zudem lediglich die Häuser in Babylon und Borsippa sowie die Sklaven – mithin keine landwirtschaftlichen Grundstücke. Nützliche

Quellen sind auch diejenigen Urkunden, die dem Kauf vorausgehende oder nachfolgende Transaktionen dokumentieren, etwa Schuldurkunden zu Lasten des Verkäufers (mit oder ohne Verpfändung des betreffenden Objekts) und Kaufpreis(teil)quittungen.

Retroakten über den Erwerb des Objekts durch den späteren Verkäufer helfen, die Vorgeschichte zu rekonstruieren. Unter ihnen befinden sich beispielsweise auch Abschriften familieninterner Dokumente über Erbteilungen, Mitgiften oder Vermögensübertragungen anderer Familien sowie Prozeßurkunden, deren Anwesenheit im Egibi-Archiv bei isolierter Betrachtung zunächst verwunderlich und erklärungsbedürftig erscheint. Wenn man jedoch das wohlbegründete Interesse der Egibis an einer umfassenden Dokumentation aller Transaktionen, die mit einem von ihnen gekauften Grundstück zusammenhängen, in Rechnung stellt, dann erscheinen auch diese Urkunden in einem anderen Licht – allerdings nur, wenn das entsprechende Bindeglied überliefert ist. Mit *missing links* und deswegen nicht identifizierbaren Retroakten ist freilich immer zu rechnen.

Geschäftsurkunden über Gesellschaften und Partnerschaften der Egibis mit Personen, mit denen sie später gemeinsam als Käufer von Grundstücken aufgetreten sind oder den erworbenen Besitz teilten bzw. deren Anteile sie erwarben, lassen etwas über die Herkunft des Silbers erkennen, das in Grundbesitz investiert wurde. Die Nutzung der Immobilien kann durch Pacht- und Mietverträge sowie diesbezügliche Quittungen und Verpflichtungsscheine belegt werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß Grundstückstransaktionen und sonstige Geschäfte vielfältig ineinandergreifen und eine Grenzlinie nicht ohne weiteres gezogen werden kann. Um also ein Korpus als Arbeitsgrundlage auszuwählen, mußte über die Aufnahme eines Textes gelegentlich etwas willkürlich entschieden werden, wobei insbesondere die Frage im Auge behalten wurde, ob der fragliche Text noch die Chance haben würde, in absehbarer Zeit im Rahmen einer anderen Themenstellung behandelt zu werden.

Eine Zusammenstellung der publizierten und unpublizierten Urkunden, die etwas über den Erwerb und die Nutzung von Grundstücken durch die Familie Egibi aussagen, ergab allein für die landwirtschaftlichen Nutzflächen knapp 250 Texte. Die Stadthäuser mußten daher zunächst ausgegliedert werden und bleiben einem künftigen separaten Band vorbehalten. Diese Vorgehensweise kann insofern gerechtfertigt werden, als die Transaktionen über Häuser und Garten- bzw. Ackerland in aller Regel nicht gekoppelt waren, andere Vertragspartner einbezogen und die Kaufverträge jeweils spezifische Formularbestandteile aufweisen, durch die auch Fragmente leicht der jeweiligen Kategorie zugeordnet werden können.

Es war ebenfalls zu entscheiden, in welcher Form die Urkunden präsentiert werden sollten. Kaufverträge, Verpflichtungsscheine und Pachturkunden bieten philologisch kaum Neues. An der Überzeugung, daß grundsätzlich alle diese Texte in Keilschriftkopie veröffentlicht werden sollten, halte ich dennoch auch weiterhin fest. Photos können zwar einen gewissen Eindruck geben und bei leicht lesbaren Texten mit glatter Oberfläche als Kopieersatz dienen, sie sind jedoch oft genug unzulänglich, insbesondere, wenn die Tafeln beschädigt oder abgerieben sind. Viele Details sind zudem erst dann richtig erkennbar, wenn eine Tafel im Licht gedreht wird – dies betrifft die Keilschrift und die z.T. sehr schemenhaften Siegelabdrücke gleichermaßen. Angesichts der derzeitigen Kosten ist der großzügige Einsatz von Photos für diese Textklasse ohnehin nicht praktikabel, sondern muß sich auf die Illustration besonderer Fälle beschränken.

Lediglich Umschriften zu bieten ist bei gut lesbaren und vollständig erhaltenen Texten vielleicht zu vertreten, aber dazu gehört das vorliegende Material in den seltensten Fällen. Das Verfahren hat zwei entscheidende Nachteile: Die Textlücken können nicht abgeschätzt werden und die Ergänzung nicht lesbarer beschädigter Zeichen ist unmöglich. Selbst aus schlecht kopierten Keilen kann man mit Hintergrundinformationen und Intuition noch etwas machen, aus einer Reihe «x x x» jedoch nicht. Die Umdeutung verlesener Zeichen gestaltet sich erst recht zum Problem. Aber es kommt noch ein subjektives Argument hinzu: Erst beim Kopieren wird man gezwungen, wirklich genau hinzusehen. Selbst wenn man zuvor Transliterationen angefertigt und damit gearbeitet hat, ist die Zahl nachträglicher Aha-Erlebnisse beim Kopieren erstaunlich, wenn nicht beängstigend.

Was Umschrift und Übersetzung anbetrifft, so ergibt sich auch hier die Frage, ob stereotype Textgattungen diesen Aufwand lohnen. Die Umschrift des Vertragstextes hielt ich schon deswegen für sinnvoll, weil viele Texte noch nie bzw. im Laufe der letzten sechzig, siebenzig Jahre nicht wieder bearbeitet worden sind. Zudem ergaben sich gelegentlich Verbesserungen durch Kollationen, und bei fragmentarischen Urkunden dürfte es dem unbefangenen Leser auch nicht so leichtfallen, die Bestandteile des wohlbekanntens Formulars auf Anhieb zu ergänzen. Was in den vorliegenden Umschriften logisch erscheint, hat gelegentlich recht merkwürdige Vorstadien durchlaufen. Da ich wegen der besseren Übersicht die Zeugen- und Schreibernamen tabellarisch anordnen wollte, habe ich auf eine Transliteration verzichtet. Dieser Inkonsequenz bewußt, sind Schreibvarianten wenigstens im Index verzeichnet. Bei den Übersetzungen wurden Personennamen durch Anfangsbuchstaben oder Siglen bezeichnet und die Filiationen weggelassen. Da die Umschriften zu vergleichen sind, schien dieses Vorgehen gerechtfertigt. Dadurch hält sich der Umfang der Übersetzungen insgesamt in Grenzen, so daß die Frage, ob durch den Verzicht auf die Wiedergabe stereotyper Passagen einige Seiten gespart werden könnten, kaum relevant ist.

Die Anordnung des Materials war ein weiteres Problem. Von einem bestimmten Zeitpunkt an mußten die Texte aus praktischen Gründen durchnummeriert werden, sonst hätte mit mehreren Konkordanzen gearbeitet werden müssen, um die Übersicht zu behalten. Aber nach welchem Kriterium? Eine Ordnung nach chronologischen Gesichtspunkten oder nach bestimmten Vertragstypen wäre möglich, aber nicht sinnvoll gewesen, denn es kam insbesondere darauf an, diejenigen Urkunden zusammenzufassen, die dasselbe Grundstück betreffen, auch wenn die einzelnen Transaktionen zeitlich weit auseinanderliegen. Daher wurden die Urkunden zu "Affären" gruppiert, die ein bestimmtes Grundstück oder mehrere in einen bestimmten Gebiet behandeln, und dann mehr oder weniger chronologisch geordnet, die jeweiligen Pachturkunden nach den Besitztiteln. Die Anordnung der Transliterationen entspricht daher etwa der Reihenfolge, in der die Urkunden auch im Kapitel *Die einzelnen Affären* behandelt werden. Manche Zuordnung ergab sich allerdings erst später im Laufe der Arbeit, etwa nachdem die Indizes erstellt waren. Beim wiederholten Durchkämmen der sonstigen Texte fielen dann einige auf, die zuvor übersehen oder als nicht relevant zur Seite gelegt worden waren. Auch zwei Joins konnten nachträglich verifiziert werden, wodurch zwei Nummern wegfielen. Da ein nochmaliges Umstellen der Numerierung vermutlich mehr Chaos erzeugt hätte, als die Korrektur der kleinen Schönheitsfehler wert gewesen wäre, ist es daher unterblieben.

Die Kopien haben dieselben Textnummern wie die zugehörigen Transliterationen,

d.h. die Nummern der publizierten Urkunden werden übersprungen. Allerdings habe ich von den gesiegelten Exemplaren, die früher ohne Siegelzeichnung publiziert wurden, Zeichnungen der Ränder angefertigt, damit diese entsprechend verglichen werden können. Am Ende sind auch die Siegelzeichnungen der als Nbn 85 und Nbn 293 veröffentlichten Urkunden der Vollständigkeit halber beigelegt.

Mit der vorliegenden Arbeit ist der erste Schritt zu einer systematischen Aufarbeitung des Egibi-Archivs getan. Es ist geplant, eine Darstellung der Hauskäufe nachfolgen zu lassen, der sich eine Studie zu den Sklavenkäufen anschließen soll. Wenngleich die Materialaufnahme im Wesentlichen bereits erfolgt ist, hängen Ausarbeitung und Fertigstellung dieser Vorhaben freilich von verschiedenen Faktoren ab.

Danksagung

Mein Dank gilt allen, deren Hilfe und Unterstützung ich im Laufe der Arbeit an diesem Projekt erfahren habe.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat zweieinhalb Jahre lang ein Postdoktorandenstipendium gewährt, das mir ermöglichte, mich frei von sonstigen Verpflichtungen ganz diesem Forschungsthema zu widmen. Zugleich wurden die Mittel für einen Aufenthalt von 22 Monaten am Britischen Museum bereitgestellt; nur dadurch konnte die umfangreiche Materialsammlung angelegt werden, auf der diese Arbeit basiert.

Den Trustees des Britischen Museums sei für die Genehmigung, publizierte Texte zu kollationieren und unpublizierte einzusehen, zu kopieren und im Rahmen dieses Buches zu veröffentlichen, aufrichtig gedankt. Auf das freundliche Entgegenkommen und die tatkräftige Unterstützung der Kollegen am Western Asiatic Department konnte ich jederzeit rechnen. Die Museum Assistents haben mir stets bereitwillig und kurzfristig alle benötigten Tafeln besorgt, was angesichts der schweren Tablets mitunter zu harter Arbeit wurde. Christopher Walker hat mir in seiner entgegenkommenden und uneigennütigen Weise seine Vorarbeiten zum Katalog der Babylon-Sammlung zur Verfügung gestellt. Dies hat die Arbeitsorganisation erheblich erleichtert, da Texte, die seit ihrer Publikation neue Museumsnummern erhalten hatten, leichter identifiziert werden konnten und eine Übersicht über die nichtökonomischen Teile der Sammlung zur Verfügung stand. Irving Finkel konnte innerhalb der Babylon-Sammlung zahlreiche Textzusammenschlüsse bei Urkunden erzielen, von denen einige hier publiziert sind. Neben der Diskussion zu Einzelproblemen lenkte er meine Aufmerksamkeit auf Tontafelfälschungen aus dem späten 19. Jahrhundert.

Béatrice André-Salvini und ihre Kollegen am Louvre haben mir die Kollation der Pariser Texte ermöglicht, wofür ich ihnen ebenso zu Dank verpflichtet bin wie J. Coote vom Pitt Rivers Museum, Oxford, und J.A. Brinkman vom Oriental Institute, Chicago, für den Zugang zu den dortigen Sammlungen. M.W. Stolper hat darüber hinaus auf meine Bitte hin zweifelhafte Stellen nochmals kollationiert. Caroline Waerzeggers hat eine Egibi-Tafel in Brüssel zunächst für mich in Augenschein genommen, dann neu kopiert und mir erlaubt, die Kopie hier als Nr. 2 einzubeziehen. Mein Dank gilt auch Rocio Da-Riva für ihre Hilfe bei der Herstellung des Personennamen-Indexes.

A.B. Bosworth und allen Kollegen am Department of Classics and Ancient History an der University of Western Australia sei für ihr Interesse und Entgegenkommen, die freizügigen Arbeitsmöglichkeiten und die kollegiale Atmosphäre herzlich gedankt. Große Unterstützung und Ermutigung habe ich auch von G. del Olmo Lete und J. Sanmartín während meines Aufenthaltes an der Universität Barcelona und von S.M. Maul an der Universität Heidelberg erfahren.

Diskussionen mit Kollegen verdanke ich außerordentlich viel. Michael Jursa hat stets Interesse an diesem Thema gezeigt und zahlreiche Anregungen und Hinweise gegeben. Mit Kathleen Abraham habe ich insbesondere die Texte der beiden letzten Generationen besprochen, sie gewährte mir ferner Einsicht in eine frühe Fassung ihres eigenen Manuskripts und stellte mir ihre Sammlung der Personennamen aus den späten Egibi-Texten zur Verfügung. Für inhaltliche und bibliographische Hinweise und Hilfe

bei der Literaturbeschaffung bin ich Heather Baker, M.A. Dandamaev, Eva von Dassow, Eckart Frahm, Petra Gesche, Christa Kessler, T. Kwasman, J. Oelsner und Michaela Weszeli verbunden.

Für die Aufnahme des Buches in die Reihe Cuneiform Monographs danke ich Geerd Haayer sowie Maryam Setrodimedjo für die Herstellung der Druckvorlagen.

Mein besonderer Dank gilt Marie-Christine Ludwig und Christopher Walker, die mir bei London-Aufenthalten ungezählte Male ihre Gastfreundschaft gewährten und mit deren tatkräftiger Hilfe so manches organisatorische Problem leichter gelöst werden konnte.

Schließlich sei meinen Eltern gedankt, die mich immer nach Kräften unterstützt haben und deren Wohnung in den Jahren meines unsteten Wanderlebens immer Anlaufpunkt und Ruhepol, Basislager und Kommunikationsknoten zugleich war. Ihnen sei dies Buch gewidmet.

Zur Datierung und Zitierweise der Urkunden

Die Neubabylonischen Urkunden wurden nach Tag, Monat und Regierungsjahr des jeweiligen Herrschers datiert. Die Umrechnung nach dem Julianischen Kalender folgt R.A. Parker–W.H. Dubberstein, *Babylonian Chronology*.

Das Jahr begann im März/April und hatte 12 Monate zu 29 bzw. 30 Tagen, die stets zu Neumond begannen. Die Differenz zwischen Mond- und Sonnenjahr wurde in regelmäßigen Abständen durch Schaltmonate ausgeglichen.

1. Nisan	März/April	7. Tašrīt	September/Oktober
2. Ajjar	April/Mai	8. Araḥsamna	Oktober/November
3. Simān	Mai/Juni	9. Kislīm	November/Dezember
4. Dūzu	Juni/Juli	10. Tebēt	Dezember/Januar
5. Ab	Juli/August	11. Šabāt	Januar/Februar
6. Ulūl	August/September	12. Addar	Februar/März
6b. Schaltulūl		12b. Schaltaddar	

Da der Thronwechsel nicht genau zum Jahreswechsel erfolgte, wurde das unvollständige Akzessionsjahr eines Herrschers, das dem letzten seines Vorgängers entsprach, *šanat rēš šarrūti* "Jahr des Beginns des Königtums" genannt (hier als Jahr 0 gekennzeichnet). Das erste volle Regierungsjahr der Neubabylonischen und Achämenidischen Könige begann jeweils im Frühjahr:

Nbk	Nebukadnezar II.	604	Cyr	Cyrus II.	538
AM	Amēl-Marduk	561	Camb	Cambyses II.	529
Ngl	Neriglissar	559	Dar	Darius I.	521
Nbn	Nabonid	555	Xer	Xerxes I.	485

Die wenige Monate dauernde Regierung des Lābāši-Marduk (Lab) fällt ins Jahr 4 Ngl = 0 Nbn, die von Bardija (Smerdis) und Nebukadnezar III. (Nidinti-Bēl) ins Jahr 8 Camb = 0 Dar; die von Nebukadnezar IV ins Jahr 1 Dar. Wenn die Jahreszahl nicht bekannt ist, steht "x".

Die Urkundenbearbeitungen im Anhang der Arbeit sind weitestgehend nach Affären bzw. Dossiers geordnet und durchnummeriert. Die Urkunden werden in der allgemein üblichen Weise nach der Textedition (in der Regel der Kopie), bislang unveröffentlichte Texte nach der Museumsnummer zitiert. Dieser folgt die Nummer, unter der sie im Anhang zu finden sind. Es sei darauf verwiesen, daß im Falle von Nbk, Nbn, Cyr, Camb und Dar die Abkürzung des Herrschernamens mit der der Straßmaierschen Textedition übereinstimmt; geht eine Zahl voran (z.B. 41 Nbk), handelt es sich um eine Jahreszahl, folgt sie (z.B. Nbn 17), um die Urkundennummer.

Bei der Transliteration wurden die Logogramme mit Ausnahme von Zahlzeichen und Maßeinheiten in ihre akkadischen Entsprechungen aufgelöst. Sofern das verwendete Zeichen nicht in Klammern angegeben ist, gilt die Indizierung in W. von Soden–W. Röllig,

Das akkadische Syllabar, 4. Aufl. 1991, mit wenigen Ausnahmen, die sich wegen der Häufigkeit bestimmter Wortzeichen in neubabylonischer Zeit erforderlich machen; die Liste in CM 3b, S. vii, ist zu vergleichen.

<i>Bābili</i> ^{ki}	TIN.TIR ^{ki}
<i>Bābili</i> ₂ ^{ki}	E ^{ki}
<i>nadānu</i>	MU
<i>nadānu</i> ₂	SUM.NA
<i>šalāmu</i>	GI

Die Texte sind kollationiert worden; wenn dies im Einzelfall nicht möglich war, wird im Kommentar darauf hingewiesen. Kollationsergebnisse sind in der Umschrift durch * gekennzeichnet. Sonstige Symbole werden wie allgemein üblich verwendet:

- [] Zeichen weggebrochen, ⌈ ⌋ Zeichen beschädigt
 < > Zeichen vom Schreiber ausgelassen, { } Zeichen verdoppelt oder überflüssig
 ab[?] Lesung des Zeichens unsicher, ab[!] Lesung korrigiert,
 [x x (x) x] Platz reicht für drei oder vier Zeichen.

In der Übersetzung ist als Orientierungshilfe nach etwa jeder fünften Zeile die Zeilenzahl in Klammern angegeben; dabei wurde nach Sinnabschnitten gegliedert. Beginnt dieser nicht am Zeilenanfang, so ist dies durch "a" gekennzeichnet. Personennamen sind nur durch Anfangsbuchstaben oder Siglen wiedergegeben, solange die Beziehungen deutlich bleiben, da sie in der Umschrift vollständig erscheinen. Auf die Transliteration der Zeugen- und Schreibernamen sowie des Datums wurde verzichtet, die Namen sind in Zitierform unter Angabe der Zeilenzahl aufgelistet.

Maße und Gewichte

1. Gewichtsmaße

Sekel	(šiq̄lu)	1 š	(ca. 8 g)
Mine	(manū)	1 m = 60 š	(ca. 500 g)
Talent	(biltu)	1 T. = 60 m	(ca. 30 kg)

2. Hohl- und Flächenmaße

Die Maßeinheit Kur mit ihren Unterteilungen findet sowohl bei Hohlmaßen wie auch bei Flächenmaßen von Acker- und Gartenland Anwendung, s. M.A. Powell, *Maße und Gewichte*.

1 Kur =	5 PI =	30 Bân =	180 Silà =	1800 GAR
	1 PI =	6 Bân =	36 Silà =	360 GAR
		1 Bân =	6 Silà =	60 GAR
			1 Silà =	10 GAR

Naturalien wie Datteln und Gerste werden in der Einheit Kur zu 180 Litern gemessen. Die Angabe der Mengen bzw. Flächen erfolgt in einem auf das Kur bezogenen Positionssystem, z.B. 1.0.3.0.4 Kur = 1 Kur 3 Bân 4 GAR.

Flächenberechnungen innerhalb unseres Archivs basieren auf dem babylonischen Kur zu 54000 Quadratellen (qE), wobei etwa folgende Entsprechungen gelten:

1 Kur	=	54000 qE	≈	13500 m ²	≈	1,35 Hektar
1 PI	=	10800 qE	≈	2700 m ²		
1 Bân	=	1800 qE	≈	450 m ²		
1 Silà	=	300 qE	≈	75 m ²		
1 GAR	=	30 qE	≈	7,5 m ²		

Siglen für Personennamen

Für die Namen einiger in der Arbeit häufig genannter Personen werden gelegentlich im Haupttext, vor allem aber in den Anmerkungen, Urkundenübersetzungen und Kommentaren Abkürzungen gebraucht, die aus den Anfangsbuchstaben der Namensbestandteile gebildet wurden. Die Verwendung dieser Siglen ist auf diese bestimmten Personen beschränkt, sie werden nicht für andere Träger desselben Namens gebraucht.

IM	Iddin-Marduk/Iqīšaja/Nūr-Sîn, Schwiegervater des IMB
IMB	Itti-Marduk-balātu/Nabû-aḥḥē-iddin/Egibi
IN	Iddin-Nabû/Nabû-aḥḥē-iddin/Egibi, Bruder des IMB
INB	Itti-Nabû-balātu/Marduk-bāni-zēri/Bēl-ēṭiru, Schwiegersohn des IMB
MNA	Marduk-nāšir-apli/Itti-Marduk-balātu/Egibi
NAI	Nabû-aḥḥē-iddin/Šulaja/Egibi
NE	Nergal-ēṭir/Nabû-aḥḥē-iddin/Egibi, Bruder des IMB
NU	Nabû-utirri, Sklave des IMB

Filiationen

Zur Wiedergabe von dreigliedrigen Namen, die in neubabylonischer Zeit aus Personennamen, Vatersnamen und Ahnherrennamen gebildet sind, werden Schrägstriche verwendet: PN/VN/AN, bei Ausfall eines Gliedes PN/VN bzw. PN//AN.

Das Zeichen // bei Tafelnummern verweist auf Duplikate.

Die Stammbäume verschiedener babylonischer Familien

Abī-ul-īde	S. 165	Nādin-še'i	S. 121
Arkât-ilī	S. 126	Paḥāru	S. 126
Asû	S. 146	Rab-banê	S. 83
(Ea)-eppeš-ilī	S. 105	Sagdidi	S. 62
Egibi (Hauptlinie)	S. 12	Sîn-šadūnu	S. 111
Esagilaja	S. 93	Šangû-Ea	S. 83
Etel-pî	S. 93	Šangû-Gula	S. 139
Išparu	S. 93	Šangû-Šamaš	S. 134
Maštuk	S. 124	Šigûa	S. 105

allgemeine Abkürzungen

AN	Ahnherrenname	rRd	rechter Rand
AO	Ausstellungsort	Rs	Rückseite
KN	Königsname	uRd	unterer Rand
lRd	linker Rand	VN	Vatersname
ON	Ortsname	Vs	Vorderseite
oR	oberer Rand	VS	Verpflichtungsschein
PN	Personenname	zuG	zu Gunsten
qE	Quadratellen	zuL	zu Lasten

Literaturverzeichnis

Textpublikationen oder -bearbeitungen in Zeitschriften, Monographien und Sammelbänden, die ohne Nennung des Autors zitiert werden (falls keine Seitenzahl angegeben ist, wird mit Textnummer zitiert, gängige Abkürzungen wurden vernachlässigt, da sie in den Wörterbüchern bzw. HKL zu finden sind):

AfO 36/37	→ Roth	Giessen	→ Hecker
AfO 42/43	→ Wunsch	Iraq 55	→ MacGinnis
AfO 44/45	→ Wunsch	Iraq 59	→ Jursa
AM	→ Sack	JAOS 40	→ Keiser
AJSL 27	→ Holt	LBFP	→ Nemet-Nejat
AOAT 252	→ Roth	OLA 65	→ Abraham
AoF 24	→ Wunsch	OLP 28	→ Abraham
ASJ 15	→ MacGinnis	RA 41	→ Rutten
CM 3	→ Wunsch	Sm	→ Straßmaier
Coll. de Clercq	→ de Clercq	ZA 61	→ Krecher
Edinb.	→ Dalley		

Abraham, K.

OLP 28

Šušan in the Egibi Texts from the Time of Marduk-nāšir-apli. OLP 28 (1997), S. 55–85.

OLA 65

The End of Marduk-nāšir-apli's Career as Businessman and Scribe: New Evidence from Unpublished Egibi Texts from the British Museum. In: K. Van Lerberghe–A. Schoors (Hrsg.), *Immigration and Emigration within the Ancient Near East. Festschrift E. Lipiński.* (Orientalia Lovaniensia Analecta 65). Leuven 1995, S. 1–9.

Archi, A.

OrAn 14

Testi in cuneiforme - II. OrAn 14 (1975), S. 11–20, Tf. 5.

Baker, H.D.

Prosopography

Private Archives from Late 7th – Early 5th Century BC Babylon: their Composition and their Prosopography. [Dissertation (PhD), University of Oxford 1998].

BiOr 55

Rezension zu C. Wunsch, CM 3. BiOr 55 (1998), S. 197–204.

Baker, H.D.–C. Wunsch

Notaries

Neo-Babylonian notaries and their use of seals. (CCRAI 45, Cambridge, MA und New Haven) (im Druck).

Ball, C.J.

PSBA 14

A Babylonian Deed of Sale. PSBA 14 (1892), S. 166–169.

Beljavski, A.

Sklavenelite

Die Sklavenelite des Hauses Egibi. Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1973/1), S. 133–158.

Bertin

Unpublizierte Kopien von G. Bertin, Bestände des Britischen Museums.

Biggs, R.D.

Šušan in Babylonia

Šušan in Babylonia. In: H. Gasche et. al. (Hrsg.) *Cinquante-deux Reflexions sur le Proche-orient ancien offertes en Hommage*

- BM
Bogaert, R.
 Banque
Bongenaar, A.C.V.M.
 Ebabbar
- Borger, R.
 HKL
Boscawen, W.St.C.
 TSBA 6
- Boyer, G.
 Fs Koschaker
- CAD
- Cagni, L.–G. Fusaro–S. Graziani
 Pachtaufgabe
- CBT
- Clay, A.T.
 BRM I
- de Clercq, H.F.X.
 Coll. de Clercq
- Cohen, M. E.
 Cultic Calendars
- Cole, S.
 JNES 53
- Contenau, G.
 TCL 12/13
- Dalley, S.
 Edinb.
- Dandamaev, M.A.
 Bagasarū
- à Léon de Meijer. (MHEOP 2). Leuven 1994, S. 299–304.
Tafelsignatur, British Museum.
- L'origine antique de la banque de dépôt.* Leiden 1966.
- The Neo-Babylonian Ebabbar Temple at Sippar: Its Administration and its Prosopography.* (PIHANS 80). Istanbul 1997.
- Handbuch der Keilschriftliteratur.* 3 Bde. Berlin, 1967–75.
- Babylonian Dated Tablets, and the Canon of Ptolemy.* TSBA 6 (1878), S. 1–78.
- Şupur X kima kunnukkišu. In: J. Friedrich–J.G. Lautner–J. Miles (Hrsg.), *Symbolae ... Paulo Koschaker dedicatae.* (Studia et documenta 2). Leiden 1939, S. 208–218.
- The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago.* Chicago–Glückstadt 1956–.
- Die Nutzung des Ackerbodens im Mesopotamien der achaemenidischen Zeit: Die Pachtaufgabe (imittu).* In: H. Klengel–J. Renger (Hrsg.), *Landwirtschaft im Alten Orient (CRRAI 41, 1994).* (Berliner Beiträge zum Vorderen Orient 18). Berlin 1999, S. 197–212.
- Catalogue of the Babylonian tablets in the British Museum* (London). M. Sigrist–H.H. Figulla–C.B.F. Walker, *Vol. II.* (1996); E. Leichty, *Vol. VI. Tablets from Sippar 1* (1986); E. Leichty–A.K. Grayson, *Vol. VII. Tablets from Sippar 2* (1987); E. Leichty–J.J. Finkelstein–C.B.F. Walker, *Vol. VIII. Tablets from Sippar 3* (1988).
- Babylonian Business Transactions of the 1st Millennium B.C.* New York 1912.
- Contract de Vente D'un Champ.* In: *Collection de Clercq, Catalogue.* Tome II, 1900 Tfl. B–E.
- The Cultic Calendars of the Ancient Near East.* Bethesda 1993.
- Marsh Formations in the Borsippa Region and the Course of the Lower Euphrates.* JNES 53 (1994), S. 81–109.
- Contrats néo-babyloniens I: de Téglath-phalasar III à Nabonide. II: achéménides et séleucides.* Paris 1927–29.
- A catalogue of the Akkadian cuneiform tablets in the Royal Scottish Museum, Edinburgh, with copies of the texts.* Edinburgh 1979.
- Bagasarū ganzabara.* In: *Studien zur Sprachwissenschaft und Kulturkunde, Gedenkschrift für Wilhelm Brandenstein (1898–1967).* Innsbruck 1968, S. 235–239.

- Slavery* *Slavery in Babylonia from Nabopolassar to Alexander the Great (626–331 B C)*. DeKalb 1984.
- von Dassow, E.
Fs Levine *Introducing the Witnesses in Neo-Babylonian Documents*. In: R. Chazan–W.W. Hallo–L.H. Schiffman (Hrsg.), *Ki Baruch Hu. Ancient Near Eastern, Biblical, and Judaic Studies in Honor of Baruch A. Levine*. Winona Lake, Indiana 1999, S. 3–22.
- Delaporte, L.
Catalogue *Catalogue des cylindres, cachets et pierres gravées de style oriental. 2. Acquisitions*. Paris 1923.
- Demuth, L.
BA 3 *Fünfzig Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit des Königs Kyros (538–529 v. Chr.)*. BA 3 (1896), S. 393–444.
- Dougherty, R.Ph.
Nabonidus and Belshazzar *Nabonidus and Belshazzar. A Study of the Closing Events of the Neo-Babylonian Empire*. (YOSR 15). New Haven 1929.
- van Driel, G.
BiOr 43 *Neo-Babylonian Texts from the Louvre*. BiOr 43 (1986), S. 5–20.
BSA 4 *Neo-Babylonian Agriculture. I. Introductory Remarks. II. Rivers, Canals and Land: Irrigation*. BSA 4 (1988), S. 121–159.
BSA 5 *Neo-Babylonian Agriculture. III: Cultivation*. BSA 5 (1990), S. 219–265.
Care of the Elderly *Care of the Elderly: The Neo-Babylonian Period*. In: M. Stol–S.P. Vleeming (Hrsg.), *The Care of the Elderly in the Ancient Near East*. (Studies in the History and Culture of the Ancient Near East 14) Leiden–Boston–Köln 1998, S. 161–197.
JEOL 29 *The Rise of the House of Egibi. Nabû-ahhe-iddina*. JEOL 29 (1985–86), S. 50–67.
Phoenix 31 *De opkomst van een nieuwbabylonische familie: de Egibi's*. Phoenix 31/2 (1985, [1986]), S. 33–47.
ZA 79 *The British Museum 'Sippar' Collection*. ZA 79 (1989), S. 102–117.
- Durand, J.-M.
TBÉR *Textes babyloniens d'époque récente*. (Études assyriologiques, cahier n° 6). Paris 1981.
- Ebeling, E.
Bankhaus Stichwort "Bankhaus", RIA, Bd. 1 (1932), S. 397 f.
Briefe *Neubabylonische Briefe*. (ABAW, NF 30). München 1949.
- Ehrenberg, E.
AUWE 18 *Uruk: Late Babylonian Seal Impressions on Eanna Tablets*. (AUWE 18). Mainz 1999.
- Evers, S.M.
Iraq 55 *George Smith and the Egibi Tablets*. Iraq 55 (1993), S. 107–117.
- Evetts, B.T.A.
EvM, Ngl, Lab *Inscriptions of the Reigns of Evil-Merodach (B.C. 562–559), Neriglissar (B.C. 559–555) and Laborosoarchod (B.C. 555)*. (Babylonische Hefte 6B). Leipzig 1892.
- Finkel, I.L.
Iraq 58 *Tablets for Lord Amherst*. Iraq 58 (1996), S. 191–205.

- Fossey, M.C.
JA 11 *Études Assyriennes*. JA, 11. Serie, Bd. 9 (1917), S. 473–493.
- Frayne, D.R.–C.A. Peters
ARRIM 8 *The U.B.C. Collections*. ARRIM 8 (1990), S. 59–62.
- Gehlken, E.
AUWE 5, 11 Uruk. *Spätbabylonische Wirtschaftstexte aus dem Eanna-Archiv*. I: (AUWE 5). Mainz 1990; II: (AUWE 11). Mainz 1996.
- George, A.
OLA 40 *Babylonian Topographical Texts*. (OLA 40). Leuven 1992.
House Most High. The Temples of Ancient Mesopotamia. Winona Lake 1993.
- Graziani, S.
sigilli
Le impronte di sigilli delle tavolette mesopotamiche del British Museum, pubblicate da J.N. Strassmaier, datate a Ciro, Cambise, Dario e Serse. (AION 49/3). Napoli 1989, S. 161–199.
Bardiya
Testi editi ed inediti datati al regno di Bardiya (522 a. C.). (AION Suppl. 77). Napoli 1991.
- Hecker, K.
Giessen *Die Keilschrifttexte der Universitätsbibliothek Giessen*. Giessen 1966.
- Holt, I.L.
AJSL 27 *Tablets from the R. Campbell Thompson Collection in Haskell Oriental Museum, the University of Chicago*. AJSL 27 (1911), S. 193–232.
- Joannès, F.
Archives
Archives de Borsippa. La famille Ea-ilûta-bâni. Étude d'un lot d'archives familiales en Babylonie du VIII^e au V^e siècle av. J.-C. Genf 1989.
Jurer et maudire
La pratique du serment à l'époque néo-babylonienne. In: *Jurer et maudire: pratiques politiques et usages juridique du serment dans le Proche-Orient ancien*. Méditerranées 10–11 (1997), S. 163–174.
NABU 1990/10 *Cadastre et titre de propriété en Babylonie achéménide*. NABU 1990/10.
NABU 1996/66 *Textes judiciaires néo-babyloniens, collation et réédition*. NABU 1996/66.
OECT 12 *Les tablettes néo-babyloniennes de la Bodleian Library conservées à l'Ashmolean Museum (Neo-Babylonian Tablets in the Ashmolean Museum)*. (OECT 12). Oxford 1990.
TÉBR *Textes économiques de la Babylonie récente (Étude des textes de TBER - cahier no 6)*. (Études assyriologiques cahier n° 5). Paris 1982.
- Joannès, F.–C. Wunsch
Voyages
Les voyages d'Itti-Marduk-balātu. [in Vorbereitung].
- Jursa, M.
AfO 42/43 Rez. zu C. Wunsch, CM 3. AfO 42/43 (1995/96), S. 255–262.
Bēl-rēmāni
Das Archiv des Bēl-rēmāni. (PIHANS 86). Istanbul 1999.
Iraq 59 *Neu- und spätbabylonische Texte aus den Sammlungen der Birmingham Museums and Art Gallery*. Iraq 59 (1997), S. 97–174.
Landwirtschaft
Die Landwirtschaft in Sippar in neubabylonischer Zeit. (AfO Beiheft 25). Wien 1995.

- NABU 1998/124
Tempelzehnt
- Keiser, C.E.
JAOS 40
Kessler, K.
AUWE 8
- Kohler, J.–F.E. Peiser
BRL
- Koschaker, P.
Bürgschaftsrecht
Krebernik, M.
Mār-bīti
Krecher, J.
Egibi
- ZA 61
- Krückmann, O.
TuM 2/3
- Kümmel, H.M.
Familie
- Lambert, W.G.
JCS 11
Landsberger, B.
Date Palm
- Lanz, H.
ḥarrānu
Leichty, E.
Expedition 12/3
Liverani, M.
JESHO 39
- MacGinnis, J.
ASJ 15
Iraq 55
Letter Orders
- Bogenland schon unter Nebukadnezar II. NABU 1998/124. Der Tempelzehnt in Babylonien vom siebenten bis dritten Jahrhundert v. Chr. (AOAT 254). Münster 1998.*
- An Assyrian Tablet found in Bombay. JAOS 40 (1920), S. 142–144.*
- Uruk. Urkunden aus Privathäusern. Die Wohnhäuser westlich des Eanna-Tempelbereichs. Teil I: Die Archive der Söhne des Bēl-ušallim, des Nabû-ušallim und des Bēl-supê-muḫur. (AUWE 8). Mainz 1991.*
- Aus dem Babylonischen Rechtsleben, Bd. I-IV. Leipzig 1890-98 (mit Bandnummer zitiert).*
- Babylonisch-Assyrisches Bürgschaftsrecht. Leipzig 1911.*
- Stichwort "Mār-bīti", RIA 7 (1987-90), S. 355–357.
- Das Geschäftshaus Egibi in Babylon in neubabylonischer und achämenidischer Zeit. [unpublizierte Habilitationsschrift] Münster/W. 1970.*
- Ein spätbabylonischer Verpflichtungsschein. ZA 61 (1971), S. 255–259.*
- Neubabylonische Rechts- und Verwaltungstexte. (Texte und Materialien der Frau Professor Hilprecht Collection ... Jena 2/3). Leipzig 1935.*
- Familie, Beruf und Amt im spätbabylonischen Uruk. Prosopographische Untersuchungen zu Berufsgruppen des 6. Jahrhunderts v. Chr. in Uruk. (Abhandlungen der Deutschen Orient-Gesellschaft 20). Berlin 1979.*
- Ancestors, Authors, and Canonicity. JCS 11 (1957) S. 1–14, 112.*
- The Date Palm and its By-Products According to the Cuneiform Sources. (AfO Beiheft 17). Graz 1967.*
- Die neubabylonischen ḥarrānu-Geschäftsunternehmen. Berlin 1976.*
- A Remarkable Forger. Expedition 12/3 (1970), S. 17–21.*
- Reconstructing the Rural Landscape of the Ancient Near East. JESHO 39 (1996), S. 1–41.*
- The Manumission of a Royal Slave. ASJ 15 (1993), S. 99–106*
Two Achaemenid Tablets from the Fitzwilliam Museum, Cambridge. Iraq 55 (1993), S. 149–153.
Letter Orders from Sippar. Poznań 1995.

- Мартirosjan, A.A. (Martirosjan, A.A.)
Pachtunternehmen Арендные операции в деловом доме Эгиби в 543–522 гг. до н. э. Вестник Академии Наук Армянской ССР, обществ. науки. (Jerewan) 7 (1977), S. 84–91 [Die Pachtunternehmen im Geschäftshaus Egibi 543–522 v. Chr.].
- Vermögenserwerb* Приобретение имущества в нововавилонском деловом доме Эгиби (555–522 гг. до н. э.), Историко-филологический журнал, (Jerewan) 1977, Nr. 4 (79), S. 183–189 [Der Vermögenserwerb im neubabylonischen Geschäftshaus Egibi 555–522 v. Chr.].
- DV 3 Хозяйство делового дома Эгиби в Вавилонии в 555–522 гг. до н. э., Древний Восток, Bd. 3, Jerewan 1978, S. 179–211 [Die Wirtschaft des Geschäftshauses Egibi in Babylonien in den Jahren 555–522 v. Chr.].
- DV 4 Ростовщический кредит в деловом доме Эгиби, Древний Восток, Bd. 4, Jerewan 1983, S. 232–253 [Wucherkredit im Geschäftshaus Egibi].
- Marx, V.
 BA 4 *Die Stellung der Frauen in Babylonien gemäß den Kontrakten aus der Zeit von Nebukadnezar bis Darius (604–485)*. BA 4 (1902), S. 1–77.
- Maul, S.M.
 AoF 17 *Eine neue Tafel aus dem Egibi-Archiv*. AoF 17 (1990), S. 107–112.
Fs Renger *Gottesdienst im Sonnenheiligtum zu Sippar*. In: B. Böck–E. Cancik–Kirschbaum–T. Richter (Hrsg.), *Munuscula Mesopotamica. Festschrift für Johannes Renger*. (AOAT 267). Münster 1999, S. 285–316.
- McEwan, G.J.P.
 OECT 10 *Late Babylonian Texts in the Ashmolean Museum*. (OECT 10). Oxford 1984.
- Meissner, B.
Babylonien und Assyrien *Babylonien und Assyrien*. Heidelberg 1920.
- Meissner, B.–K.N. Tallqvist
 WZKM 4 *Neubabylonische Wohnungs-Mietverhältnisse*. WZKM 4 (1890), S. 113–130.
- Menant, M.J.
Empreintes *Empreintes de Cylindres assyro-chaldéens relevées sur les contrats d'intérêt privé du Musée Britannique*. Paris 1880.
- Moldenke, A.B.
 Moldenke I/II *Babylonian Contract Tablets in the Metropolitan Museum of Art*. New York 1893.
- Moore, E.W.
 NBAD *Neo-Babylonian Business and Administrative Documents*. Ann Arbor 1935.
- Müller, G.G.W.
 AfO 42/43 *Die Teuerung in Babylon im 6. Jh. v. Chr.* AfO 42/43 (1995–96), S. 163–175.
- Müller-Kessler, Ch.–K. Kessler
 ZA 89 *Spätbabylonische Gottheiten in spätantiken mandäischen Texten*. ZA 89 (1999), S. 65–87.

- Nemet-Nejat, K.R.
LBFP *Late Babylonian Field Plans in the British Museum.* (StPohl SM 11). Roma 1982.
- Oelsner, J.
AoF 4 *Erwägungen zum Gesellschaftsaufbau Babyloniens von der neubabylonischen bis zur achämenidischen Zeit (7.–4. Jh. v. u. Z.).* AoF 4 (1976), 131–149.
AoF 12 *Eine Urkunde des Egibi-Archivs über Vermietung eines Sklaven.* AoF 12 (1985), S. 365–367.
Circulation of Goods *Die neu- und spätbabylonische Zeit.* In: A. Archi (Hrsg.), *Circulation of Goods in Non-Palatial Context in the Ancient Near East.* Roma 1984, S. 221–240.
Materialien *Materialien zur babylonischen Gesellschaft und Kultur in hellenistischer Zeit.* Budapest 1986.
Fs Röllig *Neuspätbabylonische und aramäische Kaufverträge.* In: B. Pongratz-Leisten–H. Kühne–P. Xella (Hrsg.), *Ana šadê Labnāni lū allik. Festschrift für Wolfgang Röllig.* (AOAT 247). Münster 1997, S. 307–314.
- Oppenheim, A.L.
Mietrecht *Untersuchungen zum babylonischen Mietrecht.* (WZKM Beiheft 2). Wien 1936.
JAOS 61 *Idiomatic Akkadian.* JAOS 61 (1941), S. 251–271.
- Oppert, J.
8. Congr. *Les Inscriptions du Pseudo-Smerdis et de l'usurpateur Nidintabel fixant le Calendrier perse.* In: *Actes du sixième congrès international des Orientalistes tenu en 1883 à Leide.* Leiden 1893, S. 253–264.
RA 1 *Les Mesures Assyriennes de capacité et de superficie,* RA 1 (1884/85), 124–147.
ZK 1 *Un acte de vente conservé en deux exemplaires.* ZK 1 (1884), S. 45–64.
- Owen, D.I.–K. Watanabe
Eine neubabylonische Gartenkaufurkunde mit Flüchen aus dem Akzessionsjahr Asarhaddons. OrAn 22 (1983), S. 37–48.
- Parker, R.A.–W.A. Dubberstein
Chronology *Babylonian Chronology 626 B.C.–A.D. 75.* (Brown University Studies 19). Providence 1956.
- Peiser, F.E.
BRL siehe unter Kohler–Peiser.
Jurisprudentiae *Jurisprudentiae Babylonicae quae supersunt.* Cöthen 1890.
KB 4 *Texte juristischen und geschäftlichen Inhalts.* KB 4 (1896).
Zusammengehörigkeit *Die Zugehörigkeit der unter Nr. 84. 2–11 im British Museum registrierten Thontafelsammlung zu den Thontafelsammlungen des Königlichen Museums zu Berlin.* (SPAW). Berlin 1889, S. 813–823.
- Petschow, H.H.
Kaufformulare *Die neubabylonischen Kaufformulare.* (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 118). Leipzig 1939.
Pfandrecht *Neubabylonisches Pfandrecht.* (Abhandlungen des Sächsischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 48.1). Berlin 1956.

- imittu* Stichwort "imittu", RIA 5 (1976–1980), S. 68.
- Pinches, Th.G.
BOR 1 *Tablets Referring to the Apprenticeship of Slaves at Babylon.* BOR 1 (1887), S. 81–85 und Tf. nach 88.
BOR 2 *A Babylonian Dower-Contract.* BOR 2 (1887), S. 1–8.
CT 51, 55–57 *Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum.* Bd. 51 (Hrsg. C.B.F. Walker), London 1972; Bd. 55–57, London 1982.
- Hebraica 8 *Old Persian Names in Babylonian Contracts.* Hebraica 8 (1891–92), S. 134–135.
- JBA 36 *The Terra Cotta Tablets of Babylonia and Assyria.* JBA 36 (1880), S. 132–143.
- Peek *Inscribed Babylonian Tablets in the Possession of Sir Henry Peek, Bart.* London 1888.
- PSBA 33 *Babylonian Inscriptions.* PSBA 33 (1911), S. 155ff. mit Tf. 21–22.
- Powell, M.A.
Maße und Gewichte Stichwort "Maße und Gewichte", RIA 7 (1985), S. 483, Table XII.
- Rawlinson, H.C.– Th.G. Pinches
5R *The Cuneiform Inscriptions of Western Asia.* Bd. V. (CIWA 5). London 1880–1884.
- Reiner, E.
Šurpu *Šurpu.* (AfO Beiheft 11). Graz 1958.
- Ries, G.
Bodenpacht *Die neubabylonischen Bodenpachtformulare.* Berlin 1976.
- Roth, M.T.
AfO 36/37 *The Material Composition of the Neo-Babylonian Dowry.* AfO 36/37 (1989–90), S. 1–55.
AOAT 252 ^f*Tašmētu-damqat and Daughters.* In: J. Marzahn–H. Neumann (Hrsg.), *Assyriologica et Semitica. Festschrift für Joachim Oelsner.* (AOAT 252). Münster 2000. S. 387–400.
JAOS 111 *The Women of the Itti-Marduk-balānu Family.* JAOS 111 (1991), S. 19–37.
JCS 43–45 *The Neo-Babylonian Widow.* JCS 43–45 (1991–93), S. 1–26.
Marriage Agreements *Babylonian Marriage Agreements.* (AOAT 222). Kevelaer–Neukirchen-Vluyn 1989.
- Rutten, M.
RA 41 *Contestation au sujet d'une donation d'une mère à ses fils.* RA 41 (1947), S. 99–103.
- Sachs, A.J.
LBAT *Late Babylonian Astronomical and Related Texts Copied by T.G. Pinches and J. N. Straßmaier.* Providence 1955.
- Sack, R.H.
AM *Amel-Marduk 562–560 BC. A Study based on Cuneiform, Old Testament, Greek, Latin, and Rabbinical Sources* (AOATS 4). Neukirchen-Vluyn 1972.
Neriglissar - King of Babylon. (AOAT 236). Münster 1994.
Nergal-šarra-ušur, King of Babylon as seen in the Cuneiform, Greek, Latin and Hebrew Sources. ZA 68 (1978), S. 129–149.

- San Nicolò, M.
OrNS 16
Fs Koschaker
ZSS 51
San Nicolò, M.–A. Ungnad
NRV
Sayce, A.H.
BOR 4
Schiff, L.B.
Nūr-Sîn
von Soden, W.
AHw
Nominalformen
Sonnenschein, E.
RO 3
Speleers, L.
Speleers
Stamm, J.J.
Namengebung
Steinmetzer, F.X.
ArOr 6
Stigers, H.G.
JCS 28
Stol, M.
Beer
Stolper, M.
Entrepreneurs
Straßmaier, J.N.
AV
Camb
- Zum atru und anderen Nebenleistungen des Käufers beim neubabylonischen Immobiliarkauf.* OrNS 16 (1947), S. 273–281.
Ein Urteil des königlichen Gerichtes in Babylon aus der Zeit des Nabonid. In: J. Friedrich–J.G. Lautner–J. Miles (Hrsg.), *Symbolae ... Paulo Koschaker dedicatae.* (Studia et documenta 2). Leiden 1939, S. 179–188.
Der Kauf des Pfandes durch den Gläubiger im Lichte des neubabylonischen Rechtes. ZSS 51 (1931), S. 421–426.
- Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden. Bd. 1: Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Berliner Museen aus vorhellenistischer Zeit.* Leipzig 1935.
- Some Unpublished Contract Tablets.* BOR 4 (1889), S. 1–6.
- The Nūr-Sîn Archive: Private Entrepreneurship in Babylon (603–507 BC)* [Ph.D Thesis, University of Pennsylvania 1987]. Ann Arbor Microfilm 1988.
- Akkadisches Handwörterbuch.* Wiesbaden 1959–81.
Nominalformen und juristische Begriffsbildung im Akkadischen: Die Nominalform qutullā³ [mit Nachtrag]. In: L. Cagni–H.-P. Müller (Hrsg.), *Aus Sprache, Geschichte und Religion Babyloniens,* Neapel 1989, S. 69–82.
- Beiträge zu den neubabylonischen Urkunden über Kauf.* RO 3 (1925, erschienen 1927), S. 180–215.
- Recueil des inscriptions de l'Asie antérieure des Musées Royaux du Cinquantenaire à Bruxelles.* Bruxelles 1925.
- Die akkadische Namengebung.* (MVAeG 44). Leipzig 1939.
- Eqlu libbû eqli.* ArOr 6 (1933), S. 203–206.
- Neo-and Late Babylonian Business Documents from the John Frederick Lewis Collection.* JCS 28 (1976), S. 3–59.
- Beer in Neo-Babylonian Times.* In: L. Milano (Hrsg.), *Drinking in Ancient Societies.* (History of the Ancient Near East. Studies 6) Padova 1994, S. 155–183.
- Entrepreneurs and Empire. The Murašû Archive, the Murašû Firm, and Persian Rule in Babylonia.* (PIHANS 54). Istanbul 1985.
- Alphabetisches Verzeichnis ...* Leipzig 1886.
Inschriften von Cambyses, König von Babylon (529–521 v. Chr.). (Babylonische Texte, Heft 8–9). Leipzig 1890.

- Cyr *Inschriften von Cyrus, König von Babylon (538–529)*. (Babylonische Texte, Heft 7). Leipzig 1890.
- Dar *Inschriften von Darius, König von Babylon (521–485)*. (Babylonische Texte, Heft 10–12). Leipzig 1897.
- Liv *Die babylonischen Inschriften im Museum zu Liverpool nebst anderen aus der Zeit von Nebukadnezar bis Darius*. In: *Actes du sixième congrès international des Orientalistes tenu en 1883 à Leide. Deuxième partie*. Leiden 1885, S. 569–624 und Beilage 1–176.
- Nbk *Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon (604–561 v. Chr.)*. (Babylonische Texte, Heft 5–6). Leipzig 1889.
- Nbn *Inschriften von Nabonidus, König von Babylon (555–538 v. Chr.)*. (Babylonische Texte, Heft 1–4). Leipzig 1889.
- Sm *Inschriften von Nabopalassar und Smerdis*. ZA 4 (1889), S. 106–152.
- TSBA 7 *A Contract Tablet from the 17th Year of Nabonidus*. TSBA 7 (1882), S. 407–410.
- ZA 3 *Arsaciden-Inschriften*. ZA 3 (1888), S. 143–158.
- Tallqvist, K.L.
NN *Neubabylonisches Namenbuch zu den Geschäftsurkunden aus der Zeit des Šamaš-šum-ukīn bis Xerxes*. (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Serie B, 32/II). Helsingfors 1905.
Babylonische Schenkungsbriefe. Helsinki 1891.
- Schenkungsbriefe*
- Tanret, M.–L. Dekiere
RA 90 *Un esclave est vendu*. RA 90 (1996) 161–169.
- Thompson, R.C.
CT 22 *Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum (CT 22)*. London 1906.
- Tremayne, A.
YOS 7 *Records from Erech, Time of Cyrus and Cambyses (538–521 B.C.)*. (YOS 7). New Haven 1925.
- Unger, E.
Babylon *Babylon, die heilige Stadt nach der Beschreibung der Babylonier*. Berlin–Leipzig 1931, 1970².
- Ungnad, A.
AnOr 12 *Babylonische Familiennamen*. AnOr 12 (1935), S. 319–326.
VS 3–6 *Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Königlichen Museen zu Berlin*. Bd III–VI. Leipzig 1907–08.
Das Haus Egibi. AfO 14 (1941–44), S. 57–64.
- Egibi*
- Walker, C.B.F.
Iraq 42 *Some Mesopotamian Inscribed Vessels*. Iraq 42 (1980), S. 84–86.
- Weidner, E.
AfO 17 *Hochverrat gegen Nebukadnezar II*. AfO 17 (1954–56) 1–9.
- Weingort, S.
Egibi *Das Haus Egibi in neubabylonischen Rechtsurkunden*. Berlin 1939.
- Weisberg, D.B.
Fs Malamāt *The R. Campbell Thompson Tablets Published by Ivan Lee Holt. Avraham Malamāt Volume*. (Eretz Israel 24). Jerusalem 1993, S. 221*–230*.

- Weszeli, M.
WZKM 86 *Eseleien*. WZKM 86 (1996) (Festschrift Hirsch), S. 461–478.
- Weszeli, M.–H. Baker
WZKM 87 *Eseleien II*. WZKM 87 (1997), S. 231–247.
- Wunsch, C.
AfO 42/43 *Die Frauen der Familie Egibi*. AfO 42/43 (1995–95), S. 33–63.
AfO 44/45 *Und die Richter berieten ... Streitfälle in Babylon aus der Zeit Neriglissars und Nabonids*. AfO 44/45 (1997–98), S. 59–100.
- AoF 24 *Die Jugendsünden eines Babyloniers aus gutem Hause*. AoF 24 (1997), S. 231–241.
- Babylon-Katalog* *Handel und Wandel in Babylon: Die Geschäfte der Familie Egibi*. In: W. Seipel–A. Wiczorek (Hrsg.), *Von Babylon bis Jerusalem. Die Welt der orientalischen Königsstädte*. [Ausstellungskatalog: Reiss-Museum Mannheim, Kunsthistorisches Museum Wien, Bible Lands Museum Jerusalem, bearbeitet von F. Blocher und J. Goodnick Westenholz]. Bd 2, Milano 1999, S. 325–333.
- Babylon-Kolloquium* *Neubabylonische Urkunden aus Babylon: Die Geschäftsurkunden der Familie Egibi*. In: J. Renger (Hrsg.), *Babylon: Focus mesopotamischer Geschichte, Wiege früher Gelehrsamkeit, Mythos in der Moderne*. 2. Internationales Colloquium der Deutschen Orient-Gesellschaft, 24–26. März 1998 in Berlin. Saarbrücken 1999, S. 343–364.
- CM 3 *Die Urkunden des babylonischen Geschäftsmannes Iddin-Marduk. Zum Handel mit Naturalien im 6. Jahrhundert v. Chr.* (Cuneiform Monographs 3a und b). Groningen 1993. [Zitate unter einer Nummer beziehen sich auf Textbearbeitungen und -publikationen im 2. Band].
- Fs Oelsner* *Die Richter des Nabonid*. In: J. Marzahn–H. Neumann (Hrsg.), *Assyriologica et Semitica. Festschrift für Joachim Oelsner*. (AOAT 252). Münster 2000, S. 557–597.
- MOS Studies 2 *Neubabylonische Geschäftsleute und ihre Beziehungen zu Palast- und Tempelverwaltungen: Das Beispiel der Familie Egibi*. In: A.C.V.M. Bongenaar (Hrsg.), *Interdependency of Institutions and Private Entrepreneurs*. (MOS Studies 2). *Proceedings of the Second MOS Symposium (Leiden 1998)*. (PIHANS 87). Istanbul 2000, S. 95–118.
- NABU 1997/58 *Kollation der in BOR 4 publizierten Neubabylonischen Urkunden*. NABU 1997/58.
- Real Estate* *The Egibi Family's Real Estate in Babylon (6th Century BC)*. In: M. Hudson–B. Levine (Hrsg.), *Land Tenure and Urbanization in the Ancient Near East*. Cambridge, MA 1999, S. 391–413.
- Zadok R.
RGTC 8 *Geographical Names According to New-and Late-Babylonian Texts*. Wiesbaden 1985.
- Zierner, E.
BA 3 *Fünzig Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit des Königs Kambyses (529–521 v. Chr.)*, BA 3 (1896), S. 444–492.

I Einleitung

Das Egibi-Archiv: Entdeckung, Ankauf und Inventarisierung der Tafeln

Aus der Zeit des neubabylonischen Reiches und der ersten Achämenidenherrscher (d.h. dem sechsten und frühen fünften Jahrhundert v. Chr.)¹ ist eine große Zahl von Urkunden aus Privatarchive wohlhabender babylonischer Familien erhalten geblieben, die von deren privaten Geschäften, etwa Grundstücks- und Sklavenkäufen, Verpachtungen von Acker- und Gartenland, Vermietungen von Häusern und Sklaven, Darlehen oder Zahlungen von Silber, Lieferungen von Naturalien und dergleichen zeugen, oder aber familieninterne Vermögensangelegenheiten wie Erbteilungen und Mitgiften regeln. Diese Tafeln wurden vermutlich in den Wohnhäusern aufbewahrt; da sie allerdings überwiegend bei Raubgrabungen im letzten Jahrhundert ans Licht kamen, ist der genaue Fundort nicht zu ermitteln.

Anfang der siebziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts war man erstmals auf große Mengen solcher Texte gestoßen; über dieses Ereignis wurde später berichtet: "A party (von Einheimischen) thus employed in the neighbourhood of Hillah discovered on one of the mounds a number of earthen jars, resembling common water jars, covered over at the top with a tile, and cemented with bitumen. On opening one of these jars it was found to contain a number of tablets of the class known to Assyriologists as "contract tablets". The discovery of few of these jars led to a more systematic examination of the site, and the result was the discovery of some three or four thousand tablets, varying in size from 3/4" x 1/2" to 9" x 12".² Man hatte das umfangreichste und bedeutendste Privatarchive aus neubabylonischer Zeit entdeckt, das bis heute bekannt ist, das der Familie Egibi.³ Die Urkunden stammen aus einem Zeitraum von über 120 Jahren (vom

¹ Im folgenden wird, wenn von diesem Zeitraum allgemein die Rede ist, mangels aussagekräftiger schräg- und bindestrichfreier Alternativen der Begriff "neubabylonische Zeit" im weitesten Sinne verwendet. Er schließt sowohl die Regierungen der Herrscher des neubabylonischen Reiches bis Nabonid ein, als auch die der nachfolgenden persischen Könige Cyrus, Cambyses und Darius bis zum Beginn von Xerxes' Regierung. Diese Periode stellt sich hinsichtlich der Quellenlage recht homogen dar: Die überlieferten Privat- und Tempelarchive weisen zwar unterschiedlich lange Laufzeiten auf, aber sie überbrücken in der Regel den Dynastiewechsel, reichen aber (abgesehen von wenigen Einzeltexten) nicht über Darius' Regierung hinaus. Für das hier zu behandelnde Thema bezeichnet zudem die Eroberung Babyloniens durch die Perser keinen abrupten Bruch, Veränderungen werden vielmehr erst während Darius' Regierung zunehmend spürbar.

² W.St.Ch. Boscawen, TSBA 6 (1878), S. 4 f. Zum Vorschlag, die Fundstelle "beim Dorf Ġumġuma im Süden der Stadt, d.h. auf dem Hügel Išan Aswad" zu lokalisieren, vgl. J. Oelsner, *Materialien*, S. 372 f., Anm. 414, unter Berufung auf F. Delitzsch, *Babylon* (Sendschriften der DOG 1), Leipzig 1901, S. 7–9.

³ Der Familienname Egibi kam in Babylon seit dem 8. Jh. vor (VS 1 37: iv 11 f. nennt einen Kuduru//Egibi [vgl. A. Ungnad, AfO 14, S. 57, Anm. 3], zitiert bei J. Krecher, *Egibi*, S. 21). In Urkunden des 6. Jh.s v. Chr. werden weit über zweihundert Personen genannt, die von einem Ahnherrn Egibi abstammen (vgl. K. Tallqvist, *NN*, s.v.), ohne deshalb nahe miteinander verwandt zu sein. Auch in Uruk gab es einen Familienzweig dieses Namens, der ein Archiv hinterlassen hat; die Veröffentlichung durch K. Kessler als *Uruk. Urkunden aus Privathäusern, Teil 2: Das Archiv des Egibi-Hauses und verstreute Texte* (= AUWE 28) befindet sich in Vorbereitung. Wenn im folgenden also von "Familie Egibi", "Egibi-Archiv" bzw. "Egibi-Texten" die Rede ist, so wird stillschweigend vorausgesetzt, daß es um den von Šulaja/(Nabû)-zēra-ukīn abstammenden Familienzweig geht.

Daß der Name Egibi nicht (wie zunächst angenommen worden war) mit dem hebräischen Jakob zu verbinden ist, hat mit Verweis auf J.N. Straßmaiers Index bereits F.E. Peiser konstatiert: "Der bekannte Name Ġgibi, der absolut nichts mit יעקב zu tun hat ..." (MVAeG 2 (1897), S. 307, zitiert in BRL 4, S. 22,

Ende der Regierung Nabopolassars bis zum Beginn von Xerxes' Regierung, etwa 606 bis 482 v. Chr.) und belegen die geschäftlichen Aktivitäten von fünf Generationen, als deren Oberhäupter Šulaja, Nabû-aḥḫē-iddin, Itti-Marduk-balātu, Marduk-nāšir-apli und Nidinti-Bēl nacheinander die Familiengeschäfte geführt haben.

Als die Nachricht von der Entdeckung dieses Fundes bekannt wurde, reiste der englische Gelehrte George Smith nach Bagdad, um die Tafeln in Augenschein zu nehmen und im Auftrag des Britischen Museums zu erwerben.⁴ Ende April 1876 traf er dort ein und kaufte zunächst vom Händler Marini etwa 800 Tontafeln, die er an Ort und Stelle studierte. Als er wenig später wegen politischer Unruhen und einer Choleraepidemie kurzfristig aus Bagdad zurückbeordert wurde, gelang es ihm noch, buchstäblich im letzten Moment weitere 2600 Tafeln zu erwerben, darüber hinaus sollen noch etwa 600 erhältlich gewesen sein. George Smith veranlaßte die Verschiffung der Tafeln von Basra über Indien und Ägypten, während er selbst den Rückweg zu Land antrat. Die Kisten mit dem Gros der Tafeln trafen am 3.11.1876 in Liverpool ein und wurden am 17. November im Britischen Museum geöffnet; ihr Inhalt ist daher unter der Ankaufsnummer 76-11-17 registriert. Dieser Ankauf besteht überwiegend aus Egibi-Urkunden und enthält einen Großteil des ursprünglichen Archivs, aber es sind auch zahlreiche Texte anderer Herkunft darunter gemischt. Weitere Ankäufe, die bis 1881 das Museum erreichten, enthalten ebenfalls Egibi-Texte, allerdings in unterschiedlich hohem Grad.⁵ Das ursprüngliche Archiv ist daher über fast 20000 Museumsnummern verstreut, einzelne Irrläufer nicht eingerechnet. Kleine Gruppen von Egibi-Texten gelangten über den Kunsthandel auch in andere Museen und Privatsammlungen.⁶

Forschungsgeschichte

Bereits George Smith hatte viele der Egibi-Tafeln noch in Bagdad studiert, wofür ihm allerdings nur wenige Wochen zur Verfügung standen. Sein Hauptaugenmerk

Anm. 1). Egibatila, die Vollform des Namens, begegnet z.B. in den Schreibungen ^me-gi-BA-TI.LA in Dar 227: 17, 24 und ^{md}E₄.G₇-BA-TI.LA in BM 32184: 16. In 5R 44, einer gelehrten Deutung babylonischer Ahnherrennamen, wird er in Kol. iii 53 mit Šîn-taqīša-libluṭ geglichen und erklärt, vgl. W.G. Lambert, JCS 11.

⁴ Vgl. dazu ausführlich S.M. Evers, Iraq 55.

⁵ In den folgenden Sammlungen des Britischen Museums konnten bislang Egibi-Texte identifiziert werden: 51-1-1 (ein Text – Cyr 160 – allerdings mit Fragezeichen dort inventarisiert, Zuordnung wahrscheinlich falsch), 71-3-11 [Nr. 1 = Dar 310 ist damit offenbar der erste Egibi-Text, der das Britische Museum erreichte, wie bereits von G. van Driel, JEOL 29, S. 50 konstatiert], 75-6-9, 76-1-10, 76-5-15, 76-10-16, 76-11-17 [ein separater Ankauf 76-11-16 existiert nicht, siehe stattdessen unter 76-11-17], 77-2-22 (?), ein Text), 77-4-9, 77-4-17, 77-10-2, 77-11-14, 77-11-15, 78-5-31, [78-7-30 siehe unter Sp], 78-10-23, 78-10-28, 78-11-7, 78-11-20, 78-11-30, 79-3-1, 79-4-19, 79-4-30, 79-7-30 [statt 79-7-13 (ein Text) siehe unter 79-7-30], [79-11-8 siehe unter Rm], 80-6-17, 80-10-12, 80-11-12, 81-2-1, 81-4-28, 81-6-25, 81-7-1, 81-11-3; 82-9-18, 85-4-30 und 87-7-25 [die drei letztgenannten sind Irrläufer in der "Sippar"-Sammlung]; Sp (= 78-7-30), Sp II, Sp III, Rm (= 79-11-8), Rm IV, DT, K [ein Text, sicher ein Irrläufer], A.J. Lewis. Bezüglich Bu 89-4-26 (aus der "Sippar"-Sammlung) hat G. van Driel in ZA 79, S. 116, die Anwesenheit von Egibi-Texten vermutet. Die in AoF 24 publizierte Urkunde, die von Richtern, darunter NAI/Egibi, gesiegelt wurde, könnte als Indiz gelten. Dieser Ankauf bleibt freilich noch zu untersuchen.

⁶ Louvre und Bibliothèque Nationale (Paris), Metropolitan Museum (New York) und J. P. Morgan Library, Ashmolean Museum und Pitt Rivers Museum (Oxford), Royal Scottish Museum (Edinburgh), Museo di Storia ed Arte (Triest), Finnisches Nationalmuseum (Helsinki), Birmingham Museums and Art Gallery (vormals Sammlung Wellcome), Universitätsbibliothek Giessen, Oriental Institute Chicago (vormals Sammlung R. Campbell Thompson), Fitzwilliam Museum (Cambridge), University of British Columbia, Musées Royaux (Bruxelles), J. F. Lewis Collection (Philadelphia), Freie Universität Berlin (vormals Sammlung Amherst) sowie in Privatbesitz. Die Bestände des Museum in Liverpool sind Kriegsverlust.

galt zunächst chronologischen Details, indem er mit Hilfe der Genealogien der in den Urkunden genannten Familien die zeitliche Abfolge der neubabylonischen und frühachämenidischen Herrscher zu rekonstruieren versuchte. Insbesondere beobachtete er Lücken in der zeitlichen Verteilung der Urkunden und brachte sie mit den kurzen Regierungszeiten der Usurpatoren Nebukadnezar III. und IV. sowie Barzia (Smerdis) in Verbindung; außerdem registrierte er das Vorkommen von Schaltmonaten. Er hatte bereits mit der Ausarbeitung eines Manuskripts begonnen, als er plötzlich und unerwartet auf der Rückreise in Aleppo verstarb. Seine Aufzeichnungen dürften zwar konsultiert und benutzt worden sein, als W. St. Boscawen am 5.6.1877 einen Vortrag über "Babylonian Dated Tablets and the Canon of Ptolemy" hielt und damit die Egibi-Tafeln in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückte.⁷ Ansonsten blieben Smiths Vorarbeiten zu den Egibi-Texten aber unzugänglich und unbeachtet. Seine Leistung läßt sich erst heute angemessen würdigen, nachdem S.M. Evers Teile des Manuskripts publiziert hat.⁸ Smiths früher Tod sollte nicht der einzige Unglücksfall bleiben, der die Erforschung des Egibi-Archivs behindert hat.

Als sich das Britische Museum in den siebziger und achtziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts mit einer Flut von Neuerwerbungen und den Ergebnissen von H. Rassams Grabungen konfrontiert sah, erforderte allein die Bestandsaufnahme und Inventarisierung enorme Kräfte. Die Menge an Täfelchen und Bruchstücken war schier unübersehbar, und wer sie systematisch durchsehen, kopieren und bearbeiten wollte, mußte nicht nur Ausdauer und Geduld mitbringen, sondern dieser Aufgabe Jahre seines Lebens widmen, ohne von zu wissen, ob diese selbstlosen Anstrengungen je angemessene Wertschätzung finden würden. Das kaum verhohlene Vorurteil einiger Fachkollegen qualifizierte Verwaltungstexte und Privaturkunden als kaum der Mühe wert ab, versprach ihr Studium doch keine spektakulären Ergebnisse. Umso höher sind die Leistungen von Gelehrten wie Theophilus G. Pinches, Johann Nepomuk Straßmaier und George Bertin zu werten, dank derer bereits zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts Kopien von Hunderten, ja mehreren Tausend – wenn auch bei weitem nicht allen – Londoner Texten vorlagen.⁹ Allerdings galt es wiederum erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, um die Drucklegung wenigstens eines Teils davon zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund erscheint Straßmaiers engagiertes Plädoyer von 1887 nur umso verständlicher: "... aber wer weiss, dass im Britischen Museum weit über 40000

⁷ S.M. Evers, *Iraq* 55, weist darauf hin, daß zumindest die von Boscawen ausgewählten Beispiele mit denen in Smiths Notizen übereinstimmen und die Benutzung von dessen Manuskript wahrscheinlich machen.

⁸ Vgl. Anm. 4.

⁹ Die drei Genannten haben unabhängig voneinander und mit teilweise unterschiedlicher Zielsetzung die Babylon- und Sippar-Sammlungen durchgearbeitet. Während Straßmaier noch zu Lebzeiten ein beträchtliches Korpus veröffentlichen konnte (vgl. Anm. 11), verhinderten museumsinterne Auseinandersetzungen und Intrigen die Publikation Hunderter Kopien von Pinches und Bertin. Erst Jahrzehnte später wurden deren Arbeiten wiederentdeckt und erfreuten sich dann angemessener Wertschätzung. Th.G. Pinches' Kopien erschienen posthum in CT 51 (1972, darunter einige Egibi-Texte) und CT 55 bis 57 (1982, mit insgesamt 2727 Nummern – allerdings keine Egibi-Texte). Kopien astronomischer Tafeln aus der Babylon-Sammlung, die teilweise aus denselben Ankäufen wie die Egibi-Texte stammen, teilten deren Schicksal und wurden in großer Zahl erst nach Straßmaiers und Pinches' Tod veröffentlicht. G. Bertins Kopien sind gegenüber denen von Straßmaier oder Pinches wegen ihres provisorischen Charakters weniger zuverlässig, denn er sah sich gezwungen, seine Arbeit vor Vollendung der Kopien abzubrechen. Sie weisen neben unsicheren Lesungen auch gelegentlich offene Stellen bei schwierigen Passagen auf. Diese Kopien können nunmehr im Britischen Museum eingesehen werden, haben bereits einer Generation als Arbeitsmittel gedient, und E. Leichty bereitet ihre Publikation vor.

Inschriften vorhanden, von denen bis jetzt kaum 3000 veröffentlicht worden sind, der wird erkennen, dass die Aufgabe der Assyriologie jetzt noch nicht ist, hochwertige Fragen von allgemeinem Interesse für die Bibel, Geschichte und Philologie mit kaum genügendem Material endgültig zu entscheiden, sondern die noch unerforschten Texte dem Studium zugänglich zu machen. (...) Diese Privatorkunden aus der Zeit von Nabonidus sind nicht "Lehrbücher für königliche Prinzen", auch nicht "hochwichtige Tafeln der Weltschöpfung", trotzdem werden sie für die Geschichtsforscher und Exegeten von grosser Bedeutung sein, wenn die Texte einmal gesammelt und geordnet vorliegen."¹⁰ Hatte er zunächst beträchtliche Teile der Babylon- und Sippar-Sammlungen Nummer für Nummer kopiert und weitere schwerpunktmäßig aufgenommen, so ordnete er die Texte bei der Publikation nach dem Ausstellungsdatum. Bis 1897 wurden so im Rahmen von zwölf Heften der *Babylonischen Texte*¹¹ knapp dreitausend Tafeln der Forschung in Keilschriftkopien zugänglich gemacht, darunter der überwiegende Teil aller bis heute veröffentlichten Egibi-Texte. Das Projekt konnte freilich nicht zu Ende geführt werden; mitten in einer Urkunde aus dem 23. Jahr des Darius bricht die Folge ab. Im Nachlaß Straßmaiers befanden sich zwar noch zahlreiche unpublizierte Urkundenkopien, sie wurden jedoch nicht herausgegeben.

Das von Straßmaier zugrundegelegte Publikationsprinzip brachte es mit sich, daß die Egibi-Texte (die über ein Viertel der Urkunden ausmachen) mit Material anderer Herkunft vermischt wurden und der Archivcharakter verschleiert blieb. Zudem fehlen Urkunden, die aus den Jahren nach 23 Dar stammen oder deren Datum nicht erhalten ist. Einzelne Egibi-Texte bzw. kleine Urkundengruppen aus dem Britischen Museum wurden von Pinches und Evetts herausgegeben,¹² unter den von R. Campbell Thompson publizierten Neubabylonischen Briefen¹³ befindet sich ebenfalls Egibi-Material. Bis Ende der zwanziger Jahre wurden zudem Egibi-Urkunden aus anderen Museen und Privatsammlungen bekannt.¹⁴ Bei diesen ist die Quellenbestimmung gleichermaßen schwierig und die Abgrenzung der Egibi-Texte von anderen Neubabylonischen Urkundengruppen (sofern diese nicht evident ist, wenn die Texte aus einer ganz anderen Periode stammen oder etwa zum Kontext eines Tempelarchiv gehören) mit Unsicherheiten behaftet. Dies betrifft nicht diejenigen Texte, in denen die bekannten Familienmitglieder

¹⁰ Vorwort zu *Babylonische Texte*, Heft 1, 1887; s. auch den Nachruf von A. Deimel, Or 1 (1920), S. 8.

¹¹ Heft 1–12, Leipzig 1887–90, im folgenden zitiert als NbK, Nbn, Cyr, Camb und Dar. Einzelne Egibi-Urkunden aus dem Britischen Museum sind auch in ZA 3 (1888), S. 157 f. und ZA 4 (1889), S. 106–152 (zitiert unter Sm), enthalten.

¹² Th.G. Pinches, 5R 67 f. (1880–84); BOR 1 (1886–87), S. 83 f. mit Tf. nach S. 88; BOR 2 (1887), S. 3 f.; Hebraica 8 (1891–92), S. 134 f.; PSBA 33 (1911), Tf. xxii; CT 51 (vgl. Anm. 9); B.T.A. Evetts, *Babylonische Texte*, Heft 6B, Leipzig 1892, im folgenden zitiert als EvM, Ngl, Lab.

¹³ CT 22 (1906).

¹⁴ J.N. Straßmaier, TSBA 7 (1882), S. 407–410 [= TCL 12 120]; Liv (1885) [Nr. 1f., 3?, 4–6, 10, 12–21, 23–27, 28?, 32f.]; Th.G. Pinches, *Peek*, (1888) [Nr. 17–19, 22]; A.H. Sayce, BOR 4 (1889–90), S. 1–5 [4 Texte, Pitt Rivers Museum, Oxford]; F.E. Peiser, BRL 1 (1890), S. 69 [1 Text, Triest]; C.J. Ball, PSBA 14 (1892), Tf. vor S. 143 [1 Text, damals in Privatbesitz, später auch bei S. Dalley, *Edinb.* publiziert]; A.B. Moldenke (1893) [Metropolitan Museum, Nr. I 12–14, 17–19, 21–31, II 53 sicher zum Archiv gehörig]; I.J. Holt, AJSL 27 (1910–11), S. 193–232 [vormals Sammlung R. Campbell Thompson, RTC 3?, 12, 18, 20–22 zum Archiv]; A.T. Clay, BRM I (1912) [Morgan Library, Nr. 48–51, 57, 59f., 62, 65, 72–75, 79, 81 sicher zum Archiv gehörig]; C.E. Keiser, JAOS 40 (1920), S. 142 f. [1 Text, privat]; L. Speleers, *Speleers* (1925) [Königliche Museen Brüssel, Nr. 276f., 279f., 286 zum Archiv gehörig, Abformungen]; G. Contenau, TCL 9 [Nr. 124], TCL 12 und 13 (1927–29) [Louvre, zu den Archivgruppen vgl. G. van Driel, BiOr 43 (1986), S. 5–20]; etwas später: M. Rutten, RA 41 (1947), S. 101 [ein Text, Nationalbibliothek, Paris].

vorkommen, sondern gerade jene, in denen andere Protagonisten erscheinen, die aber dennoch, als Retroakte oder über eine bestimmte Transaktion, mit dem Archiv verbunden gewesen sein können. Dieser Umstand macht z.B. auch präzise Aussagen zur Zahl der überlieferten Texte unmöglich.¹⁵

Straßmaiers Veröffentlichungen lenkten in der Tat das Interesse von Assyriologen wie auch Vertretern anderer Disziplinen, etwa der Rechtsgeschichte, auf die neubabylonischen Privaturkunden. F.E. Peiser bot in Zusammenarbeit mit dem Rechtshistoriker J. Kohler in vier Folgen *Aus dem babylonischen Rechtsleben* zwischen 1890 und 1898 Übersetzungen zahlreicher Texte und behandelte die verschiedenen Geschäftstypen. Bereits 1889 hatte er auf eine Urkundengruppe aufmerksam gemacht, deren Tafeln sowohl nach London als auch Berlin gelangt waren und seiner Ansicht nach "die Reste eines privaten Archives einer bestimmten Familie"¹⁶ darstellten, heute als Nappāḫu-Archiv bekannt. Ausgehend von ebendieser Grundidee eines Familienarchivs, widmete er im *Rechtsleben* unter der Überschrift "Hausgemeinschaft" den Egibi ein eigenes Kapitel.¹⁷ Ihr Unternehmen charakterisierte er als "Bankhaus", eine Einschätzung, die zwar oft wiederholt wurde,¹⁸ aber nicht unwidersprochen blieb.¹⁹ Abgesehen von F.E. Peiser haben im gleichen Zeitraum auch L. Demuth, E. Ziemer und V. Marx²⁰ sowie J. Oppert²¹ Übersetzungen einer Reihe von Egibi-Urkunden vorgelegt. J. Menant veröffentlichte 1880 Siegelzeichnungen einiger Tafeln des Egibi-Archivs, deren Text Straßmaier publizierte.²² Verschiedentlich wurden Egibi-Texte bei Untersuchungen zu Einzelaspekten neubabylonischer Rechtspraxis und themenbezogenen Studien berücksichtigt.²³ 1905 brachte K.N. Tallqvist ein Namenbuch heraus, das die Personennamen fast aller bis dahin erschienenen neubabylonischen Urkunden nahezu lückenlos erfaßt.²⁴ Der überwiegende Teil des Egibi-Archivs wurde damit prosopographisch erschlossen, zumindest, was die Belegstellen anbelangt. Selbst nach fast hundert Jahren bleibt dieses Buch ein unver-

¹⁵ Etwas anders ist die Situation bei kleineren Archivgruppen, vgl. etwa M. Jursas exzellente Analyse des Bēl-rēmanni-Archivs und der damit durchmischten Textgruppen, *Bēl-rēmanni*, Kapitel II.4, die als Modell auch für das Egibi-Archiv gelten darf. Der Umfang und unvollkommene Erschließungsgrad des letzteren steht einer solchen Analyse derzeit im Wege.

¹⁶ F.E. Peiser, *Zusammgehörigkeit*, Zitat S. 816.

¹⁷ Bd. 4, § 10, mit Stammbaum S. 22.

¹⁸ F.E. Peiser hatte Itti-Marduk-balātu einen "Banquier, welcher in derartigen Geschäften häufig vorkommt" genannt (BRL, Bd. 1, S. 19) und Bd. 4, S. 22 vom "babylonischen Rothschildhaus" gesprochen. B. Meissner, *Babylonien und Assyrien* (1920), Bd. I, S. 359, definierte sie ebenso als Bankhaus wie E. Ebeling im RIA-Artikel "Bankhaus" (1932). Die Beschreibung der Geschäfte ist dort freilich sehr oberflächlich und korrekturbedürftig, zudem unspezifisch auf die Familien Egibi und Murašū gleichermaßen bezogen.

¹⁹ R. Bogaert, *Banque*, bes. S. 105–118.

²⁰ L. Demuth, BA 3 (1896); E. Ziemer, BA 3 (1896); V. Marx, BA 4 (1902).

²¹ An verschiedenen Stellen, siehe R. Borger, HKL unter den Originalpublikationen.

²² M.J. Menant, *Empreintes* (1880). Die angegebenen Tafelnummern sind z.T. falsch, die Zuordnung zu den Textkopien ohne Kollation daher unmöglich.

²³ Z.B. B. Meissner–K.N. Tallqvist, WZKM 4 (1890) [zu Mietverträgen]; P. Koschaker, *Bürgschaftsrecht* (1911); E. Sonnenschein, RO 3 (1925) [zu Grundstückstransaktionen]; E. Unger, *Babylon* (1931) [zur Lokalisierung von Vororten, Flurbezirken und Grundstücken, z.T. mit Textbearbeitung]; M. Ehrenkranz, *Beiträge zur Geschichte der Bodenpacht in neubabylonischer Zeit*, München 1936 [mir nicht zugänglich]; A.L. Oppenheim, *Mietrecht* (1936) [zu Mietverträgen]; H.H. Petschow, *Kaufformulare* (1939) [zum Immobilien- und Mobiliarkauf]; ders., *Pfandrecht* (1956) [mit Hinweis auf das Egibi-Archiv, S. 8]; Übersetzungen der Briefe sind bei E. Ebeling, *Briefe* (1949) zu finden. Es sei außerdem generell auf die Arbeiten von Th.G. Pinches, E. und V. Revillout, J. Oppert, J. Kohler, M. San Nicolò und H.H. Petschow zu Einzelthemen oder -urkunden verwiesen.

²⁴ K.N. Tallqvist, *NV* (1905).

zichtbares Nachschlagewerk, solange keine moderne Prosopographie der Babylon-Texte zur Verfügung steht.²⁵

Dennoch sollte es Jahrzehnte dauern, bis eine erste zusammenfassende Darstellung zu Geschichte, Familienbeziehungen und Geschäften unseres Egibi-Zweiges erschien. Saul Weingort brachte 1939 seine Dissertation *Das Haus Egibi in neubabylonischen Rechtsurkunden* in Berlin zum Druck, kurz bevor er sich gezwungen sah, zu emigrieren. Weingorts Arbeit stellt die einschlägigen Egibi-Urkunden zusammen, bietet eine Übersicht über die Familienbeziehungen samt Stammbäumen, die auch die mit den Egibis verschwägerten Familien einbeziehen, und stellt in knapper Form den Geschäftsgang und die Familienorganisation dar. Die Umstände der Drucklegung bewirkten, daß nur wenige Kopien dieses Buches verbreitet wurden, so daß es insbesondere Fachfremden quasi unzugänglich blieb. Dies ist umso bedauerlicher, als Weingorts Arbeit weit über die Peisers hinausgeht und die inzwischen gewonnenen Fortschritte bei der philologischen Erschließung neubabylonischer Urkunden widerspiegelt. Hatte der Autor noch gehofft, die philologische Bearbeitung und umfassende inhaltliche Auswertung der von ihm benutzten Texte zu einem späteren Zeitpunkt nachfolgen zu lassen (vgl. S. 6), so machte sein früher Tod diese Hoffnung zunichte.²⁶

Gleichzeitig hatte sich auch Arthur Ungnad intensiv mit dem Egibi-Archiv beschäftigt. In Zusammenarbeit mit dem Rechtshistoriker M. San Nicolò hatte er die neubabylonischen Urkunden des Vorderasiatischen Museums in Berlin in einer beispielhaften Bearbeitung vorgelegt,²⁷ der eine Ausgabe der Egibi-Texte im Rahmen eines zweiten Bandes der *Neubabylonischen Rechts- und Verwaltungsurkunden* folgen sollte.²⁸ Als Reaktion auf Weingorts Buch erschien zunächst der Artikel *Das Haus Egibi*,²⁹ in dem Ungnad vor allem die genealogischen Beziehungen weiter untersuchte. Die Arbeit verfolgt einige interessante Details und ist insgesamt sehr anregend,³⁰ Ungnad vertritt aber, z.T. auch im Bestreben, eine Gegenposition zu Weingort zu beziehen bzw. über diesen hinauszudeuten, in einigen Fragen Ansichten, die heute, insbesondere im Lichte neuer Texte, zu korrigieren sind.³¹ Insofern macht Ungnads Artikel die solide Arbeit Weingorts keinesfalls entbehrlich, zumal auch er die angekündigte Textausgabe aus Gründen, die außerhalb seiner Macht standen, nicht verwirklichen konnte.

Bis Ende der sechziger Jahre wurde das Thema Egibi nicht wieder aufgegriffen, was

²⁵ Die Dissertation von H.D. Baker, *Prosopography*, liegt noch nicht gedruckt vor und war mir nicht zugänglich.

²⁶ S. Weingort, der in die Schweiz emigriert war, kam dort kurz nach dem zweiten Weltkrieg auf tragische Weise bei einem Unfall ums Leben.

²⁷ M. San Nicolò-A. Ungnad, NRV (1935).

²⁸ So in AfO 14 (1941-44), S. 57 mit Anm. 2, angekündigt.

²⁹ AfO 14, S. 57-64.

³⁰ Beispielsweise die Verknüpfung der Linie von Šulaja(II) und Kabtija/Bēl-upaḫḫir/Egibi mit der Hauptlinie über Qudāšu, die Ehefrau des NAI (S. 58 f.). Zwar ist dies nach wie vor nicht zu beweisen, aber Ungnads Argumente sind stichhaltig. Insbesondere die zugrundeliegende Vorstellung über ein Familienarchiv, in das Urkunden aus anderer Quelle einfließen, sei es aufgrund von Heiraten oder durch Geschäfte mit Partnern, verdient hervorgehoben zu werden.

³¹ Die Anbindung der Generationen A und B (wodurch u.a. versucht wird, das ansonsten isolierte (wenn gleich offensichtlich aus gleicher Quelle stammende) "Zweigarchiv" des Kudurru/Iqīša/Egibi mit der Hauptlinie zu verbinden) beruht auf spekulativer Basis (dazu J. Krecher, *Egibi*, S. 17 f.). Durch die vehemente Ablehnung von Weingorts Idee, in Iddinaja ein Pseudonym für IMB zu sehen, muß Ungnad die Kinder des IMB als dessen Adoptivkinder betrachten. Diese Behauptung (S. 62) läßt sich aus heutiger Sicht nicht mehr aufrecht erhalten, vgl. dazu C. Wunsch, AfO 42/43, S. 39.

u.a. auch durch die allgemeine Verlagerung des Forschungsinteresses auf frühere Perioden mesopotamischer Geschichte begründet war. Im Jahre 1970 aber legte J. Krecher mit seiner Habilitationsschrift *Das Geschäftshaus Egibi in Babylon in Neubabylonischer und Achämenidischer Zeit* eine umfangreiche Bestandsaufnahme vor, die auf 350 S. die bis dahin veröffentlichten Urkunden der Hauptlinie zusammenstellt und ihren Inhalt in Regestenform wiedergibt (Kapitel 10 bis 13). Vorangestellt ist zudem ein thematischer Index zu den geschäftlichen Aktivitäten der jeweiligen Familienoberhäupter und ihrer selbständig in Geschäften tätigen Sklaven (Kapitel 5–8). Angesichts des Archivumfangs und der zum damaligen Zeitpunkt verfügbaren technischen Möglichkeiten mußte dabei auf Transliterationen und Übersetzungen zugunsten von Regesten verzichtet werden, auch Kollationen waren dem Autor nicht möglich, jedoch gibt es zahlreiche Anmerkungen zu philologischen Problemen sowie Emendationsvorschläge. Querverweise innerhalb des chronologisch geordneten Materials machen zudem auf sachlich zusammengehörige Texte aufmerksam. Da der Inhalt der Urkunden in knapper Weise auf den Punkt gebracht und thematisch erschlossen wurde,³² eignet sich die Arbeit hervorragend als Ausgangspunkt für Detailstudien. Umso bedauerlicher ist es, daß sie nie publiziert wurde und damit nicht die ihr gebührende Wertschätzung und Verbreitung erfahren hat. Diejenigen, die einer Kopie dieser Arbeit habhaft werden konnten, haben sie stets mit großem Gewinn benutzt.

In den siebziger und achtziger Jahren widmete A.A. Martirosjan den Geschäften der Familie Egibi eine Reihe von Artikeln in armenischen Publikationen, die aber, da in Russisch verfaßt, nur sehr begrenzt rezipiert wurden.³³ A. Beljavskis Artikel über die selbständig in Geschäften tätigen Sklaven der Egibis kann nunmehr mit den entsprechenden Kapiteln in M.A. Dandamaevs grundlegender Arbeit zur Sklaverei verglichen werden.³⁴ Im Rahmen anderer rechtshistorischer Untersuchungen wurde ebenfalls Egibi-Material ausgewertet.³⁵

Seit den letzten beiden Jahrzehnten ist wieder ein zunehmendes Interesse an den späten Perioden der babylonischen Geschichte und ihrer Überlieferung an Rechts- und Wirtschaftsdokumenten festzustellen, das sich in grundlegenden Publikationen, neuen Texteditionen und prosopographischen Studien niedergeschlagen hat.³⁶ Nicht zuletzt hat auch die Erschließung der Sammlungen des Britischen Museums durch Kataloge

³² Die Angaben sind zuverlässig und basieren auf profunder Analyse der beurkundeten Vorgänge. Es muß betont werden, daß die Darstellung in Regestenform eine solide philologische Bearbeitung und das Verständnis sowohl des offenkundigen Vorgangs als auch der zugrundeliegenden geschäftlichen Transaktionen voraussetzt. Insofern sind Krechers Regesten manchen Bearbeitungen vorzuziehen, die inhaltliches Unverständnis hinter scheinbar wortgetreuer Übersetzung verschleiern.

³³ A.A. Martirosjan, *Vermögenserwerb* (1977, erschienen 1979) und ders., *Pachtunternehmen* (1977) sind im Zusammenhang mit den Grundstücksgeschäften von Interesse, vgl. auch die in DV 3 (1978) und DV 4 (1983) erschienenen Artikel. Die Arbeit desselben Verfassers, *Деловой дом Эгиби* [Das Geschäftshaus Egibi], Jerewan 1989, war mir nicht verfügbar.

³⁴ A. Beljavski, *Sklavenelite* (1973); M.A. Dandamaev, *Slavery* (engl. Ausgabe 1984), bes. Kapitel "Madanu-bel-ušur" und "Nergal-rešua" auf S. 345–371. Der Artikel *Землевладение дома Эгиби. Географическое Общество СССР. Доклады отделений и комиссий 5* (1968), 160–181, [A. Beljavski, Die Landwirtschaft des Hauses Egibi] war mir nicht verfügbar.

³⁵ G. Ries, *Bodenpachtformulare* (1976); H. Lanz, *ḥarrānu* (1976) [bes. S. 148–178 zu den Familien Egibi und Nūr-Sin] sowie Artikel von H.H. Petschow zu Einzelproblemen.

³⁶ Hervorzuheben sind insbesondere die Arbeiten von H.M. Kümmel, *Familie* (1979); K. Kessler, *AUWE 8* (1991); E. Gehlken, *AUWE 5* (1990) und *AUWE 11* (1996) für Uruk; J. MacGinnis, *Letter Orders* (1995); M. Jursa, *Landwirtschaft* (1995), ders., *Bēl-rēmanni* (1999); A.C.V.M. Bongenaar, *Ebabbar* (1997) für Sippar; F. Joannès, *Archives* (1989) für Borsippa. Es sei außerdem auf die zahlreichen Artikel und Rezensionen von

zu diesem Aufschwung beigetragen.³⁷ Umso dringlicher muß daher die umfassende Publikation, Erschließung und Bearbeitung des Egibi-Archivs erscheinen.

Einige neue Egibi-Texte aus kleinen Sammlungen wurden in der Zwischenzeit publiziert,³⁸ ebenso kleine Urkundengruppen und Einzeldokumente aus den Beständen des Britischen Museums.³⁹

Verschiedene Artikel widmen sich Einzelaspekten. G. van Driel behandelt den Aufstieg der Familie während der ersten beiden Generationen⁴⁰ und beschäftigt sich im Rahmen einer Artikelserie zur Landwirtschaft in neubabylonischer Zeit mit den diesbezüglichen Egibi-Texten.⁴¹ Besondere Erwähnung verdient seine knappe, aber auf Basis des bis dahin zugänglichen Materials erschöpfende Zusammenstellung *Land in the Egibi archive*, in der die Texte in bezug auf Grundstücksgröße und -form, Preis, Lage und Beschaffenheit ausgewertet wurden. In drei umfangreichen Artikeln hat sich M.T. Roth mit der Situation der Frauen in der neubabylonischen Gesellschaft und den entsprechenden juristischen Institutionen beschäftigt.⁴² Urkunden aus dem Egibi-Archiv spielen bei diesen Studien eine zentrale Rolle, und die Mitgiften der Egibi-Frauen sowie die Heiratsstrategien der Familie werden ausführlich dargestellt.⁴³ Darauf aufbauend, hat Verf. weitere Urkunden zum selben Thema publiziert und insbesondere die Testamente diskutiert.⁴⁴

G. van Driel verwiesen, die sich mit der Rekonstruktion von ursprünglichen Archivzusammenhängen und Fragen der Landwirtschaft in dieser Periode beschäftigen.

³⁷ CBT 6–8 zur sogenannten "Sippar"-Sammlung des BM. Zu Inhalt bzw. Mischung der einzelnen Ankäufe, darunter auch zum Egibi-Material, vgl. G. van Driel, ZA 79. Nunmehr steht auch CBT 2 für Teile der Babylon-Sammlung zur Verfügung, er betrifft aber Nummern, in denen (soweit bekannt) keine Egibi-haltigen Sammlungen registriert sind.

³⁸ K. Hecker, *Giessen* (1966) [Universitätsbibliothek Giessen, Nr. 47]; J. Krecher, ZA 61 (1971) [Finnisches Nationalmuseum, ein Text]; A. Archi, OrAn 14 (1974) [Triest, ein Text, Umschrift bereits bei F.E. Peiser, BRL 1, S. 69]; H. Stigers, JCS 28 (1976) [J.F. Lewis Collection, Nr. 46]; S. Dalley, *Edinb.* (1979) [Edinburgh, Nr. 68, 69?, 75 f.]; J.-M. Durand, TBÉR (1982) [Louvre, Tf. 81: Mnb 1832 (eine Abformung) und Mnb 1835, Tf. 82: Mnb 1855, Tf. 95: 1838, bearbeitet von F. Joannès, TÈBR]; G.J.P. McEwan, OECT 10 (1984) [Ashmolean Museum, Oxford, Nr. 101 f., 105, 112, 131, 161]; J. Oelsner, AoF 12 (1985) [Triest, ein Text]; D.R. Frayne–C.A. Peters, ARRM 8 (1990) [University of British Columbia, Nr. 13 f., 15?]; S.M. Maul, AoF 17 (1999) [eine Abformung, privat, vorm. Sammlung Amherst]; J. MacGinnis, Iraq 53 (1993) [Fitzwilliam Museum, Cambridge, zwei Texte]; C. Wunsch, CM 3 (1993) [Nr. 209 aus Privatbesitz, Nr. 387 im Besitz der Freien Universität Berlin, vormals Sammlung Amherst]; R.D. Biggs, *Šušan in Babylonia* (1994, ein Text aus Privatbesitz), M. Tanret–L. Dekiere, RA 90 (1996) [ein Text aus Privatbesitz]; M. Jursa, Iraq 59 (1997) [Birmingham Museums and Art Gallery, vormals Sammlung Wellcome, Nr. 46–48].

³⁹ R.H. Sack, AM (1972); ders. *Neriglissar* (1994) [jeweils keine Kopien, keine Archivanalyse und keine entsprechenden Querverweise, Umschriften dringend kollationsbedürftig]; M.T. Roth, JAOS 111 (1991) [sieben neue Egibi-Texte in Transliteration, Kopien siehe C. Wunsch, AfO 42/43], dies., AfO 36/37 (1989–90) [Nr. 1 f. gehören als Retroakten zum Egibi-Archiv], dies., JCS 43–45 (1991–93) [Text in Anm. 73 zum Egibi-Archiv – jeweils ohne Kopien]; dies. AOAT 252 [mit Kopien zweier Egibi-Texte von C. Wunsch]; K. Abraham, OLA 65 (1995) [ein Text], dies., OLP 29 (1997) [drei neue Texte mit Kopie, ein weiterer in Transliteration]; M. Weszeli, WZKM 86 (1996) [ein Text], dies. und H.D. Baker, WZKM 87 (1997) [ein Text]; C. Wunsch, CM 3 (1993) [86 Texte], dies. AfO 42/43 (1995–96) [15 Texte], dies. AfO 44/45 (1997–98) [18 Kopien, davon 8 zum Egibi-Archiv, wahrscheinlich auch ein Großteil der anderen als Retroakten mit dem Archiv zu verbinden].

⁴⁰ G. van Driel, Phoenix 31 und JEOL 29.

⁴¹ G. van Driel, BSA 3 und BSA 4, besonders S. 152–155 zum Egibi-Archiv.

⁴² M.T. Roth, JAOS 111 [zu Heiraten und Mitgiften in der Familie Egibi], AfO 36/37 [zu Mitgiften und ihren Bestandteilen in neubabylonischer Zeit], JCS 43–45 [zu Status und Versorgung von Witwen]; zu letzterem vgl. außerdem G. van Driel, *Care of the Elderly*.

⁴³ M.T. Roth, JAOS 111 (mit sieben neuen Urkunden aus dem Britischen Museum in Transliteration).

⁴⁴ C. Wunsch, CM 3, Nr. 260 und Bd. 1, S. 78–85; dies., AfO 42/43.

Ein Korpus von Urkunden des Iddin-Marduk aus der Familie Nūr-Sîn, von L.B. Shiff in seiner Dissertation zusammengestellt und als "Nūr-Sîn-Archiv" verstanden, wurde von Verf. als Teil des Egibi-Archivs beschrieben und einschließlich neuer Texte bearbeitet.⁴⁵ Mehrere Artikel von Verf. geben eine allgemeine Übersicht und Einführung zum Egibi-Archiv bzw. widmen sich bestimmten Aspekten der Geschäftstätigkeit des Egibis.⁴⁶

Eine ausführliche Studie von K. Abraham zu den Geschäften der vierten Generation, insbesondere den Beziehungen zur königlichen Verwaltung und den Tempeln, soll in Kürze erscheinen. In diesem Rahmen werden erstmals auch zahlreiche bisher unbekannte Tafeln aus der Spätzeit des Archivs publiziert.⁴⁷

H.D. Baker hat eine Dissertation zur Prosopographie der Familien aus Babylon unter Einbeziehung einer beträchtlichen Menge unpublizierten Materials abgeschlossen, die künftig den Schlüssel zur Bearbeitung der verschiedenen Archivgruppen und Dossiers darstellen dürfte, aber noch nicht in publizierter Form vorliegt.⁴⁸

In Zusammenarbeit mit H.D. Baker wurde außerdem der Bestand an gesiegelten Privaturkunden aus Babylon und Borsippa aus der Regierungszeit von Nebukadnezar bis Darius I. aufgenommen, der Gegenstand einer ausführlichen Studie zur Siegelungspraxis in neubabylonischer Zeit werden soll.⁴⁹ Diesem Vorhaben dient u.a. auch die im vorliegenden Buch begonnene Publikation der gesiegelten Ränder von Urkunden, deren Text bereits durch Straßmaiers Publikationen bekannt ist.⁵⁰

In zwei Artikeln hat sich Verf. außerdem mit neubabylonischen Prozeßurkunden und sonstigen von königlichen Richtern bezeugten bzw. gesiegelten Dokumenten befaßt.⁵¹ Auch die Überlieferung zumindest eines erheblichen Teils dieses Materials ist eindeutig mit dem Egibi-Archiv in Verbindung zu bringen.⁵²

Der Archivcharakter

Die Bestimmung des Archivcharakters hat entscheidenden Einfluß auf die Interpretation

⁴⁵ L.B. Shiff, *Nūr-Sîn*; C. Wunsch, CM 3 (mit neuen Texten), dazu M. Jursa, AfO 42/43 und H.D. Baker, BiOr 55.

⁴⁶ C. Wunsch, *Babylon-Katalog* und *Babylon-Kolloquium* (im Druck) [allgemeine Übersichten zum Archiv]; *Real Estate* [Überblick zu den Grundstücksgeschäften]; *MOS Studies* 2 (im Druck) [zu den Geschäftsverbindungen mit Institutionen].

⁴⁷ K. Abraham, *Business and Politics in the Egibi Archive. New Texts from the Time of Marduk-nāšir-apli* (Arbeitstitel). Die Autorin hat mir eine frühe Fassung ihres Manuskripts vorab zur Verfügung gestellt, wofür ihr herzlich gedankt sei.

⁴⁸ Vgl. Anm. 25.

⁴⁹ Erste Ergebnisse wurden auf der Rencontre 1998 vorgestellt, s. H.D. Baker-C. Wunsch, *Notaries* (im Druck).

⁵⁰ Einige gesiegelte Ränder wurden zwar von J. Menant, *Empreintes*, veröffentlicht, die angegebenen Tafelnummern erlauben aber z.T. nicht die Identifizierung der Urkunden. Die von S. Graziani, *sigilli*, präsentierten Skizzen sind ungenau und wenig hilfreich, da sie die exakte Position der Siegel unberücksichtigt lassen. Gerade diese Angaben sind aber von ausschlaggebender Bedeutung für weiterführende Studien.

⁵¹ C. Wunsch, AfO 44/45 [zu einigen der in den Urkunden dokumentierten Streitfälle, mit Publikation neuer Texte], *Fs Oelsner* [u.a. zur Zusammensetzung der Richterkollegien und Zuordnung der Siegel].

⁵² Nabû-ahhē-iddin, das Familienoberhaupt der zweiten Generation, hat während der Regierungszeit Nabonids als königlicher Richter in Babylon amtiert. Die Aufbewahrung von Kopien entsprechender Dokumente in seinem Archiv könnte mit der Amtsausübung im Zusammenhang stehen (vgl. G. van Driel, JEOL 29, S. 55). Darüber hinaus waren Mitglieder der Familie selbst in Rechtshandel verwickelt und zahlreiche Urkunden gelangten als Retroakten ins Archiv, da die Egibis die strittigen Objekte direkt oder auf Umwegen erworben haben.

der vorhandenen Dokumente, wie zuletzt M. Jursa betont hat.⁵³ Eine zahlenmäßig exakte typologische Aufgliederung, wie von ihm am Beispiel der Bēl-rēmāni-Texte vorgeführt, läßt sich allerdings für das Egibi-Archiv so nicht erreichen, wenngleich von dieser Methode bei Archiven, deren archäologischer Kontext nicht bekannt ist bzw. deren Fundzusammenhänge unzureichend dokumentiert wurden, unbestritten ein großer Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Im Falle des Egibi-Archivs können auf der Basis vorläufiger Zählungen und Schätzungen folgende Beobachtungen mitgeteilt werden:

Die Zahl der Tafeln, die sicher dem Archiv zugeordnet werden können, beträgt (unter Weglassung von Duplikaten und angejointen Fragmenten) etwa 1700.⁵⁴ Die überlieferten Dokumente, von denen selbst aus den Jahren mit der höchsten Überlieferungsdichte kaum mehr als drei Stück pro Monat erhalten sind, können zweifellos nur einen Bruchteil der Vorgänge repräsentieren, die in einem florierenden Geschäftshaus zu beurkunden und notieren waren. Zudem bedarf die Frage, bis zu welchem Grade die erhaltenen Exemplare Duplikate, Abschriften bzw. spätere Abformungen (*cast*, *mou-lage*, d.h. Fälschungen) darstellen und wie diese zu bewerten sind, einer eingehenden Untersuchung.

Wenn man die Tafeln aus der Regierungszeit des Darius analysiert, um Aussagen zum Ende des Archivs zu treffen, so kann bei etwa einen Fünftel das Jahr nicht ermittelt werden. Für die Jahre bis 26 Dar sind durchschnittlich 15 Texte pro Jahr erhalten (Schwankungen zwischen 5 und 31). Demgegenüber sind nach 27 Dar aus über einer Dekade nur noch 15 Texte überhaupt überliefert. Während um 25/26 Dar insbesondere ein Dossier über die Zahlung von *ilku*- bzw. *rikis-qabli*-Verpflichtungen für eine letzte Textballung sorgt, gibt es danach nur noch isolierte Urkunden. Diese Ausdünnung gegen Ende, die sich über 13 Jahre hinzieht und keinesfalls mit Zufällen bei der Überlieferung befriedigend zu erklären ist (zumal das Argument unvollständiger Textpublikation hinfällig ist, da auch unpublizierte Tafeln hier Berücksichtigung fanden), kann nur als Indiz dafür verstanden werden, daß wir es mit einem inaktiven, ausgesonderten Korpus zu tun haben. Daß es zunächst nur sichergestellt, nicht aber ausgeschieden und entsorgt oder sekundär wiederverwendet worden ist, kann aus den wenigen, vagen Informationen geschlossen werden, die wir über die Auffindung der Tafeln besitzen. Sie wurden in verschlossenen Krügen entdeckt, von denen einige vollständig oder in Scherben mit den Tafeln ihren Weg in das Britische Museum gefunden haben.⁵⁵ Als plausibles Sze-

⁵³ *Bēl-rēmāni*, S. 8 f. Es geht insbesondere darum, ob "es sich um ein Archiv handelt, das bis zum Zeitpunkt seines Abbrechens alle laufenden Aktivitäten der Archivhalter reflektiert, oder ob das Archiv 'tot' ist." Außerdem spricht sich Jursa für eine nuancierte Verwendung des Begriffs des 'toten Archivs' aus, da ein für Referenzzwecke aufbewahrtes Archiv anders zu bewerten ist als ein völlig ausgesondertes, etwa sekundär als Füllschutt verwendetes, Archiv (S. 8 mit Anm. 31).

⁵⁴ Es muß noch einmal betont werden, daß Retroakten nur zu identifizieren sind, wenn die entsprechenden Bindeglieder vorliegen. Bei mindestens 200 weiteren Urkunden ist daher ein Zusammenhang zu vermuten, aber derzeit nicht zu verifizieren. Zudem besteht immer die Möglichkeit von Textzusammenschlüssen. Exakte Zahlen werden wohl nie zu erreichen sein.

⁵⁵ Unter den Objekten, die G. Smith nach London geschickt hatte, befand sich auch ein Krug, über den es im Inventar heißt, es seien darin einige der Egibi-Tafeln gefunden worden. Es handelt sich um ein etwa 30 cm hohes Gefäß mit breitem Hals, das einmal zur Aufbewahrung von Räucherwerk gedient haben muß, wie eine Inschrift auf dem Krug angibt (C.B.F. Walker, *Iraq* 42, S. 84–86 (mit Abbildung): BM 92421). Ein solches Gefäß würde man zunächst eher in magisch-medizinischem Kontext erwarten, nicht als Behältnis für Geschäftsnotizen. Sollte es wirklich Tafeln enthalten haben (was sein breiter Hals durchaus erlaubt), dann in sekundärer Verwendung. Ein weiteres gleichartiges Gefäß, das beschädigt ist, konnte I.L. Finkel mit einem Scherben joinen, der aus der 76–11–17-Sammlung stammt.

nario für das Ende des uns überlieferten Egibi-Archivs wäre somit denkbar, daß zu Beginn von Xerxes' Regierung der aktuelle Archivinhaber, Nidinti-Bēl, das Aussortieren des Archivs veranlaßt hat.⁵⁶ Alle für die laufenden Geschäftsvorgänge unwichtig gewordenen Dokumente wären, so noch vorhanden, beiseite getan worden, während die meisten Dokumente der letzten Dekade, die das weiterhin aktive Archiv bildeten, separat aufbewahrt worden sein müssen und uns nicht erhalten geblieben sind.

Vermutlich ist diese Rekonstruktion zu simpel, denn wie ist beispielsweise zu erklären, daß sich Urkunden der ersten Generation über alltägliche Vorgänge bewahrt haben? Sie werden kaum über vier Generationen im aktiven Archiv "mitgeschleppt" worden sein. Man wird also davon auszugehen haben, daß regelmäßige Aktionen dieser Art stattgefunden haben und schon in den vorhergehenden Generationen Tafeln ausgeschrieben, aber noch für Referenzzwecke sichergestellt worden sind (etwa bei Erteilungen, Geschäftsaufösungen etc.). Im Laufe der Zeit könnte sich ein Sammelsurium von Krügen voll ausrangierter Tontafeln angehäuft haben. Das Aussortieren erledigten Ballasts war die eine Seite, andererseits war es aber nötig, Besitztitel (also auch Dokumente über Grundstückskäufe) so zu archivieren, daß sie etwa bei späteren Rechtsstreitigkeiten als Beweismittel oder bei Weiterverkauf oder Verpfändung als Nachweis des legalen Erwerbs zur Hand waren. Für den Geschäftsalltag waren sie freilich entbehrlich. Bei Objekten, die sich schon seit Jahrzehnten in Familienbesitz befanden, waren kaum noch Vindikationen zu befürchten; diese Gefahr bestand eher bei Neuerwerbungen, entsprechende Akten sollten daher rasch auffindbar sein. Derartige Erwägungen, so vage und spekulativ sie auch sein mögen, haben Einfluß auf die Interpretation des erhaltenen Textmaterials. Es ist zumindest auffällig, daß aus den letzten 25 Jahren der Archivlaufzeit nur ein fragmentarischer Grundstückskaufvertrag vorliegt. Somit stellt sich z.B. die Frage, ob dieser Befund als Anzeichen einer geschäftlichen Stagnation interpretiert werden muß oder nicht doch eher durch die Archivierungspraxis hervorgerufen sein könnte. Diese Frage kann, wenn überhaupt, nur beantwortet werden, wenn die Urkunden der letzten beiden Generationen entsprechend aufbereitet vorliegen.

Aus der Frage nach den Vorgängen, die zur Überlieferung des Archivs in seiner jetzigen Form geführt haben, ergeben sich jedoch noch weitere: Ist die Zahl der uns erhaltenen Dokumente über Grundstückskäufe repräsentativ und welchen Einfluß hatten die Erbteilungen in der dritten und vierten Generation auf die Präsenz von älteren Besitztiteln? Welche Urkunden sind jeweils den jüngeren Brüdern ausgehändigt worden, welche sind im "Stammarchiv" beim ältesten verblieben? Sind Besitztitel überliefert, die zu Grundstücken gehören, die von den Egibis längst weiterverkauft worden sind? Auch diese Fragen können in Grunde nicht beantwortet werden, denn es fehlen Geschäftsbilanzen oder Aufstellungen über das Familienvermögen (etwa aus Anlaß von Erbteilungen), die einen Überblick über die Immobilien zu einem bestimmten Zeitpunkt geben und die Zuordnung von Kaufverträgen ermöglichen würden. Die einzige Ausnahme bildet die Urkunde Dar 379 aus dem Jahre 14 Dar, als Marduk-nāšīr-apli und seine Brüder die Stadthäuser in Babylon und Borsippa (jedoch nicht die in Ḫursagkalamma) aufteilen. Dies könnte zumindest als Modellfall dienen. Die Zahl

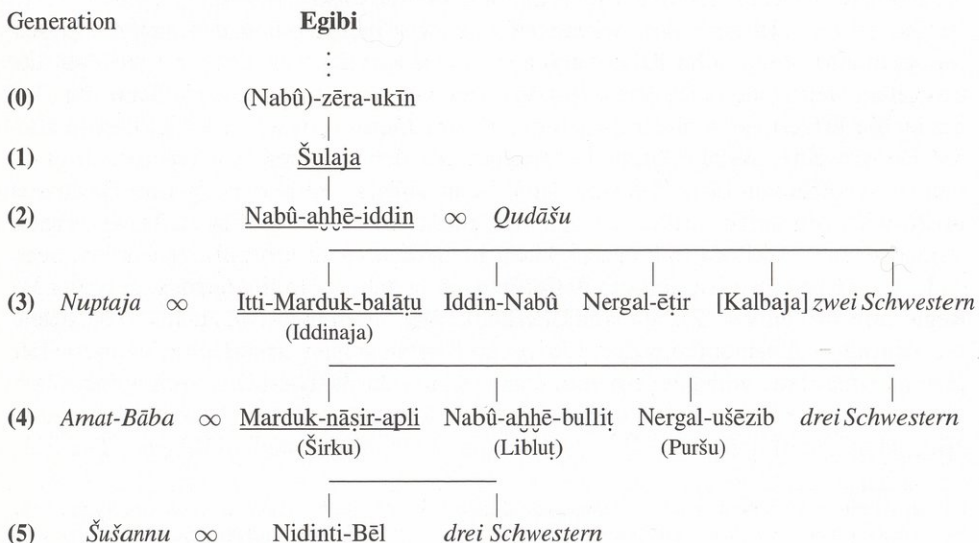
⁵⁶ Der jüngste Text stammt vom 22.7.0 Šamaš-erība (ZA 3, S. 157 f.). Das Akzessionsjahr des Šamaš-erība entspricht nach herkömmlicher Auffassung dem Jahr 4 Xer. Sonstige Texte aus der Regierungszeit des Xerxes sind BM 33979 (= Sp. 75, unpubliziert) vom 21.4.1 Xer [die Jahreszahl ist über eine "10" geschrieben], BM 33980 (= Sp. 76 unpubliziert) vom 13.4.1 Xer, BM 33981 (= Sp. 77, AfO 42/43, Nr. 13) vom 26.5.1 Xer.

der Häuser stimmt etwa mit der Zahl der bekannten Hauskäufe überein, die Zuordnung stellt jedoch ein großes Problem dar: Zur Identifizierung sind im Jahre 14 Dar einige (nicht alle) Nachbarn angegeben, die aber mit denen zur Zeit des Verkaufs (z.T. ein halbes Jahrhundert früher) schwerlich übereinstimmen. In zweien der drei Fälle, in denen der Verkäufer genannt ist, kann das Haus identifiziert werden, auch für andere gibt es wahrscheinliche Kandidaten, aber selbst dann, wenn (selten genug) die Grundfläche genannt wird, hilft dies nicht unbedingt weiter. Somit bleibt die Quantifizierung des Egibi-Vermögens ein Problem und wir müssen uns darauf beschränken, die Urkunden über den Erwerb der Grundstücke zusammenzustellen, die Umstände, die zum Verkauf der Objekte führten, zu rekonstruieren und Hinweisen über ihre Nutzung und ihr weiteres Schicksal nachzugehen, um anhand exemplarischer Fälle ein annähernd realistisches Bild von den Grundstücksgeschäften der Familie im Kontext ihrer zahlreichen anderen Aktivitäten zu gewinnen. Bei all dem ist stets mit der Möglichkeit zu rechnen, daß wir über einige wichtige Objekte nichts wissen oder nur indirekt etwas erfahren, entweder, weil bestimmte Tafeln die Ausgrabung nicht überlebt haben, oder weil Objekte im Zuge von Geschäfts- oder Erbteilungen samt der entsprechenden Dokumentation an Geschäftspartner oder Familienangehörige übergangen, deren Urkunden uns nicht überliefert sind.

Bevor jedoch die Grundstückstransaktionen selbst besprochen werden, ist ein allgemeiner Überblick über die Geschichte der Familie Egibi und ihre Geschäfte angezeigt.

Die Familiengeschichte und die Geschäfte

Urkunden aus fünf Generationen der Familie Egibi ermöglichen es, das Schicksal dieses Familienzweiges über mehr als hundert Jahre zu verfolgen. Der folgende Stammbaum beschränkt sich auf die Hauptlinie und jenen Personenkreis, der im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften erscheint:



Erklärungen: Männer, [Adoptivsohn], (Pseudonym), *Frauen*, ∞ Ehepartner, Hauptzweig der Familie Egibi

Verbindungen zu Seitenzweigen der Familie Egibi und anderen Familien durch Heiraten:

Qudāšu/Šulaja/Egibi	∞	NAI
Nuptaja/Iddin-Marduk/Nūr-Sîn	∞	IMB
Qibī-dumqī-ilat/NAI/Egibi	∞	Bēl-udammīq(Dummuqu)/Bēl-aḥḥē-iddin/Egibi
Amat-Bāba/Kalbaja/Nabaja	∞	MNA
Ina-Esagil-bēlet/IMB/Egibi	∞	Itti-Nabû-balātu/Marduk-bāni-zēri/Bēl-ēṭiru
Nanaja-ēṭirat/IMB/Egibi	∞	Kurbanni-Marduk/Etellu/Ēṭiru
Šušannu/Rīmūt-Bēl/Ša-ṭabtīšu	∞	Nidinti-Bēl
Erištu/MNA/Egibi	∞	Marduk-iqīšanni/Gimillu/Munnabittu

Die Geburts- oder Todesdaten der Familienmitglieder sind nicht überliefert,⁵⁷ wenn gleich letztere indirekt erschlossen werden können, wenn die Söhne den Nachlaß ihrer Väter regeln. Die chronologische Verteilung der Belege für die aktive Geschäftstätigkeit ist folgendermaßen:

Šulaja:	20–21 Nbp, 0–23 Nbk	(606–582 v. Chr.)
NAI:	15–43 Nbk, 0–2 AM, 0–4 Ngl, 0–12 Nbn	(590–543 v. Chr.)
IMB:	5–17 Nbn, 0–9 Cyr, 0–8 Camb	(551–522 v. Chr.)
MNA:	1–35 Dar	(521–487 v. Chr.)
Nidinti-Bēl:	32–36 Dar, 0–4 Xer	(490–482 v. Chr.)

Šulaja, der Sohn des (Nabû)-zēra-ukīn, repräsentiert die erste Generation unseres Familienzweiges, über deren Geschäfte wir durch Urkunden informiert sind. Diese wurden in Babylon und kleinen Orten in der Umgebung ausgestellt und betreffen vor allem den Aufkauf von Naturalien (Gerste und Datteln). Er war dabei gemeinsam mit Partnern bei Kompanie-Geschäften (*ḥarrānu*-Unternehmungen)⁵⁸ aktiv. Šulajas Erfolge legten den Grundstein für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufstieg in der zweiten Generation. Sein Sohn Nabû-aḥḥē-iddin, der die Geschäfte in größerem Stil fortführte, hatte eine Schreiberausbildung genossen und stellte u.a. Dokumente aus, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten standen. Auf diese Weise kam er z.B. noch während der Regierungszeit Nebukadnezar II. mit dem späteren König Neriglissar und dessen Personal in Kontakt und wickelte u.a. Grundstückstransaktionen in dessen Auftrag ab. Als Neriglissar den Thron usurpierte, konnte Nabû-aḥḥē-iddin von dieser Verbindung zweifellos profitieren,⁵⁹ blieb aber offenbar unabhängig genug, um auch den nächsten Machtwechsel unbeschadet zu überstehen: Mit Beginn von Nabonids Regierung treffen wir ihn als königlichen Richter in Babylon an, und er bekleidete dieses einflußreiche und prestigeträchtige Amt bis zu seinem Tod. Das Rückgrat seiner Geschäfte bildete weiterhin der Handel mit Naturalien (lebenswichtigen Gütern wie

⁵⁷ Nur die Geburtsdaten der Kinder des IMB lassen sich, da zwei Testamente überliefert sind, in denen sie erwähnt bzw. noch nicht erwähnt werden, etwas näher eingrenzen, vgl. C. Wunsch, AfO 42/43, S. 39.

⁵⁸ Ausführlich bei H. Lanz, *ḥarrānu*. Bei einseitiger Kapitalbeteiligung, der meist praktizierten Organisationsform, stellte ein Partner die Geschäftseinlage (Silber, Naturalien, Geräte o.a.) zur Verfügung, während der andere die Geschäftsführung übernahm. Die Gewinne wurden geteilt, Verluste hatte auch der Kapitalgeber zu tragen.

⁵⁹ Vgl. die Vorgänge um den Kauf des Grundstücks am Neuen Kanal.

Gerste, Datteln, Zwiebeln und Wolle), vom Aufkauf in den ländlichen Gebieten um Babylon über Transport und Lagerung bis zur Vermarktung. War sein Vater zu Beginn noch auf geldgebende Partner angewiesen, so konnten später die umfangreichen Geschäfte durch Juniorpartner, Untergebene und eigene Sklaven abgewickelt werden. Im Laufe der Zeit wurde ein Netz von Verbindungen zu Lieferanten in bestimmten Gebieten und den örtlichen Beamten, die für Steuern zuständig waren, aufgebaut, man organisierte den Transport der Naturalien auf dem Wasserweg, mietete Lagerkapazitäten und Boote, erwarb Speicher. Nabû-ahhē-iddin verheiratete seinen ältesten Sohn mit der Tochter eines erfolgreichen Geschäftsmannes, Iddin-Marduk aus der Familie Nūr-Sîn, der auf ähnliche Weise operierte. Damit ging nicht nur eine stattliche Mitgift ins Egibi-Vermögen ein, sondern die Familie profitierte auch von der Infrastruktur von Iddin-Marduks Geschäften, die sie z.T. fortführte. Diese Aktivitäten brachten vielfältige Kontakte zu königlichen Beamten und Tempelpersonal mit sich, etwa, wenn es um den Zugang zu Transportwegen, Wasser, landwirtschaftlichen Nutzflächen und um den Absatz der Naturalien ging. Als Mittler zwischen kleinen landwirtschaftlichen Produzenten und den Abnehmern organisierten die Egibis jedoch nicht nur den Aufkauf der Produkte, sondern stellten auch Arbeitsmittel und -gerät sowie Kredit zur Verfügung. Letzteren benötigten die Produzenten, um die Auswirkungen schlechter Ernten zu überbrücken oder Investitionen zu tätigen, aber häufig auch, um Abgaben und Steuern zum Termin leisten zu können. Somit waren die Egibis auch zunehmend in das System der Abgabenerhebung involviert, etwa indem sie Steueraufkommen pauschal aufkauften und das Eintreiben der einzelnen Posten übernahmen. Die letztgenannten Aktivitäten, die sich für die dritte und vierte Generation dank kleiner Dossiers fassen lassen und im Vergleich mit Zeugnissen aus anderen Archiven Konturen gewinnen, können in Ansätzen bis zu Nabû-ahhē-iddin zurückverfolgt werden. Dies geht mit der von M. Jursa auf anderer Ebene gemachten Beobachtung einher, daß in achämenidischer Zeit gut bezugte Institutionen ihre Wurzeln bereits im neubabylonischen Reich haben.⁶⁰

Der wachsende Wohlstand der Familie Egibi zu Nabû-ahhē-iddins Zeiten ist an einer großen Zahl von Land- und Sklavenkäufen abzulesen. Einige Abrechnungen mit Geschäftspartnern, die erhalten blieben, listen nicht nur Ausgaben und Einnahmen auf, sondern bezeugen auch den Umfang und die überwiegend produktive Anlage der Gewinne: Regelmäßig werden Vermögensobjekte aus dem Gemeinschaftsbesitz herausgelöst und den einzelnen Partnern zugewiesen, u.a. durch Losentscheid. Es handelt sich dabei um Sklaven, Häuser und Grundstücke.

Die Egibis sind in der frühen Literatur oft als "Bankhaus" charakterisiert worden⁶¹, da bei ihren Geschäften Transaktionen mit Silber – Zahlungen durch oder an die Egibis, oftmals im Auftrag Dritter, mit Zinsforderungen und Pfandbestellungen – einen hohen Stellenwert einnehmen. Dennoch ist diese Bezeichnung strenggenommen nicht zutreffend, da ein nach modernem Verständnis konstituierendes Element des Bankgewerbes

⁶⁰ M. Jursa, *Bēl-rēmāni*, S. 105 mit Anm. 442 und dem Hinweis auf neubabylonische Belege für Bogenland, NABU 1998/124, und seine Ausführungen in *Tempelzehnt*, S. 17 f., zu vorachämenidischen Belegen für *būrītis* s. *Landwirtschaft*, S. 120 mit Anm. 229. Bezüglich der Verbindung von *ilku*-Abgaben mit der Funktion des Gouverneurs von Babylon, die innerhalb des Egibi-Archivs aus der Zeit des Darius reichlich bezeugt ist, vgl. Juras Verweis in *Bēl-rēmāni*, Anm. 412 auf Nbn 962: Diese Urkunde aus dem Dullupu-Archiv ist den Egibi-Texten vom Typ her vergleichbar, stammt aber bereits aus der Zeit Nabonids. Für weitere frühe Beispiele aus dem Egibi-Archiv selbst sei auf F. Joannès-C. Wunsch, *Voyages* verwiesen.

⁶¹ Siehe Anm. 18.

fehlt: die Entgegennahme von Deposita zum Zwecke der Gewährung von Krediten. Die Egibis liehen entweder Silber zur Finanzierung eigener Geschäfte, oder gewährten Darlehen aus Mitteln ihres eigenen Vermögens, oft durch Grundstücke oder Sklaven als Pfand gesichert. Wenn Zinsen zu zahlen waren, dann betrug die Rate in beiden Fällen in der Regel 20% pro Jahr, von einem unterschiedlichen Zinssatz konnte demnach nicht profitiert werden. In Betracht zu ziehen ist außerdem der abstrakte Charakter der neubabylonischen Verpflichtungsscheine, die den Hauptteil der Geschäftsurkunden ausmachen. Hinter Belegen für Silber“schulden” kann sich eine Vielzahl von Transaktionen verbergen, die nur mit Hilfe von weiteren zugehörigen Urkunden genauer bestimmt werden können. Die Rolle der Egibis sollte daher eher als “Geschäfts- und Handelshaus”⁶² definiert werden.

Nach Nabû-ahhē-iddins Tod führte sein ältester Sohn, Itti-Marduk-balātu, die Geschäfte in der dritten Generation weiter. Der Übergang ging offenbar reibungslos vonstatten, denn bereits zu Lebzeiten seines Vaters hatte Itti-Marduk-balātu eine aktive Rolle gespielt, und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern wurde fortgesetzt. Mit der Eroberung Babyloniens durch die Achämeniden änderten sich freilich einige der Rahmenbedingungen, insbesondere für all jene Geschäfte, die gute Beziehungen zur königlichen Verwaltung voraussetzten. Daß er dennoch sehr erfolgreich in der Lage war, einen kontinuierlichen Fortbestand seines Hauses zu sichern und geschäftlich zu expandieren, zeugt zweifellos von IMBs großem politischen und unternehmerischen Geschick.

Als IMB relativ früh und wohl recht unerwartet im Jahr 8 Camb starb, trat sein ältester Sohn Marduk-nāšir-apli als Oberhaupt der vierten Generation seine Nachfolge an. Allerdings hatte er zuvor – anders als sein Vater – noch keine praktischen Erfahrungen sammeln können. MNA hat uns mehr Urkunden hinterlassen als seine Vorgänger und sein Sohn; die Dokumentation der laufenden Geschäftsvorgänge ist zudem vielseitiger und in manchem detaillierter. Es finden sich dieselben Geschäftstypen, die auch für die vorhergehenden Generationen typisch waren. Andererseits fehlen, wie auch vorher, Hinweise auf Pfründenbesitz und die damit zusammenhängenden Dienste und Einkommen, die für andere neubabylonische Privatarchive so charakteristisch sind. Zahlreiche Kontakte zu Institutionen, auch Tempeln, lassen sich belegen, die im Kontext der Beschaffung von Naturalien und Bewirtschaftung von Abgaben stehen.

Neben Hinweisen auf Geschäftsumsätze in gewaltiger Höhe und den Erwerb von Immobilien und Sklaven finden sich zunehmend auch Anzeichen auf Verpfändung und Verkauf von Vermögenswerten, insbesondere, nachdem MNA das Familienvermögen mit seinen Brüdern geteilt hatte. Die Ausdünnung der Dokumentation ab 27 Dar, also noch zu MNAs Lebzeiten, wird es wohl nie ermöglichen, die Geschäftsvorgänge seiner letzten Jahre und die seines Sohnes Nidinti-Bēl sicher zu rekonstruieren und angemessen zu beurteilen.

Das Familienvermögen im Wechselspiel von Erwerb, Teilung und Veräußerung

Erbfälle können großen Einfluß auf die Organisation der Geschäfte und den Umfang des Familienvermögens haben. Gibt es keinen geeigneten Nachfolger, der an Vaters

⁶² J. Oelsner, AoF 4, bes. S. 144.

Statt die Leitung übernehmen könnte, so kann immerhin gezielt durch Adoption oder Vermögensübertragung der Fortbestand des Hauses gesichert werden. Ungleich schwieriger ist jedoch der Fall, wenn viele erbberechtigte Nachkommen vorhanden sind und die Zersplitterung der Ressourcen droht. Auch die Familie Egibi sah sich in der dritten und vierten Generation mit diesem Problem konfrontiert.

Hatte Šulaja vermutlich ohnehin nicht allzuviel von seinem Vater zu erben gehabt, so spielte die Verteilung keine Rolle. Als NAI den Nachlaß seines Vaters übernahm, scheint es vor allem um das Begleichen von Außenständen, Eintreiben von Forderungen und Abrechnen mit Partnern gegangen zu sein. Von ererbten Immobilien ist nichts bekannt. Ob es Brüder gab, die ebenfalls Erbansprüche stellen konnten, ist nicht überliefert. Zwar gibt es verschiedene Personen mit gleichlautender Filiation, aber keiner wird explizit sein Bruder genannt. G. van Driel hat bereits konstatiert: "If N.A.I. had brothers, they play no role of any importance in the documents. In a way he stood alone."⁶³

Anders war die Situation in der nächsten Generation: NAI hatte nicht nur sukzessive ein beträchtliches Vermögen erworben, sondern auch drei leibliche Söhne und einen Adoptivsohn hinterlassen.⁶⁴ Letzterer war aber offenbar nicht erbberechtigt. Zwar ist keine Erbteilungsurkunde aus dieser Generation überliefert, aber aus verschiedenen Hinweisen und Indizien können manche damit verbundenen Vorgänge rekonstruiert und zeitlich eingegrenzt werden.

Als NAI 13 Nbn starb, übernahm IMB die Geschäftsführung, und das Familienvermögen blieb zunächst ungeteilt. Auf erste Spannungen deutet das Testament des IMB aus dem Akzessionsjahr Cyrus': Er überträgt im Falles seines Todes sein gesamtes Vermögen seiner Ehefrau. An anderer Stelle ist ausgeführt, daß diese Regelung eindeutig darauf abzielt, die Brüder des IMB daran zu hindern, die Geschäftsführung zu übernehmen und das ungeteilte Egibi-Vermögen zu verwalten, sollte IMB sterben.⁶⁵ Seine langdauernde Abwesenheit von Babylon, bedingt durch mehrere geschäftliche Reisen nach Persien, verhinderte jedoch eine sofortige Erbteilung. Erst im Jahre 3 Cyr ist es wahrscheinlich dazu gekommen. Zu diesem Zeitpunkt löst IMB die Mitgift seiner Frau, die sein Vater dem Familienvermögen einverleibt hatte, wieder aus diesem heraus, indem Silberbeträge in Form von Grundstücken kompensiert werden (Cyr 129//130). Die Notwendigkeit, zuerst die Mitgift(en) abzuzweigen, bevor der Rest des Vermögens geteilt werden kann, liegt auf der Hand. Beides geht auch in der nächsten Generation miteinander einher. Da wir wissen, daß IMBs Bruder Nergal-ētir ebenfalls verheiratet war, dürfte die Mitgift von dessen Ehefrau ebenso betroffen gewesen sein.

Aus BM 31959 (Nr. 10) geht weiterhin hervor, daß die *harrānu*-Geschäfte des NAI mit Bēlšunu von den Erben gemeinsam weitergeführt werden sollten. Die Auflösung dieses Verhältnisses im Jahre 3 Camb liefert einen eindeutigen *terminus ante quem* für die Erbteilung.⁶⁶ Ausgenommen davon war das große Grundstück am Neuen Kanal, das

⁶³ G. van Driel, JEOL 29, S. 67.

⁶⁴ Kalbaja war der Sohn seiner Schwester, wie aus Moldenke I 21 hervorgeht. NAI hatte ihn von Kindheit an erzogen und als Schreiber ausgebildet, wie es in der Adoptionsurkunde heißt. Dazu Ungnad, AfO 14, S. 62 mit Anm. 39a.

⁶⁵ C. Wunsch, AfO 42/43, S. 38.

⁶⁶ Allerdings ist ein früherer Zeitpunkt wahrscheinlicher. Da im Jahre 4 Cyr IMB Immobiliengeschäfte macht, die sein Schwiegervater finanziert, setzt dies implizit die erfolgte Erbteilung voraus, andernfalls hätte man sich ausdrücklich gegen die Ansprüche von IMBs Brüdern absichern müssen.

NAI seiner Ehefrau auf Lebenszeit überschrieben hatte. Dieses wurde erst nach ihrem Tod im Jahre 7 Camb Eigentum der Söhne.

Über die eigentliche Erbteilung muß ein Dokument existiert haben, das in BM 31959 (Nr. 10): 1 f. zitiert wird, aber bislang nicht bekannt geworden ist. Das Fehlen der Teilungsurkunde ist für unseren Zusammenhang äußerst mißlich, da sie gewissermaßen eine Inventarisierung der von NAI erworbenen Immobilien gestatten würde. Man muß sich den Vorgang ohnehin eher als eine Art Bestandsaufnahme des Vermögens mit Zuweisung von Anteilen (nach dem Prinzip: mir die Hälfte, dir ein Viertel, dir ein Viertel) vorstellen, nicht als eine wirkliche Verteilung der einzelnen Objekte. Interessanterweise werden noch fast zwei Jahrzehnte später die Anteile an verschiedenen Objekten hin- und hergerechnet und mindestens drei Grundstücke waren bis 3 Dar physisch ungeteilt geblieben.⁶⁷ "Teilung" geht demnach keineswegs mit der physischen Abgrenzung bestimmter Parzellen einher; diese können auch in Zukunft gemeinsam bewirtschaftet werden, nur die Erträge sind entsprechend aufzuschlüsseln. Dieser Teilungsmodus hilft in jedem Falle, zu verhindern, daß einer der Erben ohne Zustimmung oder Wissen der anderen Teile des Familienvermögens verkauft. Zwar kann jeder seinen Anteil verpfänden, aber für die anderen besteht eher die Chance, den Miteigentümer auszuzahlen, wenn dies die Umstände erlauben. Bei all dem ist zu beachten, daß es für IMB bei der Erbteilung insbesondere darauf ankam, die Brüder künftig von den Erträgen seiner laufenden Geschäftstätigkeit auszuschließen und sich andererseits nicht mit deren Schulden zu belasten.

Das Verhältnis zwischen IMB und seinem Bruder Iddin-Nabû dürfte nicht das beste gewesen sein. IN war das Schwarze Schaf der Familie; er litt an chronischem Geldmangel und leistete sich mindestens einmal einen drastischen Scherz mit IMB, indem er sich auswärts als IMB persönlich ausgab und dessen Sklavin verkaufte.⁶⁸ Noch zu Lebzeiten seiner Mutter sperrte ihm IMB den Kredit (BM 31334): IN hatte ein ererbtes Haus als antichretisches Pfand eingesetzt. IMB vereinbart mit dem Gläubiger, daß dieser IN nur noch in IMBs Anwesenheit irgendwelches Silber auszahlen darf, andernfalls riskiert er, dessen verlustig zu gehen; die Mutter und der Bruder NE sind Zeugen. An seinen Bruder NE hatte IN auch seinen Viertelanteil an mindestens drei Grundstücken verkauft, wie aus BM 31959 (Nr. 10) z.T. indirekt hervorgeht. Dieses wenig schmeichelhafte Bild von IN mag freilich angesichts der auf IMB fokussierten Überlieferungslage zu seinem Nachteil verzerrt sein.

Auch von Nergal-ētir ist in den Texten nicht oft die Rede, aber wenn, dann im Zusammenhang mit Vermögensobjekten. Laut Camb 372 (Nr. 24) finanziert IMB z.B. einen Tauschhandel seines Bruders, pfändet dafür aber dessen Erbanteil an einem Grundstück. Nach NEs Tod veräußert dessen Witwe diesen Anteil (einschließlich INs Viertel, das dieser an NE verkauft bzw. überschrieben hatte) an IMBs Erben, um Schulden zu tilgen, Dar 265 (Nr. 13).

Aus diesen wenigen Fakten wird deutlich, daß IMBs Brüder keine vergleichbaren geschäftlichen Erfolge aufzuweisen hatten und den ererbten Immobilienbesitz nicht

⁶⁷ Es handelt sich um das große Grundstück am Neuen Kanal, das laut Dar 80 (Nr. 12) im Jahre 3 Dar geteilt wird, das Grundstücke am Ile³-i-Bēl-Graben, das in BM 31959 (Nr. 10) zu Beginn von Darius' Regierung genannt ist, sowie das Grundstück am Bānītu-Kanal, das laut BM 32016 (Nr. 42) zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht zwischen den Erben des NAI geteilt war.

⁶⁸ Liv. 19//BM 31410, 3 Camb.

in vollem Umfang erhalten konnten. Man hat zumindest nicht den Eindruck, daß Geschäfte zwischen IMB und seinen Brüdern bzw. den jeweiligen Erben auf paritätischer Grundlage abgewickelt wurden. Der Finanzbedarf seiner Brüder verschaffte IMB die Möglichkeit, die ihm verlorengegangene Hälfte des väterlichen Erbes wenigstens zum Teil zu restituieren; allerdings mußte er dafür einen gewiß nicht kleinen Anteil seiner Gewinne einsetzen. Mindestens ein Grundstück verblieb jedoch bei den Erben seines Bruders: das in Dilbat gelegene (s. S. 127). Da über dieses Objekt weder ein Kaufvertrag noch Retroakten überliefert sind, kann man annehmen, daß diese von MNA an NEs Erben ausgehändigt worden sind, als die Angelegenheit im Jahre 3 Dar abschließend geklärt wurde.

Man wird diese (zugegebenermaßen isolierten) Fakten doch wohl dahingehend interpretieren dürfen, daß der überlieferte Urkundenbestand aus der Ära NAI einen guten Eindruck von demjenigen Teil des Egibi-Vermögens gibt, der letzten Endes bei IMB und seinen Nachkommen verblieben ist. Er dürfte wesentlich mehr als die Hälfte von NAIs Erbe ausmachen und wahrscheinlich alle bedeutenden Grundstücke bei Babylon umfassen. Deutlich lückenhaft ist die Überlieferung hingegen bezüglich abgelegenerer Parzellen, diese haben sich offensichtlich als Tauschobjekte angeboten.

Neben dem Versuch, das väterliche Vermögen wieder in einer Hand zu vereinigen, erweiterte IMB den Bestand durch Ankäufe. Als er im Jahre 4 Cyr das Vermögen des verschuldeten Geschäftsmannes Kidin-Marduk übernahm (Cyr 161+, Nr. 125), setzte er dafür allerdings keine eigenen Mittel ein. Vielmehr finanzierten seine Schwiegereltern die Transaktion.⁶⁹ Allerdings haben die Egibis offensichtlich deren Immobilien weder geerbt noch übernommen, da zwar gelegentlich Hinweise auf benachbarte Hausgrundstücke bzw. Grundbesitz Iddin-Marduks in den Texten auftauchen, aber keinerlei Kaufurkunden oder sonstigen Besitztitel auf IMs Namen im Egibi-Archiv überliefert sind. Weitere Käufe IMBs dienten insbesondere der Abrundung des Besitzes, indem Nachbarparzellen erworben wurden. IMB hatte seinerseits drei Söhne, so daß sich die Situation in der nächsten Generation keineswegs einfacher gestaltete. Vierzehn Jahre lang blieb das Erbe ungeteilt und MNA führte die Familiengeschäfte. Die letzten Maßnahmen zum Erbe des NAI gehen auf sein Konto: die Abgrenzung der Anteile am Neuen Kanal und das spätere Tauschgeschäft mit NEs Witwe, sowie der Kauf des Grundstücksanteils, den seine Tante als Mitgift erhalten hatte, BM 32016 (Nr. 42). Dieser wurde freilich im Namen von MNAs Ehefrau abgewickelt. Bis 12 Dar machte er zahlreiche weitere Erwerbungen, wobei enorme Summen umgesetzt wurden.

Unstimmigkeiten mit den Brüdern hat es aber auch in diesem Fall gegeben. Als die Erbteilung im Jahre 14 Dar stattfand, sorgten die Brüder dafür, daß eine Spezialklausel in den Vertragstext aufgenommen wurde: Sämtliche im Namen von MNA, seiner Ehefrau oder über Mittelsmänner erworbenen Objekte sind in die Teilung einzubeziehen (Dar 379: 55 f.). Inventarisiert und verteilt wurden aber lediglich die Häuser in Babylon und Borsippa sowie die Sklaven. Bezüglich der Grundstücke wurde festgelegt, daß MNA die eine Hälfte zustand, seinen jüngeren Brüdern die andere. Dies findet seinen Niederschlag in Pachturkunden: Während vor 14 Dar die Forderungen zugunsten von "MNA und seinen Brüdern" lauteten, ist danach vom "halben Anteil des MNA, den er

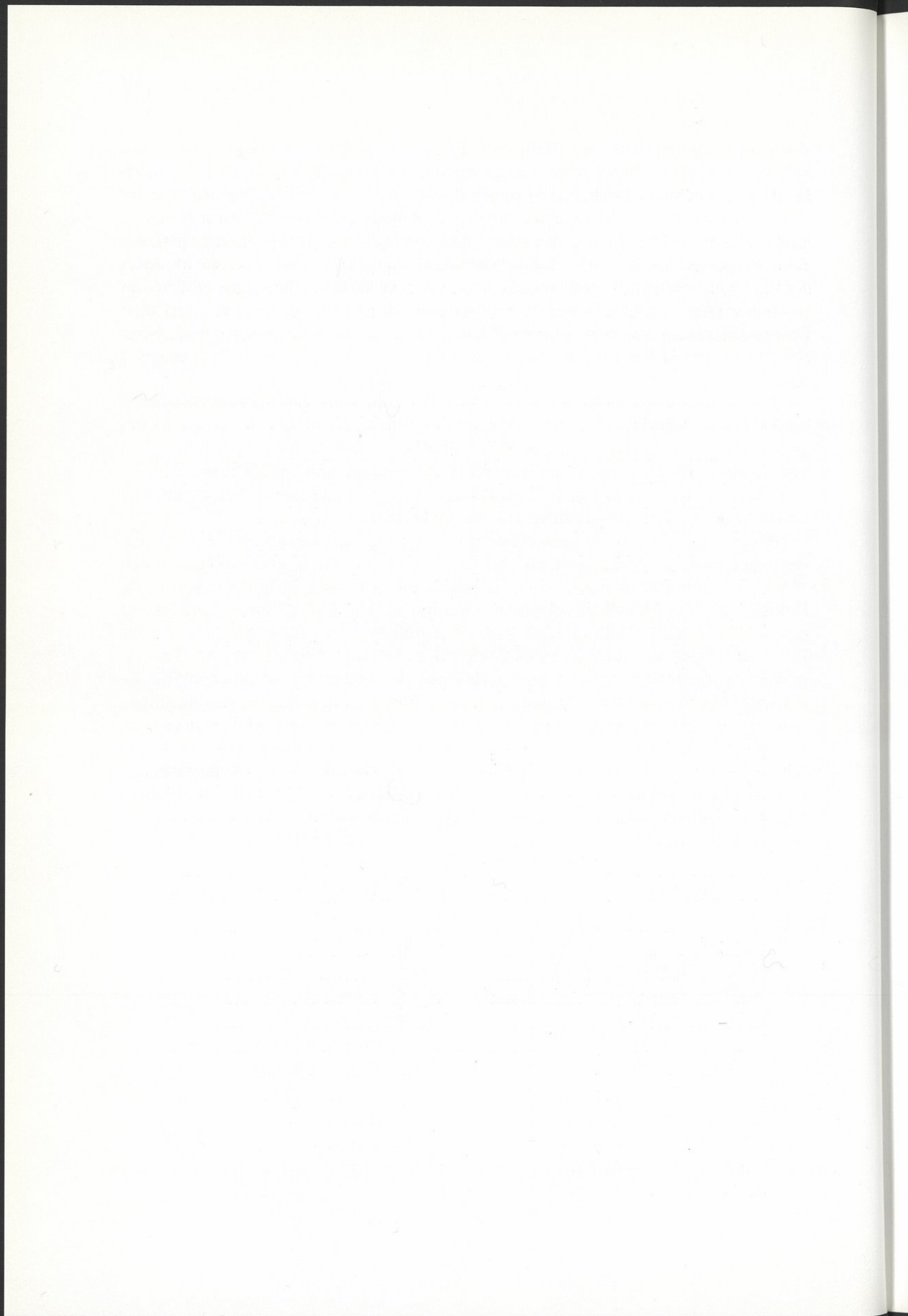
⁶⁹ Die ist indirekt aus dem Testament des Schwiegervaters abzuleiten, BM 32205+ (AfO 42/43 Nr. 2), vgl. dazu den Kommentar dort, S. 40, sowie hier, S. 142.

mit seinen Brüdern (hat)“ oder ähnlich die Rede, d.h. die Einkünfte beider Seiten vom selben Grundstück werden separat ausgewiesen. Daß der landwirtschaftliche Grundbesitz physisch ungeteilt blieb, geht auch indirekt aus Hinweisen über Verkäufe hervor. Zum einen verrechnen MNA und sein Bruder Anteile an verkauften Grundstücken, zum anderen versucht MNA, über Mittelmänner diejenigen Anteile aufzukaufen, die seine Brüder veräußern.⁷⁰ Man hat sich demnach wiederum die Erb“teilung“ als einen ziemlich langwierigen Prozeß vorzustellen, in dessen Verlauf MNA einen großen Teil des (nie wirklich geteilten) väterlichen Vermögens wieder in seiner Hand vereinigt, sich aber unvermeidlich von seinem eigenen Anteil an einigen Objekten trennen muß, wenn der Erwerb der anderen Hälfte aus finanziellen oder anderen Gründen nicht möglich war.

Da sich die geschäftliche Situation in den letzten fünfzehn Jahren der Archivlaufzeit schlecht beurteilen läßt, kann der Umfang der Erbes, das MNAs Sohn Nidinti-Bēl angetreten hat, nicht abgeschätzt werden. Mindestens ab MNAs Generation kann ein gewisser Wandel im Umgang mit Immobilien beobachtet werden, da man einerseits zum Teil auf Kredit kauft und es andererseits zum Geschäftsalltag gehört, manche Grundstücke als Sicherheiten zu verpfänden und notfalls zu verkaufen.

Nur für den Käufer von Immobilien war es wichtig, die Dokumente über den Erwerb zu archivieren, daher sind wir über die Tatsache des Grundstücksverkaufs durch MNA und seine Brüder nur durch mehr oder weniger zufällig überlieferte sekundäre Dokumente informiert, da sie Aspekte der Kaufpreiszahlung oder -verrechnung separat regeln. Es ist jedoch kein einziger Kaufvertrag überliefert, der ein Mitglied unseres Familienzweiges als Verkäufer eines Grundstücks benennt. Wenn es gängige Rechtspraxis war, beim Weiterverkauf die zugehörigen Besitztitel (d.h. in unserem Fall die auf den Namen eines Egibi laufenden Kaufverträge) an den Käufer auszuhändigen (wie es z.B. Vermerke über die noch zu erfolgende Übergabe eines solchen, *ummi eqli* genannten Dokuments und die Anwesenheit zahlreicher Retroakten im Egibi-Archiv selbst nahelegen), dann dürfte sich theoretisch kein Nachweis über die betreffenden Objekte mehr im Egibi-Archiv finden, von Erwähnungen in sekundärem Kontext abgesehen. Aber es fragt sich, ob diese Praxis konsequent eingehalten worden ist.

⁷⁰ Liv 33 (Nr. 32) sowie die Urkundengruppe um Dar 466 (Nr. 221) und Dar 488 (Nr. 216) aus den Jahren 18/19 Dar.



II Der Erwerb von Grund und Boden

Einen Überblick über die von den Egibis erworbenen Grundstücke gibt die folgende Tabelle. Flächen und Preise sind, soweit erhalten, angegeben. Allerdings wurde, wenn der Kauf gemeinsam mit einem Partner erfolgte, nur der entsprechende Anteil berechnet. Wenn ein Rückkauf des jeweils anderen Anteils stattfand, ist dieser separat aufgeführt. Bei der Qualitätsangabe wird zwischen D: Dattelpflanzen und A: Ackerland unterschieden.

Tabelle 1: Grundstückskäufe im Egibi-Archiv

Jahr	Nummer	Fläche in Kur	Qualität	Preis	Bemerkungen
Nabû-ahhê-iddin					
0 Ngl	Nr. 2	1.0	D	4 m	
0 Ngl	Nr. 6	12.0	D+A	11 m 10 š	halber Anteil berechnet
3 Nbn	Nr. 33	2.3.1.5.5	D+A	10 m 20 š	halber Anteil berechnet
vor 12 Nbn	Nr. 37	0.2.3	D	≈ 2 m 30 š	halber Anteil berechnet
3 Nbn	Nr. 48	0.2.3.3.9	D	4 m 15 š	eventuell nur halb zu berechnen
4 Nbn	Nr. 49	0.1	D	1 m 42 š	eventuell nur halb zu berechnen
5 Nbn	Nr. 50	0.0.2	D	33 š	eventuell nur halb zu berechnen
5 Nbn	Nr. 51	0.0.2.5.6	D	48 š	eventuell nur halb zu berechnen
ca. 5 Nbn	Nr. 238	0.1	D	?	
8 Nbn	Nr. 116	2.1.4	A	?	
9 Nbn	Nr. 111	1.2.3	D+A	≈ 6 m	
10 Nbn	Nr. 52	1.0	A	15 š	
10 Nbn	Nr. 64	0.2.3	D	31 š	halber Anteil berechnet
10 Nbn	Nr. 65	0.0.2.0.5	D	?	eventuell nur halb zu berechnen
12 Nbn	Nr. 120	0.1.4.0.7	D	3 m 48 š	
17 Nbn	Nr. 66 f.	0.0.3	?	x+14 š	Anteil eines Partners an IMB zurück
Nabû-ahhê-iddin und Itti-Marduk-balātu					
ca. 10 Nbn	Nr. 82-97	2.4.4.2	D+A	≈ 6 m 40 š	Anteile von fünf Erben zusammen
Itti-Marduk-balātu					
4 Cyr	Nr. 125	4.3.5.3	D+A	5 m 49 š	
7 Cyr	Nr. 70	0.0.4.1.9	D	42 š	
9 Cyr	Nr. 166 f.			≈ 1 m 25 š	
x Cyr	Nr. 149	≈ 3.0 ?		> 2 m	
2 Camb	Nr. 61	0.2.3	A (+D)		halber Anteil berechnet, laut Nr. 60
3 Camb	Nr. 169			4 m 30 š	Preis einschließlich Haus
x Cyr/Camb	Nr. 69	?	?		
x Cyr/Camb	Nr. 130	1.0.3.2	D+A	41 š	
x Cyr/Camb	Nr. 173	?		> 40 š	
x Camb	Nr. 133	?		x+58 š	
x Camb	Nr. 136	?		1 m 34 š	

Marduk-nāšir-apli

1 Dar	Nr. 177	2.0	D+A	9 m 30 §	vom Schwiegervater gekauft
3 Dar	Nr. 199	1.0.5		9 m 20 §	wohl doppelt zu berechnen, da Kauf vom Partner, MNA ist Nachbar
4 Dar	Nr. 181	3.0	D+A	10 m 35 §	
6 Dar	Nr. 179	?	?	> 13 §	
7 Dar	Nr. 184	0.2	D+A	4 m 2 §	
8 Dar	Nr. 187	0.0.2	D+A	38 §	
11 Dar	Nr. 209			3 m	
12 Dar	Nr. 202	6.0		32 m	
22 Dar	Nr. 206 f.	?		26 §	
x Dar	Nr. 188	3.0	D+A	21 m 40 §	
x Dar	Nr. 208	0.2.3			
18 Dar	Nr. 221	0.0.2.3		56 §	Anteil eines Bruders an MNA zurück
19 Dar	Nr. 216	?		22 §	Anteil eines Bruders an MNA zurück

Die Kaufverträge

Zum Formular neubabylonischer Kaufverträge ist auf H. Petschows Standardwerk zu verweisen.⁷¹ Alle hier zu behandelnden Urkunden folgen dem dort auf S. 7 f. beschriebenen Immobiliarformular *ex latere emptoris*, mit einer einzigen Ausnahme (Nr. 42), einem Geschäft innerhalb der Familie. Was ihre formalen Kriterien anbelangt, so ist in Tabelle 2 zusammengestellt, welche Bestandteile in welcher Form bezeugt sind. Sie sind im wesentlichen bei E. Sonnenschein, RO 3, und H. Petschow, *Kaufformulare*, S. 7–40, verzeichnet. Eine erneute Analyse brächte derzeit wenig Neues, zumal sich noch eine große Anzahl von unpublizierten Exemplaren aus anderen Archiven bzw. ohne erkennbare Verbindung zu den Egibi-Geschäften in den Beständen des Britischen Museums befindet. In der Reihenfolge, in der die Klauseln im Vertrag erscheinen, seien daher hier nur grundsätzliche Bemerkungen wiedergegeben und einige Beobachtungen mitgeteilt.

Lagebeschreibungen

Wenn ein Grundstück verkauft wird, so muß es in der betreffenden Urkunde hinreichend beschrieben sein, damit es zweifelsfrei identifiziert werden kann. Eine Institution, die dem modernen Grundbuchamt vergleichbar wäre, existierte in Babylon nicht, auch offizielle Lagepläne mit Grundstücksnummern oder dergleichen werden nicht zitiert; es dürfte sie somit nicht gegeben haben. Stattdessen wird das Objekt eingangs grob nach Flur und Verwaltungsbezirk lokalisiert, insbesondere in bezug auf seine bewässerungstechnische Einbindung, während im folgenden die Nachbarn zu allen Seiten genannt werden. Damit ist die Beschreibung zwar eindeutig genug, um den juristischen Erfordernissen zu genügen,⁷² aber sie gestattet in den seltensten Fällen, einen

⁷¹ H. Petschow, *Kaufformulare*.

⁷² Allerdings nicht immer, denn wie soll eine exakte Lokalisierung erfolgen, wenn z.B. ein Grundstück an drei Seiten vom Areal des einen Nachbarn eingeschlossen ist und sich an der vierten Seite kein Fixpunkt (wie etwa ein Wasserlauf oder Weg, oder die Flugrenze) findet, sondern ein weiterer Nachbar? Dies ist z.B. in Nbn 437+ (Nr. 64) der Fall. Man kann nur annehmen, daß die Grenze durch den Übergang von der Dattelpflanzung zum Ackerland definiert wird, da das verkaufte Terrain ausschließlich Dattelpflanzung umfassen soll. Aber exakt sind die Angaben keineswegs.

Eindruck von der Lage mehrerer Grundstücke zueinander zu bekommen, insbesondere dann, wenn die jeweiligen Dokumente mit gewissem zeitlichen Abstand ausgestellt wurden und sich die Eigentumsverhältnisse bei den Nachbargrundstücken geändert haben. Zudem sind eindeutige sachliche Fehler in offiziellen Dokumenten nachweisbar. Es ist somit quasi unmöglich, genaue Vorstellungen vom Aufbau der Flurbezirke um Babylon auf Basis der Privaturkunden allein zu gewinnen.

Die Lageangaben im Kopf der Urkunden geben für fast alle Grundstücke im Gebiet um Babylon *eqel šēri*, d.h. außerhalb der Stadtmauern liegend, an. Dieser Terminus ist selbst in Nbn 687 (Nr. 120) zu finden, wo es um zwei separate Flächen von Dattelgarten geht, die als *birūt dūrāni*, "zwischen den Mauern" liegend, beschrieben werden. Allerdings befinden sie sich nicht innerhalb der alten Stadtmauer, Imgur-Enlil, sondern zwischen dieser und der unter Nebukadnezar II. angelegten Außenmauer.⁷³ Als weiterer Referenzpunkt ist bei stadtnahen Arealen häufig das nächstgelegene Stadttor in der Form *mehrat/GAB abul* ... "gegenüber dem ...-Tor" angegeben, in einem Falle wird *išti* (von *irtu*) in derselben Bedeutung gebraucht.⁷⁴ Weitere Lageangaben betreffen die Bewässerungsflur (*ugāru*), zu der das Grundstück gehört, bzw. den Kanal- oder Flußlauf, von dem es sein Wasser bezieht. Als Verwaltungsbezirk (*pīhātu/NAM*) erscheint jeweils Babylon, wenn man von dem Grundstück in Qalūnu absieht, das im Gebiet von Kutha liegt (Speleers 276, Nr. 2), sowie jenem Areal am Neuen Kanal, das zur Ortschaft Dūru-ša-karabbi zählt (Dar 321, Nr. 202). Da demgegenüber das große Grundstück am Neuen Kanal (SR 67, 1, Nr. 6) am Enlil-Tor und offensichtlich relativ nahe bei der Stadt zu lokalisieren ist, dürfte die fehlende Angabe bei Dūru-ša-karabbi eine wesentlich größere Entfernung von der Stadt implizieren.

Die Nachbarn zu allen Seiten werden in der Regel genannt (dazu im einzelnen später); wo nicht bzw. unvollständig, liegen Spezialfälle vor: BM 32016+ (Nr. 42) betrifft den bereits erwähnten Verkauf innerhalb der Familie, Cyr 3 (Nr. 127) ist eine äußerst flüchtig geschriebene Retroakte mit mehreren Formularbesonderheiten. In einem Drittel der Fälle (Retroakten nicht eingerechnet) grenzt das verkaufte Grundstück an ein Objekt, das bereits der Familie Egibi gehört. Fast alle gekauften Areale haben direkten Zugang zum Wasser, gelegentlich ist dieser durch eine am Ufer entlangführende Straße oder einen sumpfigen Uferstreifen vermittelt. Nur in Ausnahmefällen kaufen die Egibis ein Areal, das über eine Nachbarparzelle mit Wasser versorgt werden muß. Bei Nbn 440 (Nr. 52) handelt es sich um Ackerland, möglicherweise regelt eine schlecht erhaltene Klausel den Wasserzugang. Bei Nbn 437+ (Nr. 64) erfolgt der Zugang über die Parzelle des Verkäufers und es findet sich die entsprechende Klausel, daß dieser kein Wasser vorenthalten darf. Nbn 687 (Nr. 120) betrifft zwei Areale zwischen innerer und äußerer Stadtmauer, die an Parzellen des Verkäufers und dessen Bruders grenzen. Wenngleich hier die Anbindung über die Nachbarparzellen zu vermuten ist, fehlt eine explizite Klausel. In allen anderen Fällen dürften unliebsame Störfaktoren ausgeschlossen sein.⁷⁵

⁷³ A.R. George, OLA 40, S. 138 mit Anm. 31.

⁷⁴ BRM I 73 (Nr. 187): 2.

⁷⁵ Cyr 3 (Nr. 127) hat zwar keinen direkten Zugang, aber das benachbarte Grundstück am Euphrat wird mitgekauft. BM 32016+ (Nr. 42) betrifft einen Anteil an einem Grundstück mit Wasserzugang. Bei BM 35028 (Nr. 96) dürfte der Wasseranschluß über das NAI gehörige Nachbargrundstück gesichert sein.

Tabelle 2: Übersicht zu den formalen Bestandteilen der Kaufverträge

Urkunde	Nummer	Käufer	Lagebeschreibung							Längenmaß	Flächenmaß	Preis pro Fläche	Vermessung /Ausgl.	Spezialbestimmungen	aru in %			
			egel, sēri	Flur	Wasserlauf	Stadtort	Verwaltungsbez	Nachbarn	Wasserzugang angrenzend							Ausrichtung		
Speleers 276	Nr. 2	NAI	-	x			K	x		-	-	-	x	x	x	x	-	
BM 41505	Nr. 3	NAI						x		[-]		[x]	m					
BM 32640+	Nr. 5	Retro	[]	[]	[]	[]	[]	x	[]		WONS	-	x	x	x		1,9	
5R 67, 1	Nr. 6	NAI	x	-	N	E	B	x	E	-	WONS	-	x	x	-	x	2,2	
Nbn 116	Nr. 33	NAI+ (M)	x		Ba	Z		x	Ba	-	WONS	x	m	x	-		5,2	
BM 32163+	Nr. 37	NAI+	x		[]	[Z]	[]	x	Ba	x	WONS	x	m	x	-			
BM 32016+	Nr. 42	Amat-Bāba						2		(x)	-	-	-	-	n			
BM 41511	Nr. 48	NAI	-	x = Bo	-	B	x	ra	-	NSWO	x	m	x	-			1,7	
Nbn 178	Nr. 49	NAI	-	x = Bo	-	B	x	ra	x	NSWO	x	m	x	-			6,8	
Nbn 193	Nr. 50	NAI	x		Bo	Š	B	x	ra	x	WONS	-	x	-	-		3,1	
Nbn 203	Nr. 51	NAI	x	x = Bo	-	B	x	ra	x	NSWO	x	m	x	-			2,1	
Nbn 440+	Nr. 52	NAI	-	-	-	U ¹	B	x	-	-	NSWO	-	x	x	-	x	-	
Nbn 437+	Nr. 64	NAI+	x	x = IB	Z	B	x	-	-	-	WONS	x	m	x	-	x	5	
BM 32492	Nr. 65	[NAI]	x	x = IB	Z	B	x	[?]			WONS	[x]						
BM 47925	Nr. 69	IMB					x	[x]	x		WONS	x	m					
OrAn 14	Nr. 70	IMB	x	-	-	Z	B	x	IB	x	WONS	-	x	-	x		5	
BM 32197	Nr. 91	IMB					x		x			x	x					
Nbn 477	Nr. 94	NAI	x	-	-	U	B	x	h	x	NSWO	-	x	x	x		1,4	
BM 34015	Nr. 95	NAI				U	B	x	[h]	x	NSWO	-	[x]	x			-	
BM 35028	Nr. 96	NAI					x	-	x		NSWO	-	x					
BM 33056	Nr. 111	NAI					x	[?]	[]		NSWO	[x]	m	[x]	-			
Nbn 687	Nr. 120	IMB	xb	-	-	Z	B	x	-	-	NSWO	x	m	-	-	x	2,4	
Cyr 16111	Nr. 125	IMB	x	Š	-	-	B	x	E	-	NSWO	-	x	-				
Cyr 16112			-	Š	-	-	B	-	-	-	-	-	-	[x]	-			
Cyr 16113/4			x	Š	E	-	B	x	E	-	-	NSWO	-	[x]	-	-	x	
Cyr 16115			x	Š	-	-	B	x	h+	-	-	NSWO	-	[x]	-			
Cyr 16116				M	U	[]		M					-	[x]	-			
BM 31834	Nr. 126	Retro					x	E			NSWO	x	m	x	-		2,5	
Cyr 3	Nr. 127	Retro	-	Š	-	-	-	l	-	-	-	-	x			x		
BM 32325+	Nr. 128	Retro	x	Š	-	-	B	x	E		NSWO	-	x	x	x	x	10	
BM 31346	Nr. 130	IMB					x	E	x		NSWO	x	m	x	-		2,5	
BM 32115	Nr. 134	Retro	[]	[]	[]	[]	B	x	h+		NSWO	x	[]			x	5	
BM 32159	Nr. 136	IMB	[]	[]	[]	U	B	x	EP	x	NSWO	-	[x]	-	x			
BM 31348	Nr. 173	IMB			x	U	B	[]	[]	[]								
Dar 26	Nr. 177	MNA	x	L	-	U	B	x	Ei	x	NSWO	-	x	x	-	x	1,8	
BM 47868	Nr. 180	Retro					x					[x]	m	-				
Dar 152+	Nr. 181	MNA	x	L	-	U	B	x	Pi	-	NSWO	-	x	x	x		2	
Dar 227	Nr. 184	MNA	x	L	-	U	B	x	Pi	-	NSWO	-	x	-	x		1,7	
BRM I 73	Nr. 187	MNA	x	L	Pi	U	B	x	Pi	-	-	-	x	x	-		3,5	
BM 41859	Nr. 188	MNA								[]	NSWO	-	x	x		x	3,2	
Dar 102+	Nr. 199	MNA	x	-	aK	İš	B	x	E	x	NSWO	-	x	x	-		1,7	
Dar 321	Nr. 202	MNA	x	D			x	N	-	-	NSWO	-	x	x	x		6,7	
BM 31913	Nr. 206	MNA								[]						(n)		
BM 32350	Nr. 208	MNA					x			[]		[]	[m]	-				
BM 32168	Nr. 210	MNA								[]								
BM 34447+	Nr. 238	[NAI?]				[]	[]	x		[]		x	x					

Notar / Schreiber	Duplikate	Siegelabrollungen	Siegelbeischriften	Nagelmarkenvermerk	Nagelmarken	Urkunde	Nummer
S		-	-	-	-	Speleers 276	Nr. 2
[]			x	[]	[]	BM 41505	Nr. 3
2N	u	-		[]	x	BM 32640+	Nr. 5
4N		x	x	x	x	5R 67, 1	Nr. 6
4N	u	x	x	x	x	Nbn 116	Nr. 33
2N		x	x	[x]	x	BM 32163+	Nr. 37
		-				BM 32016+	Nr. 42
2N	u	x	x	x	x	BM 41511	Nr. 48
2N	u	x	x	x	x	Nbn 178	Nr. 49
S		-	-	-	-	Nbn 193	Nr. 50
2N		x	x	x	x	Nbn 203	Nr. 51
S (V)		-	-	x	x	Nbn 440+	Nr. 52
S	u	-	-	x	x	Nbn 437+	Nr. 64
S		-	-	x	x	BM 32492	Nr. 65
						BM 47925	Nr. 69
N	s	x	x	x	x	OrAn 14	Nr. 70
[N]		x	[x]	[]	[x]	BM 32197	Nr. 91
N		x	x	x	x	Nbn 477	Nr. 94
		-		[]	x	BM 34015	Nr. 95
						BM 35028	Nr. 96
3N		x	x	x	x	BM 33056	Nr. 111
3N		x	x	x	x	Nbn 687	Nr. 120
4N	s+	x	x	x	x	Cyr 16111 Cyr 16112 Cyr 16113/4 Cyr 16115 Cyr 16116	Nr. 125
S (N)		-	[]	[]	x	BM 31834	Nr. 126
S		-	-	-	-	Cyr 3	Nr. 127
S		-	-	x	x	BM 32325+	Nr. 128
S		-	-	[]	x	BM 31346	Nr. 130
						BM 32115	Nr. 134
N		x	[x]	[]	x	BM 32159	Nr. 136
						BM 31348	Nr. 173
S	u	-	-	x	x	Dar 26	Nr. 177
						BM 47868	Nr. 180
4N	x	x	x	x	x	Dar 152+	Nr. 181
N	s	x	x	x	x	Dar 227	Nr. 184
S		-	-	-	-	BRM 173	Nr. 187
N		x	[x]	[]	x	BM 41859	Nr. 188
N	s	x	x	x	x	Dar 102+	Nr. 199
N	s	x	x	x	x	Dar 321	Nr. 202
						BM 31913	Nr. 206
		-	-	[]	x	BM 32350	Nr. 208
		-				BM 32168	Nr. 210
2N		x	x	x	x	BM 34447+	Nr. 238

Erklärungen zur Tabelle

x Kriterium vorhanden,
 - Kriterium nicht vorhanden
 [x] Kriterium wohl vorhanden, aber weggebrochen
 [] unklar, ob Kriterium vorhanden war
 Bei fragmentarischen Texten kann oft keine Entscheidung getroffen werden, dann sind die Spalten freigeblieben.

Käufer: +: Kauf, den die Egibis gemeinsam mit Geschäftspartnern getätigt haben; (M): Kauf über Mittelsmann; Retro: an die Egibis weitergegebene frühere Kaufurkunde.

eqel šēri: xb: steht für *eqel šēri ... birūt dūrāni*

Flurname: x =: Wasserlauf bildet Teil des Flurnamens; D: Dūru-ša-karrabi (Ortschaft); L: Lita-mu; Q: Qalūnu, Š: Šuppātu.

Wasserlauf (bezieht sich auf die Angabe im Kopf der Urkunde, sonst siehe unter Wasserzugang): aK: Alter Kutha-Kanal; Ba: Bānītu-Kanal; Bo: Borsippa-Kanal; E: Euphrat; IB: Ile'>'i-Bēl-Graben; M: Madānu-Kanal; N: Neuer Kanal; Pi: Piqūdu-Kanal.

Tor: E: Enlil-Tor; Iš: Ištar-Tor; Š: Šamaš-Tor; U: Uraš-Tor; Z: Zababa-Tor.

Verwaltungsbezirk: B: Babylon; K: Kutha.

Nachbarn: x: alle Nachbarn sind genannt, sonst ist deren Zahl angeführt.

Wasserzugang: Abkürzungen wie unter Wasserlauf, sowie EI: Euphrat und Ile'>'i-Bēl-Graben; EP: Euphrat und Piqūdu-Kanal; indirekter Zugang durch ra: *raqqatu* (Uferwiese/Sumpf); ħ: Uferweg; ħ+: Uferweg und Graben.

angrenzend: x: das Grundstück grenzt an ein vorhandenes Besitztum der Egibis (Retraktanten nicht einbezogen); (x): Erwerb eines Anteils von Familienangehörigen.

Ausrichtung: NSWO/WONS steht für die Reihenfolge Nord-Süd-West-Ost bzw. West-Ost-Nord-Süd bei Angabe der Seiten.

Flächenmaß: m: Flächenmaße durch Vermessung der Seitenlängen ermittelt (in der Urkunde durch den Terminus *mišītu* vermerkt); x: Angabe des Flächenmaßes ohne Seitenlängen.

Preis pro Fläche: Von Belang ist hier nur, ob in der Urkunde selbst eine solche Relation angegeben wird, egal, ob für Vergleiche nutzbar.

Vermessungs- und Ausgleichsklausel: x: beide Klauseln vorhanden, n: ausdrücklicher Verzicht auf Nachmessung, (n) letzteres geht aus einem zugehörigen Dokument hervor.

Spezialbestimmungen und Geschenke an Angehörige sind im folgenden detailliert besprochen.

Notar/Schreiber: N (mit Zahl): Notare bzw. Kollegen von Notaren (mit Angabe der Besetzung), S: normaler Schreiber; S (N) bezieht sich auf den Spezialfall eines Notarsohnes, der möglicherweise das Amt übernommen hat; S (V): der Verkäufer schreibt selbst.

Duplikate: u: ungesiegeltes Duplikat; s: gesiegeltes Duplikat; s+: mehr als ein gesiegeltes Duplikat, eventuell auch ungesiegelte; x: unklar, ob das Duplikat gesiegelt war, da die Ränder nicht erhalten sind.

Bei der Ausrichtung wird nur grob zwischen einer Nord-Süd- bzw. West-Ost-Orientierung der Längsseiten unterschieden.

Maßangaben und Flächenberechnungen

Als Längsseiten (*šiddu/UŠ*) gelten die jeweils längeren,⁷⁶ sie werden grundsätzlich vor den Stirnseiten (*pūtu/SAG.(KI)*) aufgeführt. Für das Verhältnis von Länge zu Breite sind zwei Faktoren bestimmend: die minimale Breite, auf der eine Reihe Dattelpalmen Platz hat (also etwa 10 m), und die maximale Länge, die der Flurbreite entspricht. Beim Paradebeispiel BM 30627 (Nr. 11) beträgt sie knapp 2 km, bei BM 31834 (Nr. 126) ebenfalls, es liegt aber noch ein anderes Grundstück dahinter; bis zu 4 km scheinen möglich.⁷⁷ Die Parzellen konnten sowohl längs als auch quer geteilt werden.⁷⁸ Ersteres war die Norm, wenn es um Erb- und Geschäftsteilungen ging, denn nur auf diese Weise konnte sichergestellt werden, daß beide Seiten gleichwertige Anteile (insbesondere denselben Anteil an kanalnahem Dattelpalmen im Verhältnis zu anderer Nutzfläche) und Zugang zum Wasser erhielten. Anders lag der Fall, wenn ein Grundstück verkauft werden sollte oder mußte. Potente Käufer wie die Egibis waren an Dattelpalmen und solchem Land, das in Gärten umgewandelt werden konnte, interessiert – also am ufernahen Bereich, nicht am dahinterliegenden Acker. Somit konnte es durchaus vorkommen, daß das beste Stück herausgeschnitten wurde und dem Verkäufer der minderwertige Rest verblieb.⁷⁹ Das Längen-Breiten-Verhältnis hängt demnach von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere dem Fragmentierungsgrad der ursprünglich zusammenhängenden Flächen.

M. Liverani⁸⁰ hat das Längen-Breiten-Verhältnis für landwirtschaftliche Nutzflächen in neubabylonischer Zeit kalkuliert und kommt zu dem Ergebnis, das Verhältnis betrage durchschnittlich 7:1 für Dattelpalmen, während die Beispiele aus den Egibi- und Sîn-ilī-Archiven bei etwa 20:1 lägen. Dattelpalmen wiesen allgemein eine stärker langgestreckte Form auf, "as a result of more specific irrigation needs and practices." Die in Tabelle 3 gesammelten Daten bieten sich für eine Überprüfung dieser These an.

Das große Grundstück am Neuen Kanal (unter Dar 80 eingetragen) hat drei Stufen im Teilungsprozeß durchlaufen (im Zeitraum 30 Nbk-13 Nbn/13 Nbn-3 Dar/3 Dar-10 Dar), die jeweils andere Proportionen ergeben, je nach dem, ob die Fläche 24/12/6 Kur beträgt. Auf die Gesamtfläche beiderseits des Kanals bezogen, ergeben sich 15:1/30:1/60:1, auf die Gesamtlänge von Garten- und Ackerland südlich des Kanals 12:1/24:1/48:1, nördlich des Kanals 3:1/6:1/12:1. Betrachtet man nur die Dattelpalmen, dann ergeben sich für den südlichen Streifen –/6,5:1/13:1, für den nördlichen –/4:1/8:1. Die Werte für den frühen Zustand wurden für die Dattelpalmen mit Bedacht ausgelassen, da zwischen 30 Nbk und

⁷⁶ Dies klingt banal, bewirkt aber z.B. bei Nbn 193 (Nr. 50), einem Streifen, der zwischen Königsstraße und Ufer liegt und ohne den jenseits der Straße gelegenen Abschnitt verkauft wird, eine West-Ost-Orientierung längs des Ufers, während benachbarte Parzellen als in Nord-Süd-Richtung quer zum Ufer liegend beschrieben sind.

⁷⁷ G. van Driel, BSA 4, S. 131, hat diesen Wert auf Grundlage von VS 5 4 errechnet.

⁷⁸ Man vergleiche etwa die Verhältnisse beim Grundstück am Neuen Kanal laut Feldplan BM 30627 (Nr. 11): Während an einer Längsseite der Nachfahrin des ehemaligen Geschäftspartners die volle Länge des Streifens gehört, teilen sich gegenüber vier verschiedene Eigentümer den Streifen, er ist mehrfach quer geteilt.

⁷⁹ Z.B. BRM I 73 (Nr. 187). Bei Nbn 116 (Nr. 33) war ihnen ein anderer zuvorgekommen, sie fuhrten aber in derselben Manier fort.

⁸⁰ JESHO 39, S. 35–37.

Tabelle 3: Grundstücke mit exakten Maßangaben

Text	Längs- seiten	Stirn- seiten	Gesamt- fläche	Teilflächen	Qualität	Wasser- zugang	
Dar 80 und BM 30627 (Nr. 11 und 12)	Fläche 1a+b	988 1/3 1025	152 1/2 158 2/3	2.4.1.3.3	2.4.1.3.3	zaqpu	+
	Fläche 2a+b	2643 2650	156 173	7.3.0.3.7	7.2.0.4.5	mērešu	
		100 100	173 69		0.0.5.5.2	aškuttu	
	Fläche 3a+b	858 852	130 151	2.1.0.0.8	1.1.5.1.8 0.4.0.5*	zaqpu mērešu	+
beide Erbanteile zusammen			12.3.2.1.8				
Nbn 116 (Nr. 33)	945 945	40 40	5.1.3.5	0.3.1.0.5 0.0.1.4.8	zaqpu, kišubbû	+	
	1630 1614	160 160		3.0.1.4.7 1.2.5.1.0	zaqpu, mērešu		
BM 32163 (Nr. 37) mit Vorlage	2450* 2450*	35 0	1.0	1.0	zaqpu [und mērešu?]	+	
BM 41511 (Nr. 48)	583 2/3 580 5/6	44 1/8 44 1/8	0.2.3.3.9	0.2.2.3.1	zaqpu	Weg	
	48 50	41 2/3 41 2/3		0.0.1.0.8	zaqpu	Weg raqqatu	
Nbn 178 (Nr. 49)	457 450	22 1/2 21	0.1	0.0.5.2.7	zaqpu	Weg	
	57 1/2 57 1/2	21 1/2 21		0.0.0.3.3	zaqpu	(Weg) raqqatu	
Nbn 203 (Nr. 51)	170 162	23 25	0.0.2.5.6	0.0.2.1.2	zaqpu	Weg	
	50 50	26 27		0.0.0.4.4	zaqpu	Weg raqqatu	
Nbn 437+ (Nr. 64)	432* 432	25 25	0.1	0.1	zaqpu	-	
Nbn 687 (Nr. 120) (zwei separate Flächen)	160 150	66 67	1.0.4.0.7	0.0.5.4.3	zaqpu	-	
	180 180	44 1/2 44 1/2		0.0.4.2.4	zaqpu	-	
BM 31834 (Nr. 126)	3750 3750	30 30		1.4.3.3.0	zaqpu, mērešu, taptû	+	
BM 31346 (Nr. 130)	1320* 1320	53 1/2 37 1/2	1.0.3.2	0.1.2.1.5 1/2	???? mit birat	+	
BM 32115 (Nr. 134)	720 720	49 1/2 49 1/2		0.3.1.4.8*	zaqpu, mērešu	(+)? Weg	
BM 34447+ (Nr. 238)	514 514	≥21* ≥21*		≥0.1	zaqpu [und anderes?]	?	

3 Dar der Anteil an Dattelpflanzung von einem Dreißigstel auf ein Viertel der Gesamtfläche gestiegen ist, also keine exakten Werte angesetzt werden können. Alles in allem findet sich quasi jeder Wert zwischen 3:1 und 60:1, je nachdem, wie man die Sache betrachtet. Für die benachbarten Grundstücke Nr. 33 und 37 kommt man für den Dattelpflanzung des Nachbarn, der sich das beste Stück gesichert hat, auf 8:1, für das über Mittelsmann gekaufte L-förmige Teil (einschließlich Nachbaranteil, sonst ist keine Berechnung möglich) auf 16:1, für das danach erworbene keilförmige Gebilde auf 70:1. Die drei Dattelpflanzungen am Borsippakanal (Nr. 48 f., 51), ihre fast quadratischen "Vorgärten" zwischen Ufer und Straße eingerechnet, erreichen 15:1, 25:1 bzw. 8,5:1. Nr. 64 liegt bei 17:1; Nr. 120 ist besser zu vernachlässigen, da es völlig zerstückelt ist. Für die letzten vier Nummern ergeben sich 125:1, 30:1, 15:1 und 12-25:1 (abhängig

von der Gesamtfläche). Ausgerechnet ein Grundstück mit hohem Anteil an Ackerland wie Nr. 126 ist am schmalsten, was die von Liverani beschriebenen Verhältnisse auf den Kopf stellt. Der Befund erlaubt nur eine Schlußfolgerung: Das durchschnittliche Längen-Breiten-Verhältnis von 20:1 taugt nicht als Vergleichswert, weil die Streuung der einzelnen Daten viel zu groß (oder anders gesagt, ziemlich zufällig) ist; es kann demnach auch nicht als Basis für Versuche dienen, die "Rural Landscape of the Ancient Near East" zu rekonstruieren.

In den überlieferten Kaufverträgen wird das Flächenmaß des Grundstücks, sei es ein exakter Wert oder eine Schätzung, immer angegeben, wenngleich es gelegentlich nicht erhalten ist. Nur im Ausnahmefall BM 32016+ (Nr. 42) läßt sich die Angabe nicht verifizieren, da ein Grundstücksanteil innerhalb der Familie verkauft wird und ausdrücklich von "egal, ob größer oder kleiner" die Rede ist. Die Urkunde folgt aber ohnehin nicht dem üblichen Formular. In diesem Falle war offensichtlich nicht das exakte Maß innerhalb einer ungeteilten Gesamtfläche entscheidend, sondern der Wert des Erbanteils an sich.

Wenn Flächenmaße mittels Vermessung der Seitenlängen ermittelt wurden, dann ist dies durch den Terminus *miših̄tu* in der die Beschreibung abschließenden Klausel vermerkt, ansonsten wird allgemein von *eqlu* "Fläche" gesprochen.

Die Angabe der exakten Seitenlängen ist fakultativ und nicht daran gebunden, ob die Urkunde von einem normalen Schreiber oder einem Notar⁸¹ verfaßt wird. Näherungswerte werden aber offensichtlich nicht verwendet; wenn das Maß nicht feststeht, wird es weggelassen. Allerdings sind, wenn keine exakten Längenmaße genannt werden, häufig Vermessungs- und Ausgleichsklauseln anzutreffen. Urkunden ohne Maßangabe und ohne Vermessungs- und Austauschklausele repräsentieren Sonderfälle.⁸² Ausdrücklich ohne Vermessung ging es neben BM 32016+ (Nr. 42) auch bei BM 31913 (Nr. 206) ab, wie in der zugehörigen Quittung Dar 571 (Nr. 207) konstatiert wird. Daraus folgt, daß die Beurkundung und Gültigkeit des Kaufes nicht an eine Vermessung des Grundstücks gebunden war.

Grundstücke von unregelmäßiger Gestalt wurden zur Vermessung in mehrere Teile von Rechteck- bzw. Trapezform zerlegt, um den jeweiligen Flächenberechnungsmodus anwenden zu können. Das Prinzip für zwei- und dreimalige Messung hat E. Sonnenschein demonstriert.⁸³ Die vermessenen Teilflächen werden als 1., 2., 3. *miših̄tu* usw. durchnummeriert und nacheinander unter Angabe ihrer seitlichen Begrenzungen und ihres Flächenmaßes aufgelistet. Wo die im folgenden zu vermessende Fläche angrenzt, wird

⁸¹ Zum "Notar" und der Unterscheidung von gewöhnlichen Schreibern s. im folgenden, S. 34.

⁸² Bei 5R 67,1 (Nr. 6) ist eine versehentliche oder bewußte Auslassung anzunehmen. Bereits die zugehörige Retroakte BM 32640+ (Nr. 5) enthielt die Forderung auf Nachmessung, die aber während 15(!) Jahren nicht erfolgt war. Mindestens 6, möglicherweise erst 16 Jahre nach dem Weiterverkauf kam es zu einer Vermessung mit Kaufpreisausgleich. Nbn 193 (Nr. 50) wurde nicht von einem Notar ausgestellt und fällt auch sonst durch das altertümliche Formular auf. Bei Cyr 161+ (Nr. 125) geht es um den Nachlaß einer hoch verschuldeten Familie, den die Egibis als Verwandte der Gläubiger übernehmen. Die Maße der Retroakten (die nur wenige Jahre alt sind) werden dabei unbesehen zugrundegelegt, da man zum jeweils selben Preis kauft. Dar 26 (Nr. 177) ist eine Transaktion zwischen Schwiegervater und -sohn. In Dar 102+ (Nr. 199) ist die Klausel entweder vergessen worden, oder eine Nachmessung war nicht beabsichtigt. Es handelt sich um den Anteil eines Geschäftspartners, den MNA nachträglich erwirbt. Möglicherweise war das Gesamtgrundstück beim Kauf vermessen worden, es liegt darüber allerdings keine Kaufurkunde vor.

⁸³ RO 3, S. 188-196.

diese als *eqlu libbū eqli*⁸⁴ bezeichnet, während bereits vermessene Teilflächen entweder unter ihrer Nummer zitiert werden (also z.B. als *miših̄tu šanītu*, "zweite (vermessene Teil)fläche") oder als *miših̄tu mah̄rītu*, "vorherige Teilfläche".

Ein interessantes Beispiel stellt das in BM 30933 und BM 32163+ (Nr. 36 f.) vermessene Grundstück dar. Es bildet einen schmalen Streifen zwischen einer bereits früher vom Verkäufer veräußerten Parzelle und dem (Mitgift)grundstück seiner Frau. Die Stirnseite am Kanal ist 35 Ellen breit, der Streifen verjüngt sich jedoch zunehmend und endet als Spitze, dennoch beträgt die Fläche immerhin 1 Kur. Zur Vermessung wird sie in sieben Teilflächen zerlegt, sechs Trapeze und ein Dreieck. Auf dem ersten, 700 Ellen langen Teilabschnitt, geht noch nicht viel Breite verloren, danach wird in Abständen von wahrscheinlich je 300 Ellen vermessen, bis ein Dreieck mit 250 Ellen Schenkellänge übrigbleibt. Der stark beschädigte Kaufvertrag allein würde diese Daten nicht hergeben, aber es hat sich eine Notiz über sieben Flächen (sechs Trapeze und ein Dreieck, ohne Angabe der Nachbarn) erhalten, die wegen dieser singulären Merkmale eindeutig dem Grundstückskauf zugeordnet werden kann. Da diese Notiz aber keinen Schreiber oder Vermesser nennt, kann sie leider nichts zur Klärung der Frage beitragen, wer die Vermessung und Flächenberechnung durchgeführt hat. Die Kaufurkunde selbst wurde von zwei Notaren ausgestellt und gesiegelt.

An diesem Fall verwundert noch ein Detail: Die Gesamtfläche beträgt genau 1 Kur. Daß diese Summe angesichts der genauestens berechneten und summierten Einzelflächen ein gerundeter Wert oder gar ein Zufall ist, scheint ausgeschlossen. Somit dürfte das Anliegen darin bestanden haben, genau 1 Kur zu berechnen, zu vermessen und von einer größeren Fläche abzutheilen – nicht umgekehrt, eine merkwürdig gestaltete Parzelle zu vermessen.

Den komplizierten Flächenberechnungen liegt das babylonische Kur zu 54000 Quadrattellen zugrunde. Bei Trapezform hat man, soweit sich das überprüfen läßt, mit den Mittelwerten der gegenüberliegenden Seiten operiert. Berechnungsfehler kommen vor: In Nbn 116 (Nr. 33) kann die Abweichung nicht durch einen anderen Berechnungsmodus erklärt werden, es wurde wohl eher eine falsche Zahl zugrundegelegt. In BM 31834 (Nr. 126) ist das Grundstück für die berechnete Fläche 300 Ellen zu lang, der Fehler könnte bei der Übernahme der Werte von der Vorlage in die Kaufurkunde bzw. bei der Abschrift derselben passiert sein (durch Verwechslung der Zahlen 7 und 4). BM 32115 (Nr. 134) rundet offenbar um 12 GAR auf. Für Fläche 2 von Nbn 178 (Nr. 49) ist die Berechnung nicht nachvollziehbar.

Häufig, insbesondere dann, wenn das Grundstück sowohl Garten- als auch Ackerland umfaßt, für das verschiedene Preise gelten, werden die Preisrelationen mitgeteilt. Im Prinzip gibt es zwei Möglichkeiten, dieses Verhältnis auszudrücken, als Fläche pro Preiseinheit bzw. Preis pro Flächeneinheit. Ersteres findet sich in der Form x GAR pro Sekel (eventuell auch in den nächstgrößeren Einheiten Silà oder Bán statt GAR) in den Verträgen bis zum Regierungsantritt des Darius, danach überwiegt die Angabe von x Sekeln pro Bán. Diese Verteilung mag jedoch zufällig sein oder Präferenzen der Schreiber, die die Vorgänge beurkunden, widerspiegeln, zumal Dar 321 (Nr. 202) die Ausnahme von der Regel darstellt. Um die Werte vergleichen zu können, wurden alle

⁸⁴ Zur Begriffsbestimmung F.X. Steinmetzer, ArOr 6. Er hebt hervor, daß sich der Terminus auch auf ein Grundstück beziehen kann, das dem Verkäufer bereits gehört und damit Teil des 'Gesamtfeldes' wird.

in das Format von GAR/§ umgerechnet und im Abschnitt über die Grundstückspreise zusammengestellt.

Kaufabschluß-, Quittungs- und atru-Klauseln

Die entsprechenden Klauseln folgen dem von H. Petschow analysierten Formular mit Ausnahme von Nr. 52 und 184. Zur Klärung der Frage, worauf sich die Zahlung einer *atru* genannten Nebenleistung gründet,⁸⁵ können die Texte nichts Neues beitragen. Die meisten Beträge liegen zwischen 1,4% und 5% des errechneten Kaufpreises mit Ausnahmen bei 10% (Nr. 128, mit 20 § der niedrigste Kaufpreis überhaupt, für den sich das Verhältnis feststellen läßt, zudem eine Retroakte) und 6,6% (Nr. 202, mit 30 m der höchste Preis). Die Angabe fehlt in drei Fällen, bei Speleers 276 (Nr. 2), Nbn 440+ (Nr. 52, die von Verkäufer selbst geschriebene Urkunde weist auch andere Formulareigentümlichkeiten auf) und BM 34015 (Nr. 95).

In Dar 227 (Nr. 184, ein gesiegeltes Original, von einem Notar ausgestellt) fehlt ein Teil des Formulars der Kaufabschlußklausel. Derselbe Notar hat in Dar 102+ (Nr. 199) die Ausgleichsklausel (bewußt?) weggelassen. Auf die Tatsache, daß die Quittungsklausel über die vollständige Kaufpreiszahlung in einigen Fällen nachweislich fiktiv ist, da sich zugehörige Verpflichtungsscheine über einen Teil des Kaufpreises belegen lassen, hat bereits H. Petschow hingewiesen.

Spezialbestimmungen

Die Regelungen bezüglich des Wasserzugangs in Nbn 437 (Nr. 64) und wohl auch Nbn 440+ (Nr. 52) sind bereits im Punkte Lagebeschreibung abgehandelt worden. In der letztgenannten Urkunde findet sich überdies der Vermerk, daß die einzelnen Dattelpalmen auf dem verkauften Ackerland dem Käufer gehören. Auch über den Modus der Kaufpreiszahlung gibt es verschiedene Sonderklauseln: Speleers 276 (Nr. 2) legt fest, daß erst nach erfolgter Vermessung und Ausstellung einer diesbezüglichen Urkunde ein Sechstel des Kaufpreises an den Verkäufer gezahlt werden soll. Laut 5R 67, 1 (Nr. 6) erfolgt die Auszahlung an den Esagil-Tempel, um Forderungen gegenüber dem Vater der Verkäufer zu begleichen. Cyr 161+ (Nr. 125) bestätigt in einer gesonderten Klausel die Anteile, die verschiedene Gläubiger der Verkäufer vom Kaufpreis erhalten haben. In Dar 26 (Nr. 177) wird die Herkunft des Geldbetrages, der als Kaufpreis gezahlt wurde, ausdrücklich festgestellt. BM 41859 (Nr. 188) enthält eine unklare Klausel mit Erwähnung des Kaufpreises oder -aktes und Datumsangabe. In Cyr 3 (Nr. 127) findet sich ebenfalls eine unklare Bestimmung, die offenbar nicht die Ausgleichsklausel darstellt. Beurkundungsformalitäten spielen ebenfalls eine Rolle: Nbn 687 (Nr. 120) enthält einen Vermerk über die Ungültigkeit einer früheren Kaufurkunde über dasselbe Grundstück, in der man von einer größeren Fläche ausgegangen war. Laut BM 32115 (Nr. 134) wird der Verkäufer zur Übergabe der Retroakte verpflichtet. Nbn 437 (Nr. 64) erwähnt die Ausstellung einer offiziellen Urkunde durch die "Schreiber des Königs" (siehe sogleich).

Garantieklauseln

Die Anfechtungsklausel folgt üblicherweise dem bei H. Petschow, *Kaufformulare*, S. 28

⁸⁵ Ausführlich M. San Nicolò, OrNs 16.

f., beschriebenen jüngeren Typ B. Archaisierende Ausnahmen sind BM 32640+ (Nr. 5, Retroakte aus der Regierungszeit Nebukadnezars), wo nach *matima* das sonst fehlende *ina arkāt ūmī* eingefügt ist, Nbn 193 (Nr. 50), wo Typ A (allerdings ohne *pāqirānu ušabšū*) verwendet wird. Auch BM 32115 (Nr. 134) benutzt dasselbe altertümliche Formular, noch dazu unter Verwendung sonst nicht mehr üblicher logographischer Schreibungen. Der Text, eine Retroakte, stellt eine Ausnahme dar. Bei Speleers 276 (Nr. 2) fehlt die Klausel und wird durch die Eidformel ersetzt.

BM 31913 (Nr. 206) enthält die *murrūqu*-Klausel bzw. Defensionsklausel, die laut H. Petschow, *Kaufformulare*, S. 57 f., bei Sklavenkäufen ab 8 Dar bezeugt ist, aber zunehmend Eingang ins Immobiliarkaufformular findet. Unser Beispiel, das aus dem Jahre 22 Dar stammt, dürfte der derzeit früheste Beleg in einem Grundstückskaufvertrag sein, sie ist freilich bereits in der Erbteilungsurkunde Dar 379 aus dem Jahre 14 Dar zu finden.

Eid- und Fluchformeln

Fluchformeln, wie sie für vorneubabylonische Grundstückskaufurkunden typisch sind,⁸⁶ kommen in dieser Textklasse in neubabylonischer Zeit nur noch ganz ausnahmsweise vor,⁸⁷ im hier behandelten Material und m.W. in Babylon generell nicht, wenngleich sie in anderen Urkundenkategorien, die Vermögenstranfers betreffen, regelmäßig oder zumindest häufig anzutreffen sind.⁸⁸

Eine Eidesformel (*niš ilī u šarri zakru* "ein Eid ist bei Göttern und König geschworen") erscheint in Speleers 276 (Nr. 2), wo sie anstelle der Garantieklausel steht. Ein Eid bei Bēl und Nabū wird in Nbn 964 (Nr. 135) zitiert, wo der Bruder seiner Schwester schwört, nicht zu ihrem Nachteil manipuliert zu haben. Diese Retroakte betrifft einen Verkauf innerhalb der Familie und stellt hinsichtlich des Formulars ohnehin einen Grenzfall dar.

"Geschenke" an Angehörige und ina-ašābi-Zeugen

Geschenke (*qīštu*) an Angehörige des Verkäufers werden in drei Fällen im Kaufvertrag erwähnt. Ihre Funktion ist kaum sicher zu bestimmen, dürfte aber u.a. der Verhinderung von späteren Vertragsanfechtungen dienen. BM 32325+ (Nr. 128, aus der Zeit des Cyrus), eine Retroakte, hält die Zahlung von Silber an eine Person fest, die als ältester Bruder des Verkäufers identifiziert werden kann. Die Höhe ist nicht erhalten, der Kaufpreis beträgt 20 š. Der älteste Bruder war zwar Miteigentümer des verkauften Terrains, so daß anzunehmen ist, daß mit der Zahlung seine künftige Kooperation bei der Bewirtschaftung etc. erkaufte werden soll, neben ihm gibt es aber noch zwei weitere Miteigentümer, darunter seinen Onkel, die offenbar kein Geschenk erhalten.

Laut Dar 102 (Nr. 199, 3 Dar) erhalten der Onkel und der Bruder des Verkäufers, die jedoch nicht als Miteigentümer ausgewiesen sind und auch keine benachbarte Parzelle besitzen, 10 š bzw. 5 š als Geschenk. Der Kaufpreis hat fast 9 m 40 š Silber betragen. Der Verkäufer dürfte ein Geschäftspartner MNAs sein, dessen Hälfte eines ursprünglich gemeinsamen Areals MNA erwirbt, z.T. auf Kredit. Als die Sache abschließend geregelt

⁸⁶ Z.B. D. I. Owen-K. Watanabe, OrAn 22, es sei auch auf die ausführlichen Fluchformeln der Kudurrus verwiesen.

⁸⁷ H. Petschow, *Kaufformulare*, S. 39 f.

⁸⁸ Vgl. Anm. 265.

wird und der Verkäufer alle noch bei ihm vorhandenen Unterlagen an MNA aushändigt, wird dies ebenfalls mit einem Geschenk von 6 š vergolten: Dar 287 (Nr. 201).

BM 34447+ (Nr. 238, nur fragmentarisch erhalten, aus der Zeit Nabonids) erwähnt ein Geschenk von 3 š Silber an zwei Personen, deren Beziehung zum unbekanntem Verkäufer nicht ermittelt werden kann. Außerdem erscheint eine Frau als *ina-ašābi*-Zeugin. Eine Frau gleichen Namens kommt als *ina-ašābi*-Zeugin in Nbn 178 (Nr. 49) vor; als Verkäufer treten dort ihre Kinder auf, allerdings ist kein Geschenk erwähnt. Auch in anderen Fällen, wenn Erbgemeinschaften Grundbesitz veräußern, kommt kein Geschenk vor.⁸⁹

Allerdings erhält bei einem Tauschgeschäft in Camb 349 (Nr. 175), als ein Ehepaar ein Haus gegen Ackerland und Sklaven tauscht, eine Frau, die auch als *ina-ašābi*-Zeugin erscheint, 5 š Silber. Sie ist die Schwester der Verkäuferin. Da diese gemeinsam mit ihrem Ehemann als Partei erscheint, könnte das weggetauschte Objekt mit ihrer Mitgift zu tun haben und daher die Anwesenheit der Schwester, die möglicherweise früher ebenfalls einmal Rechte daran hatte, erforderlich machen.

Die Anwesenheit und Zustimmung der Ehefrau zum Verkauf durch die *ina-ašābi*-Klausel geht aus BM 31834 (Nr. 126) und Nbn 437+ (Nr. 64) hervor, in Nbn 1111 und Rm 942 (Nr. 92 und 97) wird sie nachträglich durch ein zusätzliches Dokument erwirkt.⁹¹ Laut Nbn 1031 (Nr. 66) soll der Verkäufer, der den Anteil seines Vaters an einem gemeinsam mit NAI erworbenen Grundstück an IMB verkauft hat, seine Brüder und seine Tante nachträglich dem Verkauf als Zeugen beitreten lassen, erst dann soll der Kaufpreisrest von 14 1/2 š ausbezahlt werden.

Um ein Geschenk anderer Art geht es in Cyr 337 (Nr. 167): Eine Witwe fordert es von IMB und erklärt sich dafür bereit, die Besitztitel (*ummi eqli*) eines Grundstücks, das bereits seit langer Zeit an IMB antichretisch verpfändet war, an IMB auszuhändigen und ihm das volle Eigentumsrecht zu übertragen. Zwar wird auch in BM 32115 (Nr. 134) die Übergabe der *ummi eqli* mit der Zahlung von Silber verknüpft, freilich in anderer Größenordnung und im Rahmen des Kaufvertrages selbst. Die Verfahrensweise in Cyr 337 (Nr. 167) mag mit der speziellen rechtlichen Situation des Objekts zu tun haben.⁹²

Die Einleitungsformel

Die Formel *ina kanāk tuppi šuāti*, gefolgt von IGI (*maḥar*) in der folgenden Zeile, wird in der Regel zur Einleitung der Zeugennamen bei Kaufverträgen verwendet.⁹³ Sie gestattet keine Aussage darüber, ob die Tafel (bzw. ihr Original, wenn es sich um eine Abschrift handelt) tatsächlich gesiegelt war, sondern scheint vielmehr vom Vertragstyp abzuhängen.⁹⁴ Bezüglich dieses Merkmals sind auch keine Unterschiede zwischen Nbk- und Dar-zeitlichen Texten auszumachen. Dieselbe Formel findet sich

⁸⁹ Nbn 178, BRM I 73 (Nr. 49, 189).

⁹¹ Bei der Regelung von sonstigen, Grundstücke betreffenden Angelegenheiten sind jeweils die Mütter laut BM 30555, Camb 286 und BM 30238 (Nr. 59, 61, 83) anwesend.

⁹² Siehe unter Das Grundstück der Familie *Aḫu-bani*. Interessanterweise ist der Verkäufer von BM 32115 (Nr. 134) der Bruder des verstorbenen Ehemannes.

⁹³ Zu den in neubabylonischer Zeit verwendeten Einleitungsformeln vgl. E. von Dassow, *Fs Levine*. Einige Feststellungen können nach Kollation der Urkunden und unter Einbeziehung neuen Materials modifiziert werden. Für vorneubabylonische Belege ist für ^{na4}/_imDUB/KIŠIB zumindest teilweise die Lesung *kangi* bzw. *kamgi* statt *tuppi* anzunehmen, vgl. D.I. Owen-K. Watanabe, OrAn 22.

⁹⁴ Klare Fälle innerhalb des hier behandelten Materials von ungesiegelten Urkunden ohne Siegelbeischriften (die im Falle von Abschriften kopiert worden wären), deren Schreiber nicht als siegelführende Notare bekannt

auch, wenn Richter bei Grundstückskäufen als Zeugen genannt werden und selbst (vor den Schreibern) siegeln,⁹⁵ während andere von Richtern beglaubigte Dokumente diese Formel nicht verwenden.⁹⁶ In Cyr 3 (Nr. 127), einer schlechten Abschrift eines ungesiegelten Kaufvertrags mit atypischem Formular findet sich *ina šaṭār* . . . stattdessen, in Speleers 276 (Nr. 2), einem ebenfalls in mancher Hinsicht untypischen Kaufvertrag, werden die Zeugen wie bei einer normalen Urkunde mit ^{l6}*mukinnū* eingeleitet.

Neben Grundstückskaufurkunden verwenden auch Vermögensübertragungen (in unserem Kontext Cyr 277, Nr. 148) bevorzugt die Formel *ina kanāk* . . ., gesiegelte Exemplare sind jedoch m.W. aus der Zeit vor Darius überhaupt nicht nachweisbar.

Demgegenüber gibt es Kategorien gesiegelter Dokumente, die *ina šaṭār ṭuppi šuāti* verwenden. Dies betrifft einerseits die von Notaren ausgestellten Tauschurkunden Cyr 349 und Camb 375 (Nr. 175 f.), andererseits mit Grundstückstransaktionen zusammenhängende Dokumente, die von Notaren ausgestellt werden, aber nicht den Kaufvertrag selbst darstellen: Nbk 206 (Nr. 82) fällt in diese Kategorie, BM 32184 (Nr. 7) ist eine ungesiegelte Abschrift, notiert aber die Beischriften des Originals. Die gesiegelte Prozeßurkunde Nbn 720 (Nr. 90, es geht um ein Grundstück) stellt einen Grenzfall zwischen dieser Kategorie und den Prozeßurkunden dar. Diese Beispiele genügen, um klarzustellen, daß aus dem Vorkommen der Formel *ina šaṭār ṭuppi šuāti* (bzw. der Nichtverwendung von *ina kanāk ṭuppi šuāti*) nicht abgeleitet werden kann, die Tafel sei ungesiegelt.

Einfaches ^{l6}*mukinnū* bei Siegelung durch Notare haben die unter Nr. 8 gebuchten Exemplare betreffs Grundstücksvermessung und Ausgleichszahlung und Liv 33 (Nr. 32), eine Verrechnung von verkauften Anteilen, aufzuweisen.

Die Formel *ina šaṭār ṭuppi šuāti* findet sich natürlich auch bei ungesiegelten Dokumenten: Dar 80 (Nr. 12, Grundstücksteilung), BM 31367 (Nr. 47, eine von NAI geschriebene Erbteilungsurkunde, ebenfalls ungesiegelt – obwohl NAI als Richter ein Amtssiegel geführt hat), BM 32152 (Nr. 149, ungesiegelte Vermögensübertragung, aber von einem Notar ausgestellt). Bei der in Cyr 337 (Nr. 167) dokumentierten Eigentumsüberschreibung leitet der Notar die Namen der Zeugen nur durch IGI ein und verwendet ebenfalls kein Siegel.

Auch wenn derzeit kein abschließendes Urteil möglich ist, so kann doch festgehalten werden, daß sowohl die Siegelung bzw. Nichtsiegelung neubabylonischer Urkunden als auch der Wortlaut der Einleitungsformel vom Urkundentyp und vom Status des Schreibers abhängen und von klaren Regeln bestimmt werden. Diese Regeln sind jedoch komplizierter als die bloße Korrelation beider Kriterien. Zu den Richtlinien bei Kaufverträgen s. unter *Siegelung und Duplikate*.

sind, die aber dennoch die Einleitungsformel *ina kanāk* . . . verwenden, umfassen: Nbn 193 (Nr. 50), Nbn 440+ (Nr. 52, Verkäufer schreibt), Nbn 437+ (Nr. 64), BM 31834 (Nr. 126, der Sohn eines Notars schreibt), Dar 26 (Nr. 177, Schreiber mit Karriereaussichten im juristisch/notariellen Bereich, aber immer ohne Siegel), BRM I 73 (Nr. 187).

⁹⁵ 5R 67, 1 (Nr. 6); in BM 33056 (Nr. 111) ist die Formel teilweise weggebrochen, aber vgl. BM 32166 (Afo 44/45, Nr. 29) wo sie ebenfalls erscheint.

⁹⁶ Ausführlich dazu in C. Wunsch, *Fs Oelsner*. Im vorliegenden Corpus finden sich *ina purussê dīni šuāti* in BM 31672 (Nr. 84) und sicher auch BM 31961 (Nr. 112, beschädigt); *ina šaṭār ṭuppi šuāti* in Nbn 720 (Nr. 90) [jeweils Prozeßurkunden]; *pa-ni* Richterliste ^{l6}DI.KU₅ in AJSL 27, S. 216; *i-na ma-ḥar* Richterliste ^{l6}DI.KU₅^{mes} *ú-il-ti e-let* in Nbn 355 (Nr. 113).

Schreiber und Notare

Bestimmte Schreiber werden im Rahmen dieser Untersuchung als "Notare" bezeichnet. Eine Klärung des Begriffs bzw. eine Beschreibung ihrer Funktion ist daher angezeigt, da sie sich nur teilweise mit der des modernen Notars deckt und eine anachronistische Gleichsetzung vermieden werden muß.⁹⁶ Es handelt sich um eine kleine Gruppe von Schreibern, die sich vor allem dadurch auszeichnet, daß sie Urkunden über Grundstückskäufe nicht nur bevorzugt ausstellt, sondern auch siegelt.

In Neubabylonischer Zeit ist die Verwendung von Amtssiegeln bei Gericht und im Bereich der Tempelverwaltung bei der Ausstellung bestimmter Kategorien von Urkunden bzw. Verwaltungstexten gut bezeugt; auch Briefe, insbesondere Briefaufträge, werden z.T. durch Siegel autorisiert.⁹⁷ Gesiegelte Privaturkunden kommen demgegenüber – wenn man von Grundstückskaufurkunden absieht – in Neubabylonischer Zeit quasi nicht vor;⁹⁸ erst gegen Mitte von Darius' Regierung beginnt sich ein Wandel abzuzeichnen. Dies führt zu der Vermutung, der Gebrauch des Siegels durch Notare habe in irgendeiner Form mit der Ausübung eines Amtes zu tun, keineswegs bloß mit ihrer Funktion als Schreiber. Verschiedene Beobachtungen könnten diese These stützen:

- Die Gruppe ist sehr klein.
- Bei Verwendung des Siegels wird der Schreiber nur mit Personen- und Ahnherrennamen identifiziert.
- Dieselben Notare haben Besitztitel gesiegelt, die aus verschiedenen Familienarchiven stammen.
- Notare aus Babylon haben Urkunden über Objekte in Borsippa und anderswo ausgestellt.
- Wenn mehrere gemeinsam in Kollegien arbeiten, wird die Reihenfolge ihrer Namen und die Position ihrer Siegel von einer festen Rangfolge bestimmt.
- Wenn Notare andere Dokumente als Grundstückskauf- oder -tauschurkunden ausstellen (etwa Vermögensübertragungen oder "normale" Geschäftsurkunden), dann werden diese nicht gesiegelt.⁹⁹
- Es agieren nie zwei Vertreter derselben Familie gleichzeitig als Notar, wohl aber können sie nacheinander dieses Amt ausüben, auch Vater-Sohn-Abfolgen sind bezeugt.
- "Schreiber des Königs" werden mit der Ausstellung bestimmter Urkunden betraut. Damit treffen für Notare ähnliche Kriterien zu, wie sie auch bei königlichen Richtern zu beobachten sind;¹⁰⁰ vielleicht haben wir in ihnen die "Schreiber des Königs" vor uns – falls damit nicht die Gerichtsschreiber gemeint sind.¹⁰¹

⁹⁶ Eine Aufstellung aller bisher bekannten Notare und eine Analyse der Zusammensetzung ihrer Kollegien ist in H.D. Baker-C. Wunsch, *Notaries* zu finden.

⁹⁷ Zu den Richtern und ihren Siegeln siehe C. Wunsch, *Fs Oelsner*; J. MacGinnis, *Letter Orders*, S. 164–181 zur Siegelpraxis bei Briefaufträgen aus dem Ebabbar-Archiv; E. Ehrenberg, *AUWE* 18, zu gesiegelten Tafeln aus dem Eanna-Archiv.

⁹⁸ Ausnahme: OECT 10 101, allerdings ist der Siegelnde nicht durch eine Beischrift ausgewiesen. Der Typus entspricht dem Siegel des NAI/Egibi.

⁹⁹ Es gibt Grenzfälle, es sei auf BM 32184, BM 33103 (Nr. 7 f.) und Nbn 85 verwiesen. Dort geht es aber immer um Grundstücke und eng mit dem Kauf zusammenhängende Regelungen. Die Erbteilungsurkunde Dar 379 (ebenfalls von einem Notar gesiegelt) stammt aus dem Jahr 14 Dar und kann daher nur noch bedingt mit älterem Material verglichen werden.

¹⁰⁰ Ausführlich dazu C. Wunsch, *Fs Oelsner*.

¹⁰¹ Beide Funktionen/Ämter scheinen getrennt gewesen zu sein. Es sind vier Gerichtsschreiber bekannt,

Notare haben jedoch kein Monopol, was die Ausstellung von Immobilienkaufurkunden anbelangt. Auch andere Schreiber sind offensichtlich berechtigt, diese Dokumente aufzusetzen, ihre Gültigkeit kann demnach nicht von der Beurkundung durch einen Notar abhängen. Auffälligkeiten im Formular sind aber wiederum insbesondere bei solchen Kaufverträgen zu beobachten, die von normalen Schreibern ausgefertigt wurden. Die Vermutung mangelnder Routine bzw. Spezialausbildung liegt in diesen Fällen nahe, in Nbn 440+ und BM 32115 (Nr. 52, 134) dürfte das altertümliche Formular sogar direkt von einer alten Vorlage abgeschrieben worden sein.

Angesichts des komplizierten babylonischen Berechnungssystems für Grundstücksflächen stellt sich die Frage, ob mit der Einschaltung eines Notars nicht die korrekte Ausführung von Vermessung und Flächen- und Kaufpreisberechnung garantiert wird. Dem ersten Punkt widerspricht allerdings die Beobachtung, daß von Notaren ausgestellte Dokumente gelegentlich mit pauschalen Flächen operieren und eine spätere Nachmessung fordern, während wiederum auch normale Schreiber Urkunden ausgestellt haben, in denen die exakten Seitenlängen angegeben sind. Andererseits haben normale Schreiber nur den Kauf simpler rechteckiger Einzelflächen beurkundet, beim einzigen Trapez in BM 31834 (Nr. 126) findet sich obendrein ein Abschreib- oder Berechnungsfehler.

Die "Schreiber des Königs" werden mehrfach bemüht. In RA 41, S. 101 (Nr. 85): 5 erscheinen sie in einer verballhornten Schreibung und werden nicht namentlich genannt. Es heißt, sie hätten eine Urkunde bezüglich eines Mitgiftgrundstücks ausgestellt. Hier ist anzunehmen, daß es um die Ausstellung der Urkunde im Ergebnis eines Rechtsstreits geht. Laut Nbn 964 (Nr. 135) hat ein "Schreiber des König" namens Šillaja (der sich weder mit einem anderweitig bekannten Notar noch Gerichtsschreiber identifizieren läßt) eine Urkunde über ein Grundstück ausgestellt, das nunmehr ein Mann an seine Schwester verkauft. Er schwört zudem, dabei nicht zu betrügen und den Preis nicht zu überhöhen. Wir haben wiederum als Hintergrund der Ausstellung der Urkunde durch den "Schreiber des Königs" eine Gerichtsentscheidung über Erbansprüche oder dergleichen zu vermuten.

In Nr. 64, allerdings nur in Exemplar B, findet sich in einem Grundstückskauf am Ende des Vertragstextes folgender Passus: [*ana la*]-*an-ni-i tušarrū^{mes} ša šarri tuppā* [...] -*ma ana* Käufer [...] "[Damit (der Vertrag) nicht] geändert werde, [haben/werden] die Schreiber des Königs eine/die Tafel [...] und an die Käufer [...]" Offensichtlich geht es um die Ausstellung einer speziellen Tafel durch die besagten "Schreiber des Königs" und ihre Aushändigung an die Käufer. Zeugenliste und Schreibervermerk von Exemplar B sind weggebrochen, das Exemplar trägt Nagelmarken, ist jedoch ungesiegelt. Sein Duplikat, Nbn 437+, ebenfalls ungesiegelt und mit Nagelmarken versehen, wurde von einem einzigen Schreiber ausgestellt, der seinen Vatersnamen nennt (und somit sicher kein Notar und auch nicht als solcher zu belegen ist). Demnach kann sich der Vermerk in Exemplar B nicht auf Nbn 437+ beziehen. Daß wiederum Exemplar B die fragliche Tafel ist, die die "Schreiber des Königs" ausgestellt haben (bzw. eine Abschrift davon), muß bezweifelt, kann aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist jedoch

die während der Regierungszeit Nabonids insgesamt 19 Prozeßurkunden und Verwandtes geschrieben, aber nie gesiegelt haben, meist zu zweit, aber sogar zu dritt: Nādin//Paḥḥāru, Nabû-šuma-iškun//Rab-banē, Bēl(Nabû)-kāšir//Atkuppū und Bēl-iddin//Atū. Die Notare haben ebenfalls mit Richtern zusammengewirkt, vor allem, wenn Grundstückskäufe von Richtern bezeugt worden sind. 5R 67, 1 und BM 33056 (Nr. 6, 111) können als Beispiele gelten. In diesen Fällen haben sie aber mit den Richtern gesiegelt. Ihr Status war offensichtlich ein anderer.

ebensogut möglich, daß die Ausstellung der besagten Tafel erst gefordert wird und noch zu erfolgen hat. Die tatsächlichen Gründe dafür werden durch *ana lā enê* freilich unzureichend wiedergegeben.

Nbn 687 (Nr. 120), von drei Notaren ausgestellt und gesiegelt, betrifft den Kauf von 0.1.4.0.7 Kur und stellt fest, daß eine frühere Urkunde über 0.2 Kur nunmehr ungültig ist. Es fragt sich, ob diese frühere Urkunde, die offenkundig auf einem Näherungswert basiert hat, eine ähnliche Klausel wie Nr. 64 B und eine Forderung nach Nachmessung enthalten hatte und ob die drei Notare als "Schreiber des Königs" gelten können.

Eine Nachmessung mit darauffolgender Ausstellung einer Urkunde wird auch in Speleers 276 (Nr. 2) gefordert. In Dar 152+ (Nr. 181) stellen vier Notare eine imposante gesiegelte Urkunde aus, aber die Vermessung des Grundstücks, dessen Größe näherungsweise mit 3 Kur (davon 1 Kur Dattelgarten, 2 Kur Ackerland) angesetzt wird, hat noch zu erfolgen und wird ausdrücklich vereinbart. Dar 227 (Nr. 184), ebenfalls gesiegelt und von einem Notar ausgestellt, zeigt dasselbe Bild.

Zwei weitere Urkunden, die nicht mit dem Egibi-Archiv in Verbindung zu bringen sind, enthalten ebenfalls interessante Vermerke. BM 38613 ist die ungesiegelte Abschrift einer von drei Notaren¹⁰² ausgestellten Urkunde über einen Grundstückskauf. In ihr heißt es am Ende des Vertragstextes, Z. 24'-27': *eqlu immaššahma mešhātu ina imtuppi [iš-ša]t-ṭa-ra imtuppu ša ina iḫaddāri ūmi 11.kam šanat 42.kam kanku-ma pāni iḫupšarrēmeš šudgulu* "Das Grundstück wird vermessen werden und die Maße werden in die Tafel eingetragen werden; die Tafel, die am 11.12. 42 Nbk ausgestellt (*kanāku*) und den Schreibern anvertraut ist/wird(?)." Auch wenn wegen des beschädigten Datums von BM 38613 (23.x.41+ Nbk) die zeitliche Abfolge nicht sicher ermittelt werden kann, sind zwei Dinge offensichtlich: Die Nachmessung hat noch zu erfolgen bzw. ihr Ergebnis konnte nicht berücksichtigt werden, und die Notare scheinen nicht für die Vermessung zuständig zu sein.

BM 54278 (vom 2.12.16 Dar und in Kutha ausgestellt) hat einen Hauskauf zum Gegenstand. In einem Nachtrag nach dem Nagelmarkenvermerk steht: *mahīru šā ultu iḫšabāṭi [ūmi x.kam šanat x].kam mDa-ri-muš šarri ép-šú* "Kauf, der seit (= schon am) x.11.x Dar getätigt worden ist." Die Tafel wurde von drei Tempelbetreibern des Nergal und dem Schreiber gesiegelt. Letzterer identifiziert sich mit PN//AN, ist daher sicher als Notar anzusprechen, wenngleich andere Belege aus Kutha nicht zum Vergleich zu Rate gezogen werden können. Bemerkenswert ist hier der Verweis auf die zeitliche Differenz zwischen Kaufabschluß und offizieller Beurkundung.

Die genannten Beispiele sind weder erschöpfend noch kohärent genug, um die Funktion der Notare und "Schreiber des Königs" klar bestimmen bzw. voneinander abgrenzen zu können. Bevor dieser Frage detailliert nachgegangen werden kann, müssen aber erst einmal die Grundstückskaufurkunden, auch außerhalb des Egibi-Archivs und nicht nur aus Babylon allein, halbwegs vollständig publiziert (d.h. einschließlich Siegel und Nagelmarken) vorliegen. Erkennbar ist nichtsdestotrotz die besondere Stellung der Notare, die sie von den sonstigen Schreibern abhebt.

Die Berechnung von Flächen und Kaufpreisen war in neubabylonischer Zeit ein schwieriges Unterfangen, sowohl für landwirtschaftliche Parzellen, aber mehr noch

¹⁰² Alle drei sind aus anderen Dokumenten als Notar bezeugt, verwenden dann Siegel, geben in BM 38613 nur PN//AN zu ihrer Identifizierung an und agieren im Kollegium – somit erfüllen sie alle Kriterien für diese Kategorie.

für Hausgrundstücke, wo im Sexagesimalsystem mit Faktor sieben zu kalkulieren war. Es könnte durchaus sein, daß es für die eigentlichen Vermessungsarbeiten (die keine Berechnungen erforderten) andere Spezialisten gab, die über die Ergebnisse ihrer Vermessungen an Ort und Stelle entsprechende Tafeln ausstellten und an die Notare weiterleiteten. Diese haben vielleicht ihr "Büro" gar nicht verlassen. Ihre Spezialausbildung hat ihnen einerseits komplizierte Berechnungen erleichtert, andererseits aber auch die entsprechenden juristischen Grundlagen vermittelt – ihr gelegentliches Zusammenwirken mit den königlichen Richtern kommt nicht von ungefähr. Ebenso wie diese mußten sie sich in Fragen von Erb-, Mitgift-, Pfand- und Kaufrecht auskennen, um z.B. überprüfen zu können, ob eine Person zum Verkauf einer ererbten Sache legitimiert war. Die Ausstellung eines gesiegelten Kaufvertrages durch einen oder mehrere der Babylonier Notare war zweifelsohne eine Garantie, daß das betreffende Rechtsgeschäft juristisch unanfechtbar und sachlich korrekt war. Inwieweit diese Beurkundung nötig war und was sie gekostet hat, bleibt offen. Welchen Mechanismen einige wenige Schreiber den Zugang zum Notarsamt verdankten, kann ebensowenig ermittelt werden.

Siegelung und Duplikate

Für definitive Aussagen zur Siegelung von Urkunden (insbesondere Negativaussagen) ist deren vollständige Publikation bzw. eine Kollation der Originale unabdingbar. Sie sind des weiteren auch an den Erhaltungszustand der Tafeln gebunden, denn wenn z.B. die Ränder nicht erhalten sind, läßt sich auch keine Aussage über die Siegelung treffen. Daher basieren die Feststellungen zunächst auf denjenigen Texten, die im Rahmen dieser Arbeit behandelt worden sind, zum Vergleich wurden jedoch auch andere mir bekannte und zugängliche Urkunden herangezogen, so daß der Befund für Babylon und Borsippa (und vermutlich auch darüber hinaus) repräsentativ sein dürfte.¹⁰³

Grundstückskaufurkunden verwenden Längsformat mit recht scharf abgesetzten, mitunter senkrechten Rändern. Manche der Tafeln haben völlig flache Oberflächen; dies wird hier als "Ziegelformat" bezeichnet. Andere weisen schwach gewölbte Oberflächen auf, insbesondere auf der Rückseite. Es werden grundsätzlich nur die Seitenränder gesiegelt und jeweils oben mit Beischriften versehen. Die Siegel werden so angebracht, daß, wenn die Tafel auf dem Rücken liegt, entweder die Figuren auf beiden Rändern aufrecht stehen (dies trifft z.B. für Richterurkunden generell zu, ist aber auch bei einem Teil der Grundstückskaufurkunden zu beobachten), oder die Figuren auf dem linken Rand kopf stehen, während sie rechts aufrecht stehen (bei vielen Grundstückskaufurkunden).¹⁰⁴

Wenn nur ein Notar siegelt, so wird sein Siegel auf beiden Seitenrändern abgerollt, bei zweien steht dem Ranghöheren der linke Rand zu. Bei drei und vier Notaren gibt es verschiedene Positionierungsvarianten, jedoch ist stets das Siegel des Ranghöchsten links bzw. links oben zu finden.¹⁰⁵ Bisher sind ausschließlich Rollsiegel bekannt, die ein beschränktes ikonographisches Repertoire (überwiegend Anbetungsszenen) zeigen. Sie werden mitunter eher aufgepreßt als gerollt, wobei die abgebildete Person gegenüber Siegelinschriften bevorzugt wird. Da die Siegel oft höher als die Seitenränder breit sind, kommt die Fußlinie selten zu sehen.

Aus verschiedenen Indizien (insbesondere Überschneidungen von Siegel und Schrift)

¹⁰³ Vgl. zur Siegelpraxis auch H.D. Baker-C. Wunsch, *Notaries*.

¹⁰⁴ Bei BM 42215 (Nr. 8, Exemplar D) scheint der rRd falsch herum zu sein.

¹⁰⁵ Vgl. dazu Anm. 280.

kann geschlossen werden, daß die Tafeln zuerst gesiegelt, dann erst beschriftet wurden.¹⁰⁶ Beischriften scheinen noch vor dem eigentlichen Text angebracht worden zu sein. In einem Fall ist die umgekehrte Vorgehensweise nachweisbar (Camb 375, Nr. 176), es wurden dabei allerdings auch die Zeugnennamen zu einem späteren Zeitpunkt in die dafür freigelassene Lücke zwischen Einleitungsformel und Schreibernamen, Ausstellungsort und Datum nachgetragen. Die Urkunde stellt somit eine Ausnahme dar. Einige Urkunden sind in mehr als einem gesiegelten Exemplar vertreten, daher ist es wohl unangebracht, in diesen Fällen von "Original" und "Kopie" zu sprechen, selbst wenn es Schreibvarianten (keine Textvarianten) gibt. Von diesen geben Nr. 70, 184, 199 und 202 jeweils nur einen Schreiber an, während Nr. 125 bei vier Schreibern mindestens 3 gesiegelte Textvertreter aufzuweisen hat. Daher scheint die Vermutung gerechtfertigt, bei Nennung von mehr als einem Notar habe es jeweils so viele gesiegelte Exemplare wie Notare gegeben. Wenn, wie in Nbn 116 und BM 32163 (Nr. 33 und 37), zwei Geschäftspartner gemeinsam bzw. über Mittelsmann ein Grundstück erwerben, können die Beweggründe für die doppelte bis vierfache Ausstellung der Urkunde nachvollzogen werden, in anderen Fällen sind sie weniger offensichtlich.

Abgesehen von gesiegelten Duplikaten gibt es auch ungesiegelte Kopien. In diesen Fällen ist es schwieriger zu beurteilen, ob sie im Zuge der Transaktion selbst oder nachträglich angefertigt worden sind, insbesondere, wenn es sich um Retroakten handelt. Es scheint, als habe man die Beischriften und Nagelmarken entsprechend den Originaltafeln wiedergegeben,¹⁰⁷ freilich muß jede Verallgemeinerung in diesem Punkte Spekulation bleiben. Auch definitiv ungesiegelte Urkunden sind in mehreren Exemplaren überliefert, die sich hinsichtlich der Anbringung von Nagelmarken nicht unterscheiden.¹⁰⁸

Es fällt auf, daß sämtliche Retroakten über Landkäufe durch die Egibis ungesiegelt sind und daher nachträgliche Abschriften darstellen könnten. Damit erhebt sich die Frage, ob es überhaupt die originalen Dokumente waren, die beim Weiterverkauf an die Egibis ausgehändigt wurden, oder ob man Abschriften angefertigt hat. Hier hilft allerdings ein Vergleich mit Hauskäufen: Gesiegelte Retroakten über Häuser, die von der Familie erworben wurden, sind im Egibi-Archiv überliefert. Das Nichtvorhandensein bei Grundstückskäufen kann somit nicht durch generelle Beurkundungspraxis erklärt werden, es dürfte eher zufällig sein.

Nagelmarken

Die Verwendung von Nagelmarken, typischerweise in Dreiergruppen, geht auf vorneubabylonische Gepflogenheiten zurück. Der Verkäufer (als derjenige, der ein Recht aufgibt) wird durch die Formel *šupur PN kīma kunukkīšu* als ihr Urheber ausgewiesen.¹⁰⁹ Ob es tatsächlich der Verkäufer selbst war, der sie auf der Tafel angebracht hat, kann nicht nachgewiesen werden. Bei 5R 67, 1 (Nr. 6) gibt es bei vier Verkäufern wegen Platzmangels nur eine einzige Dreiergruppe von Nagelmarken, wengleich der

¹⁰⁶ Vgl. die Beispiele in Anm. 281.

¹⁰⁷ Beispiele: Nbn 116 und 178 (Nr. 33, 49), bei Nr. 48 wegen des fragmentarischen Zustands des Duplikats nicht zu überprüfen. Von 5R 67, 1 (Nr. 6) haben sich bisher zwar viele (gefälschte) Abformungen angefundnen, aber kein genuines Duplikat.

¹⁰⁸ Nr. 5, 64, 177.

¹⁰⁹ Zur Formel G. Boyer, *Fs Koschaker*, besonders S. 213 f.

Nagelmarkenvermerk alle vier Verkäufer aufzählt, somit steht der Symbolcharakter der halbrunden Nageleindrücke außer Frage. Die ursprüngliche Funktion der Nagelmarken als Zeichen der Anwesenheit der ein Recht aufgebenden Person kommt aber z.B. dadurch zum Ausdruck, daß sie bei paritätischen Tauschurkunden entweder ganz fehlen oder von beiden Parteien angebracht werden.¹¹⁰ Bei Urkunden, die im Zusammenhang mit einem Grundstückskauf stehen und gesiegelt sind, aber nur der nachträglichen Regelung einzelner Aspekte dienen, fehlen Nagelmarken.¹¹¹ Bei Prozeßurkunden sind sie ebenfalls nicht anzutreffen, selbst wenn Eigentumsrechte an einem Grundstück zur Debatte stehen¹¹² – wohl aber, wenn Richter einen Kauf bezeugen: die betreffende Urkunde fällt dann offenkundig in die Kategorie "Kauf".¹¹³

Nagelmarken befinden sich bei vor- und frühneubabylonischen Urkunden auf allen Rändern nahe den Ecken sowie in der Mitte der Seitenränder. Wenn gesiegelt wird, stehen die Seitenränder nicht mehr für Nagelmarken zur Verfügung.¹¹⁴ Dann finden sich nur noch jeweils zwei Dreiergruppen auf oRd und uRd nahe den Ecken. Bei Kopien und Abschriften von ursprünglich gesiegelten Urkunden wird diese Platzierung beibehalten, während bei von vornherein ungesiegelten Urkunden auch die Seitenränder nach wie vor mit Nagelmarken im alten Stil versehen sein können.¹¹⁵

Die Grundstückspreise

Jeder Versuch, eine Statistik der Grundstückspreise zu erstellen, sieht sich mit mehreren Problemen konfrontiert. Der absolute Preis ist zwar geeignet, das Vermögen oder wirtschaftliche Potential des Erwerbers einzuschätzen, kann aber ohne erhaltene Flächenangabe nicht für Vergleiche herangezogen werden. Der Preis hängt zudem nicht nur vom Flächenmaß, sondern ganz entscheidend von Bodenqualität, Wasserzugang und Bewirtschaftungsart ab. Also selbst dann, wenn die absolute Größe eines Grundstücks bekannt ist, kann ohne Wissen um diese Faktoren der Preis kaum sinnvoll als Vergleichsmaßstab dienen. Oft genug liegen Kaufverträge nur als Bruchstücke vor, bei denen der eine oder andere Wert unbekannt bleibt, weil er auf dem verlorenen Teil der Tafel stand. Viele Grundstücke umfassen zudem nicht ausschließlich Acker-

¹¹⁰ Camb 349 und Camb 375 (Nr. 175 f.) haben weder Nagelmarken noch diesbezügliche Vermerke. Tauschurkunden werden stets in doppelter Ausführung für beide Seiten ausgefertigt. Wenn sie Nagelmarken aufweisen, müßten theoretisch entweder beide Tauschpartner beide Exemplare mit Nagelmarken versehen, oder mindestens das Exemplar, das der jeweils anderen Seite auszuhändigen ist. Die Tauschurkunde BM 32200 weist zwar Nagelmarken auf, allerdings fehlt die untere Hälfte der Tafel, so daß der zugehörige Vermerk, von wem sie stammen, nicht erhalten ist. Demgegenüber ist BM 31870 eine ungesiegelte Abschrift ohne Beischriften und ohne Nagelmarken, aber mit einem aufschlußreichen Vermerk: *šupur PN₁ šupur PN₂ kīma kunukkīšunu*. Die beiden Genannten sind die Tauschpartner.

¹¹¹ Z.B. BM 32184 (Nr. 7), Nbn 85 (Nr. 241).

¹¹² Z.B. Nbn 1128 (Ränder AfO 44/45 Nr. 35): Richter übertragen ein ererbtes Hausgrundstück des Beklagten an den Kläger als Gegenwert für dessen unbezahlte Forderung gegen den Erblasser.

¹¹³ 5R 67, 1 (Nr. 6), BM 33056 (Nr. 111).

¹¹⁴ Die bislang einzige Ausnahme, die mir bekannt ist, stellt BM 26231 aus Borsippa dar (ausgestellt während der Regierungszeit des Cyrus, ziegelförmig mit senkrechten Rändern). Die Tafel trägt Nagelmarken trotz Siegelung und Beischriften auf lRd und rRd, wahrscheinlich jeweils nahe der oberen und unteren Ecke (zwei Ecken sind abgeplatzt, aber die Platzverteilung stützt diese Vermutung). Auch auf oRd und uRd (wo sie hingehören) finden sich Nagelmarken.

¹¹⁵ Beispiele: Nr. 5, 64, 95, 208. Gegenbeispiele ("moderne" Form, nur Nagelmarken auf oRd und uRd): Nr. 52, 126, 128, 130, 177.

oder Gartenland, sondern beide Komponenten. Dieser Sachverhalt liegt in dem Aufbau der stadtnahen Bewässerungsfuren begründet – und um diese geht es in der Regel, wenn Familien aus Babylon landwirtschaftliche Grundstücke kaufen und veräußern. Die Proportionen zwischen Acker- und Gartenland sind jedoch nicht immer angegeben bzw. lassen sich bei Beschädigungen nicht mehr erschließen. Wo die Werte erhalten sind, variieren sie so stark (z.B. wenn es sich um ein und dasselbe Grundstück handelt und dieses zwischenzeitlich mit Bäumen bepflanzt wurde), daß kein exakter Richtwert für die jeweiligen Flächenanteile vorausgesetzt werden kann. Da der Preisunterschied zwischen beiden Qualitäten bis zu 1000% betragen kann, bewirkt ein relativ kleiner Zuwachs an Gartenland bereits einen signifikanten Preisunterschied. Insbesondere für die Frage, ob es im Laufe der Zeit zu einem generellen Preisanstieg gekommen ist (für die natürlich Vergleiche mit Retroakten beim Weiterverkauf von Grundstücken besonders interessant sind), muß immer die Erweiterung des Gartenlandes gegenüber der Ackerfläche als preisbestimmendes Element berücksichtigt werden.

Die Aufbereitung der Egibi-Urkunden samt Retroakten und unpublizierten Texten unter Berücksichtigung der Kontextbelege und mit sorgfältiger Arbeit am Detail hat erstmals eine Datenmenge erbracht, die mehr als die Akkumulation isolierter Fakten darstellt und einen Vergleich der Preise in Abhängigkeit von Bodenqualität und landwirtschaftlicher Nutzung erlaubt. Die dabei gewonnenen Werte sind in Tabelle 4 zusammengestellt. Sie lassen keine Anzeichen für einen heftigen oder sprunghaften Preisanstieg zwischen 575 und 510 v. Chr. im Raum Babylon erkennen, wengleich die Werte zur Zeit des Darius insgesamt etwas höher liegen als die aus der Regierungszeit Nabonids. Mit diesem Befund harmonieren im Großen und Ganzen auch die isolierten Daten, die aus anderen Archiven vorliegen (Tabelle 5). Einer Studie zu den Preisen von Naturalien und Grundstücken in Babylonien zufolge, die G.G.W. Müller durchgeführt hat, läßt sich für den hier betrachteten Zeitraum ebenfalls kein signifikanter Anstieg bei den Preisen für Gartenland erkennen.¹¹⁶ Während die Gerstepreise ab etwa 530 v. Chr. steigen, bleiben die Dattelpreise noch etwa zwei Jahrzehnte stabil.¹¹⁷ Diesen Befund führt Müller, der sich auf eine bereits von G. van Driel geäußerte Idee beruft,¹¹⁸ darauf zurück, daß der Dattelanbau im 6. Jh. v. Chr. erheblich ausgeweitet und intensiviert worden ist. Diese These kann mit einem eindrucksvollen Beispiel aus dem Egibi-Archiv illustriert werden: Das große Grundstück am Neuen Kanal wies im Jahre 30 Nbk nur ein Dreißigstel an Dattelgarten auf, einen Baumstreifen entlang des Kanals; im Jahre 3 Dar betrug der Anteil ein Viertel der Gesamtfläche.

Den höchsten Preis erzielt ein Dattelgarten mit ertragfähigen Palmen innerhalb des zweiten Mauerrings, gefolgt von denen nahe vor der Stadt. Für einen Sekel Silber konnte man zwischen 3,75 und 10 GAR (etwa 20 bis 75 m²) in Stadtnähe kaufen, was in Abhängigkeit von der Pflanzdichte dem Platz für 0,5 bis 2 Bäumen entsprechen würde.¹¹⁹ Gärten mit jungen Bäumen oder lockererer Bepflanzung sind demgegenüber billiger, etwa um 20 GAR (150 m²) pro Sekel. Wengleich die Bestandsdichte offensichtlich

¹¹⁶ G.G.W. Müller, AfO 42/43. Die Werte wurden mit statistischen Methoden aufbereitet, um Trends zu unterstreichen. Zwar sind die einzelnen Quellen für die Daten nicht genannt, aber ein Großteil dürften aus dem Egibi-Archiv stammen. Daher kann dieses Resultat nicht als zusätzliches Argument angeführt werden.

¹¹⁷ G.G.W. Müller, AfO 42/43, S. 165, mit Schlußfolgerung S. 167.

¹¹⁸ G. van Driel, BSA 5, S. 144–146; Belege aus Sippar, die in dieselbe Richtung deuten, sind bei M. Jursa, *Landwirtschaft*, S. 122 f. zu finden.

¹¹⁹ Vgl. S. 72 mit Anm. 171.

Einfluß auf den Preis hat, wird in den Urkunden in den seltensten Fällen darüber eine Aussage gemacht. Daher sind die Preise selbst dann schwer zu vergleichen, wenn die Anbaufläche als "Dattelgarten" qualifiziert ist, es sei denn, man unterstellt, der Begriff "Dattelgarten" sei hinsichtlich der Baumdichte klar definiert gewesen, was jedoch nicht beweisbar ist.

Im Vergleich zu den Dattelgärten ist Ackerland billig, für einen Sekel kann man 30 bis 100 GAR erwerben, ebenfalls in Abhängigkeit vom Anteil an Brach- oder Ödland. Auch in diesen Fällen hängt der Preis von anderen Faktoren ab, insbesondere vom Zugang zu Wasser und Wegen, von Lage und Profil usw. Diese Details werden allerdings kaum explizit erwähnt.

Aus der Zusammenstellung der Preise ergibt sich für den fraglichen Zeitraum ein recht einheitliches Bild ohne unerklärbar hohe oder niedrige Extremwerte. Was die Tabelle dennoch nicht zu entnehmen ist, sind die eigentlichen Mechanismen der Preisbildung bzw. -festlegung. Es fällt beispielsweise auf, daß benachbarte Parzellen zum selben Preis pro Flächeneinheit verkauft werden (Nr. 48–51), beim Verkauf wegen Insolvenz derselbe Preis wie beim vorherigen Erwerb berechnet wird (Nr. 125 mit Retroakten) und bei einer Transaktion innerhalb der Familie nicht mit außergewöhnlich hohem oder niedrigem Preis operiert wird (Nr. 42, 177). Inwieweit soziale Beziehungen (Familien- und Nachbarschaftsverhältnisse, Statusfragen) bei der Preisbildung wirksam wurden, ob es "Einheitspreise" oder gar eine Preiskontrolle durch eine staatliche Behörde (etwa durch die Notare auf Grundlage königlicher Erlasse) gegeben hat, kann aufgrund unseres Quellenmaterials nicht beurteilt werden.

Erläuterungen zu Tabelle 4: Einige Texte sind mehrfach genannt, wenn sie unterschiedliche Preisrelationen je nach Bodennutzung angeben. Das Zeichen ||, gefolgt von einer Zahl, bezieht sich auf Verträge über mehr als eine Parzelle; diese können wiederum verschiedene Bewirtschaftungsarten umfassen. Die verschiedenen Qualitäten von Nutzflächen und ihre Terminologie wurden zuletzt von G. van Driel, BSA 5, S. 220, ausführlich behandelt.

Tabelle 4: Grundstückspreise im Egibi-Archiv

Text	(Nummer)	Datum	GAR/ š	Lage
Gartenland, ertragfähige Palmen (<i>zaqpu, išši bilti</i>)				
5R 67, 1	(Nr. 6)	0 Ngl	6.66	Neuer Kanal
Nbn 437+	(Nr. 64)	10 Nbn	6	Ile''i-Bēl-Graben
Nbn 687	(Nr. 120)	12 Nbn	2.73	zwischen Zababa- und Giššu-Tor (innerhalb der Mauern)
Cyr 16111	(Nr. 125)	3 Cyr	10	Šuppātu
Dar 26	(Nr. 177)	1 Dar	5.45	Litamu
Dar 102	(Nr. 199)	3 Dar	3.75	Alter Kutha-Kanal
Dar 152+	(Nr. 181)	4 Dar	3.6	Litamu
Dar 227	(Nr. 184)	7 Dar	3.75	Litamu
Gartenland, Alter der Palmen nicht spezifiziert (<i>zaqpu</i>)				
BM 32640	(Nr. 5)	30 Nbk	6	Neuer Kanal
Speleers 276	(Nr. 2)	0 Ngl	7.5	Qalūnu, Bezirk Kutha
Nbn 116	(Nr. 33)	3 Nbn	6	Bānītu-Kanal
BM 41511	(Nr. 48)	3 Nbn	3.75	Borsippa-Kanal
Nbn 178	(Nr. 49)	4 Nbn	3.75	Borsippa-Kanal
Nbn 193	(Nr. 50)	5 Nbn	3.75	Borsippa-Kanal
Nbn 203	(Nr. 51)	5 Nbn	3.75	Borsippa-Kanal
Nbn 477	(Nr. 94)	10 Nbn	10	Uraš-Tor
BM 32325	(Nr. 128)	1-3 Cyr	15	Šuppātu
Cyr 16116	(Nr. 125)	bis 3 Cyr	≈ 15	Madānu-Kanal
OrAn 14	(Nr. 70)	7 Cyr	6.5	Ile''i-Bēl-Graben
BRM 173	(Nr. 187)	8 Dar	4.3	Litamu
Dar 321	(Nr. 202)	12 Dar	6	Neuer Kanal, Dūru-ša-karrabi
Dar 466	(Nr. 221)	18 Dar	2.68	Uraš-Tor
Gartenland, junge Bäume (<i>tālānu</i>)				
5R 67, 1	(Nr. 6)	0 Ngl	20	Neuer Kanal
Ackerland, erschlossen (<i>mērešu, pī šulpi</i>)				
Dar 227	(Nr. 184)	7 Dar	25.7	Litamu
Ackerland (<i>mērešu</i>) und Neuland (<i>taptū</i>)				
BM 32640	(Nr. 5)	30 Nbk	45	Neuer Kanal
5R 67, 1	(Nr. 6)	0 Ngl	60	Neuer Kanal
Nbn 440+	(Nr. 52)	10 Nbn	60	Uraš-Tor
Cyr 16111	(Nr. 125)	3 Cyr	100	Šuppātu
Dar 152+	(Nr. 181)	4 Dar	30	Litamu
Ackerland (<i>mērešu</i>) und/oder Brachland (<i>kišubbū</i>) oder minderwertige Qualität (<i>kalū, gābibi</i>)				
Nbn 116	(Nr. 33)	3 Nbn	60	Bānītu-Kanal
Cyr 16112	(Nr. 125)	3 Cyr	≈ 65	Šuppātu
Dar 26	(Nr. 177)	1 Dar	60	Litamu
Qualität nicht angegeben oder erhalten				
BM 33056	(Nr. 111)	9 Nbn	> 20	Uraš-Tor
Cyr 16113/4	(Nr. 125)	3 Cyr	15	Šuppātu
Cyr 16115	(Nr. 125)	3 Cyr	≈ 20	Šuppātu
BM 3134611	(Nr. 130)	4 Cyr	11.25	Šuppātu
BM 3134612	(Nr. 130)	4 Cyr	45	Šuppātu

Tabelle 5: Grundstückspreise im Raum Babylon—Borsippa:
Vergleichswerte außerhalb des Egibi-Archivs in Auswahl

Text	Datum	GAR/ š	Qualität	Lage
VS 5 3	1 Kand	240	Neubrucland (<i>taptû</i>)	Bezirk Babylon, Gubbat-Kanal
VS 5 411	18 Kand	46	Ackerland (<i>pī šulpi</i>)	wie VS 5 3 (dasselbe Areal)
VS 5 412	18 Kand	6.33	Dattclgarten	Zababa-Tor, an Stadtmauer und Bānītu-Kanal
VS 5 7//8	19 Nbk	21	unspczifiziert	(Bezirk Babylon)
VS 5 12	38 Nbk	110	Brach- und Neubrucland (<i>kišubbû, taptû</i>)	Bezirk Babylon
VS 5 12	38 Nbk	40	Dattclgarten (mit jungem Baumbestand)	Bezirk Babylon
BM 38613	x Nbk	15	unspczifiziert	
VS 5 19	1 Nbn	6.33	Dattclgarten	Babylon
Coll. de Clercq	1 Nbn	21.6	Dattclgarten und <i>pī šulpi</i>	Bit-Abī-rām
VS 5 140	[x Nbn]	48	Neubrucland (<i>taptû</i>)	?
OECT 12, AB 241	6 Cyr	19	1/3 Dattclgarten	Raum Borsippa
BM 45411	17 Dar	8		Borsippa
VS 5 92	20 Dar	3.17	Dattclgarten	Borsippa
VS 5 105	32 Dar	18	Hallat-Garten	Babylon
BM 43825	x Dar?	120	<i>pī šulpi</i>	
BM 38410	x Dar	6	Dattclgarten	Babylon
BM 38410	x Dar	60	Restfläche	Babylon
BM 32541	[...]	27	unspczifiziert	

Die Verkäufer und die Umstände der Erwerbung

In einigen Fällen geht aus den Kaufverträgen selbst oder zusätzlichen Urkunden hervor, welche Gründe zum Verkauf eines Grundstücks führten. In der Regel waren es Schulden, die die Verkäufer zwangen, Grundbesitz zu veräußern. Die Liste der Fälle, in denen dies nachgewiesen werden kann, ist eindrucksvoll:

Speleers 276 (Nr. 4): Die Geschichte der Schulden reicht bis zum Großvater des Verkäufers zurück.

5R 67, 1 (Nr. 6): Die Verkäufer (eine Erbcngemeinschaft, die Söhne eines hohen Beamten) müssen Forderungen des Marduk-Tempels begleichen, der Kaufpreis wird direkt an Esagil gezahlt. Der Hintergrund war offenbar recht komplex und schloß politische Entscheidungen ein.

BM 32163+ (Nr. 37): Das Grundstück war an die Schwiegertochter des Verkäufers verpfändet, da dieser ihr Mitgiftsilber ausgegeben hatte. Derselbe Verkäufer hatte bereits zwei Parzellen veräußert.

BM 33056+ (Nr. 111): Drei Erbinnen müssen einen Gläubiger ihres Vaters auszahlen, ein Rechtsstreit mit Verwandten muß zudem noch geregelt werden, bevor das Grundstück verkauft werden kann.

Cyr 161 (Nr. 125): Die Erben eines bei IMBs Schwiegereltern und anderen Gläubigern

hoch verschuldeten Geschäftsmannes verkaufen sechs Grundstücke und drei Häuser an IMB, der Rest ihrer Schuld wird daraufhin ausdrücklich erlassen.

Nbn 687 (Nr. 120): Das Grundstück war an den Verwalter des Kronprinzen Belsazar verpfändet, IMB zahlte mit dem Kaufpreis den Gläubiger aus.

OrAn 14: (Nr. 70): Zwei Erben von NAIs früherem Geschäftspartner verkaufen ihren Anteil an einem Grundstück an IMB, um Schulden gegenüber einem Dritten zu begleichen.

BM 31939 (Nr. 133) und BM 32152/Camb 217 (Nr. 149/156): Der Verkäufer ist bei IMB verschuldet.

Bis auf die letzten beiden Beispiele zeigt sich auch ein für die neubabylonische Geschäftspraxis recht typischer Aspekt: Direkte Pfandverwertung wird zu vermeiden gesucht, es sei denn, sie war bei Abschluß eines Darlehens explizit vereinbart worden.¹²⁰ Die entsprechenden Formalitäten werden zudem ausschließlich über Notare oder über das Gericht abgewickelt.¹²¹ Darin mag sich einerseits das Bedürfnis der Egibis niederschlagen, die Angelegenheiten sorgfältig zu regeln und spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Die Einschaltung der Notare und Richter, die über das Prozedere Bescheid wußten, die gängigen Preise kannten und Berechnungen überprüfen konnten, dürften aber auch garantiert haben, daß der bedrängte Verkäufer nicht übervorteilt wurde.

Gerichtliche Auseinandersetzungen gab es auch aus anderen Anlässen. Erbstreitigkeiten und Familienzwiste waren damals (wie heute) ein Grund, Immobilien zu veräußern. Die fünf Brüder der Familie Sîn-šadûnu haben mindestens dreimal das Gericht beschäftigt; die Details werden im Kapitel über das Grundstück am Ḥazuzu-Graben behandelt.

Oftmals war das veräußerte Grundstück gemeinsames Eigentum mehrerer Erben. Da, insbesondere bei kleinen Parzellen, die Anteile nicht gegeneinander abgegrenzt waren, bedurfte es guten Willens zur Kooperation von allen Seiten. Wenn dieser nicht mehr vorhanden war oder das bisherige Regime nicht mehr angewendet werden konnte, blieb nur der Verkauf als Lösung, zumal sich Gartenparzellen nicht unter 10 m Breite teilen ließen. Dieser Hintergrund, vermutlich noch verbunden mit finanziellen Engpässen, kann bei Nbn 178 (Nr. 49) und BRM I 73 (Nr. 187) sowie im Vorfeld des Erwerbs von Flächen 2–4 durch Kidin-Marduk/Šangû-Gula (Nr. 125 und Retroakten) vermutet werden. Im ersten Falle verkaufen Bruder, Schwester und deren Ehemann unter Anwesenheit der Mutter ein Grundstück von 2700 m², das jedoch nur 10 m breit ist. Im zweiten Falle geht es um 900 m², die Onkel, Neffe und Schwägerin als Teil eines größeren Grundstücks gemeinsam zum Verkauf anbieten. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die Egibis den vorderen, am Kanal gelegenen besten Teil in voller Breite bekommen, den Verkäufern verbleibt das dahinterliegende Ackerland. Die Verkäufer sind offensichtlich in einer schwierigen Lage. Im dritten Falle erfolgt der Verkauf der einzelnen Anteile in mehreren Etappen, zwischenzeitlich teilen sich unterschiedlich zusammengesetzte Eigentümergemeinschaften den Ertrag des Grundstücks.

In einigen Fällen können, abgesehen vom Verkauf selbst, keine Kontakte der Egibis zu den Verkäufern nachgewiesen werden. Es besteht aber die Vermutung, daß einige Verbindungen über Schreiberkollegen und *ḥarrānu*-Geschäftspartner zustandegekom-

¹²⁰ Dazu M. San Nicolò, ZSS 51.

¹²¹ Bei BM 31939 (Nr. 133) nicht zu überprüfen, da der Kaufvertrag selbst nicht überliefert ist. Speleers 276 (Nr. 2) ist zwar nicht von einem Notar ausgestellt, aber ein gerichtliches Nachspiel folgt.

men sind, insbesondere dann, wenn die Verkäufer denselben Familiennamen wie die jeweils beteiligten Geschäftspartner tragen.¹²² Verkäufe innerhalb der Familie sind ebenfalls belegt, freilich erst ab der vierten Generation und teilweise als Ergebnis vorheriger Teilungen. Laut Dar 26 (Nr. 177) kauft MNA von seinem Schwiegervater ein Areal, das an das Mitgiftgrundstück seiner Frau angrenzt. Seine Frau erwirbt laut BM 32016 (Nr. 42) einen Anteil, den eine Tochter NAI als Mitgift erhalten hatte. Vom Neffen des Schwiegervaters wurde ein weiteres Areal gekauft: BM 41859 (Nr. 188). Über das Hin- und Herrechnen verschiedener Anteile zwischen MNA und seinen Verwandten gibt es zwar verschiedene Hinweise, aber keinen Kaufvertrag.

Anhand einiger Indizien wird auch deutlich, woher das Silber stammt, das von den Egibis nach und nach in Immobilien verwandelt wird. Wenn Grundbesitz gemeinsam mit Geschäftspartnern erworben oder diesen nachträglich ein Anteil zugewiesen wird, so deutet dies auf die Anlage von Geschäftsprofiten hin. Für NAI sind vier verschiedene solchermaßen erfolgreiche Partnerschaften nachweisbar.¹²³ Mindestens eine davon wirft auch zu IMBs Zeiten noch einträgliche Gewinne ab, eine neue entwickelt sich ebenfalls vielversprechend und scheint von den Söhnen fortgeführt worden zu sein.¹²⁴ Für MNA ist eine Teilungsurkunde mit seinem Adoptivonkel Kalbaja nachweisbar, in der nach üblichem Schema den Partnern Anteile an Vermögenswerten (Haus, Grundstück, Sklaven) zugewiesen werden. In Dar 287 (Nr. 201, 10 Dar) findet sich eine Abrechnungsklausel mit einem anderen Partner, der u.a. im Jahre 3 Dar laut Dar 102+ (Nr. 199) eine Parzelle an MNA verkauft hatte, die sich an der Längsseite an ein vorhandenes Besitztum MNAs anschließt. Auch hier besteht der Verdacht, daß MNA die andere Hälfte eines zunächst gemeinsam erworbenen Grundstücks dem Partner abgekauft hat. Dieser hat zudem einen Teil des Kaufpreises kreditiert. Ob Zinszahlungen oder Verrechnungen anderer Art damit einhergingen, ist nicht überliefert. Bei der (abschließenden?) Geschäftsabrechnung sieben Jahre nach dem Kauf wird der Kaufpreis schließlich als bezahlt vermerkt.

Diese Angelegenheit weist auch auf einen neuen Aspekt hin: Mit der vierten Egibi-Generation beginnen sich gewisse Veränderungen bezüglich der Finanzierung von Grundstückskäufen und der Umgangsweise mit Grund und Boden abzuzeichnen. Einerseits kauft MNA z.T. auf Kredit, andererseits verpfändet er Grundstücke mit Verfallsvereinbarung, wenn dies für wichtige Geschäfte vonnöten ist, und veräußert sie im Ernstfall. Sie werden zu Guthaben im Geschäftsbetrieb, über die er je nach Geschäftsgang verfügt und von denen er sich trennt, um auf diese Weise andere Operationen zu finanzieren oder Verluste zu kompensieren. Allerdings muß betont werden, daß Grundstücksspekulation im modernen Sinn dabei offenkundig keine Rolle gespielt hat. Ein rapider Preisanstieg (aus welchen Gründen auch immer), der Kauf auf Kredit zum Zwecke des Weiterkaufs mit Gewinn erstrebenswert gemacht hätte, kann nicht nachgewiesen werden.

Wenn von Kauf auf Kredit die Rede ist, so bedarf auch dies einer Klarstellung: Es geht nicht um die Finanzierung des Kaufs durch einen Dritten, sondern um die verspätete

¹²² Zu den Schreibern in Qalūnu s. S. 61, zu den *ḥarrānu*-Partnern im folgenden.

¹²³ Mit Nergal-ušallim//Ile²³i-Marduk teilte er sich das große Grundstück am Neuen Kanal, mit Nergal-bānūnu//Rab-banê die Flächen am Bānītu-Kanal, mit Rīmūt//Ea-eppeš-ilī besaß er Flächen am Ile²³i-Bēl-Graben und mit Bēlšunu//Sīn-imitī am Borsippa-Kanal.

¹²⁴ Mit Marduk-šāpik-zēri//Nādin-še²i, s. unter *Das Grundstück am Ḥazuzu-Graben*.

Auszahlung des Kaufpreises an den Verkäufer, der in einem separat vom Kaufvertrag abgeschlossenen Verpflichtungsschein als Gläubiger des Betrags erscheint. Für eine derartige Regelung mag es verschiedene Gründe gegeben haben. Temporärer Mangel an Barem auf Seiten der Egibis ist einer davon. Abgesehen von der üblichen Praxis, einen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten, bis das Grundstück vermessen ist und juristische Schwierigkeiten behoben sind, könnten auch Geschäftsbeziehungen zum Verkäufer eine Rolle spielen, über die wir nicht durch andere Urkunden informiert sind. Insbesondere dann, wenn keine Zinszahlung vereinbart wird, könnten solche Hintergründe maßgeblich sein. Auffällig ist zumindest, wie lange man sich Zeit gelassen hat, um die Dinge abschließend zu regeln.¹²⁵

Erwerbsstrategien

Nach allem, was sich über die Umstände in Erfahrung bringen läßt, unter denen die Familie Egibi ihr Vermögen an Grundstücken erworben und schrittweise ausgebaut hat, können wir nicht von der Existenz eines Immobilienmarktes im modernen Sinn ausgehen. Grundstücke waren zwar frei veräußerbar, d.h. ihr Verkauf war nicht auf Mitglieder des eigenen Familienverbandes, einer bestimmten lokalen Gruppe oder sozialen Schicht beschränkt, dies bedeutet jedoch keineswegs, daß Grundstücke überhaupt in großer Zahl oder gar Auswahl zu haben waren, wenn man sich nicht bei Projekten von Neulanderschließung günstig positionieren konnte – und das war den Egibis offenbar nicht möglich gewesen. In einer auf Landwirtschaft basierenden Ökonomie zeigte Grundbesitz nicht nur Wohlstand und Prestige an, sondern garantierte die Lebensgrundlage. Wer sich also zum Verkauf entschloß, hatte triftige Gründe dafür – in der Regel Schulden. Ob es in jedem Falle auch interessierte Kaufanwärter gab, welche Mechanismen die Preise bestimmten und welcher finanzkräftige Kandidat letzten Endes zum Zuge kam, bleibt uns verborgen. Es scheint aber, als sei bei alledem durchaus Vitamin B¹²⁶ vonnöten gewesen.

Zu Beginn kauft NAI alles, was er günstig bekommen kann, sei es so abgelegen wie Qalūnu oder viel zu groß für seine finanziellen Möglichkeiten wie das Grundstück am Neuen Kanal, ob im Nordwesten oder Südosten Babylons oder in Borsippa oder Dilbat gelegen. Selbst kleine und kleinste Parzellen werden gekauft, wenn sich Gelegenheit bietet. Die Kontakte vermitteln Schreiberkollegen und Geschäftspartner;

¹²⁵ Der erste Fall ereignete sich bereits zu IMBs Lebzeiten, als das Grundstück, das er laut BM 32152 und Cyr 320, 346//323, 334 (Nr. 149–152) gekauft hatte, sich als wesentlich größer als vermutet herausgestellt hatte. IMB blieb zwei Minen schuldig und versprach binnen eines Monats zu zahlen, brachte dann aber nur 30 š auf und mußte den Restbetrag verzinsen. Mindestens drei weitere Monate blieb die Schuld unbezahlt. MNA hat bei dem laut Dar 102+ (Nr. 199) gekauften Grundstück erst acht Jahre später die Angelegenheit abschließend geregelt. Dar 152 (Nr. 181) zufolge kaufte er ein Grundstück für 10 m 35 š, zahlte aber nur ein Viertel sofort und versprach, 5 m binnen eines Monats zu leisten, den Rest innerhalb von drei Monaten. Zwei Jahre später hatte er jedoch 2 m Silber immer noch nicht beglichen (Dar 151, 217; Nr. 182 f.) Laut Dar 227 f. (Nr. 184 f.) hatte er ein weiteres Grundstück für 4 m gekauft und blieb zunächst ein Viertel des Preises für einen Monat schuldig. Wann er beglichen wurde, läßt sich nicht feststellen. BM 31913 und Dar 571 (Nr. 206 f.) zeigen, daß in einem weiteren Falle die Auszahlung des Kaufpreises 10 Monate nach dem Kauf erfolgt ist und zwischenzeitlich eine Schuldurkunde existierte.

¹²⁶ Ostdeutsch für Beziehungen, die man zur Beschaffung begehrter Objekte oder Dienstleistungen benötigt, da sie durch Geld allein nicht zu haben sind.

zunehmend erhält NAI auch Informationen über zur Disposition stehende Grundstücke durch seine Tätigkeit als Richter. Zwar wird Amt und Privates klar getrennt (etwa indem Mittelsmänner eingeschaltet werden) und auf die Einhaltung der korrekten juristischen Formen großer Wert gelegt – aber es kann kein Zweifel bestehen, daß NAI von seiner Position immaterielle Vorteile erlangte, die sich nach und nach zu materialisieren begannen.

In der Folgezeit kann man klare geschäftliche Strategien erkennen: Nachbargrundstücke werden gezielt erworben, der Wert der Anbauflächen durch arbeitsintensive Kultivierungsmaßnahmen erhöht. Das Hauptaugenmerk liegt auf Gartenland oder Arealen, die für Dattel- und Gartenbau geeignet sind, Wasserzugang und Verkehrsanbindung haben. Ehemals zusammenhängende, aber durch Erb- oder Geschäftsteilungen zersplitterte Flächen werden zu restituieren gesucht, indem die Anteile der anderen Familienangehörigen oder Erben der Geschäftspartner aufgekauft werden. Zu diesem Zweck bietet man u.a. abgelegene, isolierte Besitzungen als Tauschobjekte an, wenn nicht Forderungen von Gläubigern den Zielen der Egibis nutzbar gemacht werden können. Den einzigen Störfaktor in diesem Prozeß – abgesehen von eventuellen geschäftlichen Rückschlägen – stellen die Erbteilungen dar.

Die Nachbarn

Da in den Kaufverträgen die Inhaber der angrenzenden Parzellen namentlich genannt sind, kann auch das nachbarschaftliche Umfeld bis zu einem gewissen Grade beurteilt werden. Die meisten Nachbarn tragen die üblichen dreigliedrigen babylonischen Namen, die sie als Einheimische ausweisen. Ihre Ahnherrennamen sind auch durch Privaturkunden anderer Natur aus Babylon und Borsippa gut belegt. Mit Geschäften der Egibis sind die Nachbarn allerdings nur in Verbindung zu bringen, wenn der gemeinsame Erwerb eines zunächst ungeteilten Grundstücks das Nachbarschaftsverhältnis verursacht hat. Es muß dann nicht überraschen, Erben ehemaliger Geschäftspartner als Nachbarn zu finden.

Häufig erscheinen Erbengemeinschaften, wodurch sich die Probleme einer zunehmenden Fragmentierung des Grundbesitzes angedeutet. Dies ist auch der Fall, wenn der Verkäufer nur einen Teil seiner Parzelle veräußert und ihm das Nachbargrundstück verbleibt. Andererseits versuchen die Egibis (und sicher auch andere vermögende Käufer), angrenzendes Terrain hinzuzukaufen, was der Zersplitterung wenigstens teilweise entgegenwirkt.

Inwieweit die Bewirtschaftung der Areale in nachbarschaftliche Strukturen (insbesondere bezüglich Abgabenerhebung oder Instandhaltungspflichten) eingebettet war, läßt sich kaum beurteilen. Klauseln in *imittu*-Verpflichtungsscheinen betreffen in der Regel nur das Pächterentgelt (*šissinnu*), regeln mithin Verbindlichkeiten zwischen Pächter und Verpächter. Für das Grundstück am Neuen Kanal kann zumindest gezeigt werden, daß der für die Bewirtschaftung Verantwortliche auch eigenen Grund und Boden im Gebiet hatte. Bezüglich Bīt-Ḥaḥḥuru ist ebenfalls anzunehmen, daß die eigener Grundbesitz neben fremden Arealen bewirtschaftet wurde. Ein Verkäufer eines Grundstücks

in Litamu kann auch als Pächter belegt werden.¹²⁷ Wo ausnahmsweise einmal Abgabenerlieferungen von Grundstücksinhabern registriert sind, und die Egibis neben ihren Nachbarn genannt werden, kann das Grundstück nicht identifiziert werden.¹²⁸

Abgesehen von privatem Grundbesitz wird auch Königland erwähnt. Beim großen Grundstück am Neuen Kanal lag das als *eqel pīhāt šarri* bezeichnete Areal jenseits des Uferstreifens, es dürfte sich daher um Ackerland gehandelt haben (5R 67, 1, Nr. 6). Ein als *gizzatu ša šarri* ausgewiesenes Gebiet war laut Dar 321 (Nr. 202) ebenfalls am Neuen Kanal, freilich etwas weiter von Babylon entfernt, aber ebenfalls hinter dem Uferstreifen positioniert. Königsländ, [...] *ša šarri*, dürfte auch Cyr 161+ (Nr. 125: Fläche 6) gemeint sein.

Bei den Grundstücken am Abzweig des Borsippa-Kanals begrenzt der Uferstreifen *raqqatu ša šarri* bzw. *raqqatu ša puratti* die Gärten zum Wasser hin. Dabei dürfte es sich freilich nicht um landwirtschaftlich nutzbares Terrain handeln.

Tempelland kann nur in einem Falle nachgewiesen werden. BM 31959 (Nr. 136) zufolge grenzt Land, das dem Uraš-Tempel gehört, südlich an eine Parzelle, die IMB erwirbt. Sie liegt südlich von Babylon am Euphrat an der Straße nach Dilbat.

Die Erwähnung eines *širku* des Marduk als Nachbar am Grundstück am Neuen Kanal (BM 30627 und Dar 80, Nr. 11 f.) ist singulär.

¹²⁷ Nabû-zēra-ibni//Abī-ul-īde: Dar 172 (Nr. 189).

¹²⁸ Siehe unter *Pachturkunden ohne klaren Bezug*.

III Die Nutzung der Grundstücke

Die Verpachtung der Grundstücke

Die Verpachtung des Egibi-Grundbesitzes kann durch eine Reihe von Dokumenten nachgewiesen werden, vornehmlich durch Pachtverträge, Forderungen über *imittu*-Dattelpachtauflagen oder *sūtu*-Pachtzins, sowie Quittungen, in denen entweder die Termini *imittu* / *sūtu* erscheinen oder von *ebūr eqli* "Ernte des Grundstücks" mit Lageangabe die Rede ist. Die Lagebeschreibungen fallen in Pachtdokumenten oft recht dürftig aus, daher ist es ziemlich schwierig, sie den aus Kaufverträgen bekannten Grundstücken zuzuordnen. Wo sie erhalten sind oder Mitbesitzer genannt werden, so helfen diese Angaben oftmals, das Grundstück zu identifizieren. Es kann konstatiert werden, daß die markanten Flur- und Gewässernamen der Pachturkunden aus Kaufverträgen bekannt sind und umgekehrt die meisten bei Kaufgeschäften genannten Toponyme auch in Pachtverträgen belegt werden können. Dies bedeutet, daß die Pachtdokumente – mit wenigen, klar zu unterscheidenden Ausnahmen – tatsächlich eigenen Grundbesitz betreffen, keine von Großgrundbesitzern oder Institutionen zum Zwecke der Unterverpachtung von den Egibis gepachteten Areale. Schwieriger ist die Bestimmung der einzelnen Parzellen bzw. der Parzellengröße, die selbst aus den Pachtverträgen in der Regel nicht ersichtlich ist.

Nur wenige Pachtverträge einschließlich Ergänzungs- und Erweiterungsvereinbarungen sind überhaupt überliefert, zu acht bisher bekannten kommen sieben neue, allerdings befinden sich diese zumeist in schlechterem bzw. unvollständigerem Zustand.¹²⁹

Die Pachtverträge

- Nbn 578 (Nr. 225, 11 Nbn)

Grundstück von 2² PI, als *ina namgari ša IMB ša ina^{se} zēri ša PN* bezeichnet, daher weder einem Kaufvertrag zuzuordnen, noch sicher als Eigentum der Egibis zu bestimmen (zum Zeitpunkt der Verpachtung führt noch NAI die Familiengeschäfte).

Pacht *ana nukaribbūti*, Laufzeit nicht angegeben.

Pächterpflichten: Schutz der Dattelpalmen und sachgerechte Bewässerung.

Es sind keine zugehörigen Dokumente erhalten.

- BM 31401 (Nr. 23, Zeit des Cambyses)

Parzelle unbekannter Größe am Neuen Kanal, Teil des großen Grundstücks, offenbar Acker- oder Ödland, Qudāšu gehörig.

Pachtart nicht erhalten.

Pächterpflichten: manuelle Bewässerung (mit dem Eimer), weitere beschädigte Klausel.

Entgelt: Anteil am Ertrag, offenbar Hälfte.

Pachtzins: die andere Hälfte des Ertrags.

Ein *imittu*-Schein zu Lasten desselben Pächters ist erhalten.

¹²⁹ Zu den Pachtverhältnissen aus neubabylonischer Zeit vgl. G. Ries, *Bodenpachtformulare*.

- BM 30912 (Nr. 78, 2 Dar)

Grundstück ungenannter Größe am Ile''i-Bēl-Graben, mit Dattelpalmen kultiviert (*zaqpu*), den Söhnen des IMB gehörig.

Pacht *ana nukaribbūti*, keine Laufzeit angegeben.

Pächterpflichten: 'Grabung zum Befeuchten', Schutz der Dattelpalmen, Umgraben mit der Schaufel und Entfernen der Klumpen.

Entgelt: 5 Kur Datteln pro Kur bearbeiteter Fläche.

Pachtzins: keine Angabe, Ertragsschätzung bei Dattelpalmen ist vorzusetzen.

Drei weitere diesbezügliche Urkunden bis 12 Dar.

- Dar 35 (Nr. 103, 2 Dar) und BM 33068 (Nr. 104, 3 Dar)

Grundstück ungenannter Größe [mindestens 1 Kur angesichts der in Aussicht gestellten Vergütung für die umgegrabene Fläche] am Zabunu-Graben, mit Dattelpalmen kultiviert (*zaqpu*), den Söhnen des IMB gehörig.

Pacht *ana nukaribbūti*, keine Laufzeit angegeben.

Pächterpflichten: 'Grabung zum Befeuchten' (die Gräben sind mit der Schaufel auszuführen), Klumpen entfernen, Schutz der Dattelpalmen, Umgraben mit dem Eisenspaten.

Entgelt: 5 Kur Datteln pro Kur mit dem Eisenspaten bearbeiteter Fläche.

Pachtzins: keine Angabe, Ertragsschätzung bei Dattelpalmen ist vorzusetzen.

Nachtrag in BM 33068: Das gesamte Terrain ist bis 10/3 Dar umzugraben und zu vermessen, 7 Kur Datteln sind daraufhin von einer Forderung zu Lasten des Pächters abzuziehen; wenn darüber hinaus ein Guthaben besteht, ist dieses an den Pächter auszahlend.

Acht weitere diesbezügliche Urkunden bis 15 Dar.

- Dar 193 (Nr. 212, 5 Dar)

Grundstück von 0.1.4 Kur, mit Dattelpalmen kultiviert (*zaqpu*), dem Bruder von MNAs Schwiegervater gehörig (später, wohl während der Laufzeit des Pachtvertrages, von MNA laut BM 41859 (Nr. 188) gekauft).

Pacht *ana nukaribbūti* mit zunächst 5 Jahren Laufzeit.

Pächterpflichten: Anlegen eines ummauerten Obstgartens auf 0.0.1 Kur mit 30 Feigen-, 20 Granatapfel- und 3 Apfelbäumen; sachgerechte Bewässerung des gesamten Areals mit 'Grabung zum Befeuchten', Schutz der Pflanzen, kein Entfernen von Schößlingen und Sämlingen.

Entgelt: 5 Kur Datteln pro Kur Fläche, ein Drittel des Obstertrages auf 10 Jahre.

Pachtzins: keine Angabe, Ertragsschätzung bei Dattelpalmen ist vorzusetzen.

Vertragsstrafe: 1 m Silber bei Nichtanlegen des Obstgartens.

Es sind keine zugehörigen Dokumente erhalten.

- Dar 316 (Nr. 159, 11 Dar)

Grundstück ungenannter Größe, Garten- und Ackerland (*zaqpu, pī šulpi*) am Abzweig des Alten Kutha-Kanals, Verpächtergemeinschaft der Söhne des IMB mit ihrem Neffen.

Pacht *ana nukaribbūti*, 5 Jahre Laufzeit.

Pächterpflichten: Anlegen von Gräben (*mušannītu, ašītu*), Umgraben des gesamten Terrains.

Entgelt: 6 Kur Datteln pro Kur Fläche bei Neuland (*taptū*), 5 Kur bei erschlossener

Fläche (*bīt dulli*). Bei Nichterfüllung sind 5 Kur Datteln pro Kur Fläche an MNA zu zahlen.

Pachtzins: ein Viertel des Ertrags (der Gerstekultur, für Datteln ist Ertragsschätzung vorauszusetzen). Vertragsstrafe: 1 m Silber.

Die diesbezügliche *imittu*-Forderung Dar 332 (Nr. 161, 12 Dar) nennt neben dem im Pachtvertrag angegebenen Pächter eine weitere Person.

- Vier Verträge über zwei Parzellen am Bānītu-Kanal, die den Söhnen des IMB und Bēlet-ēreš/Šamaš-uballīṭ gehören; Dattel- und Gersteaufkommen separat, wahrscheinlich jeweils 14 Dar, ohne zugehörige *imittu*-Scheine oder Quittungen.

Dar 267 und BM 30865 (Nr. 43 f.)

Grundstück: 3 Kur Neuland (*taptû*) und 1 Kur Fläche (^{se}*zēru*) mit der Option, auch darüber hinaus den Rest des Grundstücks zu bearbeiten.

Pacht *ana sūti* (gegen festen Abgabensatz) mit 6 Jahren Laufzeit (nur BM 30865).

Pachtzins: 7 Kur Gerste jährlich, Strohgebinde, einen erstklassigen Hammel von den 3 Kur Neuland, 2 Kur Gerste jährlich bei 1 Kur Fläche, bei der übrigen Fläche zur selben(?) Rate

Vertragsstrafe: 1 m Silber (nur Dar 267).

Liv 24 (Nr. 45) und N.Y. 51 (Nr. 239)

Grundstück: ohne Größenangabe, mit Dattelpalmen kultivierter Teil (*zaqpu*).

Pacht *ana sūti* (gegen festen Abgabensatz) mit 6 Jahren Laufzeit (nur N.Y. 51).

Pächterpflichten: Umgraben des gesamten Terrains mit dem Eisenspaten, Anlegen eines Grabens (*ašītu*), Schutz/Instandhaltung [in N.Y. 51 sind die Klauseln nicht vollständig erhalten bzw. rekonstruierbar].

Pachtzins: 38 Kur Datteln mit Nebenprodukten bzw. 27 Kur Datteln mit Nebenprodukten jährlich.

- Dar 503 (Nr. 214, 20 Dar)

Grundstück ungenannter Größe am Ina-qībi-Bēl-Graben, den Söhnen des IMB gehörig.

Pacht *ana nukaribbūti*.

Rest des Vertragstextes verloren, keine zugehörigen Dokumente erhalten.

- Dar 273 (Nr. 191, 13 oder 23 Dar)

Grundstück ungenannter Größe in Litamu am Piqūdu-Kanal, mit Dattelpalmen kultiviert (*zaqpu*), Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba.

Pacht [*ana nukaribbūti*] mit 5 Jahren Laufzeit.

Pächterpflichten: Anlegen eines Grabens, sachgerechte Bewässerung und 'Grabung zum Befeuchten' [stark beschädigt], Umgraben des gesamten Terrains während der Laufzeit des Vertrages.

Entgelt: 6 Kur Datteln pro Kur Neuland (*taptû*) [obwohl von Neuland zu Beginn nichts verlautet], 5 Kur bei bei erschlossener Fläche (*bīt dulli*), 4 Kur bei Bearbeitung mit dem Pflug. Spaten steht zur Verfügung.

Pachtzins: keine Angabe, Ertragsschätzung bei Dattelpalmen ist vorauszusetzen.

Vertragsstrafe: 1 m Silber.

Sieben weitere diesbezügliche Urkunden.

- BM 30818 (Nr. 145, x+5 Dar)

Grundstück ungenannter Größe, Ackerland (*pī šulpi*) am Piqūdu-Kanal, MNA gehörig. Pacht *ana errešūti* mit 3 Jahren Laufzeit.

Pächterpflichten: Pflügen.

Entgelt: keine Abgabe im ersten Jahr.

Pachtzins: Ertragsanteil (*šibšu*) 'wie der obere Nachbar'.

Vertragsstrafe: Für Flächen, die brach gelassen werden, ist dennoch Ertragsanteil (*šibšu*) 'wie der obere Nachbar' an MNA zu leisten.

Es sind keine zugehörigen Dokumente erhalten.

- BM 41743 (Nr. 203, Zeit des Darius)

Grundstück von ungenannter Größe in Dūru-ša-karrabi (das gesamte dort gekaufte Areal betrug 6 Kur), mit Dattelpalmen kultiviert (*zaqpu*), MNA gehörig.

Pacht *ana nukaribbūti*.

Rest des Vertragstextes verloren, keine zugehörigen Dokumente erhalten.

Wie dieser Zusammenstellung zu entnehmen ist, überwiegen Vereinbarungen zur Dattelpalmenkultur *ana nukaribbūti*, bei denen kein Pachtzins angegeben ist, also implizit die Ertragsschätzung vor der Ernte mit Ausstellung eines entsprechenden *imittu*-Verpflichtungsscheines vorauszusetzen ist.¹³⁰ In diesem wird nicht nur der abzuliefernde Dattelertrag angegeben, sondern es werden auch eine Reihe von Nebenleistungen genannt, darunter bestimmte Körbe, Palmbast, gebackene bzw. eingemachte Datteln und Brennmaterial.¹³¹ Der Lohn des Pächters besteht einerseits im Entgelt für Grabe- und Instandhaltungsarbeiten (*šissinnu*), andererseits steht ihm offenbar das Recht zu, zwischen den Bäumen Gemüse und dergleichen zu ziehen, zumindest findet sich in den Verträgen keine Klausel, die dieses Recht einschränken oder eine anderweitige Nutzung dieser Flächen vorschreiben würde. Pacht gegen festen Abgabensatz (*sūtu*) ist jedoch bei Dattelpalmen ebenfalls üblich, wie das Beispiel Liv 24 und N.Y. 51 (Nr. 45 und 239) zeigt, dort allerdings in Kombination mit Getreideanbau. Die Liefersätze bei Gerste betragen 2.1.4 Kur bzw. 2 Kur Gerste pro Kur Fläche. Der einzige *errešūtu*-Vertrag zum Gersteanbau, BM 30818 (Nr. 145) legt einen Ertragsanteil (*šibšu*) entsprechend dem geltenden Gewohnheitsrecht fest,¹³² dessen Höhe wir daher nicht kennen. Bei

¹³⁰ Zur Prozedur s. H.H. Petschow, *imittu*; L. Cagni-G. Fusaro-S. Graziani, *Pachtaufgabe*. Die Werte pro Fläche, die M. Jursa, *Landwirtschaft*, S. 149, unter Berufung auf G. van Driel, BSA 4, S. 157 f., zusammengestellt hat, liegen im Mittel bei 30 Kur Datteln pro Kur Fläche. Er kommt zu dem Schluß, daß *imittu* sehr wahrscheinlich den größten Teil der Ernte bzw. die Ernte abzüglich des Pächterentgelts (*šissinnu*) umfaßt hat (S. 150).

¹³¹ Zu den Nebenleistungen siehe B. Landsberger, *Date Palm*. Die Termini sind teilweise unübersetzt gelassen. Die geflochtenen *tuḫallu*-„Palmfieder“-körbe dienen dem Transport, wenn ihre Zahl angegeben wird, entspricht diese etwa der Menge in Kur. Auch *gipū*-(Körbe/Einheiten) an gebackenen Datteln kommen regelmäßig vor, ebenso *mangāgu* „Palmbast“ (ohne Quantifizierung) und *biltu ša ḫuṣābi*, Ladungen/Traglasten von Feuerholz. Ihre Zahl scheint ebenfalls mit der Anzahl an Kur zu korrespondieren. Gelegentlich sind *darīku*-Gefäße, die 3 Bán (18 l) umfassen, genannt. Seltener sind *ḫabu uḫīni*, in irgendeiner Form eingemachte Datteln („pots of date preserve“, *Date Palm*, S. 55) und *šugarrū* (offenbar auch behandelte Datteln) als Nebenleistung gefordert. Wenn zudem Hammel geliefert werden sollen, so kann man sie schlecht als Nebenprodukte der Dattelpalmenkultur qualifizieren, wenngleich die Lieferung z.B. im Pachtvertrag Dar 267 (Nr. 43) festgesetzt ist.

¹³² Zu Begriff und Bedeutung M. Jursa, *Landwirtschaft*, S. 82: Drittel- und Viertelpacht werden in Urkunden explizit erwähnt, Halbpacht kommt z.B. bei Tempelland in Sippar zur Anwendung.

Dar 316 (Nr. 159) erhält der Pächter ein Viertel des (Gerste)ertrags. Diese Regelung betrifft offensichtlich nicht die Unterkultur, sondern den als *pī šulpi* bzw. *taptūlbūt dulli* ausgewiesenen Teil des gepachteten Areals.

Die Verträge, sofern sie Dattelgärten betreffen, haben Laufzeiten von fünf bis sechs Jahren. Demgegenüber sind zwei Drittel der Pächter nur einmal in den Urkunden bezeugt, nur sieben Pächter mehr als dreimal (siehe sogleich). Wenn jedoch Personen mehrfach belegt sind, betragen die Zeitspannen im Schnitt über 10 Jahre. Zwei Schlußfolgerungen können daraus abgeleitet werden: Nur ein winziger Bruchteil des bezüglich Pachtgeschäften zu erwartenden Urkundenbestandes ist erhalten geblieben, und wir haben überwiegend mit langfristigen, stabilen Verhältnissen zu rechnen. Wenn zweimal Söhne ihren Vätern folgen, so ist dies ebenfalls als Anzeichen kontinuierlicher Beziehungen zu werten.

Des weiteren fällt auf, daß die Egibis als Verpächter hohen Wert auf arbeitsintensive Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Erhöhung der Bodenqualität legen. Fast alle Pachtverträge über Dattelgärten fordern neben der sachgemäßen Instandhaltung des Bewässerungssystems auch ausdrücklich das Umgraben des gesamten Terrains mit Spaten oder Schaufel, das entsprechend vergütet wird. Das Anlegen eines Obstgartens ist ebenso bezeugt wie die Ausweitung der Dattelkultur auf zuvor extensiv genutztem Terrain.¹³³ Auch die Ausweitung des Anbaus auf Areale, die mit Kanälen nicht erreicht werden können und daher manuell bewässert werden müssen, ist bezeugt. In diesem Falle werden dem Pächter besonders günstige Konditionen gewährt. Das Interesse an intensiver Bewirtschaftung mit hohem Arbeitseinsatz kommt ebenfalls zum Ausdruck, wenn mit Pächtern vereinbart wird, Pachtrückstände oder andere Schulden gegen Arbeitsleistungen zu verrechnen.¹³⁴

Die erhaltenen Pachtdokumente stammen zum überwiegenden Teil aus der Regierungszeit des Darius. Schon J. Krecher nahm daher an, daß von Urkunden über Pacht und Miete nur die jeweils rezenten bewußt aufbewahrt wurden.¹³⁵ Die Überlieferung einiger Pachtossiers erklärt sich z.B. durch komplizierte Besitzverhältnisse und Verpächtergemeinschaften mit Verrechnung von Ansprüchen, die Urkunden als Nachweise gegenüber den Partnern erforderten.

Bei der Frage nach planmäßiger oder zufälliger Aufbewahrung von *imittu*-Verpflichtungsscheinen spielt außerdem eine Rolle, ob die Urkunden als Originaldokumente oder Archivabschriften zu gelten haben. Es muß ausdrücklich betont werden, daß die Überlieferung eines originalen Verpflichtungsscheines im Archiv des Gläubigers nicht notwendigerweise bedeutet, die Schuld sei nicht beglichen worden: Dem Schuldner konnte auch eine Ersatzquittung ausgehändigt werden. Auch wenn dieser Frage hier im einzelnen nicht nachgegangen werden kann, so seien zumindest folgende Beobachtungen mitgeteilt:

Bei einigen Texten ist festzustellen, daß der *imittu*-Betrag nachträglich in die Lücke in einem vorgefertigten Dokument eingesetzt worden ist. Zum einen ist der Eindruck, den der Stylus hinterlassen hat, deutlich anders, zum anderen entspricht die Lücke

¹³³ Dies kann insbesondere für das große Grundstück am Neuen Kanal nachgewiesen werden, siehe im entsprechenden Kapitel.

¹³⁴ Z.B. Dar 35 und BM 33068 (Nr. 103 f.), Nbn 309 (Nr. 240), Camb 3 und TCL 13 144 (Nr. 227 und 236).

¹³⁵ J. Krecher, *Egibi*, S. 106.

nicht dem aktuellen Platzbedarf.¹³⁶ Wenigstens in diesen Fällen ist klar, daß es sich um Originaldokumente handelt, die zudem vorgefertigt wurden und in die erst bei der eigentlichen Ertragsschätzung der geschuldete Betrag eingesetzt worden ist. Einige nennen Babylon, andere kleine Ortschaften als Ausstellungsort. Letzteres führt zu der Vermutung, man könne etwa an Ort und Stelle die Dokumente für einen bestimmten Flurbezirk vorgefertigt haben, bevor die Schätzkommission, deren Zusammensetzung feststand, durch die Gärten zog. In anderen Fällen könnten freilich Listen angefertigt worden sein, die als Vorlage zur Ausstellung der Verpflichtungsscheine gedient haben dürften.

Die Pächter

Aḥūšunu/Nergal-ibni/Ibnaja: Pächter am Abzweig des Borsippa-Kanals, zwei *imittu*-Belege zwischen 6 Camb und 5 Dar: Camb 317, Dar 175 (Nr. 62 f.).

Aplaja/Iqīša-Marduk(= Iqīšaja)/Suḥaja: Pächter am Alten Kutha-Kanal um 11/12 Dar, Pachtvertrag um *imittu*-Verpflichtungsschein mit Nabû-ušuršu//Sasinnu: Dar 316 und 332 (Nr. 159 und 161).

Arad-Bēl/Kabtija/Pappaja: zwischen 3 Ngl und 11 Nbn am Neuen Kanal bezeugt, verantwortlich für das Anlegen von Dattelgärten (*zāqipānu*) und wohl auch für andere Arbeitskräfte zuständig. Er fordert u.a. Lieferungen im eigenen Maß (Ngl 63, Nr. 14). Er besaß selbst Land am Neuen Kanal, das er seiner Tochter als Mitgift gab, es gelangte auf dem Tauschweg in Egibi-Besitz. Sein Sohn Sūqaja ist ab 3 Cyr als Pächter bezeugt, sein Schwiegersohn Munahḥiš-Marduk ab 7 Camb. Ngl 63, Nbn 353, 435, 575 (Nr. 14, 17–19), sowie Nbn 473 (10 Nbn, Inhalt unklar).

Ardija/Bēl-ēṭir/Sîn-ilī: Pächter in Dūru-ša-karrabi am Neuen Kanal, 12 Dar: Dar 328 (Nr. 204).

Arrabi, Sklave des NAI: wohl einer der Pächter am Neuen Kanal, 3 Ngl, laut *ina-libbi*-Vermerk in Liv 12 (Nr. 15).

Balātu//?: Pächter am Alten Kutha-Kanal mit Ninurta-aḥa-iddin, 8 Dar: BM 31553 (Nr. 158).

Banija/Nabû-bēlšunu/Eppeš-ilī: vielleicht Pächter am Neuen Kanal, 3 Ngl, hat laut Ngl 63 (Nr. 14) Datteln an Arad-Bēl zu liefern.

Barsipaja/Nabû-mār-šarri-ušur: zur Zeit des Darius in BM 30660 (Nr. 232) belegt, Ortsangabe nicht erhalten. Das Grundstück ist gemeinsamer Besitz der Söhne des IMB mit den Söhnen des [...], daher könnte der Alte Kutha-Kanal in Frage kommen.

¹³⁶ BM 30514 = Nbn 973 (Nr. 147): Die Lücke ist zu klein, die Zeile wird auf dem IRd begonnen und ZÜ.LUM.MA zu ZÜ verkürzt; BM 30355 = Camb 174 (Nr. 98): Die Lücke ist zu groß; BM 30693 = Camb 246 (Nr. 75): nach dem Zahl 30 folgt eine Lücke vor der Maßeinheit Kur; BM 41431 = Dar 353 (Nr. 30): Die Lücke ist zu groß, es wurde am Betrag radiert; BM 33148 = Dar 404 (Nr. 193): Die Lücke ist zu groß; BM 30706 = Dar 426 (Nr. 162): Der Platz reicht nicht für den Betrag in Z. 1 und die Wiederholung in Z. 6, den folgenden Zeichen auf der Zeile wurde jeweils nach oben hin ausgewichen, die Keileindrücke sind weniger scharf als im übrigen Text, ein Nachtrag wurde zwischen Zeugen- und Schreibernamen eingefügt (Z. 18 f.), dafür sind am IRd 2 Zeilen radiert worden. Nbn 973, Dar 353, 404 und 426 geben kleine Ortschaften als Ausstellungsort an, die anderen Babylon.

Ähnliches kann auch bei Texten aus anderen Archiven beobachtet werden; Rm 686 (Bertin 2841) z.B. betrifft 31 Kur *šibšu*-Teilpachtabgabe von Gerste, in *birū akullāti* ausgestellt, und weist ebenfalls Auffälligkeiten auf: Die Zahl hat viel Platz und ist besonders groß und tief geschrieben.

- Bēl-ana-mērehtu/Ardija: Pächter am Giššu-Tor, 16 Dar laut Dar 423 (Nr. 172).
- Bēl-apla-iddin/Itti-Nabû-balātu/Lē'êa: in Dar 123 (Nr. 215, 4 Dar) am Gubbatu-Kanal bezeugt.
- Bēl-ēṭir/Šamaš-šuma-ukīn/Arad-Nergal: Pächter am Neuen Kanal zwischen 4 und 7 Dar, sein Bruder Bēl-uballiṭ ist ebenfalls dort anzutreffen (falls keine Verschreibung vorliegt und es sich um Bēl-ēṭir selbst handelt): Dar 124 und BM 32930 (Nr. 25 und 27).
- Bēl-iddin/[. . .]/Paḥāru: hat Dattel-*imittu* laut BM 32789 (Nr. 224) zu liefern, der Ort ist nicht bekannt, die Namen zweier Zeugen suggerieren, daß die Urkunde aus der Zeit Neriglissars stammen könnte.
- Bēl-īpuš/Nādin/Uballissu-Marduk: bearbeitet laut Camb 174 (Nr. 98, 3 Camb) eine Parzelle am Ḥazuzu-Graben, die IMB und den Erben seines Geschäftspartners Šāpik-zēri//Nādin-še'i gehört.
- Bēl-nādin-apli/Bēl-aḥa-ušabši/Pappaja: Pächter am Ile'ṣi-Bēl-Graben, 8 Cyr: Cyr 316 (Nr. 73).
- Bēl-šullê-šeme, Sklave des Nergal-ušallim: einer der Pächter am Neuen Kanal, 3 Ngl: Liv 12 (Nr. 15).
- Bēlšunu/Bēl-iddin/Agru: hat 6 Camb Dattel-*imittu* zu liefern: Camb 319 (Nr. 228); das Grundstück ist nicht zu identifizieren.
- Bēl-talīmu/Nabû-silim: Pächter zur Zeit des Darius am Bānītu-Kanal (das Grundstück kann über die Eigentümergemeinschaft von MNA und seinen Brüdern mit Bēlet-ēreš/Šamaš-uballiṭ bestimmt werden), wahrscheinlich Vorgänger von Sīn-ibni: BM 31472 (Nr. 46).
- Bēl-uballiṭ/Nabû-bēl-ilī/Rab-banê: erhält laut Pachtvertrag Dar 193 (Nr. 212) im Jahre 5 Dar eine Parzelle am Ina-qībi-Bēl-Graben, um einen Dattel- und Obstgarten anzulegen. Eigentümer ist zu diesem Zeitpunkt der Bruder von MNAs Schwiegervater, dessen Sohn das Grundstück an MNA verkauft, wohl noch während der Laufzeit des Vertrages. Das Pachtverhältnis ist auf lange Sicht kalkuliert, bis zu 10 Jahre bei Abschluß des Vertrages.
- Bēl-uballiṭ/Šamaš-šuma-ukīn/Arad-Nergal, Bruder des Bēl-ēṭir: erscheint wie dieser als Pächter am Neuen Kanal, 9 Dar: BM 31014 (Nr. 28).
- Bēl-ušallim/Bēl-ibni/Gallābu: bearbeitet zwischen 2 und 6 Camb ein Grundstück am Ile'ṣi-Bēl-Graben, das ab 2 Dar von Tabnêa übernommen wird: DT 33, Camb 246, Camb 325 (Nr. 74-76).
- Gimil-Šamaš/Līširu/Šamaš-bāri: Pächter am Neuen Kanal, 11-16 Dar, aber bereits im Jahre 3 Dar als Zeuge der Teilungsurkunde anwesend, möglicherweise in der Zwischenzeit für Nergal-ēṭirs Parzelle zuständig: Dar 313, 353, 155, 425 (Nr. 29, 30, 26, 31).
- Gimillu/Šākin-šumi/Arad-Nergal: wird als einer der vier Pächter vom Neuen Kanal genannt, der laut Nbn 353 (Nr. 17, 9 Nbn) Dattel-*imittu* nach Babylon zu liefern hat.
- Gūzānu/Mār-bīti-iddin/Šangû-Nanaja: erscheint in K 8712 (Nr. 233, Zeit des Darius), die Dattelerträge eines Areals an der Straße nach Kiš betreffend. Die Urkunde kann dem Dossier zum Grundstück am Bānītu-Kanal nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, da der signifikante Mitbesitzer nicht genannt ist.

- Ḥabašīru/Mušēzib-Bēl/Sasinnu und sein Bruder Iddin-Nabû: sind 16 Nbn am Alten Kutha-Kanal bezeugt: Nbn 973 (Nr. 147). Ihr Bruder Nabû-ušuršu ist dort ebenfalls Pächter.
- Iddin-Bēl/Nabû-ušuršu(/Sasinnu): folgt seinem Vater als Pächter am Alten Kutha-Kanal, Dar 426 (Nr. 162, 16 Dar).
- Iddin-Bēl/[. . .]: erscheint zusammen mit Bēl-uballit//Arad-Nergal in BM 31014 (Nr. 28, 9 Dar) am Neuen Kanal.
- Iddin-Nabû/Mušēzib-Bēl/Sasinnu siehe unter Ḥabašīru.
- Itti-Nabû-guzu: wird jeweils mit Madānu-iddin//Itinnu genannt, Pächter in Litamu, 14(?) und 25 Dar laut Dar 384 und BM 41450 (Nr. 194, 197).
- Libluṭ/Ḥašdaja: hat laut Dar 404 (Nr. 193, 15 Dar) Dattel-*imittu* zum Piqūdu-Kanal zu liefern.
- Līšir/Nabû-bāni-aḥi/Sîn-šadūnu: als Pächter 12 Nbn und 3 Camb am Zabunu-Kanal bezeugt: Nbn 623 und Camb 173 (Nr. 101 f.).
- Madānu-ēreš/Gimillu und Bruder Nabû-iddin: waren Pächter, wahrscheinlich am Ḥazuzu-Graben um 8/9 Cyr: TCL 13 144 und Camb 3 (Nr. 236 und 227). Laut Cyr 322 (8 Cyr) hatten sie Schulden bei IMB, deren Restbetrag offenbar durch zusätzliche Arbeiten am Grundstück abgeleistet werden sollte.
- Madānu-iddin/Ubār/Itinnu: Pächter in Litamu am Piqūdu-Kanal, zwischen 13 und 27 Dar, war für das Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba zuständig, das später Mitgift der Erištu wurde und einen $\frac{4}{5}$ -Anteil des Marduk-šuma-ibni/Nabû-šarra-ušur einschloß; er erscheint z.T. gemeinsam mit Itti-Nabû-guzu: Dar 273, Dar 384, BM 30339, BM 31458, BM 41450, BM 34239, Dar 208, CT 51 55 (Nr. 191, 194-198, 220, 235).
- Marduka/Kalbaja/Arad-Ea: wird mit Šuma-ukīn/Šumaja/Etellu 13 Nbn in der *imittu*-Abrechnung Nbn 715 (Nr. 40) über Datteln vom Bānītu-Kanal genannt.
- Mušēzib-Bēl/Kunaja/Sîn-šadūnu: Pächter laut *ana-errēšūti*-Pachtvertrag BM 30818 (Nr. 145, 5+ Dar) über Ackerland in Šuppatu, auf 3 Jahre befristet.
- Mušēzib-Bēl/Nādin/Sîn-šākin-šumi: mit Nergal-zēra-ibni//Abī-ul-īde 5 Dar in Litamu bezeugt: Dar 172 (Nr. 189).
- Mušēzib-Marduk/Šamaš-aḥa-iddin: mit Nergal-ušallim/Tabnêa Pächter am Neuen Kanal, 1 Nbn laut Nbn 45 (Nr. 16).
- Nabû-aḥḥē-bullit/Zēra-ukīn/Aḥu-bani: Pächter am Neuen Kanal, 3 Ngl, gemeinsam mit einem Sklaven von NAI's Geschäftspartner und Miteigentümer, Liv 12 (Nr. 15).
- Nabû-ēṭir-napšāti/Nādinu/Ea-ilūta-bani: in Nbn 309 (Nr. 240, 8 Nbn) mit seiner Mutter Schuldner von NAI und seinem Geschäftspartner, Pachtintergrund ist durch Erwähnung von *šissinnu* und Arbeiten am Grundstück anzunehmen, die Gläubigergemeinschaft verweist auf das Grundstück am Neuen Kanal.
- Nabû-iddin/Gimillu siehe unter Madānu-iddin/Gimillu.
- Nabû-iddin/Kīnaja: Pächter von Parzellen am Ḥazuzu- und Zabunu-Graben, zwischen 2 und 15 Dar: BM 31513 und Dar 79 (Nr. 99 f., $\frac{2}{3}$ Dar) am Ḥazuzu-Graben; Pachtvertrag *ana nukaribbūti* mit Ergänzungen betreffs Zabunu-Graben: Dar 35 und BM 33068, Nr. 103 f., 3 Dar); Dar 173, 238, 255, 270, BM 41446, Dar 402 (Nr. 105-110, 3-15 Dar).
- Nabû-nāšir/Nādin/Bābūtu, Pächter in Šuppatu, 4-17 Dar: Dar 126, 203, 350, 362, 403, ARRIM 8 14, Dar 454, 461 (Nr. 137-144).

- Nabû-pitnanni, Sklave des IMB: bewirtschaftet ein Grundstück am Zababa-Tor (das zwischen den Toren bzw. Stadtmauern: Sm 9 (1 Barz = 8 Camb), dazu gehört vielleicht auch BM 31444 (Nr. 170, 5 Camb), wo der Name des Pächters nicht erhalten ist.
- Nabû-rēhtī-ušur, Sklave des NAI: wohl 3 Ngl einer der Pächter am Neuen Kanal laut *ina-libbi*-Vermerk in Liv 12 (Nr. 15), auch 9 Nbn in Nbn 353 (Nr. 17) als einer von vier Pächtern genannt.
- Nabû-rē'ûšunu: Pächter am Ina-qībi-Bēl-Graben laut Pachtvertrag *ana nukaribbūti* Dar 503 (Nr. 214, 20 Dar).
- Nabû-šuma-ukīn/[...]/Rab-banê: in BM 31647 (Nr. 20, etwa Ngl/Nbn) vom Neuen Kanal als Schuldner NAIs und seines Partners bezeugt, Gerstelieferung vereinbart, Pacht oder *ḥarrānu*-Geschäfte könnten den Hintergrund bilden.
- Nabû-tattannu-ušur/Kurbanni-Marduk/Šangû-Ea: mit Nidintu//Sîn-nāšir Pächter am [Ḥazuzu]-Graben laut TCL 13 192 (Nr. 238, 16 Dar).
- Nabû-ušuršu/Mušēzib-Bēl/Sasinnu, Pächter am Alten Kutha-Kanal zwischen 2 Camb und 12 Dar, seine Brüder Iddin-Nabû und Ḥabašīru, sind vor ihm bezeugt, sein Sohn Iddin-Bēl folgt ihm: Camb 122, 179, Dar 332 (Nr. 154 f., 161, auch gemeinsam mit Aplaja//Suḥaja).
- Nabû-zēra-ibni/Mušēzib-Marduk/Abī-ul-īde: war 5 Dar Pächter in Litamu mit Mušēzib-Bēl//Sîn-šākin-šumi laut Dar 172 (Nr. 189), verkaufte drei Jahre später gemeinsam mit Familienangehörigen eine Parzelle in Litamu an MNA.
- Nergal-iddin/Šamaš-aḥa-iddin/Gallābu: Pächter eines nicht näher zu bestimmenden Grundstücks von 5-8 Camb: Camb 280 und Sm 8 (Nr. 229 f.), vgl. dazu Cyr 236 (6 Cyr) über die Lieferung von Rohrbündeln (*biltu ša šapītu*), ebenfalls im Egibi-Kontext.
- Nergal-ušallim/Tabnêa/Sîn-karābī-išme: Pächter am Neuen Kanal, 1 und 9 Nbn laut Nbn 45 und 353 (Nr. 16 f.), Mitpächter Mušēzib-Marduk/Šamaš-aḥa-iddin bzw. drei Mitpächter.
- Ninurta-aḥa-iddin//Šangû-parakki: Pächter um 8 Dar am Alten Kutha-Kanal laut Dar 171 und BM 31553 (Nr. 157 f.), einmal gemeinsam mit Balātu//? bezeugt.
- Nidintu/Marduk-šuma-iddin/Sîn-nāšir: mit Nabû-tattannu-ušur//Šangû-Ea 16 Dar Pächter am [Ḥazuzu]-Graben laut TCL 13 192 (Nr. 238).
- Nidinti-Bēl/Nabû-šuma-iddin/Kidin-Sîn: 12 Dar als *imittu*-Lieferant in Dūru-ša-karrabi bezeugt: Dar 335 (Nr. 205), jedoch handelt es sich wohl nicht um Einkünfte von einem Egibi-Grundstück.
- Nūr-Šamaš/Kī-Nabû: Schuldner einer Urkunde über *imittu*-Restforderung, die in Kutha ausgestellt worden ist: Nbn 47 (Nr. 223, 1 Nbn), daher ist ein Bezug zum Grundstück in Qalūnu möglich.
- Qubbar/Lūši-ana-nūri: hat 14 Dar Dattel-*imittu* zu liefern, Grundstück nicht näher zu bestimmen: Dar 382 (Nr. 231).
- Rīmūt-Bēl/Balāssu/Šamaš-abāri: laut Nbn 973 (Nr. 147) Pächter am Alten Kutha-Kanal mit Iddin-Nabû und Ḥabašīru//Sasinnu, 16 Nbn.
- Rīmūt-Bēl/Dannu-Nergal/Rab-banê: mit Sîn-ibni Pächter von Dattelpflanzen am Bānītu-Kanal laut *sūtu*-Pachtvertrag, N.Y. 51 (Nr. 239, 14 Dar) auf 6 Jahre zu 27 Kur pro Jahr.

- Sîn-aba-ušur/Addu-rahî: Pächter 11 Nbn laut Pachtvertrag *ana nukaribbūti* Nbn 578 (Nr. 225), das Grundstück läßt sich nicht bestimmen und könnte entweder IMB gehören oder von diesem verwaltet worden sein.
- Sîn-ibni, Sklave des Marduka: um 14 Dar Pächter am Bānītu-Kanal; vier *sūtu*-Pachtverträge über zwei Parzellen von 3 bzw. 1 Kur, jeweils Gerste- und Dattelertrag betreffend, mit 5 bzw. 6 Jahren Laufzeit, das Grundstück gehört MNA und seinen Brüdern sowie Bēlet-ēreš/Šamaš-uballit: Dar 267, BM 30865, Liv 24, N.Y. 51 (Nr. 43–46 und 239), einmal erscheint Rīmūt-Bēl//Rab-banê als Mitpächter.
- Sūqaja/Arad-Bēl/Pappaja: als Nachfolger des Vaters um 3 Cyr am Neuen Kanal bezeugt: Cyr 123 (Nr. 21).
- Sūqaja/Nabû-aḥḥē-bullit/Itinnu: mit Šamaš-udammīq//Rab-banê 0 Camb am Bānītu-Kanal, Camb 2 (Nr. 41).
- Šamaš-iddin/Bēl-ušallim: Pächter eines Grundstücks am Ina-qībi-Bēl-Graben laut Dar 443 (Nr. 213, 17 Dar).
- Šamaš-udammīq/Bēlšunu/Rab-banê: mit Sūqaja/Itinnu 0 Camb Pächter am Bānītu-Kanal: Camb 2 (Nr. 41).
- Ša-Nabû-šū/Libluṭ: um 14 Dar am Ina-qībi-Bēl-Graben bezeugt laut Dar 127 (Nr. 211).
- Šulaja/Marduk-šuma-ušur/Eda-eṭir: Pächter am Neuen Kanal um 2 Camb, laut *imittu*-Verpflichtungsschein Camb 118 (Nr. 22) und der Erweiterung/Ergänzung zum Pachtvertrag BM 31401 (Nr. 23), die Ackerland mit manueller Bewässerung betrifft.
- Šuma-ukīn/Šumaja/Etellu: mit Marduka//Arad-Ea 13 Nbn Pächter am Bānītu-Kanal laut *imittu*-Abrechnung Nbn 715 (Nr. 40).
- Tabnêa/Marduk-šuma-ibni/Ša-nāšī-šu: Pächter am Ile^ʿi-Bēl-Graben 2–12 Dar, laut *nukaribbūtu*-Pachtvertrag BM 30912 (Nr. 78) sowie Dar 237, 331, BM 30866 (Nr. 79–81).
- [. . .]/Nabû-ittannu: Pächter am Alter Kutha-Kanal zur Zeit des Darius: BM 30474 (Nr. 164).
- unbekannte Pächter:
 DT 20 (Nr. 160, x Dar) und BM 34463 (Nr. 163, 24+ Dar), jeweils das Grundstück am Alten Kutha-Kanal betreffend, das MNA, seinen Brüdern und den Kindern seines Schwagers gehört.
 Dar 254 (Nr. 234, 9 Dar), vielleicht am Ina-qībi-Bēl-Graben zu lokalisieren.

Verwendung als Pfand, Pfandverwertung

Während die Familie Egibi oft als Pfandgläubiger von Grundstücken bezeugt ist, kann der umgekehrte Fall seltener nachgewiesen werden.¹³⁷ Im normalen Geschäftsalltag war es aber sicher gängige Praxis, insbesondere kurzfristige hohe Forderungen (z.B. Lieferverpflichtungen mit Vorauszahlung des Kaufpreises) durch Pfänder bzw. Generalpfand zu sichern. Für unseren Zusammenhang wären nur die Folgen bei Nichterfüllung interessant. Lediglich in der vierten Generation lassen sich solche nachweisen. Die

¹³⁷ Für IMB BM 41719 (Nr. 9, das Grundstück am Neuen Kanal betreffend) und wahrscheinlich Cyr 317 (mit Duplikat TCL 13 214, Nr. 77); es geht um das Grundstück am Ile^ʿi-Bēl-Graben. Verpfändungen innerhalb der Familie (etwa Camb 372, Nr. 24) bleiben hier außer Betracht.

Verpfändung von Amat-Bābas Mitgiftgrundstück (und der angrenzenden Parzelle) sowie des Grundstücks am Bānītu-Kanal durch MNA laut BM 33122 sowie der spätere Verkauf von 2 Kur Dattelgarten und 4.3.2 Kur Ackerland, darunter das Grundstück am Ṭupašu-Kanal, werden auf S. 161 und 174 f. behandelt. Ein Grundstück in Šuppātu wird 16 Dar laut TCL 13 193 verpfändet, weitere 2 Kur Ackerland laut Dar 491 (Nr. 186) im Jahre 19 Dar mit Vereinbarung über Zinsantichrese, ohne, daß Informationen über nachfolgende Ereignisse überliefert sind. Ebenfalls aus dem 19. Jahr liegen Nachrichten über einen beabsichtigten und bereits arrangierten, aber im letzten Moment abgewendeten Verkauf einer zuvor wohl verpfändeten Parzelle vor: Dar 469 (Nr. 222, vgl. S. 165 f.).

Diese Vorgänge sind durch einen Mangel an Liquidität auf Seiten MNAs (u.a. bedingt durch die vorhergehende Erbteilung), einen generell freieren Umgang mit Immobilien als Geschäftskapital und durch eine (temporäre?) geschäftliche Krisensituation bedingt. Welcher dieser Faktoren im einzelnen die dominierende Rolle spielt, kann schlecht abgeschätzt werden.

Die antichretische Verpfändung von Häusern, kombiniert mit Miet- und Werkverträgen, erfüllt offensichtlich eine ökonomische Funktion, die anders zu interpretieren ist. Im Vordergrund steht in diesen Fällen die Nutzung des Hauses durch den Gläubiger und die Vereinbarungen sind von vornherein auf langfristige Laufzeiten ausgelegt.¹³⁸

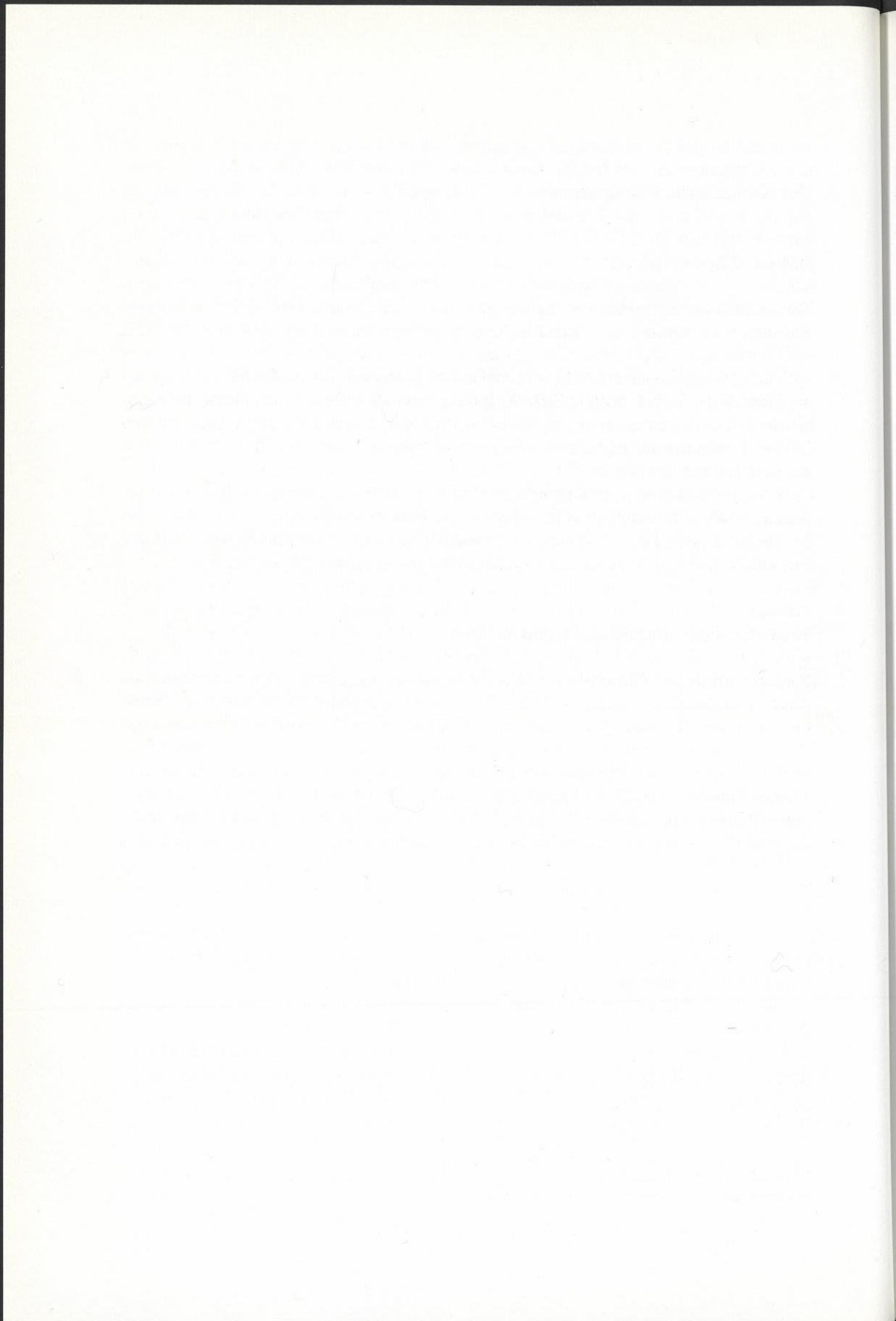
Veräußerungen durch Tausch und Verkauf

Veräußerungen von Grundstücken lassen sich nur in Ausnahmefällen nachweisen, da Kaufverträge nicht im Archiv des Verkäufers zu erwarten sind und kein einziges Beispiel, das einen Vertreter unseres Familienzweiges als Verkäufer benennt, erhalten geblieben ist. Sofern Verkäufe oder nicht zustandgekommene Verkäufe nicht unter den Stichwort *Verwendung als Pfand, Pfandverwertung* erwähnt wurden, handelt es sich entweder um Transaktionen innerhalb der Familie, wie Camb 217 (Nr. 156), den Verkauf an einen Schwiegersohn, oder um die Veräußerung von Anteilen durch MNAs Brüder, bei denen zumindest in einem Fall sicher vom Rückerwerb durch MNA ausgegangen werden kann (vgl. S. 167 f. und 176 f.). Außerdem liegt mit Liv 33 (Nr. 32) der Nachweis für den Verkauf von zwei Grundstücken vor, bei dem die Brüder ihre Anteile zu verrechnen haben.

Mindestens in der vierten Generation ist demnach der Verkauf eine ernstzunehmende Größe, deren Umfang freilich schlecht abgeschätzt werden kann und durch Neuerwerbungen bei weitem wettgemacht worden sein dürfte.

Bereits zu IMBs Zeiten hat es auch Veräußerung von Parzellen im Zuge von Tauschgeschäften gegeben, man vergleiche die auf S. 151 f. erwähnten Vorgänge um die Urkunden Camb 349, 375 (Nr. 175 f.) und BM 32200 und die dort skizzierten Hintergründe. In Dar 265 (Nr. 13) schließlich bietet MNA seiner Tante ein in Dilbat gelegenes Objekt im Gegenzug für ein wertvolleres vor den Toren Babylons.

¹³⁸ Dazu zuletzt C. Wunsch, *MOS Studies* 2.



IV Die einzelnen Affären

Das Grundstück in Qalūnu

Der erste Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch ein Mitglied unseres Zweiges der Familie Egibi, über den wir eine entsprechende Dokumentation besitzen, fand im Arahsamna (8. Monat) des Akzessionsjahres Neriglissars statt.¹³⁹ Nabû-ahhē-iddin erwarb laut Speleers 276 (Nr. 2) ein Grundstück von 1 Kur Größe (ca. 1,35 Hektar) im Verwaltungsbezirk Kutha im Bereich der Ortschaft Qalūnu. Das Grundstück war bereits seit über neun Jahren verpfändet, und zwar für eine Schuld, die noch auf den Großvater des nunmehrigen Verkäufers zurückging, wie aus Nbk 311 (Nr. 1): 10 f. aus dem Jahre 36 Nbk ersichtlich ist. Bemerkenswert ist der Umstand, daß sowohl der damalige Verpflichtungsschein wie auch die Kaufurkunde Speleers 276 (Nr. 2) nicht in Kutha oder Qalūnu, sondern in Babylon ausgestellt wurden.¹⁴⁰

Hinzu kommt noch ein weiteres, prosopographisch interessantes Detail: Als Nachbar wird in Z. 6 f. Kabtija aus der Familie Suḥaja genannt. Er dürfte mit dem bekannten Schreiber und Notar Kabti-ilī-Marduk identisch sein, der zahlreiche Grundstückskaufverträge während der Regierungszeiten von Amēl-Marduk, Neriglissar und Nabonid ausgestellt hat.¹⁴¹ Der erste Zeuge, ein gewisser Kittija aus der Familie Šangû-Ea, ist zwar selbst nicht aus anderen Urkunden bekannt, wohl aber seine Söhne und Enkel, die ebenfalls als Schreiber ausgebildet wurden und von denen insbesondere Arad-Marduk später viele bedeutende Transaktionen für die Egibis beurkundet hat. Auch der Onkel unseres Verkäufers, der einen Anteil am verkauften Grundstück besitzt, Taqīš-Gula/Ea-īpuš/Sagdidi, ist als Schreiber bezeugt: Nbn 74 wurde in Qalūnu (^{garam} *Qa-lu-nu*) ausgestellt und betrifft eine Forderung über Pachtaufgabe zugunsten eines gewissen Kudurru aus der Familie Būšu. Die Tafel gehört zum Ankauf 82-5-22, der eine ganze Gruppe von Urkunden beinhaltet (u.a. mit Nbk 339 auch eine, die von dem erwähnten Kabtija verfaßt wurde), bei denen Bānūnu/Kiribtu/Dullupu eine zentrale Rolle spielt und

¹³⁹ Seit Ende Ab (5. Monat) hatte der Usurpator Neriglissar den Thron inne, vgl. R.A. Parker-W.H. Dubberstein, *Chronology*, S. 12.

¹⁴⁰ Die Vermutung, Qalūnu sei ein Vorort von Babylon und in Speleers 276: 2 sei *pīḫāt Kutê* in *kišād nār Kutê* zu emendieren, ist allerdings ausgeschlossen; AJSL 26, S. 216 (Nr. 4) betrifft dasselbe Grundstück und zeigt in Z. 2 ebenfalls eindeutig *pīḫāt Kutê* (kollationiert).

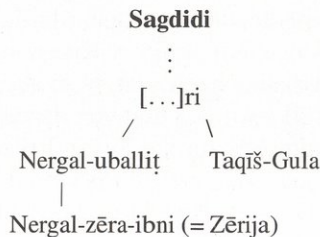
¹⁴¹ Belege bei H.D. Baker-C. Wunsch, *Notaries*. Er ist in Speleers 276 (Nr. 2) und Nbk 339, wo er als Schreiber auftritt, jeweils als Sohn des Nādin ausgewiesen.

auch Qalūnu häufig erwähnt wird.¹⁴² Dieser Ankauf enthält aber keine Egibi-Texte.¹⁴³ Dank unserem Dossier zur Affäre Sagdidi haben wir somit eine personelle Verbindung zwischen dem Egibi-Archiv und einer offensichtlich separaten Urkundengruppe – was wiederum fragen läßt, ob diese nicht doch irgendwie zum Egibi-Umfeld gehört.

Leider gibt es aber keinen Hinweis, auf welchem Wege NAI mit dem Verkäufer des Grundstückes in Kontakt gekommen ist, da sich weder gemeinsame Geschäfte noch finanzielle Abhängigkeiten belegen lassen. Immerhin wäre aber denkbar, daß NAI über die erwähnten Schreiber, die er sicher während seiner eigenen Schreiberausbildung in Babylon kennengelernt hatte und die in derselben Gegend Besitzungen hatten, auf das Objekt aufmerksam wurde.

Das Grundstück in Qalūnu wird als Dattelpflanzen beschrieben, der an einer Stirnseite an unbebautes Terrain von minderer Qualität angrenzt. In gegenüberliegender Richtung befindet sich das Grundstück des Kabtija, und in dieser Richtung dürfte auch der Zugang zum Wasser zu suchen sein. Nergal-zēra-ibni aus der Familie Sagdidi verkauft 1 Kur von seinem Zweidrittelanteil in ungeteilter Erbgemeinschaft mit seinem Onkel, dem jüngeren Bruder seines Vaters.¹⁴⁴ Die Gesamtfläche muß demnach etwa 1.2.3 Kur betragen haben. Die Familienbeziehungen lassen sich folgendermaßen veranschaulichen:

Stammbaum der Familie Sagdidi



Wir können aus diesen Angaben ableiten, daß das Grundstück mindestens drei Generationen lang derselben Familie gehörte und entweder vom Großvater Nergal-zēra-ibni,

¹⁴² Identifiziert und zusammengestellt bei G. van Driel, ZA 79, S. 114 f. Nbk 202, in Kutha ausgestellt: Bei einem Grundstück des Bānūnu in Qalūnu (Z. 1) sollen Grabarbeiten durchgeführt und eine Grenzmauer errichtet werden. Nbk 324: Notiz, Bānūnu wird erwähnt. Nbk 339 aus Babylon: Verpflichtungsschein über Bronze zugunsten von Bānūnu, Schreiber: Kabtija. Nbk 347 aus Borsippa: Pachtaufgabe zugunsten von Bānūnu, die Datteln sollen am Borsippakanal abgeliefert werden, die Abrechnung über Arbeiten an Mauern wird als abgeschlossen erwähnt. Nbk 364 aus Iltabatu: Pachtaufgabe zugunsten von Bānūnu. Nbk 432 aus Qalūnu: Pachtaufgabe zugunsten von Bānūnu. EvM 3: Quittung über Bronze, Bānūnu. Ngl 14 aus Babylon: Bruder des Bānūnu (Arad-Gula) verleiht Fässer. Nbn 6 aus Iltabatu: Pachtaufgabe zugunsten von Arad-Gula. Nbn 74: siehe dazu im Haupttext. Nbn 202 aus Babylon: Notiz über Bronze. Nbn 230 aus Babylon: Forderung über Silber zugunsten des Bruders des Bānūnu. Nbn 962 aus Babylon: Zahlung von *ilku* durch Arad-Gula. Vielleicht gehört auch Cyr 25 zu diesem Dossier, ebenso wie einige Notizen und Listen sowie stark beschädigte Urkunden; spätere Texte lassen sich nicht mehr sicher zuordnen. Der *imittu*-Verpflichtungsschein Camb 284, in Babylon ausgestellt, nennt interessanterweise mit dem Gläubiger Libūru aus der Familie Nabunnaja einen weiteren Schreiber und Notar. Dar 381, eine Quittung, ist nicht sicher zu datieren, von Königsnamen und -titulatur ist nichts erhalten.

¹⁴³ Nbk 161 betrifft einen Seitenzweig; Iddin-Marduk/Bēl-uballit/Egibi läßt sich nicht mit dem "Hauptzweig" verknüpfen.

¹⁴⁴ So in Z. 9 explizit angegeben. Dem älteren, inzwischen verstorbenen Bruder kam der Vorzugsanteil in doppelter Höhe zu, den Nergal-zēra-ibni als dessen einziger Sohn geerbt hatte.

dessen vollständiger Name nicht bekannt ist, oder dessen Vorfahren erworben worden ist. Ebenfalls bis zum Großvater reicht die Historie der Schulden, für die es als Pfand dienen mußte, wie Nbk 311 (Nr. 1): 10 f. beiläufig erwähnt. Die Urkunde stammt aus dem Jahre 36 Nbk; zu diesem Zeitpunkt waren Großvater und Vater des Nergal-zēra-ibni bereits verstorben. Der Schuldbetrag, um den es in dieser Urkunde geht, ist leider nicht bekannt.¹⁴⁵ Die beiden Gläubiger erhalten das antichretische Nutzrecht an jenen 1 Kur, die Nergal-zēra-ibni geerbt hat.¹⁴⁶ Somit muß Nergal-zēra-ibni zwar künftig keine Zinsen aufbringen (was sicher insbesondere in Jahren mit schlechten Erträgen zu seinem Vorteil ist), es stehen ihm aber auch keine Einkünfte aus diesem Grundstück mehr zur Verfügung, die zur Tilgung der Schuld beitragen könnten. Offenbar hat sich an dieser Situation in den folgenden neun Jahren nichts geändert, so daß schließlich im Jahre 0 Ngl der Verkauf als eine für alle Seiten akzeptable Lösung erschien.

Die Hälfte des Kaufpreises, 2 Minen Silber, ist an den Gläubiger Bēl-iddin auszu zahlen, wie aus Speleers 276 (Nr. 2): 14 f. hervorgeht. Von der anderen Hälfte erhält Nergal-zēra-ibni 1 m 20 š sofort, während er den Restbetrag erst bekommen soll, nachdem das Grundstück vermessen und seine genaue Größe bestimmt worden ist. Auf diese Weise wird verhindert, daß der Verkäufer den Differenzbetrag zurückerstatten muß, sollte die Fläche kleiner sein als der Schätzwert. Gleichzeitig stellt diese Regelung ein Druckmittel dar, um ihn zur schnellen Abwicklung aller Formalitäten und zur Klärung möglicher Streitigkeiten mit dem Mitbesitzer, seinem Onkel, zu veranlassen. Auf der Basis der genauen Werte schließlich soll eine Urkunde ausgestellt und beglaubigt (*kanāku*) werden.

Ein Fragment dieser endgültigen Kaufurkunde dürfte uns als BM 41505 (Nr. 3) vorliegen. Sie weicht im Wortlaut etwas von Speleers 276 (Nr. 2) ab, nennt den Terminus *miših̄tu*, was auf die erfolgte Vermessung des Areales hinweist, und enthält das volle Formular der Kaufabschlußklausel mit *atru*-Formel¹⁴⁷, die in Speleers 276 ebenfalls fehlt. Zeichenspuren am rechten Tafelrand deuten darauf hin, daß die Originalurkunde gesiegelt war. Wann genau sie ausgestellt wurde, kann nicht ermittelt werden, da das Datum nicht erhalten ist, mit Sicherheit jedoch vor der Richterurkunde AJSL 27, S. 216 (Nr. 4), die aus prosopographischen Erwägungen in den Beginn von Nabonids Regierungszeit zu datieren ist. Diese erhellt, daß der Kauf noch ein gerichtliches Nachspiel gehabt haben muß, was die nachdrückliche Forderung nach Einhaltung der notariellen Prozeduren in Speleers 276 (Nr. 2) als wohlbegründete Vorsichtsmaßnahme des juristisch versierten Käufers Nabû-ahhē-iddin erscheinen läßt.¹⁴⁸

¹⁴⁵ Er könnte 2 m betragen haben, denn in Speleers 276 (Nr. 2): 14 geht es um eine solche Summe, die dem Gläubiger Bēl-iddin, den wir aus Nbk 311 kennen, ausgezahlt wird. Da kein zweiter Gläubiger mehr erwähnt wird, könnte er entweder den Anteil des anderen Gläubigers Nabû-ušabši als dessen Stellvertreter mit in Empfang genommen, oder durch Zession dessen Forderung übernommen haben. Da zwischenzeitlich Zinsantichrese vereinbart war (vgl. im folgenden), haben wir nicht mit einer Schwankung des Schuldbetrags zu rechnen, es sei denn, der Schuldner habe einen Teil des Kapitalbetrages zurückerstattet.

¹⁴⁶ Die Formel lautet nicht "sie essen die Ernte", wie man erwarten sollte, sondern ist dem Formular bei antichretischem Haus- und Sklavenpfand nachgebildet. Da sich das Grundstück im Besitz einer ungeteilten Erbengemeinschaft befindet, wird zur praktischen Umsetzung dieses Anspruchs mit Verpachtung zu rechnen sein, bei der der mitberechtigten Onkel des Nergal-zēra-ibni ein Drittel, die Gläubiger zwei Drittel an den Einkünften erhielten.

¹⁴⁷ Vgl. das Kapitel zum Urkundenformular.

¹⁴⁸ NAI hatte bereits während der Regierungszeit Nebukadnezars als Schreiber von Urkunden und Protokollen gewirkt, die im Vorfeld bzw. zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen ausgestellt wurden.

Der Urkunde AJSL 27, S. 216 (Nr. 4): 1 zufolge hatte NAI von Zērija (= Nergal-zēra-ibni) Gartenland von 1.0.1 Kur Fläche gekauft (der in Speleers 276 genannte Schätzwert hatte 1 Kur betragen), wofür er bei einer Preisrelation von 7,5 GAR/š¹⁴⁹ noch 8 š Silber hätte nachzahlen müssen, über die aber nichts verlautet. Z. 6 zufolge war sein Recht auf das Grundstück gerichtlich bestätigt worden (*ina eqlīšu ušuz*) und ihm stand der Nießbrauch zu (*ebūra ikkal*). Dem ist zu entnehmen, daß es wegen der Angelegenheit zum Streit gekommen und der Fall bereits verhandelt worden war; es liegen uns darüber allerdings keine anderen Urkunden vor. Ferner wird in Z. 7 f. ausgesagt, NAI habe weitere 20 š Silber an Zērija gezahlt und dafür den Rest von dessen Grundstück als Pfand genommen.

Diese Aussage ist in zweierlei Hinsicht verwunderlich. Würde es sich, erstens, bei dem genannten Betrag von 20 š Silber um jenen nach Abschluß der Formalitäten von NAI zu zahlenden Kaufpreisrest handeln, dann bliebe unerklärlich, warum dieser den "Rest seiner Anbaufläche" als Pfand genommen haben sollte. Ein Subjektwechsel und die Annahme, Zērija habe wegen des noch ausstehenden Silbers einen Teil der an NAI verkauften Fläche gepfändet, erscheint ebenfalls fragwürdig.

Man fragt sich zweitens, um welches restliche Grundstück es überhaupt gehen soll. In Speleers 276 (Nr. 2): 1-9 ist von 1 *kur* ... *zittu ša N. ša itti T. aḫi abīšu tardinnu* "1 Kur, ... Anteil des N., den er mit T., dem jüngeren Bruder seines Vaters, (gemeinsam besitzt)" die Rede, nicht von *ina zittīšu* ... "von seinem Anteil, ...". Aus dieser Formulierung sollte man eigentlich annehmen, daß 1 Kur dem vollen Zweidrittelanteil Nergal-zēra-ibnis am Gesamtgrundstück entspricht.

Mehrere Erklärungen sind denkbar: Erstens könnte Zērija in der Zwischenzeit seines Onkels Anteil geerbt oder übernommen haben, um den es nunmehr geht. Dieser betrüge etwa 0.2.3 Kur. 20 š Silber entsprechen bei der oben zitierten Preisrelation aber lediglich 0.0.2.3 Kur, also einem Sechstel davon. Zweitens könnte das Gesamtgrundstück von vornherein größer als 1.2.3 Kur gewesen sein und 1 Kur entsprach nicht dem gesamten Anteil des Zērija (dann wäre die Formulierung in Speleers 276 (Nr. 2): 1-9 nicht exakt). Oder drittens, das Grundstück könnte sich bei der Vermessung als beträchtlich größer als angenommen herausgestellt haben.

Wie dem auch sei, in jedem Falle muß man annehmen, NAI habe nach dem Kauf von 1 Kur Fläche noch ein Darlehen von 20 š Silber an Nergal-zēra-ibni gezahlt und einen weiteren Grundstücksanteil dafür als Pfand genommen. In AJSL 27, S. 216 (Nr. 4) ist nunmehr eine richterliche Anordnung dokumentiert, wonach Zērija keinerlei Verfügungsrecht über den verkauften und den verpfändeten Grundstücksanteil hat, bis der Rechtsstreit mit NAI zum Abschluß gekommen und die Angelegenheit geklärt ist. Das Verfügungsverbot ist explizit und präzise, es schließt Verkauf, Schenkung und die Verwendung als Sicherheit für verschiedene Arten von Darlehen ein. Wir müssen aus diesen Fakten wohl vermuten, daß Zērija versucht hat, das Grundstück mehrfach zu veräußern oder das bereits verkaufte Objekt noch als Pfand für weitere Darlehen zu verwenden.

Insbesondere ein Dossier aus Opis ist in diesem Zusammenhang zu nennen, da es seine ersten Kontakte zu Neriglissar und dessen Bediensteten bezeugt. Mit Beginn der Regierung Nabonids amtiert er als "Richter des Königs" in Babylon, u.a., wenn es um die Klärung komplizierter Schuld- oder Erbschaftsverhältnisse geht; vgl. C. Wunsch, *Fs Oelsner*.

¹⁴⁹ Speleers 276 (Nr. 2): 12.

Leider erfahren wir nichts über den Ausgang dieser Affäre. Auch Pachtverträge oder *imittu*-Verpflichtungsscheine bezüglich eines Dattelparkens in Qalūnu sind nicht überliefert, wenn man von Nbn 47 (Nr. 223) absieht, der zwar in Kutha ausgestellt wurde, aber keine genauen Angaben zum Grundstück macht.¹⁵⁰ Die späteren Grundstückskäufe der Egibis konzentrieren sich in anderen Gegenden, meist im unmittelbaren Umkreis von Babylon. Da bei Tauschgeschäften die Tendenz zu beobachten ist, isolierte Besitzungen gegen solche zu veräußern, die in der Nachbarschaft anderer Egibi-Grundstücke liegen, hätte sich der Dattelpark in Qalūnu durchaus als Tauschobjekt angeboten; es gibt aber keinen Beleg darüber. Verkäufe lassen sich ohnehin nur in Ausnahmefällen nachweisen, weil wir mit der Übergabe der Retroakten an den Käufer rechnen müssen; die betreffenden Kaufurkunden befänden sich dann nicht mehr im Egibi-Archiv. Allerdings fällt in diesem Zusammenhang auf, daß keine der hier besprochenen Urkunden auf einer gesiegelten Originaltafel überliefert ist. Bei Speleers 276 (Nr. 2) steht wegen des weit auseinandergezogenen Textes mit einigen leeren Flächen eher zu vermuten, daß es sich um eine Abschrift handelt (für diese Frage spielt es keine Rolle, ob wir eine "echte" Urkunde oder eine Abformung vor uns haben). BM 41505 (Nr. 3) weist Spuren einer Siegelbeischrift auf, dürfte aber eine ungesiegelte Abschrift sein. Über AJSL 27, S. 216 (Nr. 4) ist kein Urteil zu treffen, da es sich um eine Abformung handelt, deren Original wir nicht kennen.

Die Grundstücke am Neuen Kanal

Das große Grundstück

Wenige Monate nach der Machtübernahme durch Neriglissar,¹⁵¹ am 8.11.0 Ngl (23.1.559 v. Chr.), erwarb Nabû-aḥḥē-iddin ein Grundstück von 24 Kur (über 30 Hektar) zu beiden Seiten des Neuen Kanals (*nāru eššu*), das außerhalb Babylons im Nordwesten vor dem Enlil-Tor gelegen war.¹⁵² Es handelt sich um die größte Fläche, die je von den Egibis gekauft worden ist. Der Kaufvertrag 5R 67,1 (Nr. 6) wurde – der Bedeutung des Objekts entsprechend – vor hochrangigen Zeugen abgeschlossen: dem Gouverneur (*šākin tēmi*) von Babylon und einem Kollegium von sieben königlichen Richtern, die ebenso wie die vier Schreiber die imposante Urkunde gesiegelt haben. Nabû-aḥḥē-iddin wird darin als alleiniger Käufer genannt, als Verkäufer erscheinen vier Brüder. Vom Kaufpreis, der 22 m 20 š Silber beträgt, wird jedoch nichts an die Verkäufer ausgezahlt, sondern das Silber fließt direkt in den Besitz des Marduktempels, um dessen Forderungen gegen die vier zu begleichen. Soweit die aus 5R 67, 1 (Nr. 6) bekannten Fakten. Mehrere bislang unbekannte Urkunden erlauben nun, sowohl die Vorgeschichte zu rekonstruieren als

¹⁵⁰ Immerhin ist der Ausstellungsort für Pachturkunden im Egibi-Archiv singulär, der Pächter sonst unbekannt. Da von keinen anderen Grundstücken der Egibis im Raum Kutha etwas bekannt ist, könnte durchaus eine Verbindung bestehen.

¹⁵¹ Im Ab, etwa Mitte August 560 v. Chr. nach R.A. Parker–W.H. Dubberstein, *Chronology*, S. 12.

¹⁵² Zur Lokalisierung des Enlil-Tores (abweichend zu der von E. Unger, *Babylon*, Karte nach S. 382, vorge schlagenen) vgl. A.R. George, OLA 40, S. 22 f. Auf die Konsequenzen, die sich aus der Neulokalisierung des Enlil-Tores für die Lage der vor besagtem Tor gelegenen Kanäle und Ortschaften ergeben, hat G. van Driel bereits in BSA 5, S. 218, hingewiesen: Der Neue Kanal ebenso wie der Aḥḥē-šullim-Kanal und die Ortschaften Kar-Nabû und Til-Galala müssen demnach ebenso in nordwestlicher Richtung gesucht werden, Bit-Ḥaḥḥuru allerdings nicht: vgl. dazu unten S. 161.

auch das weitere Schicksal des Grundstücks besser zu verfolgen.¹⁵³

Die vier Verkäufer hatten, wie es üblich war, die alte Kaufurkunde, die den rechtmäßigen Erwerb des Grundstücks dokumentierte und von den Babyloniern *ummi eqli* "Mutter des Feldes" genannt wird, an den Käufer, d.h. an Nabû-ahhê-iddin, weitergegeben. Ihr Vater, Marduk-ētir, Sohn des Marduk-zēra-ibni aus der Familie Ētiru, hatte im 30. Jahr Nebukadnezars, also 15 Jahre vor dem Weiterverkauf an Nabû-ahhê-iddin, das Grundstück erworben. Damals war er Gouverneur (*šākin tēmi*) von Babylon und trat nicht selbst als Käufer in Erscheinung, sondern ließ den Kauf über einen Mittelsmann abwickeln. Daher war auch der Kaufvertrag nicht auf seinen Namen ausgestellt, sondern auf den des Aplaja aus der Familie Sîn-nādin-šumi. All dies wird in BM 32184 (Nr. 7), Z. 4-9, geschildert, einer Urkunde, auf die noch zurückzukommen sein wird. Dank dieser Angaben konnte die *ummi eqli* identifiziert werden, die (bzw. deren Kopie) tatsächlich im Egibi-Archiv überliefert ist. Es handelt sich um BM 32640 (+) 32437 mit Duplikat (Nr. 5), den Kaufvertrag zwischen Aplaja als Käufer und Mušēzib-Bēl, Sohn des Šamaš-unammir aus der Familie Basija, als Verkäufer.

In diesem Vertrag war die Fläche allerdings nicht mit 24 Kur, sondern nur mit 23.2.3 Kur angegeben.¹⁵⁴ Der Kaufpreis betrug 19 m 30 š Silber, der sich aus je einem Teilbetrag für die mit Dattelpalmen bepflanzte Fläche (6 GAR/š) und Getreidefeld, darunter Neubruch (45 GAR/š) sowie einer Zugabe von 22 š zusammensetzte. Aus diesem Zahlenverhältnis kann ein Anteil von 0.4 Kur Dattelpalmen errechnet werden, die restlichen 22.3.3 Kur waren Getreidefeld. Fünfzehn Jahre später, beim Weiterverkauf an Nabû-ahhê-iddin, sind von 24 Kur Gesamtfläche 2 Kur als Dattelpalmen mit ertragfähigen Bäumen ausgewiesen, hinzu kommen fast zwei Kur mit jungen Palmen. Es ist demnach in der Zwischenzeit in das Grundstück erheblich investiert und der Baumbestand durch Anpflanzung um 400% vergrößert worden.¹⁵⁵ Diese Dattelpalmen wurden am Uferstreifen beiderseits des Kanals angelegt. *Imittu*-Verpflichtungsscheine unterscheiden zwischen dem Gebiet ober- und unterhalb des Kanals; der Plan BM 30627 (Nr. 11), der allerdings den Zustand einige Jahre später widerspiegelt, weist oberhalb des Kanals nur einen kleinen Teil der Fläche als Getreideanbaugesamtgebiet aus, der Rest dürfte demzufolge Dattelpalmen sein. Die Summe für die Gesamtfläche liegt in 5R 67,1 (Nr. 5) mit 22 m 20 š Silber dennoch nicht sehr weit über dem Wert von 19 m 30 š, da der Preis pro Fläche niedriger als 15 Jahre zuvor berechnet wird. Beim Dattelpalmen liegt er 11%, beim Getreidefeld um ein Drittel niedriger.¹⁵⁶ Man gewinnt also insgesamt den Eindruck, daß Nabû-ahhê-iddin ein sehr gutes Geschäft gemacht hat.

Zeitpunkt und Umstände der Transaktion sind aufschlußreich. Sie fand nur wenige Monate, nachdem Neriglissar den Thron bestiegen hatte, statt. Nabû-ahhê-iddin hatte

¹⁵³ G. van Driel, JEOL 29, S. 64, hat bereits darauf hingewiesen, daß das laut 5R 67, 1 (Nr. 6) von NAI gekaufte Objekt in Dar 80 (Nr. 12) als Gegenstand einer Erbteilung wieder erscheint.

¹⁵⁴ Die Zahl 23 ist zwar zerstört, aber der Betrag von 23.2.3 Kur wird auch in BM 32184 (Nr. 7), Z. 15, genannt. Nur bei dieser Größe ergibt sich zudem eine glatte Zahl, wenn man eine Flächenberechnung entsprechend den Preisen für Dattelpalmen und Getreidefeld anstellt.

¹⁵⁵ G. van Driel, BSA 4, S. 145, hat darauf verwiesen, daß die Intensivierung des Dattelpalmenbaus, entweder auf Kosten des Getreideanbaus (wie hier) oder durch Erschließung von Neuland, als Anzeichen wirtschaftlichen Wachstums zu interpretieren ist, nicht als Reaktion auf sich verschlechternde Bodenqualität durch Versalzung. Den stabilisierenden Einfluß des expandierenden Dattelpalmenbaus auf die Dattelpreise (die im Vergleich zu den Gerstepreisen in achämenidischer Zeit langsamer zu steigen beginnen) hat G.G.W. Müller, AfO 42/43, S. 167, unter Berufung auf van Driel betont.

¹⁵⁶ 6 GAR/š gegenüber 6 2/3 GAR/š für Dattelpalmen bzw. 45 GAR/š gegenüber 60 GAR/š für den Rest.

bereits in früheren Jahren in geschäftlichem Kontakt zu Neriglissar gestanden, als dieser zwar in seiner Eigenschaft als Schwiegersohn Nebukadnezars politisches Gewicht hatte, aber vermutlich noch niemand absehen konnte, daß er einmal den Thron usurpieren würde. Nabû-aḥḥē-iddin hatte einige bedeutende Transaktionen in seinem Auftrag geregelt.¹⁵⁷ Was Marduk-ētir angeht, der im Jahre 30 Nbk Gouverneur von Babylon gewesen war, so wird in der Urkunde BM 32184 (Nr. 7), Z. 12–14, ausgesagt, daß irgend etwas bezüglich seines Feldes *ina qibāt šarri* “auf Geheiß des Königs” geschehen sei oder solle – vermutlich der Verkauf. Leider ist hier der Text beschädigt. In diesem Zusammenhang ist auch von ^{lu}*šākin tēmūtu* “Gouverneursamt” und *ana māre*^{mes} *Bābili*^{ki} *turru* “den Bürgern Babylons zurückgeben” die Rede. Es scheint, als sei der Beamte in Ungnade gefallen, und der Gedanke an Korruption und Veruntreuung liegt nahe, wenn man seine vier Söhne mit dem Kaufpreis Forderungen des Esagila-Tempels begleichen sieht.¹⁵⁸ Auch kann angenommen werden, der König habe einem seiner Günstlinge dazu verholfen, das Grundstück zu sehr günstigen Konditionen zu kaufen. Gleichzeitig wurde aber großer Wert darauf gelegt, an der Rechtmäßigkeit des Erwerbs durch Nabû-aḥḥē-iddin keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Der Kaufvertrag wurde daher in aller Form vor dem (neuen) Gouverneur von Babylon und sieben Richtern von vier Schreibern ausgefertigt und von allen Zeugen und Schreibern gesiegelt.

In dieser Urkunde, 5R 67,1 (Nr. 6), wurde die Fläche mit runden 24 Kur veranschlagt, aber auch die 15 Jahre früher in BM 32640 (Nr. 5) angegebene Größe von 23.2.3 Kur war nur ein Schätzwert, denn diese Urkunde enthielt eine Klausel, die vorsah, das Feld auszumessen und den Differenzbetrag entsprechend dem Kaufpreis auszugleichen (Z. 23 f.). Dies war aber offensichtlich immer noch nicht geschehen, als Nabû-aḥḥē-iddin das Grundstück erwarb. Die Regelung dieser Angelegenheit fand erst zwei Jahre danach statt. Nabû-aḥḥē-iddin und der frühere Verkäufer Mušēzib-Bēl (der das Feld über einen Mittelsmann an den Vater der vier Brüder verkauft hatte) kamen zu einer Übereinkunft, die in der bereits erwähnten Urkunde BM 32184 (Nr. 7) vom 10.9.2 Ngl festgehalten wurde und dank ihrer ausführlichen Darstellung den Schlüssel zum Verständnis der Vorgeschichte liefert. Über das Ergebnis der Verhandlungen NAIs mit Mušēzib-Bēl können wir allerdings nichts Genaueres erfahren, weil gerade dieser Teil der Tafel zerstört ist. Die erkennbaren Stichworte lassen aber vermuten, daß Nabû-aḥḥē-iddin von sich aus die Angelegenheit klären wollte und einen bestimmten Betrag (Silber oder Naturalien) an Mušēzib-Bēl gezahlt hat (Rs 1'–9'). Laut BM 33103 mit Duplikat BM 32738 (+) 41935 (Nr. 8, Jahreszahl nicht erhalten, aber vor 13 Nbn, dem Todesjahr Nabû-aḥḥē-iddins, zu datieren) gab es zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal eine Forderung auf Kaufpreisnachzahlung wegen des Feldes, diesmal von einem Enkel des Gouverneurs. Er hatte das Grundstück vermessen lassen, und dabei wurde festgestellt,

¹⁵⁷ Dazu G. van Driel, JEOL 19, besonders S. 57–62.

¹⁵⁸ Ein Fall von Verurteilung eines hohen Beamten, dessen unrechtmäßig in Beschlag genommenes Grundstück eingezogen und an den Ezida-Tempel zurückgegeben wurde, ist aus der Regierung Nebukadnezars überliefert: E. Weidner, AfO 17, 1–9 (Photo S. 2). Dieser Urkunde zufolge war es der König selbst, der das Urteil (es war das Todesurteil) sprach. Das betreffende Grundstück wurde im Jahre 11 Nbk (offensichtlich im Anschluß an das Verfahren) vom Ezida-Tempel an eine Privatperson, Marduk-šuma-ušur//Šigūa, verkauft. Der in Anwesenheit des Gouverneurs (*šākin tēmi*) von Borsippa ausgestellte Kaufvertrag ist überliefert. Unser Fall ist freilich anders gelagert; das Feld war ordnungsgemäß gekauft worden und wurde nicht eingezogen, vielmehr waren die Söhne des Beamten berechtigt, es zu verkaufen. Die Ursache für die Schulden gegenüber dem Esagila-Tempel standen auf einem anderen Blatt.

daß die Größe nicht mit der in der Kaufurkunde angegebenen übereinstimmte. Ihm wurde der Differenzbetrag (*utru ša šezēri* "Überschuß des Feldes", Z. 14), dessen Höhe leider nicht erhalten ist, erstattet, und Käufer und Verkäufer verpflichten sich, künftig wegen der Maße des Grundstücks keine Klage mehr zu erheben (Z. 16 f.). Die Urkunde enthält neben Quittungs- und Klageverzichtsklausel auch eine knappe Darstellung der Vorgeschichte, wodurch das betreffende Grundstück eindeutig identifiziert werden kann.

In dieser Urkunde, Z. 8 f., wie auch in BM 32184 (Nr. 7), Z. 20–22, findet sich ein weiterer wichtiger Hinweis: Es wird vermerkt, NAI habe das Areal gekauft und *ahi zitti ša Nergal-ušallim . . . ina libbi iškun* "darin einen Halbpart des Nergal-ušallim, Sohn des Šuma-iddin aus der Familie Ile' 'i-Marduk, festgesetzt". Das Schlüsselwort Halbpart läßt vermuten, daß beide Männer gemeinsame Geschäfte betrieben, da keine Erbgemeinschaft vorliegen kann. In keiner der uns erhaltenen Urkunden taucht allerdings der diesbezügliche Terminus *harrānu*- (Gesellschaft) auf. Es sei in diesem Zusammenhang aber darauf verwiesen, daß NAI mit drei anderen Personen, die nachweislich seine *harrānu*-Partner waren, in späteren Jahren gemeinsam Grundstücke erworben hat: Nergal-bānūnu aus der Familie Rab-banê, Rīmūt aus der Familie Ea-eppeš-ilī und Bēšunu aus der Familie Sîn-imittī.¹⁵⁹ Des weiteren existiert mit 5R 67,2 eine Urkunde, laut derer Nergal-ušallim zwei Sklavinnen gekauft hat; als Zeuge erscheint mit Nergal-bānūnu ein anderer Partner NAIs. Auch die Anwesenheit dieser Urkunde im Egibi-Archiv deutet auf geschäftliche Kontakte zu Nergal-ušallim, könnte sie doch eine Retroakte darstellen, etwa, wenn bei Geschäftsabrechnungen bestimmte Vermögensobjekte den Partnern als Gewinn zugewiesen wurden. Man wird folglich zwei Dinge konstatieren können: Zum einen war NAI im Akzessionsjahr Nergal-ušallims noch nicht vermögend genug, um den Kaufpreis von 22 m 20 š Silber allein aufbringen zu können, ohne den Gang seiner Geschäfte zu stören, und zweitens handelt es sich bei dem gezahlten Silber sehr wahrscheinlich um Gewinne aus gemeinsamen Unternehmungen mit Nergal-ušallim, die in einem Grundstück angelegt wurden, das seinerseits regelmäßige Einkünfte versprach. Diese Einkünfte abzuschätzen ist schwierig, aber wenigstens für die Dattelpflanzung gibt es Urkunden, auf deren Basis es versucht werden kann. In den folgenden Jahren erscheinen NAI und Nergal-ušallim bzw. dessen Söhne mehrfach als Gläubiger von Verpflichtungsscheinen, die Datteln zum Gegenstand haben und eine Siedlung am Neuen Kanal (*ālu ša nāri ešši*) als Ausstellungs- oder Ablieferungsort angeben. Es handelt sich daher wohl um Erträge unseres Feldes, auch wenn nicht auszuschließen ist, daß zusätzlich Grundstücke in der gleichen Gegend gepachtet und weiterverpachtet wurden. Aus dem Jahre 3 Ngl (also der dritten Saison nach Kauf) ist der Verpflichtungsschein Liv 12 (Nr. 15) überliefert. Er hat insgesamt 165 Kur Datteln und Nebenprodukte zum Gegenstand und geht zu Lasten von zwei Personen, darunter einem Sklaven Nergal-ušallims. Aus dem Jahre 9 Nbn existiert mit Nbn 353 (Nr. 17) ein *imittu*-Verpflichtungsschein über insgesamt 171 Kur zu Lasten von vier Personen, darunter einem Sklaven des NAI.

Nehmen wir also an, daß die Datteln von unserem Grundstück stammen und kalkulieren 150 Kur als Pachteinahme eines guten Jahres; hierbei ist aber lediglich der Dattelertrag berücksichtigt worden, die Unterkultur nicht. Beim Idealkurs von einem Kur Datteln zu einem Sekel Silber entspräche dies einem Wert von 2 1/2 Minen Sil-

¹⁵⁹ Siehe unten S. 82 f., 99 f. und 105 f..

ber. Vergleicht man dies mit dem möglichen Zinsertrag von 12 Minen Silber (dem Kaufpreisesanteil des Dattelparkens) – unter den üblichen Bedingungen von 20% Zins pro Jahr bei einem durch Pfand gesicherten Darlehen im Laufe eines Jahres errechnen sich 2 m 24 š Silber – so bewegen sich die Beträge in der gleichen Größenordnung. Der spekulative Charakter einer solchen Rechnung muß allerdings betont werden. Bis zum Ende von Nabonids 11. Regierungsjahr (also über 15 Jahre) scheint sich an der Rechtslage nichts geändert zu haben, da NAI in Nbn 575 (Nr. 19) noch gemeinsam mit einem Sohn des Nergal-ušallim als Gläubiger erscheint.¹⁶⁰ Zu Beginn des 13. Jahres verstarb NAI und spätestens dann dürfte die Geschäftsverbindung aufgelöst und das Feld geteilt worden sein, wie aus späteren Urkunden indirekt hervorgeht; der Anteil der Familie Egibi betrug in der Folgezeit nur noch 12 Kur. Bemerkenswert ist der Umstand, im Jahre 3 Dar (25 Jahre nach NAIs Tod) eine Barsipītu aus der Familie Ile'’i-Marduk als Nachbarin zu finden, wobei das Grundstück der Egibis in seiner gesamten Länge an das Grundstück der Barsipītu angrenzt.¹⁶¹ Dies ist ein sicheres Indiz für die Teilung des Grundstückes zwischen den Nachkommen beider Geschäftspartner, wobei in Längsrichtung geteilt wurde, um beiden Seiten den Zugang zum Kanal zu ermöglichen.

BM 31959 (Nr. 10), eine Urkunde, die zu Beginn von Darius' Regierung ausgestellt wurde, betrifft wiederum das Grundstück am Neuen Kanal und erwähnt erfreulicherweise, was in den über 20 Jahren, die seit NAIs Tod vergangen sind, geschehen ist. Laut Z. 10–14 hatte es NAI seiner Ehefrau Qudāšu¹⁶² als Eigentum übertragen und ihr das Nießbrauchsrecht auf Lebenszeit gewährt. Folglich standen ihr die Einkünfte aus der Verpachtung zu, was durch drei Urkunden belegt werden kann: Cyr 123, Camb 118 und BM 31401 (Nr. 21–23, siehe im einzelnen unter "Die Bewirtschaftung des Grundstückes").

Laut BM 31959 (Nr. 10): 13 f. hatte NAI seine drei Söhne als Nacherben des Grundstückes nach dem Tode ihrer Mutter bestimmt. Weiterhin (Z. 14–16) wird festgestellt, daß die Söhne dieses Feld im Jahre 7 Camb (also nach dem Tod der Mutter) miteinander geteilt haben. Dem ältesten stand nach neubabylonischem Recht der doppelte Anteil zu, den beiden jüngeren je ein Viertel. Die Urkunde Camb 372 (Nr. 24 vom 19.4.7 Camb) muß kurz darauf ausgestellt worden sein. Nergal-ētir verpfändet darin seinen Anteil an diesem Grundstück für eine Schuld von 1 m 45 š Silber an Itti-Marduk-balātu, seinen ältesten Bruder.¹⁶³ Nach Ausweis von Z. 10 f. waren zu diesem Zeitpunkt noch seine beiden Brüder Miteigentümer am Gesamtgrundstück. Iddin-Nabû, der dritte Bruder, überschrieb später seinen Viertelanteil an Nergal-ētir, wie aus BM 31959 (Nr. 10), Z. 15 f., zu erfahren ist. Dieser Viertelanteil, der ursprünglich Iddin-Nabû gehört hatte, ist es nun, um den es in BM 31959 (Nr. 10) geht. Nergal-ētir verkauft ihn nach dem Tod des IMB (der zu Beginn von Darius' Regierung gestorben ist) an seinen Neffen

¹⁶⁰ Der Betrag ist mit 10 Kur sehr gering, offensichtlich handelt es sich um eine Restforderung, zumal eine Abrechnung als bereits geschehen vermerkt ist. Der Schuldner Arad-Bēl erscheint häufig im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung dieses Areales (s. sogleich).

¹⁶¹ Die Details sind aus BM 30627 und Dar 80 (Nr. 11 f.) zu entnehmen. Barsipītu dürfte eine direkte Nachfahrin, vielleicht Enkelin, des Nergal-ušallim sein.

¹⁶² Zur Ehefrau des NAI und der hier besprochenen Urkunde vgl. auch C. Wunsch, AfO 42/43, S. 35 f.

¹⁶³ Auch die Vorgeschichte ist angegeben: Nergal-ētir hatte mit Bēl-kēšir/Šulaja/Egibi und dessen Neffen Nabû-iqīša ein Haus getauscht (offenbar dasselbe, das laut Cyr 284 seit Ende des Jahres 7 Cyr an IMBs Schwiegermutter Ina-Esagila-ramāt/Nabaja verpfändet gewesen war), was mit einer Ausgleichszahlung verbunden war, die durch IMB kreditiert worden ist.

Marduk-nāšir-apli (= MNA), dessen ältesten Sohn, für 3 m 30 š Silber (Z. 16–19).¹⁶⁴ Demnach sollten sich nun, zu Beginn von Darius' Regierung, drei Viertel der Hälfte des ursprünglich rund 24 Kur großen Grundstückes, also etwa 9 Kur, in der Hand MNAs und seiner Brüder befinden. Allerdings war die Abgrenzung wohl zunächst nur fiktiv und das Feld wurde gemeinsam bewirtschaftet, lediglich die Einkünfte wurden geteilt.

Aus dem 3. Jahr Darius' schließlich ist mit Dar 80 (Nr. 12) die eigentliche Teilungsurkunde, *ṭuppi zitti*, überliefert, die die genauen Grundstücksgrenzen (mit Seitenmaßen und Nachbarn) angibt. Es teilen MNA und seine Brüder als Erben des Itti-Marduk-balātu auf der einen Seite, und Nergal-ēṭir auf der anderen. Man sollte erwarten, daß die Urkunde in einem direktem Zusammenhang mit dem zuvor behandelten Verkauf eines Viertelanteils steht, die Rechnung geht aber leider nicht auf. Der Anteil des Nergal-ēṭir beträgt hier nämlich rund 6 Kur, es wären aber nach dem Verkauf von Iddin-Nabûs Viertel nur 3 Kur (der Erbanteil des Nergal-ēṭir selbst) zu erwarten. Erklären ließe sich dieser Befund zwar durch die Annahme, die Teilungsurkunde sei zeitlich vor BM 31959 (Nr. 10) anzusetzen und Nergal-ēṭirs Anteil enthielte noch den seines Bruders Iddin-Nabû. Dem widerspricht jedoch ein anderes Dokument. Laut Dar 265 (Nr. 13) tauscht im Jahre 10 Dar die Witwe Nergal-ēṭirs dessen Anteil an diesem Grundstück gegen andere Objekte mit MNA. Auch in diesem Falle handelt es sich um gerundete 6 Kur und zweifelsfrei um unser Grundstück, da die Nachbarn aufgeführt sind. Somit muß angenommen werden, daß der in BM 31959 (Nr. 10) beurkundete Verkauf von Iddin-Nabûs Anteil an MNA auf irgendeine Weise rückgängig gemacht wurde. Es wäre auch denkbar, daß er gegen einen Anteil an einem anderen, ebenfalls in ungeteilter Erbgemeinschaft befindlichen Grundstück aufgerechnet worden ist.

Der Feldplan

Am selben Tag wie die Teilungsurkunde Dar 80 (Nr. 12) ist vor denselben Zeugen auch BM 30627 (Nr. 11) ausgestellt worden, ein detaillierter Feldplan, dessen Maßangaben bei der Teilung zugrunde gelegt wurden und der hilft, die Lücken in der fragmentarischen Teilungsurkunde zu füllen (Abbildung auf S. 195). Die Überlieferung und Identifizierung dieser Tafel kann als Glücksumstand gelten: Das publizierte Korpus an neubabylonischen und frühachämenidischen Feldplänen ist klein und von den in LBFP veröffentlichten Exemplaren ließ sich bisher keines einer bestimmten Transaktion zuordnen.¹⁶⁵

Die Vorderseite zeigt eine Skizze des in mehrere Teilflächen untergliederten Terrains mit Angabe der Seitenlängen, Flächeninhalte, Bewirtschaftungsform und Namen der Nachbarn. Angesichts der extrem langgestreckten Form des Grundstückes stellt er eine Abstraktion dar; er ist daher weder maßstabsgerecht ausgeführt, noch wird versucht, die Proportionen der Teilflächen genau wiederzugeben. Auf der Rückseite der Tafel werden die Teilflächen summiert und den jeweiligen Parteien zugewiesen, gefolgt von der Zeugenliste, Schreibernamen, Ausstellungsort und Datum.

¹⁶⁴ Ein Preisvergleich erscheint angebracht. Iddin-Nabûs Erbanteil (d.h. ein Achtel der ursprünglichen Fläche) kostet 3 m 30 š Silber; dem entsprächen 28 m für das Gesamtgrundstück. Dieses wurde für 22 m 20 š gekauft, allerdings war der Anteil an Gartenland damals geringer und es war zwischenzeitlich ein Ausgleichsbetrag an den Sohn eines der Verkäufer gezahlt worden. Demnach kann sich die Berechnungsgrundlage für den Kaufpreis kaum von der im Jahre 0 Ngl zugrundegelegten unterscheiden.

¹⁶⁵ Für die Zuordnung des Hausplanes VS 6 254 zu Dar 37 und VS 5 113 vgl. F. Joannès, NABU 1990/10.

Der Plan zeigt ein in Längsrichtung geteiltes Rechteck, dessen beide Hälften in je vier Teilflächen untergliedert sind. Das gesamte Areal mißt etwa 2300 m × 80 m und wird quer vom Kanal durchzogen; der Kanallauf ist entsprechend eingezeichnet und markiert. Die linke Hälfte wird als "oberer Anteil" bezeichnet und Nergal-ētir zugewiesen, der östliche, "untere Anteil" den Söhnen und Erben des IMB. Die Breite des Streifens ist nicht gleichmäßig, gewisse Schwankungen sind wohl durch das Profil bedingt. Oberhalb des Kanals, also in nördlicher Richtung, befindet sich je eine Teilfläche. Auf der südlichen Kanalseite ("unterhalb") wird das Terrain in je drei Bereiche gegliedert, von denen der obere als Dattelgarten, der mittlere als Getreidefeld ausgewiesen ist. In südlicher Richtung läuft die Fläche spitz zu, denn auf 50 m Länge reduziert sich die Breite des letzten Abschnitts von etwa 86 m auf 35 m. Als Begrenzung der beiden Stirnseiten erscheint *makallû šá ḥanšê* (etwa als "makallû der Fünfziger(-Flur)" wiederzugeben) sowohl im Norden wie im Süden. Die Bedeutung dieses Begriffes zunächst außer acht lassend, muß festgestellt werden, daß diese Angabe nicht mit dem Befund in der Kaufurkunde 5R 67, 1 (Nr. 6) übereinstimmt¹⁶⁶, wo in nördlicher Richtung Königsland genannt ist (*eqel pīḥāt šarri*), während in der Teilungsurkunde Dar 80 (Nr. 12) im Norden *makallû* und im Süden kein Nachbar angegeben ist, sondern der südlichste Abschnitt des Grundstückes als *aškuttu* bezeichnet wird. Es besteht der Verdacht, daß eine der beiden Angaben im Feldplan fehlerhaft ist und einen Fehler in der Teilungsurkunde bewirkt haben könnte. Aber auch eine andere Erklärung wäre denkbar. Die Erwähnung des "Fünfzigers" impliziert, daß die gesamte Flur in entsprechenden Parzellierungseinheiten durch Anlegen von Kanälen erschlossen worden ist. Der Terminus *makallû* hat mit dem Bewässerungs- und Drainagesystem zu tun. Wenn er, wie von van Driel vermutet¹⁶⁷, einen Entwässerungsgraben oder ein Bassin bezeichnet und die Außengrenze des Flurabschnittes markiert, dann könnte sich durchaus dahinter Königsland befinden.

Das südliche Ende weist zudem eine auffällig trapezoide Form auf, die durch eine Erhebung oder Delle im Terrain erklärt werden könnte, oder durch das Zusammenstoßen unregelmäßiger Grundstücke, etwa wenn deren Gestalt einer Kurve im Fluß- oder Kanallauf angepaßt ist. Der Terminus *aškuttu* kommt auch bei der Beschreibung von Hausgrundrissen vor¹⁶⁸ und soll die Fläche wohl als spitz zulaufend oder uneben kennzeichnen. Es ist zu beachten, daß im gleichen Plan für eine Dreiecksgestalt *santakku* verwendet wird: Dar 80 (Nr. 12): 10. Über eine spezielle Nutzungsform der *aškuttu*-Fläche verlautet nichts, sie wird sonst dem angrenzenden Getreidefeld zugeschlagen.

Das erwähnte Dreieck befindet sich südlich des Kanals an der Westgrenze, ist am Kanalufer reichlich einen Meter breit und etwa 30 m² (4 GAR) groß, dürfte also etwa 60 m Schenkellänge haben. Warum dieser Abschnitt trotz seiner langgestreckten Form gesondert ausgewiesen wurde, statt ihn in die Längsteilung einzubeziehen, ist nicht recht ersichtlich. Allerdings wird im gleichen Atemzug ein *biratu* ("zwischen" etwas) genannt, eine wiederum nicht genau zu bestimmende Einrichtung. Ob sie sich an der

¹⁶⁶ Auf den Widerspruch zwischen 5R 67, 1 und Dar 80 (*makallû* als Begrenzung in südlicher bzw. nördlicher Richtung) hat bereits G. van Driel verwiesen: BSA 4, S. 144, dort auch zu *aškuttu*.

¹⁶⁷ BSA 4, S. 139: "*makallû* somehow marks the lower end of a field, . . . furthestmost from the river or canal from which it derives its irrigation water. . . . Some means of drainage lower down the levée. . ."

¹⁶⁸ CAD A/2, S. 444, s.v., *aškuttu* kann aber z.B. auch einen keilförmigen Türstopper bezeichnen.

Grenze zum westlichen Nachbarn befand, bleibt unklar, jedenfalls gibt es ein *biratu* auch beim östlichen Anteil. Daher ist wohl eher an eine Abgrenzung zwischen Dattelpflanzen und Getreidefeld, etwa eine Mauer, zu denken.

Die Flächenanteile sind nach Bewirtschaftungsform aufgeschlüsselt. Nördlich des Kanals betragen beide Anteile je reichlich 1 Kur, davon etwa ein Drittel Getreidefeld (*mērešu*, im Plan BM 30627 (Nr. 11): Vs oben mit Flächenangabe vermerkt), der Rest (offensichtlich der Streifen entlang dem Kanal) ist mit Bäumen bepflanzt (*zaqpi*, BM 30627 (Nr. 11): Rs 1 und 4 mit Angabe der genauen Fläche).¹⁶⁹ Südlich des Kanals erstreckt sich der Baumstreifen etwa 500 m weit, selbst die Anzahl der Bäume ist angegeben¹⁷⁰ und erlaubt, die Pflanzdichte zu berechnen, die bei knapp 80 m² pro Baum liegt.¹⁷¹ Angesichts dieses Wertes ist davon auszugehen, daß zwischen den Bäumen eine Unterkultur (Gemüse, vielleicht auch etwas Getreide) angebaut wurde. Südlich vom Baumstreifen liegt reines Ackerland, das über die Hälfte der Gesamtfläche des Grundstücks einnimmt. Enthielt das Areal zu Nebukadnezars und Neriglissars Zeiten noch Neubruchland (*taptû*), so ist es nunmehr vollständig für Getreideanbau erschlossen.

Wie bereits angedeutet, wurden die beiden Erbanteile sechseinhalb Jahre später wieder in einer Hand vereinigt, als MNA und seine Brüder nach dem Tod ihres Onkels dessen Anteil gegen andere Objekte eintauschten. Darüber wurde die Urkunde Dar 265+ (Nr. 13) am 2.1.10 Dar in Babylon ausgestellt. Sūqā'ītu, die Witwe Nergal-ēṭirs, und die beiden Töchter (offenbar gab es keine männlichen Erben) sahen sich wegen Schulden gezwungen, das große Anwesen gegen ein kleineres in Dilbat sowie einen Ausgleichsbetrag von 4 m Silber herzugeben. Allerdings ist die Auszahlung des Silbers fiktiv; mit 1 m 30 š wurde eine Gläubigerin ausgezahlt, 2 m 30 š behielt MNA gleich ein, da er noch Forderungen gegen den Nachlaß seines Onkels hatte. Auch das Grundstück in Dilbat hatte eigentlich zu Nergal-ēṭirs Anteil gehört, denn in BM 31959+ (Nr. 10): 19 f. heißt es (zu Beginn von Darius' Regierung), es stünde Nergal-ēṭir weiterhin zur Verfügung. Vermutlich war es noch zu Nergal-ēṭirs Lebzeiten wegen Schulden, die nicht beglichen werden konnten, an MNA gefallen. Da die Witwe nunmehr das große Objekt "opfern" muß, erhält sie – gegen Verrechnung – das kleine wieder zurück. Ihr Bruder, der (abgesehen von MNA selbst) nächste männliche Verwandte, bürgt dafür, daß weder Sūqā'ītu noch ihre Töchter den Vertrag anfechten.

Die Geschichte von Kauf, Teilung und Wiedervereinigung findet damit einen gewissen Abschluß, zumindest, was unsere Dokumentation angeht. Als im Jahre 14 Dar MNA und seine Brüder ihr Erbe teilten, blieben die landwirtschaftlichen Grundstücke zunächst ausgenommen, nur über Häuser und Sklaven sind wir informiert (Dar 379). Wann und auf welche Weise die drei Brüder auch die Felder und Gärten teilten, ist nicht überliefert. Vermutlich verlief dies nach dem Vorbild, das die Vätergeneration gegeben hatte und das hier bis zu einem gewissen Grade rekonstruiert werden konnte.

Fazit:

NAI hat zu Beginn von Neriglissars Regierung ein Grundstück von 24 Kur von den vier

¹⁶⁹ Für Fläche 3b ergibt die Summe von Ackerland, *mērešu* (Vs: 0.1.5.5 Kur) und Dattelpflanzen, *zaqpu* (rRd 1: 0.3.2.2.6 Kur) nicht die Gesamtgröße von 1.0.2.3.6 Kur. Es wird hier davon ausgegangen, daß beim Ackerland versehentlich der Wert von Fläche 3a übernommen wurde, statt korrekt 0.2.1 Kur.

¹⁷⁰ Östlicher Anteil: 254, westlicher Anteil: 200+x (kleiner als 300, die Zahl ist beschädigt).

¹⁷¹ Dieser Wert liegt in derselben Größenordnung, die von M. Jursa, *Landwirtschaft*, S. 150, Anm. 302, für Dattelpflanzen aus anderen Quellen berechnet wurde. Dort beträgt der Abstand 6,5 bis 10 m.

Söhne des ehemaligen Gouverneurs von Babylon erworben, das dessen Vater fünfzehn Jahre zuvor über einen Mittelsmann gekauft hatte. Der Verkauf war offenbar von höchster Stelle angeordnet worden; der Kaufpreis von 22 m 20 š Silber wird vollständig an den Esagil-Tempel gezahlt. Unmittelbar nach dem Kauf überschreibt NAI die Hälfte des Grundstücks an Nergal-ušallim//Ile''i-Marduk, einen Geschäftspartner. Es bleibt zunächst ungeteilt und wird gemeinsam verwaltet. Nach dem Tod des NAI (13 Nbn) wird es geteilt, den Egibis gehören 12 Kur. NAI hatte seinen Anteil seiner Ehefrau Qudāšu zur Nutzung auf Lebenszeit überschrieben; nach ihrem Tod erben ihn seine Söhne. Die Bewirtschaftung erfolgt nach wie vor gemeinsam bzw. unter Regie des ältesten, bis im Jahre 3 Dar die Erben des IMB und dessen Bruder ihre Hälften von je 6 Kur offiziell gegeneinander abgrenzen. Aus diesem Anlaß wird ein detaillierter Feldplan aufgenommen. Sieben Jahre später tauscht MNA den Anteil seines Onkel wieder ein und verwaltet das Grundstück von 12 Kur als geschäftsführendes Familienoberhaupt mindestens bis 14 Dar. Es kann nachgewiesen werden, daß der Anteil an Dattelpalmen gegenüber Ackerland innerhalb von 56 Jahren von einem Dreißigstel auf mehr als ein Viertel der Fläche gestiegen ist.

Die Bewirtschaftung des großen Grundstücks am Neuen Kanal

Die Bearbeitung des Grundstücks erfolgte durch Pächter, denen wohl verschiedene Parzellen zugewiesen waren; Pachtverträge sind allerdings – mit Ausnahme des bereits erwähnten BM 31401 (Nr. 23) – nicht überliefert. Einige Forderungen über Pachtaufgabe (Dattel-*imittu*) bzw. Datteln ohne *imittu*-Vermerk sind aber erhalten geblieben werden in Tabelle 6 präsentiert.

Aus der Zeit der Eigentümergemeinschaft von NAI mit seinem Geschäftspartner Nergal-ušallim bzw. dessen Söhnen gibt es die bereits erwähnten Urkunden Liv 12 und Nbn 353 (Nr. 15 und 17, 3 Ngl bzw. 9 Nbn). Erstere hat einen Betrag von 160 Kur Datteln zum Gegenstand, einer der beiden Schuldner ist ein Sklave Nergal-ušallims; der andere, Nabû-aḥḥē-bullit//Aḥu-bani, ist sonst nicht zu belegen. Zwar sind in der Urkunde der Terminus *imittu* und die Grundstücksbeschreibung nicht erhalten, aber es besteht kein Zweifel, daß Pacht den Hintergrund dieser Forderung bildet, nicht etwa ein Lieferungskauf. Mit NAI und Nergal-ušallim erscheinen gerade jene Personen als Gläubiger, von denen wir wissen, daß sie ein großes Grundstück in Gemeinschaftsbesitz haben. Es werden Nebenprodukte der Dattelpalme (Bast, Brennholz, verschiedene geflochtene Matten und Behältnisse) aufgelistet, die gleichfalls zu liefern sind – eine für Pachtaufgaben typische Regelung. Dann wird auf *šissinnu* Bezug genommen, das der "Gärtner" (^{lu.gis}KIRI₆) noch erhalten hat. Es handelt sich dabei um jenen Betrag, der dem Pächter für spezielle Arbeitsleistungen, z.B. Grabarbeiten, zusteht und in Form von Datteln pro bearbeiteter Flächeneinheit berechnet wird. Als Ablieferungsort wird allerdings nicht der Neue Kanal angegeben, wie etwa in anderen Urkunden, die dasselbe Grundstück betreffen (z.B. Nr. 21, 26, 27), sondern Babylon (wie auch in Nr. 17). Möglicherweise zeichnen beide Pächter auch für andere Arbeitskräfte verantwortlich, die ihrer Kontrolle unterstehen.

Nbn 309 (Nr. 240) aus dem 8. Jahr nennt neben NAI den Sohn des Nergal-ušallim, Bēl-nādin-apli, als Gläubiger von [x]+1 Kur Datteln, einer *imittu*-Restforderung. Als nominelle Schuldner erscheinen sowohl der Pächter, Nabû-ēṭir-naṣāti//Ea-ilūta-bani,

Tabelle 6: Pachtdokumente über Grundstücke am Neuen Kanal

Text Datum	Verpächter	Pächter	Betrag	Bemerkungen
Ngl 63 (Nr. 14) 16.6.3 Ngl		Arad-Bēl//Pappaja	2.1 Kur Datteln	VS über Datteln zuL eines Dritten
Liv 12 (Nr. 15) 18.6.3 Ngl	NAI+ Nergal-ušallim	Nabû-aḥḥē-bullit// Aḥu-bani Bēl-šullē-šeme, Sklave des Nergal- ušallim	165 Kur Datteln Nebenprodukte	[imittu]-VS einschließlich Forderung gegen Arrabi und Nabû-rēḥti-usur, Skl. des NAI šissinnu nicht beglichen
Nbn 45 (Nr. 16) 25.10.1 Nbn	NAI+ Nergal-ušallim	Mušēzib-Marduk/ Šamaš-aḥa-iddin Nergal-ušallim//(Sîn- karābi-išme)	3.2 Kur Datteln	Restforderung (?) beedetes Lieferversprechen
Nbn 309 (Nr. 240) 5.10.8 Nbn	NAI + Sohn des Nergal-ušallim	Nabû-eṭir-napšāti/ Nādinu/Ea-ilūta-bani (und Mutter)	x+1 Kur Datteln	Restforderung von imittu wechselseitige Bürgschaft šissinnu noch zu verrechnen
Nbn 353 (Nr. 17) 10.6.9 Nbn	NAI + Sohn des Nergal-ušallim	Arad-Bēl//Pappaja Nabû-rēḥti-ušur, Skl. des NAI Nergal-ušallim//Sîn- karābi-išme Gimillu//Arad-Nergal	63 Kur Datteln 43 Kur Datteln 33 Kur Datteln 32 Kur Datteln Nebenprodukte	imittu-Sammelurkunde elat Forderung gegen Gimillu aus dem 8. Jahr
Nbn 435 (Nr. 18) 27.6.10 Nbn		Arad-Bēl//Pappaja, zāqipānu ober- und unterhalb des Kanals	4.2 und 4.3 Kur Datteln	Notiz über Dattelposten (šissinnu ?) elat imittu-Posten
Nbn 575 (Nr. 19) 11.12.11 Nbn	NAI + Sohn des Nergal-ušallim	Arad-Bēl//Pappaja	10 Kur Datteln 1.4 Kur Gerste	zinslose Forderung Abrechnungsvermerk
Cyr 123 (Nr. 21) 26.6.3 Cyr	Qudāšu	Sūqaja//Pappaja oberhalb des Kanals	46 Kur Datteln Nebenprodukte	imittu-VS, elat Posten unterhalb des Kanals, šissinnu nicht beglichen
Camb 118 (Nr. 22) 20.6.2 Camb	Qudāšu	Šulaja//Ēda-eṭir	[x] Kur Datteln Nebenprodukte	imittu-VS šissinnu nicht beglichen
BM 31401 (Nr. 23) [Datum]	Qudāšu	Šulaja//Ēda-eṭir		Zusatz zu Pachtvertrag, Halb(?)pacht für den mit Eimer zu bewässernden Zusatzbereich
Dar 124 (Nr. 25) 10.6.4 Dar	MNA + Brüder	Bēl-eṭir//Arad-Nergal	55.2.3 Kur Datteln Nebenprodukte ein Hammel	imittu-VS oberer Neuer Kanal
BM 32930 (Nr. 27) 19.6.[7] Dar	MNA	Bēl-eṭir//Arad-Nergal	24 Kur Datteln Nebenprodukte	imittu-VS oberer Neuer Kanal elat Restposten šibšu (Teil- pachtabgabe) über Gerste
BM 31014 (Nr. 28) [x.x.] x+9 Dar	MNA	Bēl-uballit//Arad- Nergal Iddin-Bēl//[...]	12 Kur Datteln Nebenprodukte	imittu-VS ober- und unterhalb des Kanals, wechselseitige Bürgschaft
Dar 313 (Nr. 29) 3.12.11 Dar	(MNA)	Gimil-Šamaš// Šamaš-abāri	22.1 Kur Datteln, aufbereitet Nebenprodukte	Lieferung an Sklaven des MNA elat 2.4 Datteln
Dar 353 (Nr. 30) 10.6.13 Dar	MNA + Brüder	Gimil-Šamaš// Šamaš-abāri	60 Kur Datteln Nebenprodukte 3 Kur ... (unklar)	imittu-VS šissinnu ist beglichen, Kanalgebühr nicht beglichen
Dar 155 (Nr. 26) 21.1.[1]5 Dar	MNA + Brüder separate Anteile	Gimil-Šamaš// Šamaš-abāri	[x].1.4 Kur Gerste 1.2.3 Kur Emmer 0.0.5 Kur Weizen [x] Gebinde Stroh	imittu(?) -VS (Restposten?) elat Gersteposten aus sūtu- Pacht
Dar 425 (Nr. 31) 1.6.16 Dar	Brüder des MNA, separate Anteile	Gimil-Šamaš// Šamaš-abāri	22 Kur Datteln Nebenprodukte	imittu-VS oberer Neuer Kanal, unterhalb des Kanals(?) Kanalgebühr nicht beglichen

als auch seine Mutter. Die in Babylon ausgestellte Urkunde sagt nichts über die Lage des Grundstücks aus, aber sie erwähnt das Pächterentgelt *šissinnu*. Dieses soll dann ausbezahlt werden, wenn das Grundstück den Gläubigern "vorgewiesen" (*kullumu*) worden ist, d.h. wenn diese sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Instandhaltungs- und Grabearbeiten, die im Pachtvertrag vereinbart worden sind, überzeugt haben.

Aus dem Jahre 1 Nbn ist mit Nbn 45 (Nr. 16) ein Verpflichtungsschein über 3.2 Kur Datteln überliefert, der sicher einen Restbetrag darstellt – die Schuldner versprechen unter Eid, innerhalb eines Monats zu liefern. Gläubiger sind wiederum die beiden Grundstückseigentümer, die Urkunde ist in Babylon ausgestellt und es findet sich kein Vermerk, daß es sich um *imittu* handelt. Allerdings erscheint einer der beiden Schuldner in der Urkunde Nbn 353 (Nr. 18) wieder, in der es um *imittu*-Pachtauflage vom besagten Grundstück für das Jahr 9 Nbn geht. Nergal-ušallim ist inzwischen verstorben, neben NAI erscheint daher dessen Sohn Bēl-nādin-apli als Gläubiger. Vier Posten von insgesamt 171 Kur zu Lasten von vier Personen werden darin aufgeführt. Unter den Pächtern ist ein Sklave des Nabū-aḥḥē-iddin sowie ein gewisser Arad-Bēl/Kabtija/Pappaja, der häufig im Zusammenhang mit Datteln vom Neuen Kanal genannt wird. Er besaß selbst eine Parzelle im Gebiet am Neuen Kanal, die in Camb 375 (Nr. 176) erwähnt wird: Er hatte sie seiner Tochter als Mitgift gegeben, als Tauschobjekt gelangte sie im Jahre 7 Camb in den Besitz der Egibis. Das Grundstück war nicht groß (das gesamte Tauschobjekt betrug 0.3.4 Kur einschließlich der Mitgift), wenngleich es sich nicht um Arad-Bēls einzigen Besitz gehandelt haben dürfte. Wir können in ihm wohl einen Ortsansässigen sehen, der sein eigenes Land und nahegelegene Parzellen bebaute. Die Verbindung zur Familie Egibi läßt sich über 15 Jahre verfolgen.

Der erste Hinweis auf seine Aktivitäten findet sich in Ngl 63 (Nr. 14, Jahr 3 Ngl), wo er als Gläubiger von 2.1 Kur Datteln erscheint. Der Schuldner ist sonst unbekannt, als Ausstellungsort ist der Neue Kanal angegeben. In Nbn 435 (Nr. 18, Jahr 10 Nbn) wird Arad-Bēl als *zāqipānu* "Anpflanzer" bezeichnet, der oberhalb und unterhalb des Kanals eine Parzelle bewirtschaftet. Offensichtlich ist es seine Aufgabe, einen Dattelgarten anzulegen bzw. zu erweitern, wofür ihm eine Vergütung in Form von Datteln zusteht.¹⁷² Die vorliegende Urkunde konstatiert, daß ein Betrag von 4.2 bzw. 4.3 Kur Datteln für beide Parzellen bei Arad-Bēl verblieben ist oder verbleiben soll (wörtlich: zur Verfügung steht), und nicht zur *imittu* zu rechnen ist. Die stark beschädigte Urkunde Nbn 473 stammt aus demselben Jahr und erwähnt wiederum Arad-Bēl im Zusammenhang mit dem Neuen Kanal; die Details sind allerdings völlig unklar. In Nbn 419 aus dem 10. Jahr geht es offenbar um die Verrechnung von Gersteguthaben, Arad-Bēl selbst schreibt die Urkunde. Vom Ende des Jahres 11 Nbn ist Nbn 575 (Nr. 19) überliefert. Dieser Verpflichtungsschein zu Lasten Arad-Bēls enthält den Vermerk, daß bis zum Jahresende abgerechnet wurde; die Restforderung von 10 Kur Datteln und 1.4 Kur Gerste stammt daher noch aus der vergangenen Saison und ist nach der nächsten Ernte zu liefern. Während uns sonst fast nur Pachtforderungen über Datteln zur Verfügung stehen, belegt diese Urkunde, was grundsätzlich zu erwarten ist: Die Pächter bewirtschafteten Dattelkultur und Getreidefeld gleichermaßen. Als

¹⁷² Das an den Pächter zu leistende Entgelt (*šissinnu*) liegt zwischen 6 und 3 Kur Datteln pro Kur bearbeiteter Fläche, gestaffelt nach der Art des Grundstücks und dem Bearbeitungsaufwand, vgl. G. Ries, *Bodenpachtformulare*, S. 105 f.

gemeinsame Gläubiger werden wiederum NAI und Bēl-nādin-apli, der Sohn des Nergal-ušallim, genannt.

Mit einem zweiten Sohn des ehemaligen Partners Nergal-ušallim, Libluṭ, haben ebenfalls geschäftliche Verbindungen bestanden, wie BM 31647 (Nr. 20, Datum nicht erhalten) und Nbn 396 (9 Nbn) belegen. Es handelt sich jeweils um Forderungen gegenüber einem gewissen Nabû-šuma-ukīn aus der Familie Rab-banê. Sie betreffen Gerste, die nach der Ernte nach Babylon zu liefern ist; Zinsen fallen jeweils nicht an. In BM 31647 (Nr. 20) ist von Anteilen beider Partner die Rede, allerdings weist kein Indiz auf Verpachtung hin: In der Aufstellung über Dattel-*imittu* aus dem Jahre 9 Nbn ist Nabû-šuma-ukīn ebenfalls nicht erwähnt. Immerhin wäre denkbar, daß er für die Kultivierung von Getreidefeldern zuständig war, aber ebensogut könnte es sich um Lieferungskäufe handeln, etwa im Rahmen einer *harrānu*-Gesellschaft. Vermutlich wurde die Geschäftsverbindung, die zwischen NAI und Nergal-ušallim bestanden hatte (und deren Gewinne u.a. beim Kauf des großen Grundstückes angelegt wurden), auch mit dessen Söhnen fortgeführt und sie umfaßte neben der Bewirtschaftung des eigenen Grundbesitzes auch andere Aktivitäten im Gebiet am Neuen Kanal, namentlich den Aufkauf von Naturalien. Nach dem Tod NAIs (13 Nbn) dürfte sie allerdings aufgelöst worden sein. Zu diesem Zeitpunkt ist sicher auch das Grundstück formell geteilt worden, denn Anzeichen für eine weitere gemeinsame Verpachtung gibt es nicht.

Vielmehr sind aus dem Zeitraum bis zu Cambyses' Regierung Verpflichtungsscheine zugunsten von Qudāšu überliefert, der Witwe NAIs, an die er das Grundstück überschrieben hatte. Cyr 123 (Nr. 21) vom 26.6.3 Cyr zeigt Sūqaja, den Sohn des bereits erwähnten Pächters Arad-Bēl aus der Familie Pappaja, als Schuldner von 46 Kur Datteln und Nebenleistungen, die als Pachtaufgabe für das Gebiet oberhalb des Kanals ausgewiesen sind. In einem *elat*-Vermerk wird außerdem die Pachtaufgabe der anderen Kanalseite erwähnt, sowie der als *šissinnu* bezeichnete Ertragsanteil, der den Gärtnern¹⁷³ zusteht, ebenfalls für das Gebiet beiderseits des Kanals. Daraus ist zu entnehmen, daß Qudāšu tatsächlich über die Erträge des gesamten Grundstückes verfügen konnte, das ihr NAI überlassen hatte. Sūqaja dürfte, wie zuvor sein Vater, als Pächter eine verantwortliche Stellung auf den Egibi-Besitzungen innegehabt haben.

In Camb 118 (Nr. 22), einem *imittu*-Verpflichtungsschein, der im Jahre 2 Camb am Neuen Kanal ausgestellt wurde, erscheint ein anderer Pächter, Šulaja aus der Familie Ēda-eṭir, als Schuldner der Qudāšu. Die Höhe der Pachtaufgabe ist leider nicht erhalten. Ein weiterer Vertrag, BM 31401 (Nr. 23), dessen Datum zerstört ist, betrifft ebenfalls einen Teil des Grundstückes am Neuen Kanal und beinhaltet offensichtlich eine Ergänzung oder Zusatzvereinbarung zu einem (uns nicht überlieferten) Pachtvertrag. Derselbe Pächter soll ein bestimmtes Areal mit Eimern bewässern und die Hälfte des Ertrags erhalten. Es muß sich demnach um ein Gebiet handeln, das weit entfernt vom Kanal gelegen war und daher nicht direkt über das Grabensystem von dort mit Wasser versorgt werden konnte. Diese Urkunde deutet darauf hin, daß die Familie Egibi bestrebt war, möglichst viel Terrain landwirtschaftlich zu nutzen und ihren Pächtern die Möglichkeit gab, über ihr Pensum hinaus solche Flächen, die einen hohen Arbeitsaufwand erforderten, zu relativ günstigen Konditionen zu bewirtschaften. Gerste vom

¹⁷³ lú₆NU.gi₆K[IRI₆ ...], Singular oder Plural möglich. Sūqaja könnte stellvertretend für die ganze Familie oder ein Arbeitsteam genannt sein.

Neuen Kanal wird auch in einer Liste vom Beginn des 7. Jahres des Cambyses erwähnt; der Posten von 5 Kur erscheint als erster Betrag von insgesamt 60.4 Kur (Camb 361). Da auch die Namen von drei Sklaven des IMB (Bēl-išdija, Nabû-ajjālu und Ina-qātē-Bēl-šakin) anzutreffen sind, ist eine Verbindung zu dessen Geschäften anzunehmen, der Abrechnungsvermerk gibt jedoch keinen Verantwortlichen an. Während dieses Jahres haben, wie bereits dargestellt wurde, die Söhne des NAI das Erbe ihrer Mutter angetreten und das Grundstück zunächst ideell geteilt, erst nach dem Tod des IMB wurde im Jahre 3 Dar die Teilungsurkunde zwischen MNA und seinem Onkel NE ausgefertigt. Aus der Zeit danach sind wieder Verpflichtungsscheine über Pachtaufgaben überliefert, die am Neuen Kanal ausgestellt wurden. Sie betreffen den Anteil des MNA und seiner Brüder, also maximal 6 Kur Fläche, wenn nicht parzelliert worden ist.

Dar 124 (Nr. 25) aus dem Jahre 4 Dar benennt 55.2.3 Kur Datteln vom Bereich oberhalb des Kanals zu Lasten von Bēl-ēṭir aus der Familie Arad-Nergal. Zusätzlich zu Datteln und Nebenprodukten ist auch die Lieferung eines erstklassigen Hammels zum 20. Addār vereinbart.¹⁷⁴ Derselbe Pächter begegnet uns auch drei Jahre später in BM 32930 (Nr. 27, [7] Dar) wieder, wo es um 24 Kur Datteln geht. Es ist oberhalb des Kanals zu liefern, also vermutlich dieselbe Parzelle betroffen. Zudem wird Gerste im *elat*-Vermerk genannt, es handelt sich um den Rest des Teilpachtzinses (*šibšu*) aus dem 7. Jahr. Laut BM 30627 (Nr. 11): rRd 1 beträgt der "untere Anteil oberhalb des Kanals" (den MNA und seine Brüder bekommen) reichlich 1 Kur, davon zwei Drittel Dattelpflanzen. Die Gerste dürfte also vom dahinterliegenden Getreidefeld stammen. Wiederum zwei Jahre später ist wohl BM 31014 (Nr. 28) zu datieren. Diesmal sind 12 Kur Datteln von Flächen oberhalb des Kanals (vom unteren Anteil?) betroffen, neben einem Bruder des Bēl-ēṭir (falls Bēl-uballit keine Verschreibung seines Namens darstellt) erscheint ein gewisser Iddin-Bēl als Pächter. Die nächste Urkunde stammt aus dem Jahre 11 Dar. In der Zwischenzeit hat MNA die andere Hälfte (6 Kur) des Grundstückes, die seinem Onkel gehört hatte, von dessen Witwe erworben. Auch der Pächter ist ein anderer: Gimil-Šamaš aus der Familie Šamaš-abāri. Allerdings ist er bereits aus der Teilungsurkunde als Zeuge bekannt. Es wäre denkbar, daß er in der Zwischenzeit für den Anteil des Nergal-ēṭir zuständig gewesen ist. In Dar 313 (Nr. 29), einer Quittung, die zu Ende des 11. Jahres ausgestellt wurde, geht es um 22.1 Kur Datteln und Nebenprodukte, die an einen Sklaven des MNA geliefert worden sind. Allerdings ist von in irgendeiner Form behandelten oder aufbereiteten Datteln die Rede, und die Menge der Nebenprodukte entspräche normalerweise 60 bis 90 Kur Datteln, daher könnte der Ertrag höher gewesen sein. Dar 353 (Nr. 30) aus dem 13. Jahr ist ein *imittu*-Verpflichtungsschein über 60 Kur Datteln zu Lasten von Gimil-Šamaš, als Gläubiger sind MNA und seine Brüder genannt. In Jahre 14 Dar fand die Erbteilung zwischen MNA und seinen Brüdern statt, von der die landwirtschaftlichen Grundstücke allerdings zunächst ausgenommen wurden (Dar 379). Dennoch wird der neuen Situation insofern Rechnung getragen, als in der Folgezeit der Anteil des MNA (die Hälfte) und

¹⁷⁴ Dieselbe Klausel findet sich auch in Dar 126 (Nr. 137, ebenfalls aus dem 4. Jahr, in Verbindung mit einer Forderung über 44 Kur Datteln aus dem Gebiet Šuppātu) und in Dar 267 (Nr. 43, 10+x Dar), als Nachsatz zu einem Pachtvertrag über Neubruchland am Bānitu-Kanal, auf dem Gerste angebaut werden soll. Hier ist wohl mit einer jährlich zu leistenden Abgabe zu rechnen. Dieser Befund ist zu uneinheitlich, um auf Grund und Regelmäßigkeit dieser Lieferungen zu schließen. Die Forderung nach erstklassiger Qualität ist zwar im Zusammenhang mit Opferleistungen gut bezeugt, es kann sich aber hier auch um einen ganz profanen Bestimmungszweck handeln.

der Anteil der Brüder (zwei Viertel) getrennt ausgewiesen werden. Das erste Beispiel liefert Dar 155 (Nr. 26); das Datum ist zwar beschädigt, die Indizien machen jedoch eine Zuweisung ins 15. Jahr wahrscheinlich. Pächter ist wiederum Gimil-Šamaš, und es geht um kleine Beträge an Gerste, Emmer und Weizen. Die Urkunde ist im Nisan, d.h. kurz vor oder im Prozeß der Ernte, ausgefertigt worden, und das Getreide ist im Laufe des nächsten Monats an MNA am Kanal abzuliefern. Die Forderung betrifft den "halben Anteil des MNA", der ihm "mit" Nabû-aḥḥē-bulliṭ und Nergal-ušēzib, d.h. in ungeteilter Gemeinschaft, gehört. Einer der Brüder amtiert als Schreiber der Urkunde, schaut wohl MNA auf die Finger. Die *elat*-Klausel erwähnt das Stroh, das vermutlich separat anzuliefern war. Aufschlußreich ist ein weiterer *elat*-Vermerk, der von Gerste(einkommen) aus *sūtu*-Pacht spricht. Man kann dem wohl entnehmen, daß ein Teil des Grundstückes am Neuen Kanal (sicher die hinter dem etwa 500 m breiten Dattelpalmenstreifen gelegene Fläche) gegen *sūtu*, d.h. feste Ertragsabgabe, verpachtet worden war. Demzufolge sollten die Getreideaufkommen, von denen Dar 155 (Nr. 26) handelt, von anderen Flächen stammen, etwa dem Gebiet "oberhalb des Kanals", das zu zwei Dritteln mit Palmen bestanden war, oder vielleicht auch (teilweise) aus der Unterkultur.¹⁷⁵ Dar 425 (Nr. 31), aus dem nächsten Jahr, hat 22 Kur Datteln zu Lasten von Gimil-Šamaš zum Gegenstand, diese Forderung betrifft den Anteil der jüngeren Brüder. Interessanterweise ist aber im Maß des MNA zu liefern, ein Zeichen, daß die Bewirtschaftung des gesamten Gebietes weiterhin seiner Regie unterstand.

Ein Blick auf die Personen, einschließlich Zeugen, die in den Pachturkunden aus der Zeit des Darius erscheinen, ist recht aufschlußreich:

Bel-ētir/Šamaš-šuma-ukīn/Arad-Nergal (Pächter in Nr. 25 und 27), erscheint als Zeuge bei der Quittung über eine Dattellieferung durch Gimil-Šamaš/Līširu/Šamaš-abāri (Nr. 29). Dieser wiederum, als Pächter von 11 bis 16 Dar bekannt (Nr. 26, 29-31), war bereits beim Teilungsvertrag über das Grundstück (Nr. 11f.) im Jahre 3 Dar anwesend. Ebenso Lābāši, der Bruder des Bēl-ētir, der außerdem in Nr. 30 und 31 als Zeuge erscheint, wo es um Forderungen zu Lasten von Gimil-Šamaš geht. Ein Nabû-ētir-napšāti aus der Familie Arad-Nergal und sein Sohn kommen in Nr. 25 und 28 vor, sie könnten Verwandte des Bēl-ētir sein. Eine andere Person namens Bēl-ētir aus der Familie Paḥḥāru amtiert als Zeuge in Nr. 25 und 27 bei Forderungen gegenüber dem Pächter Bēl-ētir. Schließlich ist Munahḥiš-Marduk aus der Familie Šangū-Ninurta zu erwähnen, der in Nr. 26, 27 und 29 erscheint. Er ist der Schwiegersohn des vormaligen Pächters Arad-Bēl//Pappaja und hat eine Parzelle mit IMB getauscht (siehe sofort). Alle diese Urkunden geben "(eine Ortschaft) am Neuen Kanal" als Ausstellungsort an. Bezeichnenderweise begegnet keine der genannten Personen in der Tauschurkunde zwischen MNA und seiner Tante (Dar 265+, Nr. 13) wieder, die in Babylon ausgestellt wurde. Wir haben es daher wohl mit einer Gruppe von Ortsansässigen zu tun, die dort von der Landwirtschaft lebte. Wie das Beispiel des Arad-Bēl zeigt, ist nicht ausgeschlossen, daß sie kleine eigene Parzellen besaßen und noch Land hinzupachteten. Da sich die Belege für Bēl-ētir und Gimil-Šamaš zeitlich überlappen (wenn man die Belege als Zeugen mit berücksichtigt), könnten beide durchaus gleichzeitig für verschiedene Parzellen zuständig gewesen sein. Die Urkundenüberlieferung ist ja sehr lückenhaft,

¹⁷⁵ BM 31370, ein winziges Fragment, könnte ebenfalls in diesen Zusammenhang gehören. Es handelt sich um eine Forderung MNAs und seiner Brüder über Gerste zu Lasten von Gimil-Šamaš (wenn der Name richtig ergänzt ist), die im Ajjar zu begleichen ist. Keine weiteren Details sind ersichtlich.

wenn man bedenkt, aus wie vielen Jahren überhaupt keine Quellen vorliegen. Da es immerhin ein Dokument gibt, das separat vom Getreideanbau handelt, muß zudem mit mehreren Urkunden pro Jahr und Parzelle gerechnet werden, von denen nur ein winziger Bruchteil überliefert ist.

Auch wenn die erhaltenen Texte den Modus der Bewirtschaftung des Grundstückes am Neuen Kanal nur bedingt erkennen lassen, so kann zumindest auf langjährige Verbindungen mit den Pächtern verwiesen werden.

Der Grundstückstausch am Neuen Kanal

Im 7. Jahr des Cambyses fand ein Grundstückstausch zwischen IMB und Munahḫiš-Marduk/Banija/Šangû-Ninurta sowie dessen Ehefrau statt. Die gesiegelte Tauschurkunde ist als Camb 375 (Nr. 176) überliefert. Sie wurde vom Notar Iqīša-Marduk//Bēl-ēṭiru am 1.5.7 Camb in Babylon ausgestellt. Als Tauschobjekt bot Munahḫiš-Marduk eine Parzelle von 0.3.4 Kur Größe an, die an ihrer Nordseite an den Neuen Kanal grenzt und auch das Mitgiftgrundstück seiner Ehefrau Inṣabtu einschließt. Diese war eine Tochter des Arad-Bēl//Pappaja, den wir als Pächter am Neuen Kanal aus der Zeit des Nabonid kennen. Munahḫiš-Marduk selbst erscheint, wie bereits erwähnt, mehrfach als Zeuge bei Pachturkunden aus der Zeit des Darius. In der Lagebeschreibung wird das Areal *šaplāni nāri ešši* "unterhalb des Neuen Kanals" gegenüber dem Enlil-Tor lokalisiert. Damit kann es sich nicht weit vom großen Grundstück befunden haben, es dürfte aber nicht an dieses angrenzen, da keiner der Nachbarn mit den in 5R 67,1 und BM 30627 (Nr. 6, 11) genannten Personen bzw. deren Nachkommen identisch ist.

IMB gibt ein Grundstück gleicher Größe weg, dessen Lage aber nicht bestimmt werden kann, da die Tafel an dieser Stelle beschädigt ist. Es handelt sich um einen Teil eines größeren Grundstückes (vgl. Z. 19). Von der Lagebeschreibung ist nur "obere" und "untere Grenze" sowie der Name Erēbšu zu lesen, ein Name, der sonst nicht im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften bezeugt ist. IMB hat möglicherweise einen Teil eines Grundstückes weggegeben, über das uns keine Retroakten vorliegen. Gegen die Vermutung, IMB könne einen Teil des großen Grundstückes von 5R 67,1 den Verwandten seines Pächters zum Tausch angeboten haben, spricht der Umstand, daß dieses zur Zeit des Darius noch in den alten Grenzen intakt war. Allerdings ist die Möglichkeit zu bedenken, er könnte sein Tauschobjekt innerhalb kurzer Zeit zurückerworben haben. Dieser Gedanke erscheint bei näherer Betrachtung der Umstände von zwei anderen, zeitgleichen Tauschgeschäften nicht als völlig abwegig (vgl. S. 151 f.).

Das Grundstück in Dūru-ša-karrabi am Neuen Kanal

Ein weiterer Grundstückskauf der Familie Egibi am Neuen Kanal ist aus dem 12. Jahr des Darius bezeugt. Die Urkunde ist in Babylon vom Notar Arad-Marduk//Šangû-Ea ausgefertigt worden und in zwei gesiegelten Exemplaren erhalten geblieben. MNA hat, Dar 321 (mit Duplikat TCL 13 190, Nr. 202) zufolge, einen Dattelpflanzen von beträchtlicher Größe (6 Kur, ca. 8 Hektar) erworben. Er befand sich allerdings nicht in unmittelbarer Stadtnähe, da das Enlil-Tor nicht als Referenzpunkt angegeben ist. Laut Lagebeschreibung war es vielmehr in der Ortschaft Dūru-ša-karrabi gelegen.¹⁷⁶

Die gesamte Fläche wird als Dattelpflanzen mit ertragfähigen Bäumen einschließlich

¹⁷⁶ RGTC 8 vermerkt unter diesem Stichwort nur Texte, die zu unserem kleinen Dossier gehören, sowie LBFP Nr. 43 (pl. 20). Dieser Feldplan, der aus dem Jahre 28 Dar stammt, dokumentiert Grenzen und Fläche

Obstgarten klassifiziert und zu 6 GAR/š gehandelt, was die eindrucksvolle Summe von einem halben Talent (etwa 15 kg) Silber ergibt. Damit liegt der Preis etwa in der Größenordnung von qualitativ gleichwertigen Gärten in Stadtnähe zur Zeit von Neriglissar und Nabonid bzw. um ein Drittel bis die Hälfte billiger im Vergleich mit stadtnahen Dattelgärten zur Zeit des Darius. Die genauen Maßangaben fehlen, dementsprechend findet sich der Ausgleichsvermerk in der Urkunde (Z. 28 f.), der eine noch zu erfolgende Nachmessung impliziert. Es handelt sich um einen Streifen, dessen westliche Begrenzung an einer Stirnseite der Neue Kanal bildet, dem eine als *gizzatu ša šarri* beschriebene königliche Domäne gegenüberliegt. Wenn man (etwa wie im Feldplan BM 30627, Nr. 11 angegeben) von einem maximal 500 m breiten Baumstreifen ausgeht, würde sich eine Grundstücksbreite in Kanalrichtung von etwa 160 m ergeben. Im Vergleich zum großen Grundstück am Neuen Kanal fällt weiterhin auf, daß dort der Kanal in West-Ost-Orientierung verlief, während hier ein Nord-Süd-Verlauf angenommen werden muß. Zwar handelt es sich jeweils nur um eine Groborientierung, aber man wird bei aller gebotenen Vorsicht ableiten können, daß der Neue Kanal, etwas weiter von der Stadt Babylon entfernt, stärker nach Norden schwenkte. Königsland grenzte auch an das in 5R 67,1 beschriebene große Grundstück an.¹⁷⁷

Der Verkäufer, Iddin-Bēl, Sohn des Nabû-ušuršu, stammt aus der Familie Miširaja, ebenso wie die Nachbarn, deren Besitztum an der südlichen Längsseite angrenzt: die vier Söhne eines gewissen Dummuqu. Diese Konstellation läßt vermuten, daß sich ein größeres, ursprünglich zusammenhängendes Gebiet in mindestens dritter Generation in den Händen von Angehörigen der Familie Miširaja befand. Dafür gibt es weitere Indizien in Pachturkunden.

Über die Bewirtschaftung des Areals durch die Familie Egibi sind nur vage Anhaltspunkte zu gewinnen. Mit BM 41743 (Nr. 203) ist ein Fragment eines Pachtvertrages *ana nukaribbūti* "zur gärtnerischen Bearbeitung" überliefert, der aus der Zeit des Darius datiert und wegen seines Ausstellungsortes sicher hier einzuordnen ist. Der Name des ersten Nachbarn könnte mit dem in der Kaufurkunde genannten übereinstimmen, der des zweiten nicht; unter den Zeugen ist allerdings ein Angehöriger der Familie Miširaja. Weder der Name des Pächters noch Details der Vertragsbestimmungen sind erhalten geblieben.

Vom selben Schreiber wurde der *imittu*-Verpflichtungsschein Dar 328 (Nr. 204) ausgestellt, ebenfalls in Dūru-ša-karrabi, möglicherweise auch vor denselben Zeugen (wenngleich sich dies wegen des fragmentarischen Zustandes von Nr. 203 nicht verifizieren läßt). Die Jahreszahl beim Datum ist vorn beschädigt; "12" ist erhalten, aber auch "22" wäre möglich. Allerdings machen die zugehörigen Urkunden eher ersteres wahrscheinlich. Da der Kauf am 6.2. des 12. Jahres stattgefunden hatte, könnte eine am 19.5.12 Dar datierte *imittu*-Forderung zugunsten des MNA bestanden haben, allerdings stimmen die Namen der Nachbarn hier nicht mit denen der Kaufurkunde überein. Zu bedenken ist allerdings, daß ein Betrag von 18 Kur kaum das gesamte Einkommen eines

eines Grundstückes, das ein gewisser Kittija//Ir³anni von Itti-Nabû-balātu//Sin-tabni erworben hat. Es hat keine gemeinsame Grenze mit dem Egibi-Grundstück, bestätigt aber die allgemeine Lagebeschreibung: Auch dort grenzt der "untere Neue Kanal" im Westen an. Die Ankaufnummern der zusammengejointen Fragmente im 46000-Bereich schließen nicht aus, daß auch dieser Text im Egibi-Archiv aufbewahrt worden sein könnte.

¹⁷⁷ Dort in nördlicher Richtung, Z. 11; Dar 80 und BM 30627 (Nr. 11f. sind in dieser Hinsicht leider nicht zuverlässig, vgl. den Kommentar zu Nr. 12).

Grundstückes von 6 Kur repräsentieren dürfte. Wir haben sicher mit eine Parzellierung des Terrains zu rechnen und mit den Nachbarn könnten andere Pächter gemeint sein. Ein Angehöriger der Familie Miširaja leistet eine Bürgschaft, vielleicht ist er mit einem der Nachbarn identisch. Außerdem wird vermerkt, die 18 Kur Datteln beinhalteten auch eine Forderung vom *bīt ritti* "Handhaus" des MNA. Es ist unklar, worauf sich diese Angabe bezieht, denn im Kaufvertrag wurde das Grundstück nicht als *bīt ritti* ausgewiesen. Es ist auch aus anderen Texten überhaupt kein solcherart klassifiziertes Grundstück des MNA bekannt. Möglicherweise wird mit diesem Terminus auf die Tatsache verwiesen, daß das betreffende Land der Verwaltung des MNA unterstand.¹⁷⁸ Zu vergleichen ist in diesem Zusammenhang auch Dar 335 (Nr. 205), eine pauschale Quittung über Dattel-*imittu* ohne Angabe des Betrages, ebenfalls aus dem 12. Jahr, aber in Babylon ausgestellt. Es handelt sich um das Pachtaufkommen vom 50er-Bereich eines gewissen Itti-māku-Bēl//Miširaja aus Dūru-ša-karrabi. Die Forderung stand MNA zu, sie war von MNA zu Lasten eines Dritten begründet worden und dieser hatte nunmehr den Transport nach Babylon bewerkstelligt. Ausgeliefert wurde allerdings nicht an MNA, sondern an einen Vierten, der im Auftrag eines Fünften handelte – wobei beide prosopographisch nicht zu fassen sind. Der Lieferant, Nidinti-Bēl, erscheint auch in Dar 351 aus dem 13. Jahr, wo er sich gemeinsam mit zwei anderen verpflichtet, den hohen Betrag von 200 Kur Datteln und 70 Kur Gerste an MNA zu liefern. Daher dürfte auch bei Dar 335 ein Lieferungskauf vorliegen. Es wäre z.B. gut möglich, daß MNA das Pacht- oder Steueraufkommen eines ganzen Gebietes pauschal aufgekauft hat. Auch die Verbindung von Mitgliedern der Familie Miširaja "Ägypter" mit dem Gebiet von Dūru-ša-karrabi fällt auf. Man könnte an eine geschlossene Ansiedlung von Angehörigen einer ethnischen Gruppe einschließlich Landzuweisung in diesem Gebiet denken, die bereits einige Generationen zurückliegen muß.

Der Verkauf eines Anteils am Neuen Kanal

Die letzte Nachricht über die Besitzungen der Familie Egibi am Neuen Kanal stammt aus dem 19. Regierungsjahr des Darius und ist in Liv 33 (Nr. 32) überliefert. Sie betrifft den Verkauf eines Areals von 1 Kur am oberen Neuen Kanal durch den jüngsten Bruder des MNA. Die Kaufurkunde selbst ist nicht überliefert. Bedingt durch die babylonische Rechtspraxis, den Kaufvertrag nur dem Käufer auszustellen und samt Retroakten zu übergeben, sind überhaupt keine direkten Zeugnisse für den Verkauf von Häusern oder Grundstücken durch die Egibis im Archiv erhalten geblieben. Daß es dergleichen gegeben hat, belegt u.a. die Urkunde, von der hier die Rede ist. Sie stammt aus der Zeit nach der Erbteilung über das bewegliche Vermögen und die Häuser (Dar 379, 14 Dar), als die Erbengemeinschaft bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücke noch weiterbestand. Dies bedeutete, daß jeder der Brüder einen ideellen Anteil in Höhe seines Erbanteils an jedem Grundstück besaß und ihm der entsprechende Ertragsanteil zustand.

Liv 33 (Nr. 32) belegt, daß mit diesen Anteilen recht freizügig umgegangen wurde

¹⁷⁸ M.W. Stolper, *Entrepreneurs*, S. 25, weist darauf hin, daß die meisten Belege für solcherart qualifizierte Besitzungen aus dem Murašū-Archiv stammen: "... land owned by temples or the crown, occupied and exploited by individuals, and susceptible to lease, pledge, and perhaps sale at the occupant's will. No military connotation is evident. ..." M. Jursa, *Landwirtschaft*, S. 120, behandelt *bīt rittis* auf Tempelland (mit älterer Literatur) und führt in Anm. 229 die vorachämenidischen Belege auf.

und Grundstücke in Gemeinschaftsbesitz nicht unbedingt gemeinsam veräußert werden mußten. Beide Brüder, MNA und Nergal-ušēzib, haben dieser Urkunde zufolge je ein Grundstück, an dem der andere einen Anteil besaß, an Dritte verkauft. Sie verpflichten sich, die Flächen zu vermessen und eventuelle Differenzen auszugleichen. Es handelt sich um 1 Kur am oberen Neuen Kanal sowie 1 Kur in Bīt-Ḥaḥḥuru (zu letzterem s. unten S. 168 f.). Der Beschreibung ist leider nicht zu entnehmen, welche der Flächen am Neuen Kanal betroffen ist.

Die Grundstücke am Bānītu-Kanal vor dem Zababa-Tor

Eine Gruppe von Texten (Nr. 33 bis 46) betrifft zwei Grundstückskäufe, die NAI mit seinem Partner Nergal-bānūnu, dem Sohn des Šillaja aus der Familie Rab-banê, während der Regierungszeit Nabonids getätigt hat. Kontakte zwischen NAI und Nergal-bānūnu lassen sich seit dem Beginn von Nabonids Regierung belegen und sind in erster Linie dienstlicher Natur. Beide waren Kollegen, sie bekleideten das einflußreiche und prestigeträchtige Amt als "Richter des Königs" in Babylon.¹⁷⁹ Nergal-bānūnu war der Ranghöhere von beiden und wird grundsätzlich vor NAI genannt, sowohl in gerichtlichen Dokumenten, als auch bei allen Verpflichtungsscheinen und Urkunden, die beider Geschäfte betreffen. Im Außenverhältnis zu dritten Parteien erscheinen sie allerdings als paritätisch, NAI war demnach gleichberechtigt, nicht nur der "Juniorpartner" seines Kollegen. Über ihre gemeinsamen Geschäfte liegen leider nur spärliche Nachrichten vor, die kaum Details erkennen lassen. Die Begründungsurkunde einer *ḥarrānu*-Gesellschaft ist ebensowenig überliefert wie diesbezügliche Forderungen, vermutlich sind die Akten bei Geschäftsauflösung vernichtet oder ausgelagert worden. Ein Indiz für dergleichen Aktivitäten liefert jedoch der Verpflichtungsschein Nbn 251 vom 20.1.7 Nbn, der 7 Kur Gerste zu Gunsten beider Partner zum Gegenstand hat und ausdrücklich von *karū* "Gemeinschaftsvermögen" spricht. Als Hintergrund dieser Forderung kämen Liefergeschäfte ebenso in Betracht wie die gemeinsame Verpachtung von Grundbesitz. Mit einem dritten Richterkollegen, Nabū-balāssu-iqbi aus der Familie Amēlū, bestand ebenfalls eine Geschäftsverbindung. Laut Nbn 536 vom 27.7.11 Nbn kaufen die drei ein Boot, das Nbn 608 zufolge vermietet worden ist, allerdings mit einer Einschränkung: Wenn die drei Eigentümer das Boot brauchen sollten, muß es ihnen zur Verfügung stehen; der Ausfallzeitraum soll mit der Miete entsprechend verrechnet werden.¹⁸⁰ Nbn 776 vom 13.5.14 Nbn dokumentiert die Auflösung der Verbindung nach dem Tod von Nergal-bānūnu und NAI durch deren Söhne sowie Nabū-balāssu-iqbi, wie aus der Einleitungsformel [i]-na ḤA.LA za-a-zu u ša-ṭār [tuppi šuāti] "beim Teilen der Anteile und Schreiben [dieser Urkunde] (waren anwesend) ..." deutlich wird. Der Wert des Bootes wird mit 30 š Silber berechnet, Zubehör und Aufbauten mit einer weiteren Mine. Jede

¹⁷⁹ Die Belege sind bei C. Wunsch, *Fs Oelsner* im Anhang zusammengestellt. Beide erscheinen erstmals gemeinsam in Nbn 16 (0 Nbn), dann bis zum Jahre 12 Nbn (d.h. bis zu ihrem Tod) gemeinsam (oder einzeln in jeweils anders besetzten Kollegien) als Richter.

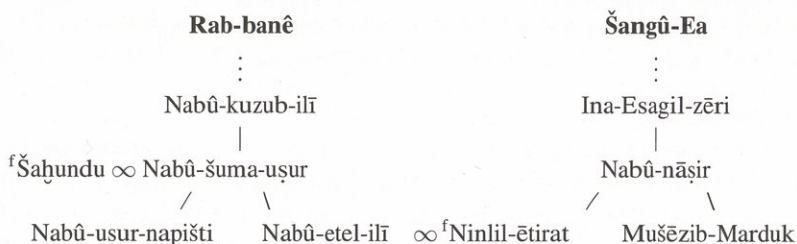
¹⁸⁰ (Z. 1) [gis^{is} eleppa(?) ... šá^m Ba-nu-nu^{md}] Nabû-ahḫē^{mes}-iddin (Z. 2) [md Nabû-balāt-su-iq]-bi^{ls} dajjā-nū^{mes} (Z. 3) [a-na MU.AN.NA (?) 1/3^l ma-na kaspi a-na i-di-šú (Z. 4) [a-na m Iqīša^{šá}-a^l (Filiation) (Z. 5) [id-di-nu u⁴-mu³-mu²?^l m Ba-nu-nu^{md} Nabû-ahḫē^{mes}-iddin (Z. 6) u^{md} Nabû-balāt-su-iq-bi^{gis} eleppa i-ši-ib-bu-ma (Z. 7) ib-ba²-ku ki-i rik-si-šú-nu a-na (Z. 8) muḫ-ḫi-šú-nu i-man-nu-ú m Iqīša^{šá}-a (Z. 9) [gis^{is}] eleppa^l ú-kát-tam bat-qa i-šab-bat.

Seite erhält einen Drittel (*šu-lul-ta-a-ti zitti*) zugewiesen und die Anteile von je 30 š werden in irgendeiner Form verrechnet.¹⁸¹ Bereits vorher, am 13.12.13 Nbn, hatte laut Nbn 742 IMB 33 š Silber als Teilbetrag einer Forderung über 2 m, die zu Lasten der Gesellschaft von NAI und Nergal-bānūnu bestanden hatte, an deren Gläubiger ausgezahlt, womit die Restschuld offenbar beglichen war, da der Verpflichtungsschein an IMB ausgehändigt wurde.

NAI und seine Partner haben demnach umfangreiche geschäftliche Aktivitäten entfaltet, wenn auch die überlieferten Urkunden nur einen schwachen Abglanz erkennen lassen. Aus den gemeinsamen Grundstückskäufen mit Nergal-bānūnu wird man zumindest schließen können, daß die erwirtschafteten Gewinne auf die übliche Weise in Land investiert wurden.¹⁸²

Die beiden gekauften Parzellen grenzen aneinander und liegen am Bānītu-Kanal, als weitere Referenzpunkte sind das Zababa-Tor und die Straße nach Kiš angegeben. Das Zababa-Tor ist auf der östlichen Euphratseite zu lokalisieren, wo es sich in der Ostmauer nahe der Südspitze befindet.¹⁸³ Die hier behandelten Flächen sind demnach in südöstlicher Richtung vor der Stadt zu suchen, während sich die zuvor besprochenen Grundstücke am Neuen Kanal im genau entgegengesetzter Richtung, nordwestlich von Babylon und auf der anderen Flußseite, befunden haben. In den diesbezüglichen Urkunden werden mehrere Angehörige der Familien Rab-banê und Šangû-Ea auf Seiten der Verkäufer genannt, deren Verwandtschaftsverhältnis wie folgt rekonstruiert werden kann:

Stammbaum der Familien Rab-banê und Šangû-Ea



Das erste Teilgrundstück von 5.1.3 Kur (etwa 7 Hektar) Größe erwarb ein gewisser Kabti-ilī-Marduk aus einer Seitenlinie der Familie Egibi¹⁸⁴ als Mittelsmann am 24.7.3 Nbn. Der gesiegelte Kaufvertrag, der auf seinen Namen ausgestellt wurde, ist samt ungesiegelter Kopie als Nbn 116 (Nr. 33) im Egibi-Archiv überliefert. Der Verkäufer

¹⁸¹ Dabei arrangiert Nabû-utirri, der Sklave des IMB, irgend etwas im Zusammenhang mit 30 š. Es könnte um die Auszahlung von IMBs Anteil gehen (falls Nabû-utirri nicht je 30 š an die beiden anderen Partner zahlt und dann das Boot bekommt).

¹⁸² Die Möglichkeit, beide könnten Geld zusammengelegt haben, um ein Grundstück zum Zwecke der Verpachtung zu erwerben, scheint demgegenüber wenig wahrscheinlich. Denkbar wäre allerdings, daß man bei günstiger Gelegenheit nicht nur die gemeinsamen Gewinne eingesetzt, sondern auch auf sonstige Ressourcen zurückgegriffen hat.

¹⁸³ A.R. George, OLA 40, S. 22. Das Tor wird als zweites nach dem Uraš-Tor in der Liste der Stadttore genannt, seine Lokalisierung ist durch archäologischen Befund gesichert. Die hindurchführende Straße geht nach Kiš.

¹⁸⁴ Ein enges verwandtschaftliches Verhältnis zur "Hauptlinie" besteht nicht.

stammt, ebenso wie NAIs Partner, aus der Familie Rab-banê, ein Bruder des Nergal-bânûnu erscheint zudem als Zeuge. Keiner der Beteiligten ist aus sonstigen Egibi-Geschäften bekannt, daher ist anzunehmen, daß die Kontakte eher über NAIs Partner zustande kamen.

Das verkaufte Grundstück ist Teil einer größeren Parzelle und bildet einen Streifen von unregelmäßiger Gestalt; in westlicher Richtung grenzt er in voller Länge an ein weiteres Besitztum des Verkäufers. Ein nur 20 m breiter, aber fast 500 m langer Teil erstreckt sich vom Bânîtu-Kanal (an dessen Ufer die Königsstraße nach Kiš entlangführt) in südliche Richtung. An seiner südlichen Stirnseite grenzt das zweite Teilstück an, das 80 m breit und über 800 m lang ist, das dahinterliegende Land verbleibt dem Verkäufer.

Das verkaufte Grundstück gleicht einem Rechteck, aus dem das beste Stück (drei Viertel des Zugangs zum Wasser) bereits vorher entfernt worden ist. Es scheint, als habe sich der Verkäufer zunächst von einem 60 m × 500 m großen Teilstück in der Nordwestecke seines Grundstücks getrennt, bevor er sich gezwungen sah, auch die dahinterliegende Parzelle zu veräußern. Da diese aber einen Zugang zum Kanal, d.h. zu den Bewässerungseinrichtungen, braucht,¹⁸⁵ mußte sie aus praktischen Erwägungen heraus mit einem 20 m breiten Annex versehen werden, der bis zum Kanal reicht, wodurch die langgestreckte L-Form zustandekommt.

Der vordere, schmale Streifen ist mit Dattelpalmen bewachsen, wobei auf 20 m Breite maximal zwei Baumreihen nebeneinander Platz haben dürften. Ein Teil seiner Fläche (knapp ein Zehntel) ist als *kišubbû* ("Brachland") ausgewiesen, worunter in diesem Falle wohl Wirtschaftsfläche (Wege, Gräben o.ä.) zu verstehen ist. Der breite Streifen umfaßt nicht nur Dattelpalmen, sondern auch einen Anteil von reichlich einem Drittel an Ackerland, das (einschließlich Brachland) nur mit einem Zehntel des Preises von Gartenland (60 GAR/š gegenüber 6 GAR/š) bewertet wird. Der Preis pro Flächeneinheit liegt somit im Bereich vergleichbarer Transaktionen (s. Tabelle 4, S. 42). Das Ergebnis der komplizierten Flächen- und Preisberechnung sind 20 m 37 $\frac{2}{3}$ š Silber einschließlich Zugabe für insgesamt 5.1.3 Kur Fläche.

Am 13. Schaltaddar (12b) des Jahres 3 Nbn, also ein halbes Jahr nach dem Verkauf, zahlt NAI 10 m Silber an Kabti-ilī-Marduk, den nominellen Käufer, laut Nbn 133 (Nr. 34). Die Quittung vermerkt, es handele sich um den Teil des Kaufpreises (beachte *ina šim se zēri*, Z. 1) für ein Grundstück an der Straße nach Kiš. Da das laut Nbn 116 (Nr. 33) erworbene Areal an der Königsstraße am Bânîtu-Kanal liegt, die, vom Zababa-Tor kommend, nach Kiš führt, besteht kein Zweifel, um welches Grundstück es sich handelt. NAIs Zahlung macht etwa die Hälfte des Preises aus. Es muß jedoch etwas verwundern, wenn wir in der einen Tag später, am 14. 12b.3 Nbn ausgestellten Urkunde Nbn 132+ (Nr. 35) von einem 4 Kur großen Anwesen in gleicher Lage lesen, das derselbe Mittelsmann Kabti-ilī-Marduk für Nergal-bânûnu und NAI gekauft haben soll, noch dazu am 24.7.3 Nbn, also am selben Tag wie das 5.1.3 Kur große Grundstück. Es kann sich in Nbn 132+ (Nr. 35) nur um einen Fehler bei der Größenangabe handeln.¹⁸⁶ Diese Urkunde stellt

¹⁸⁵ Wenn das am Kanal liegende Teilstück dem Verkäufer verbleibt, kann auf einen direkten Zugang des Käufers zum Wasser verzichtet werden, wenn der Verkäufer dem Käufer Wasser- und Wegerecht garantiert; ein solcher Fall liegt z.B. in Nbn 437 (Nr. 64) vor. Diese Regelung kann im vorliegenden Falle jedoch nicht angewendet werden, weil das fragliche Teilstück einem Dritten gehört, der zu einem solchen Zugeständnis nicht vertraglich gezwungen werden kann.

¹⁸⁶ Die exakte Größe war im übrigen auch gar nicht von Belang, es ging vielmehr darum, welchen Kauf der

fest, daß Kabti-ilī-Marduk den Kauf im Auftrag der beiden Partner getätigt hat, und enthält eine teilweise verlorene Quittungsklausel (bis Rs 1') über die Zahlung des vollen Kaufpreises an den Mittelsmann. Dieser wiederum verpflichtet sich zur Herausgabe aller diesbezüglichen Urkunden an die neuen Grundstückseigentümer, ein Umstand, der die Anwesenheit von Nbn 116 (Nr. 33) im Egibi-Archiv erklärt. Es folgt eine Klausel, wonach die beiden Käufer bezüglich ihres Anteils am Kaufobjekt gleichberechtigt sind.

Etwas später, definitiv nach dem 30.6.4 Nbn,¹⁸⁷ treffen wir die beiden Partner Nergal-bānūnu und NAI wiederum als Käufer eines Grundstückes an; diesmal erwerben sie es aber auf direktem Wege. Allerdings ist die Urkunde, obwohl aus vier Teilen zusammengejoint, recht fragmentarisch, sie liegt als BM 32163+ (+) BM 32201 (Nr. 37, Datum nicht erhalten) vor. Das Objekt von 1 Kur Gesamtgröße besteht aus sieben Teilflächen (die letzte ein Dreieck). Die beiden Partner kaufen es von einem gewissen [Na]bū-MU-[. . .], in dem wir den Verkäufer von Nbn 116 (Nr. 33), Nabū-šuma-ušur/Nabū-kuzub-ilī/Rab-banē wiedererkennen, allerdings nur mit Hilfe zweier anderer Dokumente.

BM 30933 (Nr. 36) ist eine Notiz über Maße, die weder Datum noch Zeugen oder Schreiber angibt.¹⁸⁸ Sie beschreibt einen schmalen Streifen von unregelmäßiger Gestalt und knapp 1 Kur Größe,¹⁸⁹ der sich etwa 1225 m vom Kanal weg in südliche Richtung erstreckt, dessen maximale Breite am Ufer 17,5 m beträgt und der im Süden spitz zuläuft. Um die Flächenberechnung zu erleichtern, wurde er in sieben Teilflächen vermessen: sechs Trapezen und einem Dreieck. Diese auffällige Verfahrensweise widerspiegelt sich auch im Kaufvertrag, der die sieben Flächen nacheinander aufführt, und ermöglicht die Identifizierung der Notiztafel (in der weder Parteien noch Nachbarn genannt sind) als zugehöriges Dokument. Dadurch wiederum können zumindest die Maßangaben im Kaufvertrag teilweise ergänzt werden. Aus diesem geht auch hervor, daß auf der Fläche Dattelpalmen standen, sowohl ertragfähige als auch junge Bäume. Der Preis ist nicht erhalten; bei der allgemein üblichen Relation von 6 GAR/š für ertragfähigen Baumbestand wird man mit maximal 5 m Silber zu rechnen haben, angesichts des Anteils an jungen Bäumen wohl mit etwas weniger.

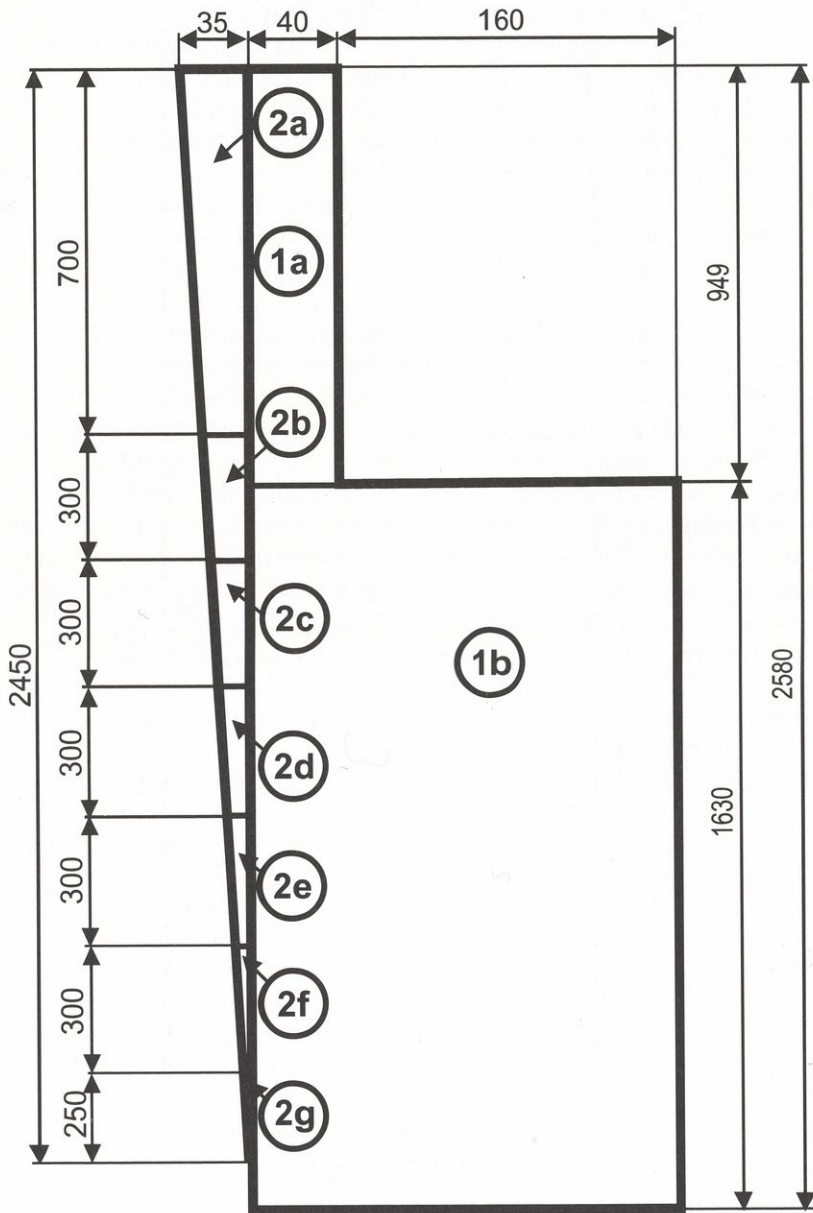
Die Namen der Nachbarn an den Längsseiten gehen aus dem Kaufvertrag BM 32163 (Nr. 37) hervor: im Westen eine gewisse Frau Šaḥundu, im Osten die beiden Käufer Nergal-bānūnu und NAI. Demzufolge grenzt der schmale Streifen an seiner Ostseite an das große, zuvor erworbene Areal. Er war in Nbn 116 (Nr. 33): 4 f. und 12 f. auch als Eigentum des Verkäufers Nabū-šuma-ušur ausgewiesen. Die Nachbarin Šaḥundu wiederum war die Mutter von Nabū-šuma-ušurs Söhnen Nabū-etel-ilī und Nabū-ušur-napišti, wie aus BM 32163 (Nr. 37): 14 und Nbn 165 (Nr. 38): 7 f. kombiniert werden

Mittelsmann auf seinen eigenen Namen, aber im Auftrag von NAI und Partner getätigt hat. Hierfür war das Datum der Kaufurkunde entscheidend.

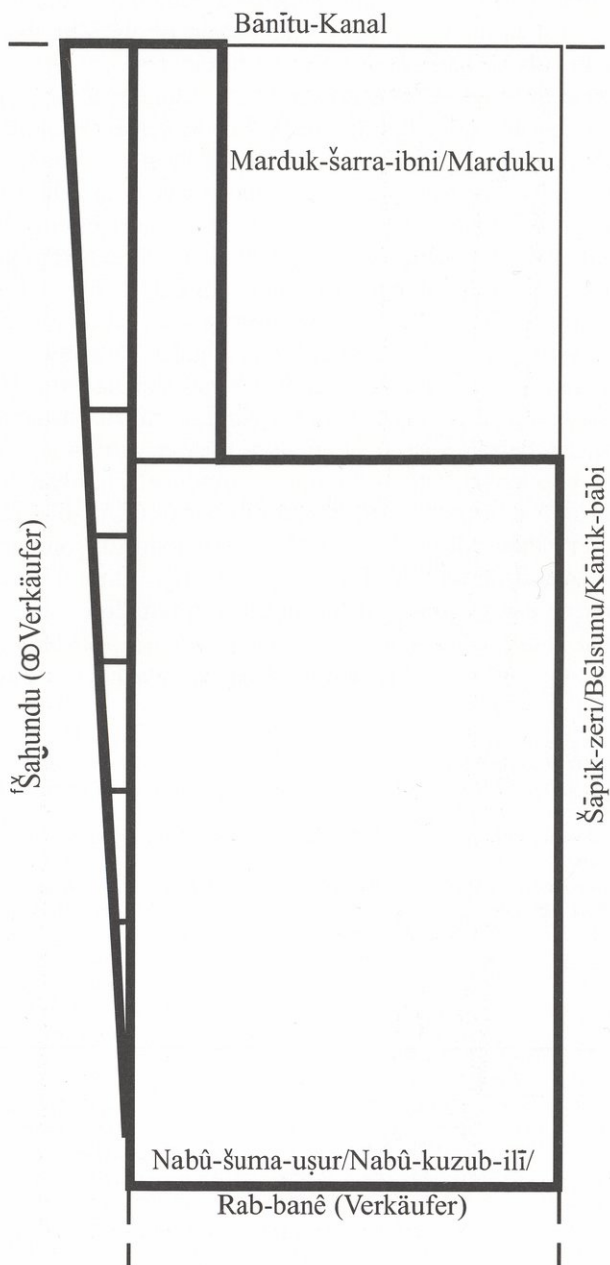
¹⁸⁷ Diesen *terminus post quem* liefert die Urkunde Nbn 165 (Nr. 38), die zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, als das Grundstück noch nicht verkauft war; siehe im folgenden. Der *terminus ante quem* ist 13 Nbn, das Todesjahr von Nergal-bānūnu und NAI.

¹⁸⁸ Damit handelt es sich bei dieser Tafel nicht um eine offizielle Urkunde, wenngleich sie als Vermessungsprotokoll dem Kaufvertrag als Vorlage gedient haben dürfte.

¹⁸⁹ Für die Berechnung siehe den Kommentar zur Urkunde.



Lageplan der Grundstücke am Bänitu-Kanal, Maßangaben in Ellen. 1: Nbn 116 (Nr. 33); 2: BM 30933 und BM 32163+ (Nr. 37 f.)



Die Grundstücke am Bānītu-Kanal und ihre Nachbarn.

kann,¹⁹⁰ mithin seine Ehefrau, und das Nachbargrundstück hatte zu ihrer Mitgift gehört.¹⁹¹

Nbn 165 (Nr. 38) gibt Einblick in die Familienverhältnisse dieses Zweiges der Familie Rab-banê und läßt die unmittelbare Vorgeschichte zum Verkauf des Streifens von 1 Kur erkennen. Nabû-etel-ilî, der älteste Sohn von Nabû-šuma-ušur und Šaḥundu, war mit Ninlil-ēṭirat¹⁹² aus der Familie Šangû-Ea verheiratet, die eine beträchtliche Mitgift bekommen haben muß. Ihr Vater, Nabû-nāšir, ist als Schreiber und Zeuge von Egibi-Urkunden und als Verkäufer eines Hauses bekannt.¹⁹³

Die Mitgift war an ihren Schwiegervater, Nabû-šuma-ušur, ausgehändigt worden, der offensichtlich davon große Beträge an Silber in seine Geschäfte investiert hat. Um diese Geschäfte war es aber wohl zu Beginn von Nabonids Regierung nicht sehr gut bestellt. Schon unter normalen Umständen war es angebracht, gleichwertige Vermögenobjekte wie Grundstücke, Häuser oder Sklaven der Ehefrau bzw. Schwiegertochter zu überschreiben, um sicherzustellen, daß die ins Geschäft geflossenen Beträge in irgendeiner Form gegenständlich greifbar und vom Zugriff möglicher Gläubiger verschont blieben, umso mehr, wenn Verluste drohten. Im Falle von Ninlil-ēṭirat wird allerdings nichts überschrieben, sondern gleich gepfändet¹⁹⁴ und zwar unsere 1 Kur, die wenig später verkauft worden sind. Formal handelt es sich bei Nbn 165 (Nr. 38) vom 30.6.4 Nbn um einen Verpflichtungsschein der Ninlil-ēṭirat zu Lasten ihres Schwiegervaters. Die Höhe des Betrages ist nicht erhalten, aber er wird in Z. 1 ausdrücklich als "Rest der Mitgift" bezeichnet. Nabû-šuma-ušur verpfändet das 1 Kur große Grundstück am Bānītu-Kanal, als Nachbarn werden Nergal-bānūnu und NAI zur einen Seite genannt, sowie das bereits erwähnte Mitgiftgrundstück der Šaḥundu zur anderen.

Es folgt die syntaktisch und inhaltlich doppeldeutige Klausel, das Grundstück sei von Nabû-šuma-ušur einem gewissen Ibnaja unter Ausstellung einer entsprechenden Urkunde "gegeben" worden (*ša N. iknukūma ana I. iddinu*). Sie könnte sich sowohl auf unsere 1 Kur, als auch auf das benachbarte Mitgiftgrundstück der Šaḥundu beziehen, zudem wird nicht deutlich, welche Art von Transaktion gemeint ist: Ein Verkauf, eine

¹⁹⁰ In beiden Urkunden ist jeweils Šaḥundus Name nicht erhalten, da es aber in einem Falle um ihre Mitgift geht und wir im anderen wissen, daß ihr Grundstück an der entsprechenden Stelle angrenzt, gibt es bezüglich dieser Identifizierung keinen Zweifel.

¹⁹¹ Als weiteres Beispiel für ein Mitgiftgrundstück, das an ein Besitztum des Ehemannes grenzt, sei auf Dar 26 (Nr. 177) verwiesen.

¹⁹² Die Lesung des theophoren Elements ^dNIN.LÍL in neubabylonischen Texten ist nicht durch syllabische Schreibungen gesichert, für neuassyrische wird Mullissu angesetzt. Daß auch neubabylonisch so oder Mullittu bzw. Mulliltu zu lesen ist, machen spätere mandäische Beschwörungen wahrscheinlich, die auf babylonische Vorstellungen zurückgreifen, dazu Ch. Müller-Kessler-K. Kessler, ZA 89, S. 70-72.

¹⁹³ Siehe Tallqvist, *NN*, Nr. 18: Nbk 72 (8 Nbk, betrifft Kudurru/Iqīšaja/Egibi, dessen Urkunden sich bei denen des Hauptzweiges befunden haben, der aber genealogisch nicht mit diesem verbunden werden kann); BM 31481 (Nr. 54, [0] Nbn) 1. Zeuge bei Geschäftsabrechnung zwischen NAI und seinem Partner, sein Sohn schreibt; Nbn 286 / 395 / 438 (8/9/10 Nbn) jeweils Schuldner des NAI, betrifft 16.3.1 Kur Gerste *elat* 50 Kur frühere Gerste / 40 Kur Gerste *elat* Silber und Gerste / 23.1.4 Kur Gerste und 25 š, die Gerste ist jeweils nach Babylon zu liefern, er selbst bzw. sein Sohn schreiben; Nbn 760 (Nr. 39, 14 Nbn) Zeuge (ein Teil des Grundstückes wird als Mitgift von IMBs Schwester ausgewiesen); Nbn 771 (14 Nbn) Zeuge (Mitgiftbestandteile für IMBs Schwester werden aufgelistet), Nbn 787 (Nr. 56) 1. Zeuge bei Geschäftsabrechnung zwischen IMB und seinem Partner, bei der ein Grundstück am Bānītu-Kanal geteilt wird). Bezüglich des Hauskaufes sei auf eine zukünftige Studie zum Thema verwiesen.

¹⁹⁴ Die Verpfändung stellt eine Besonderheit (wohl wegen des bereits beabsichtigten Verkaufes) dar, denn sonst erfolgt in der Regel eine Vermögensübertragung (*pāni PN šudgulu*), die freilich ebenfalls Sicherungscharakter trägt. Diesen Aspekt unterstreicht K. Abraham in ihrer Dissertation *Studies in the Cuneiform Sources Related to Marriage and Matrimonial Property from the First Millennium B.C.E.* [Bar-Ilan 1993, unpubliziert].

Schenkung oder sonstige Vermögensübertragung wären denkbar. Sollte es um unsere 1 Kur gehen, dann wäre nicht einzusehen, wieso Nabû-šuma-ušur ein Grundstück an seine Schwiegertochter verpfänden kann, über das er bereits anderweitig verfügt hat, es sei denn, die Klausel soll die Nichtigkeit der früheren Verfügung feststellen – was ihr aber eigentlich nicht zu entnehmen ist. Wenn es um Šaḥundus Mitgiftgrundstück geht, dann bliebe zu erklären, wieso er eine Verfügung über das Mitgiftgrundstück seiner Frau zugunsten einer Person treffen könnte, die offenbar weder sein noch ihr Sohn ist. Ein Verkauf an einen Gläubiger mit Einwilligung der Šaḥundu wäre aber immerhin denkbar. Ohne zusätzliche Informationen kann dieser Punkt nicht geklärt werden. Bis das Grundstück von 1 Kur verkauft wurde (BM 32163+, Nr. 37), muß alles beim Alten geblieben sein, denn Nabû-šuma-ušur tritt als Verkäufer auf, Šaḥundu erscheint als Nachbarin. Allerdings dürfte Nbn 165 (Nr. 38) bewirkt haben, daß der Kaufpreis an die Pfandgläubigerin, die Schwiegertochter des Verkäufers, ausgezahlt worden ist. Zwar liegt keine Quittung darüber vor, aber die Aushändigung des diesbezüglichen Verpflichtungsscheines an den Käufer und seine Aufbewahrung im Egibi-Archiv darf als Indiz gelten.

Fazit:

Nergal-bānūnu und NAI haben benachbarte Parzellen von 5.1.3 Kur und 1 Kur Größe am Bānītu-Kanal an der Königsstraße nach Kiš erworben, das erste über einen Mittelsmann im Jahre 3 Nbn, das zweite frühestens Mitte 4 Nbn, aber keinesfalls später als 12 Nbn. Es handelt sich überwiegend um Gartenland mit ertragfähigem Baumbestand.

Das Grundstück blieb lange Zeit gemeinsamer Besitz von NAI und seinem Partner bzw. deren Erben, wie mehrere Urkunden lehren. Nbn 715 (Nr. 40) vom 6.6.13 Nbn zeigt IMB und seine Brüder als Erben des NAI und die Söhne des Nergal-bānūnu als Gläubiger von Datteln, die allerdings nicht als *imittu*-Pachtaufgabe ausgewiesen sind. Die Erwähnung von *šissinnu* (die den Pächtern zustehende Vergütung für Arbeitsleistungen) macht aber deutlich, daß es um eine Forderung aufgrund eines Pachtverhältnisses geht. Nach dem Tod von NAI und Nergal-bānūnu war offenbar ein buchhalterisches Problem entstanden, als bestimmte Urkunden nicht zur Hand waren. Der vorliegende Verpflichtungsschein hat eine Forderung von 25.2 Kur zum Gegenstand, von der nach Vorlage entsprechender Quittungen all das abgezogen werden soll, was die beiden Pächter bereits an Dritte geliefert haben. Außerdem wurde ein aus dem letzten Jahr ausstehender Betrag auf 100 Kur Datteln geschätzt und als nunmehr geliefert verbucht. Die entsprechende Schuldurkunde konnte jedoch nicht eingesehen werden. Nach Feststellung des exakten Betrages sollen – wenn dieser 100 Kur übersteigt – die Schuldner den Rest liefern; wenn ein Differenzbetrag zu ihren Gunsten besteht, wird er von der vorliegenden Forderung über 25.2 Kur abgezogen.

Ein halbes Jahr später wird das Grundstück in Nbn 760 (Nr. 39, vom 1.2.14 Nbn) wiederum erwähnt. In dieser Urkunde geht es um die Mitgift von NAIs Tochter Qibī-dumqī-ilat, die NAI seinem Schwiegersohn Dummuqu (aus einer anderen Linie der Familie Egibi) vertraglich zugesichert hatte, aber vor seinem Tode nicht mehr übergeben konnte. Konkret geht es um 2 Kur Gartenland, 5 Sklaven und Hausrat.

Die Sklaven werden nunmehr benannt und samt Hausrat, über den eine gesonderte Urkunde (Nbn 761) existiert, übergeben. Was das Grundstück angeht, so werden Dummuqu 2 Kur am Bānītu-Kanal zugewiesen, und zwar vom Königsweg (d.h. dem Kanalzugang) an bis zum *makallū ša zērīšunu*: zum oberen (dem Wasser entgegenge-

setzen) Ende ihres Grundstücks, d.h. dieses wird in Längsrichtung geteilt (quer zum Kanallauf), um den Zugang zu den Bewässerungseinrichtungen und den gleichen Anteil von Gartenland zu Getreidefeld für alle Beteiligten sicherzustellen. Es fällt auf, daß der Begriff *makallû* in den Kaufurkunden nicht vorkommt. Als Nachbar an der dem Kanal gegenüber liegenden Seite erscheint dort der Verkäufer. Daß mit *makallû ša zērišunu* die Grenze zu diesem Nachbarn gemeint ist, erscheint höchst unwahrscheinlich. Es wäre eher denkbar, daß dieser auch das hinter dem Grundstück von Nergal-bānûnu und NAI gelegene Teilstück später noch an beide verkauft hat, worüber uns aber keine Urkunden vorliegen. In einem solchen Falle müßten wir von mehr als 6.1.3 Kur Gesamtgröße ausgehen.

Aus der Formulierung in Z. 9 *ša itti*¹⁹⁵ *Nergal-bānûnu* "das (ihnen) mit N. (gemeinsam gehört)" geht hervor, daß das Grundstück mit Bānûnu bzw. dessen Erben nach wie vor nicht geteilt worden ist. Daher wird die folgende, korrupte Textpassage in Z. 9 f. wohl so zu verstehen sein, daß IMB und Dummuqu zunächst ihre gemeinsame Hälfte gegenüber den Erben des Nergal-bānûnu abgrenzen und dann entsprechend ihren Anteilen in Besitz nehmen sollen.¹⁹⁵ Bei 6.1.3 Kur Gesamtfläche würden den Erben des Nergal-bānûnu 3.0.4 Kur zustehen, Dummuqu die zugesagten 2 Kur und IMB der Rest von mindestens 1.0.4 Kur. Ob diese Annahme stimmt, läßt sich allerdings nicht prüfen.

Zumindest bis zum Akzessionsjahr des Cambyses ist das Grundstück von allen drei Parteien gemeinsam bewirtschaftet worden, wie aus dem *imittu*-Verpflichtungsschein Camb 2 (Nr. 41) hervorgeht.¹⁹⁶ Die Einkünfte betragen 65 Kur Datteln für das laufende Jahr.

Etwa 10 Jahre später, zu Beginn von Darius' Regierung,¹⁹⁷ verkaufte Dummuqu jenen Anteil, der die Mitgift seiner Ehefrau darstellte und den er gemeinschaftlich mit den Erben seines Schwiegervaters NAI in Besitz hatte, für 7 m 7 š Silber an Amat-Bāba, die Ehefrau von NAIs ältestem Enkel MNA, wie BM 32016+ (Nr. 42) zu entnehmen ist.¹⁹⁸ Wenn wir von einer Fläche von 2 Kur ausgehen, dann betrüge die Preisrelation 8,43 GAR/š für ein gemischtes Areal mit überwiegend Dattelpflanzen. Die Preisrelation läge somit in derselben Größenordnung wie beim Erwerb des Grundstücks durch NAI und seinen Partner.¹⁹⁹

Was den Rest von NAIs ursprünglichem Anteil angeht, so erben ihn seine drei

¹⁹⁵ Vgl. dazu den ausführlichen Kommentar zur Urkundenbearbeitung in Band 2.

¹⁹⁶ Das Datum weist die volle Königstitulatur *šar Bābili u šar mātāi* auf, stammt also nicht aus der Zeit der Koregentschaft von Cyrus und Cambyses. Damit liegen immerhin 13 Jahre zwischen beiden Urkunden.

¹⁹⁷ Die Urkunde ist nicht vor dem Beginn der Regierung Darius' zu datieren, da die Übergabe von Amat-Bābas Mitgift erst zu diesem Zeitpunkt stattfand und weder MNA noch seine Ehefrau vorher in Geschäften bezeugt sind. Dar 265 aus dem Jahre 10 Dar liefert den *terminus ante quem*, da ihr der Tod des Nergal-ētir vorausgeht. Allerdings dürfte die Abtrennung seines Erbanteils eher, im Jahre 3 Dar, stattgefunden haben, wie wir aus BM 30627 und Dar 80 (Nr. 11 f.) bezüglich des Grundstücks am Neuen Kanal wissen. Somit ist die vorliegende Urkunde, in der Nergal-ētir noch als Koeigentümer eines ursprünglich von NAI erworbenen Grundstückes ausgewiesen ist, wohl in die Zeit zwischen 1 und 3 Dar einzuordnen.

¹⁹⁸ Zum Verkauf eines Mitgiftgrundstückes ist der Ehemann nur mit Zustimmung seiner Frau berechtigt, bzw. wenn er ihr ein Ersatzobjekt stattdessen überträgt – was Dummuqu sehr wohl getan haben könnte. Im vorliegenden Falle sind uns die konkreten diesbezüglichen Regelungen nicht bekannt; allerdings fehlt die Hälfte der Tafel. Im übrigen kann die Tatsache, daß es sich um das Mitgiftgrundstück handelt, auch nur aufgrund der komplizierten Eigentumsverhältnisse erschlossen werden, ein expliziter Hinweis fehlt.

¹⁹⁹ Nbn 116 (Nr. 33) nennt 6 GAR/š für Dattelpflanzen und 60 GAR/š für Getreidefeld. Wenn man die dort betroffene Fläche von 5.1.3 Kur und den Gesamtpreis einschließlich Zugabe von 20 m 37 ²/₃ š zugrunde legt, dann ergäbe sich ein Kaufpreisanteil von 7 m 47 š Silber für 2 Kur Fläche.

Söhne. Vermutlich bekam IMB bei der Erbteilung die Hälfte zugewiesen, seine beiden Brüder Nergal-ētir und Iddin-Nabû je ein Viertel. Möglicherweise hat einer der jüngeren Brüder (oder beide) seinen Anteil an einen gewissen Bēlet-ēreš/Sîn-uballit verkauft, denn dieser erscheint in Pacht dokumenten aus der Regierungszeit des Darius als Miteigentümer eines Grundstücks am Bānītu-Kanal. Allerdings handelt es sich u.a. um 4 Kur Neubuchland zum Gersteanbau, auf dem offenbar einzelne Palmen stehen. Diese Urkunden bedeuten wohl, daß auch die hinter den bereits erworbenen Dattelgärten gelegene Fläche von den Egibis hinzugekauft und landwirtschaftlich erschlossen wurde, denn sonst müßten wir annehmen, daß diese Pachturkunden über Ackerland ein anderes Grundstück betreffen, über das uns kein Kaufvertrag vorliegt. Dagegen spricht der seltene Name eines Nachbarn: Ein gewisser Nabû-šarra-ibni/Marduku wird in Nbn 116 (Nr. 33) als Nachbar an einer Längsseite genannt, ein Sohn des Nabû-šarra-ibni erscheint in den Pachturkunden Liv 24 und N.Y. 51 (Nr. 44 und 239) als Nachbar; ein Sklave des Marduku pachtet das Egibi-Grundstück.

Tabelle 7: Pacht dokumente über das Grundstück am Bānītu-Kanal

Text Datum	Eigentümer/Verpächter	Pächter	Betrag	Bemerkungen
Dar 267 (Nr. 43) 13.2.10+x Dar	MNA [und ...]	Sîn-ibni, [Sklave des Marduka]	7 Kur Gerste jährlich, [x] Gebinde Stroh, ein Hammel	Pachtvertrag <i>ana sūti</i> über 3 Kur Neubuch (<i>taptū</i>)
BM 30865 (Nr. 44) 18.x.14 Dar	MNA + Brüder Bēlet-ēreš/Šamaš- uballit	Sîn-ibni, Sklave des Marduka	2 Kur Gerste jährlich,	Pachtvertrag <i>ana sūti</i> über 1 Kur Fläche 6 Jahre Laufzeit
Liv 24 (Nr. 45) 16.1.14 Dar	MNA + Brüder Bēlet-ēreš/Šamaš- uballit	Sîn-ibni, Sklave des Marduka	37 Kur Datteln jähr- lich, Nebenprodukte	Pachtvertrag <i>ana sūti</i> 5 Jahre Laufzeit
N.Y. 51 (Nr. 239) 18.x.14 Dar	MNA + Brüder Bēlet-ēreš/Šamaš- uballit	Sîn-ibni, Sklave des Marduka Rīmūt-Bēl//Rab- banē	27 Kur Datteln jähr- lich, Nebenprodukte	Pachtvertrag <i>ana sūti</i> 6 Jahre Laufzeit
BM 31472 (Nr. 46) [x.x.x] Dar	MNA + Brüder Bēlet-ēreš/Šamaš- uballit	Bēl-talīm/Nabū- silim	[x] Kur Datteln und Nebenprodukte	[<i>imittu</i>]-VS
K 8712 (Nr. 233) [x.x.x Dar]	MNA + Brüder	Guzanu//Šangū- Nanaja	[x] Kur Datteln und Nebenprodukte	[<i>imittu</i>]-VS, Grundstück an der Straße nach Kiš

Der Pachtvertrag Dar 267 (Nr. 43), dessen Jahreszahl beschädigt ist, dürfte, ebenso wie die zugehörigen Urkunden BM 30865 und Liv 24 (Nr. 44 f.) aus der Zeit um 14 Dar stammen. Er betrifft eine Fläche von 3 Kur Neubuchland, allerdings sind Grenzbeschreibung und Vertragsbestimmungen sehr fragmentarisch. Es ist von einer jährlichen Lieferung von 7 Kur Gerste nebst Stroh sowie einem Hammel als Nebenleistung die Rede. Als Pächter erscheint Sîn-ibni, der Sklave des Marduka. Auf diesen Vertrag nimmt die Urkunde BM 30865 (Nr. 44) vom 18.x.14 Dar Bezug. Sie enthält Zusatzbestimmungen bzw. Erweiterungen zu 1 Kur Fläche am Bānītu-Kanal, die gegen feste Abgabe (*sūtu*) von jährlich 2 Kur vom selben Pächter hinzugepachtet werden. Gegenüber 7 Kur Gerste auf 3 Kur Fläche liegt die Abgabe etwas niedriger, vielleicht als Anreiz für eine intensivere Kultivierung. Es heißt aber weiter (Z. 10 f.), daß darüber hinaus noch mehr Fläche bearbeitet werden kann, allerdings zu den früheren Konditionen (*akī sūti mahṛīti*). Der Vertrag ist auf 6 Jahre festgeschrieben.

Auf demselben Grundstück (bzw. einer angrenzenden Teilfläche) müssen sich jedoch auch Dattelpalmen befunden haben, über die ein separater Pachtvertrag am 16.1.14 Dar ausgestellt wurde, Liv 24 (Nr. 45). Es ist auch in diesem Falle eine fester Pachtzins vereinbart worden, ein Modus, der für Dattelgärten normalerweise nicht angewendet wird. Sie unterliegen im allgemeinen einer Ertragsschätzung der Ernte auf dem Baum, über die ein Verpflichtungsschein (*imittu*) ausgestellt wird, während der Pächter für seine Arbeitsleistungen einen festen Satz erhält (*šissinnu*). Die Größe der Fläche ist nicht angegeben, aber die Nachbarn dürften mit den in Dar 267 (Nr. 43) genannten übereinstimmen. Die jährliche Abgabe beträgt 37 Kur Datteln und eine entsprechende Menge von Nebenprodukten wie trockenes Holz, Palmbast, geflochtene Matten und Behältnisse. Als Laufzeit sind 5 Jahre vereinbart, in denen das gesamte Terrain mit einem Eisenspaten umzugraben ist. Außerdem soll ein Bewässerungsgraben durch das Areal gezogen werden.

Zum Dossier gehört noch eine weitere Urkunde, die J. Krecher, *Egibi*, S. 310 als N. Y. 51 zitiert und deren Text unter Verwendung der Zitatstellen in J. N. Straßmaier, *AV*, die R. Borger in *HKL* zusammengestellt hat, einigermaßen rekonstruiert werden kann (Nr. 239). Sie stammt vom 18.x.14 Dar. Das fragmentarische Datum könnte mit BM 30865 (Nr. 44) übereinstimmen (dem Zusatzvertrag über Gersteanbau), nicht jedoch der Inhalt, denn es geht um Datteln: Gegen eine feste Abgabe (*sūtu*) von 27 Kur Datteln und Nebenprodukten pachtet Sîn-ibni, diesmal gemeinsam mit dem ansonsten unbekanntem Rīmūt-Bēl aus der Familie Rab-banê (d.h. einem Angehöriger jener Familie, die das Grundstück an die Egibis verkauft hat), von derselben Eigentümergemeinschaft. Damit gleicht die Urkunde typologisch Liv 24 (Nr. 45). Solange die Tafel nicht publiziert ist, kann kein abschließendes Urteil gefällt werden, aber es scheint, als ob je zwei Verträge über zwei Parzellen (3 Kur bzw. 1 Kur groß) vorliegen, die zum einen den Dattelertrag, zum anderen die Gerstekultur betreffen. Ein weiterer, fragmentarischer Text handelt vom selben Grundstück und nennt die bekannte Verpächtergemeinschaft: BM 31472 (Nr. 46), dessen Datum nicht erhalten ist. Prosopographische Analyse der Zeugen- und Schreibernamen deutet auf den Beginn von Darius' Regierung.²⁰⁰ Der Pächter, ein gewisser Nabû-talīm-[. . .], Sohn des Nabû-silim, dürfte daher der Vorgänger von Sîn-ibni sein. Er hat Datteln und Nebenprodukte an die Verpächter zu liefern. Das Formular weist die bekannten Klauseln für *imittu*-Verpflichtungsscheine auf, ohne daß der Terminus *imittu* erhalten ist. Details zum Pachtmodus sind nicht ersichtlich. Ob K 8712 (Nr. 233) dasselbe Objekt betrifft, läßt sich nicht erweisen, da nur MNA und seine Brüder als Gläubiger genannt sind. Das fragliche Grundstück liegt aber an der Straße nach Kiš, die am Bānitu-Kanal entlangführt.

Aus dem Jahre 17 Dar ist schließlich bekannt, daß MNA das Grundstück verpfänden mußte.²⁰¹ In BM 33122: 8-10 und 13 heißt es: ^{še}*zēr-šú-nu zaq-pu eli* [^{harrān}II *K*]^{is}*ki šá řāh₂* ^m*Iddin₂-dNabû māri šá* [^m. . .]-^ú*še-zib ù řāh₂* ^{md}*Nabû-šarra-ib-ni . . . maš-ka-nu šá* ^{md}*A-nu-um-mukīn₂-apli*(DUMU×UŠ). Der Nachbar Iddin-Nabû ist vielleicht mit dem aus den Pachturkunden bekannten Sohn des Zuzija identisch, möglicherweise ist letzteres eine Kurzform des in BM 33122 genannten Namens [. . .]-ušēzib. Nabû-

²⁰⁰ Vgl. den Kommentar zur Urkunde in Band 2.

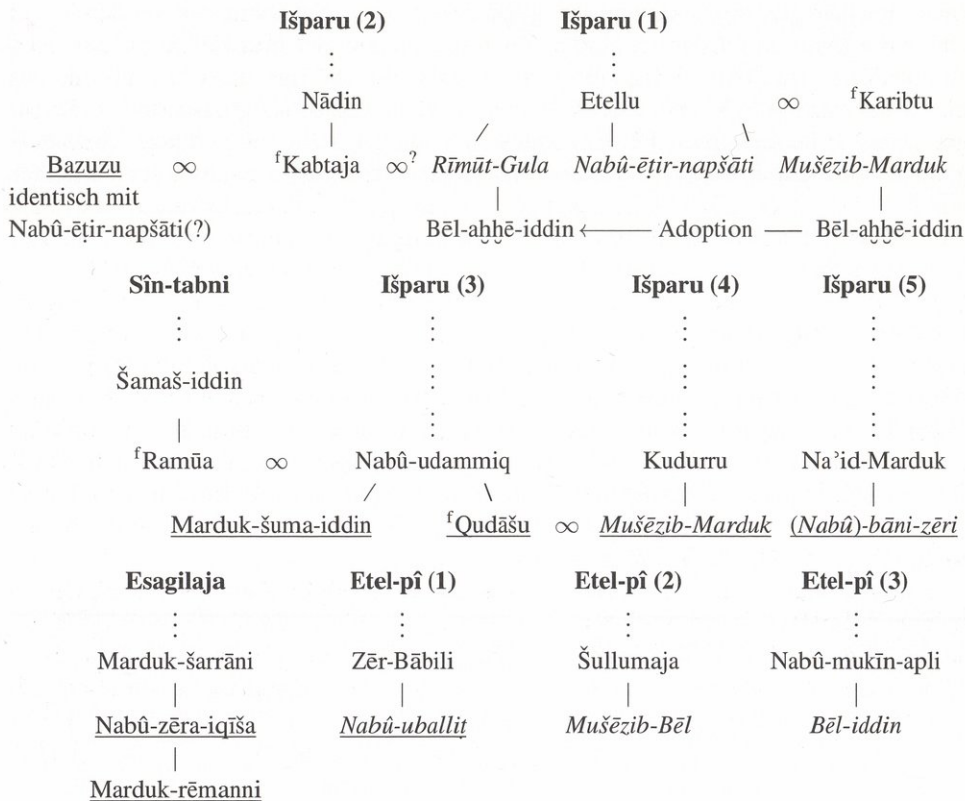
²⁰¹ Gemeinsam mit seinem Bruder. Neben diesem Grundstück war auch das Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba in Litamu/Bīt-Ḥaḥḥuru betroffen (vgl. dazu S. 161). Der Schuld gegenüber Anu-mukīn-apli war wohl eine Zession bzw. Zusammenfassung früherer Verbindlichkeiten vorausgegangen.

šarra-ibni selbst kann allerdings nicht mehr am Leben gewesen sein, denn schon die Pachturkunden aus den 14. Jahr geben seinen Sohn als Nachbarn an. Offenbar hat man für die Grenzbeschreibung ein mittlerweile in dieser Hinsicht veraltetes Dokument als Vorlage benutzt.

Die Grundstücke am Borsippa-Kanal

Mehrere Gartenparzellen sowie Ackerland im Süden Babylons hat Nabû-aḫḫē-iddin zwischen dem 3. und 10. Jahr Nabonids nach und nach von Angehörigen der Familien Išparu, Esagilaja und Etel-pî erworben. Diese Familien besaßen eine Reihe von Grundstücken, die u.a. an Parzellen von anderen, entfernten Familienangehörigen angrenzten. Offensichtlich waren ursprünglich größere Flächen durch Erbteilungen zersplittert worden, ein Zeichen, daß diese Familien seit Generationen im Gebiet ansässig waren bzw. Besitzungen hatten. Die Familienverhältnisse sind schwierig darzustellen, zur Orientierung möge die folgende Übersicht dienen:

Stammbaum der Familien Išparu, Esagilaja und Etel-pî



Erklärungen: Verkäufer *Nachbarn* Nachbar und Verkäufer

Die Tafeln erwähnen einerseits den auf der westlichen Euphratseite gelegenen Abzweig des Borsippa-Kanals (*bāb nār Barsipa*) mit dem Šamaš-Tor als Referenzpunkt (Nr. 48–51), zum anderen bezieht sich Nr. 52 auf das auf der anderen, östlichen Seite befindliche Uraš-Tor. Die vier in BM 41511, Nbn 178, 193 und 203 (Nr. 48–51) beschriebenen Gartenparzellen grenzen aneinander an, und ein Lageplan kann ohne nennenswerte Widersprüche rekonstruiert werden.²⁰² Ihre östliche Begrenzung bildet Sumpfland am Euphratufer (als *raqqatu ša kišād nār Puratti* bzw. *raqqatu ša šarri* bezeichnet). Nach einem etwa 25 m breiten Baumstreifen werden die Parzellen landeinwärts vom Königsweg durchschnitten, der dem Euphrat in südliche Richtung folgt.²⁰³ Folglich spricht Nbn 178:12 und 19 (Nr. 49) von einer Fläche “oberhalb” bzw. “unterhalb” der Straße. Nbn 193 (Nr. 50) gibt *eqel šēri* in der Grundstücksbeschreibung an, was auf die Lage außerhalb der Stadtmauern verweist, und nennt das Šamaš-Tor. Es fällt auf, daß in keinem dieser Fälle Nachbarn unter den Zeugen anzutreffen sind.

Einige der Nachbarn und Verkäufer erscheinen aber auch in Nbn 440+ (Nr. 52) als Protagonisten, wo es um Ackerland auf der gegenüberliegenden Euphratseite geht – zumindest ist das Uraš-Tor (das auf der Südflanke des osteuphratischen Mauerabschnittes nahe am Fluß liegt) als Referenzpunkt angegeben. Wir müßten daraus schließen, daß derselbe Personenkreis Besitzungen beiderseits des Euphrats innehatte, die zudem nach gleichem Nachbarschaftsmuster gegliedert wären. Nachbarn der Verkäufer von Nbn 440+ (Nr. 52) wiederum werden aber in einem Dossier über das Schicksal eines Grundstückes am Abzweig des Borsippa-Kanals (der auf der anderen Flußseite beginnt) genannt (Nr. 53–63), das NAI gemeinsam mit einem Geschäftspartner zunächst gepfändet, später erworben hat. Es handelt sich um Ackerland mit vereinzelt Dattelpalmen (vgl. Camb 286, Nr. 61) und als Nachbar erscheint wiederum der Verkäufer von Nbn 440+ (Nr. 52). Es ist daher sehr zu bezweifeln, ob die Urkunde Nbn 440+ (Nr. 52) wirklich Ackerland auf der östlichen Flußseite betrifft, und die Nennung des Uraš-Tores muß wohl als Fehler oder Unkorrektheit betrachtet werden.²⁰⁴

Die fünf Gartenparzellen

Der Kaufvertrag über die erste Parzelle liegt als gesiegelte Originaltafel BM 41511 (Nr. 48) mit ungesiegeltem Duplikat vor und wurde von zwei Notaren am 5. Schaltaddar (12b) 3 Nbn in Babylon ausgestellt.²⁰⁵ Es geht um einen etwa 20 m breiten Streifen, der insgesamt ca. 315 m lang und mit Dattelpalmen bepflanzt ist. Laut Z. 11 f. sollen sich an oberer und unterer Grenze “Bogenhäuser” (*bīt qašti*) befinden, die 14 GAR

²⁰² Offensichtliche Fehler bei der Angabe der Nachbarn gibt es in Nbn 193 (westliche und östliche Begrenzung, *raqqatu ša šarri* bzw. *ḥarrān šarri*, sind vertauscht). Eine Lageskizze, die Nbn 178 und Nbn 203 berücksichtigt, ist bei E. Sonnenschein, RO 3, S. 189 zu finden, allerdings ist die Anordnung spiegelbildlich.

²⁰³ Vermutlich folgt er dem Euphrat bis zum Abzweig des Borsippa-Kanals, der in Richtung Süd-Südwest verläuft (so A.R. George, OLA 40, S. 353) und dann dem Kanal weiter nach Borsippa.

²⁰⁴ Wenn ein solcher Referenzpunkt angegeben wird, so soll er besagen, daß das Grundstück vor dem entsprechenden Tor liegt bzw. dieses Tor das nächstgelegene ist. “Gegenüber dem Uraš-Tor” trifft freilich in gewisser Weise für die Grundstücke am Westufer des Euphrats zu, denn dieses Tor war möglicherweise von dort sogar besser sichtbar als das rechtsseitige Šamaš-Tor. Es ist zu beachten, daß diese Urkunde nicht von einem offiziellen Notar, sondern vom Verkäufer selbst ausgefertigt wurde, ungesiegelt und nicht mit Siegelbeischriften versehen ist, aber Nagelmarken des Verkäufers aufweist.

²⁰⁵ Im selben Monat, nur 8 Tage später, hat NAI laut Nbn 133 (Nr. 34) 10 m Silber für den Kauf des Grundstückes am Bānītu-Kanal gezahlt. Seine Geschäfte waren zu Beginn von Nabonids Regierung offenbar sehr gut gelaufen.

Fläche (105 m²) einnehmen. Ihre Funktion ist nicht ersichtlich, angesichts der geringen Fläche dürfte es allerdings nicht um Bogenland im Sinne eines Versorgungsfeldes, an das entsprechende Dienste geknüpft waren, gehen. Die sich landeinwärts anschließende Parzelle gehört einem gewissen Rīmūt und seinen Brüdern aus der Familie Išparu, von denen noch die Rede sein wird. In diesem Zusammenhang sei vorausgeschickt, daß sich auch auf deren Land Häuser bzw. Ansiedlungen befinden, deren Bewohner namentlich bekannt sind.

Die Parzelle wird von Nabû-zēra-iqīša aus der Familie Esagilaja verkauft, dessen Sohn zu späterer Zeit ein weiteres Areal an die Egibis veräußert. Der Preis liegt bei 3,75 GAR/š, was für 0.2.3.3.9 Kur eine Summe von 4 m 10 $\frac{2}{3}$ š Silber (ohne den Aufpreis) ergibt. Damit liegt er deutlich höher als bei den stadtnahen Dattelgärten am Neuen oder Bānītu-Kanal, die mit 6 GAR/š berechnet wurden. Auch die Nachbargrundstücke werden nicht billiger sein.

Ein Jahr später, am 6.12.4 Nbn, erwirbt NAI laut Nbn 178 (Nr. 49) den im Norden angrenzenden Streifen, der etwa 250 m lang und 10 m breit ist. Vermutlich handelt es sich nur um eine einzige Reihe von Bäumen. Als Verkäufer treten drei Angehörige der Familie Išparu auf,²⁰⁶ ein gewisser Marduk-šuma-iddin und seine Schwester sowie deren Ehemann Mušēzib-Marduk, der in der Kaufurkunde über die erste Parzelle als alleiniger Nachbar genannt war. Da die Maße der gemeinsamen Seiten dieser zwei Parzellen nicht exakt übereinstimmen, könnte es sein, daß Mušēzib-Marduk noch einen Streifen dazwischen allein besessen hat, den er in der Zwischenzeit an NAI verkauft hat. Bei 0.1 Kur Fläche und gleicher Preisrelation wie beim angrenzenden Land kommt ein Kaufpreis von 1 m 36 š Silber zustande. Die gesiegelte Originalurkunde samt ungesiegeltem Duplikat wurde in Babylon von denselben Notaren verfaßt wie BM 41511 (Nr. 48).

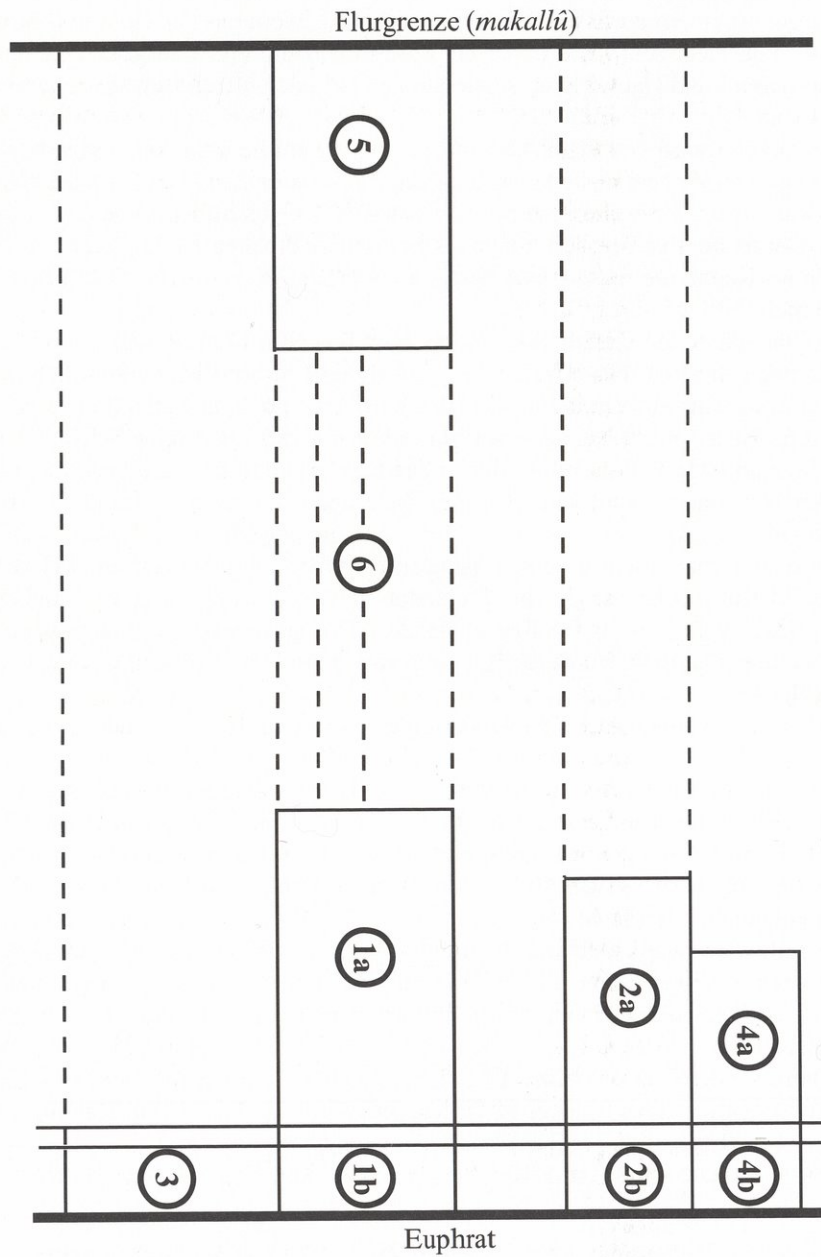
Als ein halbes Jahr später NAI wiederum eine kleine, an ein vorhandenes Besitztum angrenzende Parzelle kauft, werden die beiden Notare allerdings nicht bemüht. Ein Schreiber, der auch gelegentlich Geschäfte in NAIs Auftrag regelt,²⁰⁷ stellt die Urkunde, die weder Siegel noch Beischriften trägt, am 25.6.5 Nbn in Babylon aus: Nbn 193 (Nr. 50). Das Formular mutet etwas antiquiert an, weil es einige ausführliche Bestandteile enthält, die üblicherweise gerafft werden.²⁰⁸ Sie enthält auch keine Maßangaben für die Seitenlängen; als Fläche sind (runde) 2 Bān (900 m²) angegeben. Es geht um einen Streifen, der wohl südlich der ersten Parzelle zwischen Euphratufer im Osten und Königsweg im Westen liegt – allerdings ist die Richtung falsch herum angegeben. Den Preis, 32 š Silber zu den üblichen Konditionen, erhält der Verkäufer, Nabû-uballit aus der Familie Etel-pī. Allerdings war nicht sein Name als Nachbar in BM 41511 (Nr. 48) angegeben, sondern der des Mušēzib-Bēl aus gleicher Familie. Wiederum könnte uns ein dazwischenliegendes Bindeglied fehlen, jedenfalls bliebe sonst unklar, an welches andere von NAI gekaufte Areal es sonst angrenzen sollte.

Wenige Monate später, am 6.10.5 Nbn, wechselt laut Nbn 203 (Nr. 51) erneut ein

²⁰⁶ Die Mutter der Geschwister ist zudem als *ina-ašābi*-Zeugin anwesend. Somit steht zu vermuten, daß das Grundstück ursprünglich zu ihrer Mitgift gehört haben könnte. Mit ihrer Anwesenheit als Zeugin verzichtet sie auf jeglichen Klageanspruch. Ihre Kinder könnten die Parzelle ohnehin nicht weiter teilen, da kaum mehr als eine Reihe Bäume darauf Platz hat. Verkauf mit Teilung des Erlöses war eine praktikable Lösung.

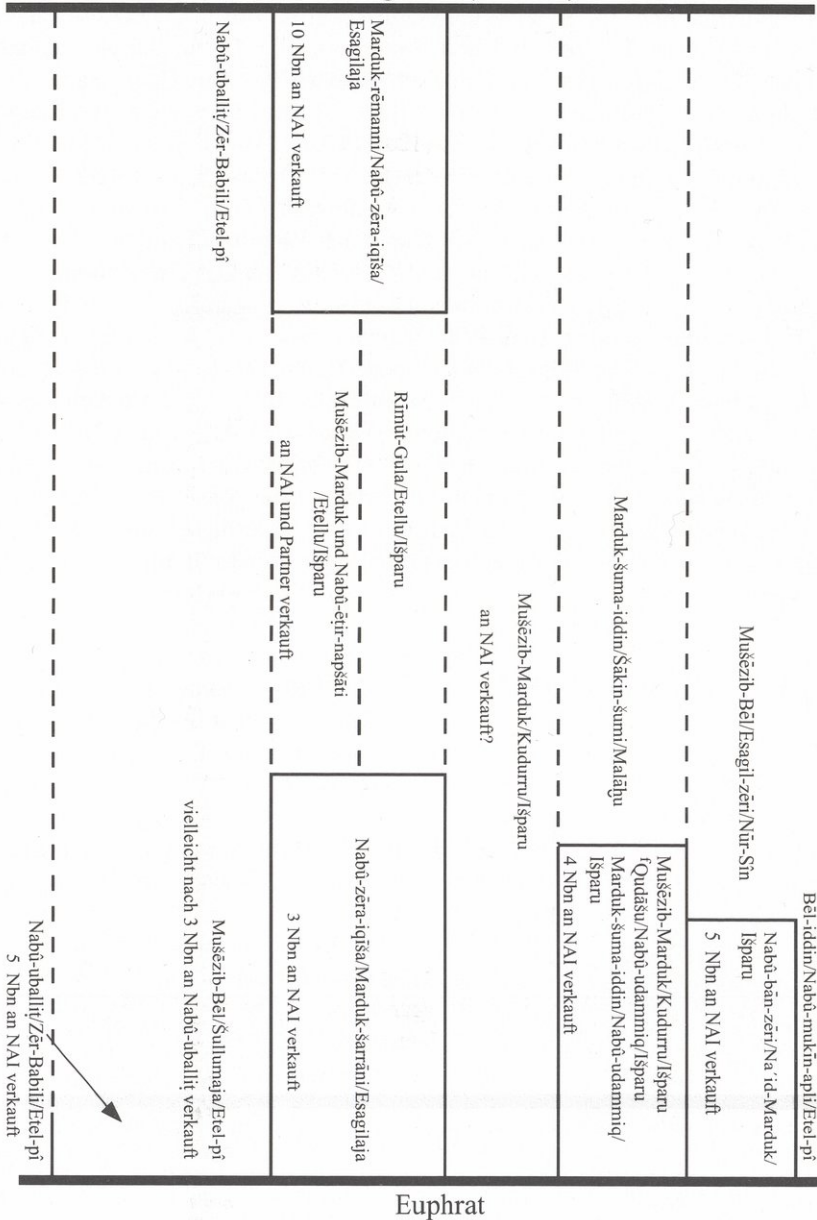
²⁰⁷ Liv 13 (Nr. 53): Verkauf eines Sklaven an NAI und seinen Geschäftspartner Bēlšunu.

²⁰⁸ Vgl. den Abschnitt zum Formular der Verträge.



Mögliche Lage der Grundstücke am Abzweig des Borsippa-Kanals (nicht maßstabsgerecht). 1: BM 41511 (Nr. 48); 2: Nbn 178 (Nr. 49); 3: Nbn 193 (Nr. 50); 4: Nbn 203 (Nr. 51); 5: Nbn 440+ (Nr. 52); 6: BM 31367 (Nr. 47 – zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Urkunde könnte es noch die an den Stirnseiten angrenzenden Flächen umfaßt haben)

Flurgrenze (*makallû*)



Die Verkäufer und Nachbarn am Abzweig des Borsippa-Kanals.

Stück Land von 0.0.2.5.6 Kur seinen Besitzer, diesmal wieder in aller Form von den beiden Notaren beurkundet. Es handelt sich um den nördlichen Nachbarstreifen zu dem laut Nbn 178 (Nr. 49) an NAI verkauften Areal, der etwa 110 m lang und 12 m breit ist. Ein weiterer Angehöriger der Familie Išparu hat sich zum Verkauf entschlossen und erhält 47 š Silber nebst 1 š Zugabe für den Dattelgarten.

Ein weiteres Urkundenfragment, BM 34447+ (Nr. 238) dürfte ebenfalls in unseren Zusammenhang gehören, wenngleich die Namen von Käufer und Verkäufer nicht erhalten sind. Die gesiegelte Urkunde wurde von zwei Notaren²⁰⁹ in Babylon ausgestellt und hat einen Dattelgarten von mindestens 0.1 Kur Größe zum Gegenstand, der vor einem Stadttor (vermutlich dem Šamaš-Tor) liegt, an den Längsseiten 514 Ellen mißt und daher mindestens 20 Ellen breit sein muß. Als Käufer können wir NAI vermuten; was den Verkäufer angeht, so beginnt sein Ahnherrenname mit ^{lu}, das folgende Zeichen könnte zu U[š.BAR] ergänzt werden.²¹⁰ Zwei Zusatzvermerke liefern weitere Indizien: Eine Frau Ramūa verzichtet als *ina-ašābi*-Zeugin auf Ansprüche, und ein Mušēzib-Bēl sowie eine weitere Person erhalten eine als "Geschenk" deklarierte Zahlung von 3 š Silber. Somit kämen Marduk-šuma-iddin/Nabû-udammiq/Išparu (der Sohn der Ramūa) oder Mušēzib-Marduk/Kudurru/Išparu (ihr Schwiegersohn) als Verkäufer in Betracht, da wir alle drei auch in Nbn 178 (Nr. 49) finden. Deren Verwandtschaftsbeziehungen zu besagtem Mušēzib-Bēl sind freilich nicht offensichtlich. So verlockend es wäre, in dieser Urkunde das fehlende Bindeglied zwischen BM 41511 und Nbn 178 (Nr. 48 f.) zu sehen, so können die Maße der Seiten auch hier nicht mit den potentiellen Nachbargrundstücken übereinstimmen, insbesondere, da als Nachbarn an der südlichen Stirnseite die Söhne des Etellu aus der Familie Išparu zu vermuten sind. Das Problem kann nicht gelöst werden und der rekonstruierte Lageplan ist mit äußerstem Vorbehalt zu betrachten.

Fazit:

Nummehr gehört NAI ein vielleicht zusammenhängendes, wenngleich etwas ausgefranztes Terrain von über 1 Kur (mindestens 1.0.2.3.5 Kur) Dattelgarten vom Feinsten, direkt am Euphrat und mit Verkehrsanbindung, für das er weit über 7 m Silber (7 m 5 $\frac{2}{3}$ š ohne Zugabe und ohne Nr. 238) innerhalb von zwei Jahren investiert hat.

Das Ackerland "gegenüber dem Uraš-Tor"

Fünf Jahre später, am 8.7.10 Nbn, wurde in Babylon erneut ein Kaufvertrag ausgestellt, der bereits bekannte Angehörige der Familien Išparu und Etel-pî als Nachbarn nennt:

²⁰⁹ Kabti-ilī-Marduk und Nabû-zēru-līšir, die Ahnherrennamen sind nicht erhalten. Während in Nbn 178 und 203 (Nr. 49 und 51) Kabti-ilī-Marduk//Atkuppū gemeinsam mit Nabû-zēru-līšir//Šamaš-abāri amtiert, ist diese Konstellation hier auszuschließen. Es gab je zwei Notare mit diesen Personennamen (alle vier in Nbn 116 (Nr. 33) anzutreffen) und das Siegel auf dem IRd von BM 34447+ (Nr. 238) gehört Kabti-ilī-Marduk//Suḥaja. Er hat dieses Siegel zwischen 3 Ngl und 8 Nbn benutzt, zuvor aber ein anderes. Damit liefert das Siegel eine Datierungshilfe; die vorgeschlagene Zuordnung zur Affäre um die Gartenparzellen am Borsippakanal ist damit im chronologischen Rahmen. Der zweite Notar kann nicht sicher bestimmt werden; sowohl Nabû-zēru-līšir//Nabunnaja als auch Nabû-zēru-līšir//Šamaš-abāri stehen in der Hierarchie tiefer als Kabti-ilī-Marduk//Suḥaja, und beide Kombinationen wären möglich, wenngleich Kabti-ilī-Marduk//Suḥaja vorzugsweise mit Nabû-zēru-līšir//Nabunnaja anzutreffen ist. Zur Hierarchie der Notare und ihrem Wirken in Teams vgl. H.D. Baker-C. Wunsch, *Notaries*.

²¹⁰ Auch $\lceil \text{É} \rceil$ erscheint nicht unmöglich, der in unseren Zusammenhang passende Ahnherrenname Esagilaja wird jedoch normalerweise mit Personendeterminativ geschrieben.

Nbn 440+ (Nr. 52).²¹¹ Der Verkäufer, der zugleich die Urkunde schreibt, ist Maruk-rēmani aus der Familie Esagilaja, dessen Vater als Verkäufer der ersten Gartenparzelle in BM 41511 (Nr. 48) auftrat. Diesmal geht es jedoch um Acker- und Neuland (*mērešu* und *taptū*). Das Grundstück hat keinen direkten Zugang zum Wasser, eine Schmalseite bildet die Flurgrenze (*50er-makallū*). Demnach kann man wohl annehmen, daß es aus gegenüberliegender Richtung bewässert wird.

Die Fläche wird mit 1 Kur veranschlagt, Vermessungsdaten fehlen allerdings. Der Preis liegt mit 120 GAR/š extrem niedrig, im Vergleich zu den Dattelpalmen am Euphrat bei einem Dreißigstel, und beträgt 15 š Silber für die gesamte Fläche. Am Ende des Vertragstextes findet sich ein Hinweis auf vereinzelte Dattelpalmen, die ebenfalls NAI gehören sollen. Ein weiterer Nachtrag könnte sich auf die Wasserrechte beziehen, Details werden jedoch nicht klar.

Vermutlich handelt es sich um einen schmalen Streifen, dessen bester Teil (der Dattelpalmen am Kanal) bereits vorher verkauft worden ist und dessen hinterer, am weitesten vom Kanal entfernter Abschnitt keinen guten Ertrag verspricht. Wenn wir den Extremfall kalkulieren, dann würde 1 Kur bei 10 m Breite (der Mindestbreite der Gartenparzellen) einer Länge von 1350 m entsprechen. Wenn der Baumstreifen bis 500 m vom Kanal weg reicht, dann käme eine Gesamtlänge ab Kanal von höchstens 1850 m zustande. Dies entspricht z.B. ziemlich genau den im Feldplan BM 30627 (Nr. 11) beschriebenen Gegebenheiten. Es spricht aber natürlich nichts dagegen, daß der Streifen breiter und kürzer ist.

Die ḥarrānu-Gesellschaft mit Bēlšunu und das Feld am Borsippa-Kanal

Ein weiteres Stück Ackerland am Borsippa-Kanal, dessen Verkäufer und Nachbarn aus den zuvor beschriebenen Transaktionen bekannt sind, hat NAI gemeinsam mit einem Partner erworben. Vermutlich, weil komplexe Eigentumsverhältnisse immer der juristischen Absicherung bedürfen, haben sich zu dieser Affäre eine Reihe von Urkunden erhalten, deren ausführliche Darstellung lohnt, auch wenn sie nur mittelbar mit dem Grundstück zu tun haben.

Im Jahre 36 Nbk hatte NAI mit Bēlšunu, dem Sohn des Bēl-aḥḥē-iddin aus der Familie Sîn-imittī, eine *ḥarrānu*-Geschäftsverbindung begonnen, deren Begründungsurkunde als Nbk 300 (Nr. 53) überliefert ist.²¹² Beide Gesellschafter trugen zum Geschäftskapital bei, allerdings nicht in paritätischer Weise. Bēlšunu setzte 37 š ein, während NAIs wahrscheinlich erheblich mehr beisteuerte.²¹³ Dies wird indirekt dadurch bestätigt, daß Bēlšunu allein für die Abwicklung der Geschäfte verantwortlich zeichnet (wofür er bis zu 5 š Silber als Spesen abrechnen kann), aber beide zu gleichen Teilen am Gewinn partizipieren sollen. Bēlšunu war sicher wesentlich jünger als NAI, sein Vater war daher beim Vertragsabschluß als Zeuge anwesend. Die Verbindung bestand über 40 Jahre lang, sie wurde nach NAIs Tod mit dessen Sohn weitergeführt. Der Grund für ihre Auflösung im Jahre 3 Camb mag eher in Bēlšunus dann vorgerücktem Alter als in mangelnder Rentabilität oder anderen ökonomischen Ursachen zu suchen sein.

²¹¹ Mušēzib-Marduk/Kudurru/Išparu war Nachbar in BM 41511 (Nr. 48), Verkäufer in Nbn 178 (Nr. 49); Nabū-uballit/Zēr-Bābili/Etel-pī war Verkäufer in Nbn 193 (Nr. 50); Rīmut und seine Brüder, die Söhne des Etellu/Išparu Nachbarn in BM 41511 (Nr. 48).

²¹² Zu den *ḥarrānu*-Gesellschaften des NAI vgl. H. Lanz, *ḥarrānu*, S. 150–153.

²¹³ Der Betrag ist auf der Tafel nicht mehr erhalten, die Kopie gibt 2 Minen an.

Über die wirtschaftlichen Aktivitäten und Erfolge geben Zwischenabrechnungen Auskunft. BM 31481 (Nr. 54) stammt aus dem Akzessionsjahr Nabonids und dokumentiert eine Bestandsaufnahme, wenngleich Beschädigungen der Tafel wie auch mangelndes Hintergrundwissen manches Detail im Dunkeln lassen. Es werden Hunderte von Bierfässern²¹⁴ an neuem und altem Bier erwähnt, 10 Bierbottiche, Datteln, Gewürze und Brennmaterial. Auch von mindestens vier Sklaven ist die Rede. Der Wert der im Haus befindlichen Gegenstände und Waren wird auf 7 m 1 š Silber taxiert, mit verschiedenen Einnahmen und Außenständen beläuft sich das Geschäftskapital auf 10 m 28 š. Die Liste der Gegenstände und Waren läßt vermuten, daß Bēlšunu Naturalien beschafft, die unter seiner Regie verarbeitet werden. Zumindest die Bierherstellung läßt sich definitiv belegen und 100 bzw. 200 Faß sind eine Größenordnung, die weit über den Eigenbedarf hinausgeht. Auch in der Urkunde Cyr 140 (vom 3.11.3 Cyr, also lange nach NAIs Tod, schlecht erhalten) geht es um insgesamt 36 Fässer und Bottiche, darunter einige alte. Partner sind IMB und seine Brüder einerseits, Bēlšunu andererseits, allerdings werden die Beteiligten ohne Filiation genannt. Andeutungen darüber, wofür das Bier bestimmt war, enthält z.B. BM 31323 aus dem Jahr 4 Cyr: Eine Person erklärt gegenüber IMB unter Eid, bestimmte Fässer an den Gouverneur geliefert zu haben. Auch in BM 30853 (aus der Zeit des Darius) ist von Fässern die Rede, die im Auftrag des Gouverneurs von Babylon auf Bierschiffe geladen wurden. Angesichts der kontinuierlichen Entwicklung, die viele der Egibi-Geschäfte über Jahrzehnte hinweg genommen haben, die in den Ansätzen auf NAI zurückgehen, wird man auch annehmen können, daß NAI Kontakte zu Institutionen unterhielt, die den Absatz von Bier und anderen Naturalien in großem Umfang garantierten.

Zurück ins Akzessionsjahr Nabonids. Laut Liv 13 (Nr. 55 vom 20.6.0 Nbn) sind von den beiden Gesellschaftern Sklaven gekauft worden, wobei teilweise Geschäftsvermögen eingesetzt worden ist. Die Zwischenabrechnung dient dazu, die jeweiligen Anteile mit anderen aus dem Geschäft entnommenen Beträgen zu verrechnen und die Sklaven aus dem Gemeinschaftsvermögen herauszulösen. Beide Partner haben also offensichtlich regelmäßig Bilanz gezogen und Gewinnanteile entnommen.

Eine weitere Urkunde, Nbn 244 vom 14.12b.6 Nbn, hat ebenfalls eine Verrechnung zum Gegenstand. Sie erwähnt Bēlšunus Rolle bei einem Sklavenkauf im Auftrag NAIs, der tatsächlich schon fünfzehn Jahre früher stattgefunden hatte. Zwischenzeitlich war der Sklave gemeinschaftliches Eigentum der Partner, nunmehr zahlt NAI aber Bēlšunus Anteil aus, der Sklave gehört damit ihm allein und Bēlšunu verzichtet ausdrücklich auf alle Ansprüche. Eine weiteres Urkundenfragment, das zu einer Zwischenabrechnung gehört, ist als BM 32676 (Nr. 57) überliefert und stammt aus der Zeit nach NAIs Tod. Es geht um jeweils 1 m 33 š für beide Partner. Auch eine Zahlung von 1 m 16 š Silber durch Bēlšunu an IMB im Jahre 5 Cyr (Cyr 194) dürfte mit ihren gemeinsamen Geschäften zusammenhängen.²¹⁵

Daß neben den Sklaven auch ein Grundstück aus Geschäftsmitteln gekauft worden war, ist erst aus einer weiteren Zwischenabrechnung, Nbn 787 (Nr. 56) vom 19.6.14

²¹⁴ Begriff "Fässer" wird hier verwendet, auch wenn es sich um große Tonkrüge handeln dürfte, weil "Krug" in Verbindung mit Bier eine falsche Größenordnung assoziiert.

²¹⁵ Als Zeuge erscheint ein gewisser Mušēzib-Marduk//Šangû-Ea, der die Zwischenabrechnung BM 31481 (Nr. 54) geschrieben hatte und dessen Vater ebenfalls als Zeuge und Schreiber bei ähnlichen Gelegenheiten gewirkt hat.

Nbn, zu erfahren, die 18 Monate nach dem Tod des NAI gemacht wurde und erneut Gewinnanteile ausgeweist. Die Größe beträgt 2 Kur, Lage²¹⁶ und Qualität der Anbaufläche sind nicht erhalten. Beiden Seiten steht je die Hälfte zu, auch vier Sklaven werden bei dieser Gelegenheit mit verteilt: je zwei werden einer Grundstückshälfte zugeschlagen, die Zuordnung der Anteile soll durch Los entschieden werden. Außerdem wird festgehalten, daß eine fünfte Sklavin weiterhin im Geschäft verbleibt, ebenso wie die gesamten Gerätschaften, Naturalien und Außenstände. Auch Guthaben Dritter zu Lasten der Gesellschaft (Silber, Sklaven bzw. deren Kaufpreis) sind aufgeführt. Offensichtlich ist es Absicht der Gesellschafter, die gewinnbringende Zusammenarbeit fortzuführen.

Über die laufenden Geschäftsvorgänge sind kaum Urkunden überliefert, da sie bei den regelmäßig stattfindenden Abrechnungen aussortiert und vernichtet worden sind. Ein einziger Verpflichtungsschein (Nbn 995, Nr. 58) ist aber bezeichnenderweise erhalten geblieben. Er dokumentiert eine Forderung der Gesellschafter über 14 Kur Datteln zu Lasten von Mušēzib-Marduk/Etellu/Išparu und enthält eine Pfandklausel. Er stammt aus dem Jahre 16 Nbn (d.h. aus der Zeit *nach* der erwähnten Abrechnung mit Zuweisung von Grundstückanteilen an die Geschäftspartner) und das Pfandobjekt wird als "sein (d.h. des Schuldners) gesamtes Grundstück am Abzweig des Borsippa-Kanals" beschrieben. Der Schuldner ist einer der Brüder des Rīmūt/Etellu/Išparu, die uns bereits als Nachbarn von Egibi-Eigentum begegnet sind. Da aus einer anderen Urkunde zu erfahren ist, daß er die Schulden vor seinem Tod nicht mehr begleichen konnte, liegt auf der Hand, warum der Verpflichtungsschein für die Egibis interessant war.

Bevor wir diese Angelegenheit jedoch weiter verfolgen, empfiehlt es sich, eine Erbteilungsurkunde zu besprechen, in der es um die Anteile des Rīmūt und seiner Brüder aus der Familie Išparu geht, und die (zumindest als Abschrift) im Egibi-Archiv überliefert ist: BM 31367 (Nr. 47). Sie stammt wahrscheinlich aus der Regierungszeit Neriglissars,²¹⁷ und beschreibt u.a. ein Grundstück. Als Schreiber dieser Urkunde haben wir wohl NAI vor uns, obgleich der Personennamen weggebrochen und nur die Filiation erhalten ist. Diese Urkunde darf als ein Indiz für Kontakte NAIs mit jener Familie gelten, noch bevor er die ersten Käufe im Gebiet tätigte. Seine Ausbildung und Karriere als Schreiber hat ihm offensichtlich einen Einblick verschafft, in welchen Gegenden die Gelegenheit zum Erwerb von Grund und Boden günstig war – ein Umstand, auf den bereits im Zusammenhang mit dem Grundstück in Qalūnu verwiesen wurde.

Die Überlieferung der Erbteilungsurkunde einer fremden Familie im Egibi-Archiv läßt wiederum vermuten, daß die Egibis an den Objekten der Erbteilung interessiert waren und diese Urkunde als Retroakte einer anderen Transaktion zu betrachten ist.

Die drei Söhne des Etellu aus der Familie Išparu teilen ihr Erbe: Rīmūt-Gula, der älteste, der nach geltendem Recht einen doppelten Anteil – mithin die Hälfte – erhält, und seine beiden Brüder Nabû-ētir-napšāti und Mušēzib-Marduk, die je ein Viertel bekommen. Der Nachlaß ihres Vaters besteht aus einem Grundstück, zwei Sklaven sowie "Tagen in Sippar", d.h. einem Einkommensrecht an einer dortigen Tempelpfründe.²¹⁸

²¹⁶ Zwei Nachbarn sind genannt. Wenn ihre Namen als PN/Bēl-iddin/E[*tel-pī*] und PN/Nabû-ētir-napšāti/[Išparu] richtig ergänzt sind, könnte es sich um ein Areal in der Gegend südlich von Babylon am Borsippa-Kanal handeln, wo die Väter der beiden als Nachbarn in älteren Urkunden genannt werden.

²¹⁷ Vom Königsnamen ist [...]URŪ erhalten, eine Zuweisung ins Ende von Nebukadnazars Regierung mithin nicht ausgeschlossen. Es liegt ohnehin nur die kurze Regierung des Amēl-Marduk dazwischen.

²¹⁸ Dies ist ein deutlicher Hinweis auf die Verbindung prominenter Babylon-Familien nach Sippar, die sich

Die Söhne sollen, wenn aus Geschäften ihres verstorbenen Vaters noch Guthaben existieren, gemeinsam daran partizipieren, auch für mögliche Altschulden haften sie gemeinschaftlich. Alle drei verpflichten sich zudem, entsprechend ihren Erbanteilen für den Unterhalt ihrer Mutter zu sorgen; Fluchformeln sollen die Einhaltung des Vertrages sichern helfen.

Die Grundstücksbeschreibung ist leider nur fragmentarisch erhalten; seine Lage, Größe und die Länge der Seiten sind daher nicht bekannt. Es wird auf die übliche Weise längs halbiert, wobei der "obere" Teil dem Ältesten, der "untere" den beiden Jüngeren zugewiesen wird. Die Stirnseiten werden nicht beschrieben, am Ende des Urkundentextes (Rs 8 f.) heißt es aber, jeder "reiche bezüglich der Stirnseite seines Anteils bis zum 50er-*makallû* herab", d.h. bis zur Flurgrenze gegenüber dem Zugang zum Wasser. Dies dürfte implizieren, daß die andere Stirnseite vom Fluß bzw. Kanal begrenzt wird, es sich also um einen Streifen in voller Breite der Bewässerungsflur handelt. Es ist auch von Ansiedlungen (URU^{meš}) die Rede, den Häusern (É.É^{meš}), in denen bestimmte Personen (wohl die Pächter) wohnen und die sich auf dem Anteil der jüngeren Brüder befinden. Sie werden den Brüdern jeweils "entsprechend ihrem Anteil" zugewiesen.

Die Nachbarn an den Längsseiten werden ebenfalls genannt: "Oben" treffen wir Mušēzib-Marduk/Kudurru/Išparu, den Verkäufer der Gartenparzelle von Nbn 178 (Nr. 49) wieder, der Name des anderen Nachbarn ist vermutlich zu [Mušēzib]-Bēl//Etel-pī zu ergänzen, dem laut BM 41511 (Nr. 48) ebenfalls eine Gartenparzelle am Abzweig des Borsippa-Kanals gehörte. Das zwischen diesen beiden Gartengrundstücken liegende Areal war als erstes an NAI verkauft worden, und es grenzte in Westen an ein Grundstück, das den Söhnen des Etellu gehörte, also den Protagonisten unserer Erbteilung. Damit schließt sich der Kreis. Die drei Brüder müssen demnach noch vor Ende des Jahres 3 Nbn den ufernahen Abschnitt ihres Grundstücks an Nabû-zēra-iqiša//Esagilaja verkauft haben,²¹⁹ der ihn laut BM 41511 (Nr. 48) an NAI veräußerte.

Es bleibt zu konstatieren, daß die Rekonstruktion eines "Flurplanes" für die am Abzweig des Borsippa-Kanals gelegenen Grundstücke durch widersprüchliche Angaben in den jeweiligen Urkunden und möglicherweise fehlende Bindeglieder (in Form von Kaufverträgen über angrenzende Parzellen oder Nachrichten über den Eigentümerwechsel durch Vermögensübertragungen und Erbschaften bei Nachbarn) nicht zu erzielen ist. BM 31367 (Nr. 47) läßt jedenfalls erkennen, daß die Söhne des Etellu//Išparu nur ein einziges Grundstück besaßen, das ursprünglich eine zusammenhängende Fläche bildete. Zum Verkauf mag diese geteilt worden sein, aber keinesfalls kann sie sich beiderseits des Euphrat befunden haben. Die Angaben in Nbn 440+ (Nr. 52) wo sie als westliche Nachbarn eines Grundstücks vorm Uraš-Tor erscheinen, das aus prosopographischen Gründen vorm Šamaš-Tor zu vermuten wäre, sind daher anzuzweifeln.

Der Fall wird aber noch verwirrender. Einer der jüngeren Brüder, Mušēzib-Marduk, verpfändete laut Nbn 995 (Nr. 58), wie bereits erwähnt, im Jahre 16 Nbn seinen gesamten Grundstücksanteil für eine Forderung des IMB und seines *harrānu*-Partners Bēlšunu

an vielen Indizien erkennen läßt, aber noch der genauen Untersuchung bedarf.

²¹⁹ Da die Erbteilungsurkunde die Begrenzung der Stirnseite nicht beschreibt, könnte der Verkauf bereits vor der Erbteilung stattgefunden haben. Wichtig in diesem Zusammenhang waren nur die Namen der Nachbarn an den Längsseiten, da auf diese Weise erklärt wurde, wer welchen Anteil bekam. An den Stirnseiten hatten alle Anteile denselben Nachbarn.

über 14 Kur Datteln. Mušēzib-Marduk konnte vor seinem Tod den Verbindlichkeiten gegenüber IMB und Bēlšunu nicht mehr nachkommen. BM 30555 (Nr. 59) zeigt, daß sich die Gläubiger nunmehr an seinen Sohn Bēl-aḥḥē-iddin hielten und ihn aufforderten, die Schuld zu begleichen. Dieser wartete jedoch mit einer unerwarteten Erklärung auf: Er sei kein Sohn des Mušēzib-Marduk mehr, da ihn sein Onkel Rīmūt-Gula als Sohn angenommen habe. Die Gläubiger sollen sich um den Nachlaß des Mušēzib-Marduk kümmern und daraus ihre Forderung begleichen. Bēl-aḥḥē-iddin erklärte sich demnach für die mit Schulden belastete Erbschaft seines leiblichen Vaters nicht zuständig, sondern zog es vor, das Erbe seines Onkels anzutreten, der offensichtlich keine Kinder bzw. keine männlichen Nachkommen hatte und dessen Anteil, da er der älteste Sohn gewesen war, ohnehin doppelt so hoch ausfiel. Man scheint die Tatsache der Adoption nicht angezweifelt zu haben und einigte sich einvernehmlich: Auf die Ansiedlungen, die sich auf dem Terrain befanden, das bei der Erteilung den jüngeren Brüdern zugewiesen worden war, verzichtet Bēl-aḥḥē-iddin und belegt sie nicht mehr mit Beschlag (da ihm ja nunmehr die andere Hälfte gehört), und die Gläubiger halten sich an den Nachlaß des Mušēzib-Marduk. Auch die Mutter des Bēl-aḥḥē-iddin zeigt sich einverstanden und verzichtet auf Einspruch, indem sie als Zeugin erscheint. Die fragmentarische Urkunde, deren Datum nicht erhalten ist, steht in engem Zusammenhang mit Camb 286 (Nr. 61) vom 22.6.5 Camb, da sie vor denselben Zeugen vom selben Schreiber ausgestellt wurde und die bereits erwähnten Protagonisten erscheinen: IMB und Bēlšunu sowie Bēl-aḥḥē-iddin, seine Mutter als Zeugin. Vermutlich hat man beide Dokumente bei gleicher Gelegenheit verfaßt.

In Camb 286 (Nr. 61) wird konstatiert, daß IMB ein Grundstück von 1 Kur im Jahre 2 Camb gekauft hat, dessen genaue Größe durch Nachmessung festgestellt werden sollte; entsprechend wäre der Preis zu korrigieren gewesen. Der Verkäufer war jedoch verstorben, bevor die Angelegenheit geregelt werden konnte und die Sache muß nunmehr irgendwie zwischen IMB und Bēl-aḥḥē-iddin zum Abschluß gebracht werden. Der inzwischen verstorbene Verkäufer war nämlich ein Sohn des Etellu aus der Familie Išparu, also Bēl-aḥḥē-iddins Vater bzw. Onkel, Bazuzu genannt – und damit wird die Sache vollends konfus, denn einen Bazuzu hat es laut Erbteilungsurkunde gar nicht gegeben. Es muß sich also um einen Spitznamen oder ein Pseudonym für einen der drei Brüder, Rīmūt-Gula, Nabû-ēṭir-napšāti oder Mušēzib-Marduk, handeln. Rīmūt-Gula dürfte ausscheiden, denn dessen Anteil will Bēl-aḥḥē-iddin noch als Erbe übernehmen. Auch in Mušēzib-Bēl den Verkäufer zu sehen ist zweifelhaft, denn er hatte seinen Anteil an IMB und seinen Partner verpfändet und nach seinem Tod Schulden hinterlassen, die aus den Nachlaß zu begleichen waren. Somit erscheint Nabû-ēṭir-napšāti als der wahrscheinlichere Kandidat. Wenn auch er keine männliche Nachkommen hatte, dann war Bēl-aḥḥē-iddin sein Rechtsnachfolger und IMBs Ansprechpartner. Was im einzelnen vereinbart wurde, geht aus der Urkunde wegen Beschädigungen nicht hervor, zumindest gibt es keinen Nachweis, daß nachträglich ein Kaufpreisanteil gezahlt wurde. Vielmehr könnte der erhaltene Klageverzicht der eigentliche Zweck des Dokumentes sein.²²⁰ Erwähnt werden ferner der "Fuß" des Grundstückes, die Flurgrenze (*50er-makallū*)

²²⁰ Für diese Annahme spricht auch indirekt der Umstand, daß Bēl-aḥḥē-iddin laut BM 30555 (Nr. 59) nicht nur auf alle Rechte am Anteil seines leiblichen Vaters verzichtet, sondern auch an dem seines Onkels Nabû-ēṭir-napšāti. Diese Aussage ergibt eigentlich nur vor dem Hintergrund der hier vorgetragenen Interpretation von Camb 286 (Nr. 61) einen Sinn.

und der Name eines Nachbarn, der zu Marduk-rēmanni/Nabû-[zēra-iqīša/Esagilaja] zu ergänzen sein dürfte und uns in Nbn 440+ (Nr. 52, 10 Nbn) als Schreiber der Urkunde und Verkäufer eines Grundstückes, das an das der drei Brüder angrenzt, begegnet ist. Unter diesen Umständen dürfte er eigentlich in dem viel später ausgestellten Klageverzicht Camb 286 (Nr. 61) gar nicht mehr genannt werden, denn sein Nachbargrundstück gehört nun den Egibis – es könnte allerdings in Camb 286 (Nr. 61): Rs 1'–3' auch zu [... Grundstück, das von] Marduk-rēmanni [... gekauft worden ist] ergänzt werden, damit wäre der Widerspruch gelöst.

Fazit: Vor oder im Jahre 14 Nbn ist aus Geschäftsmitteln ein Grundstück gekauft worden, das laut Zwischenabrechnung Nbn 787 (Nr. 56) 2 Kur groß war und von dem je die Hälfte den beiden Gesellschaftern zugewiesen worden ist. Gegen Ende des Jahres 2 Camb hat IMB, sicher in Verbindung mit seinem *ḥarrānu*-Partner, ein Grundstück von 1 Kur Größe gekauft (BM 30555), das aus Acker- und Neubruchland mit vereinzelt Dattelpalmen bestand. Der Erbe bzw. Rechtsnachfolger des inzwischen verstorbenen Verkäufers erklärt zweieinhalb Jahre später gegenüber IMB und Bēlšunu, keine Ansprüche geltend machen zu wollen.

Die *ḥarrānu*-Geschäftsverbindung war in der Zwischenzeit aufgelöst worden, wie aus TCL 13 160 (Nr. 60) hervorgeht.²²¹ Am 16. Schaltulūl (6b) des Jahres 3 Camb schlossen IMB und Bēlšunu die Abrechnungen ab; ein 42 Jahre währendes Kapitel war damit zu Ende. IMB zieht 6 m Geschäftskapital ab und erhält zwei Sklavinnen samt einem Kind, Bēlšunu stehen dafür Datteln im Wert von 4 m Silber, eine Sklavin und zwei Sklaven zu. Es folgt ein Vermerk, daß alle Außenstände beglichen sind und die alten Tafeln vernichtet wurden. Was künftig noch zu Gunsten der Gesellschaft auftauchen sollte (wobei die entflohenen Sklaven explizit erwähnt werden), gehört beiden je zur Hälfte.

Es folgt die Festlegung, daß sie, solange ihr Grundstück²²² am Abzweig des Borsippa-Kanals noch nicht offiziell geteilt ist, die Erträge "gemeinsam genießen" werden. Dies ist wiederum durch eine Urkunde zu belegen.

Camb 317 (Nr. 62) vom 4.5.6 Camb zeigt beide als Gläubiger eines *imittu*-Verpflichtungsscheines über 60 Kur Datteln, die zur Erntezeit samt Nebenprodukten am Stapelplatz am Abzweig des Borsippa-Kanals abzuliefern sind. Derselbe Pächter, Aḥūšunu aus der Familie Ibnaja, bearbeitet auch sieben Jahre später noch eine Parzelle in dieser Gegend. Dar 175 (Nr. 63) zufolge hat er 17 Kur Datteln an den Sohn des IMB allein zu liefern; die Verpächtergemeinschaft mit Bēlšunu besteht demnach nicht mehr.²²³

²²¹ Auf diesen Vorgang nimmt auch die familieninterne Urkunde BM 31959 (Nr. 10), die zu Beginn von Darius' Regierung ausgestellt wurde, noch einmal Bezug. In Z. 3 heißt es, daß die Söhne des Nabû-ahhē-iddin die *ḥarrānu*-Gesellschaft zunächst gemeinschaftlich mit Bēlšunu weitergeführt haben, bis die Teilung im Jahre 3 Camb durchgeführt wurde. Neben den aus TCL 160 (Nr. 60) bekannten Sklaven wird auch das Grundstück erwähnt.

²²² Die Größe ist nicht angegeben, es soll sich um Garten- und Ackerland handeln. Das in Camb 286 (Nr. 61) genannte Grundstück dürfte damit gemeint sein, vermutlich aber auch angrenzende bzw. zusätzliche Gartenparzellen.

²²³ Als erster Zeuge erscheint jener Marduk-rēmanni, der laut Nbn 440+ (Nr. 52) ein Stück Land an NAI verkauft hat.

Kaufvertrag Nbn 437 (+) BM 32193+ (mit Duplikat BM 31727+, Nr. 64) vom 8.6a.10 Nbn Auskunft gibt.

Es handelt sich um einen 0.1 Kur (= 2700 m²) großen Dattelpfad mit ertragfähigen Bäumen am Ile'ḫi-Bēl-Graben. Der Preis bewegt sich mit 6 GAR/š in der Größenordnung vergleichbarer Gärten in Stadtnähe. Der schmale Streifen, der bei 216 m Länge nur 12,5 m breit ist, hat keinen direkten Zugang zum Kanal. Er ist Teil einer größeren Parzelle und stößt an beiden Stirnseiten und einer Längsseite an das restliche Grundstück des Verkäufers an und wird über dieses mit Wasser versorgt. Dementsprechend enthält der Kaufvertrag eine Bestimmung, wonach der Verkäufer den Käufern kein Wasser vorenthalten darf (Rs 10' f.) Offensichtlich wollte sich der Verkäufer vom besten, direkt am Kanal gelegenen Teilstück nicht trennen, während die Käufer am Ackerland hinter der Gartenparzelle kein Interesse zeigten. Das Nachbargrundstück im Osten gehört einer Erbgemeinschaft.

Der Verkäufer Nergal-iddin stammt ebenso wie NAIs Geschäftspartner Rīmūt aus der in Babylon weitverzweigten Familie Epeš-ilī, ohne daß ein direktes Verwandtschaftsverhältnis der beiden postuliert werden kann. Denkbar ist freilich, daß die Kontakte zum Verkäufer von NAIs Partner bzw. dessen Familie vermittelt wurden, wie dies auch bei Familie Rab-banê (vgl. oben S. 84) vermutet werden kann.

Der Kaufvertrag wurde nicht von einem offiziellen Notar, sondern von einem Schreiber aus der Familie Epeš-ilī ausgefertigt²²⁵ und liegt in zwei Kopien vor, die weder gesiegelt sind, noch Siegelbeischriften aufweisen. Der Vertrag enthält zwar genaue Maßangaben, die aber bei genauem Hinsehen ziemlich wertlos sind: Zwar lassen sich daraus die angegebene Fläche von 0.1 Kur und deren langgestreckte Gestalt ableiten, da diese aber von drei Seiten vom Restgrundstück des Verkäufers eingeschlossen wird, kann die genaue Position an der Grenze zum Nachbarn (insbesondere der Abstand vom Kanal) gar nicht bestimmt werden. In der Praxis spielte dieses Detail vielleicht auch gar keine Rolle, weil die Gesamtparzelle von einem Pächter bewirtschaftet wurde und der Ertrag den Eigentümern anteilig zustand.

Das Grundstück blieb Gemeinschaftsbesitz zu Lebzeiten beider Partner. Nachdem NAI und Rīmūt gestorben waren, kam es zur Auflösung der Geschäftsverbindung und Teilung des Grundstückes durch die Erben. Die Urkunde über die Teilung ist als BM 48009 (Nr. 67) überliefert, allerdings in so fragmentarischem Zustand, daß keine Einzelheiten erkennbar sind und sich auch der genaue Zeitpunkt nicht feststellen läßt. Sie ist vermutlich unmittelbar vor Nbn 1031 (Nr. 66) zu datieren. Diese Urkunde konstatiert, daß IMB im Jahre 17 Nbn den Anteil Rīmūts, der mit 0.0.3 Kur angegeben ist, also genau der Hälfte der ursprünglichen Fläche entspricht, von dessen Erben gekauft hat. Die Urkunde selbst ist ein Verpflichtungsschein über den Kaufpreisrestbetrag von 14 1/2 š Silber. Er war zunächst vom Käufer IMB zurückbehalten worden und soll erst dann ausgezahlt werden, wenn Nabû-mušētiq-uddê, der älteste Sohn des Rīmūt, dafür sorgt, daß seine Brüder und die Ehefrau seines Vaters (d.h. seine Mutter oder Stiefmutter) dem Kaufvertrag als Zeugen betreten und damit auf jegliche Ansprüche bezüglich des Grundstückes verzichten. Dieser Vorgang wird über einen Mittelsmann Itti-Marduk-balāṭus abgewickelt, der auch im Zusammenhang mit *ḥarrānu*-Unternehmen in dessen

²²⁵ Ein Notar Bēl-ušallim aus der Familie Epeš-ilī, der um das Jahr 12 Nbn, also etwa zu dieser Zeit, amtiert hat, ist aus Nbn 633 und 687 (Nr. 120) bekannt und führte ein Siegel. Wie an anderer Stelle ausgeführt, gab es immer nur einen Amtsträger pro Familie (vgl. H.D. Baker-C. Wunsch, *Notaries*).

Auftrag handelt und in der vorliegenden Urkunde als nomineller Schuldner erscheint.²²⁶ Nabû-mušētiq-uddê agiert offensichtlich als ältester Sohn und geschäftsführendes Familienoberhaupt für die Erbgemeinschaft der Familie Epeš-ilī, ebenso wie IMB auf Seiten der Egibis. Es muß daher nicht überraschen, wenn es in dem Urkundenfragment BM 31691 (Nr. 68) heißt, IMBs Bruder Nergal-ētir habe sich seinen Viertelanteil an eben diesem Grundstück am Ile ʾi-Bēl-Graben, das aus der *harrānu*-Verbindung mit Rīmūt stammt, auszahlen lassen. Selten ist ein solcher Vorgang so präzise beschrieben worden, daß sich das Grundstück auch wirklich identifizieren läßt. Das Datum freilich fehlt.²²⁷ Aus BM 31959 (Nr. 10): 26 ist schließlich zu erfahren, daß Nergal-ētir den Viertelanteil des dritten Bruders, Iddin-Nabû, zwar übernommen, aber offenbar nicht weiterverkauft hat. Die Größe ist mit $4 \frac{1}{2}$ Silà angegeben, was einem Viertel von 3 Bán (dem Anteil des NAI) bzw. einem Achtel von 0.1 Kur (der Gesamtfläche von Nbn 437+, Nr. 64) entspricht. Der Vermerk bezieht sich demnach nur auf das direkt von NAI ererbte Teilstück, nicht jedoch auf die Hälfte, die IMB den Erben des Partners Rīmūt abgekauft hat. Indirekt müssen wir daraus schließen, daß IMB zum Kauf der 3 Bán von den Erben des Rīmūt nicht auf das Familienvermögen zurückgegriffen hat, sondern auf eigene Ressourcen. Um "Familie" und "ganz privat" zu trennen, ist vermutlich auch der Mittelsmann eingeschaltet worden.

Im Gebiet am Ile ʾi-Bēl-Graben haben sowohl NAI als auch sein Sohn IMB weitere Parzellen erworben. Nur 9 Tage nach dem gemeinsamen Kauf mit Rīmūt, am 17.6b.10 Nbn, kaufte NAI offenbar allein²²⁸ laut BM 32492 (Nr. 65) ein etwas kleineres Grundstück (0.0.4.0.9 Kur = 1867,5 m²), ebenfalls mit ertragfähigen Dattelpalmen bebaut. Der fragmentarische Kaufvertrag nennt einen Balātu als Verkäufer, dessen Filiation nicht bekannt ist. An einer Längsseite könnte der Garten an ein Grundstück von NAIs Partner Rīmūt oder das gemeinsam erworbene angrenzen. Falls der Verkäufer Balātu mit der in der gleichfalls stark beschädigten Urkunde BM 32743 (Nr. 174) genannten Person gleichen Namens identisch ist, dann hat es zum Kauf noch ein Nachspiel gegeben: Die Urkunde zitiert die Ausgleichsklausel eines Kaufvertrages. Vermutlich ging es also um eine Nachmessung der Fläche mit anschließender Verrechnung der Kaufpreisdifferenz.

Zu einem späteren Zeitpunkt kaufte IMB laut BM 47925 (Nr. 69, Datum nicht erhalten) von den Söhnen²²⁹ des Nergal-iddin (des Verkäufers von Nbn 437+, Nr. 64) ein weiteres, aus mindestens drei Teilflächen bestehendes Grundstück von unregelmäßiger

²²⁶ Šāpik-zēri/Nabû-šuma-iddin/Nādin-še ʾi. Die Geschäftsverbindungen zu dieser Familie werden auf S. 119 f. dargestellt.

²²⁷ Leider sind Urkunden über die Erbteilung in dieser Generation nicht überliefert. Den *terminus ante quem* bildet 3 Camb, da in diesem Jahr die Gesellschaft mit Bēšunu aufgelöst wurde, die zunächst nach der Erbteilung noch weiterbestehen sollte: BM 31959 (Nr. 10): 3 f. Da IMB im Jahre 3 Cyr die Mitgift seiner Frau in Form von Grundstücken aus den Familienvermögen herausgelöst (Cyr 129//130) und dies im Zusammenhang mit der Erbteilung stehen dürfte, muß sie etwa um diese Zeit stattgefunden haben. Allerdings hat man sich darunter eher eine Art Bestandsaufnahme des Vermögens mit Zuweisung von Anteilen vorzustellen.

²²⁸ Die Kaufabschlußklausel ist nicht erhalten. Nur indirekt kann auf NAI als alleinigen Käufer geschlossen werden, da erstens die Urkunde im Egibi-Archiv überliefert ist und zweitens Hinweise auf eine spätere Teilung mit den Nachkommen des Geschäftspartners fehlen. Ein solches *argumentum e silentio* ist freilich nie ganz sicher.

²²⁹ Nur der Name Arad-[...] ist erhalten, dazu der des Vaters. Aus dem Plural beim Formular Rs 7', das sich auf den Verkäufer bezieht, kann jedoch auf Verkäufermehrheit geschlossen werden; in Rs 6' wäre Platz für einen zweiten Namen.

Gestalt, das an einer Seite an ein vorhandenes Besitztum der Egibis angrenzt. Das Areal ist vermessen worden, wie der Terminus *miših̄tu* zur Bezeichnung der Teilflächen erkennen läßt, die Maße sind jedoch nicht erhalten, auch die Gesamtfläche und der Preis können weder errechnet noch geschätzt werden. Einer der Verkäufer, ein gewisser Arad-Gula, war laut Cyr 275 vom 7.10.7. Cyr mit 20 š Silber bei Dummuqu, einem Schwager IMBs, verschuldet. Auch wenn ein direkter Zusammenhang zum Verkauf des Grundstückes nicht erkennbar ist, kann doch auf geschäftliche Kontakte zur Egibi-Sphäre geschlossen werden. Hinzu kommt, daß häufig Schuldverhältnisse einem Grundstückstransfer vorausgehen.

Aus dem Jahre 7 Cyr ist schließlich ein weiterer Kaufvertrag bekannt, der in zwei gesiegelten Exemplaren überliefert ist: OrAn 14 und BM 32204+ (Nr. 70). Es geht um 0.0.5.1.9 Kur (1942,5 m²) Dattelpflanzen mit direktem Zugang zum Ile^ʿi-Bēl-Graben (im Norden), der an seiner Westseite an ein Egibi-Grundstück anschließt. Es könnte sich dabei um eins der laut BM 32492 (Nr. 65) und BM 47925 (Nr. 69) von NAI bzw. IMB gekauften Areale handeln. Das Grundstück kostet 40 š Silber nebst Zugabe, was einer Relation von etwa 6,5 GAR/š entspricht. Als Verkäufer treten Nādin, der Sohn des Rīmūt aus der Familie Epeš-ilī, und seine Mutter Tašmētu-damqat auf. Man ist geneigt, in Nādin einen jüngeren Sohn von NAIs *ḥarrānu*-Partner zu erkennen, allerdings gibt es ein Problem: Der Name von Rīmūts Ehefrau wird in Nbn 1031 (Nr. 66) mit Ṭābatu angegeben.²³⁰ Nun ist freilich bekannt, daß Frauen, ebenso wie Männer, gelegentlich unter einen Zweit- oder Spitznamen in Urkunden erscheinen.²³¹ Es ist daher nicht auszuschließen, daß wir einen jüngeren Sohn und die Witwe des Rīmūt/Kurbanni-Marduk/Ea-epeš-ilī vor uns haben, zumal der älteste Sohn, Nabû-mušētiq-uddē, als Zeuge erscheint.

Der Kaufvertrag OrAn 14 (Nr. 70) wurde von einem Notar am 1.6.7 Cyr in Babylon geschrieben und gesiegelt, vermerkt aber keine Maßangaben zu den Seitenlängen. Er enthält aber in Z. 33 f. die Ausgleichsklausel, d.h. eine Vermessung hat noch stattzufinden, Fläche und Preis sind zunächst Näherungswerte. Nur zwölf Tage später wird von einem anderen Schreiber eine weitere Urkunde ausgestellt, Cyr 264 (Nr. 71), in der es um den Dattelertrag des Grundstückes für das laufende Jahr geht. Die Ernte beginnt im nächsten Monat. Tašmētu-damqat und Nādin quittieren, den Wert des Ernteertrages (dessen Höhe leider nicht genannt ist) von IMB erhalten zu haben; diesmal fungiert ein Bruder der Tašmētu-damqat als Zeuge. Das zu Ende des nächsten Monats ausgestellte Dokument TCL 13 141 (Nr. 72) stellt schließlich fest, daß IMB vom Kaufpreis (der 42 š Silber betragen hatte) 33 š Silber an einen Gläubiger der Verkäufer ausgezahlt hat. Dafür wurde ihm der Schuldschein ausgehändigt, den er zusammen mit dem Restbetrag von 9 š Silber an die Verkäufer übergeben hat. Auch der separate Kauf der Ernte wird noch einmal erwähnt.

Die Bewirtschaftung des Grundstücks

Aus den folgenden Jahren sind mehrere *imittu*-Verpflichtungsscheine überliefert, die die Verpachtung der Grundstücke am Ile^ʿi-Bēl-Graben durch die Egibis belegen.

²³⁰ Sowohl Nbn 1031 (Nr. 66) als auch OrAn 14 (Nr. 70) sind nach dem Tod des Rīmūt ausgestellt, also können keinesfalls beide Frauen seine Witwe sein.

²³¹ A. Ungnad, AnOr 12 (1935), S. 321 f., vgl. auch den Fall der Kurunnam-tabni, die Kuttaja genannt wird (s. Index).

Tabelle 8: Pacht Dokumente über die Gärten am Ile ʿi-Bēl-Graben

Text Datum	Verpächter	Pächter	Betrag	Bemerkung
Cyr 316 (Nr. 73) 16.6.8 Cyr	IMB Anteil der Brüder erwähnt	Bēl-nādin-apli// Pappaja	26 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS Anteil der Brüder: 1.2.3 Kur
DT 33 (Nr. 74) 6.6.2 Camb	IMB Anteil der Brüder erwähnt	Bēl-ušallim// Gallābu	20 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS Anteil der Brüder mit IMB: 5.2 Kur Abrechnungsvermerk <i>šissinnu</i> nicht beglichen
Camb 246 (Nr. 75) 15.7.4 Camb	IMB Anteil der Brüder erwähnt	Bēl-ušallim// Gallābu	30 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS Anteil der Brüder mit IMB: 5 Kur Abrechnungsvermerk <i>šissinnu</i> nicht beglichen
Camb 325 (Nr. 76) 8.8.6 Camb	IMB Anteil der Brüder erwähnt	Bēl-ušallim// Gallābu	33 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS Anteil der Brüder mit IMB ent- spricht Ertrag von 0.0.3 Kur Fläche <i>šissinnu</i> nicht beglichen
BM 30912 (Nr. 78) 27.4.2 Dar	MNA + Brüder	Tabnēa//Ša-nāšīšu		Pachtvertrag, Verpflichtung zu Grabearbeiten, <i>šissinnu</i> 5 Kur Datteln pro Kur Fläche
BM 30866 Nr. 81) 23.5.2 Dar	MNA	Tabnēa//Ša-nāšīšu	15 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS <i>šissinnu</i> nicht beglichen
Dar 237 (Nr. 79) 11.6.8 Dar	MNA + Brüder	Tabnēa//Ša-nāšīšu	16 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS keine Lieferung ohne Zustimmung des MNA
Dar 331 (Nr. 80) 10.6.12 Dar	MNA + Brüder	Tabnēa//Ša-nāšīšu	14 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS <i>šissinnu</i> [nicht beglichen]

Cyr 316 (Nr. 73) stammt aus der ersten Saison nach dem Kauf. Der Pächter Bēl-nādin-apli aus der Familie Pappaja muß 26 Kur Datteln samt Nebenprodukten an IMB liefern. Am Schluß findet sich der Hinweis, 1.2.3 Kur davon (= 5,7%) stünden Iddin-Nabû und Nergal-ētir, IMBs Brüdern, zu. Dem kann man entnehmen, daß ein Teil des verpachteten Grundstücks von NAI ererbt, der Rest von IMB allein erworben worden war. IMB steht daher der ganze Ertrag seiner eigenen Gartenparzelle, aber nur die Hälfte der Einkünfte aus der ererbten zu. DT 33 (Nr. 74) ist drei Jahre jünger und nennt einen anderen Pächter, Bēl-ušallim aus der Familie Gallābu. Die Ertragsabgabe liegt bei 20 Kur, davon gehören 5.2 Kur (reichlich ein Viertel) den jüngeren Brüdern IMBs. Außerdem muß noch über die Forderungen bzw. Lieferungen aus dem vergangenen Jahr mit dem Pächter abgerechnet werden, vermutlich hat dieser die Parzelle erst im Vorjahr übernommen. Camb 246 (Nr. 75) hat 30 Kur Datteln und Nebenprodukte als Forderung des Jahres 4 Camb zum Gegenstand. Der Pächter ist derselbe und auch diese Urkunde enthält einen Abrechnungsvermerk. Im Betrag sind 5 Kur enthalten, die zum Gemeinschaftsbesitz (*karû*) gehören, d.h. von IMB mit seinen Brüdern geteilt werden müssen. Dies würde einem Zwölftel der Gesamtmenge entsprechen. Camb 325 (Nr. 76), zwei Jahre später ausgestellt, nennt einen Betrag von 33 Kur Datteln samt Nebenprodukten zu Lasten desselben Pächters. Diesmal ist der Vermerk über den Anteil der Brüder anders formuliert: Es heißt, der Ertrag von 3 Bán Fläche gehöre zum "Gemeinschaftsbesitz des Vaterhauses" – eine Angabe, die mit BM 31959 (Nr. 10): 26

in Einklang steht.²³² Es bleibt zu konstatieren, daß der Ertrag der ererbten Parzelle im Verhältnis zum Gesamtertrag am Ile'ḫi-Bēl-Graben erheblich schwankt.

Da sich nach Ausweis dieser Urkunde das von NAI ererbte Grundstück im Jahre 6 Camb noch in Gemeinschaftsbesitz befand, bildet dieses Dokument zugleich den *terminus post quem* für BM 31691 (Nr. 68), als sich Nergal-ēṭir seinen Viertelanteil von IMB auszahlen ließ. Vermutlich sind wegen der komplizierten Verhältnisse auch die Pachturkunden aus dieser Zeit mit Absicht archiviert worden, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen. Diesem Umstand dürften wir die überdurchschnittlich dichte Überlieferung zu verdanken haben.

Ein Grundstück am Ile'ḫi-Bēl-Graben wird auch in Cyr 317 (mit Duplikat TCL 13 214, Nr. 77) genannt, allerdings in einem Kontext, der etwas Verwirrung stiftet. IMB ist Schuldner einer kurzfristigen Forderung über 40 Š Silber eines Nabû-balāssu-iqbi aus der Familie Arad-Nergal. Es heißt ferner, es handele sich um den Rest des Mitgiftsilbers einer gewissen Kalbatu, "seiner Ehefrau", wofür das Grundstück als Pfand genommen wurde. Von einer Ehefrau des IMB namens Kalbatu ist nichts bekannt, man wird die zweideutige Aussage daher auf Nabû-balāssu-iqbi beziehen müssen. Warum IMB ihm allerdings Mitgiftsilber schulden sollte, bleibt ein Rätsel. Sicher nicht in einer Funktion als Schwiegervater, denn auch keine von IMBs Töchtern heißt so und sie sind anderweitig verheiratet. Denkbar wäre allerdings, daß N. Mitgiftsilber seiner Frau für dieses Darlehen eingesetzt hat und IMB als Sicherheit sein Grundstück verpfändet. Dieser Sachverhalt wäre dann etwas umständlich und irreführend formuliert.

Auch aus der Regierungszeit des Darius gibt es Nachrichten über das Grundstück. BM 30912 (Nr. 78), ein Pachtvertrag, stammt aus dem 2. Jahr. Tabnêa aus der Familie Ša-nāšišu übernimmt die Parzelle von den Söhnen des IMB zur "gärtnerischen Bearbeitung". Weder die Größe der Parzelle noch die Dauer des Vertrages finden Erwähnung. Der Pächter verpflichtet sich, die üblichen Grabearbeiten durchzuführen und für sachgerechte Bewässerung und Behandlung und den Schutz der Pflanzen zu sorgen. Für alles, was er mit einer Schaufel umgräbt, wird ihm eine Vergütung (*šissinnu*) von 5 Kur Datteln pro Kur bearbeiteter Fläche zugesagt. Seine Pachtaufgabe für das laufende Jahr beträgt 15 Kur Datteln, wie aus BM 30866 (Nr. 81) hervorgeht. Noch sechs Jahre später ist er als Pächter anzutreffen, denn laut Dar 237 (Nr. 79 vom 11.6.8 Dar) hat er 16 Kur Datteln mit Nebenprodukten als seine *imittu*-Pachtaufgabe an die Söhne des IMB zu liefern. Der Zusatzvermerk, er solle an niemanden anders als Marduk-nāšir-apli liefern, deutet an, daß es Kompetenzstreitigkeiten gab – ob mit den Verwandten oder Außenstehenden, läßt sich nicht sagen. Auch aus dem 12. Jahr gibt es mit Dar 331 (Nr. 80) eine *imittu*-Forderung über 14 Kur zu seinen Lasten, ein Zeichen für die Kontinuität des Pachtverhältnisses.

Das Grundstück am Ḫazuzu-Graben

Erbfälle und Nachlaßregelungen geben häufig Anlaß zum Streit, aber selten ist eine solche Zahl von Prozeßurkunden überliefert wie bei Familie Šîn-šadûnu. Da die Egibis

²³² Iddin-Nabûs Viertelanteil betrug 4 1/2 Silā. Eigentlich hätte auch das laut BM 32492 (Nr. 65) wahrscheinlich von NAI gekaufte Areal in die Teilung einbezogen werden müssen. Warum dies nicht geschah und was mit dem Grundstück passiert ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Grundstücksanteile von Mitgliedern dieser Familie erworben haben, gelangten auch Abschriften der Gerichtsdokumente als Retroakten in ihren Besitz, die uns heute ein sehr lebendiges (wenngleich wenig schmeichelhaftes) Bild von den Querelen, die die fünf Brüder mit- und gegeneinander ausfochten, vermitteln. Zur Übersicht dient der folgende Stammbaum:

Stammbaum der Familie Sîn-šadûnu



Nabû-šuma-ukîn, verheiratet mit Kurunnam-tabni (ebenfalls aus der Familie Sîn-šadûnu, aber einer anderen Linie), begegnet uns erstmalig in Nbk 206 (Nr. 82) im Jahre 29 Nbk bei einer Grundstücksangelegenheit.²³³ Die fragmentarische Urkunde wurde von zwei Notaren in Babylon ausgestellt und gesiegelt, läßt aber wegen ihrer Beschädigungen keine Details erkennen.

Zehn Jahre später²³⁴ war Nabû-šuma-ukîn tot und wir treffen in BM 30238 (Nr. 83) seine Witwe und seine fünf Söhne. Zunächst wird konstatiert, daß die Söhne ihrer Mutter ein Grundstück und Sklaven als Eigentum übertragen haben. Damit kommen sie zweifelsohne ihrer Pflicht nach, aus ihrem gemeinsamen Erbe den Unterhalt der Mutter zu bestreiten, da diese nicht auf eine Mitgift zurückgreifen kann und nach geltendem

²³³ Sie stellt vermutlich keinen Kaufvertrag dar, denn in der Einleitungsformel vor den Zeugnennamen heißt es *ina šaṭār tuppi šuāti*, während es bei Kaufverträgen *ina kanāk tuppi šuāti* lautet. Im Kopf des Dokumentes, vor der Grundstücksbeschreibung, werden offenbar die Namen der Parteien genannt. Der Kontrahent des Nabû-šuma-ukîn/Sîn-šadûnu stammt aus der Familie Ša-nāšišu, sein Name ist aber nicht überliefert. Auch dies gehört nicht in das Formular von Kaufverträgen. Es könnte um einen Tausch gehen (vgl. Camb 375 (Nr. 176) zum Formular) oder es wird nachträglich ein Detail geregelt, das mit einem Kauf oder einer Vermögensübertragung zusammenhängt. Bei einer Teilung wäre *ina zâzi* ... zu erwarten, dieser Fall ist weniger wahrscheinlich. Falls es um einen Tausch gehen sollte, dann stimmt ein Detail bedenklich: In Z. 2' ist nur von einer Anbaufläche im Singular die Rede, nicht von A.ŠĀ^{meš}. Sie könnte allerdings gegen ein Haus getauscht worden sein. Dieses würde aber eigentlich nach dem Feld erwähnt (vgl. *eqlu bitu u aštapiru* in Camb 349 (Nr. 175): 1).

²³⁴ Nbk 206 (Nr. 82) wurde am [x].10.29 Nbk ausgestellt, BM 30238 (Nr. 83) am 15.2.[x]+9 Nbk. Da letztere zeitlich nach Nbk 206 einzuordnen ist und es kein 49. Jahr Nebukadnezars gibt, kommt nur das 39. in Frage.

Recht als Ehefrau keinen Erbanspruch hat. Zwei Brüder der Kurunnam-tabni wirken bei Ausstellung der Urkunde mit, einer als Zeuge, der andere schreibt. Ihre Präsenz deutet an, daß es wirklich darum ging, die Versorgung der Witwe sicherzustellen und alle Söhne zu zwingen, ihren Beitrag dazu zu leisten. Sie scheinen also im Interesse ihrer Schwester interveniert zu haben.²³⁵ Vom Grundstück kann die Witwe regelmäßige Einkünfte erwarten, die Sklaven sollen sie versorgen. Ihr Verfügungsrecht über das Grundstück ist jedoch eingeschränkt. Sie kann es ohne die Zustimmung aller Söhne niemandem, auch keinem einzelnen Sohn, zuwenden. Alle Verfügungen, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden, werden von vornherein für null und nichtig erklärt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß das Versorgungsfeld nicht vom Vater an die Mutter übertragen worden war und auch nicht zu ihrer Mitgift gehört hatte, sondern aus dem väterlichen Nachlaß stammte, in den sich die Söhne teilen konnten.²³⁶ Jeder Sohn hatte somit Anspruch auf seinen Anteil und verpflichtete sich unter Eid, den Anspruch der Brüder ebenfalls zu respektieren. Über den Umfang des gesamten Vermögens des Nabû-šuma-ukīn schweigen die Quellen.

Die nachfolgenden Dokumente zeigen, wie gut man beraten war, die familiäre Übereinkunft in rechtskräftige Formen zu kleiden. Denn später wird man deswegen mindestens dreimal vor Gericht gehen, wie RA 41, S. 101 (Nr. 85, vom 11.6.1 Nbn) und BM 31672 (Nr. 84, vom 29.7.9 Nbn) dokumentieren. In den Urkunden wird auch geschildert, was sich in der Zwischenzeit ereignet hat. Demnach hat Kurunnam-tabni im Jahre 3 Ngl eine Verfügung über ein Grundstück von 2.2 Kur getroffen, von dem es heißt, die "Schreiber des Königs Nebukadnezar" hätten es ihr samt Sklaven als Gegenwert ihrer Mitgift zugesprochen. Es hat also noch zu Zeiten Nebukadnezars eine gerichtliche Auseinandersetzung um die Restitution der Mitgift stattgefunden, bei der Kurunnam-tabni Erfolg hatte. Ihr wurden nicht nur Grundstück und Sklaven zugesprochen, sondern auch das Verfügungsrecht dahingehend eingeräumt, daß sie diejenigen Söhne, die sie nicht "ehren" (d.h. respektieren und versorgen), vom Erbe ausschließen kann, wie in beiden Dokumenten zitiert wird.

Aus diesen Fakten kann man die ganze Vorgeschichte etwa folgendermaßen rekonstruieren: Kurunnam-tabni hatte eine Mitgift in die Ehe gebracht, die ihr Ehemann, wie es sein Recht war, in die Familiengeschäfte investierte. Er versäumte es aber, ihr ein gleichwertiges Objekt als Sicherheit zu überschreiben, damit die Mitgift bei seinem Ableben gegenständlich greifbar bliebe. Nach seinem Tod wurden die Söhne veranlaßt, als Sofortmaßnahme ihrer Mutter ein Grundstück und Sklaven zu überschreiben, allerdings unter *de facto* Verfügungsverbot. Danach wandte man sich an die Richter und regelte die Angelegenheit offiziell. Der Witwe wurden (nach Prüfung aller vorhandenen Dokumente und Schätzung des Nachlasses, wie es bei solchen Anlässen zu geschehen pflegt) 2.2 Kur Anbaufläche und mehrere Sklaven als Ersatz für die Mitgift zugesprochen – wahrscheinlich dieselben Vermögenswerte, die ihr bereits von den Söhnen zur Verfügung gestellt worden waren. Allerdings wurde das Verfügungsverbot aufgehoben bzw. eingeschränkt. Ihre Söhne können nunmehr nur noch dann einen Anteil beanspruchen, wenn sie sich ihrer Mutter gegenüber geziemlich verhalten. Da Kurunnam-tabni

²³⁵ Sie selbst hätten keinen Anspruch auf den Nachlaß geltend machen können, auch nicht nach dem Tod der Witwe, da diese Kinder hatte. Die Urkunde berührt demnach nicht ihre eigenen Interessen.

²³⁶ Dies ist als indirekter Hinweis darauf zu verstehen, daß bei Mitgiften und Schenkungen keine solch strengen Regeln galten.

von dem ihr eingeräumten Recht auch Gebrauch gemacht hat, traf man sich vor Gericht wieder, wie die Urkunde RA 41, S. 101 (Nr. 85) bezeugt.

Bēl-ušallim, der älteste Sohn, fühlt sich übervorteilt. Seine Mutter hatte ihm die Hälfte ihres Mitgiftgrundstücks vererben wollen und eine entsprechende Urkunde ausstellen lassen. Mittlerweile hat sie jedoch ihre Meinung und ihr Testament geändert und die 1.1 Kur Anbaufläche an die jüngeren Söhne Šāpik-zēri und Bēl-uballit vermachte. Bēl-ušallim ficht dies nun vor Gericht (den Stadtältesten, *šībūt āli*) an. Kurunnam-tabni legt den Gerichtsbescheid über ihre Mitgift zum Beweis vor, aus dem insbesondere die Passage zitiert wird, wonach sie einen sich ungebührlich verhaltenden Sohn enterben kann. Daraufhin zieht Bēl-ušallim seine Klage zurück und tritt der neuen Regelung als Zeuge bei, d.h. er verzichtet auf alle Ansprüche. Die früher zu seinen Gunsten ausgestellte Urkunde wird auch von offizieller Seite für ungültig erklärt. Diskret-unausgesprochen bleiben die Gründe, die er seiner Mutter für ihre drastische Maßnahme geliefert hat.

Als Šāpik-zēri und Bēl-uballit, die beiden Bedachten, nach dem Tod ihrer Mutter im Jahre 9 Nbn ihren Grundstücksanteil verkaufen wollen, entspinnt sich aufs Neue ein Streit. BM 31672 (Nr. 84) ist zu fragmentarisch, um nähere Angaben zu Anliegen und Ergebnis der Auseinandersetzung zu gestatten. Die Richter, darunter Nabû-aḥḥē-iddin aus der Familie Egibi, bestätigen jemanden in seinem Recht: vermutlich die beiden Brüder darin, das Grundstück verkaufen zu dürfen. Einen Käufer zu finden ist nicht schwer: Nabû-aḥḥē-iddin selbst zeigt sich interessiert. Laut Nbn 372 (Nr. 86) zahlt sein Sohn IMB am 26.9.9 Nbn 20 š Silber vom Kaufpreis an die Verkäufer aus. Ein Kaufvertrag ist jedoch nicht überliefert, es ist lediglich aus Rm 942 (Nr. 97) bekannt, daß der Kauf über einen Mittelsmann vor sich ging – eine kluge Maßnahme, denn NAI hatte Amt und Privates zu trennen und wollte sich nicht dem Vorwurf der Begünstigung aussetzen. Das Grundstück muß im übrigen erheblich teurer als 20 š Silber gewesen sein, da die Verkäufer später noch versuchen, IMB weiszumachen, es sei für eine Schuld von 5 m Silber verpfändet gewesen. Aber dazu an anderer Stelle.

Im Laufe des folgenden Jahres versuchen die Egibis, auch die anderen Anteile der Sîn-šadūnu-Erben in die Hand zu bekommen, sowohl die am Mitgiftgrundstück, wie auch die an einem direkt vom Vater ererbten Grundstück, an dem alle fünf beteiligt waren. Zehn diesbezügliche Urkunden, zum Teil in sehr fragmentarischem Zustand, sind überliefert, zusätzliche Informationen sind aus Pachturkunden zu gewinnen. Die Rekonstruktion der Vorgänge gleicht einem Puzzlespiel mit vielen verwirrend ähnlich aussehenden und einigen fehlenden Teilen: Wenn man das Schema erst einmal herausgefunden hat, finden plötzlich alle Teile ihren Platz. Das Ergebnis ist zur besseren Orientierung in der folgenden Tabelle zusammengefaßt (Kaufverträge sind unterstrichen, errechnete bzw. ergänzte Größenangaben jeweils in Klammern):

Tabelle 9: Erbanteile an den Grundstücken am Hazuzu-Graben

Anteil am des	Mitgiftgrundstück der Mutter 2.2 Kur am Sukullāta-Weg	vom Vater geerbten Grundstück (0.2.4.2 Kur) am Sukullāta-Weg, Uraš-Tor
Bēl-ušallim	enterbt (vormals 1.1 Kur): RA 41, S. 101 (Nr. 85)	0.1.5.4 Kur für 1 m 10 š an NAI: Nbn 477 (Nr. 94) (zehnfache Größe im Vergleich mit den Brüdern)
Nabû-ēreš	(Hälfte von 1.1 Kur) über Mittelsmann an NAI: Nbn 1111 (Nr. 92)	0.0.1.1 Kur (mit Anteil des Šāpik-zēri zusammen) an NAI: [BM 34015], Nbn 418 Teilquittung (Nr. 95, 88)
Šāpik-zēri	Hälfte von 1.1 Kur, über Mittelsmann an NAI (mit Anteil des Bēl-uballit) Rm 942, Teilquittung Nbn 372 (Nr. 97, 86)	0.0.1.1 Kur (mit Anteil des Nabû-ēreš zusammen) an NAI: BM 34015, Rm 942, Nbn 418 Teilquittung (Nr. 94, 97, 88)
Mušēzib-Bēl	(Hälfte von 1.1 Kur) keine Urkunde vorhanden	[0.0.1.1 Kur] an IMB: BM 32197 (Nr. 91), nach 10 Nbn laut BM 41563 (Nr. 89)
Bēl-uballit	Hälfte von 1.1 Kur, an NAI (mit Anteil des Šāpik-zēri), Teilquittung Nbn 372 (Nr. 86), an Ehefrau überschrieben Nbn 442 (Nr. 87)	0.0.1.1 Kur an NAI: BM 35028 (Nr. 96), vor 6/10 Nbn laut BM 41563 (Nr. 89)

Bis Mitte des Jahres 10 Nbn hat NAI die Anteile von Nabû-ēreš, Šāpik-zēri und Bēl-uballit am väterlichen Grundstück aufgekauft. Als Kaufverträge konnten BM 34015 und BM 35028 (Nr. 95 f.) identifiziert werden, laut *imittu*-Verpflichtungsschein BM 41563 (Nr. 89) vom 26.6a.10 Nbn teilt sich NAI den Ertrag dieses Jahres mit den beiden anderen Brüdern und erhält 7.3 Kur Datteln. Aber noch im selben Jahr, am 22.11.10 Nbn, ist auch der Verkauf von Bēl-ušallims Anteil perfekt. Nbn 477 (Nr. 94) zufolge kauft NAI den 0.1.5.4 Kur großen Dattelpfad mit ertragfähigen und jungen Bäumen für 1 m 10 š Silber nebst Zugabe, nachdem er bereits vorab Ratenzahlungen geleistet hatte (Nbn 470 (Nr. 93), Teilquittung vom 5.11.) Die Grundstücksbeschreibung gibt das Uraš-Tor als Referenzpunkt an, das Grundstück befindet sich demnach südlich von Babylon auf dem östlichen Euphratufer. Die folgende Übersicht faßt die Grenzangaben der verschiedenen Kaufverträge zusammen (die sich jeweils auf das Gesamtgrundstück beziehen), wobei auch BM 32197 (Nr. 91) berücksichtigt werden muß. Diese fragmentarische Urkunde betrifft den letzten, noch fehlenden Anteil, den IMB (sicher nach dem Tod seines Vaters NAI) hinzugekauft hat und die daher wohl nicht vor 12 Nbn zu datieren ist. Bezüglich der Grundstücksbeschreibung bietet sie allerdings nicht viel.

Tabelle 10: Die Nachbarn am Hazuzu-Graben

Text //Verkäufer	Nachbar Nord	Nachbar Süd	Nachbar West	Nachbar Ost
BM 34015 (Nr. 95) Nabû-ēreš + Šāpik-zēri	Marduk-zēra-ibni/ Nabû-balāssu-iqbi/ Sîn-šadūnu	NAI Rīmūt + Bēl-iddin/ Nādin/Sîn-šadūnu	Nabû-mukīn-apli + Bēlšunu/Nādin-aḫi/ Adad-šuma-ēreš	[...]
BM 35028 (Nr. 96) Bēl-uballit	[...]	NAI Rīmūt + Bēl-iddin/ Nādin/Sîn-šadūnu	Marduk(so!)-[...] + Bēlšunu/Nādin-aḫi/ Adad-šuma-ēreš	{Si[...]}/Šamaš-erība/ Šangū-[...]
Nbn 477 (Nr. 94) Bēl-ušallim	Marduk-zēra-ibni/ Nabû-balāssu-iqbi/ Sîn-šadūnu	NAI Rīmūt + Bēl-iddin/ Nādin/Sîn-šadūnu	Nabû-mukīn-apli + Bēlšunu/Nādin-aḫi/ Adad-šuma-ēreš	Sukullāta-Weg
BM 32197 (Nr. 91) Mušēzib-Bēl	[...]	IMB (hier?)	[...]	[...]

Die Preisrelation beträgt 10 GAR/§ (in Nbn 477 und BM 34015 (Nr. 94 f.) erhalten), d.h. das Grundstück ist etwas billiger als andere Dattelgärten vor der Stadt, die bei ertragfähigem Baumbestand und direktem Zugang zum Wasser Werte zwischen 3,75 und 6 GAR/§ erzielen konnten. Unser Grundstück hat jedoch keinen unmittelbaren Zugang zum Wasser. In östlicher Richtung grenzt es zwar an den Sukullāta-Weg, dieser scheint aber nicht an einem Wasserlauf entlangzuführen, denn in BM 35028 (Nr. 96) ist an dieser Seite der Name einer Frau als Nachbar angegeben. Vermutlich besaß sie eine Parzelle im Osten jenseits des Weges. Im Südwesten und Westen gehören die Grundstücke Erbgemeinschaften²³⁷, ein Grundstück des NAI schließt im Süden an. Da sich das Mitgiftgrundstück der Kurunnam-tabni in unmittelbarer Nachbarschaft befinden oder angrenzen muß (für seine Lage gilt ebenfalls: Sukullāta-Weg), könnte es sich beim "Nachbarn NAI" um jene Parzelle handeln, die der Kurunnam-tabni als Ersatz für ihre Mitgift zugewiesen worden war und deren eine Hälfte NAI laut Nbn 372 (Nr. 86) im Jahre 9 Nbn von Šāpik-zēri und Bēl-uballīṭ gekauft hat. Auch Nabû-ēreš hat ihm seinen Anteil laut Nbn 1111 (Nr. 92) bereits vor dem 13.8.10 Nbn verkauft. Lediglich über den Verbleib von Mušēzib-Bēls Anteil gibt es kein Dokument; der älteste, Bēl-ušallim, war ja bekanntlich enterbt. NAI könnte demnach im Jahre 10 Nbn bereits das gesamte Mitgiftgrundstück der Kurunnam-tabni besessen haben. Da es in Nbn 442 (Nr. 87) heißt, es liege am Ḥazuzu-Graben, hatte es wahrscheinlich einen Zugang zum Kanal und das andere, vom Vater ererbte Grundstück konnte von dort mit Wasser versorgt werden.

Der Kauf von Anteilen, die einer Erbgemeinschaft gehören, gestaltet sich häufig wegen unterschiedlicher Interessen der Erben recht schwierig. Ungleich komplizierter muß es sein, wenn man es mit einer Familie zu tun hat, deren Mitglieder zerstritten, prozeßwütig und obendrein schlitzohrig sind. Im Fall Sîn-šadūnu hat NAI mit einigen Routinemaßnahmen für klare Verhältnisse gesorgt, konnte allerdings nicht voraussehen, mit welchem Problem sein Sohn konfrontiert sein würde.

Zu den Routinemaßnahmen gehört die Ausstellung von zwei Urkunden, Nbn 1111 und Rm 942 (Nr. 92 und 97). Die Ehefrauen von Nabû-ēreš und Šāpik-zēri, die offensichtlich nicht anwesend waren, als die Kaufurkunde BM 34015 (Nr. 95) ausgestellt wurde, treten diesem Vertrag – wie auch dem Verkauf des Anteils am Mitgiftgrundstück der Kurunnam-tabni – nachträglich als Zeugen bei. Damit verzichten sie offiziell auf jedwede Ansprüche. Das Formular beider Urkunden stimmt, abgesehen vom variablen Part, überein. Zwei der Zeugen und wahrscheinlich auch der Schreiber werden in beiden Dokumenten genannt, die vermutlich auch am selben Tag, dem 13.8.10 Nbn, ausgestellt worden sind. Da sie die Grundstücke recht ausführlich beschreiben, haben sie auch wesentlich zur Identifizierung der Kaufurkunden beigetragen. Was das Mitgiftgrundstück betrifft, so erwähnen sie den Namen eines Mittelsmannes (Nabû-bāni-aḫi aus der Familie Mudammīq-Adad), der zunächst als Käufer aufgetreten ist, es aber gleich an NAI weiterverkauft hat. Die Auszahlung des Kaufpreises war zumindest teilweise schon direkt durch die Egibis erfolgt (Nbn 372, Nr. 86). Es mag viele Gründe geben, einen Mittelsmann einzuschalten, in diesem Falle ist er offensichtlich: Wie bereits geschil-

²³⁷ Die Nachbarn im Norden und Südwesten stammen wie die Verkäufer aus der Familie Sîn-šadūnu. Damit trifft man auf ein wiederholt zu beobachtendes Phänomen: Ursprünglich recht umfangreicher Besitz einer bestimmten Familie ist durch Erbteilungen zersplittert, bis entweder die Parzellen so klein oder die Verschuldung so weit fortgeschritten sind (oder beides), daß der Verkauf die einzige Option bleibt.

dert, hatte NAI in seiner Funktion als Richter des Königs einen Rechtsstreit um eben dieses Mitgiftgrundstück entschieden. Bezeichnenderweise ging der Kauf der anderen Anteile, die nicht zur Mitgift, sondern zum väterlichen Erbe der Sîn-šadûnus gehörten, auf direktem Wege vonstatten.

Rm 942 (Nr. 97) liefert noch eine andere wichtige Auskunft. Als Name von Šāpik-zēris Mutter wird Kuttaja angegeben, nicht Kurunnam-tabni. Es handelt sich nicht um einen Irrtum, sondern um einen Kose- oder Zweitnamen, wie er gelegentlich auch in offiziellen Dokumenten verwendet wird.²³⁸ Auch in Nbn 442 (Nr. 87) erscheint sie unter diesem Namen, dort aber ohne die identitätsklärende Filiation. Auch diese Urkunde ist höchst aufschlußreich:

Sūqā'itu, die Ehefrau des Bēl-uballiṭ (des jüngsten Bruders), verpflichtet sich darin, zwei Urkunden beizubringen und an NAI auszuhändigen. Es geht erstens: um eine "Tafel der Richter" und zweitens: um ein Dokument, das Bēl-uballiṭ ihr wegen eines Grundstücks am Ḥazuzu-Graben hatte ausstellen lassen, wobei er "Kuttaja als Zeugin anwesend sein ließ". Wenn man dieses Juristenakkadisch, das sich auf knappe Andeutungen beschränkt, in Klartext verwandelt, kommt folgender Sachverhalt zutage: Bēl-uballiṭ hatte seiner Ehefrau als Sicherheit für Silber aus ihrer Mitgift, das er ausgegeben hatte, ein Grundstück übertragen, und zwar jenen Anteil an der Mitgift seiner eigenen Mutter, der eigentlich seinem ältesten Bruder gehören sollte (der aber enterbt worden und deswegen vor Gericht gegangen war). Die "Tafel der Richter" dürfte somit jenes Gerichtsdokument sein, das Bēl-uballiṭs Anspruch an diesem Mitgiftanteil bestätigt. Er hatte seiner Ehefrau die Tafel offensichtlich gegeben, weil sie (bzw. ihre Familie) einen Nachweis sehen wollten, daß er überhaupt berechtigt war, über das Grundstück zu verfügen, das er ihr überschreiben wollte. Dies muß noch zu seiner Mutter Kurunnam-tabnis Lebzeiten geschehen sein, denn sonst hätte diese nicht Zeugin des zweiten Dokumentes (der Vermögensübertragung zugunsten der Sūqā'itu) sein können. Andererseits *mußte* sie Zeugin sein und damit ihre Einwilligung geben, weil Bēl-uballiṭ ja ihre Mitgift noch gar nicht geerbt hatte und ihr, solange sie lebte, noch das Recht zustand, ihr Testament zu ändern. Indem Kurunnam-tabni alias Kuttaja also als Zeugin auftritt, verzichtet sie auf dieses Recht und schreibt die getroffene Erbregelung fest – zur Sicherheit für Bēl-uballiṭs Ehefrau Sūqā'itu. Demnach wäre der Verkauf des Grundstücks an NAI gar nicht ohne Einwilligung der Sūqā'itu möglich gewesen; indem er die Herausgabe der beiden Urkunden fordert, sichert NAI seine Position zusätzlich ab.

Drei Ehefrauen haben wir bereits kennengelernt. Auch Bēl-ušallim, der älteste Bruder, war verheiratet. Beim Verkauf seines Anteils tritt seine Ehefrau aber nicht in Erscheinung, eine separate Urkunde existiert ebenfalls nicht. Stattdessen erscheinen zwei Söhne²³⁹ als Zeugen, was vermutlich – wenn keine Mitgiftangelegenheit im Spiel ist und männliche Erben alt genug sind, um für sich selbst sprechen zu können, – die Anwesenheit der Ehefrau ohnehin entbehrlich macht. Bei besagtem Kaufvertrag, Nbn 477 (Nr. 94), fällt ein Detail auf, welches das bisher auf erfreulich stimmige Weise

²³⁸ Vgl. Anm. 231.

²³⁹ Nabū-balāssu-iqbi und Mušēzib-Marduk. Ersterer ist auch in Nbn 504 (vom 14.2.11 Nbn) als Zeuge anzutreffen, einem Verpflichtungsschein über Datteln (die Höhe des Betrages ist nicht erhalten) zu Lasten seines Vaters. Gläubiger ist IMBs Geschäftspartner Šāpik-zēri//Nādin-še'i, der später mit den Egibis gemeinsam Pachteinkünfte am Ḥazuzu-Graben bezieht (siehe sogleich).

rekonstruierte Szenario stört: Der Anteil ist viel zu groß. Er beträgt mit 0.1.5.4 Kur = 70 Silà das Zehnfache gegenüber 0.0.1.1 Kur = 7 Silà, während ihm als Erstgeborenen nur ein doppelter Anteil zustehen dürfte. Ein Irrtum ist ausgeschlossen, da die Preis-Flächen-Relation angegeben ist und der Gesamtpreis stimmt. Daß man aus Versehen statt der Fläche eines Anteils die Größe des Gesamtareals angegeben hat, mutet schon wenig überzeugend an, aber daß Bēl-ušallim auch aus Versehen den Preis für die Anteile seiner Brüder mitkassiert hat, ist völlig undenkbar. Über die Gründe für den überproportionalen Anteil läßt sich trefflich spekulieren. Bēl-ušallim könnte z.B. (per Gerichtsbeschluß?) dafür entschädigt worden sein, daß ihn seine Mutter von ihrer Mitgift ausgeschlossen hat. Andererseits war er als Ältester sicher für die Familiengeschäfte verantwortlich. Es wäre nicht überraschend, wenn er diese Position zu seinem eigenen Vorteil genutzt hätte. Vielleicht war ihm deshalb die Mutter böse? Das Rätsel kann nicht mehr gelöst werden.

Nunmehr ist von einer Begebenheit zu berichten, die der Fachwelt dank einem Artikel von M. San Nicolò bereits in einer ausführlichen Bearbeitung²⁴⁰ vorgestellt worden ist, die aber vor dem Hintergrund der hier geschilderten Histörchen über die Familie Sîn-šadūnu neue Konturen gewinnt. Den Vorfall dokumentiert die Prozeßurkunde Nbn 720+ (Nr. 90, mit Duplikat TCL 13 219) vom 11.7.13 Nbn, die in zwei gesiegelten Exemplaren überliefert und dank eines neuen Joins nunmehr im vollen Wortlaut bekannt ist.

Protagonisten des Falles, der das königliche Gericht beschäftigt hat, sind zwei der Brüder, Šāpik-zēri und Bēl-uballit, also jene beiden, die von ihrer Mutter anstelle des enterbten Ältesten mit der Hälfte ihres Mitgiftgrundstücks bedacht worden waren. Dieses hatten sie im Jahre 9 Nbn an NAI verkauft. In der ersten Jahreshälfte des 13. Jahres, kurz nachdem NAI gestorben war, erschienen sie bei dessen Sohn IMB und präsentierten ihm ein Schriftstück. Es handelte sich um einen Verpflichtungsschein über 5 Minen zu ihren Lasten, für den das an NAI verkaufte Grundstück als Pfand bestellt war.

Wenn sich ein solches Dokument in den Händen des Schuldners befindet, kann man davon ausgehen, daß die Schuld bezahlt wurde. Normalerweise wurde bei Rückzahlung der Schuld die betreffende Urkunde entweder zerstört oder dem Schuldner ausgehändigt; war sie nicht auffindbar, so wurde eine Ersatzquittung ausgestellt und die Schuldurkunde in einer speziellen Klausel für "zerbrochen", d.h. null und nichtig, erklärt. Wenn die Schuld nicht zurückgezahlt und das Grundstück noch verpfändet gewesen wäre, hätte es nicht ohne weiteres verkauft werden können. In einem solchen Falle müßte eine Regelung zwischen Käufer und Pfandgläubiger getroffen werden, um die Schuld aus dem Kaufpreis zu bezahlen und damit das Pfand auszulösen. Von einer noch bestehenden Schuld hätte der Käufer unbedingt informiert werden müssen; die Verkäufer hätten sich in erhebliche Schwierigkeiten gebracht, wenn sie IMB erst nachträglich darauf aufmerksam gemacht hätten. Aus der weiteren Schilderung wird auch klar, daß es gar nicht um eine noch bestehende Schuld gehen kann.

Die Verkäufer bieten IMB nämlich an, ihm für ein gewisses Entgelt (ein Zehntel der in der Urkunde genannten Schuldsomme – immerhin 30 š Silber, was ein bis zwei Jahreseinkommen für einen Mitarbeiter entspricht) den Verpflichtungsschein überlassen

²⁴⁰ *Fs Koschaker*, S. 179–188.

zu wollen. Was bezwecken sie und welchen Vorteil könnte IMB davon haben? Darüber schweigt unsere Informationsquelle und wir müssen spekulieren. Eigentlich könnte IMB nur an der Schulddurkunde interessiert sein, um künftig gegenüber dem Gläubiger nachweisen zu können, daß die Schuld beglichen wurde. Dies wäre allerdings nur von Belang, wenn es überhaupt zu Unstimmigkeiten mit dem Gläubiger käme. Daß die beiden Brüder versucht haben, ihm nahezulegen, ihnen einen noch nicht beglichenen, aber (unrechtmäßigerweise) in ihrer Hand befindlichen Verpflichtungsschein gewissermaßen für einen Bruchteil seines Wertes "abzukaufen", wollen wir ihnen lieber nicht unterstellen, auszuschließen ist freilich nichts. Fakt ist, daß die beiden Brüder von IMB Geld sehen wollen und zu diesen Zweck eine Urkunde präsentieren, die entweder quasi wertlos (weil bereits beglichen) ist, oder aber (wenn Schuld und Pfandrecht noch bestehen sollten) so brisant, daß IMB eigentlich besser beraten wäre, gleich vor Gericht zu gehen.

Als Sohn eines Richters mit den nötigen Kenntnissen ausgestattet (sowohl in Rechtsfragen wie auch darüber, mit welcher haarsträubenden Begebenheiten und kriminellen Machenschaften Gerichte gelegentlich konfrontiert werden), legt er zunächst ein gesundes Mißtrauen an den Tag. Er läßt sich die Urkunde geben, studiert das Dokument, hält es fest und erkundigt sich eingehend nach der Person des Gläubigers. Was dann folgt, ist eine filmreife Szene: Šāpik-zēri reißt ihm die Tafel aus der Hand und zerbeißt sie mit seinen Zähnen. Es handelt sich offensichtlich um eine Fälschung.

Nunmehr bringt IMB die Sache vor Gericht, und die "Richter des Nabonid" müssen sich mit dem Fall beschäftigen, jenes Kollegium also, dem auch sein Vater NAI angehört hatte. Die Richter hören zunächst IMBs Schilderung, bevor sie Šāpik-zēri und Bēl-uballit befragen. Diese versuchen, die Angelegenheit herunterzuspielen und versichern, der Verpflichtungsschein sei schon längst beglichen und alles, was IMB vorgebracht hat, entspreche der Wahrheit. Auch hätten sie nie die Absicht gehabt, mit IMB zu prozessieren, im Gegenteil: Er sei es gewesen, der das Gericht bemüht hat. Um prüfen zu können, ob die Forderung echt war, wollen die Richter den Gläubiger des Verpflichtungsscheines befragen, wie sich die Sache zugetragen hat und ob sie tatsächlich abschließend geregelt worden ist. Sie fordern daher die beiden Brüder auf, den Gläubiger herbeizubringen. Šāpik-zēri und Bēl-uballit können dies aber nicht; vielmehr behaupten sie nun, den Gläubiger gar nicht zu kennen. Damit vermögen sie aber nicht, die Richter zu überzeugen. Diese erkennen die betrügerische Absicht und verurteilen die beiden Brüder dazu, das Zehnfache des in der gefälschten Urkunde genannten Betrages an IMB zu zahlen: 50 Minen Silber. Auch der Schreiber, der die Urkundenfälschung begangen hat, soll zur Verantwortung gezogen werden. Um die Brüder zu zwingen, ihn zu benennen bzw. auszuliefern, werden sie gefesselt und an IMB übergeben.

Leider entzieht sich unserer Kenntnis, was weiter mit ihnen geschah. Zur Zahlung von 50 m Silber waren sie gewiß nicht in der Lage. Gerieten sie wegen ihres geldgierigen und dumm-dreisten Verhaltens in Schuldknechtschaft? Was wurde aus ihren Frauen und Kindern? Bēl-uballit hatte ja bereits das Grundstück verkauft, das er als Ersatz für die Mitgift seiner Frau überschrieben hatte. Von deren Familie war wohl keine Hilfe zu erwarten, jedenfalls nicht für ihn. Und von den Brüdern? Was Bēl-ušallim, ihren ältesten Brüder, anbelangt, so fragt man sich, ob er wohl zu Recht von seiner Mutter enterbt worden war, oder vielleicht nur, weil Šāpik-zēri und Bēl-uballit gegen ihn intrigiert hatten? Dann erschiene verständlich, daß er versucht hat, sich gerichtlich dagegen zu

wehren. Er dürfte jedenfalls wenig Mitleid empfunden haben.

Wenn auch das weitere Schicksal der Verkäufer im Dunkeln liegt, so läßt sich zumindest das der Parzellen am Ḥazuzu-Graben verfolgen. Aus den oben behandelten Urkunden ist zu entnehmen, daß sie höchstwahrscheinlich eine zusammenhängende Fläche bilden und sich zu mindestens 2.4.4.2 Kur (also knapp 3 Kur) summieren.²⁴¹ In Cyr 130²⁴² vom 22.8.3 Cyr wird das Areal erneut erwähnt. Es hatte zum gemeinsamen Erbe vom NAI drei Söhnen gehört, und IMB als ältester Sohn hatte die Familiengeschäfte für die Erbgemeinschaft nach dem Tod seines Vaters zunächst einige Jahre weitergeführt. NAI hatte allerdings, wie es Brauch war, den beträchtlichen Betrag von 24 m Silber, den seine Schwiegertochter Nuptaja in die Ehe mit IMB mitgebracht hatte, in seine Geschäfte investiert. Auf diesen Betrag (und dessen Ertrag) hatte jedoch nur IMB Anspruch, nicht aber seine Brüder. Durch Cyr 130 wird die Angelegenheit nunmehr geregelt. Aus der Erbmasse werden IMB Vermögenswerte als Kompensation für das Mitgiftsilber seiner Frau zugewiesen, die Wertdifferenz zu 24 m soll verrechnet werden. Damit gehören die Objekte nicht mehr zum gemeinsamen Erbe und müssen nicht mit den Brüdern geteilt werden. Es handelt sich um die Grundstücke am Ḥazuzu- und Zabunu-Graben, sowie ein Haus.

Neun Jahre später, am 22.11.3 Camb, werden zwei Urkunden ausgestellt, in denen es um die Mitgift von IMBs Töchtern geht.²⁴³ Ina-Esagil-bēlet und Nanaja-ēṭirat erhalten je 1 Kur Anbaufläche vom Grundstück am Ḥazuzu-Graben zugewiesen. Das restliche Grundstück verbleibt bei IMB und gehört nach dessen Tod den Söhnen. Der *imittu*-Verpflichtungsschein BM 31513 (Nr. 99) aus dem Jahre 2 Dar widerspiegelt diese Situation. Die Pacht Auflage, 50 Kur Datteln, umfaßt den Anteil, der den Mitgiftgrundstücken der beiden Töchter entspricht (je 1 Kur Fläche) sowie den Anteil des MNA und seiner Brüder. Derselbe Pächter, Nabû-iddin, der Sohn des Kīnaja, erscheint auch im nächsten Jahr in diesem Kontext (Dar 79, Nr. 100), allerdings liegt der abzuliefernde Ertrag nur bei 14 Kur Datteln. Gleichzeitig bearbeitet er aber auch noch ein anderes Grundstück der Familie Egibi, das am Zabunu-Graben liegt und MNA bzw. den Söhnen des IMB gehört (dazu im folgenden). Da für das 2. und 3. Jahr Belege für beide Grundstücke existieren und die Verpächtergemeinschaften konsequent auseinandergelassen werden (Ḥazuzu-Graben: die Schwestern und Brüder, Zabunu-Graben: nur die Brüder bzw. MNA als Familienoberhaupt) wird man davon ausgehen müssen, daß es sich wirklich um zwei verschiedene Parzellen handelt, die aber andererseits, da sie vom selben Pächter bewirtschaftet werden, nicht allzu weit voneinander entfernt sein dürften. Vom Grundstück am Ḥazuzu-Graben liegen keine jüngeren Urkunden vor, für das andere reichen sie bis zum Jahr 15 Dar.

An dieser Stelle muß noch auf den *imittu*-Verpflichtungsschein Camb 174 (Nr. 98) verwiesen werden, der am 30.6a.3 Camb ausgestellt worden ist und IMB gemeinsam mit den Söhnen eines gewissen Šāpik-zēri aus der Familie Nādin-še'i als Gläubiger von Pachtekünften von einem Dattelgarten am Ḥazuzu-Graben nennt. Er fällt insofern aus dem Rahmen, als von einem gemeinschaftlichen Besitz des Grundstücks am Ḥazuzu-

²⁴¹ Das Mitgiftgrundstück der Kurunnam-tabni von 2.2 Kur, Bēl-ušallims Erbe von 0.1.5.4 Kur sowie vier weitere Erbanteile à 0.0.1.1 Kur.

²⁴² Mit Duplikat Cyr 129 (Bearbeitung zuletzt in CM 3, Nr. 286).

²⁴³ Mitgift der Ina-Esagil-bēlet: Camb 215 (Bearbeitung in CM 3, Nr. 335), Mitgift der Nanaja-ēṭirat: Camb 216+ (Bearbeitung in CM 3, Nr. 336; neue Kopie mit Anschlußstück AfO 42/43, Nr. 3).

Graben mit der Familie Nādin-še'i sonst nirgendwo die Rede ist. Šāpik-zēri ist jedoch kein Unbekannter, denn Nbn 199 (aus dem Jahre 5 Nbn) dokumentiert die Gründung einer *harrānu*-Geschäftsverbindung zwischen IMB und Šāpik-zēri, noch zu Lebzeiten von IMBs Vater NAI. Bezeichnenderweise tritt Šāpik-zēri bei mehreren Urkunden als Zeuge oder Schreiber in Erscheinung, die Angelegenheiten mit Angehörigen der Familie Sîn-šadūnu regeln (z.B. Quittungen – allerdings nicht bei Kaufverträgen).²⁴⁴ Nbn 504 zeigt ihn überdies als Gläubiger des Bēl-ušallim//Sîn-šadūnu, ohne daß IMB offiziell involviert ist. Da die Egibis häufig mit ihren *harrānu*-Partnern Grundbesitz erwerben und ihn sich später teilen, könnte auch Šāpik-zēri auf diese Weise einen Anteil am Ḥazuzu-Graben bekommen haben – allerdings nur von einem Areal, das IMB erworben hat, da die Verbindung nicht auf dessen Vater NAI zurückging. Dies könnte den Befund in Camb 174 (Nr. 98) erklären.

Wahrscheinlich gehören noch zwei andere Urkunden in diesen Zusammenhang, die ein Grundstück des IMB betreffen und jeweils Šāpik-zēri als Zeugen bzw. Schreiber aufführen. Gemäß TCL 13 144 (Nr. 236) schulden Madānu-ēreš und Nabû-iddin, die Söhne des Gimillu, im Ajjār (2. Monat) 9 Cyr IMB 10 š Silber und diverse Naturalien. Datteln und Emmer sind nach der nächsten Ernte zu liefern, das Silber ist zu verzinsen. In einer weiteren Klausel werden ein *nukaribbūti*-Vertrag und bestimmte Grabarbeiten erwähnt. Bezüglich der Silberschulden ist auf Cyr 322 vom 11.9. des Vorjahres zu verweisen: Die beiden Brüder hatten insgesamt 23 1/3 š "zum Termin" an IMB zu leisten, eine weitere Forderung über Silber und Emmer wird erwähnt. TCL 13 144 (Nr. 236) dürfte demnach eine Restforderung nach Abrechnung der Gersteuernte beinhalten; die Silberschuld ist auf 10 š reduziert, der Zins bis dato beglichen. Camb 3 (Nr. 227), kurz vor der nächsten Dattelernte am 20.6a.0 Camb ausgestellt, ist ein *imittu*-Verpflichtungsschein, in dem auf die frühere Forderung im *elat*-Vermerk Bezug genommen wird. Es heißt außerdem, die Schuldner sollen das gesamte Areal fertigstellen, wofür ihnen das Pächterentgelt, *šissinnu*, von der Forderung abgezogen werden soll. Es scheint also, als ob IMB mit den Schuldnern vereinbart hat, daß sie den Rest seiner Forderung abarbeiten können, vermutlich mit Leistungen, die über das normale Pächterpensum hinausgehen. Die Arbeiten dienen zweifellos der Pflege und

Tabelle 11: Pacht Dokumente vom Ḥazuzu-Graben mit Verbindung zur Familie Nādin-še'i

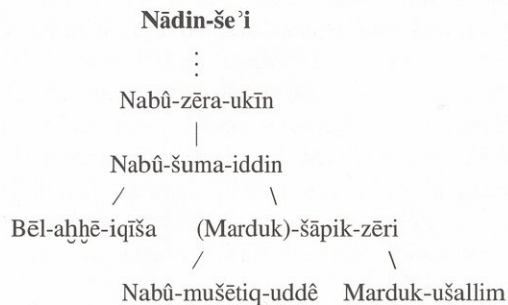
Text Datum	Verpächter	Pächter	Betrag	Bemerkung
TCL 13 144 (Nr. 236) 21.2.9 Cyr	IMB	Madānu-ēreš/Gimillu Nabû-iddin/Gimillu	6.4 Kur Datteln Nebenprodukte 3.3 Kur Emmer 10 š Silber	<i>nukaribbūti</i> -Vertrag erwähnt, Grabarbeiten zu leisten
Camb 3 (Nr. 227) 20.6a.0 Camb	IMB	Madānu-ēreš/Gimillu Nabû-iddin/Gimillu	33 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> , <i>elat</i> frühere Forderung, Grabarbeiten sollen mit <i>šissinnu</i> verrechnet werden
Camb 174 (Nr. 98) 30.6a.3 Camb	IMB und Söhne des Šāpik-zēri	Bēl-īpuš/Nādin/ Uballissu-Marduk	6 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> , Ḥazuzu-Graben <i>elat</i> Forderung der Söhne des Šāpik-zēri
TCL 13 192 (Nr. 237) 10+x.x.16 Dar	MNA und Sohn des Šāpik-zēri	Nabû-tattannu-ušur// Šangû-Ea und Nidintu//Sîn-nāšir	11 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> , [Ḥazuzu]-Graben

²⁴⁴ Nbn 1111, 470, Rm 942 (Nr. 92, 93, 97) jeweils als Zeuge; Nbn 372, 442, BM 41563 (Nr. 86, 87, 89) jeweils als Schreiber.

Ertragssteigerung des betreffenden Grundstücks. In beiden Urkunden ist es nicht näher beschrieben, aber die Anwesenheit des Šāpik-zēri an prominenter Stelle (wie auch als Zeuge bei Cyr 322) läßt an eine Verbindung zum Areal am Ḥazuzu-Graben denken.

Eine weitere, leider fragmentarische Urkunde, BM 31348 (Nr. 173), dokumentiert, daß IMB ein weiteres Grundstück vor dem Uraš-Tor gekauft hat, und zwar vom Bruder des Šāpik-zēri, Bēl-aḥḥē-iqīša mit Namen.

Stammbaum der Familie Nādin-še'i (verkürzt)



Da das Datum zerstört ist, kann das Geschäft nur grob in IMBs aktive Zeit eingeordnet werden, von etwa 9 Nbn bis zum Ende von Cambyses' Regierung. Auch die Lagebeschreibung weist Beschädigungen auf. Neben dem Uraš-Tor wird ein Wasserlauf genannt (*ḥarru ša . . .*), bei dem es sich durchaus um den Ḥazuzu-Graben handeln könnte. Der Preis betrug mindestens 40 š Silber, wahrscheinlich mehr. Diese Urkunde deutet zumindest an, daß die Mitglieder der Familie Nādin-še'i auch unabhängig von den Egibis Grundstücke im Gebiet erworben haben könnten, falls sie dort nicht alteingesessen waren.

Dar 294 (11 Dar) schließlich ist ein Verpflichtungsschein über Silber, das Nabû-mušētiq-uddê, der Sohn des Šāpik-zēri, MNA schuldet. Er verpfändet ein Grundstück, das neben dem des MNA gelegen ist – ein indirekter, aber deutlicher Hinweis auf die erfolgte Teilung eines ursprünglich größeren Areals. Hier ist freilich das Grundstück nicht lokalisierbar. Allerdings gibt es mit TCL 13 192 (Nr. 237) einen beschädigten *imittu*-Verpflichtungsschein über 11 Kur Datteln und Nebenprodukte aus dem Jahr 16 Dar, in dem wiederum beide gemeinsam (aber ohne ihre Brüder) als Gläubiger genannt sind. Da die Pächter sonst nirgendwo erscheinen und die Lageangabe zum Grundstück wie auch der Ausstellungsort nicht vollständig erhalten sind, kann dieser Beleg schwer eingeordnet werden. Denkbar wäre immerhin, daß beide Partner auch, nachdem die Erbangelegenheiten mit ihren Brüdern geregelt waren, weiterhin gemeinsame Geschäfte betrieben oder die aneinander angrenzenden Parzellen gemeinsam bewirtschaften ließen.

Das Grundstück am Zabunu-Graben

Der Kauf des Grundstücks am Zabunu-Graben läßt sich nicht durch einen entsprechenden Vertrag belegen. Bereits zu NAIs Lebzeiten dürften die Egibis dort Land gekauft

haben, denn Nbn 623 (Nr. 101) aus dem Jahr 12 Nbn, ein *imittu*-Verpflichtungsschein, gibt einen Speicher am Zabunu-Graben als Ablieferungsort für 19 Kur Datteln an. Der Pächter Līširu stammt aus der Familie Sîn-šadūnu. Er ist kein direkter Verwandter jenes Familienzweigs, über den uns so viele Histörchen überliefert sind, aber auch für das Gebiet am Ḥazuzu- und Zabunu-Graben südlich des Uraš-Tores wird gelten, was an anderer Stelle bereits gesagt worden ist: Man findet häufig entfernte Verwandte der Verkäufer als Nachbarn oder Pächter im selben Gebiet, da einstmals große Parzellen durch Erbteilungen zersplittert wurden. Derselbe Pächter bewirtschaftet im übrigen noch 17 Jahre später nach Ausweis von Camb 173 (Nr. 102) die Parzelle, ein Zeichen für die Beständigkeit solcher Verhältnisse.

Im Jahre 3 Cyr war das Grundstück am Zabunu-Graben (ebenso wie das am Ḥazuzu-Graben, wie bereits dargestellt) Gegenstand der Urkunde Cyr 130, als das Mitgiftsilber der Nuptaja kompensiert wurde. Es wurde aber nicht den Töchtern Ina-Esagil-bēlet und Nanaja-ētirat mitgegeben, sondern es gehörte nach dem Tod des IMB den Söhnen, von denen wiederum der älteste, MNA, die Familiengeschäfte bis zum Jahre 14 Dar führte. Während Pachturkunden aus dieser Zeit in der Regel "MNA und seine Brüder" als Verpächter bzw. Gläubiger benennen, weist man ab 15 Dar die Anteile der Brüder getrennt aus. Die folgende Übersicht faßt die Informationen aus den Pachturkunden zusammen:

Tabelle 12: Pachtdokumente über das Grundstück am Zabunu-Graben

Text Datum	Verpächter	Pächter	Betrag	Bemerkung
Nbn 623 (Nr. 101) 21.6.12 Nbn	NAI	Līšir//Sîn-šadūnu	19 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS <i>šissinnu</i> nicht beglichen
Camb 173 (Nr. 102) 26.6a.3 Camb	IMB	Līšir//Sîn-šadūnu	35 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS <i>šissinnu</i> nicht beglichen Abrechnungsvermerk
Dar 35 (Nr. 103) 28.4.2 Dar	MNA + Brüder	Nabû-iddin/Kīnaja		Pachtvertrag, Verpflichtung zu Grabarbeiten; <i>šissinnu</i> : 5 Kur Datteln pro Kur Fläche
BM 33068 (Nr. 104) 2.12.3 Dar	MNA	Nabû-iddin/Kīnaja		Zusatzvereinbarung, Verpflichtung zu Grabarbeiten, Verrechnung von <i>šissinnu</i> mit früherer Forderung
Dar 173 (Nr. 105) 25.6.5 Dar	MNA	Nabû-iddin/Kīnaja	26 Kur Datteln 2.1.4 Kur Emmer	<i>imittu</i> -VS, <i>elat</i> Forderung über Silber; <i>šissinnu</i> und Kanalgebühr nicht beglichen
Dar 238 (Nr. 106) 25.6.8 Dar	MNA + Brüder	Nabû-iddin/Kīnaja	53 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, keine Lieferung ohne Zustimmung des MNA an Dritte
Dar 255 (Nr. 107) 9.6.9 Dar	MNA + Brüder	Nabû-iddin/Kīnaja	29 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, <i>šissinnu</i> und Kanalgebühr nicht beglichen
Dar 270 (Nr. 108) 15.5.10 Dar	(MNA)	Nabû-iddin/Kīnaja		Quittung für Eisenspaten, 2 m schwer
BM 41446 (Nr. 109) 7.6.<x> Dar	MNA + Brüder	Nabû-iddin/Kīnaja	33 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, <i>elat</i> -Vermerk <i>šissinnu</i> und Kanalgebühr nicht beglichen
Dar 402 (Nr. 110) 10.6.15 Dar	MNA + Brüder (separate Anteile)	Nabû-iddin/Kīnaja	x+2 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, <i>elat</i> -Vermerk <i>šissinnu</i> nicht beglichen

Wahrscheinlich hat Nabû-iddin, der Sohn des Kīnaja, die Bewirtschaftung der Parzelle im Jahre 2 Dar übernommen, denn aus diesem Jahr stammt der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Pachtvertrag Dar 35 (Nr. 103). Līširu könnte durchaus sein unmittelbarer Vorgänger gewesen sein. Zu Beginn, in den Jahren 2 und 3 Dar, war Nabû-iddin außerdem, wie bereits betont, für die Parzelle am Ḥazuzu-Kanal zuständig. Seine Aufgaben umfassen die sachgemäße Bewässerung und die Instandhaltung der Bewässerungseinrichtungen. Für Grabarbeiten, die er mit dem Eisenspaten durchführt, soll er 5 Kur Datteln pro Kur bearbeiteter Fläche erhalten, das üblicherweise als *šissinnu* bezeichnete Entgelt. Zu Ende des dritten Jahres, offenbar nachdem Nabû-iddin die andere Parzelle abgegeben und sich sein Arbeitspensum verringert hatte, wurde ein Zusatzdokument ausgestellt, BM 33068 (Nr. 104). Darin vereinbart MNA mit Nabû-iddin, der ihm noch 7 Kur Datteln schuldet, daß dieser das gesamte Terrain (bzw. soviel wie möglich) umgraben soll, offensichtlich zum üblichen Satz. Wenn ihm nach Vermessung mehr als 7 Kur Datteln zustehen, soll er den Differenzbetrag erhalten. Der Pächter bekommt somit die Chance, seine Schuld abzarbeiten, während die Egibis langfristig von einer Qualitätssteigerung des Grundstücks profitieren. Die Arbeit war hart genug, der Eisenspaten, von dem in beiden Urkunden die Rede ist, hat etwa 1 kg (2 Mínen) gewogen. Laut Dar 270 (Nr. 108) bekam Nabû-iddin im Jahre 10 Dar einen neuen bereitgestellt. Das Pachtverhältnis bestand mindestens 13 Jahre lang.

Aus dem Jahre 15 Nbn ist bekannt, daß IMB ein weiteres Grundstück von 1 Kur Größe am Zabunu-Graben zu kaufen beabsichtigte und dafür bereits 1 m Silber angezahlt hatte, der Kauf kam aber nicht zustande. Die Verkäufer, Marduk-šuma-ibni aus der Familie Ile²i-bulluṭa-Marduk und seine Mutter, boten ihm stattdessen eine Sklavin an. In der Urkunde Nbn 837: 5–9 heißt es bezüglich des Kaufpreises: *ina lib-bi 1 ma-na kaspu šá IMB a-na šezēri šá muḫḫi ḫar-ri šá^m Za-bu-nu a-na M. u K. id-di-nu-ma ma-ḫi-ru ul¹ i-[pu-uš]* “darin (enthalten) ist 1 m Silber, die IMB für das Grundstück am Zabunu-Graben an M. und K. (die Verkäufer) gezahlt hat, aber den Kauf hat er nicht ge[tätigt].” Nbn 829 betrifft ebenfalls diesen Vorgang und weist eine ähnliche Klausel auf. Die Verkäufer waren offensichtlich verschuldet und hatten wohl das Grundstück verpfändet, konnten den Verkauf aber noch abwenden.

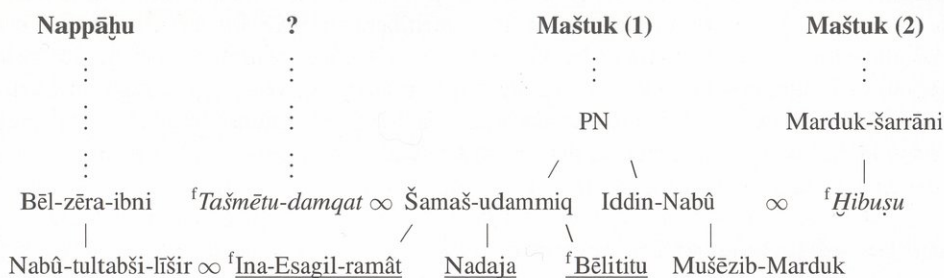
Das Grundstück der drei Schwestern

Laut BM 33056 (Nr. 111) verkauften drei Schwestern, Ina-Esagil-ramât, Nadaja und Belilitu aus der Familie Maštuk, ein Grundstück von 1.2.3 Kur vor dem Uraš-Tor, das ihrem Vater Šamaš-udammīq gehört hatte, an NAI. Der Vertrag wurde vor Richtern abgeschlossen, die die Urkunde gesiegelt haben. Sie ist nur in sehr fragmentarischer Form überliefert, weder Lokalisierung, noch Größe oder Preis des Objekts gehen daraus hervor, auch das Datum ist nicht erhalten. Mit Hilfe einiger zugehöriger Texte lassen sich jedoch manche Details erschließen, und der Vorgang kann in das 9. Jahr Nabonids eingeordnet werden. Die Präsenz von hochrangigen offiziellen Zeugen läßt vermuten, daß der Kauf mit gerichtlichen Auseinandersetzungen einhergegangen war. Dieser Eindruck wird durch eine andere Urkunde bestätigt. Bei BM 31961 (AOAT 252 S. 400, Nr. 112) handelt es sich um die Abschrift einer Prozeßurkunde, deren Datum allerdings ebenfalls nicht erhalten ist. Die Zusammensetzung des Richterkollegiums verweist

sie in die Zeit zwischen dem 9. und 12. Regierungsjahr Nabonids,²⁴⁵ und man kann zeitliche Nähe zum Kaufvertrag voraussetzen. Da in einer weiteren diesbezüglichen Urkunde, die vom 20.6.9 Nbn datiert, die Übergabe einer Prozeßurkunde erwähnt wird, muß der Prozeß kurz vor diesem Termin stattgefunden haben.²⁴⁶

In der Prozeßurkunde wird konstatiert, daß es wegen des betreffenden Grundstückes bereits vorher zu einer Auseinandersetzung zwischen den drei Schwestern samt ihrer Mutter, der Witwe des Šamaš-udammīq, und dem Bruder des Šamaš-udammīq gekommen war. Dieser hatte offenbar, da Šamaš-udammīq gestorben war, ohne Söhne als direkte Erben zu hinterlassen, seine Ansprüche auf das Erbe angemeldet, das ihm als nächstem männlichen Verwandten zustand. Allerdings scheint es eine Verfügung zugunsten von Witwe und Töchtern gegeben zu haben, so daß sich der Bruder mit ihnen vertraglich einigte, das Grundstück wieder zurückzugeben (Z. 13'–16'), allerdings offenbar unter bestimmten Bedingungen. Es dürften auch Ansprüche von dritter Seite (vielleicht Gläubigern der Familie) bestanden haben, da von *paqāru eli eqlīšīna ibši* "Ansprüche auf ihr Grundstück gab es" (Z. 10' f.) die Rede ist. Die Details des vereinbarten finanziellen Arrangements stehen leider auf dem stark beschädigten Teil der Urkunde und sind daher nicht recht ersichtlich. Sicher ist nur, daß auch der Bruder gestorben ist, bevor die Angelegenheit abgeschlossen war. Nunmehr treten sich beim Prozeß zwei Parteien gegenüber: die Witwe des Bruders und deren Sohn auf der einen und die Witwe des Šamaš-udammīq mit den Töchtern auf der anderen Seite. Ein Stammbaum soll die Beziehungen veranschaulichen (die beiden Witwen sind kursiv, die drei Schwestern durch Unterstreichung gekennzeichnet):²⁴⁷

Stammbaum der Familie Maštuk



Beide Parteien legen entsprechende Urkunden zum Nachweis ihrer Rechte vor, und die Richter prüfen die Angelegenheit. Leider sind jedoch die Zeilen, in denen ihre Entscheidung wiedergegeben wird, nicht überliefert. Aus mehreren Urkunden, die im

²⁴⁵ Siehe C. Wunsch, *Fs Oelsner*, Tabelle.

²⁴⁶ Nbn 355 (Nr. 113): 11–13.

²⁴⁷ Für die Rekonstruktion der Verbindung zu Nabû-tultabši-līšir//Nappāḫu vgl. die von M.T. Roth, AOAT 252, S. 387 f., angeführten Argumente, wo auch die diesbezüglichen Urkunden, die für unsere Grundstücksaffäre allerdings ohne Belang sind, zusammengestellt und diskutiert werden. Es sei jedoch betont, daß die Identität der Beteiligten mit unserer Familie Maštuk nur wegen der signifikanten Kombination der Frauennamen Tašmētu-damqat (Mutter) und Ina-Esagil-ramât (Tochter) zu vermuten ist, aber nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann. In Gerichtsdokumenten (von denen aus neubabylonischer Zeit wahrlich wenige bekannt sind), stehen sich z.B. auch in gänzlich verschiedenen Fällen Kontrahenten mit (zufällig) gleichen Namen gegenüber, aber anderer Filiation.

folgenden besprochen werden, geht indirekt hervor, wie entschieden worden ist: Die drei Schwestern bekamen das Grundstück zugesprochen, aber auch die finanziellen Forderungen ihrer Verwandten gegenüber dem Nachlaß ihres Vaters wurden anerkannt. Somit können sie das Grundstück verkaufen, müssen aber einen Teil des Kaufpreises an ihre Tante Hibušu und den Cousin Mušēzib-Marduk, die Erben ihres Onkels, sowie die Gläubiger ihres Vaters auszahlen.

Über den Kaufpreis sind keine Angaben erhalten, das Limit kann nur indirekt berechnet werden, indem man die an Gläubiger und Verwandte gezahlten Beträge summiert. Er muß mindestens 2 m 55 š betragen zu haben, denn neben 55 š für die Verwandten hat NAI laut Quittung Nbn 359 (Nr. 115) am 12.7.9 Nbn allein 2 m Silber an einen gewissen Nabû-mukîn-apli/Nabû-zēru-līšir/Itinnu ausgezahlt, einen Gläubiger der drei Schwestern, der nicht aus anderen Urkunden bekannt ist. Der Gesamtpreis lag aber wahrscheinlich wesentlich höher,²⁴⁸ da den Schwestern selbst ein Rest verblieben sein dürfte und möglicherweise noch andere Forderungen gegen den Nachlaß bestanden, für die uns keine Quittungen erhalten blieben.

Die Ansprüche des Gläubigers Nabû-mukîn-apli waren ebenfalls gerichtlich bestätigt worden, da es heißt, ein Schriftstück sei darüber vor den Richtern ausgestellt worden, allerdings *ina muhhi* "zu Lasten" des Gläubigers, wie es in Nbn 359 (Nr. 115): 7 heißt. Es kann sich jedoch nur um ein Versehen des Schreibers der Quittung handeln, der vermutlich mit der ganzen Kaufangelegenheit gar nichts zu tun gehabt hatte und die Vorgeschichte nicht kannte. Daher wird man wohl auch in Z. 3 *šim eqlīšina* "Kaufpreis ihrer Anbaufläche" in *ina šim eqlīšina* "vom Kaufpreis ihrer Anbaufläche" emendieren müssen, zumal NAI nachweislich vom Kaufpreis noch weitere Beträge an andere gezahlt hat. Bei Ausstellung der Quittung war im übrigen vor allem die Höhe des Betrages wichtig, sowie die Tatsache, daß er auf Rechnung der drei Schwestern ausgezahlt worden war. Die anderen Details standen nicht zur Debatte. Die Schwestern hatten sich (möglicherweise auf Anordnung des Gerichts) mit NAI ausdrücklich geeinigt, daß ein Teil des Kaufpreises von NAI einbehalten und direkt an die Gläubiger ausgezahlt werden sollte. Nr. 114 vom 15.5.[9] Nbn zufolge war zu diesem Zweck bei NAI ein Betrag von [x] m 5 š Silber deponiert. Lediglich 10 š Silber wurden den drei Schwestern gleich ausgehändigt. Zugleich findet sich der Vermerk, daß die Ernte des 9. Jahres bereits NAI gehört, möglicherweise war sie separat gekauft worden.²⁴⁹ Dies ergibt, angesichts des Ausstellungstermins, nur Sinn, wenn man von der Dattelernte ausgeht, denn die Getreideernte war bereits vorbei. Diese Urkunde ist im übrigen die einzige, in der die Größe des Grundstückes angegeben und erhalten ist.

Etwa einen Monat später, am 20.6.9 Nbn, regelt NAI die Auszahlung von 55 š an die Verwandten, Hibušu und Mušēzib-Marduk. Auch deren Forderung bestand aufgrund richterlicher Verfügung, und das entsprechende Dokument war von beiden an NAI ausgehändigt worden. NAI verspricht, den Betrag innerhalb von fünf Tagen (aus dem bei ihm deponierten Guthaben) zu zahlen und läßt darüber einen Verpflichtungsschein

²⁴⁸ Falls das Grundstück überwiegend Gartenland umfaßte, könnten für 1.2.3 Kur bei einer Relation von 6 GAR/š etwa 9 m 30 š Silber erzielt worden sein. Im Kaufvertrag sind zwei Einzelflächen berechnet worden, aber die Kaufabschlußklausel scheint eine einheitliche Preisrelation anzugeben (d.h. nicht nach Dattelpflanzen und Ackerland getrennt). Daher wäre durchaus denkbar, daß es sich ausschließlich bzw. überwiegend um Gartenland handelt. Daß vom Grundstück eine Dattelernte zu erwarten war, macht Nr. 114 deutlich (s. sogleich).

²⁴⁹ Vgl. etwa Cyr 264 (Nr. 71).

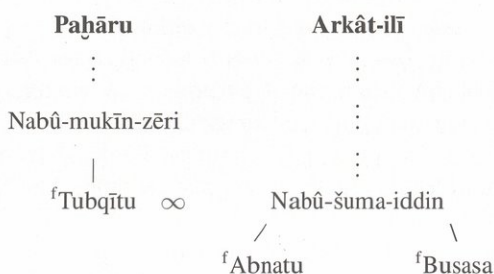
zu seinen eigenen Lasten ausstellen: Nbn 355 (Nr. 113). Damit ist die Angelegenheit für die drei Schwestern erledigt. Als Zeugen treffen wir wiederum das Kollegium der Richter des Nabonid an (wenngleich nicht als solches bezeichnet), mithin NAIs Kollegen. Es ist ganz offensichtlich auf die korrekte Bearbeitung des Falles hoher Wert gelegt worden.

Da – abgesehen von der Lage vor dem Uraš-Tor – keine Details zur Lokalisierung des Grundstücks bekannt sind, lassen sich ihm keine späteren Urkunden über Pachteinkünfte oder Vermögensübertragungen zuordnen.

Das Grundstück bei Borsippa

Nach Ausweis von Nr. 116 (einer Urkunde aus Privatbesitz) hat NAI vor dem Jahre 8 Nbn Ackerland von 2.1.4 Kur Fläche erworben, das vermutlich in der Nähe von Borsippa zu lokalisieren ist. Dieser Vorgang ist lediglich durch eine Klageverzichtsurkunde bekannt, ein Kaufvertrag jedoch nicht überliefert. Kontrahenten sind eine Witwe und ihre zwei Töchter, die in Borsippa beheimatet sein dürften.

Stammbaum der Familien Arkât-ilī und Paḥāru



Der Klageverzicht wurde dort am 15.6.8 Nbn vereinbart. Ob die drei Damen auch die Verkäufer des Grundstücks waren, geht aus der Urkunde nicht direkt hervor, da der in Z. 4 nach der Grundstücksbeschreibung zu erwartende Name des Verkäufers ausgelassen wurde. Andererseits ergibt der Klageverzicht gegenüber NAI eigentlich nur unter dieser Voraussetzung Sinn.

Es geht außerdem noch um zwei Grundstücke, die ein gewisser Itti-Nabû-balātu aus der Familie Egibi, vielleicht ein Schwager²⁵⁰ oder entfernter Verwandter des NAI, gekauft bzw. anteilig erworben hat. Auch ihm gegenüber erklären die drei Frauen den Klageverzicht, während er bezüglich des Grundstückes, dessen Anteil er erworben hat,

²⁵⁰ Er ist Sohn des Šulaja aus der Familie Egibi, hat mithin dieselbe Filiation wie NAI, die beiden werden jedoch nicht als Brüder bezeichnet. Es wird m.W. überhaupt nirgendwo eine Person explizit "Bruder des NAI" genannt. Auch NAIs Ehefrau Qudāšu ist die Tochter eines Šulaja aus der Familie Egibi, aber sicher nicht NAIs Schwester; vgl. dazu meine Ausführungen in AfO 42/43, S. 35. Es sind allein in dem von K. Tallqvist für sein Namenbuch verwerteten Material sechs verschiedene Individuen des Namens Šulaja aus der Familie Egibi vertreten, freilich mit unterschiedlichen Vatersnamen. Sowohl Qudāšu als auch Itti-Nabû-balātu dürften daher zu einem anderen Familienzweig als NAI gehören. Denkbar wären freilich Geschäftsverbindungen NAIs zu Angehörigen der Familie seiner Frau.

keine weiteren Forderungen stellen will. Es scheint, als sei diese Urkunde das Ergebnis einer Geschäftsauflösung, vielleicht in Verbindung mit einem Erbfall. Itti-Nabû-balātu und der Vater der beiden Töchter, Nabû-šuma-iddin²⁵¹ aus der Familie Arkât-ilī, könnten Partner gewesen sein, allerdings lassen sich sonst keine geschäftlichen Kontakte zu NAI nachweisen.²⁵²

Ein Grundstück in Borsippa kommt auch in späteren Dokumenten der Familie Egibi nicht vor, es ist daher gut möglich, daß es gegen ein anderes Objekt vertauscht wurde.

Das Grundstück in Dilbat

NAI muß auch ein Grundstück in Dilbat erworben haben, über das uns keine Kaufurkunde überliefert ist, von dessen Existenz aber Vermerke in Urkunden zeugen, die Erbangelegenheiten betreffen.

BM 31959 (Nr. 10): 19 f. zufolge ging es als gemeinsames Erbe an NAIs Söhne über, und Nergal-ēṭir bekam es (ganz oder anteilig) zugewiesen, da er zu Beginn von Darius' Regierung noch darüber verfügen konnte.

Es muß aber wenig später an die Erben des IMB gefallen sein, wahrscheinlich aufgrund einer Forderung, die Nergal-ēṭir nicht begleichen konnte. Nach seinem Tod erhielten seine Witwe und seine Töchter das Grundstück laut Dar 265 (Nr. 13) zurück, allerdings nur, weil sie ein wertvolleres hergaben (nämlich die Hälfte des großen Grundstücks am Neuen Kanal), um mit dem Differenzbetrag ihre Schulden bezahlen zu können. Die Lagebeschreibung in Z. 13 f. gibt an, das Grundstück in Dilbat habe sich beiderseits des Zalmunitu-Grabens vor dem Ebišu-Tor befunden.

Vermutlich sind bei diesem Anlaß die Retroakten an die Witwe des Nergal-ēṭir ausgehändigt worden und daher nicht mehr im Egibi-Archiv präsent.

Die Gärten zwischen Zababa- und Giššu-Tor

Der Garten der Familie Sîn-tabni

Bēl-iddin, der Sohn des Bēl-šuma-iškun aus der Familie Sîn-tabni, hatte zusammen mit seinem Bruder Bēl-ušallim ein Gartengrundstück geerbt, dessen ursprüngliche Größe unbekannt ist. Es ist Gegenstand mehrerer Urkunden (Nr. 117–121), in denen als Lagebeschreibung "zwischen den Mauern", "zwischen den Toren" bzw. "zwischen Zababa-

²⁵¹ Ein Nabû-šuma-iddin/Nabû-zēra-ukīn/Arkât-ilī ist aus OETC 12, A 84 und TuM 2/3 108 als Schreiber aus den Jahren 18 und 19 Nbk bekannt, vgl. Joannès, *Archives* S. 404. Es spricht nichts dagegen, daß er mit dem Vater der zwei Töchter identisch sein könnte.

²⁵² Itti-Nabû-balātu erscheint in EvM 13, wo er sich mit seinem Bruder Bēl-kēšir in den Nachlaß seines Vaters teilen soll und, bis dies erfolgt ist, ohne Zustimmung seines Bruders keine auswärtigen Geschäfte tätigen darf.

Die Urkunde Nbn 75, in einer antiken Abschrift überliefert, betrifft die Mitgift von Itti-Nabû-balātu Schwester Bēlessu. Sie wurde in Borsippa ausgestellt und liefert damit ein weiteres Indiz für die Verbindung zu dieser Stadt. Laut Cyr 302 leisten Itti-Nabû-balātu und sein Bruder Bēl-kēšir einen Eid im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit, bei dem die Vertreter diverser Egibi-Zweige beteiligt waren, darunter IMB und sein Schwager Dummuqu. Dies deutet auch auf geschäftliche Verbindungen hin. Zudem hat Bēl-kēšir zusammen mit seinem Neffen Sklaven an IMB verkauft und ein Haus mit dessen Bruder getauscht (Camb 189, 372 und weitere zugehörige Urkunden).

und Giššu-Tor" vorkommt; zudem wird es als *eqel šēri* in Verbindung mit *mīhrat abul Zababa* beschrieben, was als Bezeichnung eines vor der Stadtmauer in relativer Nähe zum entsprechenden Tor gelegenen Grundstückes zu verstehen ist. Diese scheinbar widersprüchlichen Angaben ergeben Sinn, wenn man der Analyse A.R. Georges zur Lokalisierung des Giššu-Tores folgt.²⁵³ Es befindet sich nicht in der eigentlichen Stadtmauer, sondern in der äußeren östlichen Verteidigungsmauer, die auf Nebukadnezar II. zurückgeht. Das Gartenland liegt demnach außerhalb des ursprünglichen Stadtkerns, aber innerhalb des zweiten Mauerrings. Die Nähe zur Stadt spiegelt sich im Preis: 2,73 GAR/š ist ein sehr hoher Wert, sonst werden stadtnahe Gärten zu 3,75 bis 6 GAR/š gehandelt.

Der gesiegelte Kaufvertrag, Nbn 687 (Nr. 120), wurde am 24. Addar (12a) 12 Nbn in Babylon von drei Notaren ausgestellt und enthält die genauen Maßangaben. Zwei separate Flächen summieren sich nach Vermessung und Berechnung auf 0.1.4.0.7 Kur (4552,5 m²) und werden fast gänzlich von der Parzelle umschlossen, die Bēl-iddins Bruder gehört. Zwischen ihnen befindet sich Bēl-iddins Restgrundstück.²⁵⁴ Das ursprünglich erheblich größere Grundstück ist demzufolge zunächst unter den Brüdern geteilt worden. Die verwandtschaftliche Umklammerung kam wohl deswegen zustande, weil sich Bēl-iddin bereits wegen Schulden von einem Teil seines Erbes trennen mußte, das dann der Bruder übernommen hatte. Nunmehr entschloß sich Bēl-iddin, noch einen Fremden zwischen sich und seinen Bruder zu bringen. Beim Verkauf war man wohl ursprünglich von 0.2 Kur Fläche ausgegangen und hatte einen entsprechenden Vertrag ausgestellt, denn es findet sich in Nbn 687 (Nr. 120): 33 der Nachsatz, daß eine Urkunde über 0.2 Kur "zerbrochen", d.h. ungültig, ist.

Auch die Vorgeschichte ist interessant: Um das Jahr 11 Nbn muß sich Bēl-iddin in angespannter finanzieller Situation befunden haben, die ihn veranlaßte, Teile seines Grundstückes für eine Schuld zu verpfänden. Laut BM 33971 (Nr. 117, Datum nicht erhalten) war der Kronprinz Belsazar sein prominentester Gläubiger. An ihn war ein Areal von 0.1.4 Kur (beachte *ina zērīšu* "von seinem Grundstück", d.h. es handelt sich nicht um die gesamte Fläche) "zwischen den Mauern" für eine verzinsliche Forderung von 1 m Silber verpfändet. Eine weitere Forderung in gleicher Höhe bestand seit 20.9.11 Nbn gegenüber IMB, ebenfalls mit Grundstückspfand gesichert (Nbn 552, Nr. 118). Es ist von seinem Anteil am Grundstück die Rede, das er mit seinem Bruder gemeinsam besitzt, d.h. die formale Abtrennung der Anteile hatte zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht stattgefunden. Gegen Ende des 12. Jahres war es unumgänglich geworden, zur Begleichung der Schulden einen Grundstücksanteil von etwa 0.2 Kur zu verkaufen, da zum geschuldeten Kapitalbetrag noch Zins hinzugekommen war. Durch Nbn 1132 (Nr. 119) wissen wir, daß noch ein dritter Gläubiger Forderungen gegen Bēl-iddin hatte. Der "unrunde" Betrag von 26 $\frac{1}{24}$ š läßt vermuten, daß Bēl-iddin weder Kapital tilgen noch Zinsen bezahlen konnte, so daß letztere zum Kapitalbetrag addiert worden waren. Die Fälligkeitsklausel verlangt die Zahlung binnen Monatsfrist, und zwar "vom Kaufpreis seiner Anbaufläche". Als der Verkauf am 24.12a.12 Nbn stattfand, quittierte Bēl-iddin zwar, wie es das Formular verlangt, den Kaufpreis vollständig erhalten zu haben, in Wirklichkeit dürfte ihm aber wenig verblieben sein. Von den 3 m 42 $\frac{1}{2}$ š Silber erhielt

²⁵³ A.R. George, OLA 40, S. 141, Plan "Babylon: Inner and Outer Defences in the 6th Century B.C." und Beschreibung S. 138 mit Anm. 31, wo auch die hier behandelten Texte erwähnt sind.

²⁵⁴ Eine Lageskizze findet sich bei E. Sonnenschein, RO 3, S. 194.

der Verwalter des Belsazar 1 m 16 š direkt durch den Käufer IMB ausgezahlt, wie aus der Quittung Nbn 688 (Nr. 121) hervorgeht, die etwa einen Monat später ausgestellt wurde. Darin wird nochmals bestätigt, daß ein Grundstück "zwischen den Toren" als Pfand gedient hatte, was das Erlöschen des Pfandrechtes durch Auszahlung des Silbers an den Gläubiger impliziert. Der Betrag liegt um 16 š höher als bei BM 33971 (Nr. 117), was bei einer ursprünglichen Schuld von 1 m Silber auf eine Laufzeit von 16 Monaten schließen läßt – falls nicht zwischenzeitlich Zinszahlungen erfolgt sind, über die wir keine Quittungen besitzen. Man beachte aber, daß auch IMBs Forderung über 1 m Silber etwa 16 Monate vor dem Verkauf bestand. Auch dieser Betrag wurde zweifelsohne vom Kaufpreis abgezogen, was – auch hier Zinsen eingerechnet – bereits 2 m 32 š ergibt. Hinzu kommen 26 $\frac{1}{24}$ š für den dritten Gläubiger. Die Auszahlung dürfte auch in diesem Fall von IMB bewerkstelligt worden sein: Eine Quittung ist zwar nicht überliefert, aber offensichtlich wurde ihm der originale Verpflichtungsschein ausgehändigt, der auf diese Weise in sein Archiv gelangt ist.

Das Grundstück der Familie Aḫu-bani

Ein weiteres Grundstück zwischen Zababa- und Giššu-Tor²⁵⁵ gelangte im Jahre 9 Cyr laut Cyr 337 (Nr. 167) in den Besitz der Egibis. Dieser Fall hat eine lange und interessante Vorgeschichte, die dank anderer Urkunden mindestens bis ins Jahr 12 Nbn zurückverfolgt werden kann.

Ursprünglich gehörte es einer Frau, Ina-Esagil-bēlet, der Tochter des Nādin-aḫi aus der Familie Epeš-ilī; es bildete also vermutlich einen Bestandteil ihrer Mitgift oder war ihr durch eine Vermögensübertragung zugefallen. Sie war mit Nabû-ēreš aus der Familie Aḫu-bani verheiratet. Ob die Ehebeziehungen harmonisch verliefen, mag bezweifelt werden, zumindest ihre finanziellen Aspekte mußten unter Einschaltung des Gerichts geregelt werden. Cyr 337 (Nr. 167) zufolge hatte Nabû-ēreš Forderungen gegenüber seiner Frau (es ist von *rašūtu* "Guthaben" die Rede), deretwegen die Richter Nabû-ēreš das Verfügungsrecht über das Grundstück der Ina-Esagil-bēlet übertragen. Allerdings bestätigten sie damit nur ein Recht, das sich Nabû-ēreš *de facto* bereits genommen hatte, indem er das Grundstück seiner Frau an einen seiner Gläubiger verpfändete.

Dieser Gläubiger war Nabû-utirri, ein Sklave des IMB. Der diesbezügliche Verpflichtungsschein ist als Nbn 605 (Nr. 165) überliefert, stammt vom 11.4.12 Nbn und hat 1 m 15 š zum Gegenstand, die zinslos zum Ende des laufenden Monats zurückzuzahlen sind. Aus einer Klausel in Z. 7 f. geht zudem hervor, daß es bereits eine ältere Forderung aus dem Vormonat über eine Mine gegeben hatte, bei der das Grundstück ebenfalls als Pfand diente. Diese frühere Urkunde wird nunmehr für null und nichtig erklärt. Nbn 605 (Nr. 165) stellt somit eine Novation dar. Möglicherweise hat in der Zwischenzeit jener Rechtsstreit stattgefunden, der Nabû-ēreš Vorgehen sanktionierte, es könnte aber auch

²⁵⁵ Was die Beschreibung des Grundstückes angeht, so ist in Nbn 605 und 954+ (Nr. 165 f.) von *pān(i) abul Giššu* "vor dem Giššu-Tor" die Rede, in Cyr 337 (Nr. 167) von *mehret abul Zababa* "gegenüber dem Zababa-Tor", in BM 32146 (Nr. 168) von *mulḫi Giš* "am Giššu-(Tor)". Daß es sich um dasselbe Terrain handelt, steht außer Frage. Es fällt auf, daß *mehret* das (von der Innenstadt gesehen) jenseits der Mauern, hinter dem Tor gelegene Objekt beschreibt, *pāni* aber das diesseits der (nächsten) Mauer liegende kennzeichnet. Ob dieser Befund zufällig ist, läßt sich angesichts der spärlichen Belege kaum entscheiden. Allerdings ist in einer Pachturkunde, Sm 9 (Nr. 171), von *pānat abul Zababa* die Rede.

nur wegen der Aufstockung des Schuldbetrags eine neue Urkunde ausgestellt worden sein.

Das Pfandobjekt wird als Grundstück vor dem Giššu-Tor beschrieben, wobei der Terminus ^{sc}zēru anzeigt, daß es sich im Unterschied zu Hausgrundstücken, die in der Regel als G^{meš} bezeichnet werden, um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Ein Nachbar wird namentlich genannt, ist aber sonst unbekannt.

Auch dieser Verpflichtungsschein führt zu Komplikationen – allerdings ohne direktes Zutun des Nabû-ēreš, denn dieser war gestorben, ohne die Schuld beglichen zu haben. Der genaue Zeitpunkt seines Todes kann nicht ermittelt werden, denn bevor es am 19.1.16 Nbn eine Auseinandersetzung wegen seines Nachlasses gibt (der sich in ungeordnetem, wenn nicht chaotischem Zustand zu befinden scheint), kann bereits einige Zeit ins Land gegangen sein. Neben Nabû-utirri interessiert sich auch ein gewisser Nādinu, Sohn des Marduk-šuma-ušur, für die Hinterlassenschaft. Wer ist dieser Mann? Aus sachlichen Erwägungen heraus sollte man ihn entweder für einen anderen Gläubiger des Nabû-ēreš halten, oder für denjenigen, der Nabû-ēreš beerbt oder aufgrund verwandtschaftlicher Bindungen die Interessen der Familie vertritt. In der Tat ist eine Person seines Namens aus der Familie Aḫu-bani seit dem Jahre 26 Nbk häufig als Zeuge im Archiv bezeugt.²⁵⁶ Als solcher erscheint er auch an prominenter Stelle bei Urkunden, die mit dem bereits besprochenen Erwerb eines anderen Grundstücks zwischen Zababa- und Giššu-Tor im Jahre 12 Nbn durch IMB von Bēl-iddin//Sîn-tabni zu tun haben (Nr. 119-121). Abgesehen von der zeitlichen Nähe beider Vorgänge gibt es auch einen räumlichen Bezug: Das von Bēl-iddin verkaufte Objekt kann sich nicht weit von dem an Nabû-utirri verpfändeten Grundstück befinden.

Wenn Nādinu also die Ansprüche von IMBs Sklaven gegenüber dem Nachlaß des Nabû-ēreš kritisch prüft, so dürfte er einerseits die Interessen der Familie Aḫu-bani im Auge haben, andererseits aber das Geschäftsgebaren und die Verbindungen der Familie Egibi gut genug kennen, um keine Auseinandersetzung zu provozieren, die keinen Erfolg verspricht. Zwar scheint er den Sklaven zu verdächtigen, die Gunst der Stunde genutzt und bestimmte Dinge unterschlagen oder beiseite geschafft zu haben, kann ihm aber offensichtlich nichts nachweisen. Andererseits befinden sich im Nachlaß keine Dokumente, aus denen hervorgeht, daß die Schuld des Nabû-ēreš jemals beglichen wurde. Somit greift man mangels Urkunden- und Zeugenbeweises zum Mittel des Beweiseides.²⁵⁷

Aus der Urkunde Nbn 954+ (Nr. 166) vom 19.1.16 Nbn erfahren wir sowohl die äußeren Bedingungen als auch den Inhalt des Eides, dem sich IMBs Sklave Nabû-utirri unterziehen muß. Am nächsten Morgen, dem 20.1., soll er zur Stelle sein und bei

²⁵⁶ Vgl. Tallqvist, *NN*, Nr. 27 f. Er kann kein Onkel des Nabû-ēreš sein, sondern bestenfalls ein Cousin oder entfernterer Verwandter, da der Vater des Nabû-ēreš laut BM 33092 (Afo 36/37, S. 48): 1 ein Sohn des Balāssu war. Es fällt im Zusammenhang mit den Egibi-Geschäften, bei denen Nādinu als Zeuge erscheint, die Verbindung zu Rīmūt/Nabû-šuma-išku/Gaḫal und anderen Angehörigen der Familie Gaḫal auf. Einmal fungiert er als Schreiber, wobei es um den Kauf eines Hausgrundstückes geht, das Neriglissar von dem insolventen Nabû-apla-iddin//Ša-nāšišu unter Mitwirkung von NAI erworben hat (zur Affäre vgl. G. van Driel, *JEOL* 29, S. 59-62). Verbindung zu höchsten Kreisen besteht auch im Fall Bēl-iddin//Sîn-tabni, da Belsazar einer der Gläubiger ist und sein Verwalter Nabû-šābit-qāfi, der bereits für Neriglissar gearbeitet hat, den Fall abwickelt. Ebenso wie Nabû-šābit-qāfi dürfte sich Nādinu mittlerweile im fortgeschrittenen Alter befinden haben.

²⁵⁷ Zum Rang des Beweiseides nach Urkunden- und Zeugenbeweis vgl. F. Joannès, *Jurer et maudire*, S. 169 f.

Sonnenaufgang im magischen Kreis (*gišhuru*) schwören.²⁵⁸ Sollte der Himmel bedeckt sein, kann die Handlung nicht stattfinden und muß um einen Monat, auf den 20.2., verschoben werden. Von Bedeutung für die Eidleistung ist also sowohl der Zeitpunkt, der dem Šamaš gewidmete 20. Tag²⁵⁹ bei Sonnenaufgang, als auch die Tatsache, dem Gott "ins Auge sehen zu können", die nur bei klarem Himmel gegeben ist. Die Verbindung zur magischen Praktiken ist offensichtlich, werden doch Beschwörungen und Rituale häufig im Angesicht von Šamaš durchgeführt. Dies wird auch durch den magischen Kreis unterstrichen, dessen Funktion in Ritualen gut bezeugt ist.²⁶⁰

Der Eidinhalt mutet wie ein Inventar geschäftlicher Betrugsmanöver an, eine umfangreiche Aufzählung aller Möglichkeiten, auf welche Weise Nabû-utirri unrechtmäßig zu seinem Vorteil gewirkt haben könnte, indem er

- eine Forderung zu haben behauptet, die gar nicht (mehr) besteht,
- Dinge einklagt, über die bereits Rechtsentscheidungen zu seinen Gunsten gefällt sind,
- Betrug begangen hat,
- Dinge des Schuldners beiseite geschafft und als frei von Ansprüchen Dritter deklariert und veräußert hat, ohne Nādin in Kenntnis zu setzen,
- Dinge des Schuldners verborgen hält, anderswo deponiert hat, Dritte davon in Kenntnis gesetzt hat bzw. davon weiß, daß etwas irgendwo verborgen wird,
- Urkundenfälschung begangen hat.

Für den Fall, daß Nabû-utirri diesen Eid leistet, sichert Nādinu zu, etwas freizugeben, vermutlich das Grundstück, das zur Sicherung der Forderung gedient hatte. Falls Nabû-utirri jedoch den Eid verweigert, muß er die betreffenden Urkunden, mit denen er seine Forderung begründet hat, an Nādinu übergeben und von der Forderung Abstand nehmen. Ob, wann und wie der Eid geleistet wurde, läßt sich aus den erhaltenen Urkunden nicht direkt ablesen, aber die Tatsache, daß die Retroakten im Egibi-Archiv erhalten sind, spricht dafür, daß Nabû-utirri sich der Prozedur unterzogen hat.

Die nächste Nachricht über den Fall stammt aus dem Jahre 9 Cyr, eine Dekade liegt somit dazwischen. Laut Cyr 337 (Nr. 167) wendet sich Nabû-ērešs Witwe Ina-Esagil-bēlet an IMB und bietet an, ihm das verpfändete Grundstück als Eigentum überlassen zu wollen, wenn er bereit ist, ihr dies mit einem kleinen "Geschenk" zu entgelten. IMB zahlt ihr 10 š Silber, und Ina-Esagil-bēlet händigt ihm die zugehörigen Retroakten aus. Über den Vorgang wird vom Notar Libūru/Nabunnaja ein Protokoll ausgestellt, in dem auch die Vorgeschichte knapp, aber nachvollziehbar geschildert wird. Es geht daraus hervor, daß das Grundstück zunächst Ina-Esagil-bēlet gehörte, das Verfügungsrecht dann von den Richtern ihrem Mann übertragen worden war, weil dieser Forderungen gegen sie hatte, und dann an Nabû-utirri, den Sklaven des IMB verpfändet war. Da kein weiteres Glied in dieser Ablaufkette folgt, können wir wohl

²⁵⁸ Mit Parallellfall YOS 7 61, s. A.L. Oppenheim, JAOS 61 (1941), S. 254, Anm. 14a. In der Beschwörung *Šurpu* wird *ma-mit ina GIŠ.ĪUR ma-ḥar* ^dUTU *a-ra-du* "the 'oath': to go down into a magic circle at sunlight" unter den verschiedenen Möglichkeiten, unter der Wirkung eines Banns zu stehen, aufgezählt: E. Reiner, *Šurpu*, unter III 127.

²⁵⁹ Zu den vier monatlichen Festtagen des Šamaš nach einem "Kultkalender" aus Sippar und der besonderen Bedeutung des 20. Tages vgl. S.M. Maul, *Fs Renger*, besonders S. 301–305.

²⁶⁰ Vgl. z.B. die Belege unter *zisurrû* in den Wörterbüchern.

annehmen, daß der *status quo* bis ins Jahr 9 Cyr bestanden hat: Die Forderung gegen Nabû-ēreš war weiterhin unbeglichen, das Grundstück diente als Pfand und stand dem Gläubiger zur antichretischen Nutzung zu (was wohl durch den Terminus "freigeben" bei der Auseinandersetzung zwischen Nabû-utirri und Nādinu wohl zum Ausdruck gebracht worden war). Eine Möglichkeit, den Kapitalbetrag jemals zurückzahlen und damit das Grundstück wieder übernehmen und nutzen zu können, bestand für die Witwe offensichtlich nicht, so daß die formale Eigentumsübertragung nur das Festschreiben eines *de facto* bereits bestehenden Zustandes bedeutet.

Die Urkunde folgt nicht dem Formular von Kaufurkunden, sondern enthält einige für Vermögensübertragungen typische Versatzstücke und bedient sich der Dialogform, um jene speziellen Aspekte des Falles zum Ausdruck zu bringen, die nicht zum normalen Repertoire der Rechtsurkunden gehören. Seinem Charakter entsprechend, ist dieses Dokument ungesiegelt. Warum das Kaufvertragsformular hier nicht angewendet worden ist, während es sonst keine Rolle spielte, ob der Kaufpreis ganz oder teilweise zur Schuldentilgung verwendet werden mußte oder nicht, erklärt sich aus den Komplikationen der Vorgeschichte: Im Prinzip hatte alles seine Richtigkeit, nur hatten die Richter das Grundstück dem Ehemann der Ina-Esagil-bēlet zugesprochen und der Ehefrau stand kein Erbrecht zu. Sie konnte es daher wohl nicht ohne weiteres verkaufen. Für die Erben in männlicher Linie (vertreten durch Nādin//Aḥu-bani) war der Fall aber uninteressant, da das Grundstück in der Höhe seines Wertes verpfändet war; sie hatten auf Ansprüche verzichtet. Der Fall erforderte offensichtlich keine erneute Gerichtsentscheidung, er stellte aber formal ein Problem dar, das man auf unkonventionelle Weise löste.

Im Zusammenhang mit dieser Tansaktion muß im selben Jahr noch eine weitere Urkunde ausgestellt worden sein, von der aber nur der Beginn erhalten blieb. BM 32146 (Nr. 168) berichtet wiederum von jenem Grundstück, das Ina-Esagil-bēlet zunächst ihrem Ehemann gegeben und dann dem IMB als Eigentum übertragen hat, bricht dann aber ab.

Das Grundstück der Familie Adad-šammē

Über den Kauf eines Grundstückes und eines Hauses (*eqlu u bītu*) am Giššu-Tor erfahren wird auch aus Camb 226 (Nr. 169), einer Teilquittung über 55 š Silber, die IMB am 22. Schaltulul (6b) 3 Camb an Zababa-iddin/Bēl-iddin/Adad-šammē ausgezahlt hat. Der Gesamtpreis hatte, wie in der Urkunde konstatiert, 4 m 30 š betragen. Der Kaufvertrag selbst ist jedoch nicht überliefert, so daß weder genaue Lage noch Größe der Objekte bekannt sind. Dar 129 aus dem Jahre 4 Dar regelt nachträglich Details bezüglich der Grenzmauern des Hauses.²⁶¹ Der *imittu*-Verpflichtungsschein Dar 423 (Nr. 172) aus dem Jahre 16 Dar über 5.1 Kur Datteln samt Nebenprodukten von einem Garten, der hinter den Häusern am Giššu-Tor liegt, dürfte sich ebenfalls auf die von Zababa-iddin verkauften Objekte beziehen. Da MNA und seine Brüder als Gläubiger genannt werden, handelt es sich um ein ererbtes Grundstück. Der Pächter ist sonst unbekannt.

²⁶¹ Die Häuser der Egibis samt Mietverträgen und anderen zugehörigen Urkunden sollen in einer separaten Studie behandelt werden [in Vorbereitung].

Ein Grundstück "zwischen den Toren"

An dieser Stelle muß eine weitere Urkunde, Dar 302 (Nr. 209), erwähnt werden, wengleich ihre Zuordnung hier mit einigem Vorbehalt geschieht. Im Jahre 11 Dar läßt MNA, der Sohn des IMB, durch einen Beauftragten 3 m Silber an einen gewissen Ardija, Sohn des Šamaš-erība auszahlen, über den wir sonst nichts wissen. Der Betrag wird als Kaufpreis für ein Grundstück "zwischen den Toren" deklariert. Da das gegenständliche Dokument in Ḥursagkalamma ausgestellt wurde, bleibt unklar, ob es sich auf ein Grundstück in jener Stadt oder in Babylon bezieht. Angesichts der Kontakte, die sowohl die Egibis als auch andere Geschäftsleute aus Babylon nach Kiš und Ḥursagkalamma unterhielten (die Egibis besaßen dort mehrere Häuser), kann ersteres nicht ausgeschlossen werden.

Die Pachturkunden

Neben dem bereits behandelten *imittu*-Verpflichtungsschein Dar 423 (Nr. 172) sind noch zwei andere überliefert, die Pachteinkünfte von Grundstücken zwischen Zababa- und Giššu-Tor betreffen könnten. BM 31444 (Nr. 170) aus dem Jahre 5 Camb nennt als Nachbarin eines Grundstücks am Giššu-Tor eine gewisse Amat-Ninlil aus der Familie Miširaja. Diese Angabe hilft aber leider nicht, diese Forderung über 5.1.2 Kur Datteln und Nebenprodukte sicher dem einen oder anderen der bis dahin erworbenen Areale zuzuordnen, da deren Grenzbeschreibungen zu vage sind. Der Name des Pächters ist nicht erhalten. Einen der Zeugen treffen wir in Sm 9 (Nr. 171) aus dem Jahre 1 Barz (= 8 Camb) wieder, einer *imittu*-Forderung über mindestens 13 Kur Datteln samt Nebenprodukten zu Lasten von Nabû-pitnanni, einem Sklaven des IMB. Das Grundstück wird in diesem Falle als vor dem Zababa-Tor liegend beschrieben.

Das Grundstück am Alten Kutha-Kanal

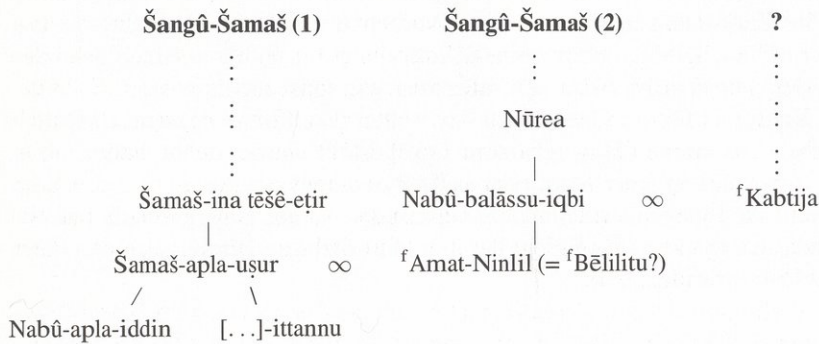
Die folgende Gruppe von Urkunden (Nr. 146–164) behandelt die Vorgeschichte, den Erwerb und die Nutzung eines Grundstücks am Alten Kutha-Kanal. Der Kanal war nördlich von Babylon an den Euphrat angebunden, führte im Osten an der Stadt vorbei und verlief dann in südlicher Richtung.²⁶² Unser Grundstück dürfte sich im Nordosten vor der Stadt nahe am Euphrat befunden haben, da in einer diesbezüglichen Urkunde die Lage mit *bāb nār Kutê labīri* "Abzweig des Alten Kutha-Kanals" präzisiert ist.²⁶³

Seine Eigentümer stammen aus der Familie Šangû-Šamaš, deren Stammbaum hier der besseren Übersicht wegen folgt:

²⁶² RGTC 8, S. 375.

²⁶³ Nbn 973 (Nr. 147). Die Egibis erwarben auch zur Zeit des Darius ein Areal gegenüber dem Ištar-Tor im Norden vor der Stadt am Abzweig des Alten Kutha-Kanals, Dar 102 (Nr. 199). A.R. George, OLA 40, S. 341, weist darauf hin, daß kaum Grundstücke vor dem Ištar-Tor bezeugt sind, weil sich dort in unmittelbarer Stadtnähe Festungsanlagen, Gräben usw. befanden.

Stammbaum der Familie Šangû-Šamaš



Šamaš-apla-ušur und seine Ehefrau Bēlilitu waren Schuldner der Egibis, wie aus BM 31545 (Nr. 146) ersichtlich ist. Der Schuldbetrag beläuft sich auf 2 m Silber, die mit jährlich 20% zu verzinsen sind, und ein Sohn des Šamaš-apla-ušur, von dessen Namen nur [. . .]-ittannu erhalten ist, bürgt für die Begleichung des Betrages. Das Datum ist leider nicht erhalten. Vermutlich hat diese Urkunde auch eine Klausel über Pfandbestellung und Zinsantichrese enthalten.

Daß eine antichretische Verpfändung des Grundstücks vorgelegen hat, könnte indirekt aus dem *imittu*-Verpflichtungsschein Nbn 973 (Nr. 147) vom 28.5.16 Nbn abzulesen sein. Er betrifft Einkünfte vom Alten Kutha-Kanal, als Gläubiger erscheint allerdings IMB selbst. Auffälligerweise ist jedoch Šamaš-apla-ušur als erster Zeuge genannt, gefolgt von seinem Sohn Nabû-apla-iddin. Der Ausstellungsort Šaṭirtu ist freilich singular im Archiv. Da wir von einem anderen Grundstück IMBs im selben Gebiet nichts wissen, dürfte ein Zusammenhang zu IMBs Forderung bestehen, und IMB dürfte über das Pachtaufkommen wohl aufgrund einer Forderungsabtretung oder antichretischen Verpfändung verfügt haben. Unter den drei Pächtern befinden sich zwei Söhne eines Mušēzib-Bēl aus der Familie Sasinnu, deren Bruder ebenfalls von späteren Pachturkunden her bekannt ist (vgl. die Tabelle auf S. 138). Die Vorgeschichte, die – wie so oft – von Schulden handelt, könnte demnach bis ins Jahr 16 Nbn zurückreichen.

Gekauft hat IMB das Grundstück erst ein Jahrzehnt später, wie aus Cyr 320 (Nr. 150) vom 20.8.8 Cyr zu erfahren ist. Zwar stellt diese Urkunde nicht den Kaufvertrag dar, sondern eine Forderung über einen Teil des Kaufpreises zu Lasten von IMB und markiert somit nur den *terminus ante quem*, aber eine Vermögensübertragung innerhalb der Familie Šangû-Šamaš am 19.11.7 Cyr ging dem Verkauf voraus und ist als Cyr 277 (Nr. 148) erhalten. Somit muß das Kaufdatum zwischen beiden Terminen angesetzt werden.

Diese Vermögensübertragung ist außergewöhnlich, da sie nicht durch den Ehemann an seine Frau oder durch den Vater an seine Kinder, sondern in umgekehrter Richtung erfolgt: durch den Sohn an den Vater. Nabû-apla-iddin überschreibt seinem Vater Šamaš-apla-ušur alle Vermögenswerte, die ihm die Eltern seiner inzwischen verstorbenen Mutter zugeeignet hatten. Sie werden als "Feld, Haus und Sklaven, entsprechend der (diesbezüglichen) Urkunde" umschrieben, ohne im einzelnen aufgeführt zu sein. Der Passus *ana ūmī šāti* "auf ewige Zeiten" bringt die Unwiderruflichkeit zum Ausdruck,

wobei sich der Sohn jedoch gleichzeitig Nießbrauch auf Lebenszeit ausbedingt.²⁶⁴ Den Vertragstext beschließen Fluchformeln, die Anu, Enlil und Ea²⁶⁵ anrufen, gefolgt von Nabû, dem Schreiber von Esagil. Mit diesem Dokument sichert der (offenbar kinderlose und vielleicht noch recht junge) Sohn seinem Vater im Falle seines eigenen Todes das Erbe von mütterlicher Seite, auf das der Vater normalerweise keinen Anspruch hätte. Insbesondere dürfte es dabei um die Mitgift der verstorbenen Mutter gehen, aber auch um Vermögenswerte, die die Großeltern dem Enkel direkt überschrieben haben (Z. 6, wiederholt in Z. 9 f.) Der Vater darf sie zu Lebzeiten seines Sohnes allerdings weder nutzen noch darüber verfügen; im Grunde garantiert die Abmachung lediglich, daß der Sohn keine anderweitige Verfügung mehr darüber trifft und das Vermögen an den Vater fällt, sollte der Sohn vor ihm sterben.

Der Vater verfolgte jedoch andere Absichten, die aus einer weiteren Urkunde ersichtlich sind. BM 32152 (Nr. 149) wurde wahrscheinlich im Siman (3. Monat) des Jahres 8 Cyr ausgestellt, also vier Monate nach dem zuvor besprochenen Dokument.²⁶⁶ Auch diese Urkunde folgt dem Formular von Vermögensübertragungen, sie erfolgt jedoch diesmal vom Vater an den Sohn. Šamaš-apla-ušur überschreibt Nabû-apla-iddin einen Anteil an einem eigenen Grundstück als Kompensation für ein Grundstück am Alten Kutha-Kanal, das zur Mitgift von Šamaš-apla-ušurs verstorbener Ehefrau gehört hatte und das dieser zwischenzeitlich an IMB verkauft hat. Zum Verkauf war Šamaš-apla-iddin an sich gar nicht legitimiert, erst nachträglich wird nun offensichtlich die ganze Angelegenheit in eine juristisch eindeutige und unanfechtbare Form gekleidet – ein Umstand, auf den IMB als Käufer des Areals größten Wert gelegt haben dürfte. Die Überlieferung dieser Retroakten im Egibi-Archiv zeugt davon.²⁶⁷

Der Sohn, Nabû-apla-iddin, erhält einen Anteil von 3 Kur an einem größeren Grundstück, dessen Gesamtfläche nicht angegeben wird. Es befindet sich im Verwaltungsbezirk von Babylon in der Ortschaft Til-Bēlšunu am Euphrat, die sich nicht

²⁶⁴ Zusammenfassend zu Schenkungen und Verfügungen auf den Todesfall vgl. den Kommentar von M. San Nicolò-A. Ungand, NRV, S. 17–19.

²⁶⁵ Die Schreibung ^dA.É (als Mār-bīti zu lesen und neubabylonisch an sich gut bezeugt, vgl. M. Krebernik, *Mār-bīti*) dürfte angesichts der typischen Reihung der drei großen Götter als Anu, Enlil und Ea, sowie der vielen Fehler, die in der uns vorliegenden Abschrift dieses Dokuments auftauchen, zu ^dÉ-a zu emendieren sein. Die Trias (mit der Androhung eines unlösbaren bösen Fluches), findet sich, gefolgt von Nabû, Šamaš und Madānu (mit Erwähnung, d.h. indirekter Involvierung, von Marduk und Zarpanītu), in BM 64650 aus Babylon (J. MacGinnis, ASJ 15, S. 105 f., 41 Nbk) bzw. gefolgt von Nabû und Bēlet-ekalli in einer Urkunde aus Dilbat aus dem Jahre 2 Nbn, VS 5 21 (= NRV 12). Anu, [. . .], Marduk und Zarpanītu, gefolgt von Nabû, werden in BM 38125 (Babylon, 38 Nbk) angerufen. Typischerweise finden sich in Babylon-Urkunden dieser Zeit Marduk und Zarpanītu an prominenter Stelle (mit *ḫalāqa qabū* "Verderben befehlen"), gefolgt von Nabû (mit der Maßgabe, die langen Tage zu verkürzen); z.B. Nbk 368 (Babylon, 40 Nbk), Nbn 990 (Babylon, 16 Nbn), BM 32205+ (AfO 42/43, Nr. 2 Babylon, 0 Camb); u.a. auch in Urkunden aus Sippar, z.B. Cyr 183 (4 Cyr), Roth, *Marriage Agreements*, Nr. 5, 26, 30 (20 Nbk / 5 [KN] / [x KN]); manchmal im Verbund mit anderen Gottheiten, zu deren Kult die Familie in besonderer Beziehung steht, z.B. nennen Nbk 247 und 416, die dem Nappānu-Archiv (Babylon) zugehören, Išhara und Papsukkal – die Familie besitzt Pfründen am Išhara-Tempel. Während Fluchformeln in der Zeit vor Nebukadnezar auch bei Grundstückskäufen Anwendung finden (vgl. die Kudurrus im allgemeinen sowie die Belege bei H. Petschow, *Kaufformulare*, S. 39, Anm. 101 f.), sind sie später auf Vermögensübertragungen, letztwillige Verfügungen, Eheverträge und Mitgiftbestellungen etc. beschränkt.

²⁶⁶ Monat und Jahreszahl 3+ sind erhalten geblieben. Den *terminus post quem* bildet die Vermögensübertragung vom 19.11.7 Cyr, aber die Urkunde muß andererseits vor dem 20.8.8 Cyr ausgestellt worden sein, da zu diesem Zeitpunkt das Objekt der Urkunde bereits an die Egibis verkauft war.

²⁶⁷ Die Tafel wurde im übrigen durch den Notar Kabti-ilī-Marduk//Atkuppū ausgestellt, allerdings nicht unter Verwendung seines Amtssiegels (Belege seit 37 Nbk, vgl. H.D. Baker–C. Wunsch, *Notaries*).

näher lokalisieren läßt.²⁶⁸ Es soll, wie in Z. 2-4 ausdrücklich festgelegt wird, 1 Kur Dattelgarten und 2 Kur Ackerland umfassen. Dies dürfte indirekt etwas über den Wert des Grundstückes aussagen, das an IMB verkauft worden ist: Wir können annehmen, daß es entweder bei vergleichbarer Größe Dattelkultur und Ackerland im Verhältnis von 2:1 enthielt, oder einer solchen Fläche wertmäßig entspricht.

Ab Z. 13 wird der Text leider so fragmentarisch, daß die Zusatzklauseln, bei denen es wohl um Anteile von Verwandten geht, nicht rekonstruiert werden können.²⁶⁹

Ein weiteres Problem stellt sich durch den Namen der verstorbenen Ehefrau, Amat-Ninlil. Zwar heißt auch die Mutter des Nabû-apla-iddin laut Cyr 277 (Nr. 148) so, aber als Gattin des Šamaš-apla-ušur wird in BM 31545 (Nr. 146) eine gewisse Bēlilitu genannt. Prinzipiell gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten: Entweder ist Bēlilitu ein Kosenamen der Amat-Ninlil, oder Šamaš-apla-ušur war mehr als einmal verheiratet. Für ersteres kann auf Parallelfälle verwiesen werden,²⁷⁰ aber auch letzteres erscheint nicht ausgeschlossen. In dem Verpflichtungsschein BM 31545 (Nr. 146), bei dem Bēlilitu als Mitschuldnerin genannt ist, leistet ein Sohn des Šamaš-apla-ušur eine Zahlbürgschaft, dessen Name zwar nicht vollständig erhalten, aber jedenfalls nicht zu Nabû-apla-iddin zu ergänzen ist. Somit muß er ein Bruder oder Halbbruder sein, sicher jedoch ein Sohn der Bēlilitu. Wenn die beiden Brüder Söhne verschiedener Mütter wären, erklärte dies auch, warum man bezüglich des mütterlichen Erbes für klare Verhältnisse sorgen mußte.

Über den Erwerb des Grundstückes am Alten Kutha-Kanal durch die Egibis blieb uns zwar kein Kaufvertrag erhalten, aber mehrere Verpflichtungsscheine über einen Teil des Kaufpreises. Inwieweit die Forderung des IMB, die zu Lasten des Verkäufers früher bestanden hatte, auf den Kaufpreis angerechnet worden ist, läßt sich nicht erweisen. Laut Cyr 320 (Nr. 150) vom 20.8.8 Cyr schuldet IMB noch 2 m Silber, die als Kaufpreisrest deklariert sind und bis Ende des laufenden Monats gezahlt werden müssen. Der Nachsatz in Z. 8 läßt erkennen, daß sich das Grundstück bei der Vermessung als größer herausgestellt hat, als man ursprünglich angenommen und im Kaufvertrag festgeschrieben hatte. Angesichts einer Differenz von 2 m muß von einer beträchtlichen Größenordnung ausgegangen werden.²⁷¹

Die Quittung Cyr 323//346 (Nr. 151) vom 11.9.8 Cyr betrifft eine Rate von 30 š (d.h. einem Viertel der Summe), die IMB, offensichtlich bereits mit Zeitverzug, an Šamaš-apla-ušur gezahlt hat. Für den Rest der Forderung zahlt er im Nisan (1. Monat) des nächsten Jahres laut Cyr 334 (Nr. 152) Zinsen; die Höhe des Betrages ist allerdings nicht angegeben. Auch die Urkunde Cyr 366 (Nr. 153) hat sicher mit dem Fall zu tun, wahrscheinlich handelt es sich ebenfalls um eine Quittung. Die Auszahlung leistete offenbar ein Mittelsmann.

²⁶⁸ RGTC 8, S. 309 mit Verweis auf Nbk 246. Diese Urkunde hat jedoch mit dem vorliegenden Fall keine erkennbare Beziehung.

²⁶⁹ Ein gewisser Nergal-ušallim und seine Brüder werden erwähnt, vielleicht Brüder des Šamaš-apla-ušur. Ein Sohn eines Nergal-ušallim/Šangū-Šamaš wird unter den Zeugen aufgelistet. Daraus könnte man unter Vorbehalt schließen, daß es bei der dokumentierten Regelung nicht um etwas geht, woraus Nergal-ušallim und seine Brüder sowie deren Nachkommen Ansprüche ableiten könnten, denn in einem solchen Falle wären sie nicht unter den Zeugen genannt.

²⁷⁰ Siehe unter Anm. 231.

²⁷¹ Wenn wir die Größe des Kompensationsobjektes in BM 32152 (Nr. 149) zugrunde legen und die Preisrelationen von 6 GAR/š für 1 Kur Dattelgarten und 60 GAR/š für 2 Kur Ackerland anwenden, die für Grundstücke um Babylon in dieser Zeit nicht unrealistisch erscheinen, so errechnen sich $360+72 \text{ š} = 7 \text{ m } 12 \text{ š}$ als potentieller Kaufpreis. Dann würde die Differenz aber immerhin ein stattliches Viertel betragen.

Am 22.11.3 Camb schließlich verkauft IMB Camb 217 (Nr. 156) zufolge einen Teil der Fläche, einen Anteil von 0.2.3 Kur (6850 m²), an seinen Schwiegersohn Itti-Nabû-balātu//Bēl-ēṭiru, den Ehemann seiner ältesten Tochter. Dieser war bereits bei der Ratenzahlung Cyr 346//323 (Nr. 151) als Zeuge präsent gewesen und hatte von daher möglicherweise ein besonderes Interesse an dem Grundstück. Über den Preis schweigt das Dokument, lediglich der Empfang des Silbers wird ausdrücklich bestätigt. Daß das Grundstück nur ideell, aber nicht physisch geteilt werden sollte, sondern eine gemeinsame Nutzung angestrebt war, geht aus der nachfolgenden Spezialklausel hervor, in der IMB mit seinem Schwiegersohn vereinbart, Preisveränderung entsprechend der Qualität des Grundstückes gemeinsam zu verantworten. Einerseits ging es wohl darum, Ansprüche des Schwiegersohnes abzuwehren, sollte das Grundstück von geringerer Qualität als angenommen sein, andererseits wurde ihm damit aber auch zugestanden, anteilmäßig an einer Verbesserung, z.B. durch die Anpflanzung junger Bäume, zu profitieren. Es nimmt nicht wunder, als Zeugen dieser Vereinbarung mehrere Familienangehörige anzutreffen, namentlich IMBs Bruder und Adoptivbruder, sowie seinen anderen Schwiegersohn als Schreiber, da der Vorgang im Zuge der Mitgiftbestellungen für die beiden Töchter IMBs stattfand.²⁷² Der Ausstellungsort Paširi ist lediglich in diesem Kontext bezeugt.²⁷³ Bis ins Jahr 11 Dar kann anhand von Pachtdokumenten die gemeinsame Nutzung des Grundstückes verfolgt werden (siehe sogleich).²⁷⁴

Ein weiteres Grundstück im Gebiet am Alten Kutha-Kanal vor dem Ištar-Tor hat MNA im Jahre 3 Dar erworben, siehe dazu S. 172.

Pachturkunden vom Gebiet am Alten Kutha-Kanal

Die folgenden Urkunden betreffen Pachteinkünfte eines Grundstücks am Abzweig des Alten Kutha-Kanals, von denen einige wegen der Verpächtergemeinschaft mit Itti-Nabû-balātu//Bēl-ēṭiru eindeutig dem zuvor behandelten Areal zugeordnet werden können. Inwieweit andere Urkunden aus der Zeit nach 3 Dar vielleicht zu dem von MNA gekauften zweiten Grundstück gehören, sei dahingestellt. Sie werden hier mit einbezogen.

Die Pacht Dokumente reflektieren die Besitzverhältnisse recht eindeutig: Bis zum Jahre 3 Camb erscheint IMB allein als Verpächter bzw. Gläubiger von *imittu*-Pacht abgabe, bis zum Jahre 11 Dar seine Söhne gemeinsam mit ihrem Schwager Itti-Nabû-balātu bzw. mit dessen Söhnen. Interessant ist der Umstand, daß zwar im Jahre 11 Dar noch ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wurde, der die Erben des IMB einerseits und die des Itti-Nabû-balātu andererseits als Verpächter angibt, aber offenbar schon im nächsten Jahr die Abgrenzung der Anteile zwischen den Erben erfolgte und getrennte Verpflich-

²⁷² Dokumentiert in Camb 215 und 216, dazu Camb 214 (Bearbeitung zuletzt CM 3 334-336 und AfO 42/43, Nr. 3).

²⁷³ RGTC 8, S. 249. Der Lokalisierungsvorschlag am Alten Kutha-Kanal gründet sich auf unser Dokument Camb 217 (Nr. 156), ist allerdings nicht zu beweisen, da die Angelegenheit nicht an Ort und Stelle vor sich gegangen sein muß.

²⁷⁴ Außerdem ist mit BM 31705 (Bertin 1953) ein Pachtvertrag aus dem Jahre 2 Dar über ein Grundstück in Nuḥṣanitu am Borsippa-Kanal überliefert, das von Itti-Nabû-balātu zur gärtnerischen Bearbeitung (*ana nukaribbūti*) verpachtet wird. Die Verpflichtungen für den Pächter schließen das Anlegen eines Obstgartens, Setzen von Mauern, Anlegen von Auffangvorrichtungen für Regenwasser sowie die sachgerechte Bewässerung und Bewachung ein. Ein Zusammenhang zu den Grundstücken der Familie Egibi läßt sich allerdings nicht erkennen. Ob der Vertrag quasi als Muster oder zur Einsichtnahme ins Archiv gelangt ist, kann nicht beurteilt werden.

tungsscheine ausgestellt wurden. Ab 16 Dar (d.h. nach der Erbteilung zwischen MNA und seinen Brüdern im 14. Jahr, Dar 379) werden auch deren Anteile separat notiert.

Tabelle 13: Pacht Dokumente vom Gebiet am Alten Kutha-Kanal

Text Datum	Verpächter	Pächter	Betrag	Bemerkungen
Nbn 973 (Nr. 147) 28.5.16 Nbn	IMB (antichretische s Pfand?)	Rīmūt-Bēl/Balāssu/Šamaš-abāri Iddin-Nabū/Mušēzib-Bēl/Sasinnu Habasīru/Mušēzib-Bēl/Sasinnu	27 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, wechselseitige Bürgschaft
Camb 122 (Nr. 154) 27.7.2 Camb	IMB	Nabû-ušuršu/Mušēzib-Bēl/ Sasinnu	60 Kur Datteln Nebenprodukte 25 š Silber, verzinslich	<i>imittu</i> -VS <i>elat</i> -Vermerk: 10 š Silber und frühere Forderung, Bürgschaft
Camb 179 (Nr. 155) 14.6b.3 Camb	IMB	Nabû-ušuršu/Mušēzib-Bēl/ Sasinnu	28 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, <i>elat</i> -Vermerk <i>habu uḫini</i> nicht beglichen
Dar 171 (Nr. 157) 20.6.5+ Dar	MNA + Brüder INB	Ninurta-aḫa-iddin//Šangû-parakki	56 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, <i>elat</i> -Vermerk 36 Kur vom 1. Posten 20 Kur vom 2. Posten
BM 31553 (Nr. 158) 28.x.8 Dar	MNA + Brüder INB	Balāṭu//? Ninurta-aḫa-iddin//Šangû-parakki	34 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, <i>elat</i> -Vermerk zu Lasten des N. <i>šissinnu</i> nicht bezahlt
Dar 316 (Nr. 159) 14.x.11 Dar	MNA + Brüder Sohn des INB	Aplaja/Iqīša-Marduk/Suḫaja		Pachtvertrag, Verpflich- tung zu Grabarbeiten <i>šissinnu</i> 6 bzw. 5 Kur Datteln pro Kur Fläche
DT 20 (Nr. 160) 14.x.[11?] Dar	MNA + Brüder Söhne des INB	[...]	28+ Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS 14 Kur vom 1. Posten 14+x Kur vom 2. Posten
Dar 332 (Nr. 161) 12.6.12 Dar	MNA + Brüder	Aplaja/Iqīša-Marduk/Suḫaja Nabû-ušuršu/Mušēzib-Bēl/ Sasinnu	21 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS <i>elat</i> -Vermerk
Dar 426 (Nr. 162) 2.6.16 Dar	MNA + (Brüder) Anteile separat	Iddin-Bēl/Nabû-usuršu/Sasinnu	13.2.3 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, Abrechnungs- vermerk, <i>habu uḫini</i> und <i>šissinnu</i> nicht beglichen
BM 34463 (Nr. 163) 6.7.24+ Dar	[...]	[...]	8.1 Kur Datteln [Nebenpro- dukte]	<i>imittu</i> -VS
BM 30474 (Nr. 164) 10.6.x Dar	MNA + [...]	[...]/Nabû-ittannu/[...]	[...] Datteln Nebenprodukte	[<i>imittu</i>]-VS, Ablieferungsort Alter Kutha-Kanal

Das Grundstück wurde gleichzeitig von mehreren Pächtern bearbeitet, von denen sich einer, Nabû-ušuršu/Mušēzib-Bēl/Sasinnu, über 18 Jahre (2 Camb bis 12 Dar) nachweisen läßt. Auch seine Brüder sind als Pächter bezeugt. Obwohl z.B. ein separater Pachtvertrag mit Aplaja//Suḫaja im Jahre 11 Dar abgeschlossen wurde, wird dieser als Schuldner eines *imittu*-Verpflichtungsscheines gemeinsam mit dem anderen Pächter Nabû-ušuršu genannt. Andererseits werden Restschulden je nach Pächter getrennt in der *elat*-Klausel vermerkt (vgl. Nr. 158, 161). BM 34463 (Nr. 163) aus dem Jahr 24 Dar dürfte der jüngste Beleg sein, in dem das Grundstück am Alten Kutha-Kanal genannt wird; freilich ist nur der obere Rand der Urkunde erhalten. Für die Zugehörigkeit von BM 30474 (Nr. 164) in den hier beschriebenen Kontext spricht außer dem Ausstellungsort auch der Umstand, daß ein Sohn des Itti-Nabû-balāṭu die Urkunde geschrieben hat.

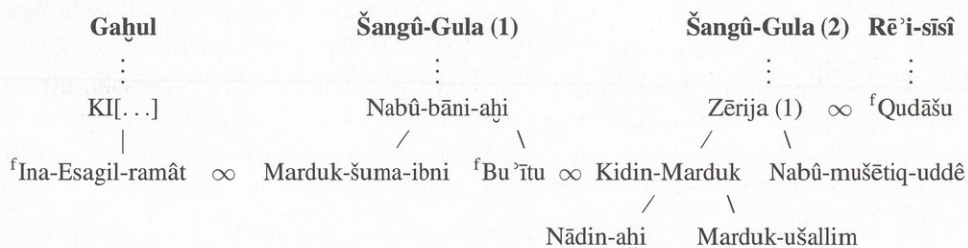
In zwei Fällen benennen die Urkunden auch den Inhaber des Nachbargrundstücks: Angehörige der Familie Šîn-šadûnu (Nr. 158 f.) und der Familie Sasinnu (Nr. 159). Bei Letzteren dürfte es sich um Verwandte der Pächter handeln.

Der einzige erhaltene Pachtvertrag Dar 316 (Nr. 159), der im Jahre 11 Dar mit Aplaja//Suḥaja abgeschlossen wurde, zeigt, daß die Pächter erhebliche Anstrengungen zur Erschließung und Kultivierung des Terrains unternommen haben. Die Abmachung wird *ana nukaribbūti* "zur gärtnerischen Bearbeitung" auf 5 Jahre abgeschlossen, die Fläche umfaßt jedoch nicht nur Gartenland. Auf einem Teil befinden sich zwar bereits Dattelpalmen (*zaqpu*), aber daneben gibt es auch einen Anteil Ackerland (*pīšulpi*). AbZ. 10 werden die mit dem Ausbau der Bewässerungseinrichtungen verbundenen Pflichten detailliert (wenn auch für uns nicht völlig verständlich) dargestellt. Von einem Graben ist die Rede, der mit 2 Ellen Abstand(?) unterhalb von etwas entlanggeführt werden soll, ein Damm muß angelegt, Drainagegräben beiderseits des Grabens abgezweigt werden. Die Arbeitsleistungen werden je nach Erschließungsgrad vergütet. Für Neulanderschließung stehen dem Pächter 6 Kur Datteln pro Kur Fläche als Entgelt (*šissinnu*) zu, für bereits bearbeitetes Terrain 5 Kur. Allerdings wird ihm der gleiche Betrag abgezogen, falls die Fläche unbearbeitet bleibt. Für die Fläche, die mit Getreide bebaut ist, beträgt die Teilpachtabgabe ein Viertel des Ertrages. Für die Dattelpalmen wird offensichtlich stillschweigend vorausgesetzt, daß der Ertrag vor der Ernte am Baum geschätzt wird (*imittu*) und vollständig abzuliefern ist. Davon zeugt der Verpflichtungsschein Dar 332 (Nr. 161), der Aplaja//Suḥaja und den anderen Pächter Nabû-ušuršu verpflichtet, Dattel-*imittu* zu liefern.

Der Nachlaß des Kidin-Marduk

Als der babylonische Geschäftsmann Kidin-Marduk, Sohn des Zērija aus der Familie Šangû-Gula, gegen Ende von Cyrus' drittem Regierungsjahr unerwartet verstarb, hinterließ er ein umfangreiches Vermögen und beträchtliche Schulden. Es war ihm nicht mehr möglich gewesen, sein Haus zu bestellen, so daß sich seine Witwe, sein Bruder und seine Mutter gezwungen sahen, die finanziellen Angelegenheiten im Interesse der beiden Söhne Kidin-Marduks – und in ihrem eigenen, selbstverständlich – zu regeln.

Stammbaum der Familie Šangû-Gula





Mit den Hauptgläubigern, Iddin-Marduk aus der Familie Nūr-Sîn und seiner Ehefrau, Ina-Esagil-ramât (den Schwiegereltern des IMB), konnte man sich einigen (dokumentiert in CM 3 291). Zur Tilgung der Schulden beschloß man den Verkauf des umfangreichen Grundbesitzes an die Egibis.

Die Schulden des Kidin-Marduk hatten sich über die Jahre summiert und resultierten aus Geschäftsdarlehen; gleichzeitig (wie aus dem folgenden ersichtlich wird) hatte er innerhalb kurzer Zeit (vornehmlich den ersten drei Regierungsjahren des Cyrus) sukzessive Grundbesitz erworben. Es sei daran erinnert, daß auch NAI erst in vorgerücktem Alter, aber dann in schneller Folge Grundbesitz gekauft hat, allerdings zwei Dekaden früher. Kidin-Marduk scheint eine ähnliche Geschäftsstrategie verfolgt zu haben, gelangte aber auf lange Sicht nicht zum Erfolg. Die finanziellen Probleme, denen sich seine Familie nach seinem Tod gegenüber sah, resultierten sicher nicht aus genereller Mißwirtschaft oder unangemessenem Lebensstil. Vermutlich waren einige Geschäfte nicht erfolgreich verlaufen und die großen Verluste könnten mit den Umständen oder Begleiterscheinungen von Kidin-Marduks Tod zusammenhängen. Dies erklärt vielleicht, warum es bei der Nachlaßregelung heißt, die Gläubiger hätten Mitleid gehabt (*rēma rašû*).²⁷⁵ Bevor man jedoch den Verkauf endgültig geregelt hatte, wurde die Familie von einem weiteren Schicksalsschlag getroffen: Auch einer der Söhne starb.²⁷⁶

Die Geschäftsverbindungen Kidin-Marduks zu den Gläubigern, Iddin-Marduk und seiner Frau, lassen sich über zwei Jahrzehnte verfolgen, freilich nur anhand weniger Dokumente.²⁷⁷ Nbn 153 (zuletzt bearbeitet als CM 3 128) reicht ins Jahr 4 Nbn zurück. Der Betrag von 4 $\frac{3}{4}$ š, zahlbar innerhalb eines Monats, läßt vermuten, daß es sich um verspätete Zinszahlungen für eine noch ältere Schuld handelt. Liv 2 (CM 3 158) aus dem 8. Jahr nennt einen wesentlich höheren Betrag: 12 m Silber haben Kidin-Marduk, Marduk-šuma-iddin²⁷⁸ sowie ein Dritter von Iddin-Marduk erhalten. Ein Fälligkeitstermin ist nicht angegeben. Die Höhe der Schuldsumme und die Schuldnergemeinschaft lassen geschäftliche Absichten vermuten, für die Iddin-Marduk aber offensichtlich nicht das Risiko übernehmen wollte. Anders als bei *harrānu*-Verbindungen (von denen er mehrere unterhielt) sind Ertrag und Risiko für ihn begrenzt: Der Zinssatz beträgt wie üblich

²⁷⁵ CM 3 291: Rs 2'.

²⁷⁶ In CM 3 291 vom x.x.3 Cyr sind Nādin-aḫi und Nabû-ušallim genannt, in der Kaufurkunde Cyr 161+ (Nr. 125) vom 6.3.4 Cyr erscheint nur noch Nādin-aḫi.

²⁷⁷ Siehe CM 3a, S. 57 mit Anm. 224.

²⁷⁸ Er ist ebenfalls ein Sohn des Zērija aus der Familie Šangû-Gula, aber, trotz gleichlautender Filiation, vielleicht kein Bruder des Kidin-Marduk. Er wird hier als erster Schuldner mit voller Filiation genannt, Kidin-Marduk als dritter, ebenfalls mit voller Filiation. Beim Verkauf der Grundstücke durch die Angehörigen des Kidin-Marduk werden Ehefrau, Bruder, Mutter und Söhne genannt, aber er ist nicht darunter. Dafür erscheint er in den Fläche 5 betreffenden Urkunden (s. im folgenden) als Nachbar an einer Längsseite, ebenfalls ohne als Bruder des Kidin-Marduk ausgewiesen zu sein.

20%, die Forderung ist außerdem durch Generalpfand gesichert.

Auch Iddin-Marduks Ehefrau Ina-Esagil-ramât lieh Kidin-Marduk Silber, noch während Nabonids Regierung. Nach Ausweis von DT 225 (Nr. 122, die Jahreszahl ist nicht erhalten) schuldete er und seine Ehefrau Bu'itu ihr 10 Minen. Ein Termin für die Rückzahlung des zinsfreien Kapitalbetrages ist zwar vereinbart worden, konnte aber offenbar nicht eingehalten werden, daraufhin mußte er verzinst werden. Zu Mitte des Jahres 2 Cyr quittiert Ina-Esagil-ramât, die bis dahin aufgelaufenen Zinsen erhalten zu haben. Bei Kidin-Marduks Tod bestand diese Schuld immer noch. BM 34501 (Nr. 123) dokumentiert eine weitere Forderung Ina-Esagil-ramâts, allerdings erscheint als Mitschuldner neben Kidin-Marduk sein Bruder. Der schlechte Erhaltungszustand läßt weder Datum noch Betrag erkennen. Im Jahre 1 Cyr kamen noch einmal 12 m Silber hinzu, die Kidin-Marduk gemeinsam mit seinem Bruder Nabû-mušētiq-uddê laut Camb 81 (CM 3 269) bei Iddin-Marduk aufgenommen hatte.

Daneben hatten noch weitere, kurzfristige Forderungen laut Nbn 1079 und 800 (CM 3 226 f.) existiert, sowie eine kurzfristige Forderung Iddin-Marduks über 1 m 35 š Silber zu Lasten von Marduk-šuma-iddin, wie aus Nbn 613 (CM 3 199) ersichtlich ist. Ob diese termingemäß beglichen oder zu früheren Forderungen addiert wurden, läßt sich nicht beurteilen. Des weiteren meldeten auch andere Gläubiger Forderungen nach Kidin-Marduks Tod an, namentlich Ahhēa und Arad-Bēl, die ein Haus gepfändet hatten und vom Verkaufserlös der Šangû-Gulaschen Immobilien 4 m 20 š ausgezahlt bekamen, wie aus Cyr 161+ (CM 3 292: Rs 27' f. bzw. Nr. 125A: 72 f.) und BM 41533 (Nr. 124): 7' f. hervorgeht.

Als Kidin-Marduk starb, war seine Familie insolvent, aber noch vermögend. Dieses Vermögen übernahm die Familie Egibi im Gegenzug für die Begleichung der Schulden, ein Vorgang, der in mindestens drei Etappen vor sich ging. BM 31435 (CM 3 291), noch zu Ende des Jahres 3 Cyr ausgestellt, listet 22 m 30 š zu Lasten von Kidin-Marduk, seiner Ehefrau und seinem Bruder Nabû-mušētiq-uddê auf, davon 12 m 30 š als Guthaben des Iddin-Marduk und 10 m zugunsten von dessen Frau. Dieser Befund entspricht den erhaltenen Verpflichtungsscheinen, wenn man in Rechnung stellt, daß die Geschäftsverbindung mit Marduk-šuma-iddin anderweitig geregelt worden ist. Leider fehlt nach wie vor die Hälfte der Tafel, auf der die Details der Übereinkunft zu finden wären. Abschließend heißt es, Iddin-Marduk habe den Schuldnern den Rest der Forderung erlassen und die diesbezüglichen Dokumente ausgehändigt.²⁷⁹

Eine andere Urkunde, BM 41533 (Nr. 124), betrifft dieselbe Angelegenheit, ist aber nur als Bruchstück erhalten. Der Notar Libūru, der die Tafel geschrieben und gesiegelt hat, wird auch im Vertragstext erwähnt. Wahrscheinlich beruft man sich auf das ältere Dokument BM 31435 (CM 3 291), da auch dieses, dem erhaltenen Ahnherrenamen nach zu urteilen, von ihm ausgestellt worden ist. Von Grundstücken und Häusern ist die Rede, vom Silber zum Bezahlen der namentlich genannten Nebengläubiger, das vermutlich über einen von IMB beauftragten Mittelsmann ausgezahlt wurde, und von Marduk-šuma-iddin (bzw. dessen Sohn), dem ehemaligen Partner des Kidin-Marduk. Es könnte vielleicht um die Rückzahlung jener Beträge gehen, die Kidin-Marduk und

²⁷⁹ Vgl. dazu M. Jursa AfO 42/43, S. 261: *re-ḫe-et kaspi šu-a-ti ú-zak-kiš-šú-nu-tu à u' ilēti šá ra-šu-tú-šú-nu ú-tir-ru a-na . . . it-tan-nu* (Rs Z. 3'-6').

Marduk-šuma-iddin gemeinsam aufgenommen hatten. Mehr Informationen sind dem kleinen Randstück freilich nicht abzurufen.

Die Kaufurkunde selbst, Cyr 161+ mit Duplikaten (Nr. 125A-E), die sechs Grundstücke, drei Häuser und drei Sklaven zum Gegenstand hat, wurde am 6.3.4 Cyr von vier Notaren in Babylon ausgestellt. Sie liegt in mindestens vier Exemplaren vor, von denen drei nachweislich gesiegelt wurden, ein viertes wahrscheinlich auch, wenngleich nur ein Oberflächenfragment ohne Ränder erhalten ist. Die Ausfertigung der Urkunde hat man sich vermutlich so vorzustellen, daß alle vier Notare zunächst die vorbereiteten Tafeln mit ihren Siegeln versehen haben; dabei wurden je zwei auf dem linken und rechten Rand entsprechend der Rangfolge plaziert und mit Beischriften versehen,²⁸⁰ ehe der Vertragstext (nach Vorlage oder Diktat?) geschrieben wurde.²⁸¹

Sechs Grundstücke, drei Häuser und drei Sklaven wurden an IMB, den Schwiegersohn der Hauptgläubiger, für 24 m 37 š verkauft, von denen 4 m 20 š an andere Gläubiger (Aḥḥēa und Arad-Bēl) ausgezahlt wurden. Der übrige Betrag, 20 m 17 š, geht an Iddin-Marduk und seine Frau, deren Gesamtforderung ursprünglich 22 m 30 š an Kapital (und möglicherweise noch einiges an Zinsen) umfaßt hatte. Sie hatten allerdings auf den Differenzbetrag verzichtet (vgl. Anm. 279). Die Auszahlung des Silbers durch den Käufer an die Hauptgläubiger hatte höchstwahrscheinlich nur fiktiven Charakter.

Iddin-Marduk, der Schwiegervater des IMB, hatte seiner Tochter neben einer stattlichen Mitgift auch ein Drittel seines Vermögens (*šalšu ina nikkassi*) vertraglich zugesichert.²⁸² Dieser Erbspruch zugunsten der Tochter, für den es an Parallelen aus neubabylonischer Zeit mangelt, wurde bereits zu Lebzeiten Iddin-Marduks teilweise realisiert, zum einen, indem IMB an den einträglichen Geschäften seines Schwiegervaters beteiligt wurde,²⁸³ zum anderen durch Vermögenstransfers wie im vorliegenden Fall.

Über deren Umfang gibt das Testament des Iddin-Marduk, BM 32205+ (AfO 42/43, Nr. 2) aus dem Akzessionsjahr des Cambyses, Auskunft. Darin werden Forderungen Iddin-Marduks zu Lasten seines Schwiegersohnes von insgesamt 40 m Silber erwähnt, die nach Iddin-Marduks Tod an seine Enkel, die Söhne seiner Tochter Nuptaja, übergehen sollen (Z. 10–17). Dies bedeutet, daß *de facto* bereits 40 m Silber in

²⁸⁰ Dazu H.D. Baker-C. Wunsch, *Notaries*. Der linke Rand oben steht generell dem Ranghöchsten zu, bei mehr als zwei Schreibern folgt die Anordnung aber keinem ganz einheitlichen Schema. Bei drei Schreibern ist IRd-rRd/oben-rRd/unten bezeugt (z.B. Camb 233), aber auch IRd/oben-rRd-IRd/unten (Nbn 687). Bei vier Schreibern gibt es IRd/oben-IRd/unten-rRd/oben-rRd/unten (Cyr 161, Dar 152), aber auch IRd/oben-rRd/oben-IRd/unten-rRd/unten (Nbn 116).

²⁸¹ Dieser Ablauf ist deutlich zu erkennen, wenn die Schrift das Siegel schneidet, z.B. bei Nbn 477 (Nr. 94): 37; BM 77815 IRd oben (24+ Nbk, Siegelbeischrift schneidet Siegelinschrift); 5R 67, 1 (rRd, Siegel des Nabû-iddin/Mudammīq-Adad): Senkrechte des Zeichens DUB der Beischrift schneiden den Hinterkopf des Beters, Nbn 13 (Abb. AfO 44/45, S. 97, Nr. 31: rRd, Siegel des Marduk-šuma-ušur//Adad-šammē): Der Senkrechte des letzten Zeichens von Vs Z. 9 schneidet den Kopf des Beters; BM 32672(+33056 (Nr. 111, oRd rechts): Die Siegelbeischrift, die falsch herum angebracht ist und sich ganz rechts befindet, läuft über die Siegellegende; BM 79049 (Abb. AoF 24, S. 235): Die letzte Zeile der Datenformel muß den Siegelbeischriften auf dem oRd ausweichen und wird in die Lücken gesetzt.

²⁸² BM 33114 (CM 3 137): 9 f. und CM 3 209: 8–10.

²⁸³ Dies betrifft insbesondere die im Gebiet am Borsippa-Kanal konzentrierten Geschäfte zu Beschaffung, Transport und Vermarktung von Naturalien. Aus der zeitlichen Verteilung der Belege für einige signifikante Ortsnamen ist abzulesen, daß die Egibis erst seit Cyrus' Regierung, vermittelt durch den Schwiegervater, dort Fuß faßten. Vgl. dazu CM 3a, S. 23.

das Egibi-Vermögen geflossen sind, die Iddin-Marduk zugestanden hätten, mit denen aber sein Schwiegersohn operieren darf. Sie stellen, wie man den testamentarischen Bestimmungen indirekt entnehmen kann, einen Teil des Erbes der Nuptaja dar. Cyr 161+ (Nr. 125) dürfte einen solchen Vermögenstransfer zugunsten der Egibis repräsentieren, wenn man annimmt, daß IMB den Kaufpreis für die Grundstücke der Familie Šangû-Gula gar nicht an Iddin-Marduk ausgezahlt hat, sondern lediglich einen Verpflichtungsschein darüber ausstellen ließ. Leider sind entsprechende Verpflichtungsscheine Iddin-Marduks über große Beträge zu Lasten des IMB im Archiv nicht erhalten geblieben.

Für die Beurkundung des Kaufes, die Beschreibung der Objekte und die Einschätzung ihres Wertes konnte man auf frühere Akten zurückgreifen, die ihren Erwerb durch die Mitglieder der Familie Šangû-Gula dokumentieren. Diese Retroakten, die zumeist aus den letzten Regierungsjahren Nabonids oder dem Beginn von Cyrus' Herrschaft stammen, sind konsultiert und an IMB übergeben bzw. für ihn abgeschrieben worden. Man hat aber lediglich die Flächenmaße für Cyr 161+ (Nr. 125) übernommen, keine Maßangaben zu den Seitenlängen. Es wurde auch keinerlei Nachmessung vereinbart, offensichtlich, weil ihr Kauf nur kurze Zeit zurücklag und entsprechend genau beurkundet worden war. Zudem bestand für die verschuldeten Verkäufer angesichts der erlassenen Restschuld ohnehin kein Bewegungsspielraum. Die Formulierung "Fläche, die K. von PN gekauft hat" beinhaltet somit einen indirekten Verweis auf die jeweilige Retroakte. Bemerkenswert ist außerdem der Umstand, daß alle Objekte – soweit Retroakten bekannt sind und die Beträge verglichen werden können – zum selben Preis an die Egibis verkauft wurden, zu dem sie von Kidin-Marduk und seiner Ehefrau Bu'itu erworben worden waren. Die Preisrelationen (Fläche pro Sekel entsprechender Qualität) hatten auch dabei im ortsüblichen Bereich gelegen. Man kann den Egibis somit keinesfalls nachsagen, sie hätten die Notlage der Familie Šangû-Gula ausgenutzt, um sich billig Grundstücke anzueignen, wie man dies wegen Insolvenz der Schuldner zunächst vermuten könnte.

Durch Joins und neue Duplikate ist nun einerseits mehr vom Text von Cyr 161+ (Nr. 125) bekannt, andererseits konnten auch die meisten Retroakten identifiziert werden, wodurch wiederum Details zu Tage traten, die in Cyr 161+ (Nr. 125) nicht erhalten oder gar nicht dokumentiert sind. Eine Gesamtdarstellung dieses Vorgangs ist dadurch erstmals möglich, wenngleich eine detaillierte Behandlung der Hauskäufe erst im Rahmen einer entsprechenden Studie erfolgen kann.²⁸⁴

²⁸⁴ In Vorbereitung. Auch in diesem Fall konnten Retroakten identifiziert werden. Bei Haus Nr. 1 handelt es sich um 12 GI ("Rohre", 1 GI sind ca. 12 m²) im Stadtteil Šu'anna von Babylon neben Lâbâši-Marduk/Bêl-nâdin-apli/Ša-ṭabtišu, die Kidin-Marduk von Iddin-Marduk/Marduk-zêra-ibni/Arad-Nergal laut BM 32173+ erworben hat. Die Rückseite der Urkunde ist zwar zerstört und das Datum damit nicht erhalten, aber der Schreiber kann über das Siegel auf dem linken Rand identifiziert werden. Es handelt sich um Bêl-ušallim//Ea-eppeš-ilī, der seit 12 Nbn als Notar bezeugt ist. Damit paßt sich diese Retroakte zeitlich gut in den Gesamtkontext ein. In Verbindung zu diesem Vorgang dürfte auch die stark beschädigte Tafel Nbn 1032 stehen. Die Identifizierung der Retroakte für Haus 2 ist problematischer, da nur ihre linke obere Ecke überliefert ist. BM 32678 handelt von 10 GI in Šu'anna, der Name des Verkäufers könnte vielleicht zu Lâbâši-[Marduk/Bêl-nâdin-apli/Ša-ṭabtišu] zu ergänzen sein, dem Nachbarn des vorigen Objektes. Nach Ausweis von Cyr 161+ (Nr. 125) war es Bu'itu, die als Käuferin aufgetreten ist. Notar war in diesem Falle Kabti-ilī-Marduk//Suḥaja, wie Beischrift und Siegel verraten. Damit ist eine Datierung in die erste Hälfte von Nabonids Regierung sehr wahrscheinlich (Zusammenstellung der Belege bei H.D. Baker-C. Wunsch, *Notaries*). Für das dritte Haus liegt möglicherweise keine Retroakte vor, aber Cyr 161+ (Nr. 125) gibt an,

An dieser Stelle sei auch ein Blick auf die Zeugen geworfen, die bei Vertragsabschluß von Cyr 161+ (Nr. 125) anwesend waren. Der erste, Nādin/Rīmūt/Paḥāru ist seit der Regierungszeit Neriglissars im Egibi-Archiv (aber nicht nur dort) bezeugt.²⁸⁵ Er amtierte während Nabonids Regierung als Kollege des NAI als Schreiber von Gerichtsprotokollen,²⁸⁶ darunter auch bei Angelegenheiten, in denen es um Grundstücke ging, die die Egibis erwerben wollten. Somit liefert seine Anwesenheit, ebenso wie die der vier Notare, indirekt eine Garantie für die korrekte Anwendung der juristischen Regeln.

Itti-Nabû-balāṭu/Šāpik-zēri/Itinnu, auch als Zeuge aus anderen Egibi-Urkunden bekannt,²⁸⁷ könnte mit dem ersten Zeugen in BM 40741 (Nr. 131) identisch sein, der dort allerdings Itti-Marduk-balāṭu heißt.²⁸⁸ Diese Urkunde hängt mit einem Grundstückskauf des IMB zusammen, den dieser wahrscheinlich im Anschluß an Cyr 161+ (Nr. 125) getätigt hat (vgl. im folgenden zu Fläche 2–4).

Der dritte Zeuge ist ein Sohn des Kurbanni-Marduk/Rab-banê. Es sind zwei Brüder, Balāṭu und Gimillu, bekannt, denen ein Hausgrundstück von 12 Gi im Stadtteil Šu'anna gehört hat.²⁸⁹ Da auch Kidin-Marduk dort zwei Häuser besessen hat, könnte dieser Zeuge von dorthier Kontakte zu ihm gehabt haben.

Der vierte Zeuge, Šillaja/Arad-Nabû/Nūr-Sîn, erscheint auch in der Retroakte zu Fläche 1, BM 31834 (Nr. 126), als Zeuge. Er agierte außerdem als Mittelsmann für Kidin-Marduk, indem er Haus 3 für ihn gekauft hat, wobei er offenbar als nomineller Käufer im Vertrag genannt wurde (vgl. Cyr 161 (Nr. 125A): 52 f.). Dies macht seine Anwesenheit beim Weiterverkauf erforderlich bzw. zur Vermeidung späterer Komplikationen wünschenswert.

Der fünfte und siebente Zeuge sind zwei Brüder, Arad-[Bēl/Nabû] und Zērija/Bēlšunu/Šalala. Letzterer erscheint auch als Zeuge bei der Retroakte zu Fläche 1 und erhält laut Cyr 169 (CM 3 293) ein Darlehen von 10 m von Iddin-Marduk ausgezahlt, scheint also zu dessen Geschäftssphäre zu gehören.

Des weiteren findet sich unter den Zeugen an 6. Stelle der Sohn von Kidin-Marduks ehemaligen Partner Marduk-šuma-iddin, mit dem möglicherweise auch in BM 41533 (Nr. 124) etwas vereinbart worden ist.

Die Grundstücke in Šuppātu

Fünf der sechs Parzellen, die IMB aus dem Nachlaß des Kidin-Marduk erworben hat, liegen in der Flur von Šuppātu, einem südlichen Vorort von Babylon auf dem Ostufer des Euphrat.²⁹⁰ Eines der Objekte bezieht sein Wasser von einem nicht näher lokalisierbaren "Obergraben". Auch der Madānu-Kanal, an dem das sechste Areal liegt, das IMB von den Erben kauft, scheint sich nicht weit davon entfernt befunden zu haben.

daß es über den Mittelsmann Šillaja/Arad-Nabû/Nūr-Sîn gekauft worden ist, Kidin-Marduk selbst trat nicht als Käufer auf. Bezeichnenderweise erscheint der Mittelsmann beim Weiterverkauf als Zeuge.

²⁸⁵ Vgl. *NN* Nr. 46 und 93.

²⁸⁶ *AJSL* 27, S. 216 (Nr. 4), *Nbn* 64, 356, 495, 668, *BM* 32174, 34392, 31681, 32023, 37323 (*Afo* 44/45, Nr. 20, 21, 23, 6, 24), *BM* 31672 (Nr. 84), *TCL* 12 86, 122.

²⁸⁷ *NN* Nr. 48.

²⁸⁸ Gleicher Fehler in *Cyr* 239: 11?

²⁸⁹ Vgl. *VS* 5 39 (= *NRV* 30) und *VS* 5 38 (= *NRV* 110); die Urkunden haben Verbindung zum Nappāḫu-Archiv.

²⁹⁰ *RGTC* 8, S. 297 f.

Fläche 1

Das erste Grundstück hat Kidin-Marduk laut Retroakte BM 31834 (Nr. 126) während der Regierungszeit Cyrus' (d.h. spätestens im dritten Jahr)²⁹¹ von seinem Schwager Marduk-šuma-ibni/Nabû-bāni-aḫi/Šangû-Gula erworben, dem Bruder seiner Ehefrau Bu'itu, der auch Fläche 6 veräußert hat. Marduk-šuma-ibni verkauft nur einen Teil seiner Fläche, die an einer Längsseite an ein vorhandenes Besitztum des Kidin-Marduk anstößt, das sich vermutlich mit Fläche 5 identifizieren läßt. Der Streifen ist extrem langgestreckt – bei nur 15 m Breite etwa 1875 m lang. Als Nachbar an der östlichen Stirnseite wird Bēl-iddin/Nūrea/Atû²⁹² genannt, im Westen bildet der Euphrat die Begrenzung. Damit stimmen alle Angaben mit denen beim Weiterverkauf laut Cyr 161+ (Nr. 125) überein. Als Fläche sind 1.4.3.3 Kur (knapp 2,6 Hektar) angegeben, davon 0.2.0.3 Kur Dattelpflanzen (d.h. etwa 20%), der Rest umfaßt Ackerland und Neubruch. Die Seitenlängen sind ebenfalls vermerkt, die Flächenberechnung ergibt jedoch nicht den in der Tafel genannten Wert.²⁹³ Der Fehler kann nur durch einen Rechenfehler oder ein Versehen beim Abschreiben der Urkunde zustande gekommen sein. Die Tafel wurde nicht gesiegelt; ob sie die Abschrift eines gesiegelten Originals darstellt, läßt sich nicht ausmachen, da die oberen Ecken, an denen in einem solchen Falle die Siegelbeischriften angebracht würden, nicht erhalten sind. Die glatten, senkrechten Ränder sowie die Anwesenheit von Nagelmarken sprechen grundsätzlich nicht dagegen, allerdings läßt die Person des Schreibers gewisse Zweifel aufkommen. Ein Siegel des Nergal-ušēzib aus der Familie Suḫaja ist bisher nicht belegt, er ist auch sonst nicht als Notar bei Grundstückskäufen bezeugt, wohl aber sein Vater Kabti-ilī-Marduk, als dessen Sohn er sich ausweist. Die Angabe des Vatersnamens wiederum ist bei Notaren nicht obligatorisch und eher unüblich, daher stellt die Tafel, was formale Kriterien angeht, einen Grenzfall dar. Dies erklärt freilich nicht den Berechnungsfehler.

Die Preisrelation liegt mit 10 GAR/š für Dattelpflanzen bzw. 60 GAR/š für Ackerland und Neubruch im ortsüblichen Rahmen, was (zuzüglich 3 š Zugabe) einen Gesamtpreis von 2 m 3 š Silber ergibt. Dieser Wert stimmt mit dem in Cyr 161+ (Nr. 125): 9 überein.

Von den Zeugen läßt sich nur der dritte nicht anderswo nachweisen, den ersten und vierten treffen wir beim Weiterverkauf an, den zweiten und fünften in einer anderen Retroakte, Cyr 3 (Nr. 127). Letzterer, Marduk-erība/Iqīšaja/Sîn-karābī-išme, unterhielt als Schreiber, Geschäftspartner und Zeuge sowohl zu Kidin-Marduk, als auch Iddin-Marduk und IMB Kontakte.²⁹⁴ Ein *ina-ašābi*-Vermerk nennt auch die Ehefrau des Verkäufers (mithin die Schwägerin von Kidin-Marduk und Bu'itu), die aus der Familie Gaḫal stammt. Mit ihrer Anwesenheit verzichtet sie auf Ansprüche bezüglich des verkauften Grundstücks.

Flächen 2–4

Kidin-Marduk und seine Ehefrau Bu'itu haben ein weiteres Grundstück in Šuppātu von Mitgliedern der Familie Asû erworben, das an die Egibis weiterverkauft wurde und als

²⁹¹ Möglicherweise fand der Kauf erst kurz vor Kidin-Marduks Tod statt, in der zweiten Hälfte des Jahres 3 Cyr, wenn der Schreiber Nergal-ušēzib/Suḫaja wirklich zu diesem Zeitpunkt nach Vater und Bruder das Amt als Notar übernommen hat (vgl. den Kommentar zur Urkunde, aber auch die oben geäußerten Zweifel).

²⁹² Der Familienname Atû erscheint auch in der letzten Zeile der Lagebeschreibung in unklarem Kontext.

²⁹³ Vgl. den Kommentar zur Urkunde.

²⁹⁴ Vgl. CM 3a, S. 75.

tēšē-eṭir/Asû stimmt) erscheint auch in anderen diesbezüglichen Dokumenten (Nr. 127, 128, 130).

Der Beschreibung von Fläche 3 in Cyr 161+ (Nr. 125) ist zu entnehmen, daß es sich um einen Streifen am Euphratufer handelt, der mit seiner Längsseite im Süden an das Grundstück des besagten Tabnêa grenzt, im Norden an zwei weitere Nachbarn aus der Familie Asû,²⁹⁷ sowie an der dem Wasser abgewandten Seite an ein Feld, das Kidin-Marduk bereits gehört und das mit Fläche 5 identisch sein dürfte. Es heißt zudem in der Lagebeschreibung, das Grundstück reiche vom Euphratufer bis hinunter zu einer Straße, deren Richtung durch einen Ortsnamen bezeichnet ist; [...] dürfte zu Dilbat zu ergänzen sein.²⁹⁸ Allerdings wird sie nicht als direkte Grundstücksgrenze an irgendeiner Seite genannt. Vielmehr erscheint diese Straße, als "Königsweg" bezeichnet, im Zusammenhang mit Fläche 5 (die an unser Areal im Osten angrenzen dürfte) als östliche Begrenzung. Offenbar hat man die Lagebeschreibung von Cyr 161+ (125): 27 f. so zu verstehen, daß sich das Terrain vom Euphrat weg in Richtung Straße erstreckt. Entsprechend seiner Lage mit direktem Zugang zum Wasser wird es als Dattelgarten qualifiziert, da das Flächenmaß jedoch nicht erhalten ist, kann die Preisrelation nicht direkt bestimmt werden. Der Preis wird auf 43 $\frac{1}{3}$ š Silber beziffert, was die Zugabe einschließen dürfte.

Als Käufer war nicht Kidin-Marduk aufgetreten, sondern seine Ehefrau Bu'itu. Ihr steht als Verkäufer einer der Söhne des Nabû-mukîn-zēri aus der Familie Asû gegenüber, dessen Name jedoch nicht erhalten ist. Für Fläche 4 bietet sich derselbe Befund. Ein Grundstück von unbekannter Größe war für denselben Preis von einem Sohn des Nabû-mukîn-zēri an Bu'itu verkauft worden. Die Nachbarn stimmen überein, wenn man davon absieht, daß an der dem Euphrat abgewandten Stirnseite neben Kidin-Marduk noch Na'id-Marduk als weiterer Nachbar genannt wird. Diese Differenz könnte bereits in den Vorlagen (d.h. Retroakten) bestanden haben. Es dürfte aber keinen Zweifel daran geben, daß wir es mit den Anteilen zweier Brüder am selben Grundstück zu tun haben, dessen Außengrenze jeweils beschrieben wird. Die genaue Zuordnung von Retroakten bleibt in diesem Falle allerdings wegen Differenzen bei Preis- und Flächenangaben schwierig.

Bei BM 32325 (Nr. 128), während Cyrus' Regierung ausgestellt, aber nur durch den *terminus ante quem* des Weiterverkaufs vor dem 6.3.4 Cyr zu datieren, handelt es sich eindeutig um eine solche Retroakte. Sie betrifft den Anteil des Nabû-uballit/Asû an einem Gartengrundstück, das allen drei Brüdern und ihrem Onkel gehört, mithin derselben Erbengemeinschaft, die wir aus Cyr 3 (Nr. 127) kennen. Erfreulicherweise werden die Verwandtschaftsverhältnisse präzise beschrieben, was Rückschlüsse auf die Erbanteile erlaubt. Iddin-Marduk als ältester Bruder kann demnach doppelt so viel beanspruchen wie seine Brüder Nabû-uballit und Nergal-zēra-ibni. Falls der Onkel der jüngere von zwei Söhnen wäre, stünde ihm ein Drittel der Gesamtfläche zu, also ebensoviel wie Iddin-Marduk. Sollte er der ältere gewesen sein, gehörte ihm das Vierfache von Iddin-Marduks Anteil (d.h. zwei Drittel der Gesamtfläche).

Die Lagebeschreibung und die Nachbarn stimmen in BM 32325 (Nr. 128) mit dem Befund für Fläche 3 von Cyr 161+ (Nr. 125) überein. Die Fläche, die Nabû-

²⁹⁷ Z. 14 (Fläche 3) und 20 (Fläche 4): Zērija und Na'id-Marduk ohne Filiation, Z. 22 (Fläche 4, wahrscheinlich Nordostecke): Na'id-Marduk//Asû.

²⁹⁸ Vgl. George, OLA 40, Karte S. 141.

uballit verkauft hat, ist mit 0.0.5 Kur angegeben, die Preisrelation mit 15 GAR/š,²⁹⁹ was rechnerisch einen Preis von 20 š ergibt. Die erhaltenen Zeichenspuren entsprechen diesem Ergebnis, so daß die Werte in sich stimmen. In Cyr 161+ (Nr. 125): 18 und 24 steht jedoch jeweils eindeutig $\frac{2}{3}$ (Minen = 40 š). Damit sind beide Werte doppelt so hoch wie der Preis des Anteils, den Nabû-uballit (einer der jüngeren Söhne) verkauft hat. Wegen DUMU-šú šá bei der Filiation des Verkäufers ist aber in beiden Fällen von jeweils einem Verkäufer auszugehen. Der älteste Bruder und der Onkel könnten zwar doppelte Anteile haben, aber der Onkel scheidet aus, da die Filiation dann nicht stimmen würde. Demnach kann BM 32325 (Nr. 128) trotz des offensichtlichen Zusammenhangs zu Cyr 161+ (Nr. 125) weder Fläche 2 noch 3 direkt zugeordnet werden. Dieser Widerspruch kann auf der Basis des uns zur Verfügung stehenden Quellenmaterials nicht gelöst werden. Bevor Deutungsversuche, die nur auf Emendation bzw. Unterstellung einer Unkorrektheit in Cyr 161+ (Nr. 125) basieren könnten, hier vorgetragen werden, sind zunächst noch weitere zugehörige Dokumente aus der Zeit nach dem Erwerb des Šangû-Gula-Vermögens durch die Egibis zu besprechen.

Als Nabû-uballit die 0.0.5 Kur Dattelgarten verkaufte, befanden sich die anderen Anteile noch in den Händen seiner Verwandten, wie aus der Grundstücksbeschreibung und Zusatzbestimmungen hervorgeht.³⁰⁰ Laut BM 31346 (Nr. 130, Datum nicht erhalten) kauft IMB zu einem späteren Zeitpunkt, aber sicher bald nach der Übernahme der Šangû-Gula-Anteile, den Erbeil des anderen Bruders Nergal-zēra-ibni. BM 40741 (Nr. 131) bezieht sich auf diesen Kauf, indem der älteste Bruder, Iddin-Marduk, dem Vertrag nachträglich als Zeuge beitrifft. Bei dieser Urkunde ist zumindest die Jahreszahl "4" erhalten, was für eine rasche Abwicklung dieser Angelegenheit im Gefolge der Transaktionen von Cyr 161+ (Nr. 125) spricht. Indirekt möchte man aus dieser Urkunde schließen, daß Iddin-Marduk immer noch einen Anteil an dem Grundstück hatte, denn sonst wäre sein dadurch bekundeter Verzicht auf künftige Ansprüche wohl nicht nötig gewesen. Er hatte nur das Ackerland laut Cyr 3 (Nr. 127) verkauft, aber nicht gleichzeitig den Dattelgarten, wie wir aus BM 32325 (Nr. 128) wissen. Allerdings nennt BM 31346 (Nr. 130) nur IMB explizit als Miteigentümer.³⁰¹ Es wäre denkbar, daß zwischenzeitlich eine offizielle Teilung mit dem Onkel Mukin-Marduk herbeigeführt worden ist. Dann wäre dieser als Nachbar an einer der beiden Längsseiten zu erwarten, da man Grundstücke in der Regel quer zum Kanal geteilt hat. In der Tat stimmt die Grenzbeschreibung von BM 31346 (Nr. 130) mit Cyr 161+ (Nr. 125) bis auf die Nordseite überein, wo nun ein gewisser Mušallim(GI)-Marduk aus der Familie Asû als

²⁹⁹ Dies ist für einen Garten mit ertragfähigen Dattelpalmen nicht viel, der Wert liegt aber bei Fläche 6 auch nicht höher, zu vergleichen ist auch BM 31346 (siehe sofort). Die Möglichkeit, die erhaltenen Spuren zu "ki⁻¹ 1/2 silà" umzudeuten, scheint ausgeschlossen, da generell die Schreibung *ki-i* bevorzugt wird und außerdem eine Lücke vor KI entstünde, die mit Formular nicht recht zu füllen wäre.

³⁰⁰ Z. 3–5 nennt die beiden Brüder und den Onkel als Miteigentümer, Rs 7' geht es um den Ernteertrag für das laufende Jahr. Auch dieser steht der Käuferin zu bzw. wurde separat an sie verkauft. Auch in diesem Zusammenhang ist die Größe des Anteils noch einmal exakt auf 0.0.5 Kur beziffert, so daß wir davon ausgehen können, daß der Ertrag entsprechend den Flächenanteilen unter den Eigentümern des gemeinschaftlich verpachteten Grundstücks geteilt wird. Der älteste Bruder erhält zudem einen kleinen Betrag, der als "Geschenk" deklariert wird. Für welche Rechte er auf diese Weise entschädigt wird, läßt sich nicht bestimmen.

³⁰¹ Es heißt in Z. 11' f., das Grundstück sei noch nicht offiziell mit IMB (der auf jeden Fall den früheren Anteil des Bruders Nabû-uballit besaß) geteilt worden. Ob man daraus folgern darf, es gäbe keine weiteren Miteigentümer, sei dahingestellt. Da leider der Anfang dieser Urkunde mit dem ersten Teil der Grundstücksbeschreibung zerstört ist, sind die Miteigentümer bestenfalls indirekt zu ermitteln.

Nachbar erscheint. Dort hat also entweder der Besitzer gewechselt,³⁰² oder wir haben eine Verschreibung des Namens des Onkels vor uns³⁰³ – vielleicht der wahrscheinlichere Fall. Eine vor kurzem erfolgte Grundstücksteilung würde auch erklären, warum BM 31346 (Nr. 130) genaue Maße für die Seitenlängen und die Größe des (nunmehr um den Anteil des Onkels verringerten) Gesamtareals angibt, bevor der Anteil des Nergal-zēra-ibni beschrieben wird. Es erstreckt sich etwa 660 m vom Fluß weg, bei einer Breite von maximal 27 m, mindestens 19 m. Als Gesamtfläche sind 1.0.3.2 Kur (15000 m²) angegeben. Die ungesiegelte Urkunde weist Nagelmarken auf, nennt den Schreiber (dessen Name nicht erhalten ist) aber mit Vatersnamen. Somit handelt es sich wohl nicht um einen der siegelberechtigten Notare.

Für insgesamt 41 š Silber verkauft Nergal-zēra-ibni seinen Anteil, dessen Größe 0.1.2.1.5 1/2 Kur (3713 m²) beträgt – knapp ein Viertel der Gesamtfläche. Dieser Anteil ist jedoch fast doppelt so groß wie jene 0.0.5 Kur, die Nabû-uballit (der einen gleich hohen Erbanteil beanspruchen konnte) laut BM 32325 (Nr. 128) verkauft hat: Wiederum ein Widerspruch, der sich auf Basis der vorliegenden Dokumente nicht lösen läßt. Aber wenigstens auf ein anderes Detail fällt neues Licht: die Preisrelation. Nach Z. 15'–17' wird das Areal zu 11,25 GAR/š³⁰⁴ verkauft (in BM 32325 (Nr. 128) waren es 15 GAR/š³⁰⁵), allerdings ohne einen 60 GAR (450 m²) großen Teil, der offensichtlich für die Dattelpflanzung nicht geeignet ist und mit 45 GAR/š berechnet wird. Dadurch ergeben sich etwa 12,4 GAR/š im Schnitt. Es bleibt festzuhalten, daß der Anteil Nabû-uballits demgegenüber um 20% billiger war.

Unklar bleibt, ob und wann IMB auch den Anteil des ältesten Bruders, Iddin-Marduk, am Dattelpflanzgarten erworben hat. Aber es ist zu vermuten, daß er sich nicht auf Dauer mit fremden Teilhabern arrangieren wollte, denn selbst, was den Onkel Mukīn-Marduk betrifft, so finden sich Hinweise auf die Übernahme von dessen Grundstück in den Akten. Im Jahre 9 Cyr (also fünf Jahre nach den zuvor beschriebenen Vorgängen) sah sich Mukīn-Marduk zunächst veranlaßt, sein Grundstück für eine Schuld von 1 m Silber und 24 Kur Datteln an IMB zu verpfänden, wie aus Cyr 335 (Nr. 132) zu erfahren ist. Als erster und prominentester Zeuge der Urkunde erscheint ein Beauftragter des Kronprinzen Cambyses, was als Hintergrund der Schuld sowohl fällige Steuern und Abgaben als auch Geschäfte größeren Stils vermuten lassen könnte. Auch die Tatsache, daß für eine Laufzeit von einem Jahr kein Zins vereinbart wurde und die Naturalien offenbar nicht direkt an IMB geliefert werden sollen, deutet in diese Richtung. Auch der Sohn des Schuldners ist bei Ausstellung der Urkunde anwesend, außerdem ein Geschäftsfreund des IMB.

Offenbar konnte jedoch Mukīn-Marduk seinen Verpflichtungen gegenüber IMB nur nachkommen, indem er sich zu einem späteren Zeitpunkt, während der Regierung des Cambyses, von seinem Grundstück trennte. BM 31939 (Nr. 133, Datum nicht erhalten) konstatiert den erfolgten Verkauf und regelt ein diesbezügliches Detail, das aber wegen des fragmentarischen Zustandes der Tafel nicht bestimmt werden kann. Vielleicht geht

³⁰² Zuvor hatte es Zērija und Na'id-Marduk gehört, die offenbar auch aus der Familie Asū stammten (vgl. Cyr 161+ (N. 125): 22. Ein Verkauf innerhalb der Verwandtschaft oder aber ein Erbfall wären zwar denkbar, allerdings ist inzwischen höchstens ein dreiviertel Jahr vergangen.

³⁰³ Mit Verwechslung GI statt GIN? GI.<NA> ist wohl eher unwahrscheinlich, da diese Schreibung beim ersten Namenselement außergewöhnlich wäre.

³⁰⁴ Geschrieben 1 silā 1 4-ū GAR = 10+1+0,25 GAR.

³⁰⁵ Geschrieben 1 1/2 silā = 10+5 GAR.

es um die nachträgliche Herbeiziehung von Zeugen, da der Verkäufer selbst unter den Zeugen genannt wird. Die Lagebeschreibung erwähnt die Feldflur Šuppātu und gibt IMB als Nachbarn an. Der Preis beträgt mindestens 1 m 58 $\frac{2}{3}$ š Silber, möglicherweise noch ein Vielfaches einer Mine mehr. Die Größe ist leider nicht ersichtlich. Eine Preisrelation ist zwar angegeben, aber nicht vollständig erhalten. Möglicherweise ist zu [9 oder 7] GAR ^{se}zēru a-di 2-t[a ŠU^{II} šiqil kaspi] zu ergänzen, was 14,5 bzw. 11,5 GAR/š ergäbe, bei allen anderen Werten hätte man wohl das Verhältnis auf einfachere Weise ausgedrückt können. Daher ist von mindestens 0.3.5 Kur Fläche auszugehen, das Grundstück könnte aber auch um einiges größer gewesen sein.

Fazit: Drei Brüder und ihr Onkel haben ein Grundstück in Šuppātu geerbt, das bis zum Beginn von Cyrus' Regierung als gemeinschaftliches Eigentum ungeteilt blieb. Es dürfte sich um einen Streifen vom Euphrat in Richtung auf die Straße nach Dilbat hin handeln, der am Ufer maximal 80 m, mindestens 40 m breit gewesen sein muß.³⁰⁶ Der älteste der drei Brüder verkauft zuerst einen Anteil, der allerdings nur Ackerland (sicher ohne direkten Zugang zum Fluß) umfaßt, an Kidin-Marduk aus der Familie Šangû-Gula: Cyr 3 (Nr. 127). Der mittlere Bruder veräußert wenig später einen Anteil an Gartenland an Kidin-Marduks Ehefrau Bu ʾitu: BM 32325 (Nr. 128). Einen dritten Anteil, ebenfalls Gartenland (vielleicht das des Iddin-Marduk), erwirbt Bu ʾitu noch vor Ende des Jahres 3 Cyr. Im folgenden Jahr werden alle drei an die Familie Šangû-Gula verkauften Anteile von IMB übernommen, der im gleichen Zug auch noch den des jüngsten Bruders kauft: BM 31346 (Nr. 130). Mindestens sechs Jahre später kommt auch der Anteil des Onkels hinzu, der freilich inzwischen offiziell abgegrenzt worden war: BM 31939 (Nr. 133). Damit dürfen wir annehmen (auch wenn offensichtlich einige Dokumente fehlen und die übrigen sich nicht völlig harmonisch bezüglich Preisen, Flächenanteilen und Qualitätsangaben zusammenfügen lassen), daß sich das Grundstück der Erbengemeinschaft Asû nach etwa einer Dekade und einigen Umwegen wieder in einer Hand, nämlich der des IMB, befand.

Fläche 5

Die fünfte Fläche, die laut Cyr 161+ (Nr. 125) an IMB verkauft wird, befindet sich ebenfalls in Šuppātu und umfaßt neben einem Dattelgarten mit ertragfähigen Bäumen auch Ackerland. Kidin-Marduk hatte es für 1 m Silber von Nabû-šuma-iškun aus der Familie Aḫu-bani erworben, mit dem auch IMB Geschäfte getätigt hatte und über dessen Bruder IMB ebenfalls ein Grundstück erworben hat.³⁰⁷

Die diesbezügliche Retroakte konnte als BM 32115 (Nr. 134, Datum nicht erhalten) identifiziert werden. Trotz ihres archaisch anmutenden Äußeren und des altertümlichen Formulars³⁰⁸ dürfte sie nicht viel älter als die anderen Retroakten sein, die den Nachlaß des Kidin-Marduk betreffen. Sie gibt die Maße der Seitenlängen mit 720 × 49,5 Ellen an, woraus sich knapp 0.3.2 Kur ergeben. Mit diesem runden Wert scheint

³⁰⁶ Das Grundstück war nach Ausweis von BM 31346 (Nr. 130): 5' ohne den Anteil des Onkels (wenn wir von dieser Vermutung ausgehen) etwa 27 m breit. War der Onkel der jüngere Bruder, so hätten wir die Hälfte zu addieren, war er der ältere, käme das Doppelte hinzu.

³⁰⁷ Er verkauft Sklaven an IMB laut Nbn 336 (9 Nbn). BM 33092 (AfO 36/37, S. 48 f.) behandelt Vermögensfragen innerhalb der Familie Aḫu-bani und ist vermutlich als Retroakte ins Egibi-Archiv gelangt. Der Bruder Nabû-ēreš ist oft im Archiv bezeugt (vgl. Tallqvist, *NN*), u.a. im Zusammenhang mit einem Grundstück am Giššu-Tor (vgl. Nr. 165–168).

³⁰⁸ Vgl. den Kommentar zur Urkunde.

man auch kalkuliert zu haben, als es um die Preisberechnung ging, da sich bei 20 GAR/š der Betrag von einer Mine ergibt, hinzu kommt noch eine Zugabe von 3 š. Für die Himmelsrichtungen wurden nicht die üblichen Logogramme, sondern Zahlen verwendet, allerdings scheinbar nicht in der Reihenfolge I, II, III, IV, sondern II, I, IV, III (dies entspricht der Sequenz Nord-Süd-West-Ost, wie sonst üblich) wenn man mit den Angaben in Cyr 161+ (Nr. 125) vergleicht und diesen Glauben schenkt.³⁰⁹ Das Areal grenzt im Norden an ein Grundstück des Na'id-Marduk, den wir als nördlichen Nachbarn von Flächen 2–4 kennen. Im Westen befinden sich der Obergraben (*harru elû*) und ein weiteres Besitztum des Kidin-Marduk, im Osten die Königsstraße. Auch der südliche Nachbar ist kein Unbekannter: Marduk-šuma-iddin/Zērija/Šangû-Gula, mit dem Kidin-Marduk Geschäfte betrieben hat. Da er bereits in der Retroakte an dieser Stelle erscheint, kann Fläche 5 jedoch nicht von beiden Partnern im Zuge von Geschäften gemeinsam erworben und später geteilt worden sein.

Der Anreiz für Kidin-Marduk, diese Fläche zu kaufen (und für IMB, sie zu übernehmen) lag u.a. darin, daß sie sich an ein vorhandenes Grundstück anschloß. Sowohl in der Retroakte wie auch in der Urkunde über den Weiterverkauf wird dieses Faktum zum Ausdruck gebracht. Ein Verkauf dieser Nachbarfläche kann daher in der Zwischenzeit nicht stattgefunden haben, wir müssen sie vielmehr im Nachlaß des Kidin-Marduk vermuten. Es kann sich demzufolge nur um das Grundstück handeln, das als Fläche 2-4 in Cyr 161+ (Nr. 125) figuriert. Wenn dem so ist, dann würde Cyr 3 (Nr. 127 vom 7.9.0 Cyr, als Iddin-Marduk seinen ersten Anteil an Kidin-Marduk verkauft) den *terminus post quem* für den Kauf von Fläche 5 bilden, da Kidin-Marduk dann ja bereits ein Grundstück im Westen besessen haben muß.

Der Versuch, die Lage der Grundstücke in Šuppattu zu skizzieren, birgt eine Reihe von Problemen. Insbesondere der "Obergraben", von dem Fläche 5 ihr Wasser zu beziehen scheint, ist kaum sinnvoll unterzubringen.

Ein Detail verdient noch erwähnt zu werden. In der Urkunde BM 32115 (Nr. 134) verpflichtet sich der Verkäufer, die *ummi eqli* "Mutter des Feldes" genannte frühere Kaufurkunde an den Käufer Kidin-Marduk auszuhändigen, wofür er $\frac{1}{3}$ š Silber erhalten soll (die möglicherweise vom Kaufpreis einbehalten worden waren). Die Übergabe derartiger Dokumente war demnach gängige Praxis und wurde nur im Ausnahmefall (wie hier, wo die Urkunde entweder nicht zur Hand war oder noch für andere Zwecke gebraucht wurde) gesondert vermerkt. Entsprechend hoch ist die Zahl von Retroakten, die im Egibi-Archiv erhalten ist, zumal man Verluste durch Ausgrabung, Transport und Art der Tafelvermarktung ebenso in Rechnung stellen muß wie die Schwierigkeiten bei der Identifizierung solcher Dokumente, falls keine signifikanten Namen erhalten sind.

Das weitere Schicksal der Grundstücke in Šuppattu

Grundstücksanteile in Šuppattu werden im folgenden mehrfach als Objekte von Tausch und Verpfändung erwähnt. Zwei Transaktionen finden nach völlig gleichem Muster im selben Zeitraum statt und haben noch ein Nachspiel, weil die getauschten Objekte ohne Zeitverzug von IMBs Tauschpartnern weiterverkauft wurden. Beide Male ist eine Frau involviert, die Inšabtu heißt, aber nicht mit der jeweils anderen identisch ist und

³⁰⁹ Da jedoch nur jeweils ein Senkrechter von I und II erhalten ist, bevor der Text abbricht, könnte auch zu I, II, III, IV ergänzt werden, was aber die Nachbarschaftsverhältnisse gegenüber Cyr 161+ (Nr. 125) auf den Kopf stellen würde.

daher nicht mit ihr verwechselt werden darf: Die diesbezüglichen Urkunden, bzw. die Fragmente, die von ihnen übrig blieben, sorgen demnach für reichlich Verwirrung.

Der erste Fall betrifft 1 Kur in Šuppattu und drei Sklavinnen, die ohne Preisausgleich im Gegenzug für ein Haus in Ḫursagkalamma am 28.12.6 Camb mit einem Ehepaar getauscht wurden,³¹⁰ im zweiten Fall geht es um 0.1.4 Kur, die IMB vor dem 5.5.7 Camb einer Erbgemeinschaft als Tauschobjekt zusammen mit zwei Sklavinnen für ein anderes Haus in Borsippa angeboten hat, ebenfalls ohne Preisausgleich.³¹¹ Am 1.5.7 Camb fand zudem auch der bereits im Zusammenhang mit den Grundstücken am Neuen Kanal besprochene Tausch Camb 375 (Nr. 176) statt – bei dem im übrigen eine dritte Frau Inšabtu mitwirkte.

Die auffällige Häufung solcher Tauschgeschäfte in den Jahren 6 und 7 Camb findet keine Parallelen im Egibi-Archiv und muß durch besondere Umstände bedingt sein. An anderer Stelle ist dieses Thema detaillierter ausgeführt.³¹² IMB hat in diesen Jahren mehrere Reisen nach Persien unternommen, in deren Kontext oder Gefolge er u.a. Kontakte zu hohen Beamten unterhielt und große Beträge an Silber auszahlte, transferierte, entgegennahm oder schuldete. Diese geschäftlichen Aktivitäten, die zwar bereits auf denen seines Vaters fußten, aber unter den persischen Machthabern von Neuem etabliert und intensiviert werden mußten, dürften insbesondere mit der Bewirtschaftung von Abgaben zu tun haben, die an die königliche Verwaltung zu leisten waren und von den Abgabepflichtigen im Gebiet in und um Babylon eingetrieben werden mußten. Es scheint, als habe IMB dafür vorübergehend alle liquiden Ressourcen benötigt, auf die er zurückgreifen konnte. Nach seinem Tod (zu Beginn von Darius' Regierung, d.h. nur kurze Zeit später) sah sich sein Sohn MNA mit beträchtlichen Außenständen konfrontiert, wenngleich die geschäftliche Bilanz insgesamt sehr erfolgreich gewesen sein dürfte.

Zurück zu den Grundstückstauschgeschäften: IMB hatte offensichtliches Interesse an zwei Häusern in Ḫursagkalamma und Borsippa, deren Eigentümer wegen Schulden zum Verkauf gezwungen waren, konnte aber nicht bar zahlen. Daher wurden offenbar die etwas umständlich anmutenden Tauscharrangements organisiert, an denen seine Tauschpartner eigentlich selbst gar kein Interesse haben konnten, da sie die eingetauschten Objekte ohnehin zur Schuldentilgung weiterverkaufen mußten. Aber gerade dieser Weiterverkauf hat interessante Aspekte. Erstens wird in allen vier diesbezüglichen

³¹⁰ Die Tauschurkunde liegt als Camb 349 (Nr. 175) vor, als Partner treten Nādinu/Nādin-aḫi/Amēl-Isin und seine Ehefrau Inšabtu/Marduk-šuma-ušur/Arad-Nergal auf. In diesem Zusammenhang muß auch die bruchstückhafte Retroakte Cyr 198 (3.5.5 Cyr) ins Egibi-Archiv gelangt sein, in der es um die Mitgift der Inšabtu geht. Camb 360 vom 23.1.7 Camb betrifft das weitere Schicksal des Grundstücks. Als Ausgleich für eine bestehende Schuld gegenüber Kalbaja/Šillaja/Nabaja (deren Höhe in der Urkunde angegeben, aber nicht erhalten ist) überträgt es das Ehepaar an den Gläubiger, und tilgt damit die Schuld. Camb 362 (im selben Monat, sicher im Zuge der vorigen Aktion ausgestellt) berichtet von den Sklaven: Sie werden für 7 m 56 š verkauft; vom Namen des Käufers ist allerdings nur der Vatersname Iddin-Marduk erhalten, so daß sich seine Identität nicht zweifelsfrei feststellen läßt.

³¹¹ Tauschpartner waren Nabû-ēṭir-napšāti und Bēl-iddin, die Söhne des Tukulti-Marduk aus der Familie Nūr-Papsukkal, und ihre Mutter Inšabtu/Marduk-zēra-ibni/Ur-Nanna. Die Tauschurkunde liegt als Fragment BM 32200 vor (Datum nicht erhalten). Cyr 399 + BM 32090 + BM 32111 vom 5.5.7 Camb betrifft das von IMB ertauschte Grundstück, das die Familie einem gewissen Nabû-mukīn-apli schenkt, der wiederum im Gegenzug 30 š Silber an den Gläubiger des Tukulti-Marduk auszahlt, wodurch die Familie von drückenden Altschulden befreit ist. Die Sklaven sind Gegenstand von Camb 377 (am selben Tag verfaßt), als Käufer tritt Kalbaja auf (sicher ebenfalls der zukünftige Schwiegervater des MNA aus der Familie Nabaja).

³¹² F. Joannès-C. Wunsch, *Voyages* [in Vorbereitung].

Urkunden die Vorgeschichte nicht nur erwähnt, sondern im Detail beschrieben, zweitens finden wir den zukünftigen Schwiegervater von IMBs ältestem Sohn unter den Käufern, und drittens sind alle diesbezüglichen Urkunden ins Egibi-Archiv gelangt – was vermuten läßt, die Objekte seien auf Umwegen wieder in den Besitz der Egibis gekommen. Möglicherweise haben also Geschäftsfreunde IMBs oder ihm anderweitig verbundene Personen auf indirektem Wege und mit entsprechenden Sicherheiten (in Form der Grundstücke) dessen Geschäftsexpansion, die einen momentanen Bargeldmangel bewirkt hatte, zusätzlich unterstützt und kreditiert. Die Frage, warum man sich dazu keiner normalen Kreditgeschäfte bedient hat, bedarf, auch angesichts der wenigen überlieferten Urkunden über Deposita, die bezeichnenderweise ebenfalls aus diesem Zeitraum stammen, einer detaillierten Untersuchung.

Was die Häuser in Hursagkamma und Borsippa betrifft, die IMB auf dem Tauschwege erworben hat, so bleibt die Behandlung der weiteren Vorgänge einschließlich Retroakten einer separaten Studie zu den Hausgrundstücken der Familie Egibi vorbehalten. In unserem Zusammenhang interessieren nur die Aussagen über die Grundstücke in Šuppātu. Camb 349 (Nr. 175): 19 spricht von 1 Kur Ackerland (*mērešu*) vom (*ina*) Grundstück des IMB neben dem der Nachkommen des ^{lú}[...], was den Familiennamen *Asū* nicht ausschließt. In BM 32200: 2' heißt es bezüglich des anderen Areales: 1(PI) 4(*bán*) ^{še}*zēru i-n[a ugār garim.ur]^uŠ[up-pa-tu₄...]*. Die Ergänzung des Flurnamens ist durch Camb 399+: 5 f. gesichert: 1(PI) 4(*bán*) ^{še}*zēru [o] || šá i-na^{uru}Šu-up-pa-tu₄*. In BM 32200: 3' wird zwar auch der Nachbar genannt, aber die Stelle ist zerstört. Beide Urkunden können demnach wenig zur Klärung der Frage beitragen, ob es sich um eine der Flächen 2 bis 5 von Cyr 161+ (Nr. 125) handelt oder nicht. Zumindest scheint klar, daß IMB zunächst eine Teilfläche von 1 Kur, dann offenbar den Rest weggetauscht hat. Zwar ergibt die Summe genau jene 1.1.4 Kur, die Gegenstand von Cyr 3 (Nr. 127) gewesen sind (überwiegend Ackerland, das lediglich 37 1/4 š gekostet hat), die Übereinstimmung kann freilich Zufall sein.

Unabhängig davon, ob diese beiden Flächen wieder in den Besitz der Egibis zurückgekehrt sind, gibt es Belege für ein Grundstück in Šuppātu aus der Zeit des Darius. TCL 13 193: 10 f. zufolge verpfändet es MNA im Jahre 16 Dar zusammen mit 8 Sklaven für eine Forderung von 45 m Silber; zudem ist Pfandverfall bei Fristüberschreitung vereinbart. Selbst wenn der Wert der Sklaven den Großteil der Summe abdeckt, so muß das Grundstück dennoch ein bedeutendes Objekt gewesen sein, um in einem solchen Kontext zu erscheinen. Als Nachbar wird ein gewisser Nabû-nāšir aus der Familie Basija genannt, der auch aus anderen Texten als Nachbar und Verkäufer eines Hauses in Borsippa bekannt ist.³¹³ MNA verpfändet das "gesamte" Grundstück, das Dattelpflanzung und Ackerland umfaßt. Ob es mit den aus Cyr 161+ (Nr. 125) bekannten Arealen identisch ist, läßt sich angesichts der allgemein ziemlich unzureichenden Lageangaben schwer nachweisen.

Pachturkunden aus Šuppātu

Die Verpachtung eines Grundstücks in Šuppātu läßt sich durch 8 Urkunden aus der Regierungszeit des Darius belegen, die vom 4. bis 17. Jahr reichen und jeweils

³¹³ Vgl. z.B. Dar 379: 10. Diesen Nachbarn nicht im Kaufvertrag Cyr 161+ (Nr. 125) wiederzufinden muß nichts besagen: Er könnte erst zwischenzeitlich eines der Nachbargrundstücke gekauft haben.

denselben Pächter, Nabû-nāšir, den Sohn des Nādin aus der Familie Bābūtu, nennen. Sie zeigen, daß dieser nicht nur für die Erträge der Dattelnkultur die *imittu* genannte Abgabe (die außer dem Pächterentgelt *šissinnu* wohl den gesamten Ertrag umfaßt haben dürfte) zu leisten hatte, sondern darüber hinaus auch Gerste abliefern mußte, die von der Unterkultur oder einem Anteil Ackerland stammen dürfte. Eine Übersicht über die aus diesem kleinen Dossier zu gewinnenden Informationen bietet die folgende Tabelle:

Tabelle 14: Pachturkunden aus Šuppātu, Pächter: Nabû-nāšir/Nādin/Bābūtu

Text Datum	Gläubiger/Empf.	Betrag	Bemerkungen
Dar 126 (Nr. 137) 13.6.4 Dar	MNA + Brüder	44 Kur Datteln, Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS; <i>gugallūtu</i> nicht bezahlt; Hammel extra zu liefern
Dar 203 (Nr. 138) 22.6.6+ Dar	MNA + Brüder	[x Kur Datteln], Nebenprodukte	[<i>imittu</i>]-VS; <i>šissinnu</i> im Betrag enthalten
Dar 350 (Nr. 139) 15.5.13 Dar	MNA	Gerste (ohne Betrag)	Quittung für Ertrag des 12. und 13. Jahres (?)
Dar 362 (Nr. 140) 24.11.13 Dar	MNA	1.0.3.4 Kur Gerste	Quittung für Ertrag des 12. Jahres, <i>elat</i> 4.3.2 Kur vom 13. Jahr
Dar 403 (Nr. 141) 22.6.15 Dar	MNA + Brüder, separate Anteile	4.2 Kur Datteln, Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS; <i>elat</i> Gerste vom 15. Jahr
ARRIM 8 14 (Nr. 142) 1.1.17 Dar	MNA	68 Kur Datteln	Quittung, Bruder des MNA quittiert
Dar 454 (Nr. 143) 21.11.17 Dar	MNA	1 Kur Datteln	Quittung, Teilbetrag vom 17. Jahr
Dar 461 (Nr. 144) 20.[x].17 Dar	MNA	[x] Kur Datteln	Quittung, Teilbetrag vom 17. Jahr

Mit Ausnahme von zwei Texten ist jeweils Šuppātu als Ausstellungsort angegeben, Dar 350 (Nr. 139) nennt eine Ortschaft des Nabû-uballit,³¹⁴ Dar 454 (Nr. 143) die des Bēl-ittannu am Piqūdu-Kanal. Dieser Kanal wird häufig im Zusammenhang mit Grundstücken in der Flur Litamu vor dem Uraš-Tor genannt und ist offensichtlich in der Nähe von Šuppātu zu suchen. Dieser geographische Bezug ist indirekt auch aus einem weiteren Text abzulesen, einem Pachtvertrag über eine Parzelle am Piqūdu-Kanal, bei dem Nabû-nāšir als Zeuge auftritt (siehe S. 156).

Das Grundstück am Madānu-Kanal

Der Nachlaß des Kidin-Marduk umfaßte noch eine sechste Fläche, über die erst durch ein Zusatzfragment zu Cyr 161+ (Nr. 125) und neue Duplikate etwas in Erfahrung zu bringen ist – allerdings hält sich der Informationsgewinn in Grenzen. Aus den fragmentarischen drei Zeilen geht nur hervor, daß sich das Areal unterhalb des Madānu-Kanals vor dem Uraš-Tor befindet, neben anderer Bodenqualität auch Brachland (*kišibbū*) enthält, an ein Königs[...] und einen gewissen Šumaja angrenzt und von einem männlichen Käufer für mehr als 2 š Silber erworben worden ist. Diese Lagebeschreibung stellt eine Verbindung zu Nbn 964 (Nr. 135) her, auch wenn es sich nicht um die Retroakte selbst handeln kann. Darin wird der Kauf eines 0.1.1.3 Kur großen Gartengrundstücks am

³¹⁴ Die Übereinstimmung des Namens mit dem des Verkäufers aus BM 32325 (Nr. 128) kann zufällig sein.

Madānu-Kanal vorm Uraš-Tor durch Bu'ītu, die Ehefrau des Kidin-Marduk, im Jahre 16 Nbn dokumentiert. Ihr Bruder hat es ihr für 35 š verkauft (was knapp 13 GAR/š entspricht). Die Flächenangabe stellt einen Näherungswert dar, denn es ist unter Berufung auf ein früheres Dokument von *iši u mādu* "(sei es) größer oder kleiner, (so wie es ist)" die Rede. Dieses Dokument war von einem "Schreiber des Königs"³¹⁵ ausgestellt worden, was einen vorausgegangenen Rechtsstreit impliziert, als dessen Ergebnis eine Verfügung über das Grundstück getroffen worden ist. Daß es Anlaß zum Streit gegeben haben muß, wird auch aus einer zusätzlichen Klausel in Nbn 964 (Nr. 135) deutlich, in der der Verkäufer (der Bruder der Käuferin!) schwört, den Preis nicht überhöht und keine Tricks angewendet zu haben, wengleich für uns nicht ersichtlich ist, worin diese bestanden haben könnten. Es dürften Auseinandersetzungen über Erbschaft und Mitgift eine Rolle spielen.

Der Kaufpreis wird ferner als *šīmi hariš* charakterisiert, während üblicherweise vom *šīmi gamrūti* "vollen Preis" die Rede ist. Auch wenn die genaue Bedeutung von *hariš* bzw. die Abgrenzung gegen *gamrūtu* nicht exakt bestimmt werden kann, beschränkt sich doch der Gebrauch von *hariš* überwiegend auf den Mobiliarkauf.³¹⁶ Daß der Terminus hier verwendet wurde, mag an der Unerfahrenheit des Schreibers bei der Beurkundung von Grundstücksgeschäften liegen, war der doch kein Notar und normalerweise für andere Dinge zuständig.³¹⁷

Die Urkunde Nbn 964 kann nicht ohne weiteres als Retroakte zu Fläche 6 von Cyr 161+ (Nr. 125) gelten, da dort ein männlicher Käufer (vgl. *īpušu*) angegeben ist und sich bei Addition aller anderen Kaufpreise (die im Dokument tatsächlich erhalten sind) eine Differenz von $43 \frac{1}{12}$ š zum Gesamtpreis ergibt, die den Preis von Fläche 6 repräsentiert, gegenüber 35 š in Nbn 964. Allerdings sind 8 š kein großer Unterschied, vielleicht ist auch noch eine Nachzahlung samt Zugabe zu berücksichtigen, worüber uns keine Urkunden vorliegen. Es wäre auch denkbar, daß bei der Angabe des Verkäufers in Cyr 161+ (Nr. 125) ein Versehen vorliegt und der Bruder der Bu'ītu angegeben ist, weil er im offiziellen, vom "Schreiber des Königs" ausgestelltten Dokument noch als Eigentümer firmiert. Wie dem auch sei, der inhaltliche Bezug beider Dokumente ist offensichtlich.

Das Grundstück beim Tempelland des Uraš am Piqūdu-Kanal

Während der Regierungszeit des Cambyses hat IMB laut BM 32959 (Nr. 136) noch ein weiteres Grundstück erworben, das an Fläche 5 oder 6 angrenzen könnte oder zumindest in derselben Gegend vorm Uraš-Tor zu suchen ist und in nördlicher Richtung mit der Längsseite an ein vorhandenes Besitztum anstößt. Südlich von ihm befindet sich Tempelland des Uraš-Tempels.³¹⁸ An den Stirnseiten wird das Grundstück von zwei

³¹⁵ Für die Funktion des "Schreibers des Königs" und dessen Zusammenwirken mit den Richtern vgl. RA 41, S. 101 (Nr. 85): 6 und die Darstellung auf S. 34 f.

³¹⁶ H. Petschow, *Kaufformulare*, S. 45.

³¹⁷ Nabū-ušallim/Iqīšaja/Sīn-qarābī-išme hatte u.a. Kontakte zu Iddin-Marduk, dem Schwiegervater des IMB, und Marduk-šuma-iddin, dem Geschäftspartner des Kidin-Marduk, und stammte aus einer Familie von Schreibern und Geschäftsleuten; Belege unter *MN* Nr. 10.

³¹⁸ Handelt es sich um Land, das zu E-ibbi-Anu von Dilbat (George, *House Most High*, Nr. 493), zumal in Richtung Dilbat vorm Uraš-Tor von Babylon gelegen, gehört, oder zu einem namentlich nicht bekannten

Wasserläufen begrenzt, dem Euphrat im Westen und dem Piqūdu³¹⁹-Kanal im Osten, der demzufolge an dieser Stelle parallel oder im spitzen Winkel zum Euphrat verläuft. Der Beginn der Lagebeschreibung ist beschädigt, weshalb uns die Flurbezeichnung fehlt; die Seitenmaße sind gar nicht genannt, da die Vermessung noch zu erfolgen hat.³²⁰ Das Grundstück umfaßt Dattelgarten und Brachland (*kišubbū*). Letztere Bodenqualität ist auch für das Terrain am Madānu-Kanal (Fläche 6) angegeben. Da eine Preisrelation nicht angegeben und die Gesamtgröße unbekannt ist, helfen die Teilbeträge von 1 m 20 š für den Dattelgarten und 12 š für das Brachland für die Berechnung nicht weiter, so daß die Fläche nur sehr grob geschätzt werden kann.³²¹ Knapp einen Hektar dürfte sie mindestens umfaßt haben, und der Abstand zwischen Kanal und Euphrat ist angesichts der langgestreckten Gestalt aller großen Parzellen auf mehrere hundert Meter zu veranschlagen.

Der Verkäufer ist der Sohn des Marduk-šuma-iddin/Zērija/Šangū-Gula, der auch bei Cyr 161+ (Nr. 125) als Zeuge präsent war. Sein Vater, der Geschäftspartner des Kidin-Marduk, besaß laut BM 32115 (Nr. 134) und Cyr 161+ (Nr. 125): 26 f. eine in Šuppātu gelegene und an Fläche 5 angrenzende Parzelle, die allerdings zwischen "Obergraben" und Königsweg verlief, daher mit dem nördlichen Nachbargrundstück des hier behandelten Objekts kaum identisch sein dürfte.

Der Kaufvertrag BM 32159 (Nr. 136), der als gesiegeltes Originaldokument überliefert ist, wurde vom Notar Libūru/Nabunnaja vermutlich in Babylon ausgestellt. Dieser Notar hatte auch jene Akten verfaßt, die die Übernahme des Šangū-Gula-Vermögens durch die Egibis dokumentieren. Die genannten chronologischen und prosopographischen Argumente legen eine Verbindung zu den Vorgängen um den Nachlaß des Kidin-Marduk nahe.³²²

Möglicherweise betrifft ein bereits erwähnter Pachtvertrag aus dem Jahr 5 (oder 15?) Dar, bei dem ein Pächter aus Šuppātu als Zeuge erscheint, dieses Grundstück. Mušēzib-Bēl/Kūnaja/Sîn-šadūnu pachtet laut BM 30818 (Nr. 145) Ackerland (*pī šulpi*) am Piqūdu-Kanal auf drei Jahre "zur Bebauung" (*ana errešūti*). Der Vertrag legt die üblichen Arbeitsaufgaben wie das Umbrechen und Entfernen der Klumpen fest. Vom Ertrag soll ein Teil (*šibšu*)³²³ an den Verpächter geliefert werden, der jedoch zahlenmäßig nicht fixiert ist. Stattdessen wird mit "entsprechend dem (Soll des) oberen Nachbarn" auf das Gewohnheitsrecht verwiesen. Sollte der Pächter das Land brach liegen lassen, so ist er dennoch verpflichtet, die *šibšu*-Teilpachtabgabe des möglichen Ertrages zu zahlen. Für das erste Jahr wird ihm allerdings die Abgabe erlassen.

Auch wenn weder das Grundstück näher beschrieben ist noch zugehörige Dokumente überliefert sind, kann dieser Text zumindest als Beispiel dienen, wie die Verpachtung von Ackerland durch die Egibis generell gehandhabt wurde.

Uraš-Tempel in Babylon? Die Lagebeschreibung gibt [KÁ.DINGIR].RA^{ki} als Verwaltungsbezirk an.

³¹⁹ Vgl. RGTC 8, S. 379 s.v. nār-Piqūdu mit Verweis auf S. 351 s.v. Ḥarri-Piqūdu; er floß südwärts nach Nippur und Uruk.

³²⁰ Zwar ist der linke Rand an dieser Stelle beschädigt, aber die Formulierung *še zēru eglu šuāti* anstelle von *še zēru mišīḫti eglu šuāti* in der Kaufabschlußklausel sowie die Ausgleichsklausel beweisen es.

³²¹ Vgl. den Kommentar zur Urkunde

³²² Es sei darauf verwiesen, daß auch MNA später mehrere Grundstücke in der Flur Litamu am Piqūdu-Kanal erworben hat, was ab S. 157 dargestellt ist.

³²³ Zur Bestimmung von *šibšu* als Teilpachtabgabe s. ausführlich M. Jursa, *Landwirtschaft*, S. 82 f.

Die Grundstücke im Gebiet von Litamu am Piqūdu-Kanal

Im folgenden sind mehrere Grundstückskäufe zu behandeln, die von MNA in den ersten Jahren von Darius' Regierung im Gebiet um die Ortschaft Litamu getätigt wurden. Als zusätzliche Orientierungspunkte werden der Euphrat und zwei weitere Wasserläufe angegeben, der Piqūdu-Kanal³²⁴ und ein nach der Familie Ilī-tillatī benannter Kanal (*ḥarru ša mār* ^mDINGIR-KASKAL+KUR-i), sowie das Uraš-Tor.

Das Grundstück des Schwiegervaters in Litamu

Der erste Kauf fand am 8.12.1 Dar statt und wurde als Dar 26 (Nr. 177) beurkundet. Das 2 Kur große Areal, das an einer Längsseite an ein Grundstück grenzt, das die Ehefrau MNAs als Mitgift erhalten hatte, verkauft ihm sein Schwiegervater Kalbaja. Gewisse Indizien sprechen dafür, daß die Präsenz der Egibis in diesen Gebiet durch die Verbindung mit ihm weiter gestärkt wurde, worauf auch Nr. 188 (s.u.) hindeutet.

Das verkaufte Areal umfaßt im wesentlichen Dattelpflanzen mit ertragfähigen Bäumen, sowie ein Zehntel (0.1.4 Kur, etwa 4500 m²) Brachland. Die Preisrelation beträgt 5,45 GAR/š für den Dattelpflanzen, 60 GAR/š für das Brachland, und liegt damit etwa in der Größenordnung der früheren Texte aus der Zeit des Nabonid bis Cambyses. Der Gesamtpreis einschließlich Zugabe beläuft sich auf 9 m 30 š Silber. Das Grundstück befindet sich am Abzweig des Ilī-tillatī-Grabens, an den es mit der südlichen Längsseite angrenzt, während es mit der Stirnseite an den Euphrat stößt, der laut Z. 10 die östliche Begrenzung bildet. Wenn man dieser Beschreibung folgt, so müßte sich das Grundstück am westlichen Euphratufer befinden, wird aber als vor dem Uraš-Tor liegend beschrieben, was auf der anderen Euphratseite zu lokalisieren ist. Dieser Befund ist wohl nur als Irrtum des Schreibers zu erklären, der die Grenzangaben für die Stirnseiten vertauscht hat. Die Urkunde, die auch keine Maße der Seiten angibt, wurde im übrigen nicht von einem der anerkannten Notare ausgefertigt, sondern einem gewöhnlichen Schreiber. Da es sich um eine Transaktion innerhalb der Familie handelt, wurde wohl Formfragen nicht allzuviel Wert beigemessen. Unter den Zeugen finden sich im übrigen keine Familienangehörigen; man sollte eigentlich die Anwesenheit der Söhne des Kalbaja erwarten, um möglichen Einsprüchen ihrerseits zu begegnen. Für die Gültigkeit des Dokuments freilich war sie nicht erforderlich. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Nachbar auf der dem Euphrat gegenüberliegenden Seite ein gewisser Nabû-ušallin aus der Familie Abī-ul-īde ist. Angehörigen dieser Familie werden wir noch oft in diesem Gebiet begegnen.

Eine Klausel am Schluß des Vertragstextes macht stutzig: Es wird festgestellt, daß kein Silber vom Guthaben des IMB auf den Kaufpreis angerechnet worden sei. Die Interpretation dieser Formulierung hängt davon ab, was unter *rašūtu* "Guthaben" zu verstehen ist und – wenn eine Forderung gemeint ist – zu wessen Lasten sie ging. Denkbar wäre es, daß zum Zeitpunkt von IMBs Tod eine Forderung zu Lasten von Kalbaja bestanden hat, auch wenn darüber keine Urkunden vorliegen. IMB und Kalbaja hatten bei Geschäften Hand in Hand gearbeitet und dabei Zahlungen im Auftrag des anderen getätigt. Beim plötzlichen Tod des IMB kann die Bilanz durchaus einen Fehlbetrag auf

³²⁴ Dieser Kanal war bereits im Zusammenhang mit den Grundstücken von Šuppattu genannt worden, vgl. S. 151 f. mit Anm. 319.

einer Seite aufgewiesen haben. Dann würde unsere Klausel besagen, daß der Kaufpreis nicht zum Ausgleichen dieses Defizits verwendet worden ist. Grundsätzlich ist jedoch auch ein anderes Szenario denkbar. Der Terminus *rašûtu* könnte auch das gesamte Vermögen, d.h. den Nachlaß, des IMB bezeichnen. Die Klausel wäre dann so zu verstehen, daß der Kaufpreis nicht aus Mitteln des von IMB geerbten Vermögens bestritten worden ist, sondern aus anderen (d.h. MNA allein gehörigen) Ressourcen. Implizit würden damit die Brüder des MNA vom Eigentumsrecht ausgeschlossen. Daß diese Interpretation gar nicht so abwegig sein kann, legt eine Klausel in der Erbteilungsurkunde zwischen MNA und seinen Brüdern (Dar 379) nahe: Z. 59 f. wird bezüglich aller Felder und Gärten festgelegt, daß MNA auf der einen und seine Brüder auf der anderen Seite je die Hälfte davon in Besitz nehmen (*aḫi zitti MNA u aḫi zitti N₁ u N₂ itti aḫāmeš ileqqû*). Dabei werden in die zu teilende Erbmasse in Z. 55 f. auch alle Grundstücke einbezogen, die auf den Namen anderer, insbesondere MNAs Ehefrau, gekauft worden sind: ^{se}*zērūšunu . . . mala bašû gabbi adi ^{se}zēri ša MNA ana šumīšu u ana šumi ša PNF altīšu u ana šumi ša mamma šanamma maḫīra īpuš*. Diese zweifelsohne auf Betreiben der Brüder eingefügte Bestimmung läßt vermuten, MNA habe etwas zu oft zu deren Ungunsten mit Klauseln wie in Dar 26 (Nr. 177): 30 f. operiert.

Das Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba in Litamu

Eine der Längsseiten grenzte, wie bereits erwähnt, an das Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba, der Ehefrau des MNA. Diese hatte ein Mitgiftgrundstück von 2 Kur in die Ehe mitgebracht, wie aus dem Dokument BM 34241//35492 (AfO 42/43, Nr. 4a und b) hervorgeht, in dem der Großvater des MNA über das Mitgiftsilber der Amat-Bāba quittiert.³²⁵ Das Grundstück wird als (überwiegend) mit Dattelpalmen bepflanzt (^{se}*zēru zaqpu*) und am Graben der Familie Ilī-tillatī (*ḥarru ša mār AN*) in Litamu gelegen beschrieben. Letztere Angabe ist wichtig, da sie die Verknüpfung von Wasserlauf und Flurbezirk herstellt und damit die Zuordnung einiger Pachturkunden ermöglicht.

An der rechtlichen Situation scheint sich lange Jahre nichts geändert zu haben. Mit Dar 273 (Nr. 191) ist uns ein diesbezüglicher Pachtvertrag überliefert, der wahrscheinlich aus dem Jahre 13 Dar stammt. MNA verpachtet das Mitgiftgrundstück seiner Frau (dessen Nutzung ihm zusteht) auf 5 Jahre an Madānu-iddin/Ubār/Itinnu, dessen Filiation im vorliegenden Text nicht erhalten ist, aber dank anderer rekonstruiert werden kann. Die Lagebeschreibung ist aufschlußreich, da die Nachbarn angegeben sind: Inbaja, Arad-Marduk und wahrscheinlich die Söhne eines Nabū-ittannu. Die ersten beiden werden wir bald wieder treffen. Außerdem ist von "[... des] Kīnaja" die Rede, was entweder eine Flurgrenze bezeichnen könnte (*mišir ša PN*), oder eine Siedlung (*bītu/ālu ša PN*).³²⁷ Der Vertrag betrifft Land, das mit Dattelpalmen bepflanzt ist (^{se}*zēru zaqpi*),

³²⁵ IMB hatte die Heirat seines Ältesten mit der Tochter des Kalbaja sicherlich bereits angebahnt und abgesprochen, aber offenbar vor seinem Tode noch nicht schriftlich fixiert, zumindest ist kein diesbezügliches Dokument überliefert. Nach IMBs Tod tritt nunmehr dessen Schwiegervater Iddin-Marduk (MNAs Großvater mütterlicherseits) im Interesse des MNA in Erscheinung und regelt die Angelegenheit. Beurkundet wird der Empfang von 30 m Silber; das Grundstück wird nur am Rande erwähnt. Das Datum ist nicht erhalten. Der Text ist sicher in jene 16 Monate zwischen dem Tod des Vaters IMB (letzter Beleg Nbk 10 vom 21.9.0 Nbk III = 8 Camb) und dem Grundstückskauf Dar 26 (8.12.1 Dar), als MNA seine Geschäfte bereits selbständig versieht, einzuordnen.

³²⁷ Ein *ālu ša* ^m*Kīnaja* erscheint als Ausstellungsort einer Forderung über Gerste, die am Piqūdu-Kanal abzuliefern ist: Dar 389 (Nr. 192).

und wird daher sicher als *ana nukaribbūti* "zur gärtnerischen Bearbeitung" ausgewiesen sein. Die beschädigten Klauseln ab Z. 7 dürften die üblichen Arbeitspflichten zur Instandhaltung der Bewässerungskanäle, fachgerechten Bewässerung und dem Schutz der Palmen beinhalten. Außerdem ist ein Teil der Fläche offensichtlich erst zu erschließen bzw. nach Brache wieder zu kultivieren. Für diesen Anteil soll der Pächter 6 Kur Datteln pro Kur bearbeiteter Fläche als Entgelt (*šissinnu*) bekommen, für das bereits erschlossene Land, das er mit dem Spaten bearbeitet, 5 Kur. Was mit dem Pflug bearbeitet wird, bringt ihm 4 Kur Datteln pro Kur Fläche ein. Diese Tarife liegen innerhalb des üblichen Rahmens in Pachtverträgen dieser Zeit. Innerhalb der Vertragszeit ist das gesamte Terrain umzugraben. Zudem erhält der Pächter einen Spaten, der 2 m 6 š (also etwa 1 kg) wiegt.

Der Pächter erscheint zusammen mit einem gewissen Itti-Nabû-guzu in Dar 384 (Nr. 194). Beide verpflichten sich darin, bestimmte Quittungen über Dattellieferungen an den Bruder des MNA sowie eine andere Person beizubringen und an MNA auszuhändigen. Ferner sollen sie ein angrenzendes Grundstück bearbeiten und dafür 3 Kur Datteln je Kur Fläche erlassen bekommen, andernfalls nach Ablauf eines Monats einen bestimmten Betrag Datteln an MNA liefern. Auch wenn die Details nicht restlos klar sind, fügt sich die Urkunde in den vom Pachtvertrag vorgegebenen Kontext ein. Sie stammt, wenn man dem Termin in Z. 1 folgt (das Datum ist weggebrochen) aus dem 14. Jahr, während spätere Pachtdokumente aus dem 25. bis 27. Jahr vorliegen. Innerhalb des Egibi-Archivs sind langjährige Pachtverhältnisse bezeugt, es spricht also nichts dagegen, daß Madānu-iddin über mehr als zehn Jahre dieselbe Parzelle bebaut hat, selbst wenn es keine zwischenzeitlichen Dokumente darüber gibt. Das Jahr 14 Dar war zudem wichtig, da zu diesem Zeitpunkt die Egibi-Erteilung stattgefunden hatte und, obwohl bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücke noch keine Teilung herbeigeführt worden war, die Anteile danach getrennt ausgewiesen wurden. Insofern würde es nicht wundern, Abrechnungen über Naturalien, die an den Bruder Puršu (= Nergal-ušēzib) geliefert wurden, gerade aus diesem Jahr zu finden. Andererseits weisen alle anderen Texte, die Madānu-iddin und das Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba betreffen, in die Zeit ab 23 Dar. Daher ist freilich auch eine Emendation zu "24" zu erwägen, zumal alle Urkunden, die hier in die Zeit vor 24 Dar plaziert wurden, irgendwelche Unsicherheiten beim Datum aufweisen.

Das Jahr 25 Dar bringt eine Veränderung: Am 1.3.25 Dar bestellte MNA laut BM 30441³²⁸ seiner Tochter Erištu eine Mitgift, die neben 5 m Silber, zwei Sklaven und dem obligatorischen Hausrat auch ein Grundstück von je 0.3.2 Kur Dattelgarten und Ackerland in Litamu umfaßte. Als Nachbarn werden Inbaja und Arad-Marduk/Nergal-zēra-ibni/Sîn-nāšir genannt, mithin dieselben Personen, die auch als Nachbarn des Mitgiftfeldes der Amat-Bāba im Pachtvertrag Dar 273 (Nr. 191) angegeben sind. Erištu erhielt demnach einen Teil des Mitgiftfeldes ihrer Mutter, allerdings hatte dieses ursprünglich 2 Kur umfaßt, während für Erištu nur 1.1.4 Kur bestimmt sind.

³²⁸ AfO 42/43, Nr. 6, Transliteration bei M.T. Roth, JAOS 111, S. 29 Anm. 30 und 32. Das Mitgiftgrundstück wird auch in BM 33934 (AfO 42/43, Nr. 7, Transliteration M.T. Roth, JAOS 111, S. 31 mit Anm. 35) aus dem Jahr 34 Dar in Z. 2 f. erwähnt: jeweils 0.3.2 Kur Garten- und Ackerland in Litamu.

Tabelle 15: Pachturkunden aus Litamu

Text Datum	Pächter	Betrag	Bemerkung
Dar 273 (Nr. 191) 19.5.13/23 Dar	Madānu-iddin		Pachtvertrag, MNA verpachtet Mitgiftgrundstück seiner Frau
Dar 384 (Nr. 194) 27.8.[14?] Dar	Madānu-iddin + Itti-Nabû-guzu	Datteln	Verpflichtung zur Abrechnung, Grabarbeiten
BM 31458 (Nr. 196) 24 Dar	Madānu-iddin	[x Kur] Datteln	Quittung, 1/5 Anteil des MNA mit Marduk-šuma-ibni
BM 30339 (Nr. 195) 27.5.25 Dar	Madānu-iddin	10 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, 1/5 Anteil des MNA mit Marduk-šuma-ibni
BM 41450 (Nr. 197) 24.8?.25 Dar	Madānu-iddin + Itti-Nabû-guzu		Vorgang unklar, MNA ist Gläubiger/Verpächter
BM 34239 (Nr. 198) [25+ Dar]	Madānu-iddin	33 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, Erištu ist Gläubigerin
Dar 208 (Nr. 220) 7.7.26 Dar	[...]	33 Kur Datteln [Nebenprodukte]	<i>imittu</i> -VS, 1/5-Anteil der Erištu mit Marduk-šuma-ibni(?), AO Bīt-Haḫḫuru
CT 51 55 (Nr. 235) 4.7.<27?> Dar	Madānu-iddin	10 Kur Datteln Nebenprodukte	<i>imittu</i> -VS, 1/5-Anteil der Erištu mit Marduk-šuma-ibni, Abrechnungsvermerk

Seit dem 26. Jahr (vielleicht schon seit dem 25.) erscheint nunmehr Erištu nominell als Gläubigerin der Pachteinkünfte von diesem Areal, wenngleich sich die Urkunden bis 27 Dar noch im Egibi-Archiv befinden. Vermutlich hat MNA das Grundstück weiterhin bewirtschaften lassen, denn im Mitgiftvertrag war vereinbart worden, daß die Vermögensobjekte erst übergeben werden sollten, wenn die Heirat vollzogen war.³²⁹ In einem *imittu*-Verpflichtungsschein, CT 51 55 (Nr. 235), ist in diesem Zusammenhang vom "Fünftelanteil der Erištu, den sie mit Marduk-šuma-ibni/Nabû-šarra-ušur (gemeinsam besitzt)" die Rede. Die genannte Person ist weder ihr Ehemann, noch sonst in einem als Erklärung geeigneten Kontext bezeugt.³³⁰ Dieser Passus wäre völlig unverständlich, wenn er nicht schon in zwei älteren Urkunden auftauchen würde, als MNA selbst noch die Einkünfte vom Mitgiftgrundstück seiner Frau bezog. BM 30339 und BM 31458 (Nr. 195 f.) stammen aus dem 24. bzw. 25. Jahr. Es fällt zumindest auf, daß der Pachtvertrag, der ins 13. Jahr gehören dürfte, keinen Fünftelanteil erwähnt. Es scheint, als habe MNA spätestens im Laufe des 24. Jahres ein Grundstück, das viermal so viel wie Erištus Mitgiftanteil mißt (zumindest, was den Dattelgarten betrifft), an besagten Marduk-šuma-ibni verkauft, mindestens also 2.3.2 Kur Dattelgarten. Dies wäre prinzipiell möglich, da sich ja direkt neben dem Mitgiftgrundstück Amat-Bābas noch jene 2 Kur befanden, die MNA von seinem Schwiegervater gekauft hatte. Das gekaufte Areal hatte einen Anteil von 1.3.2 Kur Dattelgarten, für das Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba, das 2 Kur insgesamt umfaßt hatte, liegen keine Detailinformationen vor. Wenn man dieselbe Proportion voraussetzt, ergäben sich insgesamt $2 \times 1.3.2 \text{ Kur} = 3.1.4 \text{ Kur}$ Dattelgarten für beide Grundstücke zusammen, und unter Abzug von Erištus Anteil blieben dann genau jene 2.3.2 Kur übrig, die Marduk-šuma-ibni als seinen Vierfünftelanteil beanspruchen könnte – die Rechnung ginge somit auf. Ob die Details dieser Rekon-

³²⁹ BM 30441: 10–14.

³³⁰ Dar 497: 9 als Zahlbürge für 1 m Silber, die an MNA zu zahlen sind. Die Urkunde wurde im Jahre 20 Dar in der Ortschaft Šušan ausgestellt. Eine Siegelbeischrift weist ihn als Siegelinhaber aus, auch der Schuldner siegelt. Dies in Verbindung mit dem Ausstellungsort läßt an institutionelle Verbindungen, etwa zur Beamtenschaft denken. Der Vatersname und das Fehlen des Ahnherrennamens deuten ebenfalls in diese Richtung.

struktion mit der Realität übereinstimmen, läßt sich freilich nicht mehr prüfen. Daß sie tendenziell richtig sein dürfte, geht aus zwei anderen, unpublizierten Urkunden hervor.

In den Jahren 16/17 Dar befand sich MNA in finanziell angespannter Situation und hatte verschiedene wertvolle Vermögensobjekte verpfändet, BM 33122 aus dem Jahr 17 Dar zufolge das besagte Mitgiftgrundstück. In Z. 11–13 heißt es: [...^{se}zē]r-šú-nu šá ina ^{nu}Bīt-^mḤa-aḥ-ḥu-ru šá ²tāḥ₂ [^mArad]-^dMarduk māri šá ^{md}Nergal-zēra-ibni ù ²tāḥ₂ [^mx-(x)]-lu-tu māri šá ^mšá-du-nu maš-ka-nu šá ^{md}A-nu-um-mukīn₂-apli (DUMU×UŠ). Über den Nachbarn Arad-Marduk ist es unschwer als das Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba (wohl einschließlich der hinzugekauften Parzelle) zu identifizieren, wengleich statt Litamu die Ortschaft Bīt-Ḥaḥḥuru genannt ist. Man beachte aber, daß auch zwei zugehörige Pacht Dokumente³³¹ dort ausgestellt wurden und die Ortschaft demzufolge in derselben Gegend im Süden vorm Uraš-Tor zu suchen ist.³³²

Wahrscheinlich liegt der Forderung des Anu-mukīn-apli eine Zession zugrunde, denn laut Dar 453+ vom 24.10.17 Dar war dasselbe Grundstück zuvor für 10 m 30 š Silber an Šaddinnu verpfändet.³³³ Zu einem späteren Zeitpunkt muß MNA schließlich mehrere Grundstücke an Anu-mukīn-apli verkaufen, BM 33935: 12 f. zufolge handelt es sich um 2 gur ^{se}zēru zaq-pu ù 4 gur 3(PI) 2 (bán) ^{se}zēru eqel me-re-šú ohne Angabe der genauen Lage.³³⁴ Zwar wissen wir aus BM 33934, daß ein Grundstück unbekannter Größe in Bīt-rab-kāširi (am Ṭupašu-Kanal in der Nähe von Šaḥrīnu gelegen) an Anu-mukīn-apli verkauft worden ist,³³⁵ es wäre aber denkbar, daß auch ein Anteil in Litamu darunter war, der vom Gläubiger umgehend weiterveräußert worden ist. Wenn der so erschlossene Zusammenhang richtig ist, dann würden wir wohl 17 Dar als den *terminus post quem* für den Verkauf des Vierfüntelanteils anzusehen haben. Vermutlich würde man auf dieser Basis die anderen Pacht Dokumente, die ihn nicht erwähnen, doch eher in die Jahre 13 und 14 Dar als 23 und 24 Dar einordnen können.

Das Grundstück der Familie Ṭābiḥ-kāri

Nach der Übernahme des Mitgiftgrundstücks seiner Frau und dem Zukauf der angrenzenden Parzelle im Jahre 1 Dar hat MNA in rascher Folge weitere, relativ große Areale im Gebiet von Litamu vorm Uraš-Tor gekauft. Zu Ende des 4. Regierungsjahres des Darius erwarb er laut Dar 152+ (Nr. 181 vom 29.12.4 Dar) ein Grundstück von 3 Kur. Die in Babylon ausgefertigte Urkunde wurde von vier Notaren beglaubigt und ist in zwei Exemplaren überliefert. Die Fläche umfaßt ein Drittel Gartenland, der Rest ist als Getreidefeld und Neubruch ausgewiesen. Die Preisrelation beträgt etwa 3,6 GAR/š³³⁶

³³¹ BM 30339 (Nr. 195) und Dar 208 (Nr. 220). Ersteres gibt zudem bei der Lagebeschreibung den Graben der Familie Ilī-tillatī an, was die Zuordnung zum Mitgiftgrundstück und dem laut Dar 26 erworbenen Areal sichert.

³³² Die Angabe in RGTC 8, S. 89 unter Verweis auf E. Unger, *Babylon*, S. 86, daß der Ort am Neuen Kanal (*nāru eššu*) läge, ist irrtümlich aus der Urkunde Liv 33 (Nr. 32) abgeleitet worden. Dort erscheint neben einem Grundstück in Bīt-Ḥaḥḥuru als zweites Objekt ein Grundstück am Neuen Kanal (vgl. S. 81 f. und 168).

³³³ Der Join von BM 31726 mit BM 31423 (Dar 453) ist das Verdienst von K. Abraham.

³³⁴ Leider ist die Jahreszahl nicht erhalten. Der 24.10.17 Dar (Dar 453, die Verpfändung an Šaddinnu) geht dem Verkauf voraus, ebenso BM 33122 aus demselben Jahr (Monat weggebrochen), die Zession durch Anu-mukīn-apli. Die Schuld war verzinslich, könnte also einige Zeit bestanden haben. Da die Urkunde Dar 527 aus dem 21. Jahr vermuten läßt, daß sich ein Grundstück in Bīt-rab-kāširi damals noch im Besitz von MNA und seinen Brüdern befand, könnte der Verkauf also später datieren.

³³⁵ AfO 42/43, Nr. 7, Transliteration bei M.T. Roth, JAOS 111, S. 31, Anm. 35. Zum Vorfall vgl. S. 174 f.

³³⁶ 16,75 š pro Bán. Für die komplizierte Berechnung und Notation vgl. den Kommentar zur Urkunde.

für die Dattelpflanzung, 30 GAR/Š für das Ackerland, was einen Gesamtpreis von 10 m 35 Š Silber ergibt.

Als Verkäufer tritt ihm Ea-apla-iddin/Mušēzib-Marduk/Tābiḫ-kāri gegenüber, die Nachbarn an beiden Längsseiten sind nicht aus anderen Urkunden bekannt. An der Stirnseite im Westen liegt der Piqūdu-Kanal, an dessen Ufer die Königsstraße entlangführt.³³⁷ Die gegenüberliegende Begrenzung stimmt mit der Flurgrenze, der Außengrenze des 50er Erschließungsbereiches, überein, bildet die untere Grenze (wörtlich: den Fuß) einer 5000er Einheit und endet in einem Drainagebecken oder -kanal (*makallū*). Der Verkäufer hat bei Vertragsabschluß auch die Urkunde an die Egibis ausgehändigt bzw. zur Abschrift vorgelegt, die seine Berechtigung zum Verkauf des Objektes dokumentiert. Sie ist als BM 47868 (Nr. 180) überliefert, freilich in fragmentarischem Zustand. Der Vater des Ea-apla-iddin erscheint dort als Käufer, als Verkäuferin eine Angehörige der Familie Abī-ul-īde. Das Grundstück ist damals in zwei Teilflächen vermessen worden, die Zahlenangaben sind aber leider beschädigt. Über das am Kanal gelegene Teilstück ist nichts überliefert, das dahinter liegende Getreidefeld, das bis an den Drainagegraben reicht, umfaßt mindestens 1.2.0.2 Kur, auch fünf einzelne Palmen werden erwähnt. Das Gesamtareal beträgt laut Summation über 2 Kur. Diese Zahlen lassen sich mit den in Dar 152+ (Nr. 181) genannten nicht in Übereinstimmung bringen. Es muß einen guten Grund geben, warum die exakten Angaben der Retroakte nicht übernommen wurden, sondern stattdessen offensichtliche Näherungswerte von 1 bzw. 2 Kur eingesetzt wurden und eine Nachmessung vereinbart wurde. Der Grund könnte in einer Periode der Intensivierung des Anbaus mit Ausdehnung der Dattelpflanzung und Erschließung von Neuland liegen. Das Beispiel des großen Grundstückes am Neuen Kanal hat gezeigt, wie stark sich das Verhältnis von Dattelpflanzung zu Getreideanbau über nur zwei Generationen hinweg verschoben hat. Die Angabe der 50er- und 5000er-Bereiche könnte darauf hindeuten, daß das gesamte Gebiet in nicht allzu lange zurückliegender Zeit durch das Anlegen von Kanälen zusammenhängend erschlossen worden ist. Die vielen Angehörigen der "Familie" Abī-ul-īde ("meinen Vater kenne ich nicht"), die in diesem Gebiet anzutreffen sind, lassen ebenfalls auf eine organisierte Ansiedlung schließen. Die Angaben in der eine Generation früher ausgestellten Urkunde entsprechen daher offensichtlich nicht mehr dem Stand der Dinge. Angesichts eines Preisunterschiedes von 1000% je nach Qualität, mußte der Verkäufer an einer genauen Bestandsaufnahme interessiert sein. Zudem ist auch vom Vermessen und Prüfen von Grenzmauern (?) die Rede, die vielleicht auch in der Zwischenzeit eingezogen worden waren. Der Kaufvertrag dokumentiert demnach in erster Linie eine Einigung beider Seiten, ein bestimmtes Grundstück zu kaufen bzw. verkaufen und legt den Wert pro Flächeneinheit je nach Kultivierungsgrad fest. Gesamtfläche und -preis bleiben Näherungswerte, eine nachträgliche Ausgleichszahlung wird unumgänglich sein. Bezeichnenderweise war dieser Vorgang bedeutend genug, um von vier Notaren beglaubigt zu werden. Bedauerlicherweise ist uns kein Vermessungsdokument überliefert, das eine Vorstellung vom weiteren Ablauf der Dinge vermitteln könnte.

Allerdings gibt es noch zwei Verpflichtungsscheine, die dieser Affäre zuzuordnen sind. Aus ihnen geht hervor, daß auch die laut Dar 152+ (Nr. 181):18 f. erfolgte

³³⁷ Der Königsweg, der durch das Uraš-Tor geht, führt nach Dilbat, vgl. A.R. George, OLA 40, S. 22. Er ist bereits im Zusammenhang mit den Flächen 3 und 5 in Šuppātu erwähnt worden, allerdings scheint er dort nicht direkt am Wasser entlanggeführt zu haben.

Kaufpreiszahlung weitgehend fiktiv ist.³³⁸ Dar 151 (Nr. 182), ein Verpflichtungsschein zu Lasten von MNA, wurde – wenn kein Fehler vorliegt – bereits einen Tag vor dem Kaufvertrag datiert. Er betrifft (neben 3 Kur Gerste) 8 m 10 š Silber, die an den Verkäufer Ea-apla-iddin zu zahlen sind, davon 5 m binnen eines Monats, der Rest innerhalb von drei Monaten. MNA hat demzufolge vom Kaufpreis zunächst lediglich ein Fünftel angezahlt. Die Zahlungsfrist von einem Monat könnte mit der Nachmessung und endgültigen Preisberechnung zu tun haben, die vermutlich innerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollte. Die Verzögerung der Kaufpreiszahlung läßt sich daher zunächst mit den speziellen Umständen dieses Falles erklären. Es überrascht jedoch, mit Dar 217 (Nr. 182) vom Ende des 6. Jahres noch eine weitere Forderung zu Lasten MNAs zu finden, da immer noch zwei Minen nicht beglichen sind. Es wird ausdrücklich vermerkt, es handle sich um den Rest von ursprünglich 8 m 10 š für das Grundstück, mithin nicht um eine Forderung, die aus anderen Geschäften herrührt. Verwunderlicherweise fehlt auch eine Zinsklausel, die man bei derart verschleppten Zahlungen eigentlich erwarten sollte. Der Hintergrund ist nicht ersichtlich. Man könnte vermuten, daß der Verkäufer noch einen Teil des Grundstückes selbst nutzte, aber dies ist reine Spekulation.³³⁹

Dem Vorgang könnte möglicherweise noch eine 13 Jahre jüngere Urkunde zugeordnet werden, Dar 491 (Nr. 186). Dieser Verpflichtungsschein vom 19.11.19 Dar zeigt MNA als Schuldner von 2 m 8 š Silber, die zum üblichen Zinssatz von 20% zu verzinsen sind. Für diese Forderung verpfändet er Ackerland (*mērešu*) von 2 Kur Größe in zwei Sektoren (2-ú KA^{meš}) an den Gläubiger Zumbaja//Ea-eppeš-ilī. Die Lagebeschreibung ist begrenzt aufschlußreich, da als Nachbarn Balātu//Aškāpu und Nabû-ittannu/Gūzānu genannt sind.³⁴⁰ Die Nachbarn im Kaufvertrag Dar 152+ (Nr. 181) waren Erbengemeinschaften, Nabû-ētir und Balātu im Norden und die Söhne des Gūzānu//Bā'iru im Süden. Somit stimmt je ein Name überein, was allerdings noch keine Garantie für die korrekte Zuordnung ist. Einen Balātu//Aškāpu kennen wir z.B. auch aus Dar 227 (Nr. 184) als Nachbarn des von Nabû-ētir//Šāhit-ginê gekauften Grundstücks (siehe sogleich), das allerdings kleiner als 2 Kur war.³⁴¹ Da der Anteil des Ackerlandes in Dar 152+ (Nr. 181) mit 2 Kur zu 30 GAR/š berechnet wurde, repräsentiert er 2 m Silber,

³³⁸ Die vollständige Zahlung des Kaufpreises war Voraussetzung für den Übergang des Eigentums an den Käufer, aus diesem Grund enthalten Kaufverträge selbst bei Kreditierung bzw. teilweiser Kreditierung des Kaufpreises die entsprechende Quittungsklausel. Gleichzeitig wurde dann freilich ein Verpflichtungsschein über den Restbetrag ausgestellt vgl. H. Petschow, *Kaufformulare*, S. 17.

³³⁹ In der Urkunde BM 30799 aus dem Jahr 5 oder 6 Dar, laut derer MNA ein Boot mietet, erscheint Ea-apla-iddin als Zeuge, sonst sind keine weiteren Geschäftskontakte zu MNA nachweisbar.

³⁴⁰ Ein Nabû-ittannu ohne Filiation wird in dem *imittu*-Verpflichtungsschein Dar 382 (Nr. 231) aus dem Jahre 14 Dar als Nachbar genannt. Das Dokument läßt sich aber, da es in Babylon ausgestellt wurde und keinen Flurbereich angibt, nicht mit Bestimmtheit zuordnen. Ein Balātu ohne Filiation erscheint als Nachbar in einem anderen *imittu*-Verpflichtungsschein, Dar 404 (Nr. 193). Da die Urkunde am Piqūdu-Kanal ausgestellt wurde und das Grundstück zwei Sektoren umfaßt, könnte ein Zusammenhang mit unserem Fall bestehen. Allerdings wird als zweiter Nachbar der ansonsten nicht bezeugte Nabû-šuma-iškun genannt.

³⁴¹ In Dar 227 (Nr. 184), einem Grundstückskauf des MNA im Jahre 7 Dar (siehe sogleich), hießen die Nachbarn Ḥabašūru und Balātu//Aškāpu sowie Balātu//Ur-Nanna. Dort war das Grundstück allerdings nur 1.2 Kur groß, reichte vom Kanal bis zur Flurgrenze, davon 1 Kur Ackerland (die Hälfte des verpfändeten Areals) und kostete insgesamt fast doppelt so viel wie der Schuldbetrag von Dar 491 (Nr. 186) – wobei der Anteil des Ackerlandes bei etwa 1 m lag. Nur unter der Annahme, daß MNA später eine etwa gleich große Nachbarparzelle (die des Balātu//Ur-Nanna vielleicht?) noch hinzugekauft hat und nur das Ackerland verpfändet, ließe sich zwischen dem laut Dar 227 (Nr. 184) gekauften und dem in Dar 491 (Nr. 186) verpfändeten Objekt ein Zusammenhang herstellen. Die Erwähnung der 2 Sektoren könnte freilich die Annahme stützen, es handele sich um ursprünglich zwei getrennte Parzellen.

was dem Schuldbetrag von Dar 491 (Nr. 186) entspricht. Somit könnte es sich bei dem verpfändeten Grundstück um das laut Dar 152+ (Nr. 181) erworbene Ackerland in Litamu handeln.

Der Verpflichtungsschein enthält eine Vereinbarung über Zinsantichrese mit der Zusatzbestimmung, daß der Ertragswert mit dem fälligen Zins zu verrechnen ist. Dem ist wohl indirekt zu entnehmen, daß die Bewirtschaftung weiterhin unter MNAs Regie durch Pächter erfolgte und MNA für die Zahlung des korrekten Zinsbetrages in Naturalform zu sorgen hatte.

Das Grundstück der Familie Ilī-tillatī

MNA hat in Jahre 6 Dar ein in Litamu gelegenes Grundstück unbekannter Größe von Marduk-šuma-ušur/Bēl-uballit/Ilī-tillatī erworben. Da sich der nach Familie Ilī-tillatī benannte Graben in eben diesem Gebiet befindet und an Besitztümer des MNA grenzt (das Mitgiftgrundstück von MNAs Frau, das an das vom Schwiegervater erworbene Areal grenzt), wird man annehmen können, daß auch diese Parzelle irgendwo in der Nachbarschaft liegt. Der Kaufvertrag selbst ist nicht überliefert, lediglich der in Babylon abgefaßte Verpflichtungsschein Dar 202 (Nr. 179) vom 16.5.6 Dar über einen Kaufpreisrest von 13 š Silber ist erhalten geblieben.

Das Grundstück der Familie Šāhit-ginē

Am 3.7.7 Dar folgte laut Dar 227 (Nr. 184) ein weiterer Grundstückskauf, diesmal in der Größenordnung von 1.2 Kur (etwa 1,9 Hektar), davon ein Siebentel Dattelgarten. Der Streifen reicht ebenfalls vom Piqūdu-Kanal im Westen bis zum "Fuß des 5000er-Gebietes" im Osten, d.h. über die gesamte Flurbreite. Das Grundstück hat keinen direkten Anschluß an die zuvor von MNA erworbenen Parzellen. Der Verkäufer, Nabû-ētir/Lišīru/Šāhit-ginē, ist nicht aus anderem Zusammenhang bekannt.

Die Preisrelation beträgt 3,75 GAR/š für den Dattelgarten, knapp 27 GAR/š für das Getreidefeld, insgesamt 4 m 2 $\frac{2}{3}$ š Silber. Damit liegt sie im Bereich der anderen Werte aus Litamu. Auch in diesem Falle sind die Maße der Seiten nicht angegeben, sondern das Grundstück muß noch vermessen werden, wie aus der Ausgleichsklausel in Z. 34 f. hervorgeht. Somit steht auch der endgültige Preis noch nicht fest. Dennoch ist eine Kaufurkunde von einem Notar, Arad-Marduk,³⁴² in Babylon ausgestellt worden, und in zwei gesiegelten Exemplaren überliefert. Eingedenk des zuvor beschriebenen Falles verwundert es nicht, auch hier einen zugehörigen Verpflichtungsschein über einen Teil des Kaufpreises zu finden. Dar 228 (Nr. 185) wurde zehn Tage nach dem Kauf von MNA selbst ausgefertigt und hat 1 m Silber zum Gegenstand, das innerhalb des nächsten Monats fällig wird. Weitere Nachrichten sind allerdings nicht überliefert.

³⁴² Sohn des Kittija aus der Familie Šangū-Ea. Dieser Notar stand seit 3 Nbn in enger Beziehung zur Familie Egibi und hat oft deren Urkunden ausgestellt (s.u. Tallqvist, *NV*). Zunächst blieb seine Tätigkeit allerdings auf gewöhnliche Geschäftsvorgänge beschränkt, die er unter Angabe seiner vollen Filiation, aber ohne Siegel beurkundete. Erst ab 3 Dar ist er auch und dann überwiegend als Notar von Grundstückskäufen bezeugt und führt dabei das Amtssiegel. Dieses kommt auch bei der Erbteilungsurkunde der Egibis (Dar 379) zu Anwendung.

ein Haus zu verkaufen. Wie aus Dar 469 (Nr. 222) hervorgeht, konnte der Verkauf jedoch im letzten Moment abgewendet bzw. rückgängig gemacht werden, indem MNA den Kaufpreis zurückzahlte. Die Urkunde, die neben der Quittungsklausel auch einen Streitverzicht enthält, stammt vermutlich aus dem Jahr 19 Dar, beruft sich aber auf ein Dokument aus dem 18. Jahr, das als Kaufurkunde (*tuppi maḥīri*) bezeichnet wird und von dem sonst unbekanntem Marduk-muballissu, der als Käufer aufgetreten war, an MNA zurückgegeben worden ist. Es heißt, das Silber sei samt Zinsen "entsprechend der Kaufurkunde" beglichen worden. Diese Formulierung läßt ahnen, daß eine Forderung des Marduk-muballissu mit Grundstückspfand und vermutlich auch Verfallsvereinbarung zu MNAs Lasten der Verkaufsvereinbarung vorausgegangen sein dürfte, zumal außerdem festgestellt wird, eine Forderung des Marduk-muballit zu MNAs Lasten bestehe nun nicht mehr. MNA befand sich, wie bereits erwähnt, in den Jahren 16/17 Dar in finanzieller Bedrängnis,³⁴⁴ nicht zuletzt, weil das Familienvermögen seit 14 Dar geteilt war und ihm damit temporär weniger liquide Reserven zur Verfügung standen.

Das Grundstück läßt sich bedauerlicherweise nicht identifizieren, da die Lagebeschreibung zu vage ist. Die Ergänzung der Flurbezeichnung zu Litamu hat sich jedoch durch einen Join bestätigt.

Die Pachturkunden aus Litamu

Einzelheiten über die Pachtverhältnisse im Gebiet von Litamu sind kaum in Erfahrung zu bringen, da nur wenige Pachturkunden überhaupt erhalten sind und die zumeist unspezifischen Ortsangaben eine Identifizierung der einzelnen Parzellen gar nicht ermöglichen. Lediglich das bereits behandelte Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba bildet eine Ausnahme. Das Fehlen von *imittu*-Verpflichtungsscheinen aus der Zeit vor Darius korrespondiert mit der Tatsache, daß erst MNA begann, Grundstücke im Gebiet von Litamu zu erwerben. Dar 172 (Nr. 189), eine *imittu*-Forderung über 35 Kur Datteln aus dem Jahr 5 Dar, in der mit Nergal-zēra-ibni aus der Familie Abī-ul-īde einer der Verkäufer von BRM I 73 (Nr. 187) als Pächter erscheint, wurde bereits erwähnt. Dar 404 (Nr. 193) aus dem 15. Jahr (d.h. nach der Egibi-Erteilung) betrifft die Pachtaufgabe eines in zwei Sektoren geteilten Grundstücks am Piqūdu-Kanal neben Balātu und Nabū-šuma-iškun, an dem MNA und seine Brüder partizipieren. In Dar 389 (Nr. 192) geht es um das Gersteaufkommen des 14. Jahres, das ein gewisser Aplaja am Piqūdu-Kanal abzuliefern hat. Diese Angabe läßt ebenfalls an Pacht denken, allerdings könnten auch Aufkaufgeschäfte in derselben Gegend praktiziert worden sein. Gewisse Zweifel, ob es um Pachtaufkommen von einem Egibi-Grundstück geht, sind auch bei Dar 290 (Nr. 190) aus dem 10. Jahr angebracht, einer Quittung über 9.1 Kur Gerste, die als *šibšu*-Teilpachtabgabe qualifiziert ist. MNAs Bruder liefert sie in MNAs Auftrag an einen sonst Unbekannten. Der Betrag war in einer Abrechnungstafel eines Vierten vermerkt – es könnten also durchaus Liefergeschäfte oder die Bewirtschaftung fremden Grundbesitzes den Hintergrund bilden.

Zu erwähnen ist ferner noch ein Vermerk in der Urkunde Dar 390 aus dem Jahre 14 Dar, einem Verpflichtungsschein des MNA über Gerste, der in der Siedlung der Leute aus Libbāli (*ālu šā lib-bi-āla-a-a*)³⁴⁵ ausgestellt worden ist, auf Tempelland des

³⁴⁴ Vgl. S. 161, es sei an die Forderungen des Anu-mukīn-apli erinnert.

³⁴⁵ Auch als Ablieferungsort in Dar 413 genannt; dieser Text betrifft die Bewirtschaftung von Ackerland

Bēl verweist und die Lieferung der Gerste zum Piqūdu-Kanal vereinbart, und zwar *ina āli šā* MNA, zur Siedlung/Ortschaft des MNA. Erstmals ist in diesem Text auch die Lieferung im "Maß des MNA" gefordert. Daraus kann man die Bedeutung ablesen, die den Egibi-Besitzungen südlich von Babylon vorm Uraš-Tor auch als Zentrum für die Abwicklung von Aufkaufgeschäften und die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeiten zukam.

Der Verkauf eines Grundstücksanteils vor dem Uraš-Tor

Dar 466 (Nr. 221) zufolge hat Nergal-ušēzib, der Bruder des MNA, im Nisan des Jahres 18 Dar einen Grundstücksanteil von 0.0.2.3 Kur für 56 š verkauft. Der Käufer hat als Mittelsmann im Auftrag seines Bruders MNA agiert, wie aus der Urkunde, die er selbst verfaßt hat, verlautet. Nergal-ušēzib verkaufte am selben Tag auch einen Anteil an einem Hausgrundstück und einem Sklaven (Dar 465). Auch in diesem Falle agierte der Käufer als Mittelsmann im Auftrag von MNA, wie aus Dar 467 hervorgeht. Als Miteigentümer des Hauses und des Sklaven wird Kalbaja genannt, der Adoptivsohn des NAI. Dieser war allerdings, nach allem, was über den Modus der Erbteilung nach NAI bekannt ist, nicht neben dessen leiblichen Söhnen erbberechtigt, wenngleich er im Rahmen einer separaten Vermögensübertragung einen gewissen, kleineren Anteil vom Vermögen NAIs bekommen haben könnte. Während Darius' Regierung begegnet er des öfteren in den Texten, da er mit seinen Neffen geschäftlich kooperiert und als Schreiber gewirkt hat. Daher besteht der Verdacht, daß es bei den von Nergal-ušēzib zu Beginn von 18 Dar verkauften Anteilen nicht um ererbte Objekte, sondern um Geschäftsinventar geht. Dies wird durch BM 31652³⁴⁶ bestätigt, die betreffende Teilungsurkunde, die Dar 465 vorausgeht. Ihr zufolge bekommen MNA und Nergal-ušēzib auf der einen Seite gemeinsam das aus Dar 465 bekannte Haus in Ḫursagkamma und den Sklaven zugewiesen, während Kalbaja ein anderes Haus erhält, wegen dessen hohen Wertes er außerdem eine Ausgleichszahlung leistet. In einem Nachsatz heißt es ^{še} *zēru zaq-pi ina ka-re-šú-nu* "das (mit Palmen) bepflanzte Grundstück (bleibt) ihr gemeinsamer Besitz." Dies bedeutet, daß ein mit Geschäftsmitteln gekauftes Grundstück auf absehbare Zeit ungeteilt bleiben soll. Diese Festlegung steht jedoch dem Verkauf einzelner Anteile nicht entgegen, denn in einem solchen Falle würde der Käufer anstelle des Verkäufers anteilig am Ertrag partizipieren. Daher dürfen wir sicher davon ausgehen, daß der Grundstücksanteil, den Nergal-ušēzib laut Dar 466 (Nr. 221) am selben Tage wie die Anteile am Haus und am Sklaven verkauft, zu dem in BM 31652 genannten Areal gehört. Offensichtlich wollte Nergal-ušēzib seinen Gewinnanteil aus dem Geschäft ziehen.³⁴⁷

durch einen gewissen Bēl-eda-pitin, wofür MNA u.a. Rinder als Zugvieh mittels Viehpacht zur Verfügung gestellt hat.

³⁴⁶ Die Publikation dieser Urkunde ist im Rahmen der Studie zu den Häusern der Familie Egibi vorgesehen.

³⁴⁷ Der Vermerk *šā it-ti mKal-ba-a zi-iz-ziz* in Dar 465: 4 (ergänzt nach einer fast vollständig erhaltenen Abformung [*cast/moulage*] der Urkunde am BM) bezüglich Haus und Sklaven deutet an, daß zu diesem Zeitpunkt die offizielle Teilung mit Kalbaja bereits erfolgt war. Daher muß die Teilungsurkunde BM 31652 vom 4.x.18 Dar dem Verkauf vorausgehen und aus dem Monat Nisan stammen. Gegenüber MNA war die Teilung jedoch nicht erfolgt, wie *šā it-ti mdMarduk-na-šir-apli aḫī-šú la-a zi-[iz-ziz]* in Z. 10 f. nahelegt. Es ist auch festzuhalten, daß Nabū-aḫḫē-bullit, der dritte Bruder, nicht als Anteilseigner genannt ist. Entweder er war nicht am Geschäft beteiligt, oder er hatte sich bereits vorher auszahlen lassen, oder sein Anteil wird stillschweigend Nergal-ušēzib zugeschlagen. Wenn die Geschäftsverbindung bereits zu Lebzeiten IMBs bestanden hatte und seine Söhne die Nachfolge angetreten haben, dann wären sie entsprechend ihren Erbteilen alle gewinnberechtigt: MNA zur Hälfte, die beiden anderen zu je einem Viertel. Im "Außenverhältnis"

Warum man dazu einen Strohmann eingeschaltet hat, kann nicht befriedigend geklärt werden. Naheliegender wäre es, Spannungen zwischen den Brüdern zu vermuten, so daß sich Nergal-ušēzib nicht direkt von MNA auszahlen lassen wollte. Nur aus Dar 466 (Nr. 221) ist etwas über die Lage des Grundstücks zu erfahren. Es wird als Dattelgarten in stadtnaher Lage vor dem Uraš-Tor beschrieben und mit 2,68 GAR/Š berechnet. Die Gesamtgröße kann nicht bestimmt werden, da wir das Innenverhältnis der Geschäftspartner nicht kennen.³⁴⁸ Ob einer der Kaufverträge über Grundstücke in Litamu oder Bīt-Ḥaḥḥuru mit diesem Vorgang in Verbindung zu bringen ist, kann nicht entschieden werden. Keinesfalls gehört Dar 194, ein Grundstückskauf durch Kalbaja, dazu, da die Urkunde ein Areal im Verwaltungsbezirk Kiš betrifft.

Weitere Verkäufe von Grundstücksanteilen sind belegt, siehe unter *Das Grundstück am Gubbatu-Kanal* und im folgenden.

Grundstücke in Bīt-Ḥaḥḥuru

Liv 33 (Nr. 32) vom 4.8.19 Dar berichtet von einem weiteren Verkauf eines Grundstücks (diesmal in Bīt-Ḥaḥḥuru gelegen) durch Nergal-ušēzib, den Bruder des MNA. Die Ortschaft liegt, wie bereits im Zusammenhang mit dem Mitgiftgrundstück der Amat-Bāba konstatiert worden ist,³⁴⁹ in der Nähe von Litamu südlich von Babylon vorm Uraš-Tor, und die Lageangabe wird, wie aus BM 33122 ersichtlich, quasi synonym zu Litamu verwendet. Rechte Dritter werden nicht erwähnt. Da die landwirtschaftlichen Grundstücke von der Egibi-Erbteilung im Jahre 14 Dar ausgenommen waren, besaß MNA im 19. Jahr wohl noch einen Anteil an dem von seinem Bruder verkauften Grundstück. Da MNA im Gegenzug ein anderes Grundstück veräußert hatte (vgl. S. 81 f.) gab dies Anlaß zur Verrechnung, was Liv 33 (Nr. 32) dokumentiert. Bezüglich des Grundstücks in Bīt-Ḥaḥḥuru wird ausdrücklich eine Vermessung und entsprechende Ausgleichszahlung vereinbart. Über einen Rückkauf von Nergal-ušēzibs Anteil durch MNA ist nichts bekannt. Das Areal war an einen gewissen Mušēzib-Marduk/Bēlšunu/Tābiḥ-kāri verkauft worden. Angehörige der Familie Tābiḥ-kāri (aber wohl aus einem anderen Familienzweig)³⁵⁰ hatten im Jahre 4 Dar ein Grundstück von 3 Kur Größe in Litamu an MNA verkauft: Dar 152+ (Nr. 181).

Über die Bearbeitung von Grundstücken in Bīt-Ḥaḥḥuru bzw. die Beschaffung oder Lieferung von Naturalien liegen mehrere Urkunden vor, bei denen aber nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ob es sich um Erträge von privatem Grundbesitz der Egibis handelt. In Dar 386 (Nr. 219) geht es um 10 Kur Gerste, die im 14. Jahr von einem Grundstück in dieser Ortschaft nach der Ernte an zwei Personen, darunter einen Sklaven MNAs, geliefert worden sind. Vermutlich operierten diese beiden Personen in MNAs Auftrag, denn MNA veranlaßt nunmehr acht Monate später die Ausgabe derselben Menge Gerste an einen gewissen Šamaš-ēṭir. Dieser wiederum handelt in Vertretung von

gegenüber Kalbaja hat man möglicherweise die Ansprüche der beiden Jüngerer zusammengefaßt, um die Berechnung zu vereinfachen.

³⁴⁸ Wenn wir ein Viertel für Nergal-ušēzib ansetzen, ergäben sich 0.4.2 Kur, bei einem Achtel entsprechend 1.3.4 Kur. Aber auch andere Verhältnisse sind denkbar, schon, weil die Höhe der Gewinnbeteiligung bei Geschäftspartnern durch verschiedene Faktoren bestimmt wird.

³⁴⁹ Auf Basis von BM 30339 (Nr. 195) und BM 33122, vgl. Anm. 332.

³⁵⁰ Der Verkäufer war Ea-apla-iddin, sein Vater Mušēzib-Marduk. Mit diesem kann der Käufer jedoch nicht identisch sein, denn erstens ist der Vater des Ea-apla-iddin bereits tot (sonst hätte sein Sohn nicht erben können), und zweitens hat er laut BM 47868 (Nr. 180) einen anderen Vatersnamen.

Nabû-šuma-ušur und legt Urkunden und Abrechnungen vor, aus denen hervorgeht, daß dieser Anspruch auf die Lieferung hatte. Der Vorgang ist angesichts der verschiedenen Protagonisten, die in eines anderen Auftrag handeln, für einen Außenstehenden reichlich verwirrend. Er stellt aber vermutlich eine im normalen Geschäftsbetrieb völlig übliche Verrechnung von Ansprüchen und Lieferungen dar, von denen es im Laufe der Jahre Hunderte gegeben haben dürfte, die aber nach Zwischen- und Endabrechnungen als erledigt galten und vernichtet worden sind.

Eine der beiden für MNA agierenden Personen war Ubār/Arad-Bēl/Eppeš-ilī, der auch in Dar 371 (Nr. 218) in Verbindung mit Šamaš-ētir und dessen Brüdern erscheint. In dieser Urkunde, die aus dem Ajjār (2. Monat) des 14. Jahres stammt, quittiert Šamaš-ētir darüber, 7 Kur Gerste und einen Silberbetrag von Širku (alias MNA) auf Rechnung von Ubār erhalten zu haben; er verpflichtet sich ferner, den offiziellen Abrechnungsbeleg darüber an MNA auszuhändigen. Die Forderung bestand ursprünglich zu Lasten von Ubār, als Gläubiger sind Šamaš-ētir und seine Brüder genannt, die Gerste wird als Ertrag des Grundstücks von Bīt-Ḥaḥḥuru deklariert.

Die beiden Brüder des Šamaš-ētir, Ašarēdu und Bēl-ittannu mit Namen, werden auch in Dar 300 (Nr. 217) aus dem Vorjahr genannt. Diesmal geht es um 25 Kur Gerste, den vollständigen Betrag des 11. Jahres, wie es in Z. 1 heißt, den die beiden Brüder offensichtlich an MNA übergeben hatten. MNA liefert die Gerste in Babylon am Kanal ab, wo sie von einem Beauftragten des Nabû-šuma-ušur entgegengenommen wird – der Empfänger ist somit dieselbe Person, die auch laut Dar 386 (Nr. 219) Anspruch auf eine Gerstelieferung hatte, allerdings geschieht diesmal die Lieferung gemäß Urkunden und Abrechnungstafeln, die nicht auf seinen eigenen Namen, sondern den einer weiteren Person ausgestellt sind. Zum selben Kontext könnte auch die Quittung Dar 286 aus dem 10. Jahr gehören, der zufolge MNA 8,4 Kur Gerste an einen Beauftragten des Nabû-šuma-[ušur] in Bīt-Ḥaḥḥuru geliefert hat (ebenfalls aufgrund einer Urkunde, die auf den Namen eines anderen ausgestellt war); der Beauftragte war Ašarēdu.³⁵¹ Mit BM 30673 liegt auch der zugehörige gesiegelte Briefauftrag vor: MNA wird von Nabû-šuma-ušur aufgefordert, 8,4 Kur Gerste an Ašarēdu zu liefern.³⁵²

All diesen Urkunden ist gemeinsam, daß es um Gerste geht, die auf einem Grundstück in Bīt-Ḥaḥḥuru angebaut wird, und daß die Lieferungen zwischen verschiedenen Parteien verrechnet werden, deren Verhältnis zueinander nicht recht klar wird. Wenn zudem Abrechnungen und Urkunden auf anderer Leute Namen und gesiegelte Briefaufträge im Spiel sind, kann man wohl kaum davon ausgehen, daß MNA Eigentümer des Grundstücks ist, selbst wenn er nachweislich in dieser Gegend Land besessen hat. Die Bewirtschaftung eines verpfändeten Areals oder die Unterverpachtung und Bewirtschaftung großer Flächen, etwa Tempelland, kommt hier eher in Betracht.³⁵³ Bīt-Ḥaḥḥuru bildete auch die Ausgangsbasis für andere geschäftliche Aktivitäten.³⁵⁴

³⁵¹ Als Vatersname ist Bulluṭu angegeben, was eine Kurzform des in Dar 371 und 386 (Nr. 218 f.) genannten Nabû-uballit darstellen dürfte.

³⁵² *ṣuppi* ^{md}*Nabû-šuma-ušur a-na* || ^m*šī-ir-ka aḫī-ia* ^d*Marduk* || ^d*Zar-pa-ni-tu₄ šu-lum* || *u balāt aḫī-ia liq-bu-ū* || 8 gur 4 PI *uṭṭata* || *a-na* ^m*Ašarēdu*(SAG.KAL) *i-din* "Tafel des N. an Š., meinen Bruder: Marduk und Zarpanitu mögen Leben und Gesundheit meines Bruders befehlen. 8,4 Kur Gerste gib an Ašarēdu!"

³⁵³ Auf Berührungspunkte zwischen den in Bīt-Ḥaḥḥuru ausgestellten Texten und den Dossiers, die Pacht- bzw. Steueraufkommen des Esagil-Tempels betreffen, weist K. Abraham ausdrücklich hin.

³⁵⁴ Laut Dar 395//396 (aus dem 14. Jahr), einer *ḥarrānu*-Begründungsurkunde, übergibt MNA 100 Kur Datteln, 50 Kur Gerste und 60 Fässer als Geschäftseinlage für 3 Jahre an zwei Personen, darunter seinen

Das Grundstück am Ina-qībi-Bēl-Graben bzw. dem Graben der Familie Rē'i-sīšī

Im Egibi-Archiv sind Pachturkunden überliefert, die Einkünfte eines Grundstücks am Ina-qībi-Bēl-Graben (*ḥarru šá^m Ina-qībi-^dBēl*) bzw. Graben der Familie Rē'i-sīšī (*ḥarru šá mār^{l6} Rē'i-sīšī*) betreffen. Dar 193 (Nr. 212) erwähnt einen nach Ina-qībi-Bēl/Balātu/Rē'i-sīšī benannten Wasserlauf, woraus hervorgeht, daß die beiden eingangs genannten Gräben identisch sind.³⁵⁵ Die Urkunden verteilen sich über einen Zeitraum von 15 Jahren:

Tabelle 16: Pacht Dokumente vom Grundstück am Ina-qībi-Bēl-Graben

Text Datum	Verpächter	Pächter	Ausstellungsort	Betrag Bemerkung
Dar 193 (Nr. 212) 17.12b.5 Dar	Šāpik-zēri/ Sillaja/Nabaja	Bēl-uballiṭ/Nabū- bēl-ilī/Rab-banē	Babylon	Pachtvertrag zum Anlegen eines Obstgartens
Dar 254 (Nr. 234) 1.6.9 Dar	MNA [+ Brüder]	[...]	Ortschaft des Nabū-uballiṭ (am Piqūdu-Kanal)	3.3 Kur Datteln [Nebenprodukte] <i>imittu</i> -VS, <i>šibbu</i>
Dar 127 (Nr. 211) 26.6.[1]4? Dar	MNA + Brüder	Ša-Nabū-šū/Liblut	Ortschaft des Bēl-ittannu (am Piqūdu-Kanal)	2.1.2 Kur Datteln Nebenprodukte <i>imittu</i> -VS, <i>šibbu</i>
Dar 443 (Nr. 213) 19.5.17 Dar	MNA + Brüder	Šamaš-iddin/Bēl- ušallim	Ortschaft des Ubār am Piqūdu-Kanal	4.2.3 Kur Datteln Nebenprodukte <i>imittu</i> -VS, <i>šibbu</i>
Dar 503 (Nr. 214) 13.5.20 Dar	MNA + Brüder	Nabū-rē'ūšunu	Babylon	Pachtvertrag

Für die Lokalisierung dieses Wasserlaufes gibt es gewisse Anhaltspunkte. Dar 443 (Nr. 213) wurde in der Ortschaft eines gewissen Ubār am Piqūdu-Kanal ausgestellt, und zwar von Bēl-ittannu//Šangū-Ea, einem Neffen des Notars Arad-Ea. Dieser hat auch die *imittu*-Verpflichtungsscheine Dar 403 und 404 (Nr. 141 und 193) geschrieben, die als Ausstellungsort jeweils eine Ortschaft des Bēl-ittannu am Piqūdu-Kanal angeben. Möglicherweise ist der Schreiber also selbst Namenspatron der Ansiedlung, jedenfalls dürfte auch der in Dar 127 (Nr. 211) genannte Ort gleichen Namens mit dem am Piqūdu-Kanal gelegenen identisch sein. Ausgestellt wurde diese Urkunde wiederum von Ubār//Šanāšišu, nach dem vielleicht die andere bereits erwähnte Ansiedlung benannt sein könnte. Beide Schreiber erscheinen häufig im Zusammenhang mit Egibi-Geschäften.³⁵⁶ Wenn Ortschaften am Piqūdu-Kanal als Ablieferungs- und Ausstellungsort von *imittu*-Verpflichtungsscheinen genannt sind, dann kann man das betreffende Grundstück in der Nähe vermuten. In Richtung Litamu deutet ferner ein prosopographisches Detail: Als Verpächter von Dar 193 (Nr. 212) erscheint der Bru-

Sklaven Nabū-ajjālu. Die Naturalien sind nach Ablauf dieser Zeit zinslos in Bīt-Ḥaḥḥuru zurückzuliefern (abgesehen von einem genau bezifferten Betrag an Silber, der MNAs Gewinnanteil repräsentieren dürfte). Ein Haus des MNA (offenbar in dieser Ortschaft) steht beiden solange zur Verfügung. Dar 482 (19 Dar) betrifft Hausmiete; zwar ist MNA nicht direkt involviert, wohl aber eine Person, die auch sonst geschäftliche Kontakte zu ihm hatte. Für weitere Belege als Ausstellungs- und Ablieferungsort vgl. RGTC 8, S. 89.

³⁵⁵ RGTC 8, S. 355 f., 357. Eine Brücke über den Ina-qībi-Bēl-Graben erwähnt die Abrechnung Nbn 753: 16, die allerdings nicht dem Egibi-Archiv zuzuordnen ist.

³⁵⁶ Für die Belege zu Grundstücksgeschäften s. Index, sonst Tallqvist, *NV* s.v. Bēl-ittannu Nr. 23 und 28, Ubār Nr. 10 und 42. Letzterer betrieb u.a. auch mit einem Sklaven des MNA eine *ḥarrānu*-Gesellschaft (Dar 395).

der von MNAs Schwiegervater, Šāpik-zēri//Nabaja. Der Schwiegervater besaß ein Grundstück in Litamu, das über die Mitgift der Amat-Bāba bzw. Kauf in MNAs Hände gelangt ist. Es überrascht nicht, wenn auch sein Bruder im selben Gebiet präsent ist. Allerdings muß verwundern, einen Pachtvertrag auf den Namen dieses Bruders unter den Egibi-Urkunden zu finden. Die Erklärung dürfte in einem anderen Dokument zu finden sein, dem Kaufvertrag BM 41859 (Nr. 188), wenngleich dieser fragmentarische Text weder Orts- oder Grenzangaben noch das Datum überliefert. Beim Verkäufer handelt es sich nämlich um einen Neffen des Schwiegervaters, den Sohn des besagten Bruders.

MNA erwirbt von Šuma-iddin/Šāpik-zēri//Nabaja eine Fläche von insgesamt 3 Kur, die entweder von unregelmäßiger Gestalt war oder aus separaten Teilflächen bestand, da sie in drei Teilflächen vermessen wurde und von *eqlēti šināti* "diesen Flächen" die Rede ist. Die Preisrelation von 14 š pro Bān läßt sich nach Umrechnung in rund 4,3 GAR/š mit dem Wert der anderen Dattelgärten in Litamu vergleichen, insbesondere BRM I 73 (Nr. 187). Daraus ergibt sich der stattliche Preis von 21 m 40 š Silber einschließlich Zugabe. Eine abschließende Klausel (Z. 41'a) könnte Informationen über die Modalitäten der Kaufpreiszahlung oder die Hintergründe des Verkaufs enthalten haben, ist aber leider zu zerstört, um Details erkennen zu lassen.

Die Urkunde wurde sicher in Babylon vom Notar Arad-Marduk//Šangû-Ea³⁵⁷ ausgestellt, auf dessen besondere Verbindung mit der Familie Egibi bereits hingewiesen wurde und dessen Neffe als Schreiber der Pachturkunden hervorgetreten ist. Der Kaufvertrag liegt als gesiegeltes Originaldokument mit Nagelmarken vor. Für seine Datierung liefern Dar 193 (Nr. 212 vom 17.12b.5 Dar) und Dar 443 (Nr. 213 vom 19.5.17 Dar) die Eckpunkte, da sich Dar 127 (Nr. 211) nicht zweifelsfrei datieren läßt. Irgendwann zwischen den Jahren 6 und 17 Dar muß das Grundstück den Besitzer gewechselt haben, und zwar noch vor 14 Dar. In jenem Jahr fand nämlich die Erbteilung der Egibi-Söhne statt (Dar 379). Da die Pachturkunden alle drei Brüder als Verpächter benennen, muß der Kauf zuvor erfolgt sein. Die beiden *imittu*-Verpflichtungsscheine Dar 127 und 443 (Nr. 211 und 213) haben eine auffällige Gemeinsamkeit, die sie mit einer anderen Urkunde teilen: Es ist von *imitti eqli ša šibbu u^{gis} gišimmarē* die Rede. Die Bedeutung von *šibbu* ist freilich obskur. Der Begriff erscheint aber in Dar 254 (Nr. 234) in vergleichbarem Kontext, nur ist der Kanalname weggebrochen und dafür ein Nachbar genannt, mit dessen singularär belegtem Namen leider nichts anzufangen ist. Der Ausstellungsort, die Siedlung des Nabû-uballiṭ, liegt freilich am Piqūdu-Kanal, wie wir aus dem Kaufvertrag BRM I 73 (Nr. 187) über ein Grundstück in Litamu wissen,³⁵⁸ so daß ein Zusammenhang des *imittu*-Verpflichtungsscheines Dar 254 (Nr. 234) mit dem Grundstück am Ina-qībi-Bēl-Graben als sicher gelten kann. Die Urkunde stammt vom 1.6.9 Dar und nennt MNA als Verpächter, sicher gemeinsam mit den Brüdern. Sie hilft somit, das Datum der Kaufurkunde weiter einzugrenzen, und zwar auf die Zeit zwischen 6 und 9 Dar. Dies wiederum liefert eine Erklärung für die Anwesenheit des Pachtvertrages Dar 193 (Nr. 212) im Archiv. Er war noch vom Vater des Verkäufers auf 5 Jahre abgeschlossen worden, aber während seiner Laufzeit hat das Grundstück den

³⁵⁷ Vgl. S. 164 mit Anm. 342.

³⁵⁸ Dar 257 und Dar 350 (Nr. 139) sind ebenfalls dort ausgestellt. In der ersten Urkunde geht es um Viehpacht (vgl. Anm. 345 zu einem anderen Fall im Gebiet), bei letzterer um Gersteinkünfte von Šuppatu – ebenfalls südlich von Babylon vorm Uraš-Tor gelegen und an den Piqūdu-Kanal angebunden.

Besitzer gewechselt. Da dieser Vertrag jedoch über die üblichen Verpflichtungen des Pächters hinaus spezielle Klauseln enthält, war die Archivierung für die Egibis nützlich, zumal implizit eine Verlängerungsoption gegeben wird, da Sonderregelungen zum Ertrag neu angepflanzter Bäume auf 10 Jahre festgelegt sind. Der Vertrag betrifft nur eine Parzelle von 0.1.4 Kur Dattelpalmen, während in der Kaufurkunde von einer Fläche von 3 Kur gehandelt wird. Der Pächter übernimmt sie zur gärtnerischen Bearbeitung (*ana nukaribbūti*) zu den üblichen Konditionen: Er hat für sachgemäße und rechtzeitige Bewässerung und Instandhaltung der Gräben zu sorgen, auf die Dattelpalmen zu achten und darf keine grünen Triebe, Schößlinge oder Sämlinge entfernen. Als Entgelt für seine Arbeit werden 5 Kur Datteln pro Kur bearbeiteter Fläche berechnet. Die Sonderregelung betrifft lediglich 1 Bán (450 m²) Fläche. Diese soll eingefriedet und in einen Obstgarten verwandelt werden, in dem 30 Feigen-, 20 Granatapfelbäume sowie drei Apfelbäume angepflanzt werden sollen. Falls der Pächter diese Arbeit nicht ausführt, droht eine Vertragsstrafe von einer Mine Silber. Als Gegenleistung kann er 10 Jahre lang am Ertrag der neu gesetzten Bäume partizipieren, ein Drittel steht ihm davon zu.

Das Grundstück am Kutha-Kanal vorm Ištar-Tor

Im Jahre 3 Dar hat MNA laut Dar 102+//PSBA 14 (Nr. 199) ein Grundstück von 1.0.5 Kur am Abzweig des Alten Kutha-Kanals vorm Ištar-Tor erworben, im selben Gebiet also, in dem das Areal lag, das IMB von Familie Šangû-Šamaš gekauft hatte. Zwar heißt es in Dar 102+ (Nr. 199), es grenze an ein vorhandenes Besitztum an, aber es bestehen doch gewisse Zweifel, ob damit das von IMB erworbene Areal gemeint ist. Der Verkäufer Bēl-ētir/Bēl-ušabši/Nūr-Sîn war ein Geschäftspartner des MNA, wie aus Dar 287 (Nr. 201) hervorgeht. In diesen sieben Jahren nach dem Kauf ausgestellten Urkunde wird erwähnt, daß beide Partner über ihre *ḥarrānu*-Gesellschaft abgerechnet haben. Wir können vermuten, daß beide Partner gemeinsame Gewinne in Grundstücken angelegt haben, wie dies auch in anderen Fällen nachweisbar ist. Es spricht nichts dagegen, daß beide gemeinsam aus Geschäftsmitteln ein Areal gekauft und gleich oder später miteinander geteilt haben könnten. In einem solchen Falle müßte es nicht verwundern, MNA als Inhaber des Nachbargrundstücks anzutreffen. Den Hintergrund von Dar 102+ (Nr. 199) könnte daher der Verkauf des Anteils seines Partners aufgrund einer Verrechnung oder anderweitigen Übereinkunft bilden.

Es handelt sich um ein zusammenhängendes Gebiet, das mit ertragfähigen Dattelpalmen bepflanzt ist. Es reicht vom Euphratufer im Westen bis zum Königsweg im Osten, der nach Sippar führt. Die Längenmaße der Seiten sind leider nicht angegeben; wenn man die Fläche ins Verhältnis zur üblichen Parzellenbreite von 12 bis 100 m setzt, wäre eine Länge zwischen 150 m und 1,3 km als Abstand des Königsweges vom Fluß möglich. MNA besitzt das Nachbargrundstück im Norden, das gegenüberliegende ein entfernter Verwandter aus der Familie Nūr-Sîn.

Die Preisrelation wird mit 3,75 GAR/š angegeben, was im üblichen Rahmen liegt und einen Kaufpreis von 9 m 20 š, zuzüglich Zugabe fast 9 m 40 š, ergibt. Sowohl der Vater als auch der Bruder des Verkäufers erscheinen unter den Zeugen und erhalten eine als "Geschenk" deklarierte Zuwendung, der Vater von 10 š Silber, der Bruder die Hälfte. Der eigentliche Grund für diese Zahlung ist nicht erkennbar, denn daß beide damit auf

jegliche Ansprüche verzichten, versteht sich bereits aus ihrer Anwesenheit als Zeuge.

Der Vertrag wurde am 12.1.3 Dar in Babylon vom Notar Arad-Marduk//Šangû-Ea ausgestellt und liegt in zwei gesiegelten Originaltafeln mit Nagelmarken vor. Arad-Marduk hat auch seinen Vatersnamen Kittija angegeben, was den Gepflogenheiten sonst nicht entspricht. Es fällt ferner auf, daß Vermessungs- und Ausgleichsklausel fehlen, obwohl die genauen Maße nicht verzeichnet sind. Diese Abweichungen von der sonst zu beobachtenden Praxis könnte aber durch den Umstand begründet sein, daß es um die zweite Hälfte eines Areals geht, das einschließlich MNAs Hälfte beim Kauf schon vermessen worden war. Der betreffende Kaufvertrag liegt allerdings nicht vor.

Der Verpflichtungsschein Dar 61 (Nr. 200) über einen Teil des Kaufpreises ist am selben Tage zu Lasten von MNA ausgestellt worden und hat 4 m 29 $\frac{1}{3}$ š Silber zum Gegenstand, d.h. die knappe Hälfte des Kaufpreises. Er soll bis Ende Nisan (1. Monat, d.h. innerhalb von 18 Tagen) gezahlt werden. Eine weitere Urkunde könnte ebenfalls dieser Angelegenheit zugeordnet werden: Laut Liv 23 nimmt der Vater des Verkäufers zwei Monate später insgesamt 14 $\frac{3}{4}$ š Silber (davon 13 š normaler Qualität und 1 $\frac{3}{4}$ š mit *ginnu*-Marke) im Auftrag seines Sohnes von MNA entgegen. Zwar verlautet in der Quittung nichts über den Kauf des Grundstücks, aber die Zahlung könnte durchaus etwas damit zu tun haben, man denke etwa an das "Geschenk" an Vater und Bruder, das zusammen 15 š betragen hatte.

Dar 287 (Nr. 201) aus dem Jahre 10 Dar dokumentiert schließlich die Auflösung der Geschäftsverbindung zwischen MNA und Bēl-ētir. Bei diesem Anlaß hat man offenbar festgestellt, daß der Verpflichtungsschein über den Kaufpreisrest nicht an MNA übergeben worden war, als dieser die Schuld bezahlt hatte.³⁵⁹ Jedenfalls beinhaltet Dar 287 eine Quittungsklausel über diesen Betrag und verpflichtet Bēl-ētir zur Übergabe des ursprünglichen Verpflichtungsscheines. Diesem Prozedere haben wir wahrscheinlich zu verdanken, daß dieser überhaupt überliefert ist, er wäre sonst wohl wie alle erledigten Akten vernichtet worden.

Das Grundstück in Dūru-ša-karrabi

Zu dem Grundstück von 6 Kur, das MNA im Jahre 12 Dar im Gebiet von Dūru-ša-karrabi am Neuen Kanal erworben hat, s. S. 79 f.

Das Grundstück in Šahrīnu

Durch die Quittung Dar 571 (Nr. 207) wissen wir, daß MNA am 5.12.22 Dar ein Grundstück in Šahrīnu von Nabû-uballiṭ//Andaḥar erworben hat. Die Urkunde bestätigt die vollständige Auszahlung des Kaufpreises nach 10 Monaten, nachdem 26 š Silber am 2.9.23 Dar beglichen worden waren. Die frühere Schuldurkunde über diesen Betrag wird für ungültig erklärt; sollte sie (oder ein Duplikat von ihr) sich noch in den Händen des Verkäufers befinden, so gehört sie MNA.

³⁵⁹ Es sei denn, MNA hat die Schuld, solange die Geschäftsverbindung bestand, gar nicht bezahlt, sondern den Kaufpreisrest gewissermaßen als Darlehen der Gesellschaft zu seinen Lasten laufen lassen und erst bei deren Auflösung endlich beglichen.

Die Größe des Terrains ist in der Kaufpreisquittung nicht angegeben, es umfaßt sowohl Dattelpalmen als auch Land minderwertiger Qualität (*kalû* und *gābibi*). Die Klausel *īši u mādu* "(sei sie) kleiner oder größer" weist darauf hin, daß man sich über den Preis ohne genaue Nachmessung geeinigt hat und eine solche nicht erforderlich ist.

Šahrīnu lag am Borsippa-Kanal südwestlich von Babylon in gewisser Entfernung von der Stadt.³⁶⁰ Im Gebiet um diese Ortschaft hatte sich der Handel mit Naturalien konzentriert, den MNAs Großvater mütterlicherseits, Iddin-Marduk//Nūr-Sîn, aufgebaut hatte und den die Egibis später fortführten. Die Grundstücke und Häuser, die Iddin-Marduk dort erworben hatte, gingen jedoch nicht in den Besitz der Egibis über.

Wenn in der Quittung kein Formularfehler vorliegt und 26 š wirklich den Gesamtpreis des Grundstücks darstellen, dann kann es entweder nicht sehr groß oder landwirtschaftlich wenig ertragreich gewesen sein.³⁶¹ Möglicherweise ging es MNA auch um den Erwerb von Wirtschaftsfläche, etwa, um den Umschlag und die Lagerung von Naturalien zu bewerkstelligen.

Die Angaben in der Quittung ermöglichen, die untere Hälfte des zugehörigen Kaufvertrages zu identifizieren. Aus dem uns erhaltenen Fragment BM 31913 (Nr. 206) geht freilich nur hervor, daß Nabû-uballit ein Grundstück an MNA verkauft hat und der Bruder des Verkäufers garantiert, im Falle einer Vindikation das Kaufobjekt von Ansprüchen Dritter zu bereinigen.³⁶² Der Kauf des Grundstücks in Šahrīnu ist zugleich der letzte zeitlich konkret faßbare Kauf innerhalb des Egibi-Archivs.

Das Grundstück in Bīt-rab-kāširi am Ṭupašu-Kanal

Der Ṭupašu-Kanal verläuft bei Šahrīnu.³⁶³ Die Familie Egibi besaß ein Grundstück an diesem Kanal, wenngleich kein Dokument überliefert ist, das den Kauf bezeugt. Die ältesten Hinweise haben mit Liefergeschäften IMBs in Šahrīnu zu tun und erwähnen, daß Naturalien zum Ṭupašu-Kanal zu liefern waren und Grundstücke in besagtem Gebiet durch Schuldner IMBs verpfändet wurden.³⁶⁴ Daß es auch bereits IMB gewesen sein könnte, der das Grundstück am Ṭupašu-Kanal gekauft hat, kann indirekt aus einer Klausel in BM 41434 (BOR 2, S. 3f.): 2 f. abgeleitet werden, wonach sowohl MNA, als auch seine Brüder Anteile daran besaßen: ^{se} *zēru zaq-pi ù me-re-šú šá ina* ^Γ *bīt*^{Γ*} ^{[[ú]*} *rabi-ka-šir šá ina muḫ-ḫi nār Ṭu-pa-šú zitti-šú šá it-ti aḫḫē*^{mes}-šú "Anbaufläche, (mit Dattelpalmen) bepflanzt und Ackerland, das in Bīt-rab-kāširi am Ṭupašu-Kanal (liegt),

³⁶⁰ St. W. Cole, JNES 53 (1994), S. 90, Anm. 46, weist darauf hin, daß die Ortschaft schon im 7. Jh. bedeutend war, da sie in 2R 53, 1: iv 9, einer assyrischen Verwaltungsliste, genannt ist.

³⁶¹ Direkte Vergleichspreise aus dieser Zeit sind allerdings rar.

³⁶² Zu dieser Defensionsklausel (*murruqu*-Klausel) vgl. den Kommentar zur Urkunde. Sie ist ebenfalls bereits im Erbteilungsvertrag der Egibi-Brüder, Dar 379 (aus dem Jahre 14 Dar), zu finden, in dem sich die Brüder verpflichten, für die Bereinigung von Ansprüchen bezüglich der anderen Erbanteile einzutreten.

³⁶³ Dies geht aus Dar 393: 5 hervor, vgl. RGTC 8, S. 387, mit Verweis auf E. Unger, *Babylon*, S. 89. Die Urkunde betrifft die Restforderung von 2 m Silber aus einem Grundstückskauf, der jedoch nicht sicher dem Egibi-Archiv zugeordnet werden kann (Ankauf Bu. 88–5–12,25). Das Areal liegt bei besagter Ortschaft und grenzt mit einer Längsseite an den Ṭupašu-Kanal, mit der anderen an Tempelland des Nabû (d.h. Ezida).

³⁶⁴ Der Schuldgrund sind jeweils Abgaben (z.B. *rikis qabli*): Camb 322 (um 5/6 Camb, ausgestellt in Šahrīnu, Naturalien sollen zum Ṭupašu-Kanal geliefert werden), BM 30762 ([2?] Dar, Grundstücksverpfändung), zum Dossier gehören auch Camb 261, 292, 410. Für eine ausführliche Behandlung s. F. Joannès–C. Wunsch, *Voyages* [in Vorbereitung].

sein (d.h. MNAs) Anteil, den er mit seinen Brüdern (gemeinsam besitzt).“ Allerdings stand seinen Brüdern theoretisch auch die Hälfte all dessen zu, was bis zur Erteilung im Jahre 14 Dar von MNA angeschafft worden war.

Der erwähnten Urkunde zufolge, die am 5.3.16 Dar in Babylon ausgestellt worden ist, übertrug MNA seinen Anteil am Grundstück samt neun Sklaven an seine Ehefrau Amat-Bāba zur Sicherstellung ihrer Mitgift, die er dem Familienvermögen einverleibt hatte. Kurz darauf überschrieb Amat-Bāba das Grundstück und die Sklaven an ihre drei Töchter, mußte diese Verfügung jedoch nach Intervention MNAs wieder rückgängig machen.³⁶⁵ Im Jahre 34 Dar schließlich leisteten die Tochter Erištu und ihr Ehemann gegenüber MNAs Sohn Nidinti-Bēl, der nach dem Tod seines Vaters die abschließende Übergabe von Erištus Mitgift geregelt hatte, einen Klageverzicht. Dieser schließt auch alle Ansprüche auf das von der Mutter zuge dachte Grundstück in Bīt-rab-kāširi am Ṭupašu-Kanal und die Sklaven aus. Es heißt, MNA habe alles an Anu-mukīn-apli verkauft.³⁶⁶ Wenn bei diesem Anlaß, wie es gängige Praxis war, der Besitztitel an den Käufer ausgehändigt worden ist, dann muß es nicht verwundern, wenn kein Kaufvertrag im Egibi-Archiv überliefert vorliegt.

Neben dem eigenen Grundbesitz hat MNA im Gebiet von Bīt-rab-kāširi offenbar auch andere Flächen bewirtschaftet. Mehrere Urkunden, die immerhin aus einem Zeitraum von 15 Jahren stammen und damit einen Eindruck von der Kontinuität dieser Beziehung geben, verdienen hier genannt zu werden. Sie betreffen Einkünfte eines als *rab kāširi* bzw. *ganzabara* bezeichneten hohen königlichen Beamten namens Bagasarū.³⁶⁷ Die Nennung des Amtstitels in der Ortsangabe Bīt-rab-kāširi impliziert bereits, daß sich dort Güter befunden haben müssen, die ihm kraft seiner Funktion unterstanden.

Dar 527 aus dem Jahre 21 Dar beispielsweise betrifft das *imittu*-Pachteinkommen eines Grundstückes am Rab-kāširi-Kanal in Höhe von 60 Kur Datteln, das MNA und seinen Brüdern zu zwei Dritteln sowie Bagasarū zu einem Drittel zusteht. Wenn MNAs Brüder in einem solchen Kontext genannt werden, sollte man zunächst vermuten, daß die Verpachtung von gemeinschaftlichem Eigentum den Hintergrund der Forderung bildet, selbst wenn in anderen Pachturkunden seit 14 Dar die Anteile immer separat ausgewiesen werden. An sonstige gemeinsame Geschäfte der Brüder unter Regie von MNA ist nach der erfolgten Erbteilung eher nicht zu denken. Worauf sich Bagasarūs Drittelanteil gründet (wenn man nicht ganz simpel annehmen will, er habe ein Drittel des Grundstücks besessen), geht aus keiner der genannten Urkunden explizit hervor. Ein Pachtverhältnis zwischen B. als Eigentümer und den Egibis als Pächtern, die ihrerseits unterverpachten, ist daraus ganz sicher nicht abzuleiten; ein bloßer Drittelanteil für den Verpächter ist bei Dattelpulturen keinesfalls üblich. Wenn sich andererseits hinter dem Anteil des Bagasarū auf dem Grundstück der Egibis lastende Abgaben, Steuerrückstände oder Forderungen aufgrund antichretischer Verpfändung verbergen würden, so wäre dieser Sachverhalt wohl erwähnt worden. Auch in anderen Urkunden geht es um Einkünfte von Bagasarūs Gütern, und MNA scheint eine wichtige Rolle bei deren Bewirtschaftung

³⁶⁵ BM 33997 und DT 233 (AfO 42/43, Nr. 8 f., dazu S. 43 f.). Die Grundstücksbeschreibung ist fast identisch mit BM 41434.

³⁶⁶ BM 33934 (AfO 42/43, Nr. 7, T+Ü bei M.T. Roth, JAOS 111, S. 31, Anm. 35). Es ist anzunehmen, daß sich die Feststellung über den Verkauf der Objekte nicht nur auf die an letzter Stelle genannten Sklaven, sondern auch auf das unmittelbar davor im selben Zusammenhang aufgeführte Grundstück bezieht; ein eindeutiger Nachweis liegt freilich nicht vor.

³⁶⁷ Dar 105, 296, 527, 534/542, dazu M.A. Dandamaev, *Bagasarū*, C. Wunsch, *MOS Studies* 2.

zu spielen, wengleich uns der konkrete rechtlich-formale Rahmen dieser Beziehung verborgen bleibt.

Zwei nicht lokalisierbare Grundstücke

Mit BM 32350 (Nr. 208) ist ein fragmentarischer Grundstückskaufvertrag überliefert, der MNA als Käufer von mindestens 0.4.2 Kur Anbaufläche zeigt. Als Verkäuferin tritt ihm eine Frau gegenüber, deren Name nicht vollständig erhalten ist. Weder sie selbst, [...]taja/Bēl-rēmāni/Maḥḥû, noch irgendwelche Familienangehörige sind sonst aus dem Egibi-Archiv bekannt. Die genaue Größe, die Qualität und der Preis sind ebenfalls nicht erhalten.

BM 32168 (Nr. 210) schließlich beurkundet einen weiteren Grundstückskauf durch MNA, wobei dem überlieferten Fragment nicht einmal zu entnehmen ist, ob es sich um ein Haus, einen Garten oder ein Feld handelt. Das Objekt hat über eine Mine gekostet und der Verkäufer könnte MNAs Schwiegervater gewesen sein, allerdings ist vom Namen nur das erste Zeichen erhalten, mithin eine sehr unsichere Aussage. Es sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Das Grundstück am Gubbatu-Kanal

Ein Grundstück am Gubbatu-Kanal, über dessen Erwerb durch die Egibis uns kein Kaufvertrag überliefert ist, wird in dem *imittu*-Verpflichtungsschein Dar 123 (Nr. 215) aus dem Jahr 4 Dar genannt. Die Pachtaufgabe beträgt 6 Kur Datteln und die üblichen Nebenprodukte, ein Abrechnungsvermerk über das Entgelt für den Pächter (*šissinnu*) und die Kanalgebühr (*gugallu*) ist ebenfalls enthalten. Der Beleg ist jedoch singulär und das Grundstück nicht näher lokalisierbar.³⁶⁸

Das Grundstück am Gubbatu-Kanal wird nochmals im Jahre 19 Dar erwähnt, als Nabû-aḥḥē-bullit (= Liblut), der Bruder des MNA, seinen Anteil an Bēl-ittannu/Iqīša-Marduk/Ur-Nanna für 22 1/2 š Silber verkauft. Die Urkunde Dar 488 (Nr. 216) vom 5.10.19 Dar ist jedoch nicht der Kaufvertrag selbst, sondern eine Quittung über die erfolgte Auszahlung des Kaufpreises. Als Schreiber wirkt der dritte Bruder, Nergal-ušēzib, auch der Onkel Kalbaja (der Adoptivbruder des IMB) sowie ein Cousin der Brüder erscheinen unter den Zeugen. Ob diese Urkunde wirklich das Ende der Transaktion darstellt, mag man bezweifeln. Es sei an den durch Dar 465 bis 467 (18 Dar) dokumentierten Vorgang erinnert, als MNA auf Umwegen den Anteil seines Bruders Nabû-ušēzib an einem Grundstück, einem Haus und einem Sklaven zurückerworben hat. Bēl-ittannu (der im vorliegenden Fall als Käufer auftritt) hatte damals beide Urkunden ausgestellt. Zwar läßt sich der Rückerwerb durch MNA für das Grundstück am Gubbatu-Kanal nicht direkt nachweisen, aber zwei weitere Urkunden zeigen, daß MNA die entsprechenden finanziellen Operationen sehr wohl über Bēl-ittannu abgewickelt

³⁶⁸ Für die Lokalisierung im Umkreis von Babylon sind die Urkunden VS 5 3 und 4 (aus der Regierungszeit Kandalanus) heranzuziehen, in denen jeweils ein Grundstück am Gubbatu-Kanal im Verwaltungsbezirk von Babylon beschrieben wird, vgl. RGTC 8, S. 371. Die Flurbezeichnung *bāb(KÁ)* ^d*Bēl* verweist allerdings nicht auf ein Stadttor und kann daher nicht zur genauen Ortsbestimmung beitragen.

haben könnte. Dar 489, nur 5 Tage nach dem Kauf des Anteils durch Bēl-ittannu ausgestellt, zeigt jenen als Gläubiger von 34 š Silber, während MNA prominent als erster Zeuge fungiert. In Dar 531 aus dem folgenden Jahr (der Monat ist nicht erhalten) wird festgehalten, daß das Silber MNA gehört, der Verpflichtungsschein in seinem Auftrag ausgefertigt wurde und demzufolge ihm gehört. Es wird bezeichnenderweise dieselbe Formulierung wie in Dar 466 f. gebraucht: *ana šībūt* MNA "auf Anweisung, autorisiert durch MNA". Es könnte sich also hinter diesen für uns zunächst völlig undurchsichtigen Operationen durchaus der Rückkauf des Anteils über einen Mittelsmann, den Schuldner der Urkunde Dar 489, verbergen. Die entscheidende, diesen Fakt erhellende Urkunde fehlt jedoch. Es sei aber noch auf ein anderes Detail verwiesen: Als MNA und Nergal-ušēzib zwei Monate vor dem beschriebenen Verkauf, am 4.8.19 Dar, laut Liv 33 (Nr. 32) ihre Anteile an bereits verkauften Grundstücken auseinanderdividieren, erscheint Bēl-ittannu ebenfalls als Zeuge.

Pachturkunden ohne klaren Bezug

Die *imittu*-Verpflichtungsscheine Camb 280 und Sm 8 (Nr. 229 f.) aus den Jahren 5 Camb bzw. 1 Barz (= 8 Camb) dokumentieren ein Pachtverhältnis für ein Egibi-Grundstück, das sich aber wegen beschädigter Lagebeschreibung keinem konkreten Objekt zuordnen läßt.³⁶⁹ Der Pächter, Nergal iddin/Šamaš-aḫa-iddin/Gallābu, muß 8 bzw. x+4 Kur Datteln samt Nebenprodukten an IMB liefern. Das Pächterentgelt *šissinnu* ist jeweils als noch nicht beglichen vermerkt. Der Pächter kommt auch in einem älteren Text vor, Cyr 236 aus dem Jahr 6 Cyr. Er handelt von *biltu ša šapītu*, "Rohrbündeln(?)",³⁷⁰ die Nergal-iddin auf Rechnung von verschiedenen Leuten an zwei Personen übergeben hat. IMB erscheint an erster Stelle,³⁷¹ es folgen vier namentlich genannte Personen, darunter zwei Frauen (ein Name ist nachgetragen worden), dann pauschal die (übrigen) Grundstückseigentümer (EN A.ŠÀ^{meš}).³⁷³ Es wird außerdem festgestellt, daß die Kanalgebühr nicht inbegriffen ist. Da die Lieferung der Rohrbündel für Kanalarbeiten bestimmt sein dürfte, geht es wohl um Abgaben, die auf den Grundstücken lasteten und von den Inhabern an die königliche Verwaltung zu entrichten waren. Nergal-iddin organisiert offenbar den Vorgang für ein bestimmtes Gebiet; unter den namentlich genannten Inhabern erscheint z.B. der in Camb 280 (Nr. 229) belegte Mušēzib-Bēl, wahrscheinlich ein Nachbar, dessen Anteil (*zittu*) dort in der *elat*-Klausel erwähnt wird. Die Urkunden zeugen von der Kontinuität des Pachtverhältnisses über mehr als eine Dekade und lassen gleichzeitig erkennen, daß die teilweise recht kleinen und isolierten Parzellen der Egibis bezüglich Abgaben und Bewirtschaftung in lokale Strukturen von nachbarschaftlichen Verantwortlichkeiten eingebunden waren.

³⁶⁹ Sm 8 (Nr. 230) gibt zwar *ša muḫhi alki* "am (Wasser)lauf" an, was an Nbn 964 (Nr. 135): 3 *alku ša nār* ^d*Madānu* denken läßt, und Camb 280 (Nr. 229) erwähnt einen Anteil des Mušēzib-Bēl, aber beide Angaben sind für eine definitive Lokalisierung zu vage.

³⁷⁰ M. Jursa, *Landwirtschaft*, S. 185: "offenbar eine Art Rohr", das bei Damm- und Kanalbauarbeiten verwendet worden ist.

³⁷¹ Z. 2 ist wohl ^mSUM.NA-<a>, Sohn des NAI, zu lesen, das Pseudonym für IMB.

³⁷³ Der Betrag in Z. 6 wird nicht durch PAP "insgesamt" eingeführt und ergibt sich auch nicht aus der Summe der vorher genannten Einzelposten (wenngleich der erste nicht erhalten ist), scheint also keine Summe darzustellen.

11

The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work during the year. It is followed by a detailed account of the various projects and the results achieved. The report concludes with a summary of the work done and the prospects for the future.

The second part of the report deals with the financial aspects of the work. It gives a detailed account of the income and expenditure for the year and shows how the work has been financed. It also discusses the various sources of income and the methods of expenditure.

The third part of the report deals with the personnel of the institution. It gives a list of the staff and their duties and discusses the various methods of recruitment and promotion. It also discusses the various methods of training and the results achieved.

The fourth part of the report deals with the various other matters which have arisen during the year. It discusses the various committees and their work and the various other matters which have been dealt with during the year. It also discusses the various other matters which have arisen during the year.

V Zusammenfassung

Das Egibi-Archiv aus Babylon erlaubt es, das Schicksal eines Familienzweiges über fünf Generationen im 6. und frühen 5. Jh. v. Chr. zu verfolgen. Besitztitel (Urkunden über den Erwerb von Grundstücken, Häusern und Sklaven), zugehörige Dokumente über Teilaspekte dieser Transaktionen und über Mitgift- und Erbangelegenheiten bilden das Herzstück des Archivs. Sie dürften bis zur dritten Generation ein halbwegs vollständiges, wenn auch nicht in allen Details rekonstruierbares Bild über den Umfang der Grundstücksgeschäfte liefern. Für die vierte Generation ist hingegen – bedingt durch die Erbteilung im Jahre 24 Dar und die Vorgänge, die zur Stilllegung des überlieferten Archivbestandes führten – mit Informationslücken zu rechnen.

Grundbesitz ist für die erste Generation nicht zu belegen. Käufe von Acker- und Gartenland sind erst ab der Regierungszeit Neriglissars nachweisbar. In rascher Folge wurden dann jedoch zahlreiche Grundstücke erworben; innerhalb von sechs Jahrzehnten nicht weniger als 50 Kur Land (etwa 67,5 Hektar, davon ein erheblicher Teil Dattelgärten), wofür mindestens 160 Minen Silber ausgegeben wurden. Wurde zu Beginn landwirtschaftlich geeignetes Land ohne besondere Rücksicht auf Lage und Größe erworben, so folgte man später lokalen Präferenzen und versuchte, vorhandenen Besitz anzurunden, u.a. auch mittels Tauschgeschäften.

Das Interesse der Egibis konzentrierte sich auf stadtnahe Dattelgärten und solches Land, das hinsichtlich Bodenqualität und Wasserzugang für Gartenbau geeignet war. Die Ausweitung des Dattelanbaus auf Kosten der Getreidekultur fügt sich gut in das Bild, das aus zeitgleichen Dokumenten anderer Archive gewonnen worden ist.

Ziel des Kaufs war die langfristig gewinnbringende Nutzung durch Verpachtung. Die wenigen erhaltenen Pachtverträge weisen die üblichen Laufzeiten von fünf bis sechs Jahren bei Dattelgärten bzw. drei Jahren für Getreidefelder auf. Zugehörige Dokumente lassen jedoch erkennen, daß die Verträge oft verlängert wurden und stabile Verhältnisse vorherrschten. Unter den Pächtern finden sich sowohl Personen, die über eigenen Grundbesitz im selben Gebiet verfügten, als auch Sklaven. Dattelgärten unterlagen vorwiegend der Ertragsschätzung (*imittu*), daneben ist jedoch auch Pacht gegen festen Abgabensatz (*sūtu*) bzw. Teilpacht (*šibšu*) bei Gerstekultur bezeugt. Langfristig ertragssteigernde Maßnahmen wurden dem Pächter vergütet oder gegen Außenstände verrechnet, was von einer auf lange Sicht angelegten Nutzungsstrategie zeugt.

Anzeichen für den Kauf von Land zu spekulativen Zwecken, also mit der Absicht, es in absehbarer Zeit mit Gewinn weiterzuverkaufen, lassen sich demgegenüber nicht finden.

Die Preise für Garten- und Ackerland im Raum Babylon im behandelten Zeitraum sind kohärent und zeigen keine sprunghaften Veränderungen. Die Umstände des Erwerbs scheinen kaum Einfluß auf den Preis genommen zu haben, denn selbst, als die Egibis den Nachlaß einer hoch verschuldeten Familie übernahmen, kamen die Grundstückspreise zum Zeitpunkt des Erwerbs beim Weiterverkauf zur Anwendung. Transaktionen innerhalb der Familie wurden auf demselben Preisniveau wie solche mit Außenstehenden fixiert; mehrere benachbarte Parzellen wurden jeweils zum selben

Preis je Flächeneinheit gehandelt. Offen bleibt die Frage, welchen Spielraum es für beide Seiten beim Festsetzen von Grundstückspreisen überhaupt gegeben hat, welche konkreten außerökonomischen Faktoren dabei eine Rolle spielten und ob nicht allgemein verbindliche Werte administriert worden sein könnten. Die Funktion einer kleinen Gruppe von spezialisierten Schreibern, die bei Grundstückstransaktionen (offenbar im Kontext von Amtsausübung) Siegel benutzten, sollte daher auch aus diesem Blickwinkel untersucht werden.

Die Verkäufer (Einzelpersonen oder Erbgemeinschaften) führen die auch aus anderen Geschäftsurkunden und Archiven bekannten Familiennamen. Häufig sind Angehörige derselben Familien unter den Nachbarn anzutreffen, ein Zeichen, daß die Grundstücke über einige Generationen in Familienbesitz waren und ursprünglich größere Flächen durch Erbteilungen zersplittert wurden. Über die konkreten Familien- und Vermögensverhältnisse, Berufe und Einkünfte der Verkäufer liegen jedoch selten Informationen vor. Dem Verkauf eines Grundstücks geht in der Regel ein (mitunter langfristiges) Schuldverhältnis voraus, dessen Ursachen sich ausnahmsweise fassen lassen (etwa, wenn Geschäftsdarlehen bestanden hatten). Direkte Hinweise auf Verschuldung wegen Steuer- und Abgabenlasten gibt es nicht, obzwar dergleichen keinesfalls ausgeschlossen werden kann; der spezielle Fall der vier Söhne eines ehemaligen Gouverneurs dürfte neben der finanziellen auch eine politische Dimension gehabt haben.

Auch die aktuelle ökonomische Situation des Verkäufers nach dem Verkauf eines Grundstücks ist schwierig zu beurteilen. Wenn Erbteilungsurkunden als Retroakten ins Egibi-Archiv gelangt sind, kann geprüft werden, ob den Erben nach dem Verkauf einer Parzelle überhaupt noch weiterer Grundbesitz verblieben sein könnte. Eine mit der zunehmenden Fragmentierung von Ressourcen im Zuge von Erbteilungen zu beobachtende Tendenz zur Verarmung verschiedener Familien bzw. Familienzweige kommt dabei zutage. Wenn das gesamte Vermögen einer insolventen Familie auf ein Mal veräußert wird, offenbart sich das Ausmaß eines geschäftlichen Mißerfolgs und einer Familientragödie gleichermaßen. Wenn jedoch Egibi-Geschäftspartner oder ihre Erben Anteile an gemeinschaftlich erworbenem Besitz verkaufen, so bedarf dieser Vorgang einer differenzierten Beurteilung.

Der Verkauf eines Objekts zur Schuldentilgung muß nicht unausweichlich auf den wirtschaftlichen Ruin des Verkäufers deuten, wie das Beispiel der Egibis selbst zeigt: Zwar liegen über den Verkauf von Land durch die Familie keine direkten Zeugnisse in Form von Kaufverträgen vor, es finden sich jedoch vereinzelt Hinweise auf Verpfändung und Verkauf in anderen Dokumenten, insbesondere in der vierten Generation. Verrechnung oder Verkauf einzelner Anteile als typische Begleitumstände eines Generationswechsels können in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben, aber auch im normalen Geschäftsbetrieb griff man zunehmend auf Immobilien zurück, wenn es galt, bestimmte Operationen abzusichern oder Verluste auszugleichen. Einen derart freien Umgang mit Ressourcen konnten sich freilich nur jene leisten, die genug davon besaßen.

In vielerlei Hinsicht ist die Familie Egibi Paradebeispiel und Ausnahmefall zugleich. Zu Anfang war der hier behandelte Familienzweig keineswegs mit den Attributen gut-situierter urbaner Existenz (Stadthaus, Tempelpfründe, Gartenland vor der Stadt) und den entsprechenden Einkünften ausgestattet. Der innerhalb kurzer Zeit akkumulierte Reichtum gründet sich auf Gewinne, die bei Handelsgeschäften mit Naturalien im Großraum Babylon erzielt und in Grundstücken, Häusern und Sklaven angelegt wurden.

Begünstigt durch politisch-administrative Verbindungen, unterhielten die Egibis mehrere erfolgreiche und langdauernde Geschäftspartnerschaften. Ihre Partner waren nicht nur bei allen bedeutenden frühen Grundstückserwerbungen paritätisch beteiligt, sondern dürften dank ihrer Familienbindungen und sozialen Stellung oftmals die Kontakte zu den Verkäufern erst vermittelt haben. Daß sie in ähnlicher Weise wie die Egibis profitiert haben, versteht sich von selbst. Die Urkunden des Egibi-Archivs dokumentieren demnach nicht nur den wirtschaftlichen Aufstieg dieser Familie, sondern lassen auch etwas von den Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung im 6. Jh. v. Chr. und den damit verbundenen Differenzierungs-, Umverteilungs- und Polarisierungsprozessen auf die traditionelle städtische Oberschicht erkennen.

TAFELN

Vs

5

10

Rs

15

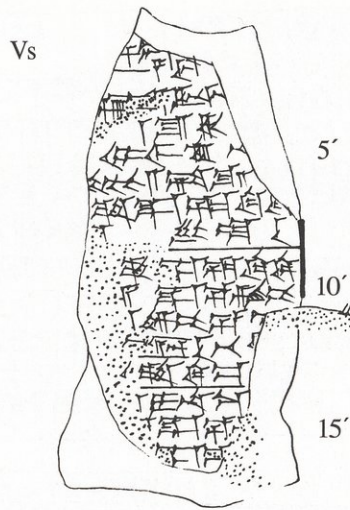
20

25

O. 637

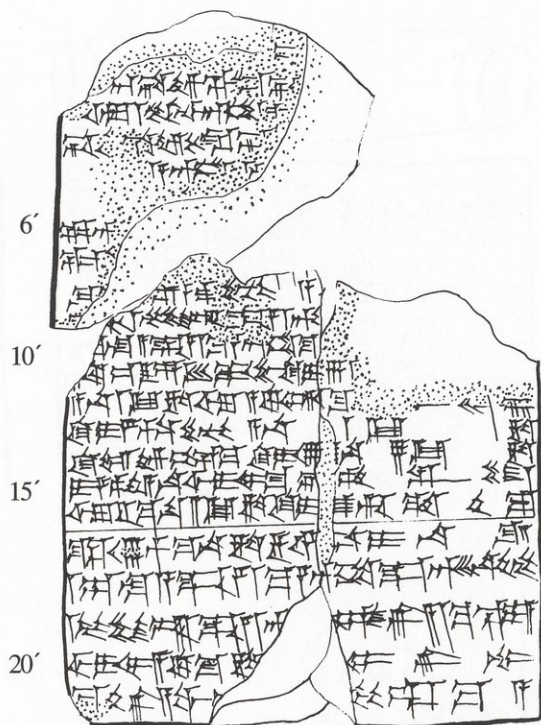
Nr. 2

Kopie: C. Waerzeggers



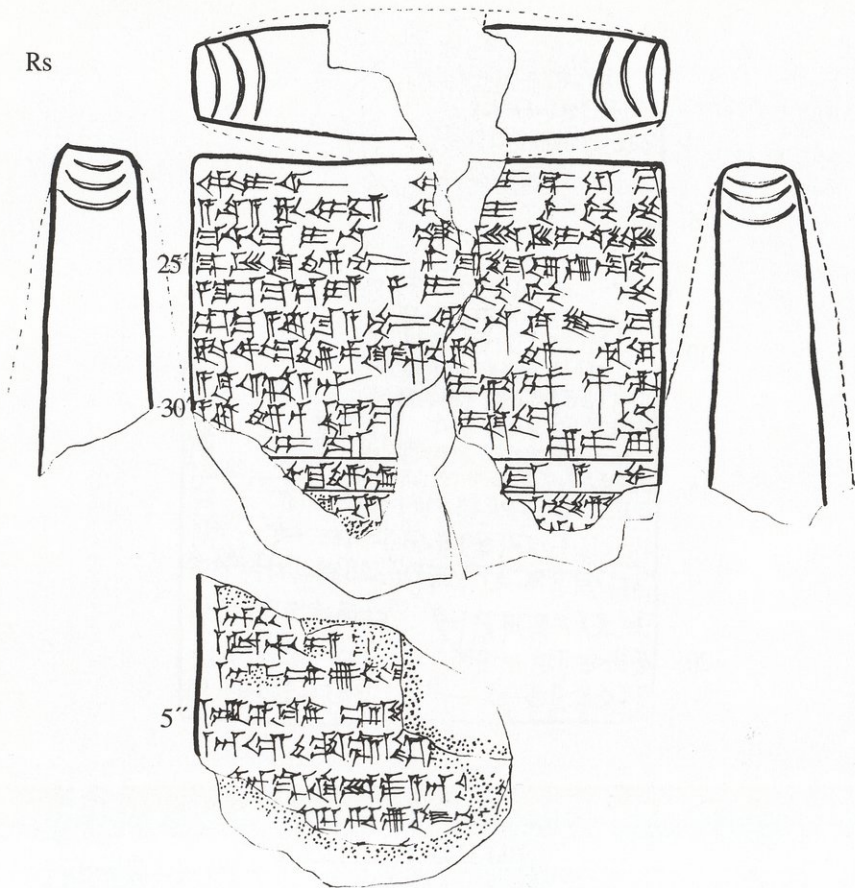
BM41505
Nr. 3
Rückseite nicht erhalten

Vs



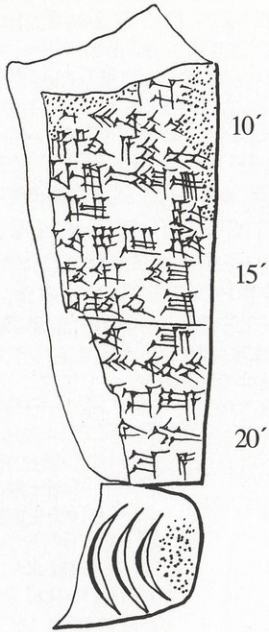
BM 32437 (+) BM 32640
Nr. 5A

Rs

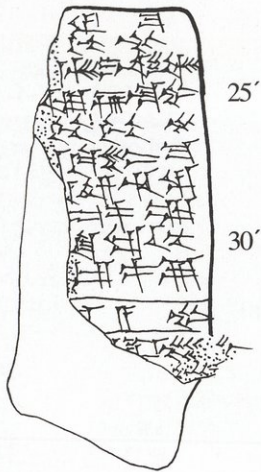


BM 32437 (+) BM 32640
Nr. 5A

Vs



Rs



BM 48351
Nr. 5B

BM 32184
Nr. 7

Vs

5

10

15

20

25

This fragment, labeled 'Vs', contains a grid of cuneiform text. The grid is approximately 10 columns wide and 25 rows high. The text is arranged in a regular pattern, with some lines appearing to be blank or containing very faint characters. The fragment is irregularly shaped, with a jagged right edge and a curved bottom edge. The characters are in a standard cuneiform script, likely from the Neo-Assyrian or Neo-Babylonian period.

Rs

5'

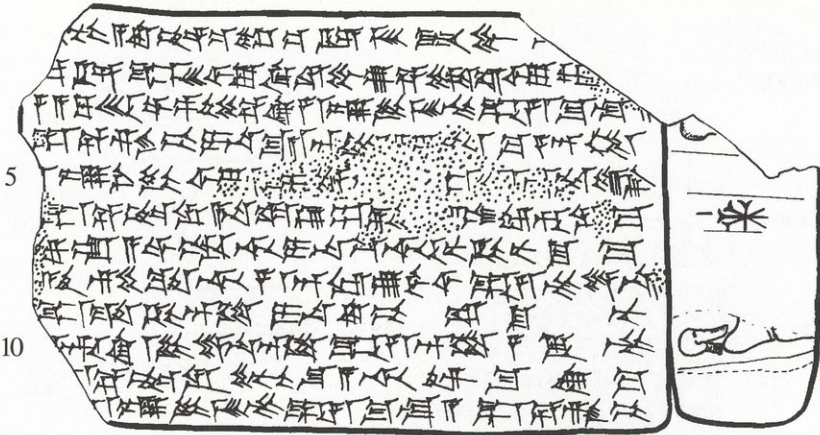
10'

15'

20'

This fragment, labeled 'Rs', is the reverse side of the tablet. It also contains a grid of cuneiform text, approximately 10 columns wide and 20 rows high. The text is arranged in a regular pattern, similar to the 'Vs' fragment. The fragment is irregularly shaped, with a jagged left edge and a curved bottom edge. The characters are in a standard cuneiform script, likely from the Neo-Assyrian or Neo-Babylonian period.

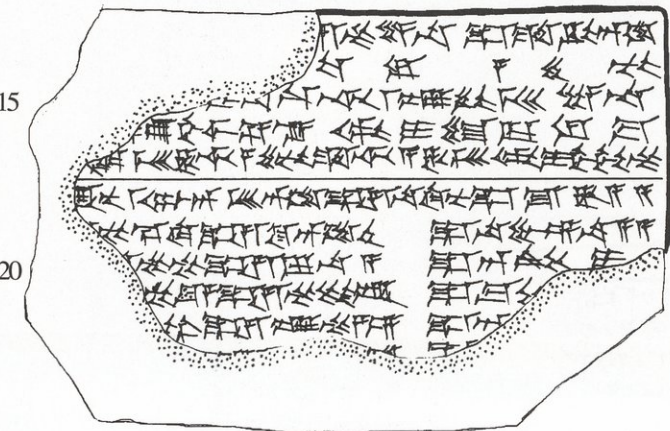
Vs



5

10

Rs

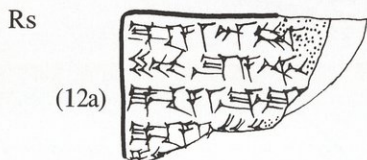
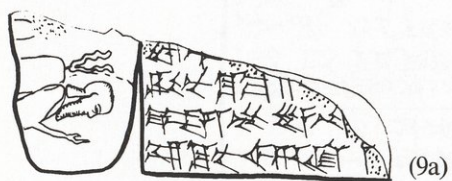
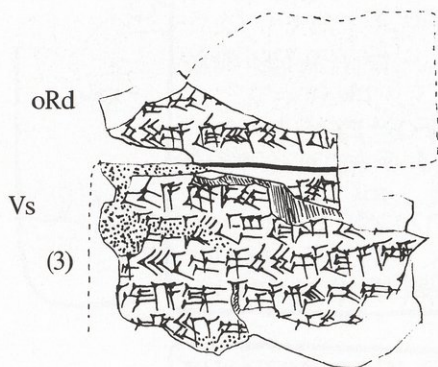


15

20

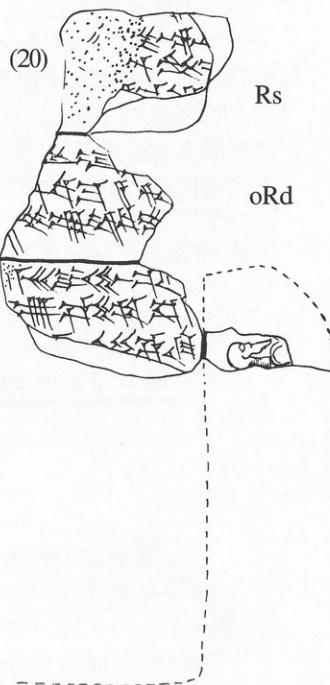
BM 33103
Nr. 8A

BM 32738
Nr. 8B

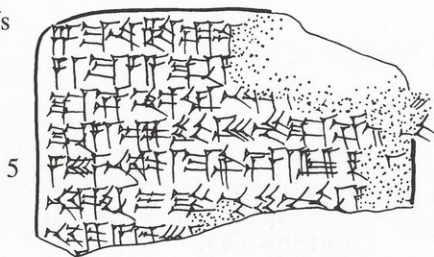


BM 41935
Nr. 8C

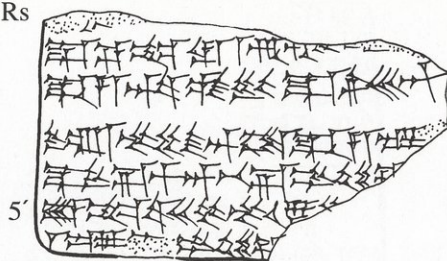
BM 42215
Nr. 8D



Vs



Rs



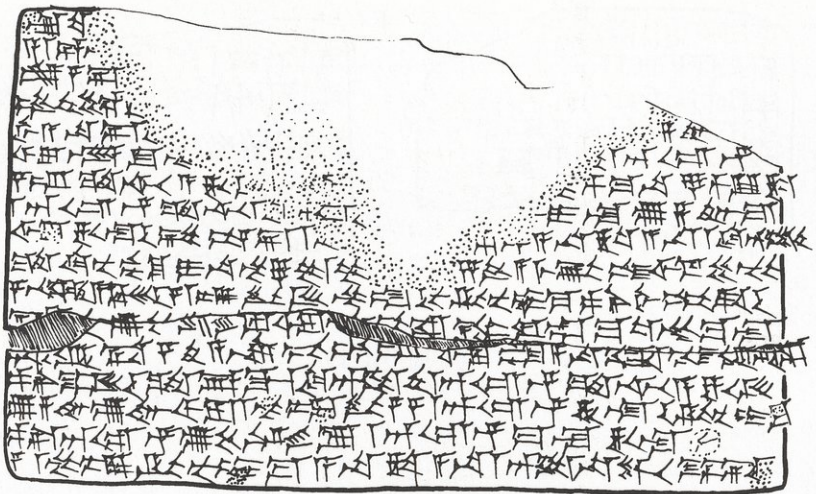
BM41719
Nr. 9

Vs

5

10

15

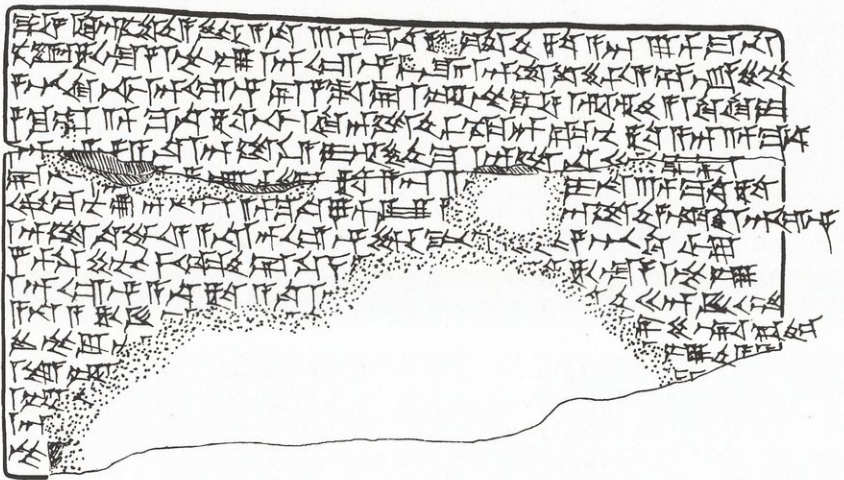


Rs

20

25

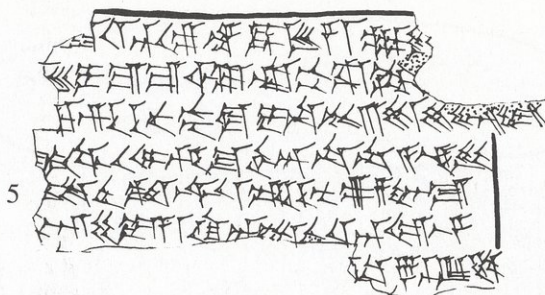
30



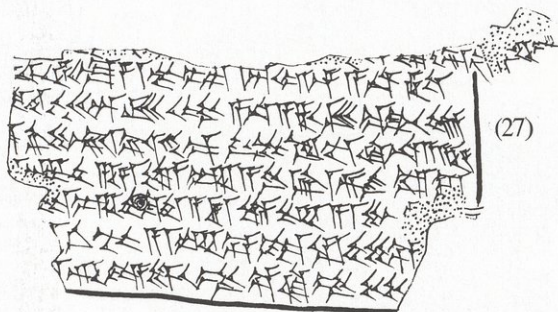
BM 31959 + BM 32047

Nr. 10A

Vs

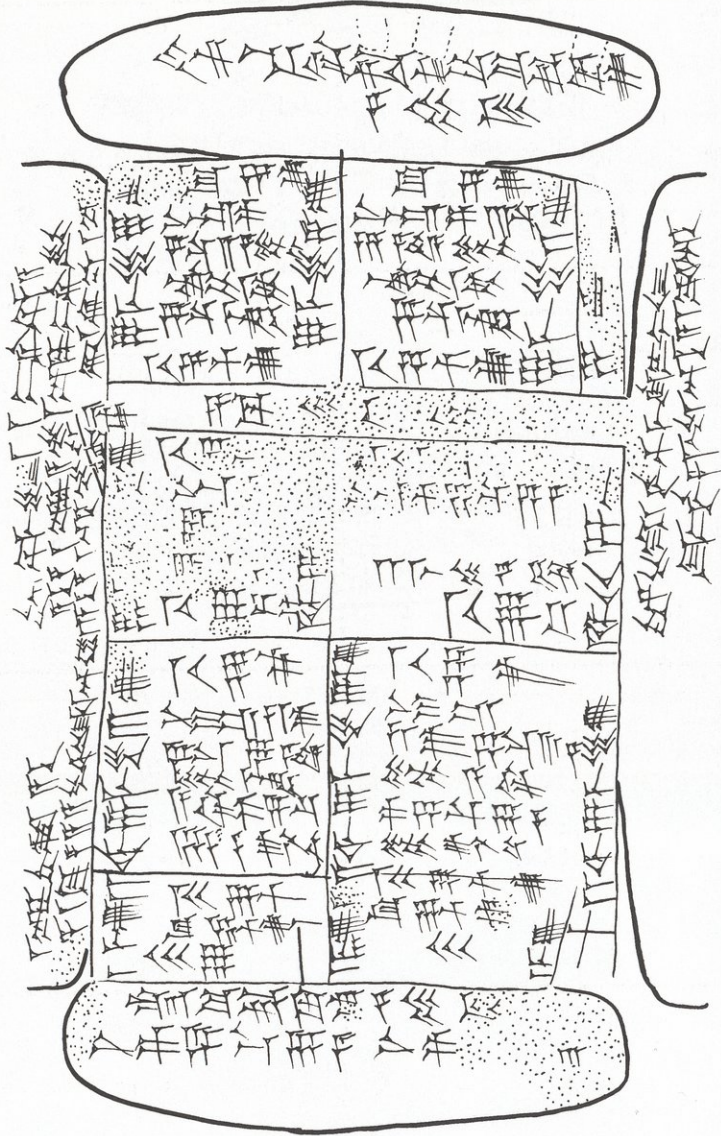


Rs

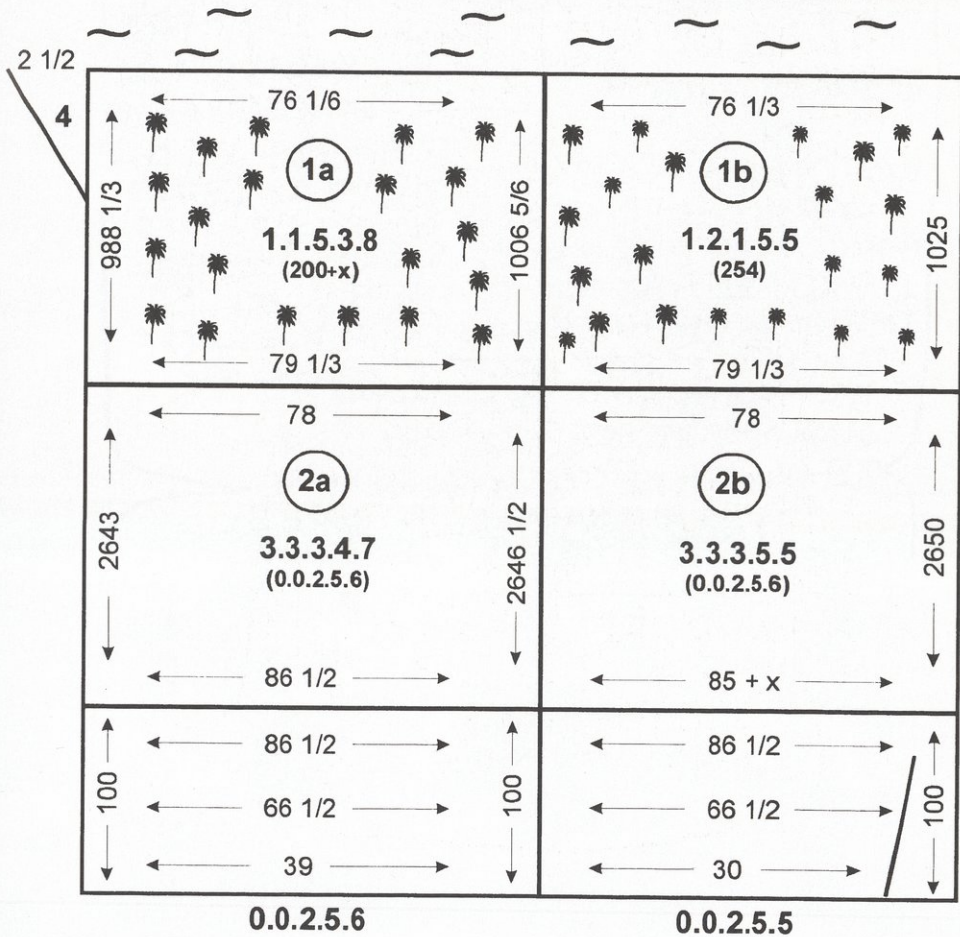
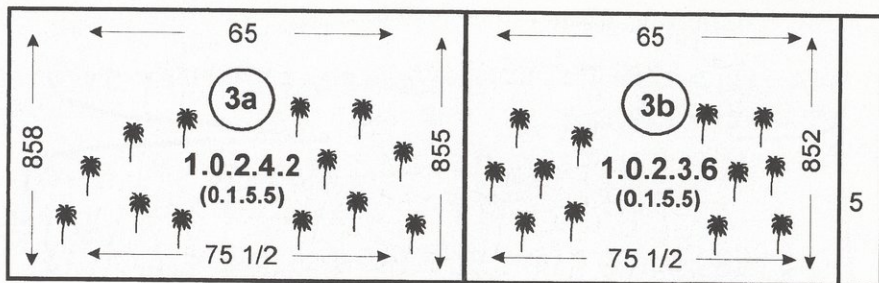


BM41551
Nr. 10B

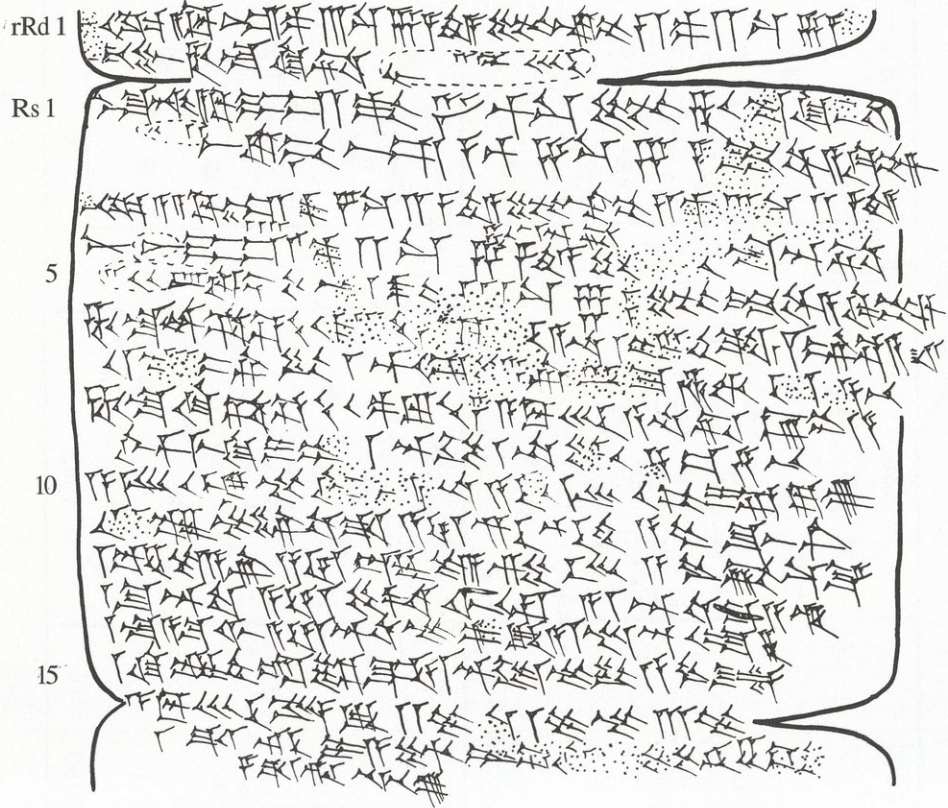
Vs



BM 30627
Nr. 11



Anschluß Vs rechts

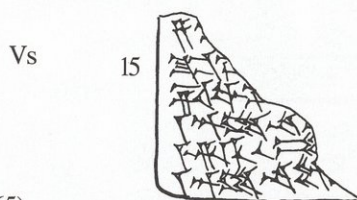
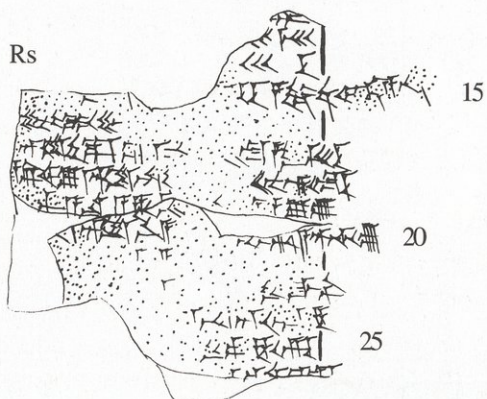
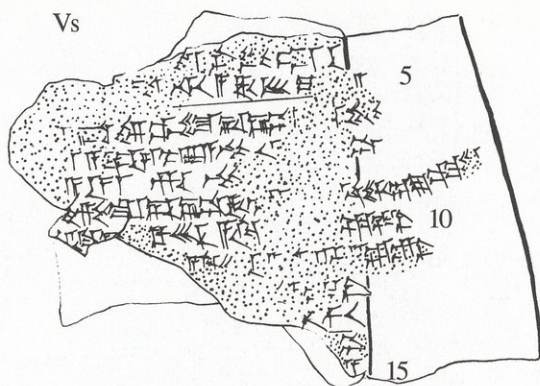


Anschluß Vs links

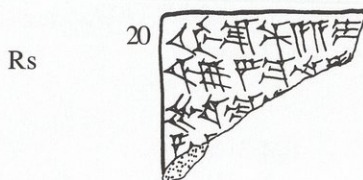
BM 30627

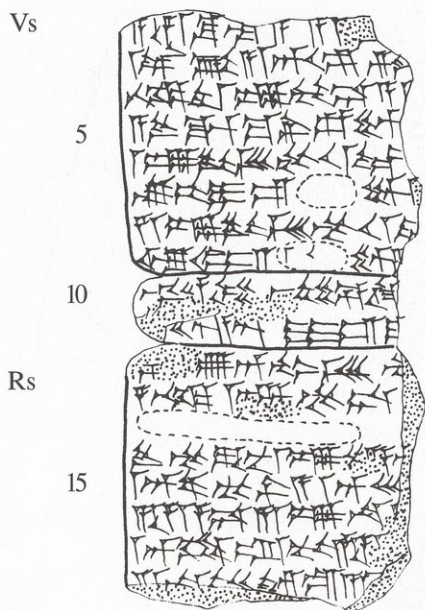
Nr. 11

BM 32216
Nr. 12B

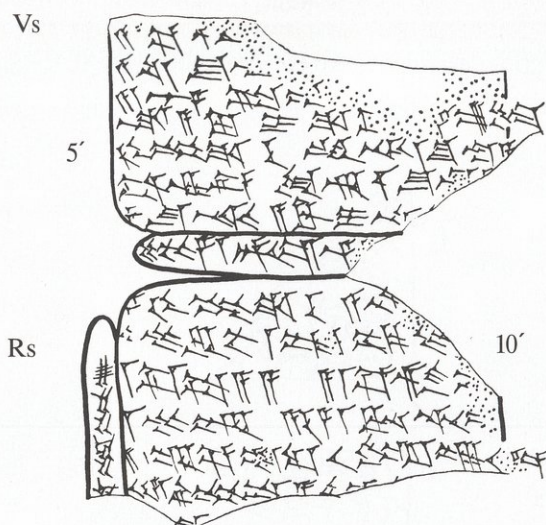


BM 42210
(Join zu BM 31521 = Dar 265)
Nr. 13

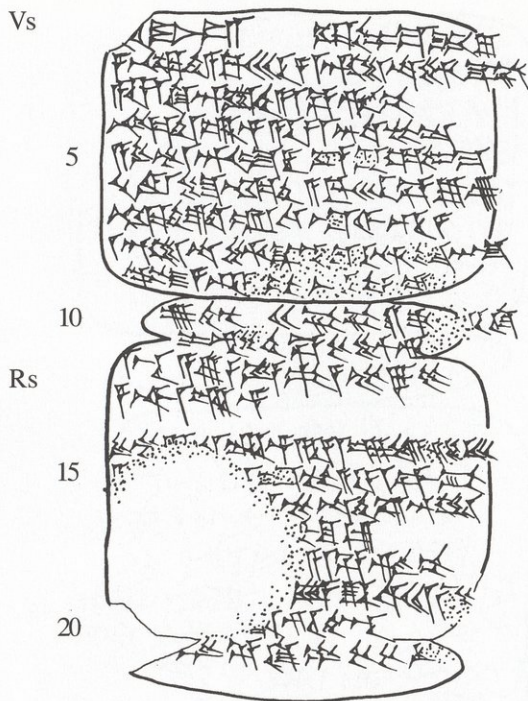




BM 31647
Nr. 20



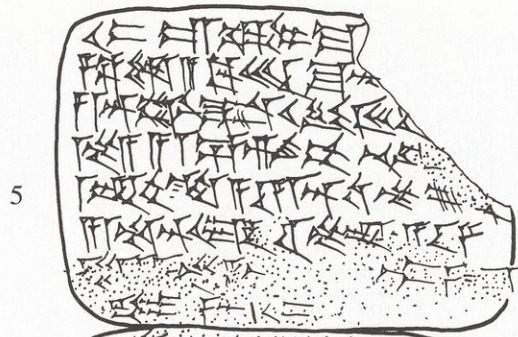
BM 31401
Nr. 23



BM 32930

Nr. 27

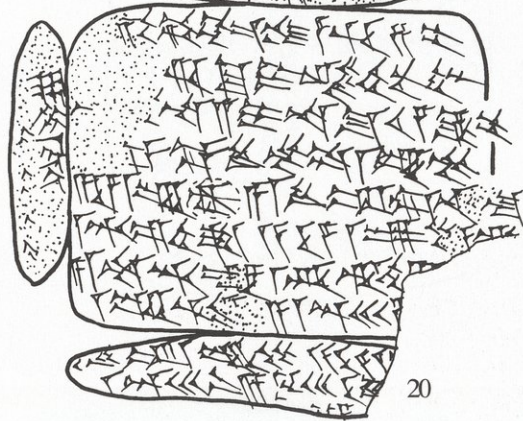
Vs



10



Rs

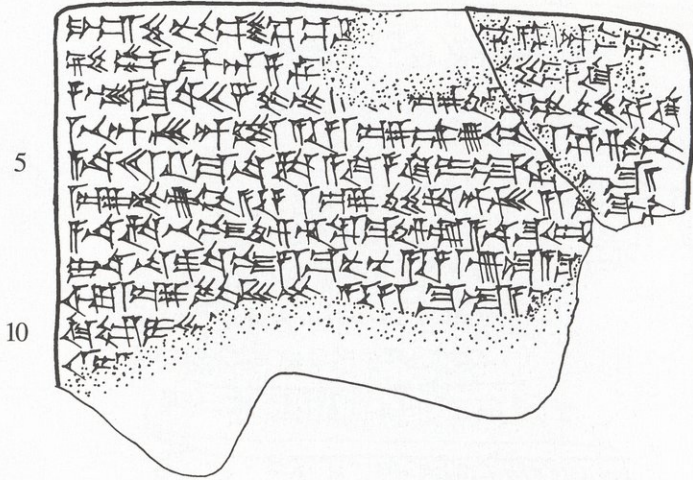


15

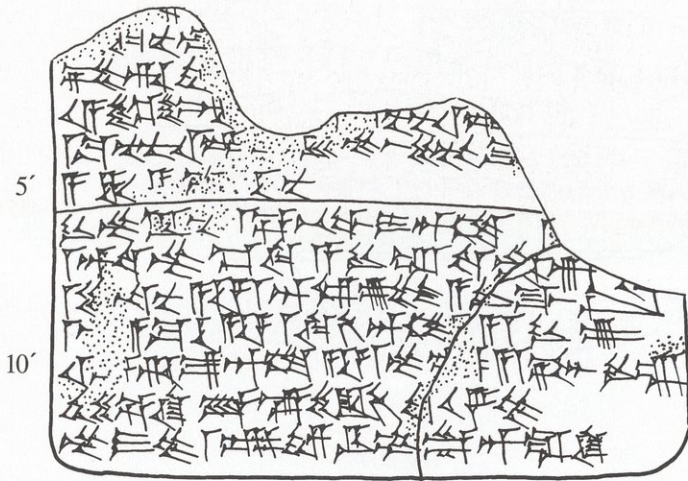
20

BM 31014
Nr. 28

Vs



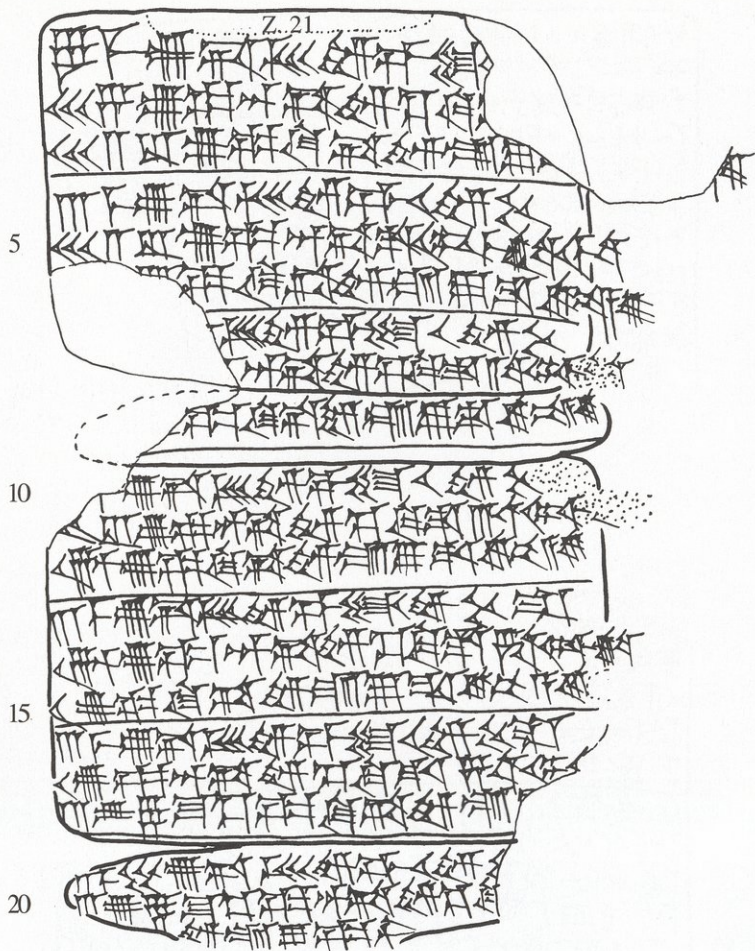
Rs



BM 31872 (= Nbn 132) + BM 34254

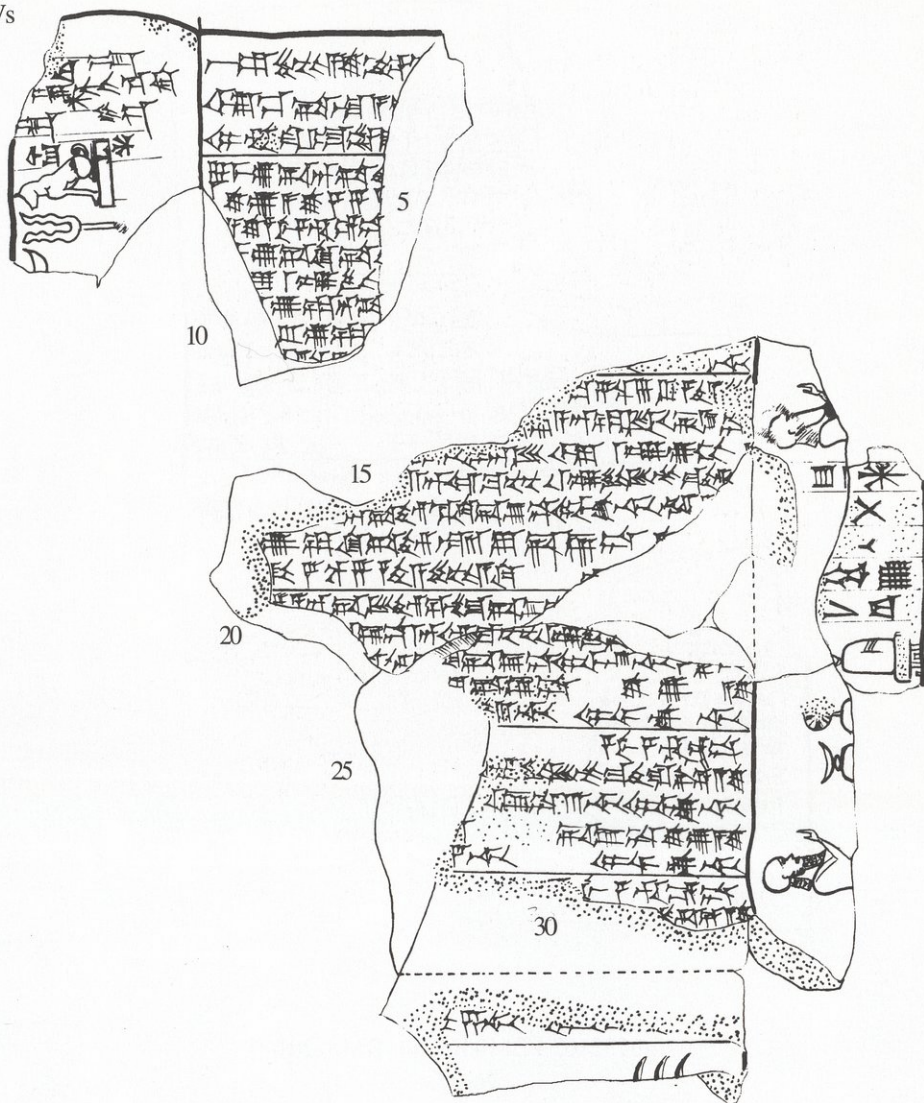
Nr. 35

Vs



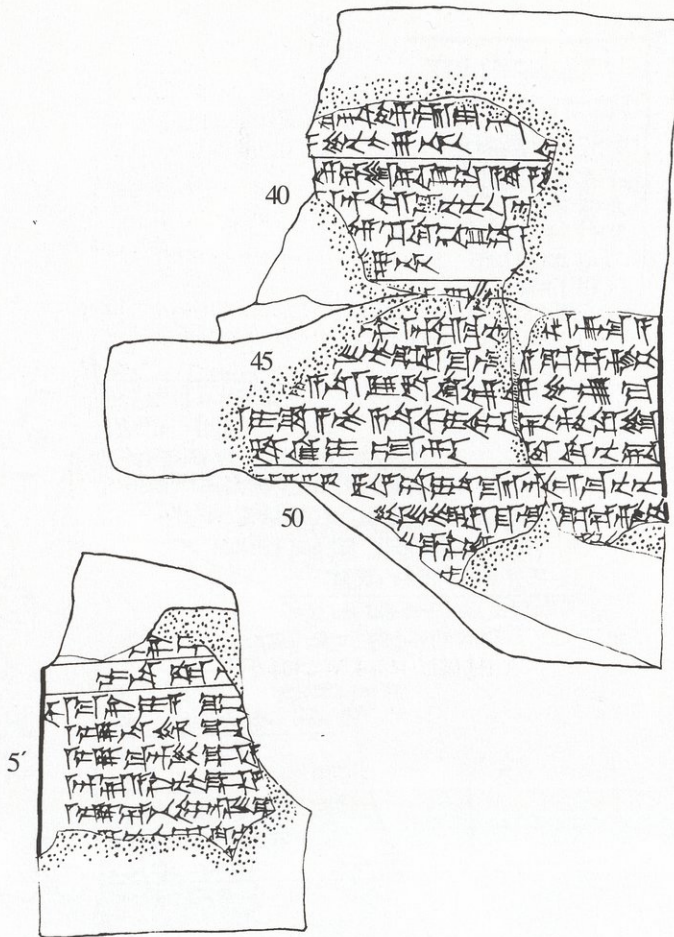
BM 30933
Nr. 36

Vs



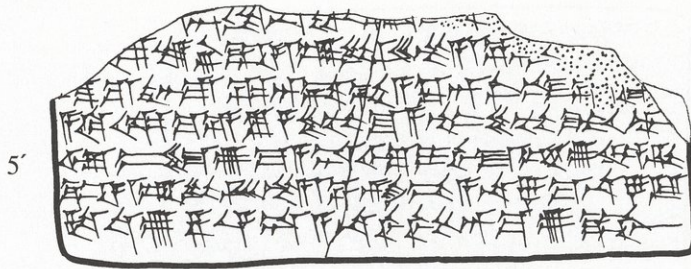
BM 32163 + BM 41697 (+) BM 32201
Nr. 37

Rs

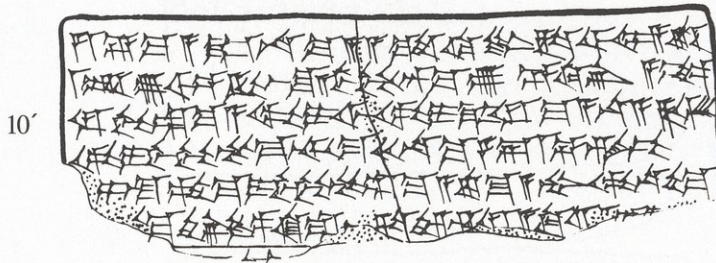


BM 32163 + BM 41697 (+) BM 32201
Nr. 37

Vs

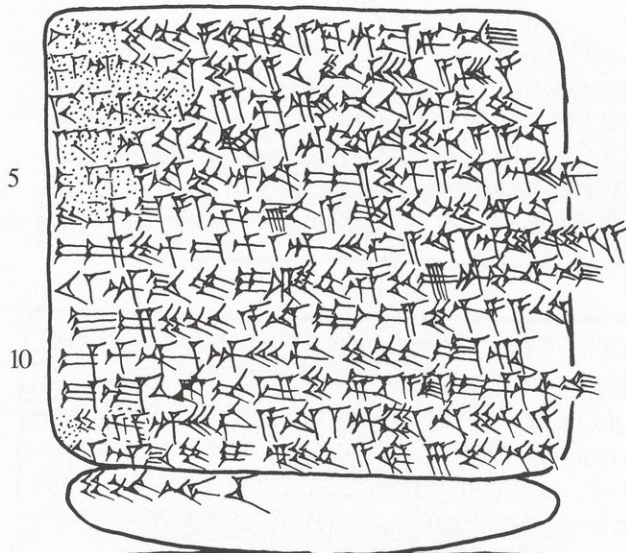


Rs

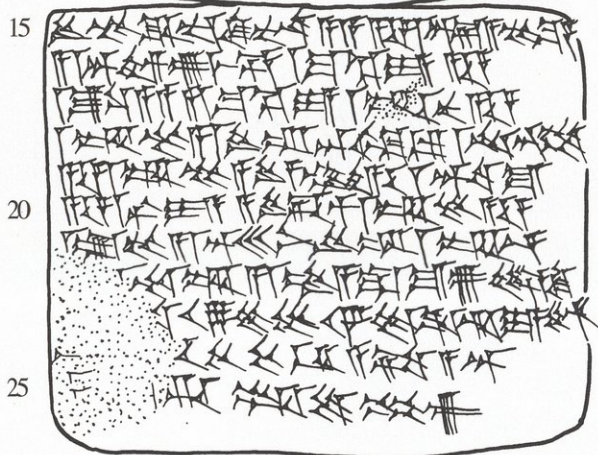


BM 32016 + BM 32064
Nr. 42

Vs



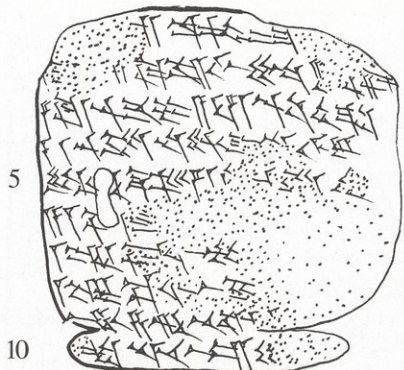
Rs



BM 30865

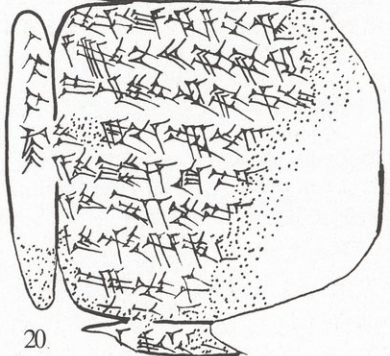
Nr. 44

Vs



10

Rs

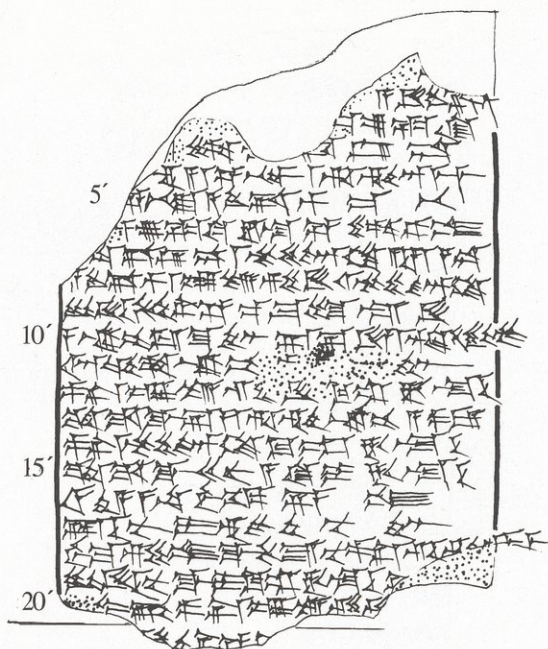


15

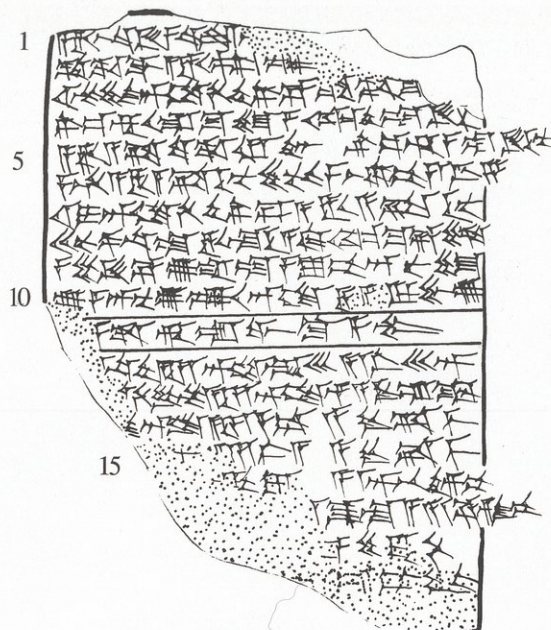
20

BM 31472
Nr. 46

Vs



Rs

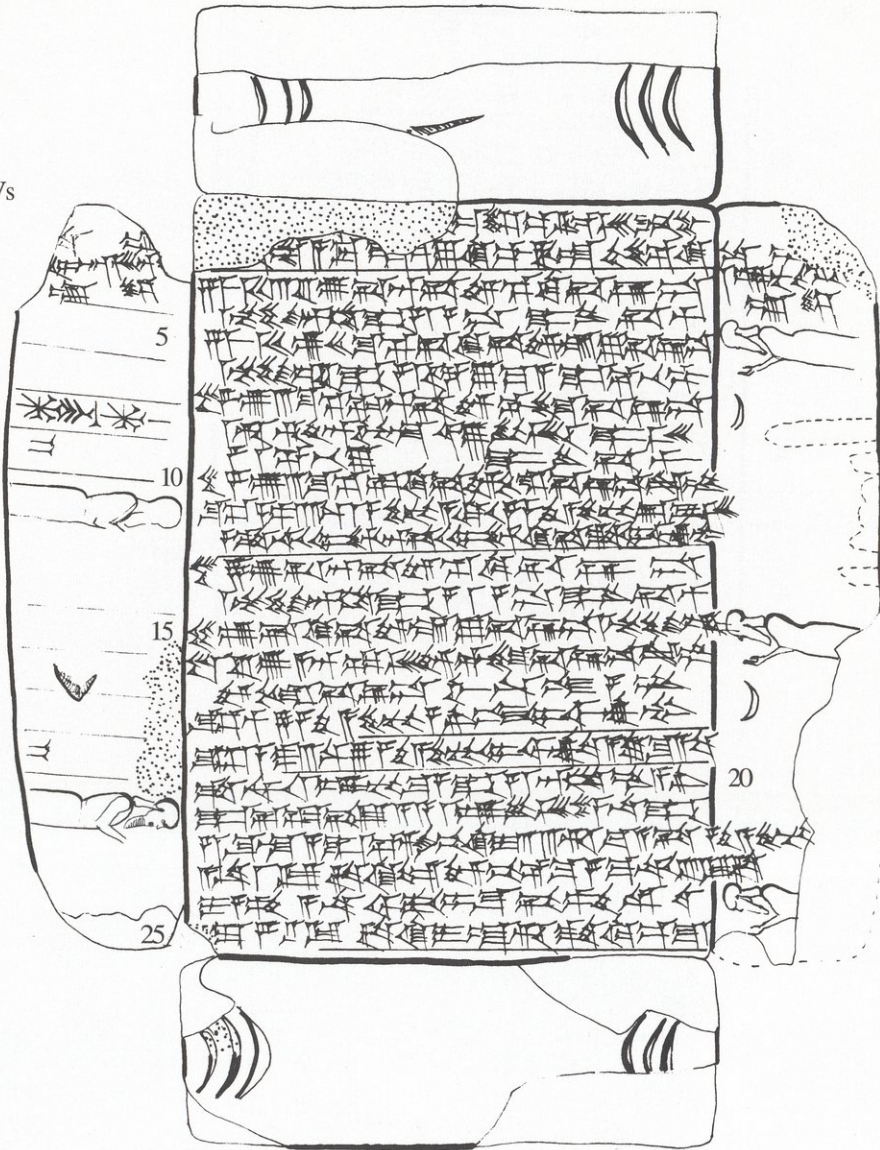


BM 31367

Nr. 47

208

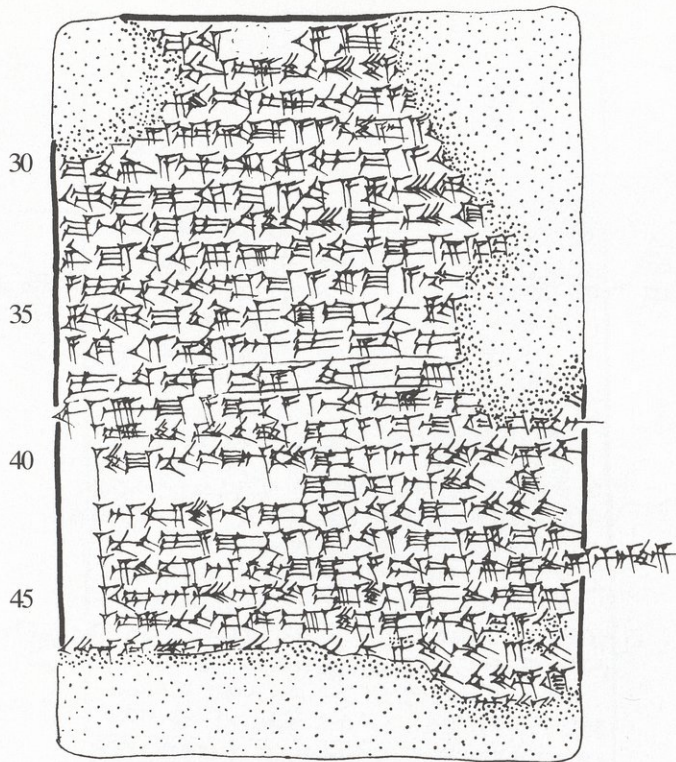
Vs



BM41511

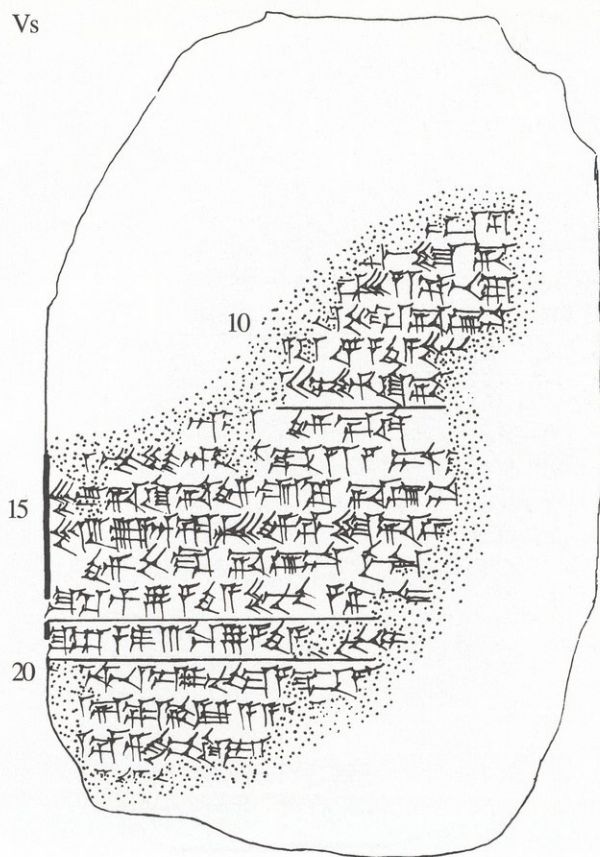
Nr. 48A

Rs



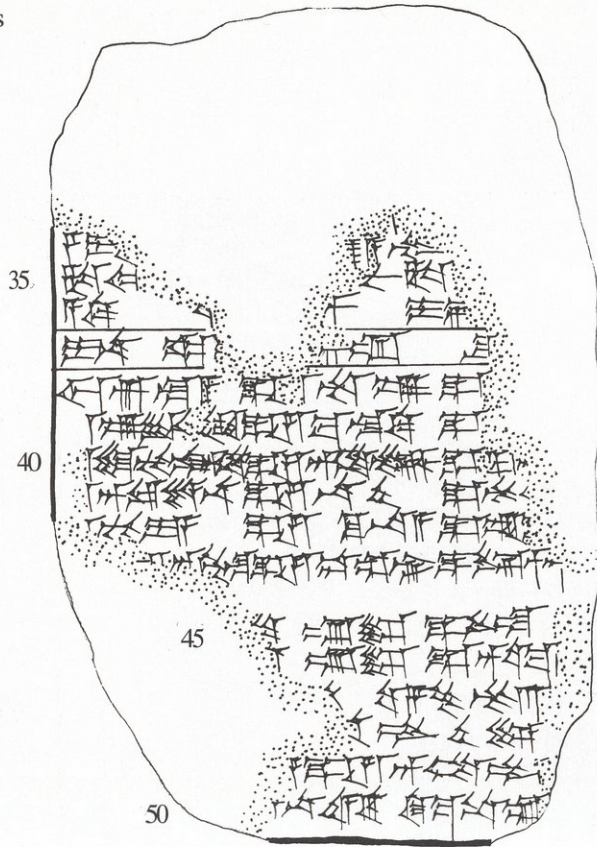
BM41511
Nr. 48A

Vs

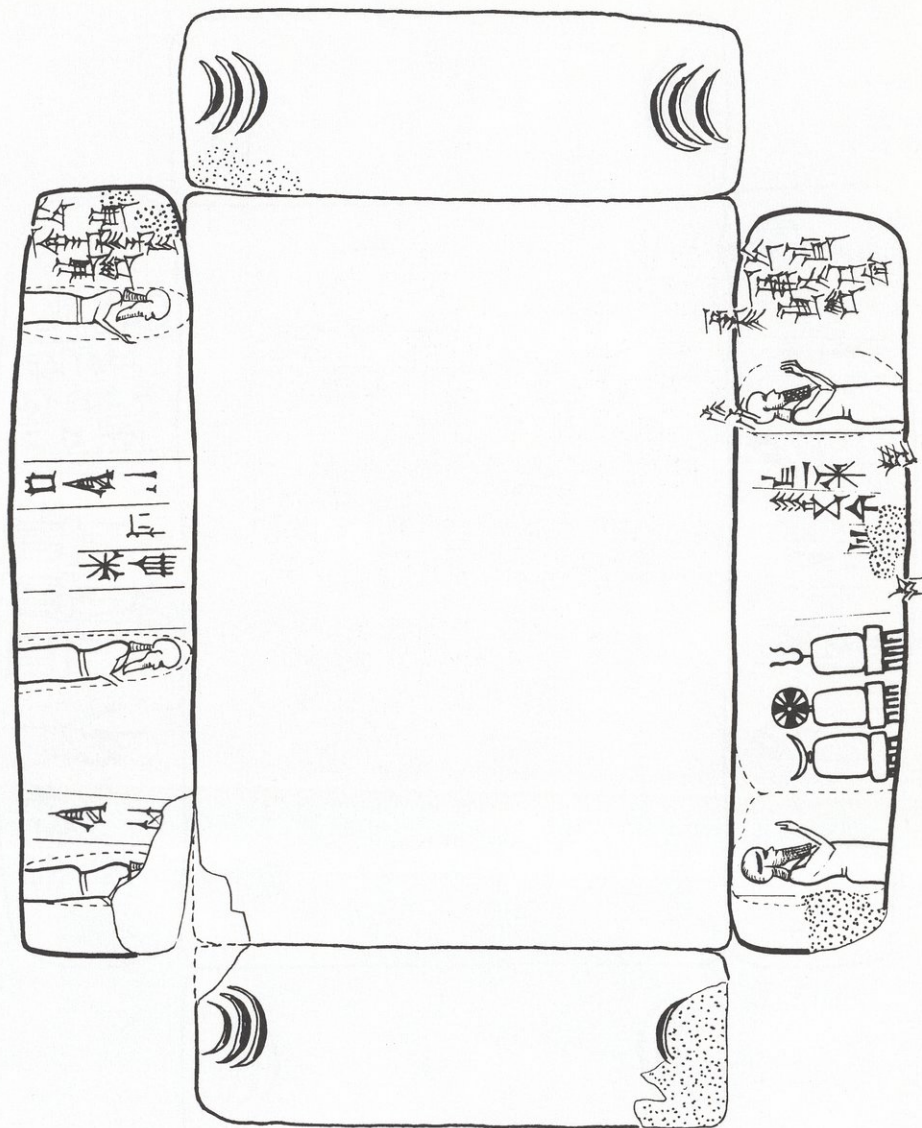


BM32192
Nr. 48B

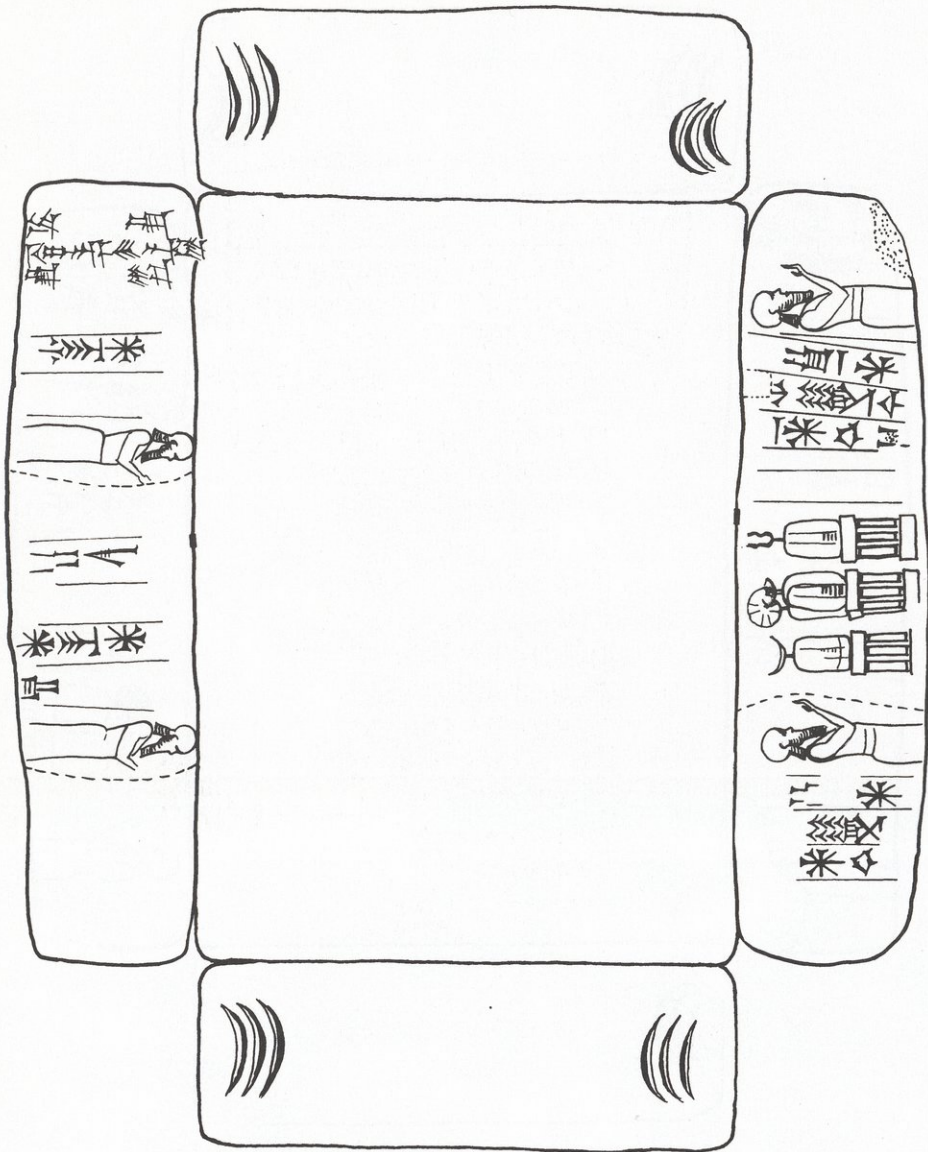
Rs



BM32192
Nr. 48B

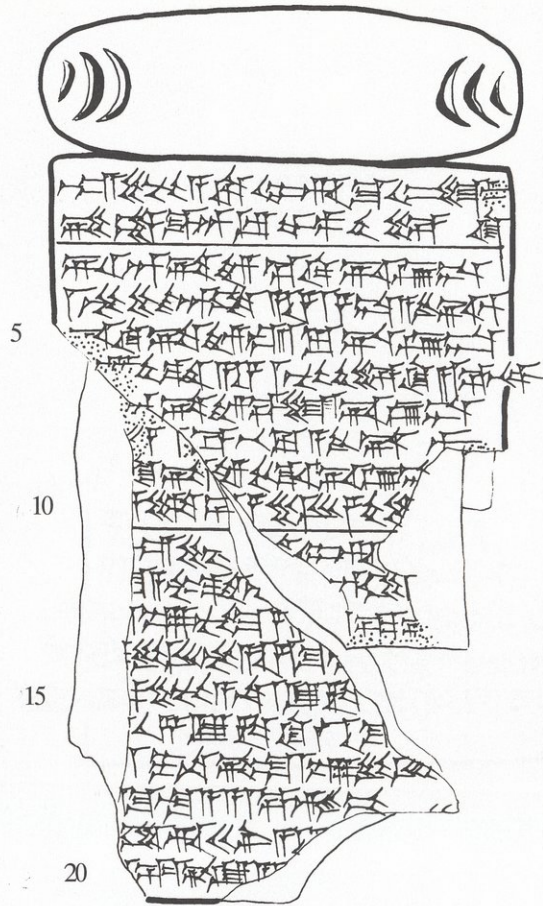


BM 41406 = Nbn 178
 Nr. 49



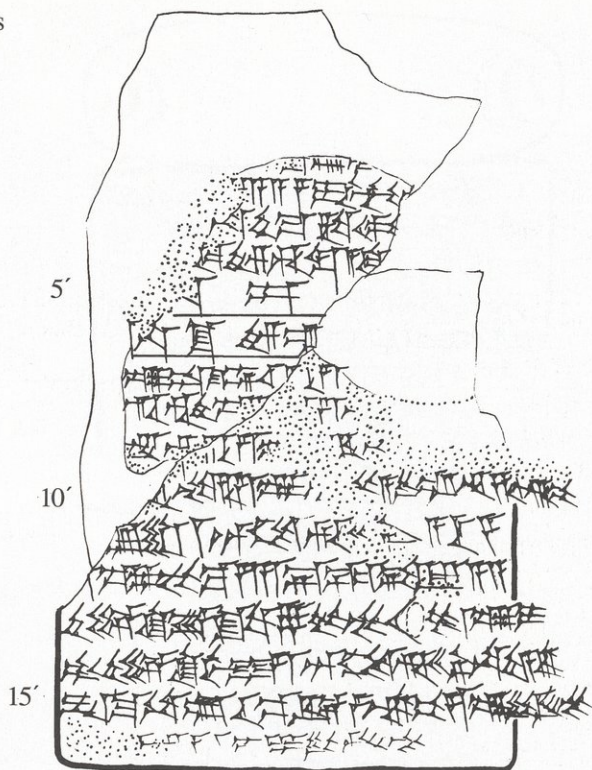
BM 33064 = Nbn 203
 Nr. 51

Vs



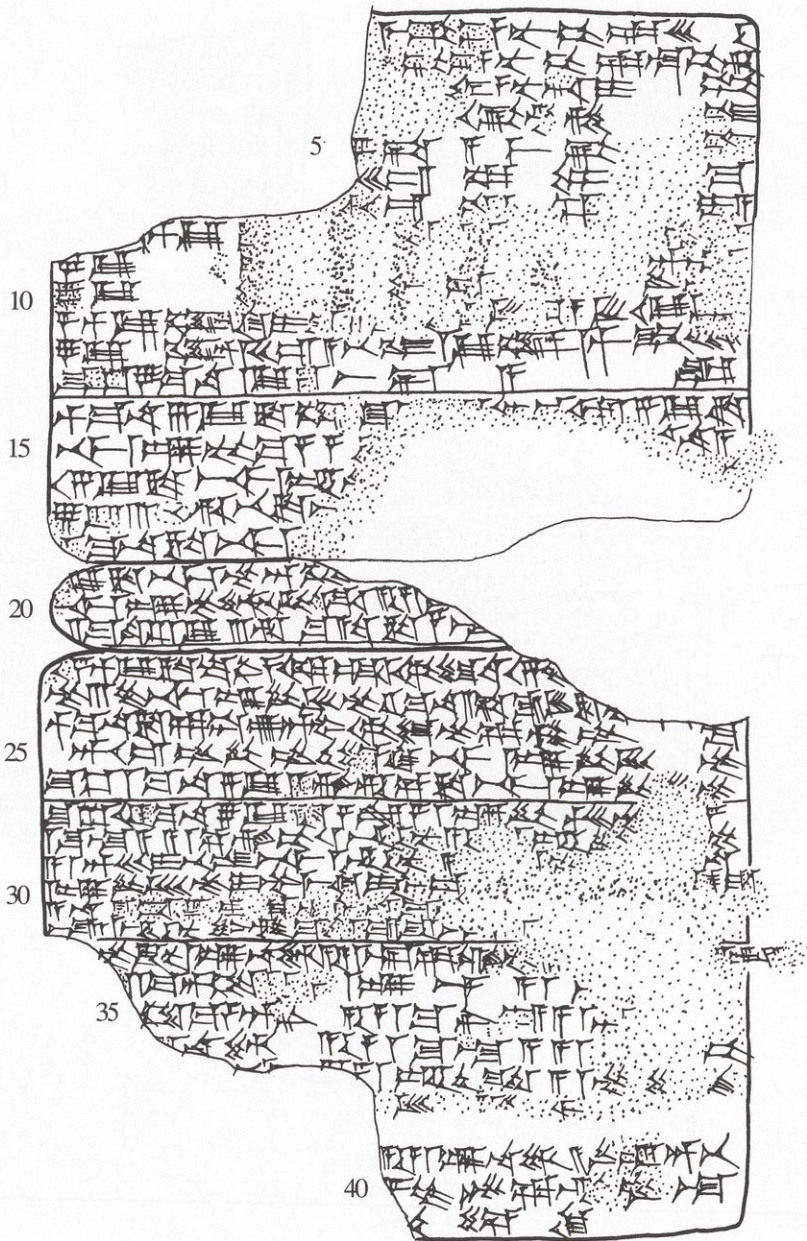
BM 32423 (= Nbn 440) + BM 32609
Nr. 52

Rs

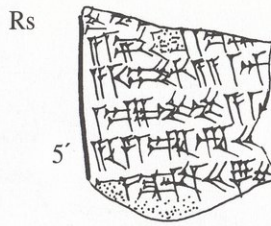
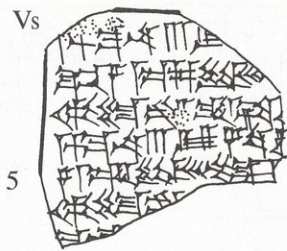


BM 32423 (= Nbn 440) + BM 32609
Nr. 52

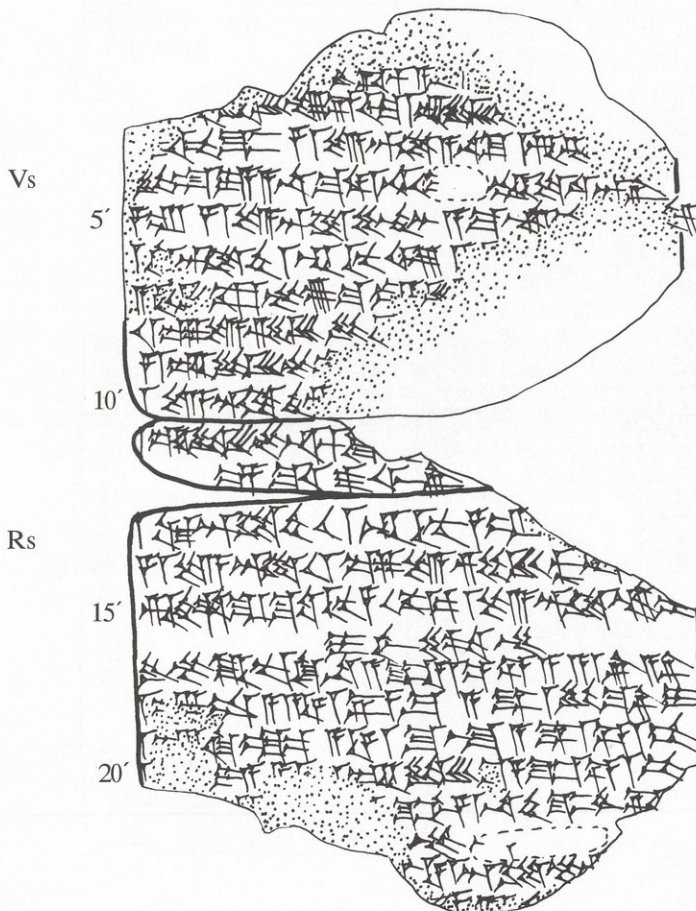
Vs



BM 31481
Nr. 54

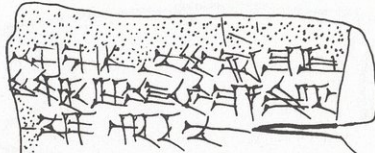


BM 32676
Nr. 57

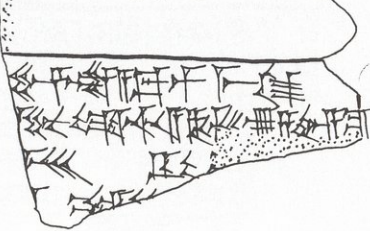


BM 30555
Nr. 59

Vs



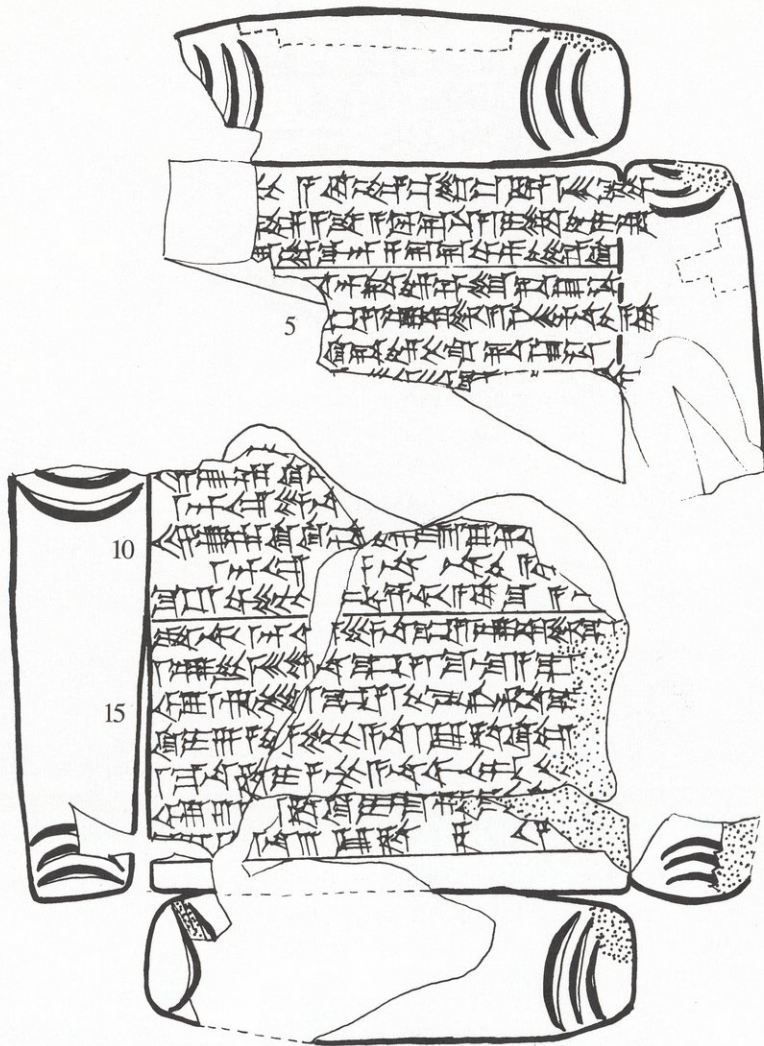
Rs



(15)

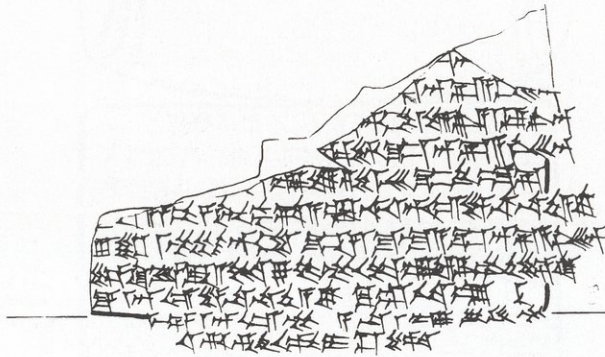
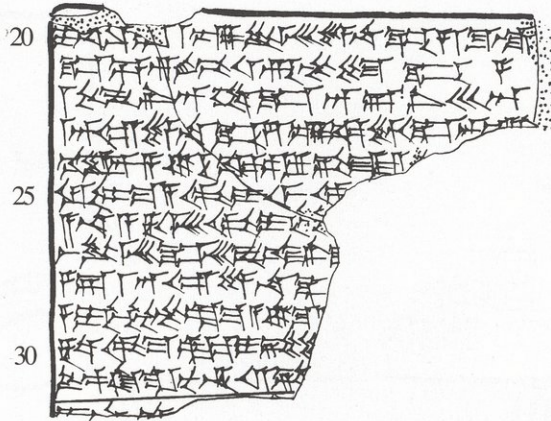
BM41777
Nr. 60B

Vs



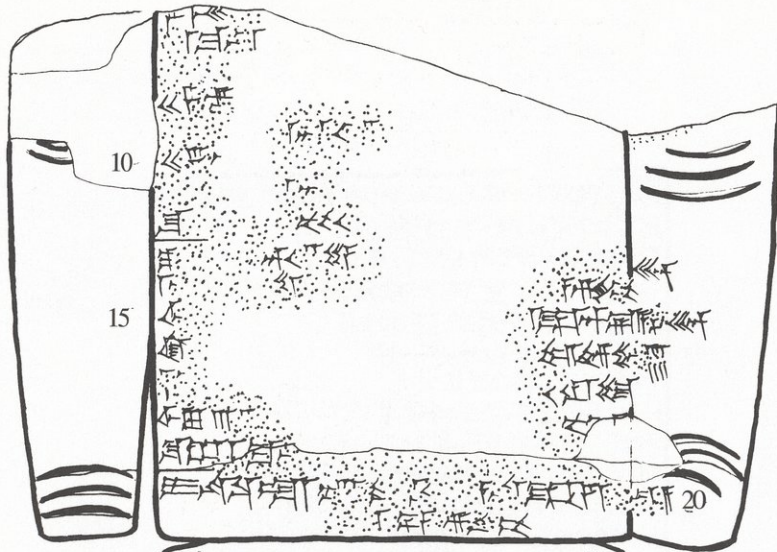
BM 32000 (=Nbn 437) (+) BM 32037 + BM 32193
Nr. 64A

Rs

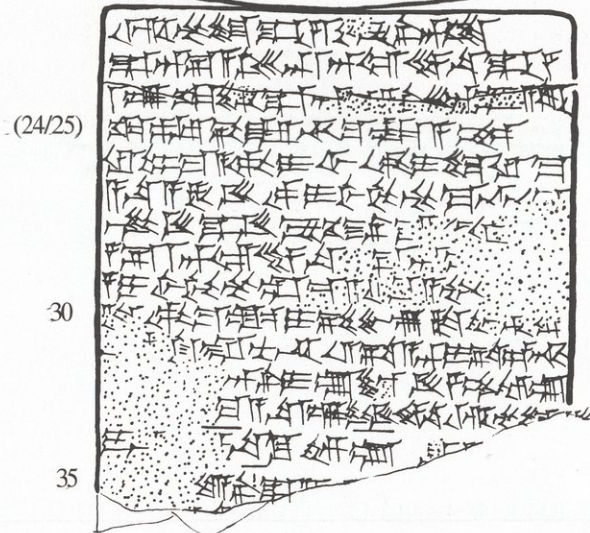


BM 32000 (= Nbn 437) (+) BM 32037 + BM 32193
Nr. 64A

Vs



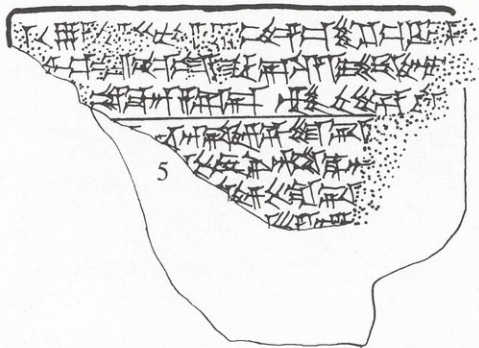
Rs



BM 31727 + BM 32156

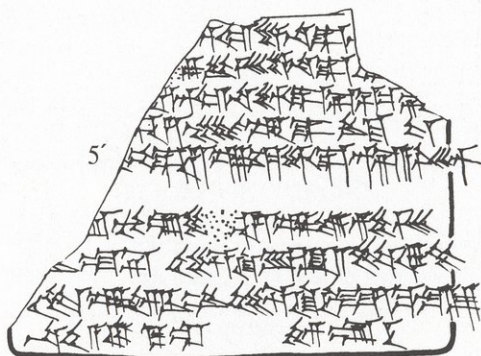
Nr. 64B

Vs

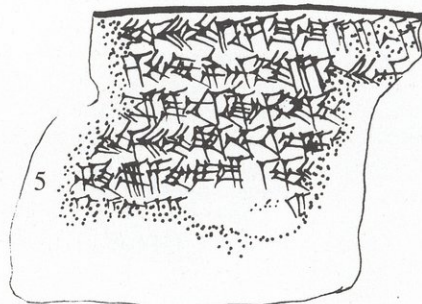


BM 32492
Nr. 65

Rs

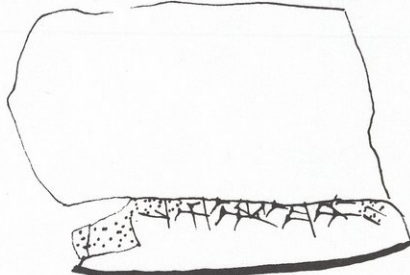


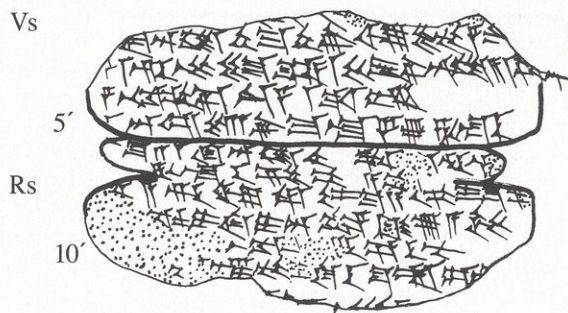
Vs



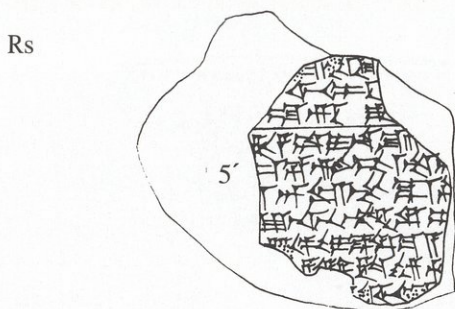
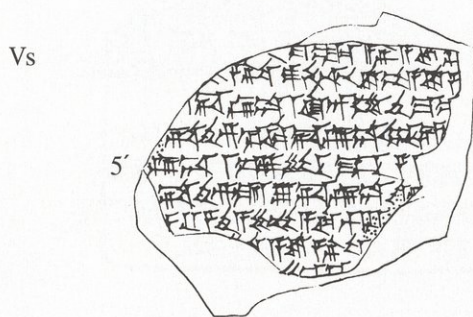
BM 48009
Nr. 67

Rs

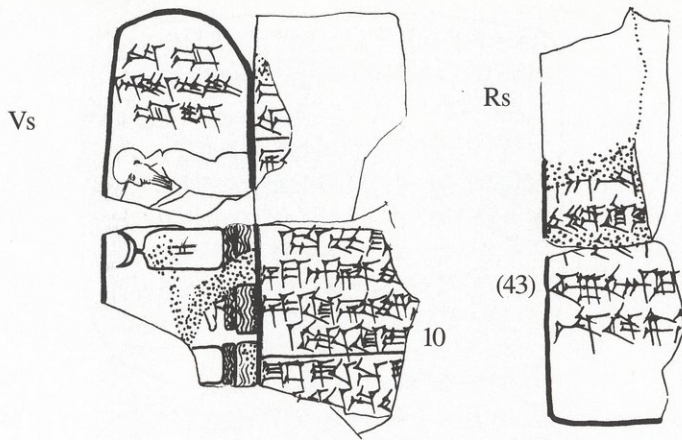




BM 31691
Nr. 68

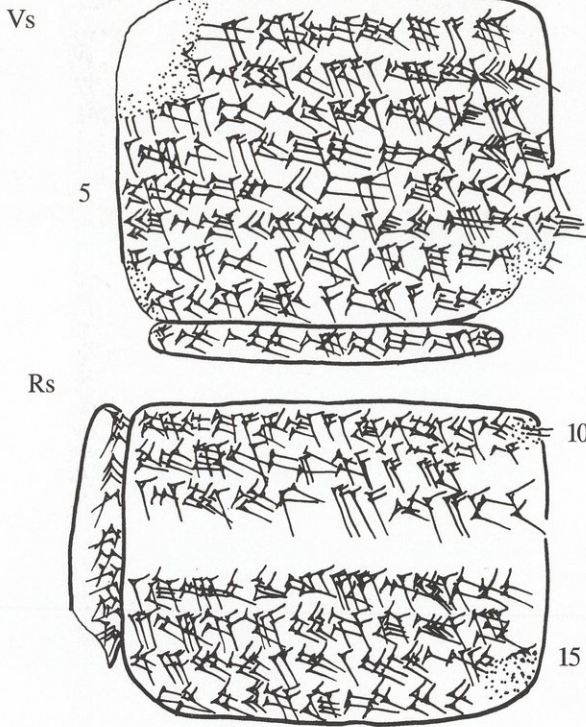


BM 47925
Nr. 69



BM 32204 + BM 42065

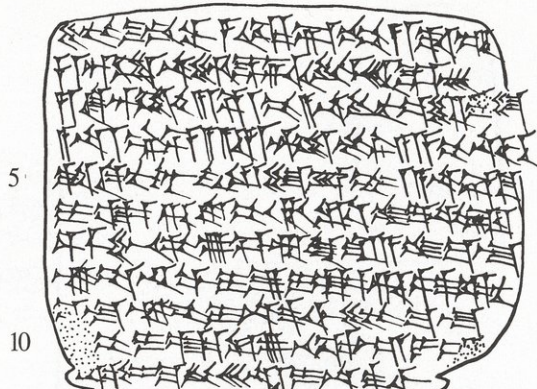
Nr. 70B



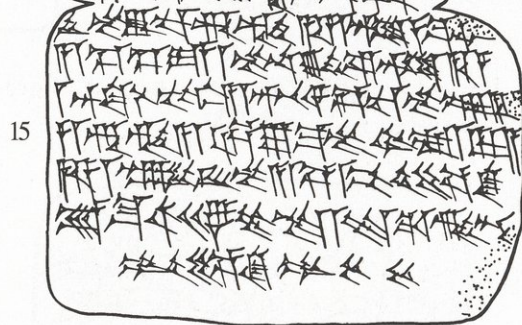
DT 33

Nr. 74

Vs

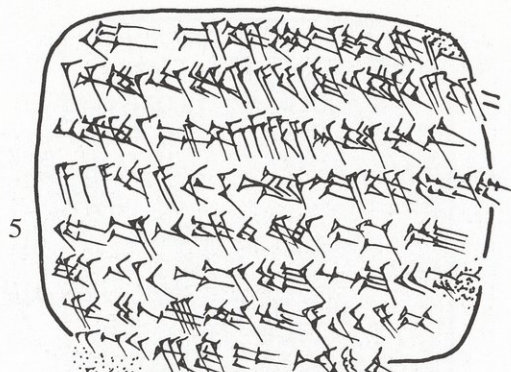


Rs

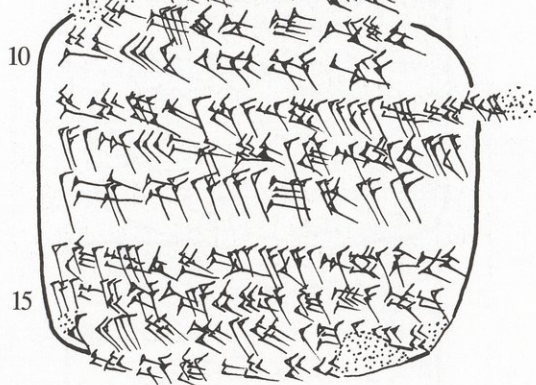


BM 30912
Nr. 78

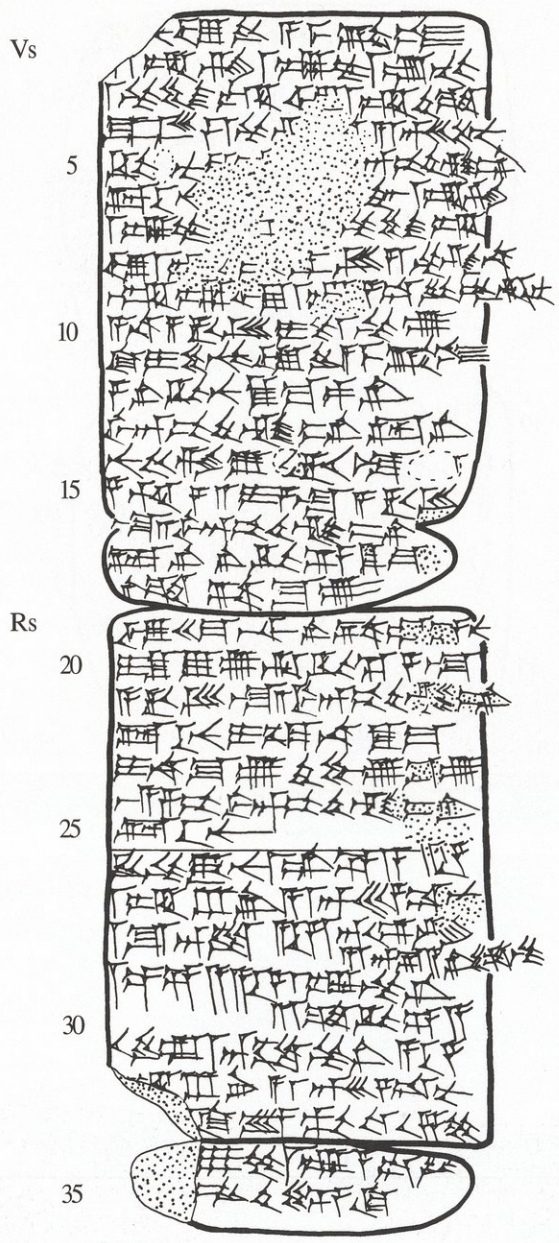
Vs



Rs

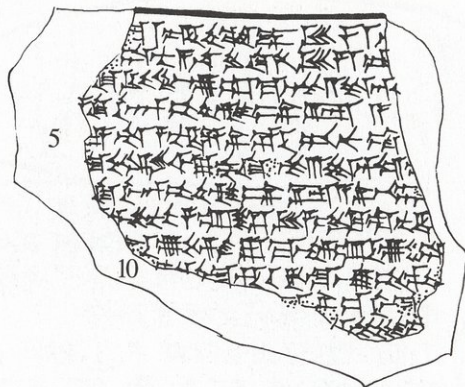


BM 30866
Nr. 81

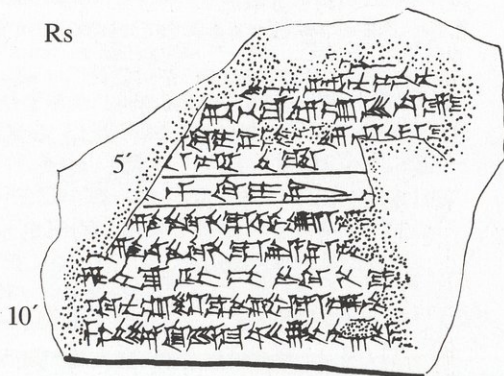


BM 30238
 Nr. 83

Vs

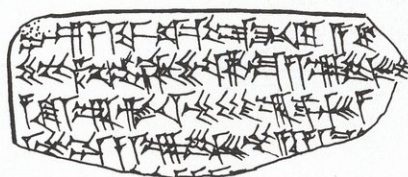


Rs

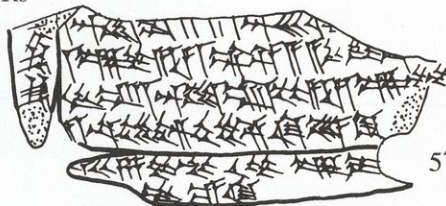


BM 31672
Nr. 84

Vs

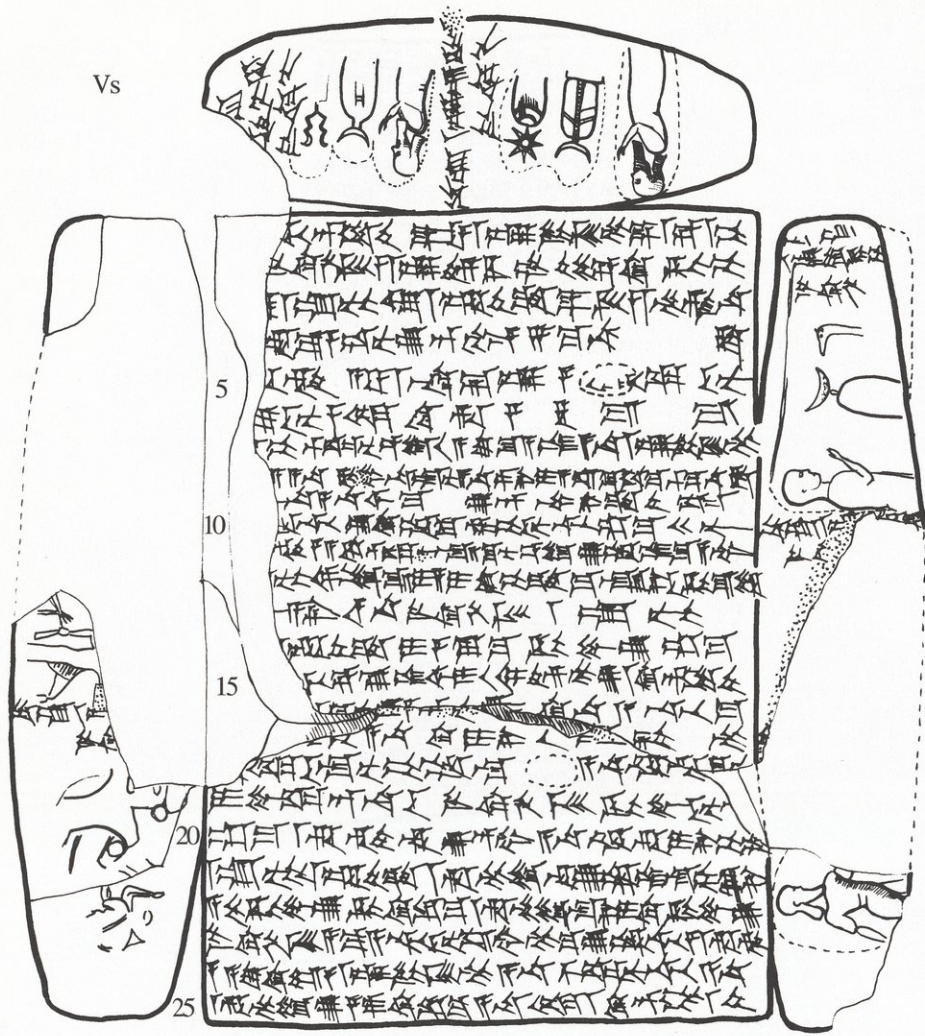


Rs



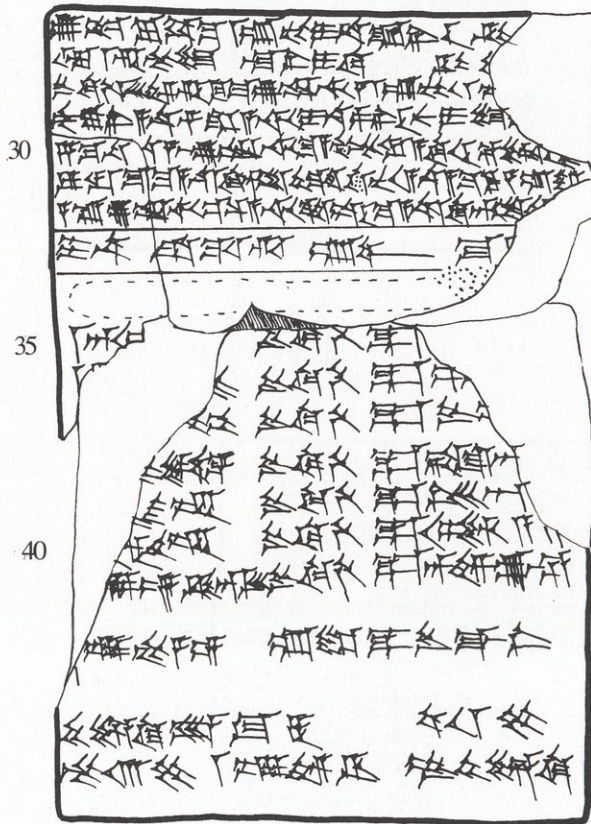
BM 41563
Nr. 89

Vs

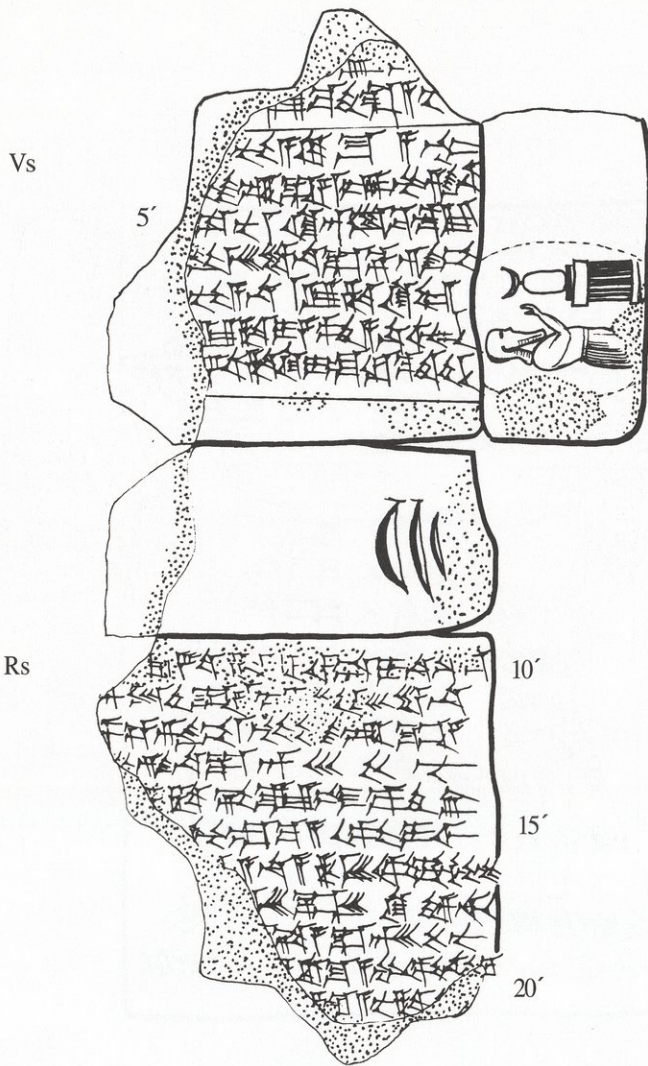


BM 32165 + BM 32199 (= Nbn 720) + BM 32763
 Nr. 90A

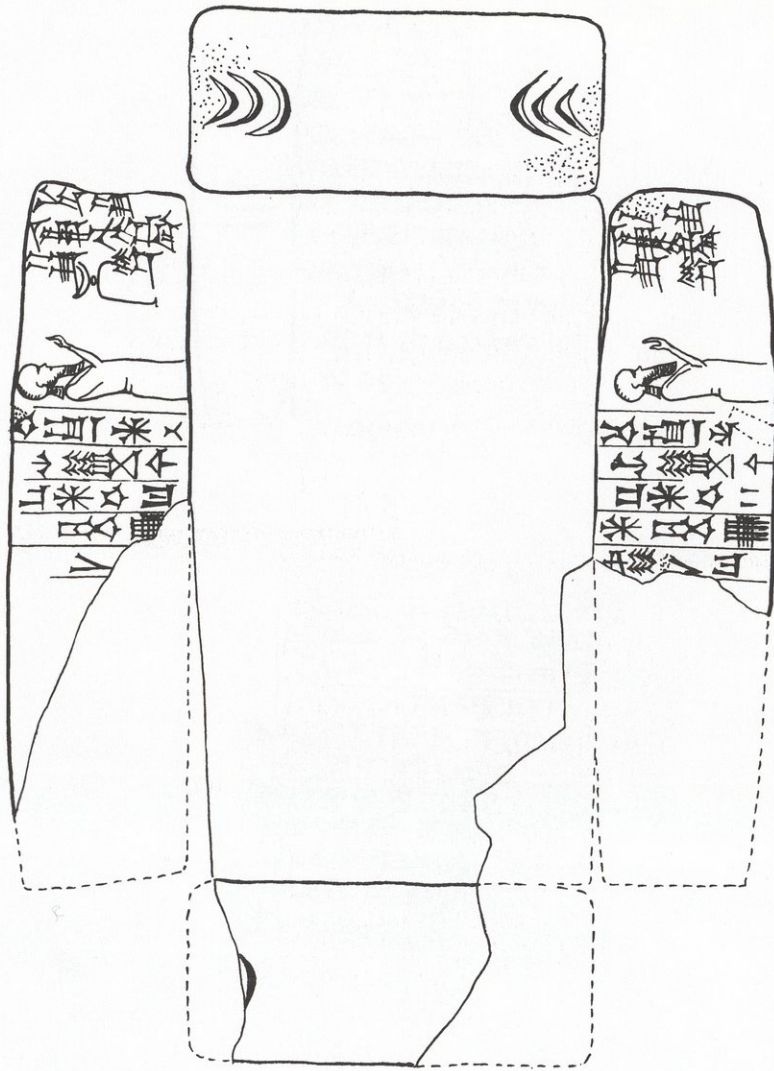
Rs



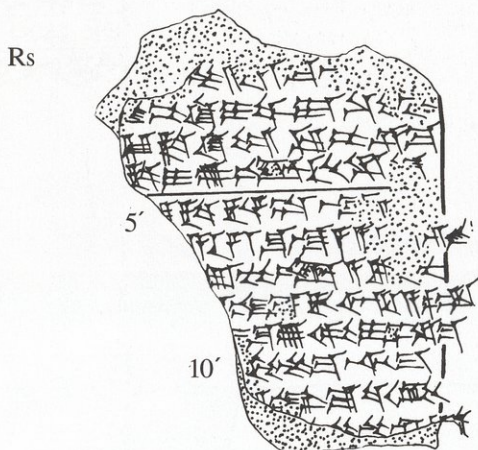
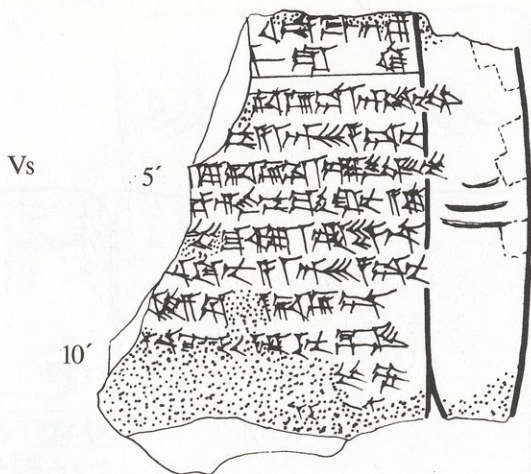
BM 32165 + BM 32199 (= Nbn 720) + BM 32763
Nr. 90A



BM 32197
 Nr. 91

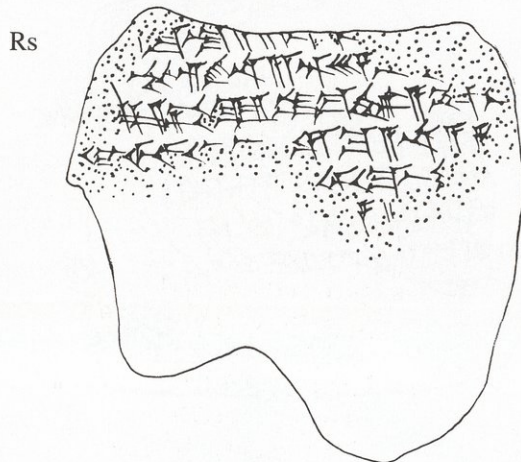
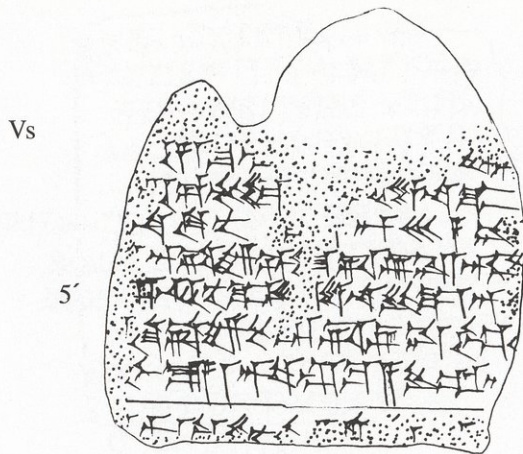


BM 33136 = Nbn 477
 Nr. 94

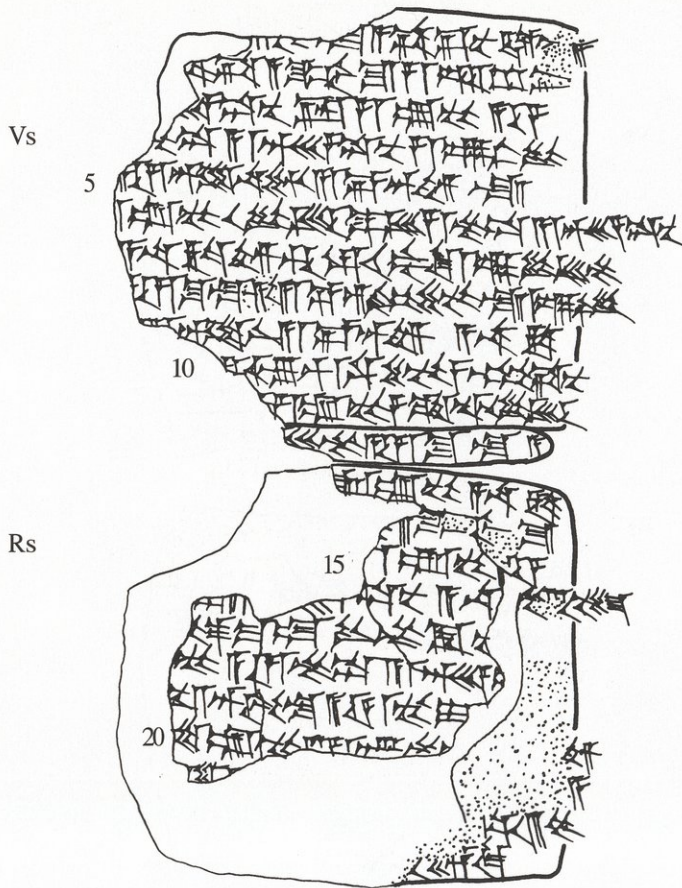


BM 34015

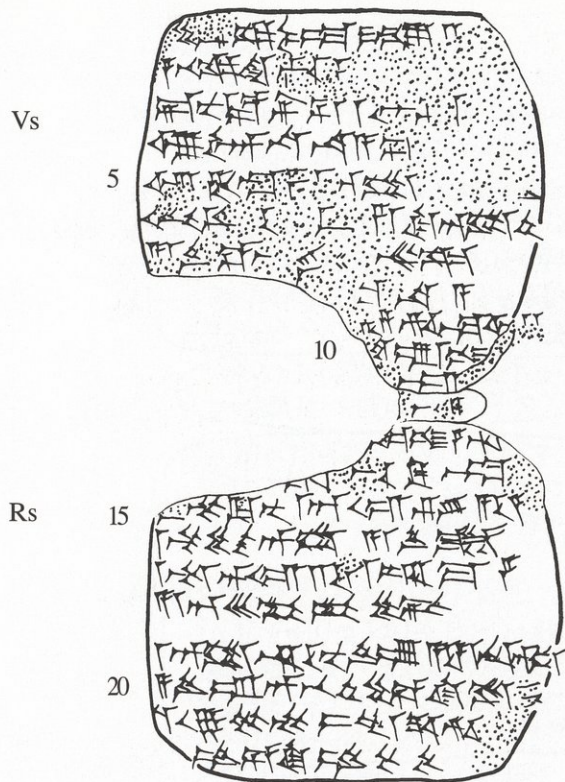
Nr. 95



BM 35028
Nr. 96



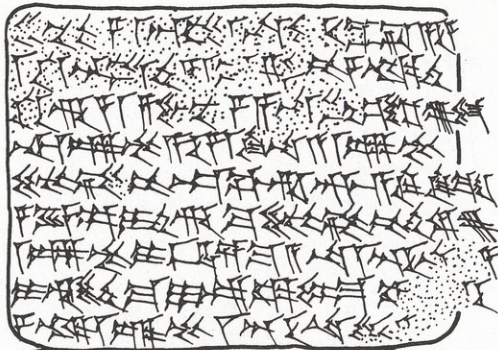
Rm 942
Nr. 97



BM31513
Nr. 99

Vs

5



10



Rs

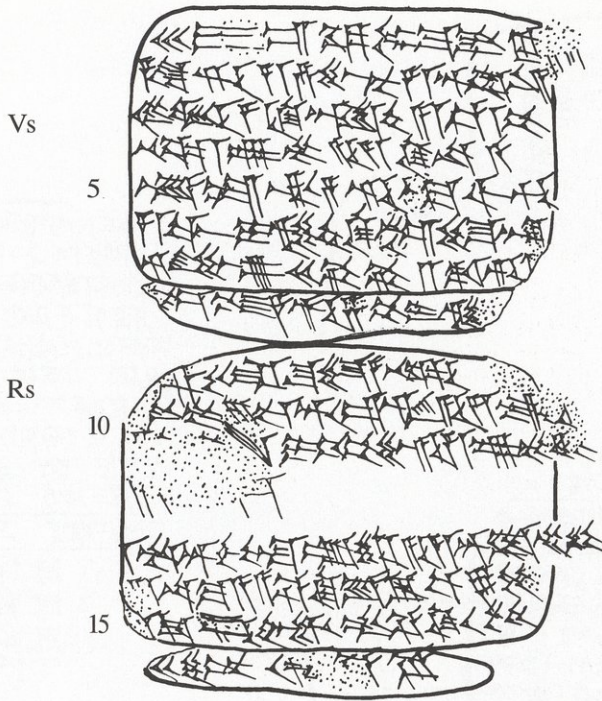
15



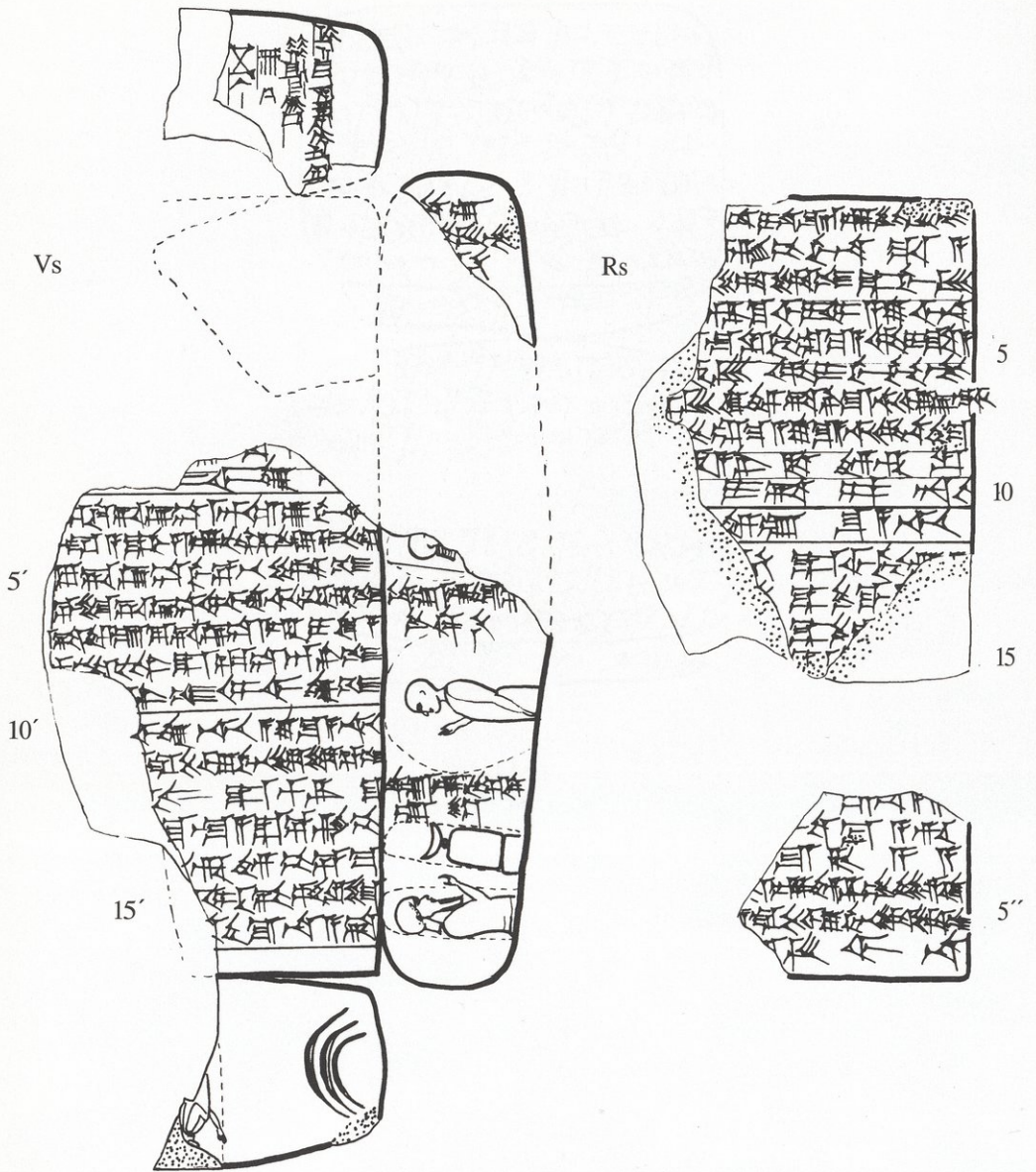
20



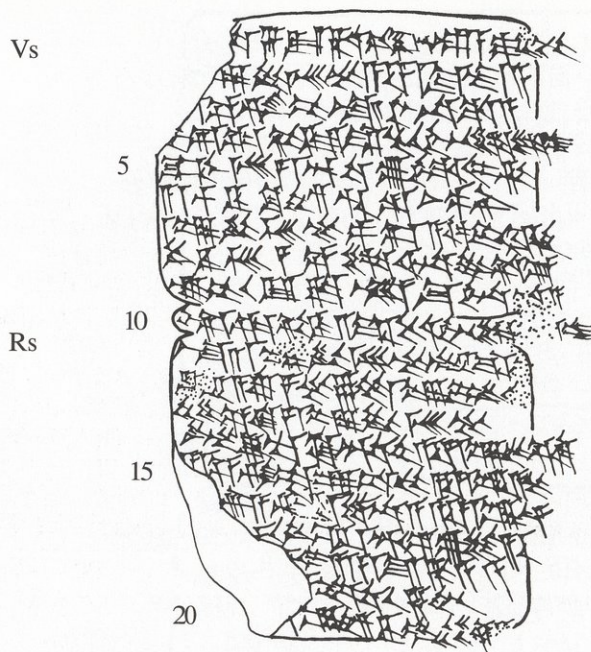
BM33068
Nr. 104



BM 41446
Nr. 109



BM 32674 (+) BM 33056
 Nr. 111



1884.98.12 (PR V 28.6)
Nr. 114

Vs

5

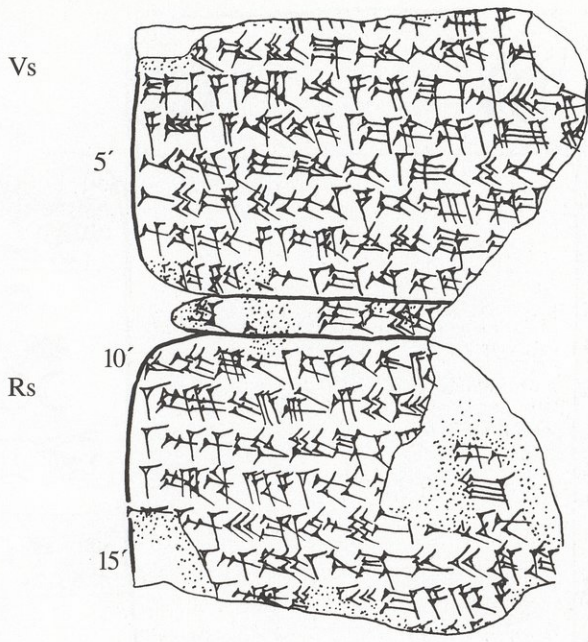
10

Rs

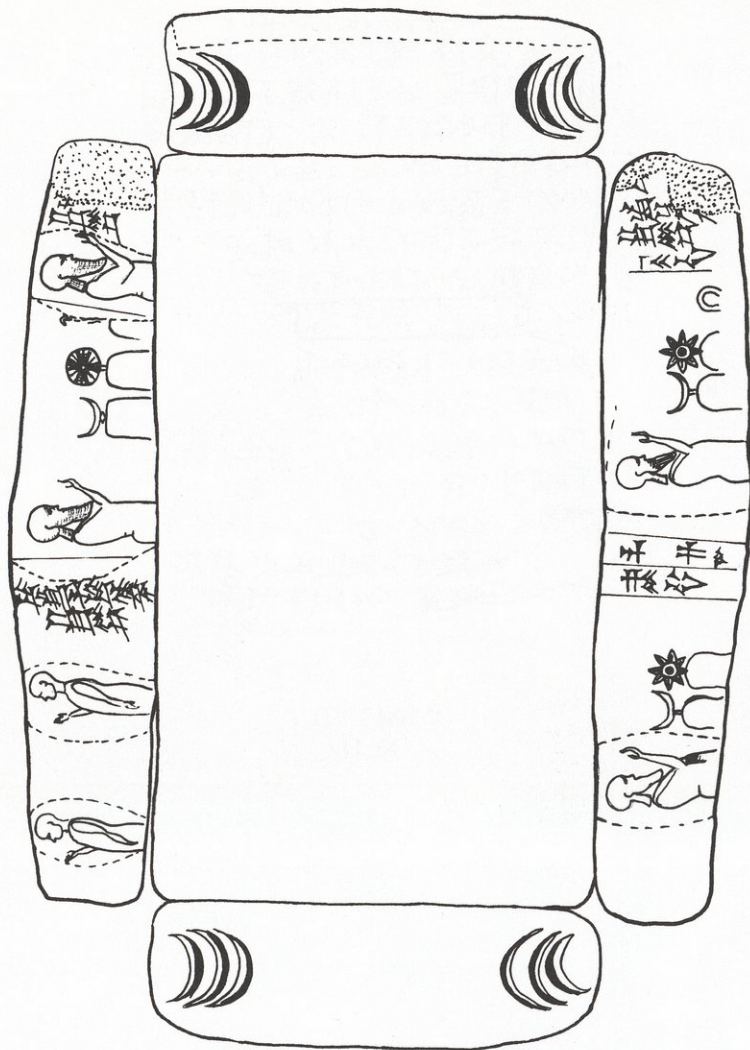
15

20

Tafel aus Privatbesitz
Nr. 116

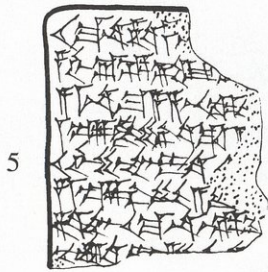


BM 33971
Nr. 117

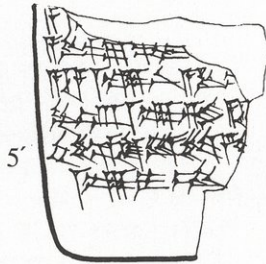


BM 33090 = Nbn 687
Nr. 120

Vs



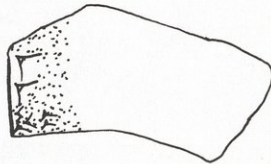
Rs



DT 225
Nr. 122

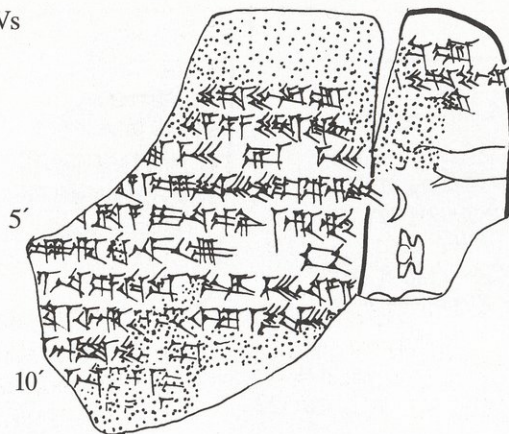
Rs

Vs

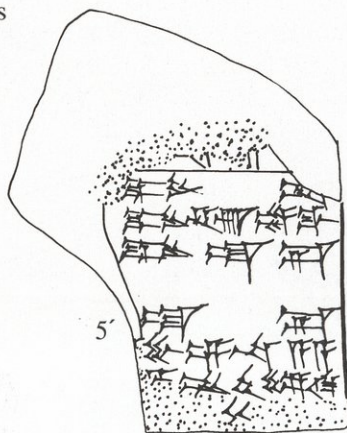


BM 34501
Nr. 123

Vs

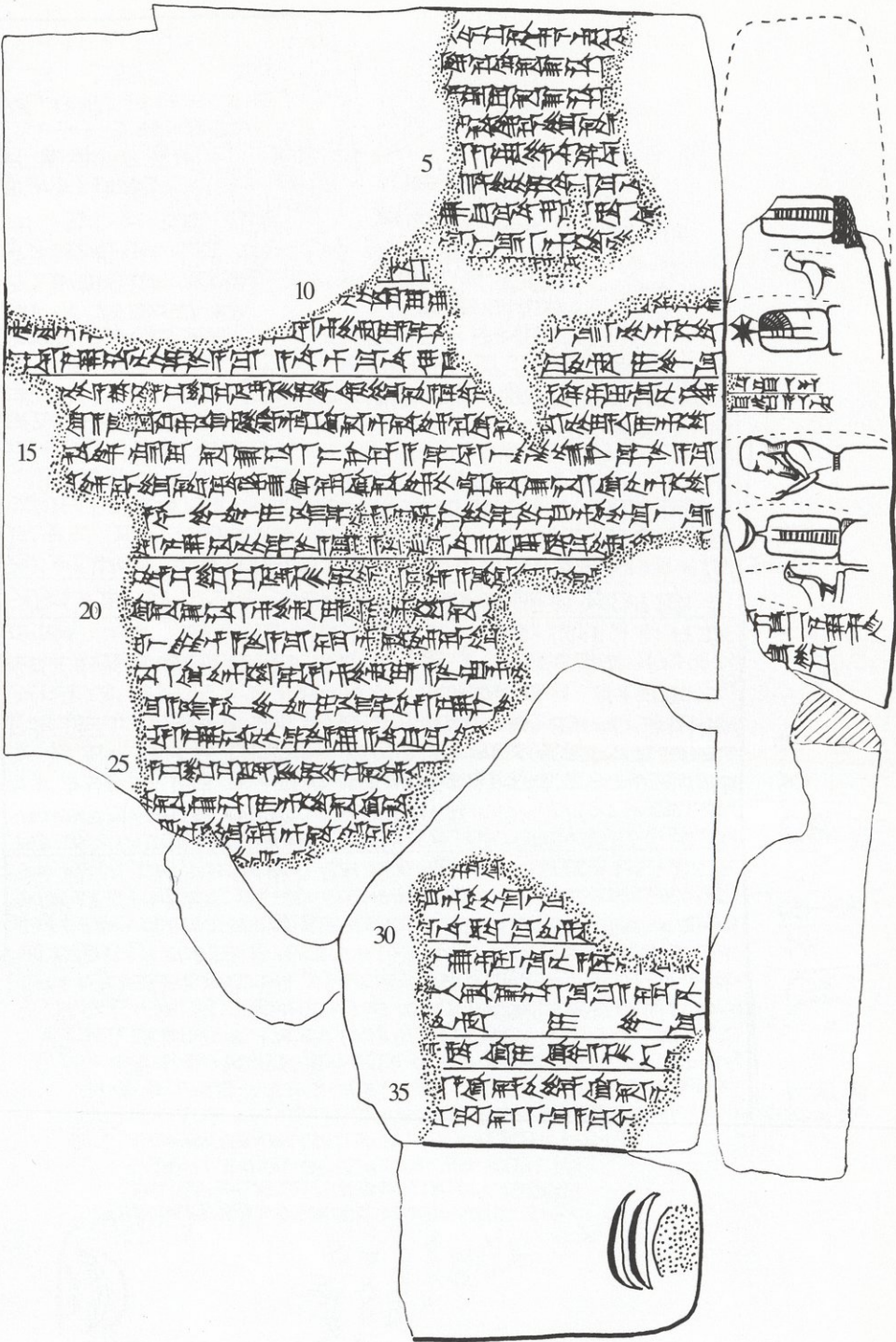


Rs



BM41533
Nr. 124

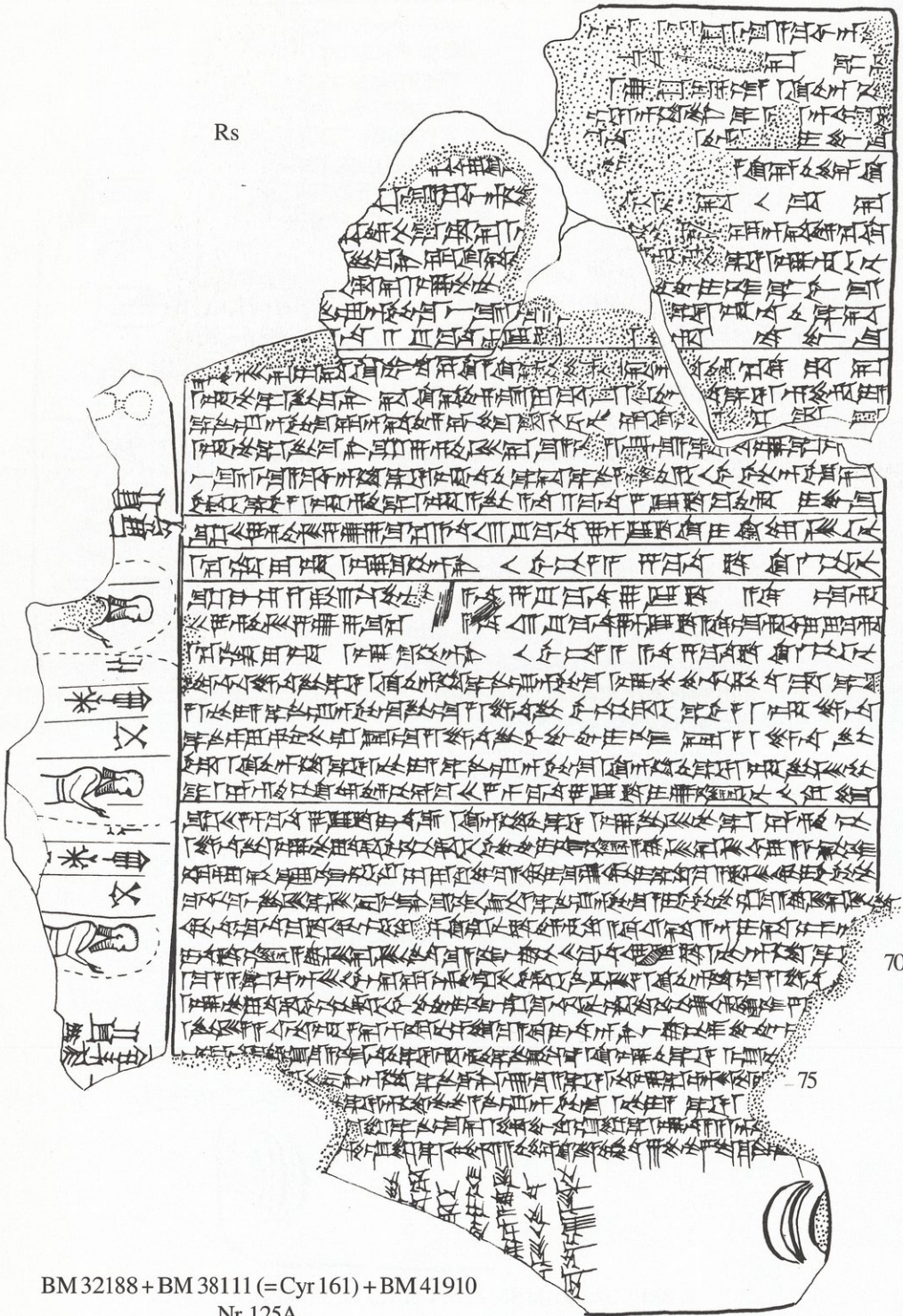
Vs



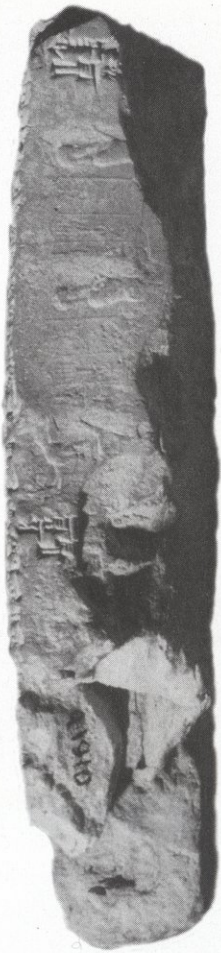
BM 32188 + BM 38111 (=Cyr 161) + BM 41910

Nr. 125A

Rs



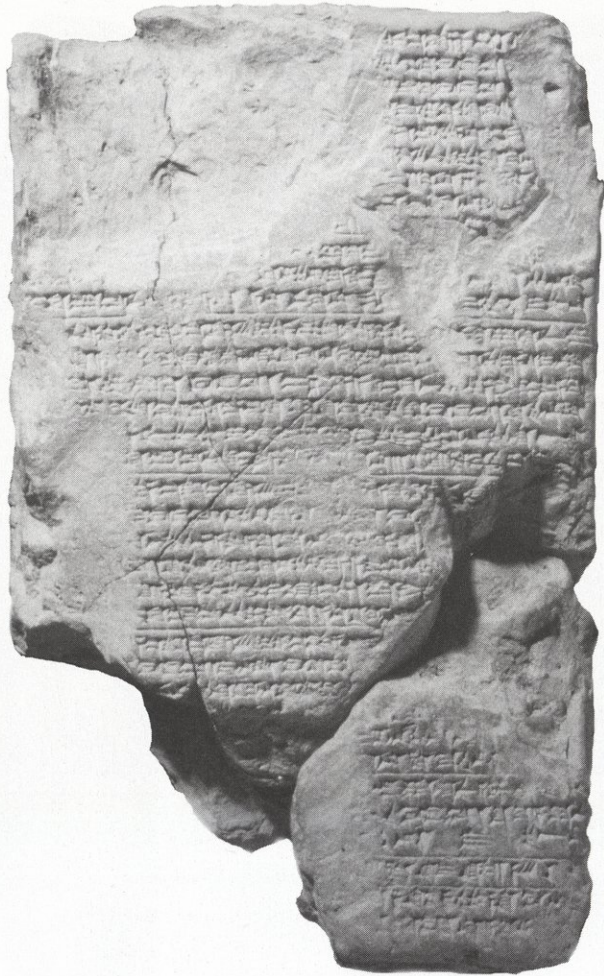
BM 32188 + BM 38111 (= Cyr 161) + BM 41910
Nr. 125A



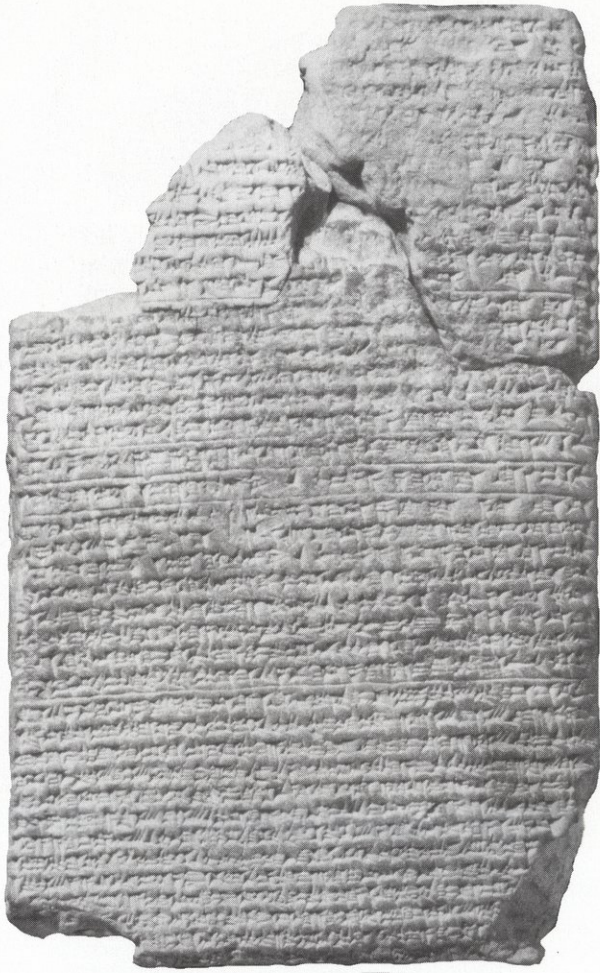
Nr. 125A
linker Rand



rechter Rand

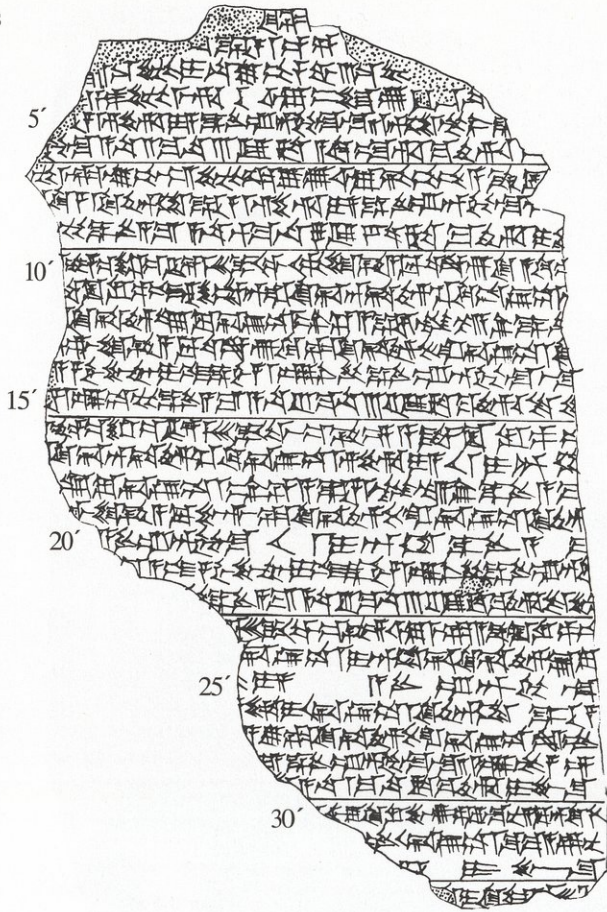


Nr. 125A Vorderseite



Nr. 125A Rückseite

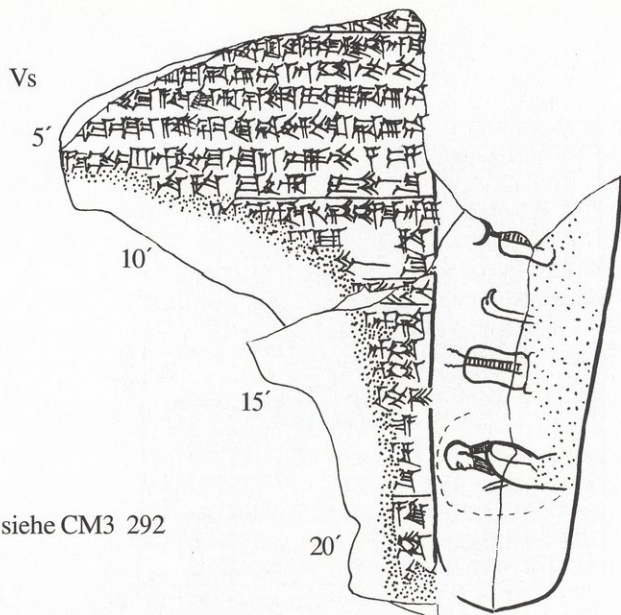
Vs



BM 34074

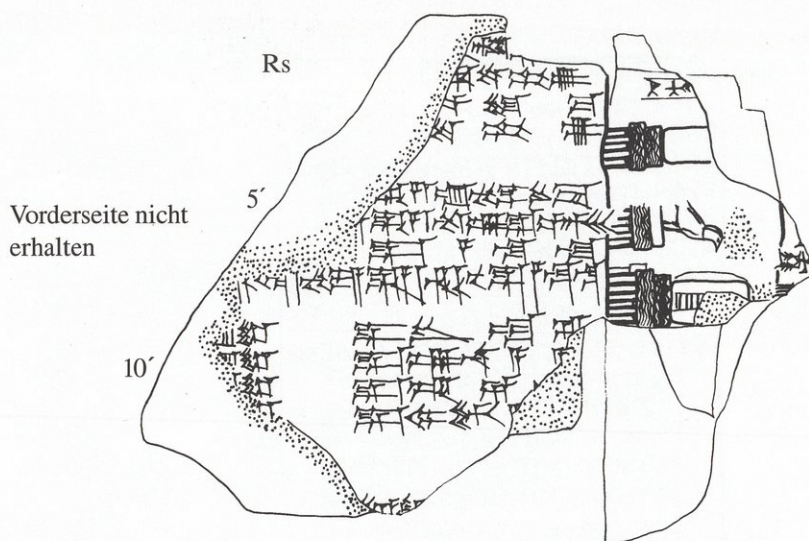
Nr. 125C

Rückseite nicht erhalten



Rückseite siehe CM3 292

BM 41909 + BM 41974 + BM 37077 (= CM3 292)
Nr. 125D



Vorderseite nicht
erhalten

BM 35579
Nr. 125E

BM31834
 Nr. 126

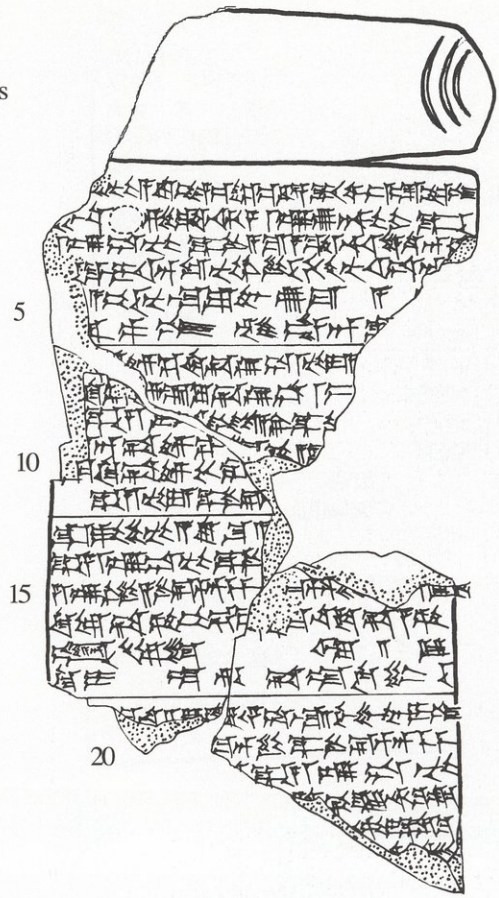
Vs

5'
 10'
 15'

Rs

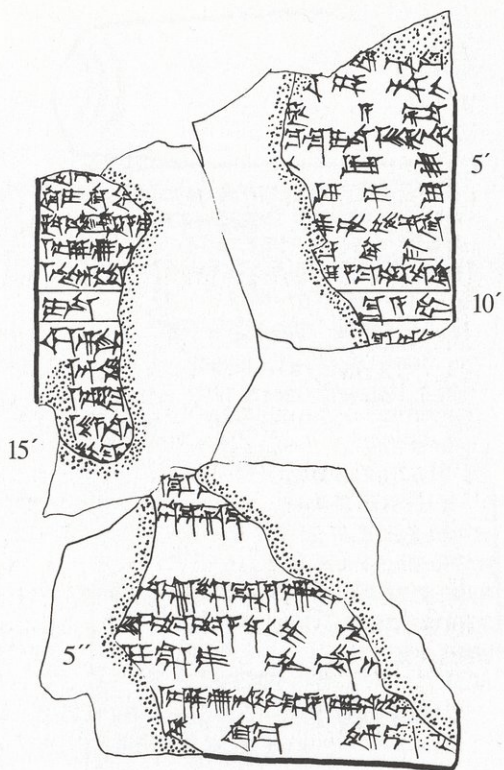
20'
 25'
 30'
 35'

Vs



BM 32325 + 41602
Nr. 128

Rs



BM 32325 + BM 41602
Nr. 128

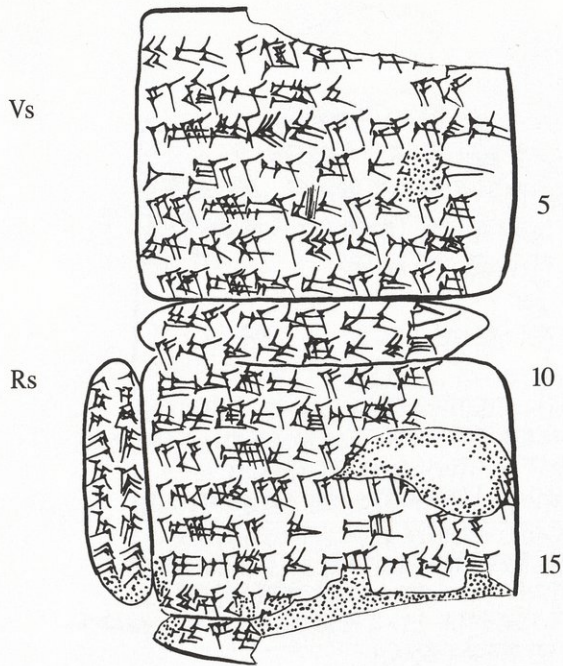
BM 31346
Nr. 130

Vs

Fragmentary cuneiform text on the obverse of a tablet. The text is arranged in approximately 15 horizontal lines. A crescent moon symbol is visible on the left side of the fragment. The fragment is irregularly shaped with some missing parts at the top and bottom.

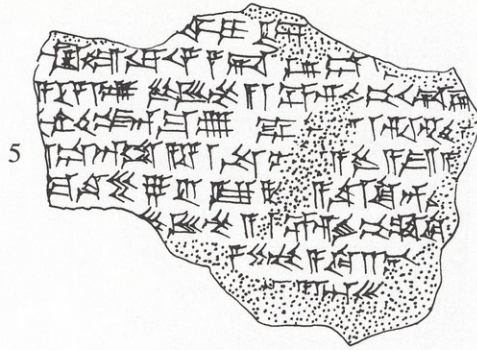
Rs

Fragmentary cuneiform text on the reverse of a tablet. The text is arranged in approximately 10 horizontal lines. The fragment is irregularly shaped with some missing parts at the top and bottom.

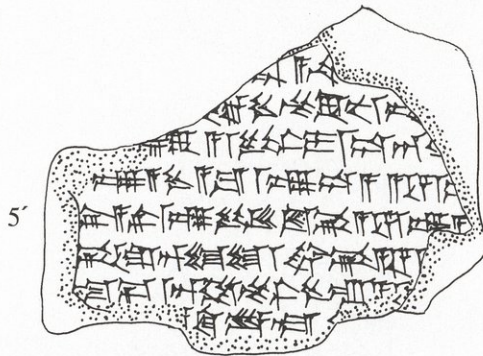


BM40741
Nr. 131

Vs

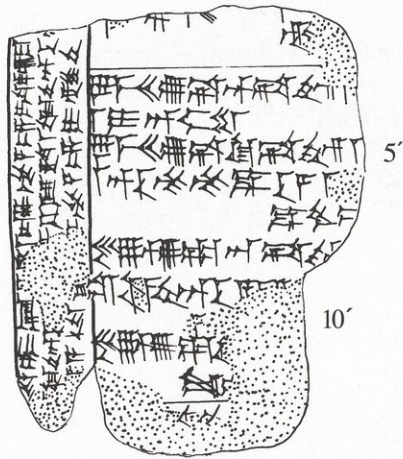


Rs

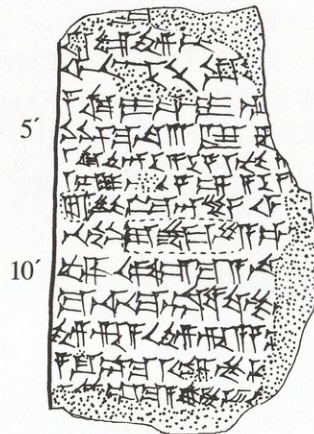


BM 31939
Nr. 133

Vs



Rs

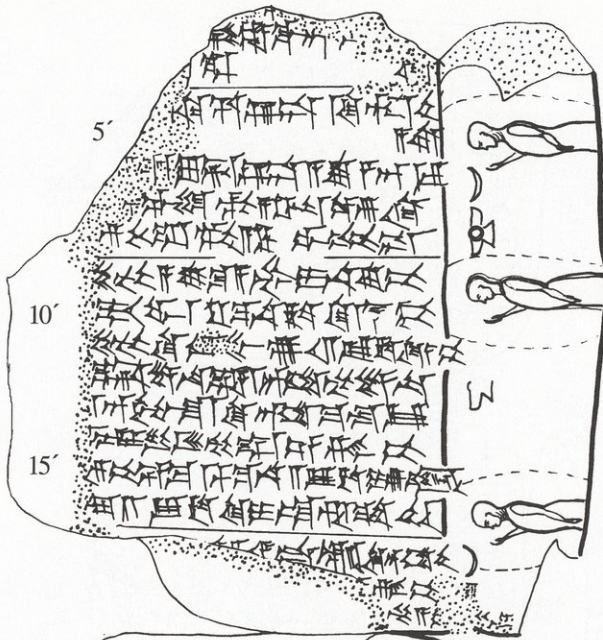


BM32115

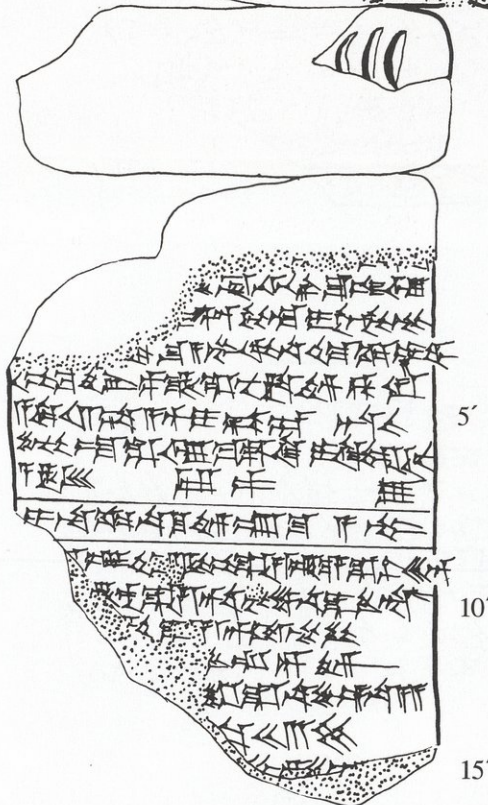
Nr. 134

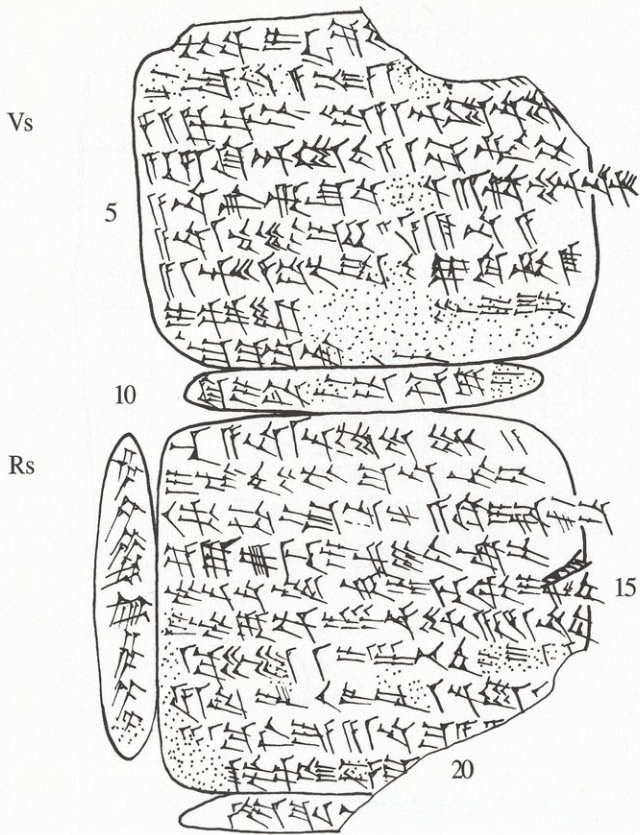
BM 32159
Nr. 136

Vs

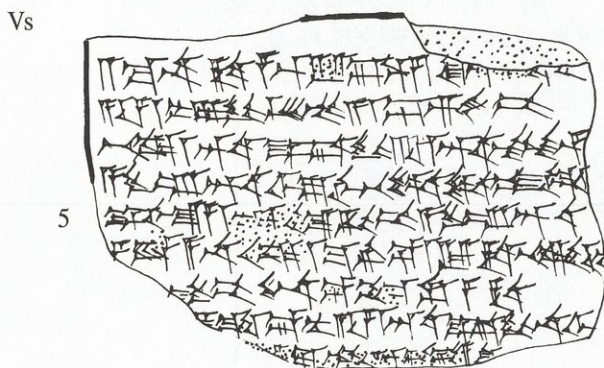


Rs



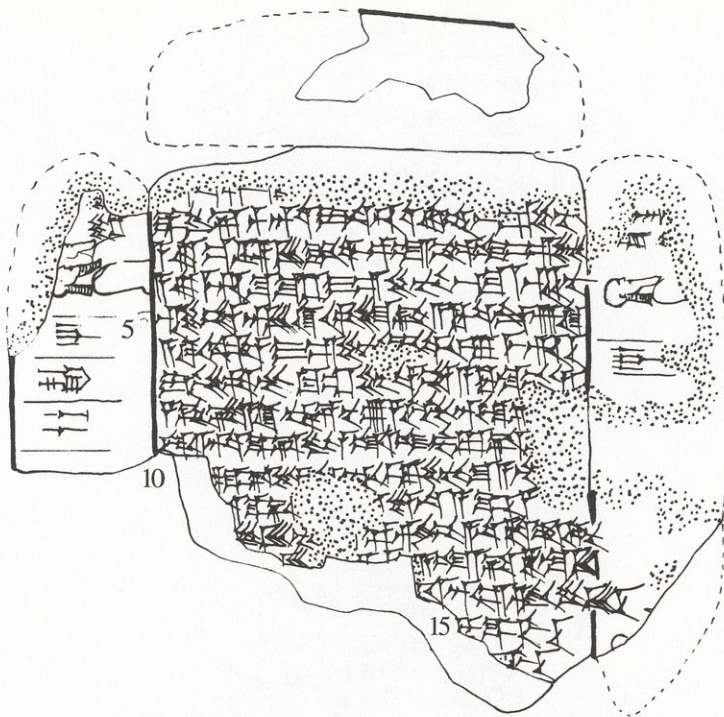


BM 30818
Nr. 145

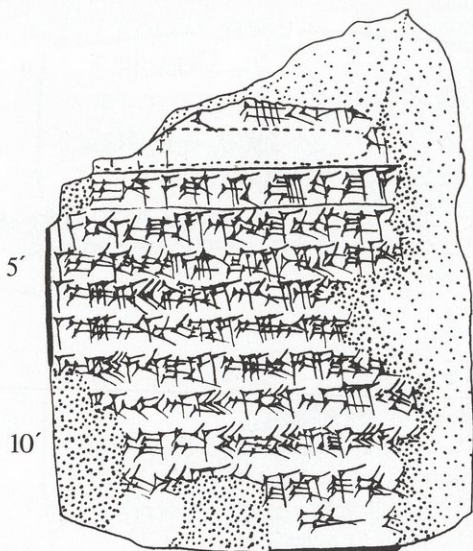


BM 31545
Nr. 146
Rückseite nicht erhalten

Vs



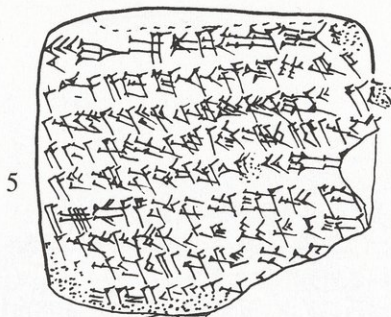
Rs



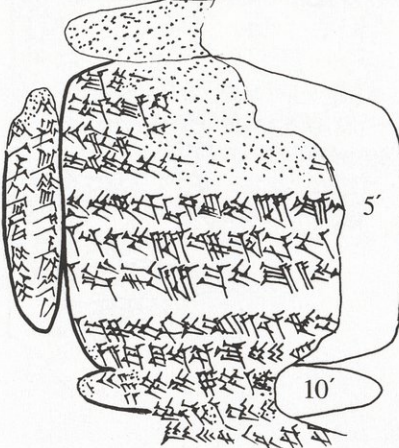
BM 32152
Nr. 149

BM31553
Nr. 158

Vs

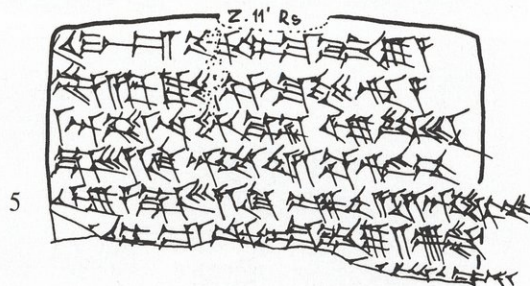


Rs

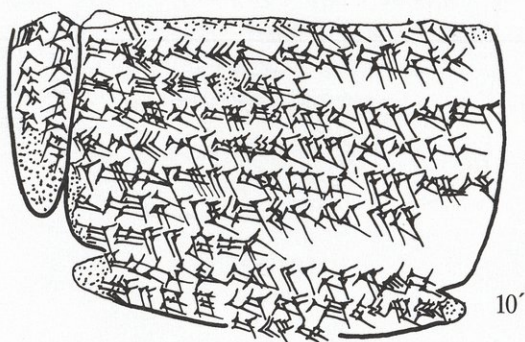


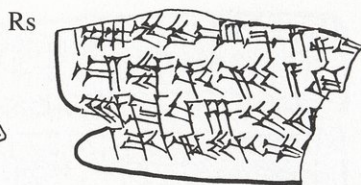
DT 20
Nr. 160

Vs

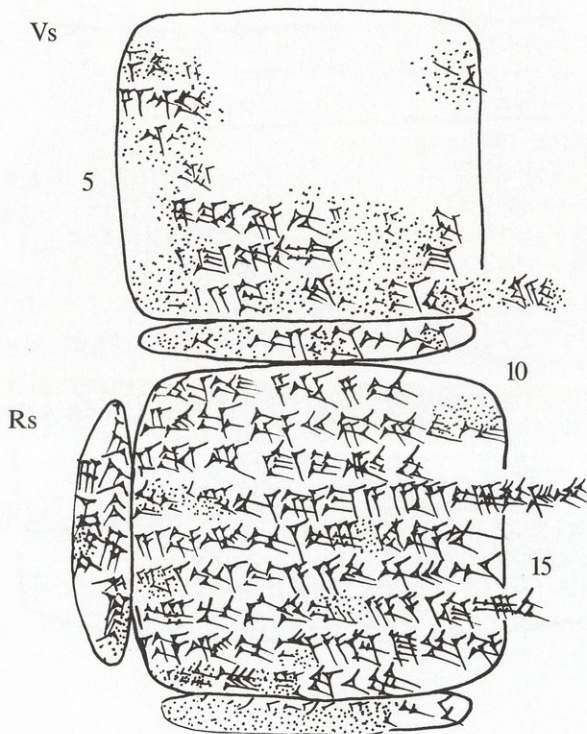


Rs



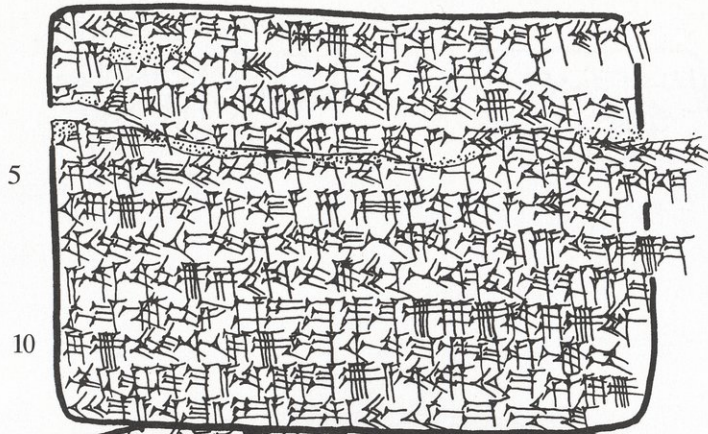


BM34463
Nr. 163



BM30474
Nr. 164

Vs

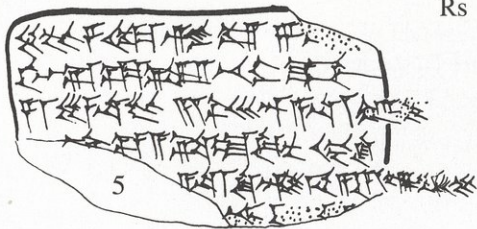


Rs

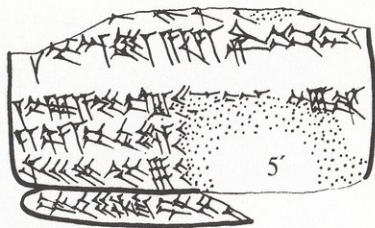


BM 31738 (= Nbn 954) + BM 33145
Nr. 166

Vs



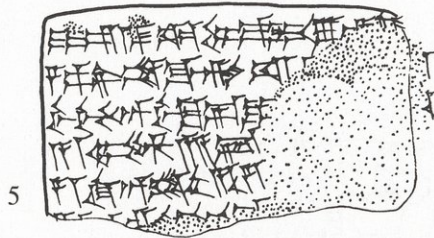
Rs



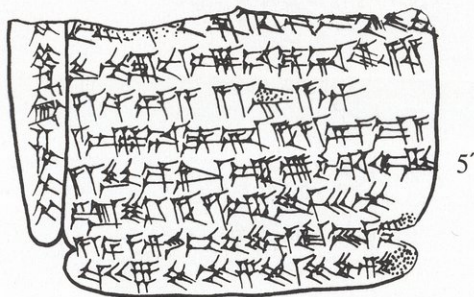
BM 32146

Nr. 168

Vs



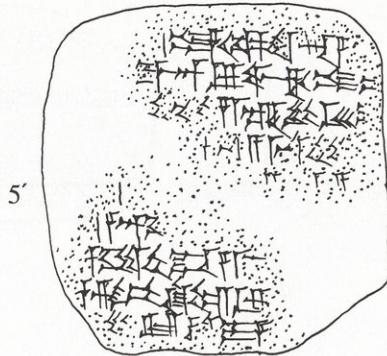
Rs



BM 31444

Nr. 170

Vs

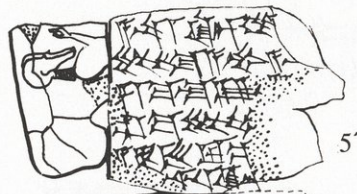


BM31348

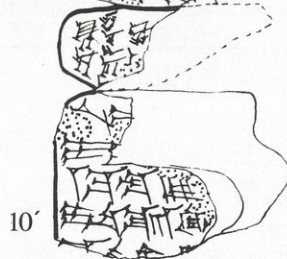
Nr. 173

Rückseite nicht erhalten

Vs

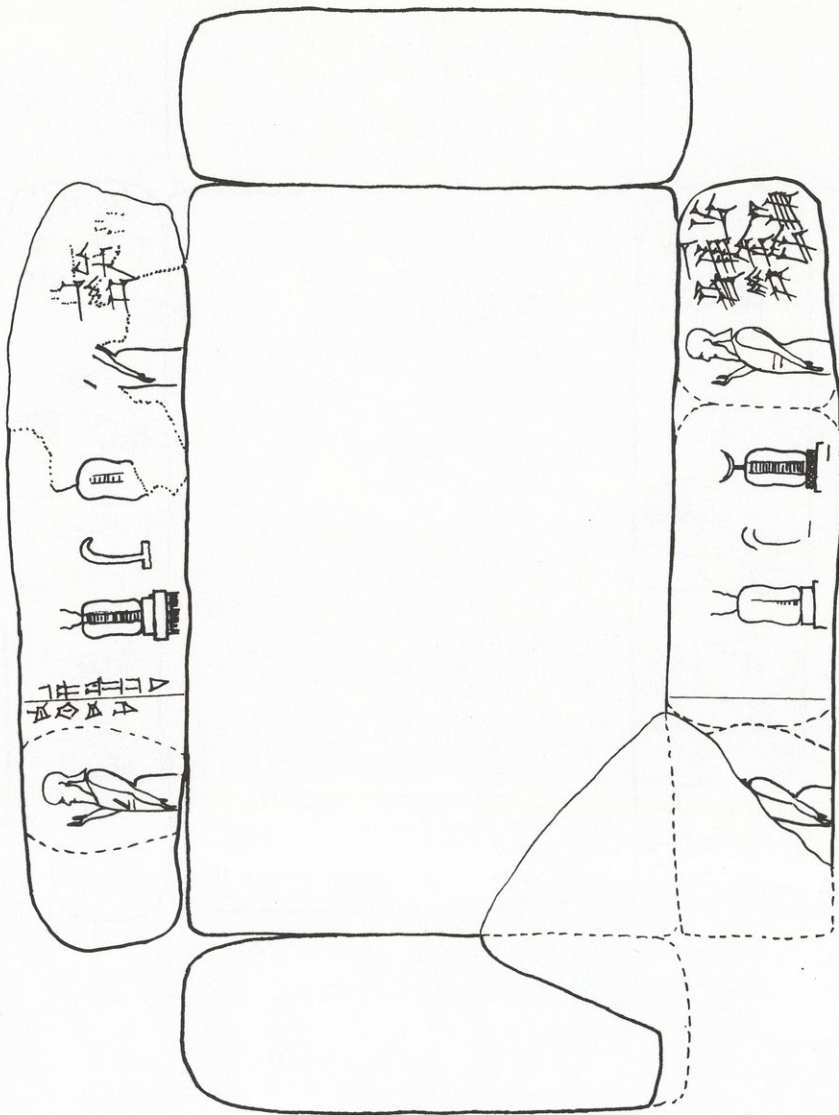


Rs

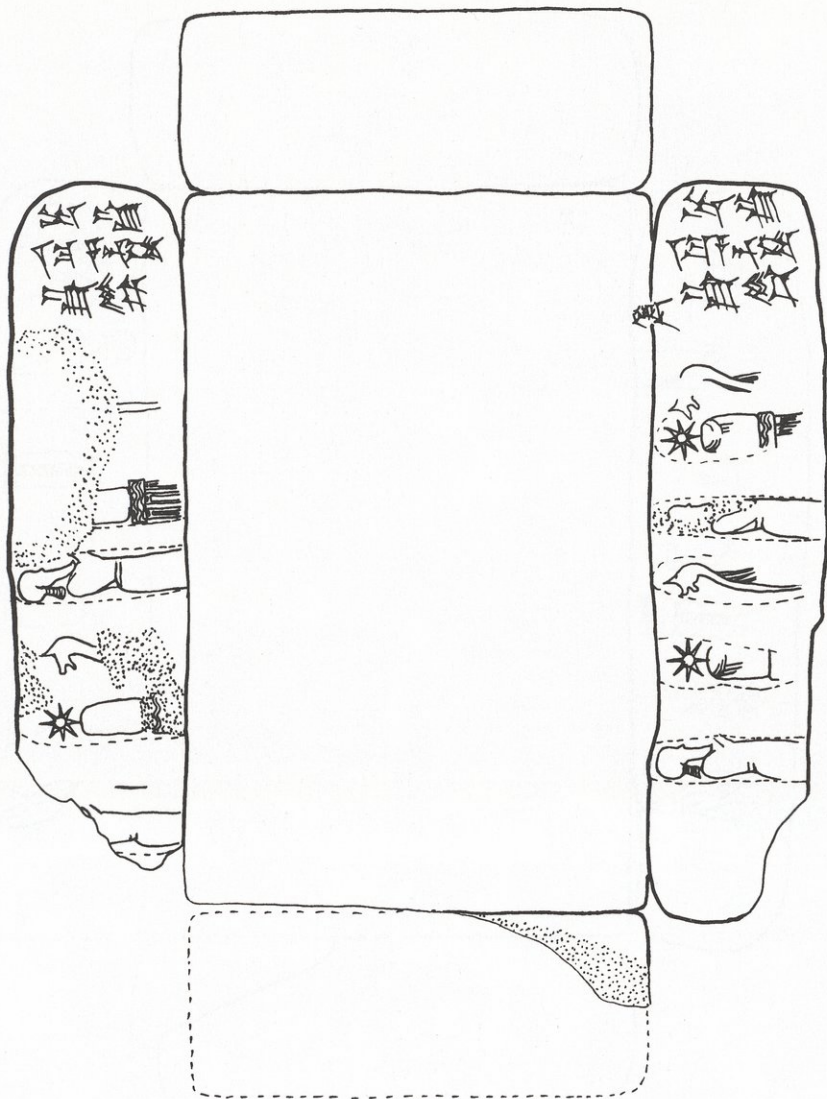


BM 32743

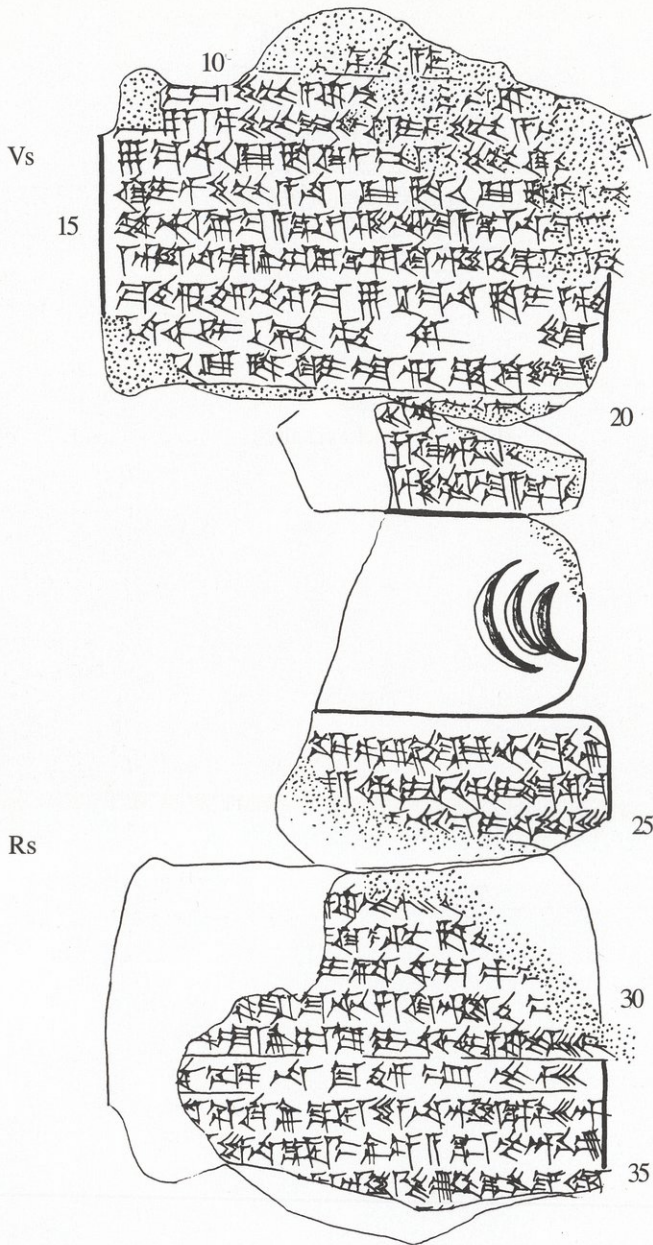
Nr. 174



BM 33973 = Camb 349
Nr. 175



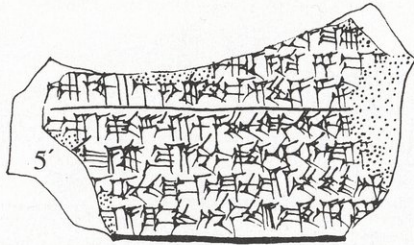
BM41425 = Camb 375
Nr. 176



BM 34137 + BM 39314

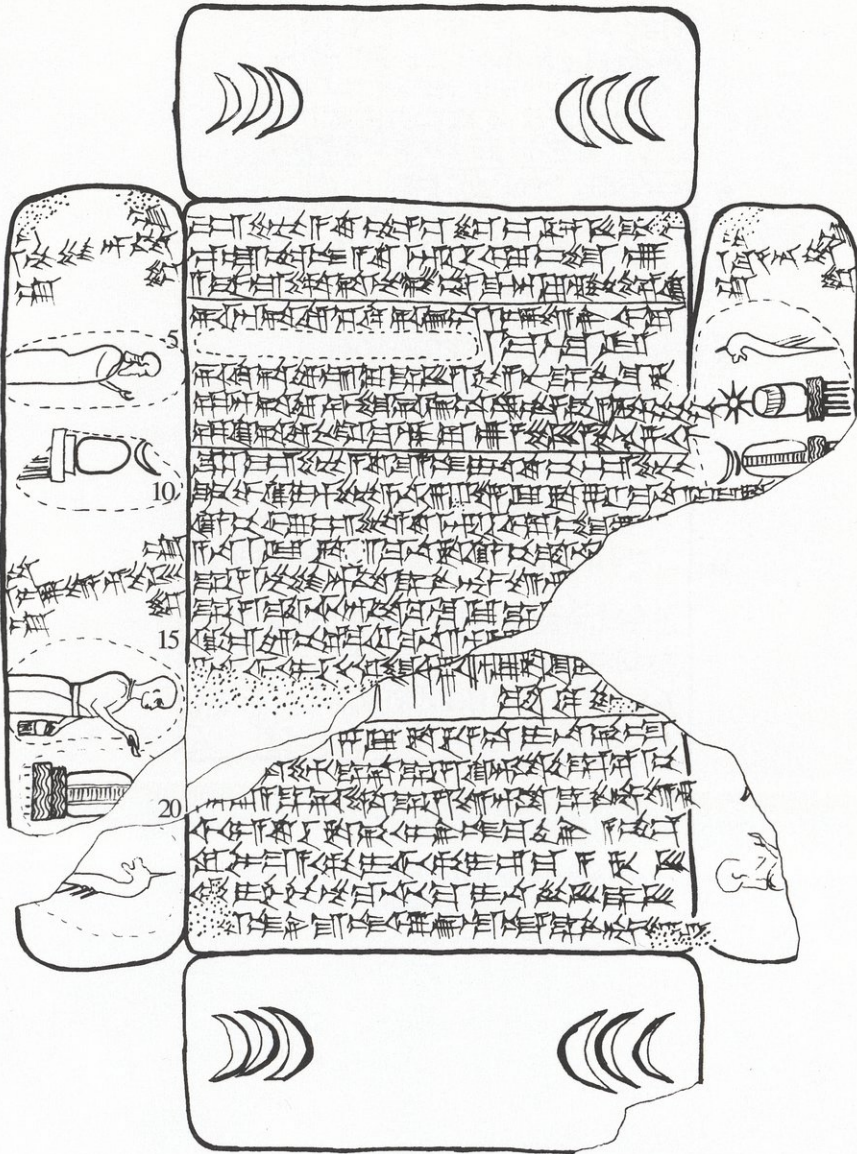
Nr. 177B

Vs



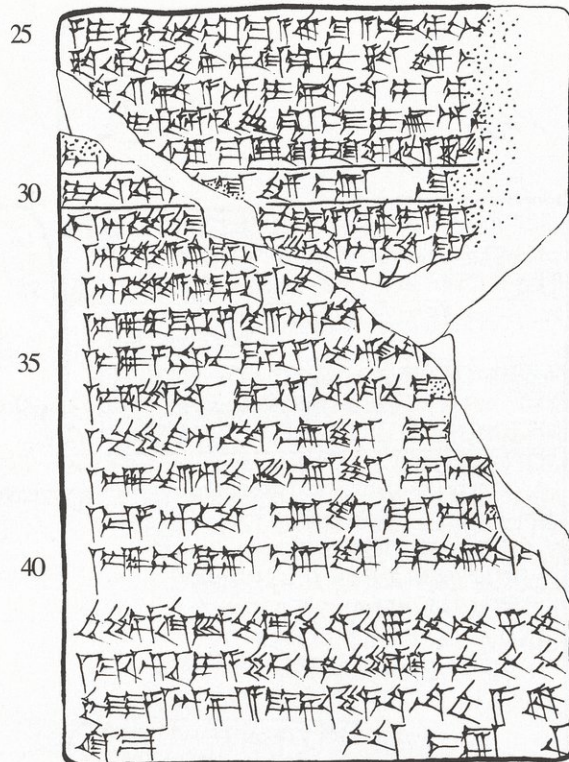
BM47868
Nr. 180
Rückseite nicht erhalten

Vs



BM 32161 + BM 32895 (= Dar 152)
Nr. 181A

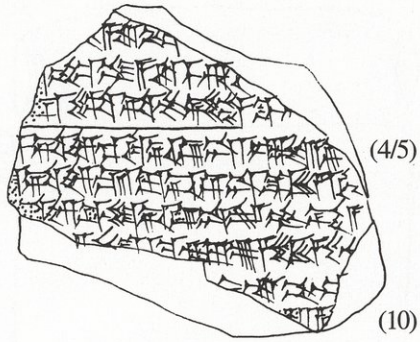
Rs



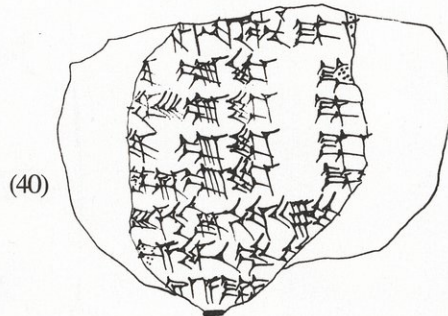
BM 32161 + BM 32895 (= Dar 152)

Nr. 181A

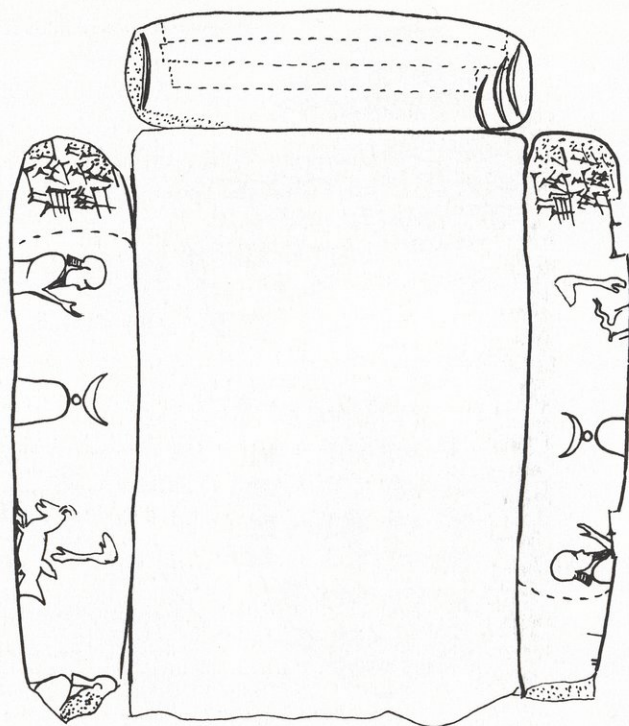
Vs



Rs

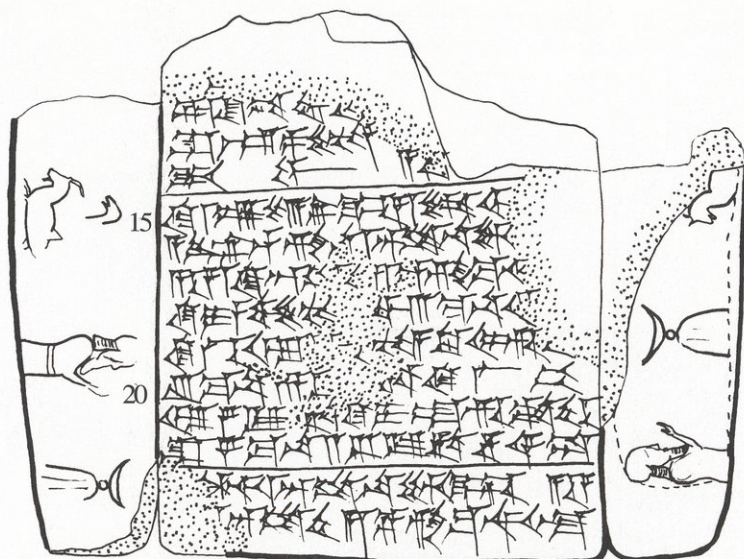


BM32212
Nr. 181B

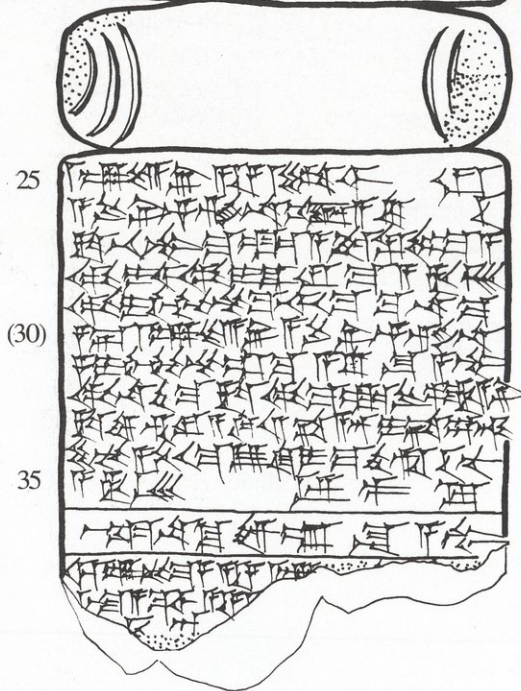


BM 30685 = Dar 227
Nr. 184A

Vs

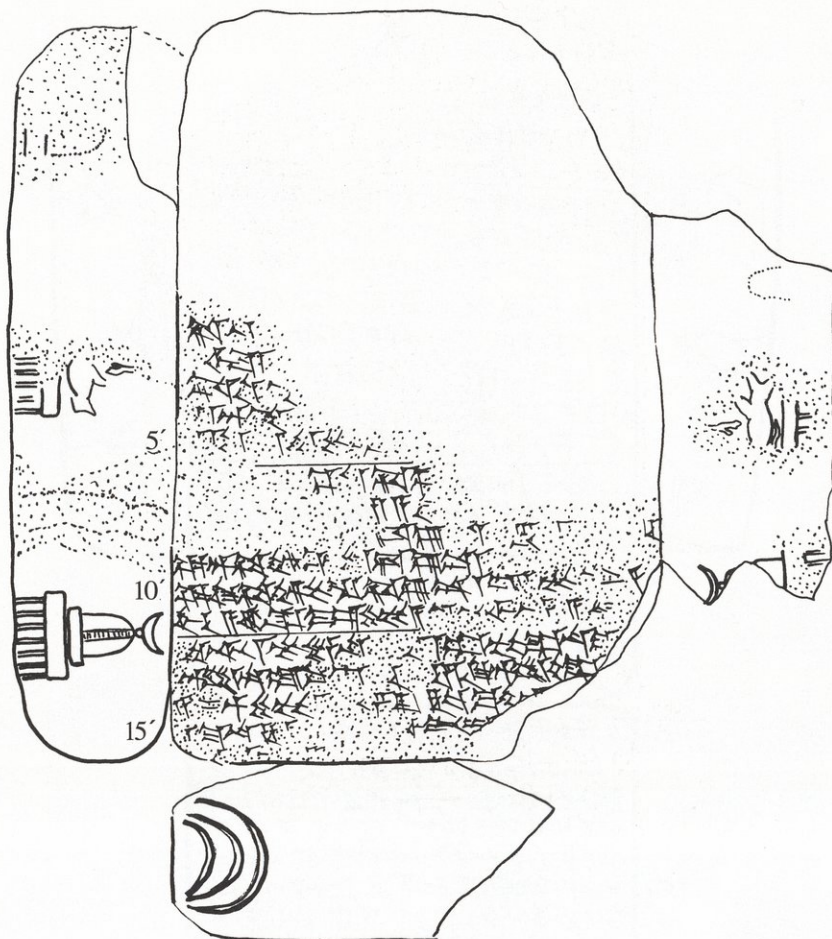


Rs

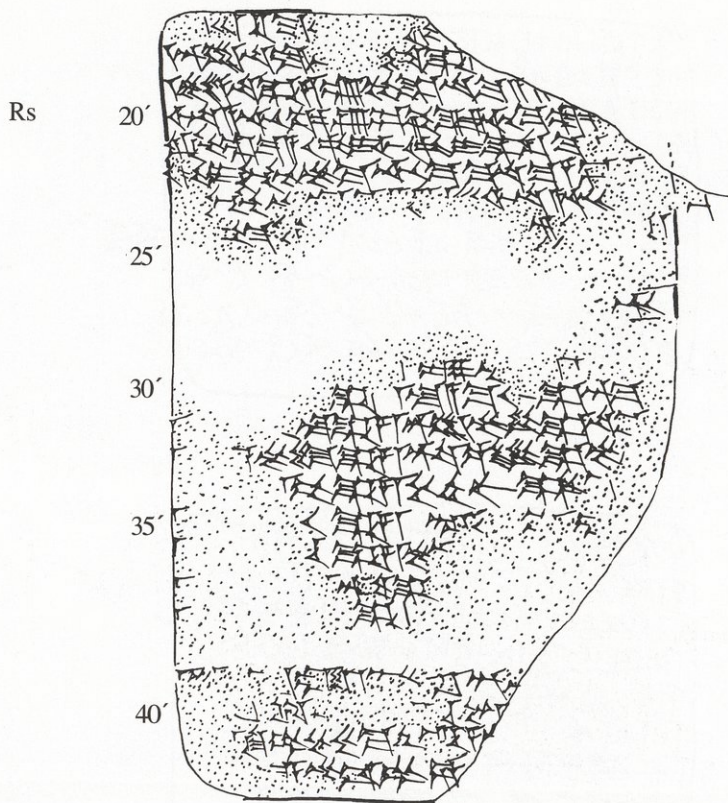


BM 30288
Nr. 184B

Vs

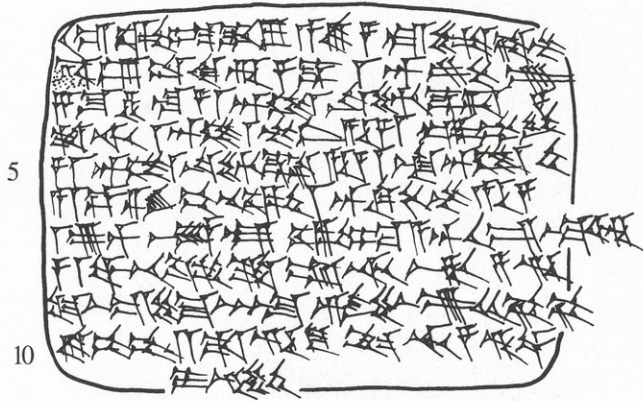


BM41859
Nr. 188

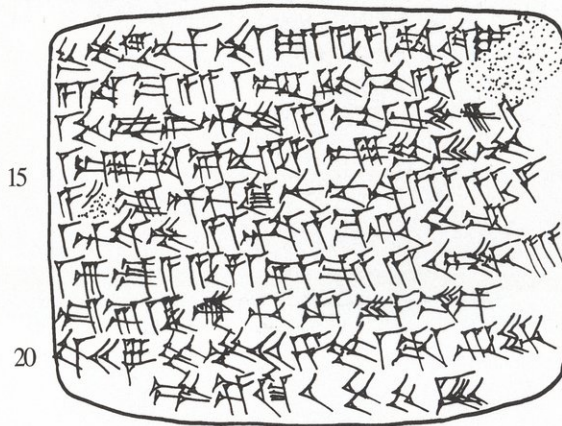


BM 41859
Nr. 188

Vs

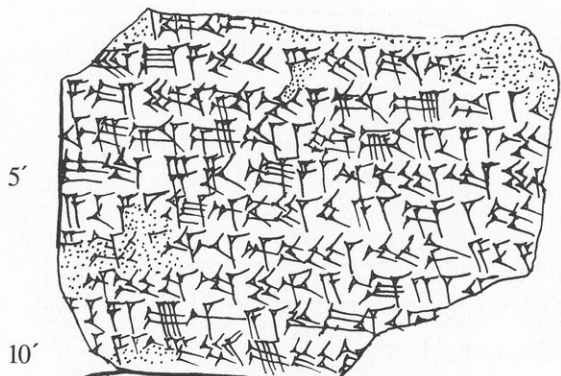


Rs

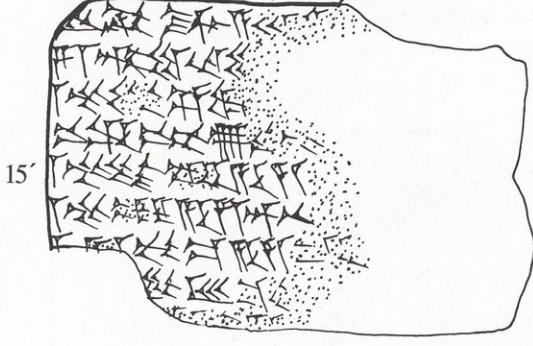


BM 30339
Nr. 195

Vs



Rs

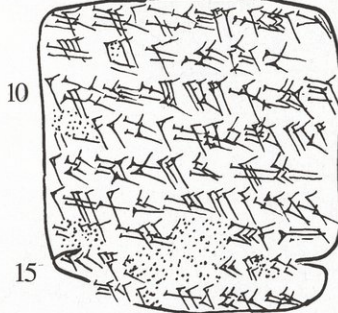


BM31458
Nr.196

Vs



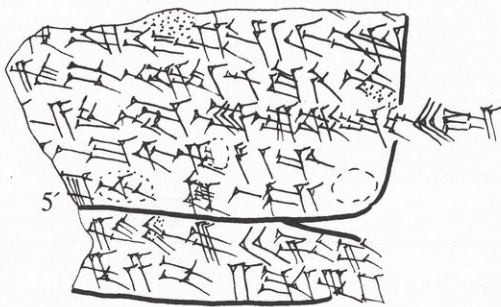
Rs



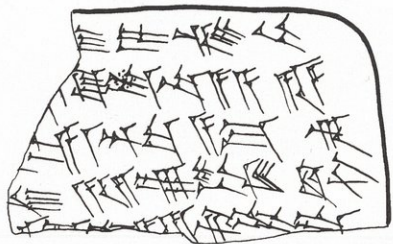
BM 41450

Nr. 197

Vs



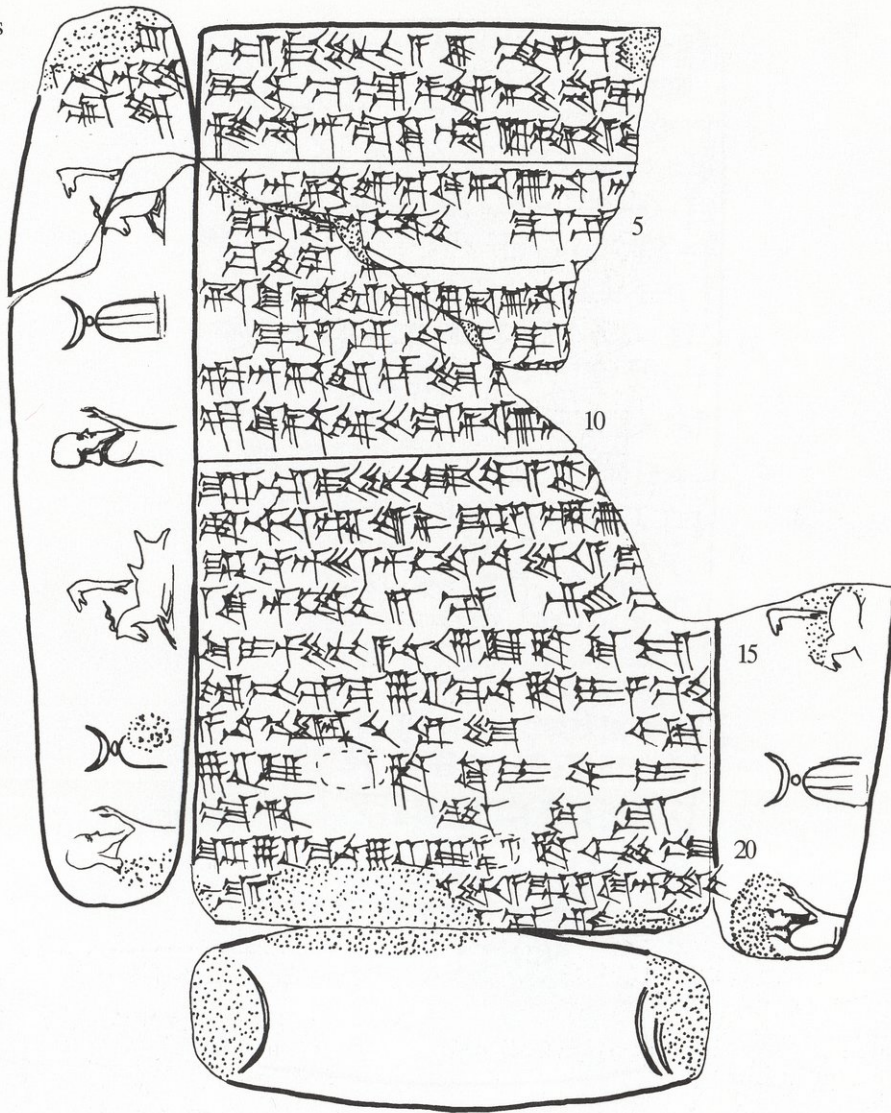
Rs



BM 34239

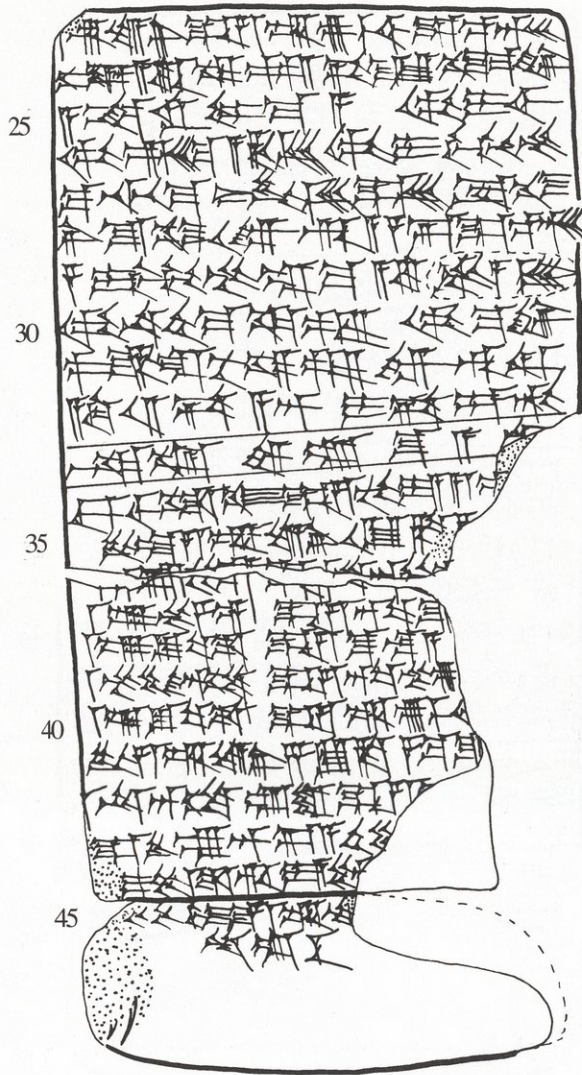
Nr. 198

Vs



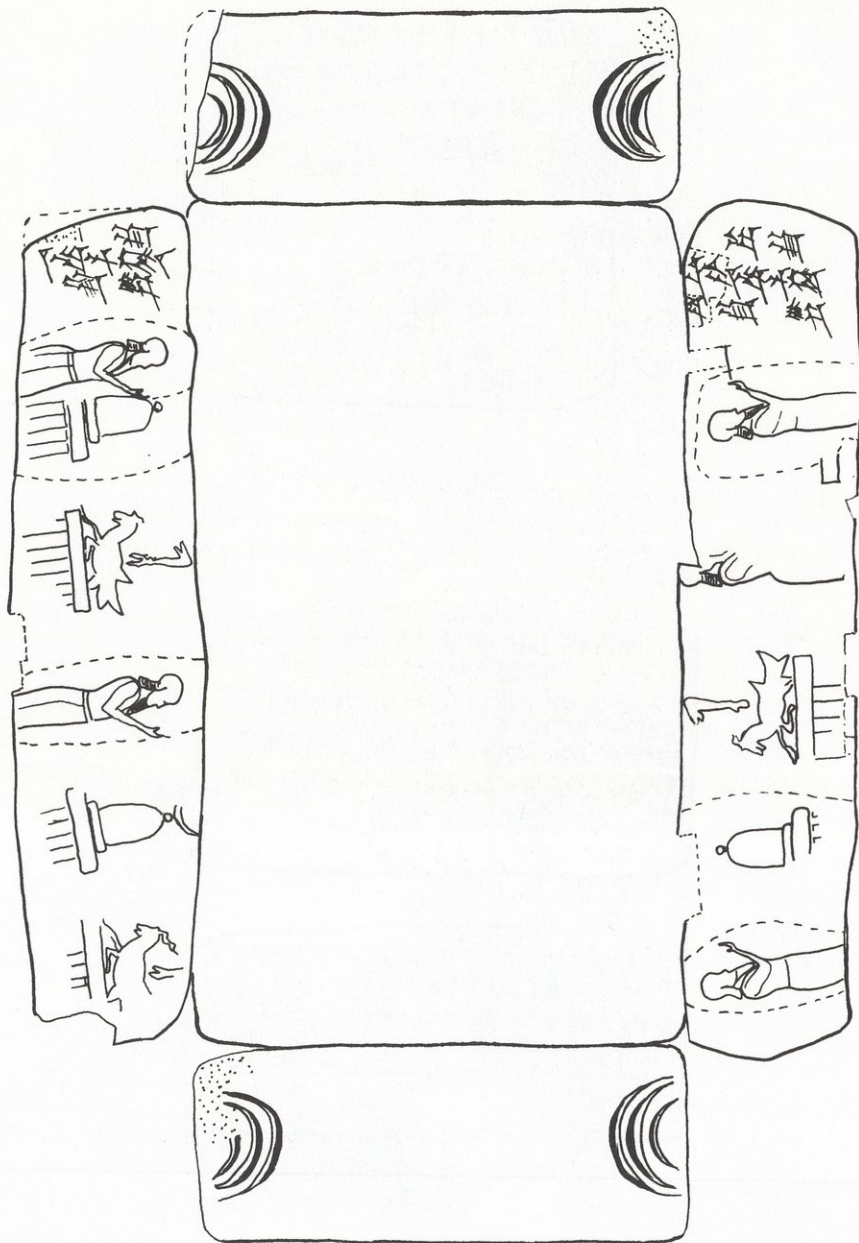
BM 32180 + BM 33125 (= Dar 102)
Nr. 199A

Rs

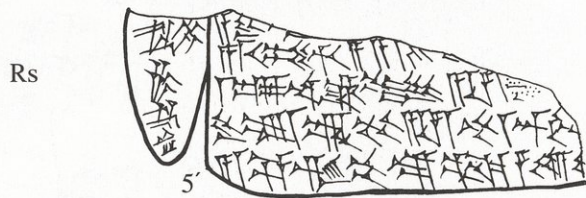
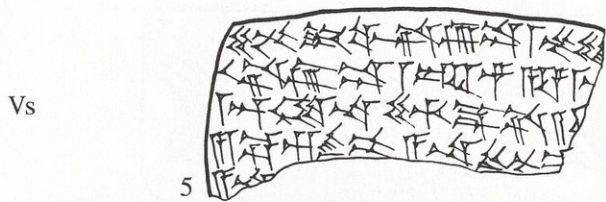


BM 32180 + BM 33125 (= Dar 102)

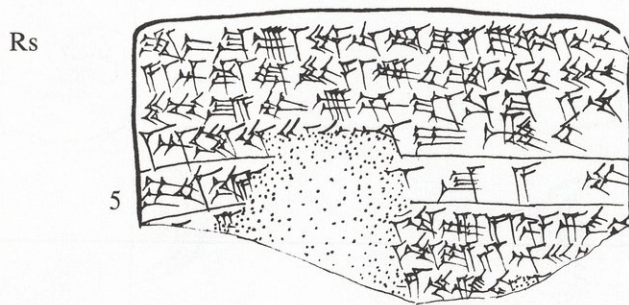
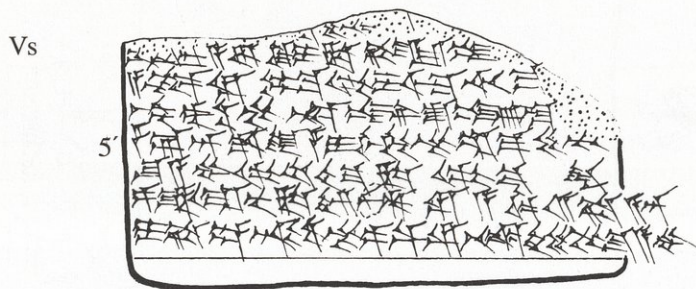
Nr. 199A



BM32872 = Dar 321
 Nr. 202A



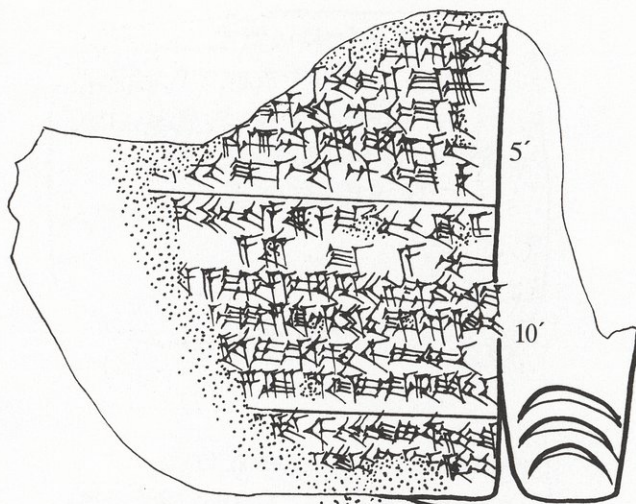
BM 41743
Nr. 203



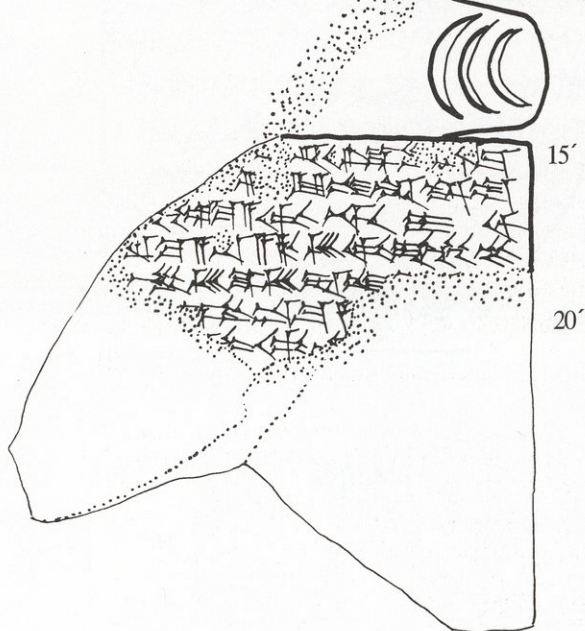
BM 31913
Nr. 206

BM 32350
Nr. 208

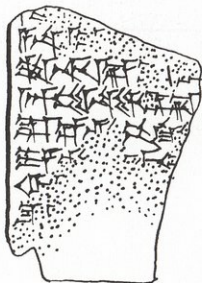
Vs



Rs

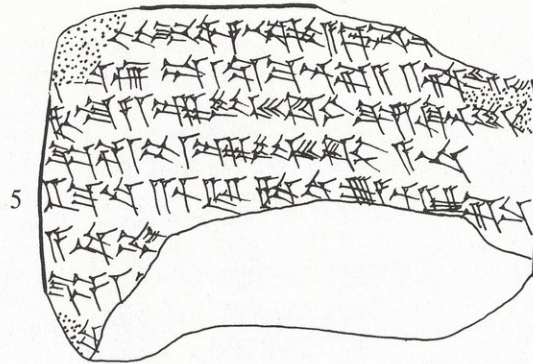


5'

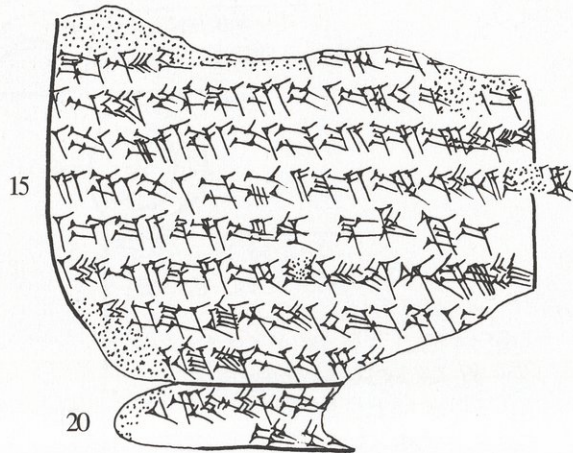


BM 32168
Nr. 210
Rückseite nicht erhalten

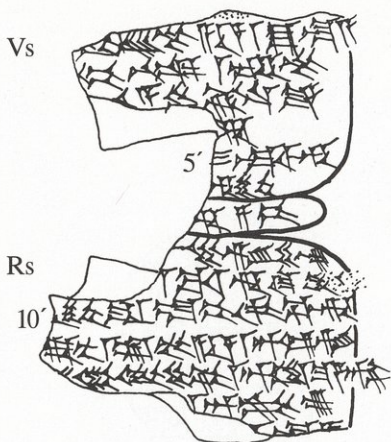
Vs



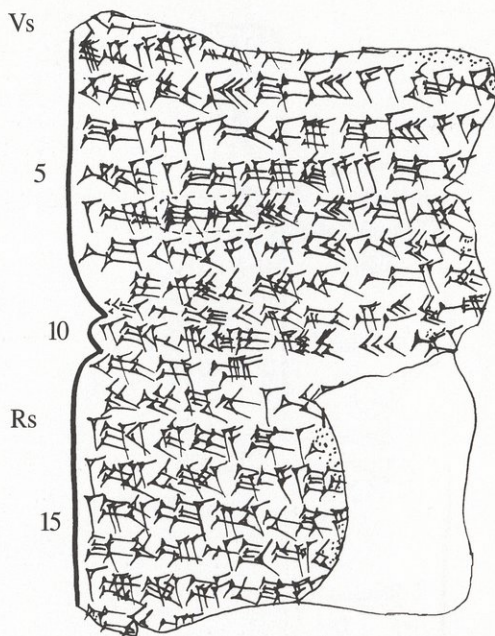
Rs



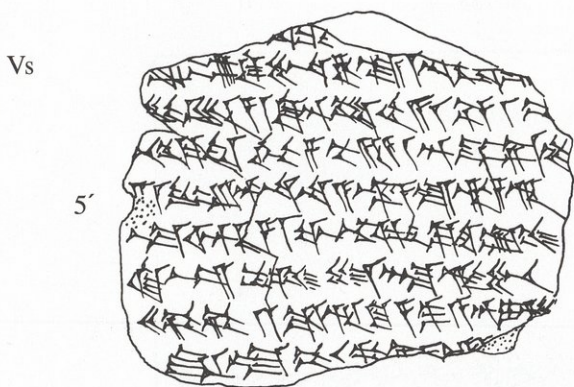
BM31514
Nr. 216B



BM 32789
Nr. 224

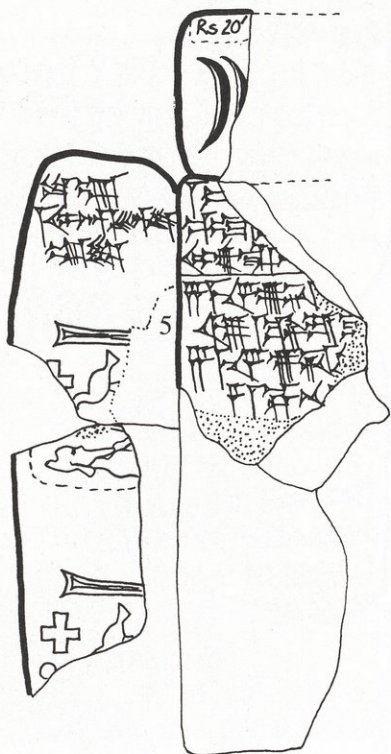


BM 30660
Nr. 232

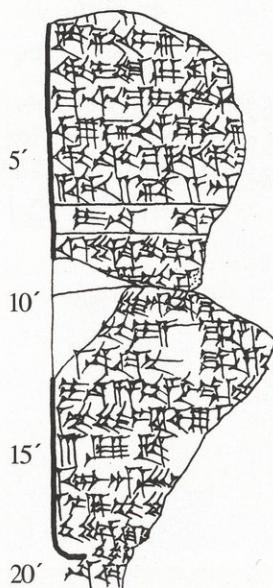


K 8712
Nr. 233
Rückseite nicht erhalten

Vs

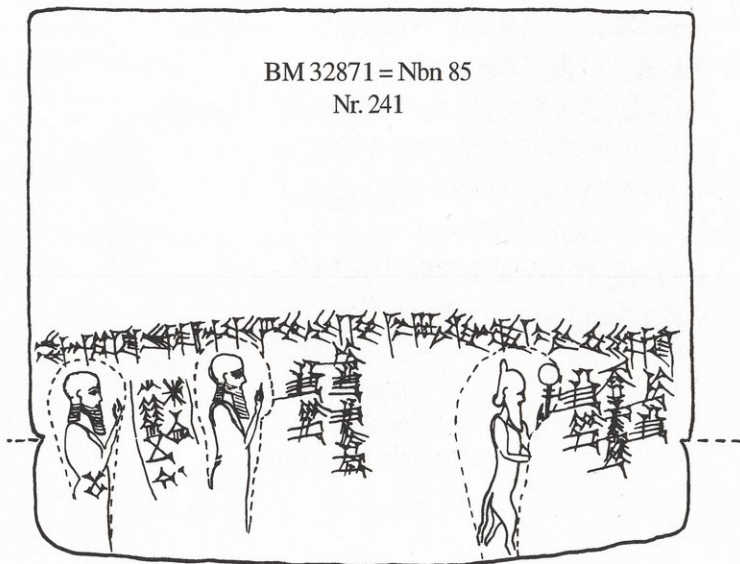


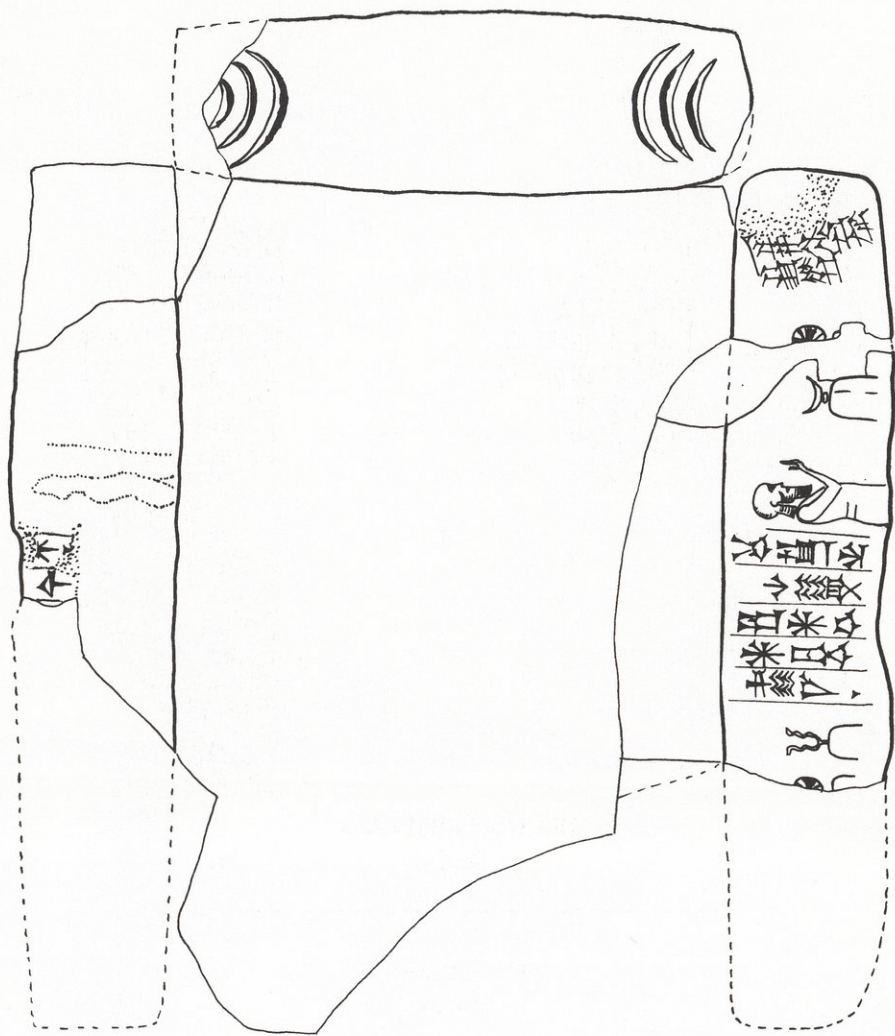
Rs



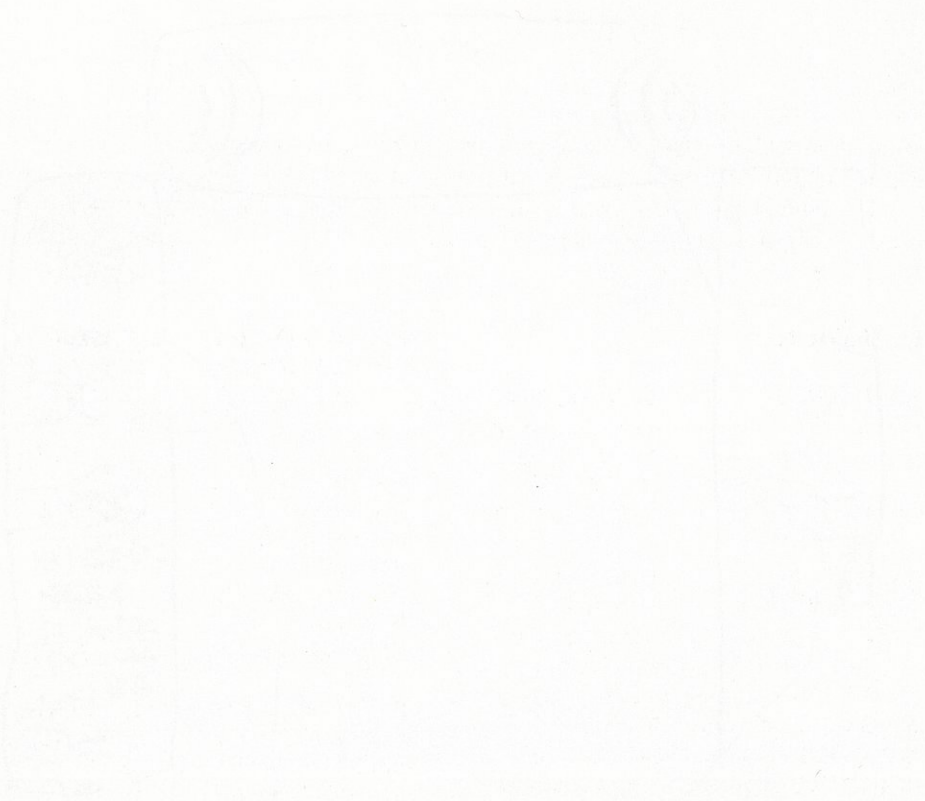
BM 34447 + BM 41916
Nr. 238

BM 32871 = Nbn 85
Nr. 241





BM 41407 = Nbn 293
Nr. 242



Index

Falls nicht anders angegeben, sind Seitenzahlen in Band I gemeint, A verweist auf Anmerkungen in Band I, K auf Kommentare in Band II, die unter der jeweiligen Urkundennummer zu finden sind, T auf Tabellen in Band I. Wo Belegstellen aufgeführt werden, folgen diese am Schluß des Eintrags.

1 Zitierte Texte

- | | | | |
|---------------------------------|---|--------------------|--|
| 5R 67, 1 (Nr. 6) | 23, 30, 38, 43, 48,
65–68, 71, 79f., A82,
95, 101, 107, 113,
153, 166, 281 | BM 30474 (Nr. 164) | 58, 138, T13 (138) |
| | | BM 30555 (Nr. 59) | 103f., A91, 220 |
| | | BM 30627 (Nr. 11) | 26, 48, 66, 70, 72,
77, 79f., 99, A78,
161, 177, 197 |
| 5R 68, 1 | siehe Nbn 116 (Nr.
33) | BM 30660 (Nr. 232) | 54 |
| A 1567 | siehe AJSL 27, S.
216 (Nr. 4) | BM 30673 | 169, A352 |
| A 1587 | siehe AJSL 27, S.
216 (Nr. 4) | BM 30762 | A364 |
| | | BM 30799 | A339 |
| | | BM 30818 (Nr. 145) | 52, 56, 156 |
| | | BM 30853 | 100 |
| | | BM 30865 (Nr. 44) | 51, 58, 91f., T7
(91) |
| AfO 17, S. 1–9 | A158 | BM 30866 (Nr. 81) | 58, 110, T8 (109) |
| AfO 36/37, S. 48f. | A256, 307 | BM 30912 (Nr. 78) | 50, 58, 110, T8 (109) |
| AfO 42/43 2 | 142, A69, 265 | BM 30933 (Nr. 36) | 29, 85 |
| AfO 42/43 3 | siehe Camb 216 | BM 31014 (Nr. 28) | 55f., 77, T6 (74) |
| AfO 42/43 4 | 158 | BM 31323 | 100 |
| AfO 42/43 6 | 159, A328f. | BM 31334 | 17 |
| AfO 42/43 7 | 161, A328, 335, 366 | BM 31346 (Nr. 130) | 148–150, A299, 306 |
| AfO 42/43 8 | A365 | BM 31348 (Nr. 173) | 121 |
| AfO 42/43 9 | A365 | BM 31367 (Nr. 47) | 33, 101f. |
| AfO 44/45 29 | A95 | BM 31370 | A175 |
| AJSL 27, S. 216 (Nr. 4) | 63–65, A96, 140 | BM 31401 (Nr. 23) | 49, 58, 69, 73, 76,
T6 (74) |
| AOAT 252, S. 400 | siehe BM 31961
(Nr. 112) | BM 31444 (Nr. 170) | 57, 133 |
| AoF 17, S. 108 | siehe 5R 67, 1 (Nr.
6) | BM 31458 (Nr. 196) | 56, 160, T15 (160) |
| | | BM 31472 (Nr. 46) | 55, 92, T7 (91) |
| AoF 24, S. 235 | A281 | BM 31481 (Nr. 54) | 100, A193, 215 |
| ARRIM 8, 14 (Nr. 142) | 56, T14 (154) | BM 31513 (Nr. 99) | 56, 119 |
| ASJ 15, S. 105 f. | A265 | BM 31514 | siehe Dar 488 |
| Ball, PSBA 14, Tafel vor S. 143 | siehe Edinb.
75 (Nr. 199 B, Dupl. zu Dar 102+) | BM 31545 (Nr. 146) | 134, 136 |
| BM 26231 | A114 | BM 31553 (Nr. 158) | 54, 57, T13 (138) |
| BM 30238 (Nr. 83) | 111, A91, 234 | BM 31647 (Nr. 20) | 57, 76 |
| BM 30288 | siehe Dar 227 | BM 31652 | 167, A347 |
| BM 30339 (Nr. 195) | 56, 160, A331, 349,
T15 (160) | BM 31672 (Nr. 84) | 112f., A96 |
| | | BM 31691 (Nr. 68) | 107, 110 |
| BM 30441 | siehe AfO 42/43 6 | BM 31705 | A274 |
| BM 30452 | siehe Camb 319 | BM 31726 | siehe Dar 453 |
| | | BM 31727 | siehe Nbn 437+ |
| | | BM 31730 | A175 |

- BM 31834 (Nr. 126) 26, 29, 32, 35, 144f., A94
 BM 31870 A110
 BM 31913 (Nr. 206) 28, 31, 174, A125
 BM 31939 (Nr. 133) 44, 149f., A121
 BM 31959 (Nr. 10) 16f., 48, 69f., 72, 107, 109, 127, A67, 221, 227
 BM 31961 (Nr. 112) 123, A96
 BM 32016 (Nr. 42) 18, 23, 28, 45, 90, A67, 75
 BM 32037 siehe Nbn 437+
 BM 32047 siehe BM 31959
 BM 32064 siehe BM 32016
 BM 32115 (Nr. 134) 29–32, 35, 150f., 156, A92
 BM 32146 (Nr. 168) 132, A255
 BM 32152 (Nr. 149) 33, 44, 135, A125, 271
 BM 32156 siehe Nbn 437+
 BM 32159 (Nr. 136) 155f.
 BM 32161 siehe Dar 152
 BM 32163 (Nr. 37) 29, 38, 43, 85, 89
 BM 32165 siehe Nbn 720
 BM 32166 siehe AfO 44/45 29
 BM 32168 (Nr. 210) 176
 BM 32173 A284
 BM 32184 (Nr. 7) 33, 66–68, A99, 111, 154
 BM 32188 siehe Cyr 161
 BM 32192 siehe BM 41511
 BM 32193 siehe Nbn 437+
 BM 32197 (Nr. 91) 114, T9, 10 (114)
 BM 32200 59, 153, A110, 311
 BM 32201 siehe BM 32163
 BM 32204 siehe OrAn 14
 BM 32205 siehe AfO 42/43 2
 BM 32212 siehe Dar 152+
 BM 32216 siehe Dar 80
 BM 32325 (Nr. 128) 31, 147–150, A314
 BM 32350 (Nr. 208) 176
 BM 32437 siehe BM 32640
 BM 32492 (Nr. 65) 107f., A232
 BM 32609 siehe Nbn 440
 BM 32640 (Nr. 5 A) 31, 66f., A82
 BM 32674 siehe BM 33056
 BM 32676 (Nr. 57) 100
 BM 32678 A284
 BM 32738 siehe unter BM 33103
 BM 32743 (Nr. 174) 107
 BM 32763 siehe Nbn 720
 BM 32789 (Nr. 224) 55
 BM 32849 siehe Nbn 116
 BM 32930 (Nr. 27) 54, 77, T6 (74)
 BM 33056 (Nr. 111) 43, 123, A95, 101, 113, 281
 BM 33068 (Nr. 104) 50, 56, 123, A134, T12 (122)
 BM 33089 siehe Nbn 178
 BM 33092 siehe AfO 36/37, S. 48 f.
 BM 33103 (Nr. 8 A) 67, A99, 104
 BM 33122 59, 92, 161, 168, A334, 349
 BM 33125 siehe Dar 102
 BM 33145 siehe Nbn 954
 BM 33934 siehe AfO 42/43 7
 BM 33935 161
 BM 33971 (Nr. 117) 128f.
 BM 33997 siehe AfO 42/43 8
 BM 34015 (Nr. 95) 30, 114f., T9, 10 (114)
 BM 34074 siehe Cyr 161+
 BM 34137 siehe Dar 26
 BM 34239 (Nr. 198) 56, T15 (160)
 BM 34241//35492 siehe AfO 42/43 4
 BM 34254 siehe Nbn 132
 BM 34447 (Nr. 238) 32, 98, A209
 BM 34463 (Nr. 163) 58, 138, T13 (138)
 BM 34501 (Nr. 123) 141
 BM 35028 (Nr. 96) 114f., A75, T9, 10 (114)
 BM 35579 siehe Cyr 161+
 BM 38125 A265
 BM 38613 36, A102
 BM 39314 siehe Dar 26
 BM 40741 (Nr. 131) 144, 148
 BM 41434 siehe BOR 2, 3 f.
 BM 41446 (Nr. 109) 56, T12 (122)
 BM 41450 (Nr. 197) 56, T15 (160)
 BM 41505 (Nr. 3) 63, 65
 BM 41511 (Nr. 48) 94f., 98f., 102, A211
 BM 41533 (Nr. 124) 141, 144
 BM 41551 siehe BM 31959)
 BM 41563 (Nr. 89) 114, A244, T9 (114)
 BM 41602 siehe BM 32325
 BM 41680 siehe Dar 469
 BM 41697 siehe BM 32163
 BM 41719 (Nr. 9) A137
 BM 41743 (Nr. 203) 51, 80
 BM 41777 siehe TCL 13 160
 BM 41859 (Nr. 188) 30, 45, 171

BM 41909	siehe Cyr 161+	Camb 361	77
BM 41910	siehe Cyr 161	Camb 362	A310
BM 41916	siehe BM 34447	Camb 372 (Nr. 24)	17, 69, A137, 252
BM 41935	siehe BM 33103	Camb 375 (Nr. 176)	33, 38, 59, 75, 79, 152, A110, 233
BM 41974	siehe Cyr zu 161+		311
BM 42065	siehe OrAn 14	Camb 377	A364
BM 42210	siehe Dar 265	Camb 410	A282
BM 42215	siehe BM 33103	CM 3 137	A282
BM 47868 (Nr. 180)	162, A350	CM 3 209	140f., A275f.
BM 47925 (Nr. 69)	107f.	CM 3 291	siehe Cyr 161+
BM 48009 (Nr. 67)	106	CM 3 292	siehe Nbn 309
BM 48351	siehe BM 32640	CT 51 44	56, 160, T15 (160)
BM 54278	36	CT 51 55 (Nr. 235)	23, 30, 33, 145– 148, 150f., 153, A75
BM 64650	A265	Cyr 3 (Nr. 127)	A142
BM 77815	A281		58, 69, 76, T6 (74)
BOR 2, 3 f.	174	Cyr 25	16, 119, 22 A227, 242
BOR 4, 77	siehe Nr. 114	Cyr 123 (Nr. 21)	siehe Cyr 161
BRM I 73 (Nr. 187)	44, 165, 171, A74, 79, 89, 94	Cyr 129//130	18, 30, 43f., 48, 141– 148, 150f., 153–156, A82, 276, 280, 284, 302, 309, 313
	58, 90		144
Camb 2 (Nr. 41)	56, 120, A134, T11 (120)	Cyr 160	A265
Camb 3 (Nr. 227)	141	Cyr 161 (Nr. 125)	100
	58, 69, 76, T6 (74)		A310
Camb 81	57, T13 (138)	Cyr 169	57, 177
Camb 118 (Nr. 22)	122, T12 (122)	Cyr 183	A288
Camb 122 (Nr. 154)	55f., 119f., A136, T11 (120)	Cyr 194	108
Camb 173 (Nr. 102)	57, T13 (138)	Cyr 198	33, 134, 136
Camb 174 (Nr. 98)	A252	Cyr 236	A252
	A272	Cyr 239	55, 109, T8 (109)
Camb 179 (Nr. 155)	A243, 272	Cyr 264 (Nr. 71)	110, A137
Camb 189	A243, 272	Cyr 275	134, 136, A125
Camb 214	44, 59, 137, A273	Cyr 277 (Nr. 148)	56, 120
Camb 215	132	Cyr 302	136f., A125
Camb 216	A280	Cyr 316 (Nr. 73)	136, A125
Camb 217 (Nr. 156)	55, 109, A136, T8 (109)	Cyr 317 (Nr. 77)	149
Camb 226 (Nr. 169)	A364	Cyr 320 (Nr. 150)	32f., 129, 131, A255
Camb 233	57, 177	Cyr 322 (Nr. 226)	siehe Cyr 323
Camb 246 (Nr. 75)	Anm. 142	Cyr 323//346 (Nr. 151)	33
	94, 103f., A91, 220, 222	Cyr 334 (Nr. 152)	136
Camb 261	A364	Cyr 335 (Nr. 132)	A311
Camb 280 (Nr. 229)	54, 104	Cyr 337 (Nr. 167)	30, 45, 157f., A82, 94, 191, 325, 331
Camb 284	55	Cyr 346	50, 56, 123, A134, T12 (122)
Camb 286 (Nr. 61)	A364	Cyr 349	A165
	55, 109, T8 (109)	Cyr 366 (Nr. 153)	173
Camb 292	32, 59, 153, A110, 233, 310	Cyr 399	
Camb 317 (Nr. 62)	A310	Dar 26 (Nr. 177)	
Camb 319 (Nr. 228)		Dar 35 (Nr. 103)	
Camb 322			
Camb 325 (Nr. 76)		Dar 37	
Camb 349 (Nr. 175)		Dar 61 (Nr. 200)	
Camb 360			

Dar 79 (Nr. 100)	56, 119	Dar 321 (Nr. 202 A)	23, 29, 48, 79
Dar 80 (Nr. 12 A)	26, 33, 48, 70f., A67, 153, 161, 166, 177, 197	Dar 328 (Nr. 204)	54, 80
Dar 102 (Nr. 199)	30f., 45, 172, A82, 125, 263	Dar 331 (Nr. 80)	58, 110, T8 (109)
Dar 105	A367	Dar 332 (Nr. 161)	54, 57, 139, T13 (138)
Dar 123 (Nr. 215)	55, 176	Dar 335 (Nr. 205)	57, 81
Dar 124 (Nr. 25)	55, 77, T6 (74)	Dar 350 (Nr. 139)	56, 154, 171, T14 (154)
Dar 126 (Nr. 137)	56, A174, T14 (154)	Dar 353 (Nr. 30)	55, 77, A136, T6 (74)
Dar 127 (Nr. 211)	58, 170f., T16 (170)	Dar 362 (Nr. 140)	56, T14 (154)
Dar 129	132	Dar 371 (Nr. 218)	169
Dar 151 (Nr. 182)	163, A125	Dar 379	11, 18, 31, 72, 77, 81, 138, 158, 171, A99, 313, 342, A362
Dar 152 (Nr. 181)	36, 161–164, 168, A125, 280	Dar 381	A142
Dar 155 (Nr. 26)	55, 78, T6 (74)	Dar 382 (Nr. 231)	57, A340
Dar 171 (Nr. 157)	57, T13 (138)	Dar 384 (Nr. 194)	56, 159, T15 (160)
Dar 172 (Nr. 189)	57, 65, 165, A127	Dar 386 (Nr. 219)	168f.
Dar 173 (Nr. 105)	56, T12 (122)	Dar 389 (Nr. 192)	A327
Dar 175 (Nr. 63)	54, 104	Dar 393	A363
Dar 193 (Nr. 212)	50, 55, 170f., T16 (170)	Dar 395//396	A354
Dar 194	168	Dar 402 (Nr. 110)	56, T12 (122)
Dar 202 (Nr. 179)	164	Dar 403 (Nr. 141)	56, 170, T14 (154)
Dar 203 (Nr. 138)	56, T14 (154)	Dar 404 (Nr. 193)	56, 170, A136, 340
Dar 208 (Nr. 220)	56, A331, T15 (160)	Dar 423 (Nr. 172)	55, 132f.
Dar 217 (Nr. 183)	163	Dar 425 (Nr. 31)	55, 78, T6 (74)
Dar 227 (Nr. 184)	30, 36, 163f., A125, 341	Dar 426 (Nr. 162)	56, A136, T13 (138)
Dar 228 (Nr. 185)	164, A125	Dar 443 (Nr. 213)	58, 170f., T16 (170)
Dar 237 (Nr. 79)	58, 110, T8 (109)	Dar 453	161, A333
Dar 238 (Nr. 106)	56, T12 (122)	Dar 454 (Nr. 143)	56, 154, T14 (154)
Dar 254 (Nr. 234)	58, 171, T16 (170)	Dar 461 (Nr. 144)	56, T14 (154)
Dar 255 (Nr. 107)	56, T12 (122)	Dar 465	167, 176, A347
Dar 257	171	Dar 466 (Nr. 221)	167f., 176f., A70
Dar 265 (Nr. 13)	59, 70, 72, 78, 127, A197	Dar 467	167, 176f.
Dar 267 (Nr. 43)	51, 58, 91f., A131, 174, T7 (91)	Dar 469 (Nr. 222)	59, 166
Dar 270 (Nr. 108)	56, 123, T12 (122)	Dar 482	A354
Dar 273 (Nr. 191)	51, 56, 158f., T15 (160)	Dar 488 (Nr. 216)	176, A70
Dar 287 (Nr. 201)	32, 45, 172f.	Dar 489	177f.
Dar 290 (Nr. 190)	166	Dar 491 (Nr. 186)	59, 163f., A341
Dar 294	121	Dar 497	A330
Dar 296	A367	Dar 503 (Nr. 214)	51, 57, T16 (170)
Dar 300 (Nr. 217)	169	Dar 527	175, A367
Dar 302 (Nr. 209)	133	Dar 531	177
Dar 313 (Nr. 29)	55, 77, T6 (74)	Dar 534//542	A367
Dar 316 (Nr. 159)	50, 53f., 139, T13 (138)	Dar 571 (Nr. 207)	28, 173, A125
		DT 20 (Nr. 160)	58, T13 (138)
		DT 33 (Nr. 74)	55, 109, T8 (109)
		DT 225 (Nr. 122)	141
		DT 233	siehe AfO 42/43 9
		Edinb. 75	siehe Dar 102+
		EvM 3	A142

EvM 13	A252	Nbn 178 (Nr. 49)	29, 32, 44, 94f., 98,
Holt, AJSL 27, S. 216	siehe AJSL 27, S. 216 (Nr. 4)		102, A89, 107, 202, 209, 211
K 8712 (Nr. 233)	55, 92, T7 (91)	Nbn 193 (Nr. 50)	31, 94f., 98, A76, 82, 94, 202, 211
LBFP Nr. 43	A176		119
Liv 2	140	Nbn 199	A142
Liv 12 (Nr. 15)	54-57, 68, 73, T6 (74)	Nbn 202	94f., 98, A202, 209
	100	Nbn 203 (Nr. 51)	A142
Liv 13 (Nr. 55)	A68	Nbn 230	100
Liv 19//BM 31410	173	Nbn 244	82
Liv 23	51f., 58, 91f., T7 (91)	Nbn 251	A193
Liv 24 (Nr. 45)	33, 59, 81, 168, 177, A70, 332	Nbn 286	(Tafel)
	siehe BRMI 73	Nbn 293 Nr. 242	56, 73, A134, T6 (74)
Liv 33 (Nr. 32)	siehe ARRIM 8, 14 (Nr. 142)	Nbn 309 (Nr. 240)	54, 57, 68, 73, 75, T6 (74)
MLC 1778	A224	Nbn 353 (Nr. 17)	126, A96, 246
MOA 4.35A	105		125
	A325	Nbn 355 (Nr. 113)	113, 115, A244, T9 (114)
Moldenke I 13	A193	Nbn 359 (Nr. 115)	A193
Moldenke I 14	A143	Nbn 372 (Nr. 86)	76
Nbk 10	A142		T9 (114)
Nbk 72	33, 111, A234	Nbn 395	75
Nbk 161	A268	Nbn 396	54, 75, T6 (74)
Nbk 202	A265	Nbn 418 (Nr. 88)	23, 30, 32, 35, 106f., A72, 94, 185
Nbk 206 (Nr. 82)	99	Nbn 419	A193
Nbk 246	61, 63, Anm.	Nbn 435 (Nr. 18)	23, 30, 35, 94, 99, 102, 104, A94, 223
Nbk 247	A142	Nbn 437 (Nr. 64)	115f., T9 (114)
Nbk 300 (Nr. 53)	A265		114, A244
Nbk 311 (Nr. 1)	A142	Nbn 438	54, 75
Nbk 324	A142	Nbn 440 (Nr. 52)	114-116, A281, T9, 10 (114)
Nbk 339	A265		120, A239
Nbk 347	A142	Nbn 442 (Nr. 87)	82
Nbk 364	A265	Nbn 470 (Nr. 93)	128
Nbk 368	A142	Nbn 473	54, 69, 75, T6 (74)
Nbk 416	A265	Nbn 477 (Nr. 94)	49, 58
Nbk 432	A142		129, A255
Nbn 6	A142	Nbn 504	82, A180
Nbn 13	A281	Nbn 536	141
Nbn 16	A179	Nbn 552 (Nr. 118)	56, 122, T12 (122)
Nbn 45 (Nr. 16)	56f., 75, T6 (74)	Nbn 575 (Nr. 19)	A225
Nbn 47 (Nr. 223)	57, 65	Nbn 578 (Nr. 225)	23, 30, 36, 44, 128, A225, 280
Nbn 74	61, A142	Nbn 605 (Nr. 165)	129
Nbn 75	A252	Nbn 608	56, 58, 89
Nbn 85 (Tafel Nr. 241)	A99, 111	Nbn 613	33, 117, A96
Nbn 116 (Nr. 33)	29, 38, 84f., 91, A79, 107, 199, 209, 280	Nbn 623 (Nr. 101)	83
	84	Nbn 633	A355
Nbn 132 (Nr. 35)	84, A205	Nbn 687 (Nr. 120)	
Nbn 133 (Nr. 34)	140		
Nbn 153	85, 88f. A187	Nbn 688 (Nr. 121)	
Nbn 165 (Nr. 38)		Nbn 715 (Nr. 40)	
		Nbn 720 (Nr. 90 A)	
		Nbn 742	
		Nbn 753	

- Nbn 760 (Nr. 39) 89, A193
 Nbn 761 89
 Nbn 771 A193
 Nbn 776 82
 Nbn 787 (Nr. 56) 100, 104, A193
 Nbn 800 141
 Nbn 829 123
 Nbn 837 123
 Nbn 954 (Nr. 166) 130, A255
 Nbn 962 A60, 142
 Nbn 964 (Nr. 135) 31, 35, 154f., A369
 Nbn 973 (Nr. 147) 56f., 134, A136, 263, T13 (138)
 Nbn 990 A265
 Nbn 995 (Nr. 58) 101f.
 Nbn 1031 (Nr. 66) 32, 106, 108, A230
 Nbn 1032 A284
 Nbn 1079 141
 Nbn 1111 (Nr. 92) 32, 115, A244, T9 (114)
 Nbn 1128 A112
 Nbn 1132 (Nr. 119) 128
 Ngl 14 A142
 Ngl 63 (Nr. 14) 54, 75, T6 (74)
 Nr. 114 125
 Nr. 116 126
 N.Y. 51 (Nr. 239) 51f., 57f., 91f., T7 (91)
 O.637 siehe Speleers 276 (Nr. 2)
 OECT 10 101 A98
 OECT 12, A 84 A251
 OrAn 14 (Nr. 70) 44, 108, A230
 privat siehe Nr. 116
 PR V 28.6 siehe Nr. 114
 RA 41, S. 101 (Nr. 85) 35, 112f., A315, T9 (114)
 Rm 686 A136
 Rm 942 (Nr. 97) 32, 113, 115f., A244, T9 (114)
 Roth, *Marriage Agreements* 5 A265
 Roth, *Marriage Agreements* 26 A265
 Roth, *Marriage Agreements* 30 A265
 RSM 1919 405 23 siehe Edinb. 75
 RTC 12 A und B siehe AJSL 27, S. 216 (Nr. 4)
 Sayce, BOR 4, 77 siehe BOR 4, 77 (Nr. 114)
 Sm 8 (Nr. 230) 57, 177, A369
 Sm 9 (Nr. 171) 57, 133, A255
 Speleers 276 (Nr. 2) 23, 30f., 33, 36, 43, 61, 63–65, A121, 140f., 145, 149
 TCL 13 141 (Nr. 72) 108
 TCL 13 144 (Nr. 236) 56, 120, A134, T11 (120)
 TCL 13 160 (Nr. 60) 104, A221
 TCL 13 190 siehe Dar 321
 TCL 13 192 (Nr. 237) 57, 121, T11 (120)
 TCL 13 193 59, 153
 TCL 13 214 siehe Cyr 317
 TCL 13 219 siehe Nbn 720)
 TuM 2/3 108 A251
 VS 5 3 A368
 VS 5 4 A77, 368
 VS 5 21 A265
 VS 5 38 A289
 VS 5 39 A289
 VS 5 113 A165
 VS 6 254 A165
 YOS 7 61 A258
 ZA 4, S. 151 f. siehe Sm 8 (Nr. 230)
 ZA 4, S. 152 siehe Sm 9 (Nr. 171)
- ## 2 Ortsnamen
- Āl-nāri-ešši BM 31014 (Nr. 28): 2, AO; BM 31647 (Nr. 20): AO; Dar 124 (Nr. 25): AO; Dar 313 (Nr. 29): AO; Dar 353 (Nr. 30): AO; Dar 425 (Nr. 31): 2, AO
- Ālu-(ša)-PN
 ~ Bēl-ittannu 154, 170; Dar 127 (Nr. 211): AO; ~ *ša ina muḫḫi nār Piqūdu* Dar 403 (Nr. 141): AO; Dar 404 (Nr. 193): AO
 ~ Kīnaja 158, A327; Dar 389 (Nr. 192): AO
 ~ MNA 167
 ~ Mušētiq CT 51 55 (Nr. 235): AO
 ~ Nabû-ēreš Dar 384 (Nr. 194): AO
 ~ Nabû-[ēreš] BM 41450 (Nr. 197): AO
 ~ Nabû-uballit 154, 171; Dar 350 (Nr. 139): AO; ~ *mār Marduk-erība ša ina muḫḫi nār Piqūdu* BRMI 73 (Nr. 187): AO
 ~ Ubār ša muḫḫi nār Piqūdu 170; Dar 443 (Nr. 213): AO

~ mār Aḫu-bani (am Zabunu-Graben)		Nuḫṣanitu	A274
	Dar 255 (Nr. 107): AO	Opis	A148
Ālu-ša-Libbālaja	166	Paširi	137, A273; Camb 217 (Nr. 156): AO
Babylon	<i>passim</i>	Qalūnu	23, 46, 61f., 65; A122; Nbk 311 (Nr. 1): 3; Speleers 276 (Nr. 2): 2; AJSL 27, 216 (Nr. 4): 1
Bīt Gimil-Šamaš (am Neuen Kanal)	Dar 155 (Nr. 26): AO	Sippar	101, 172; A218
Bīt-rab-kāširi	161, 174, A332	Šaḫrīnu	161, 173f.; Dar 571 (Nr. 207): 2
Bīt-Ḥaḫḫuru	47, 82, 161, 168f.; A152, 201, 332, 349, 354; BM 30339 (Nr. 195): AO; Dar 208 (Nr. 220): AO; Dar 371 (Nr. 218): 1; Dar 386 (Nr. 219): 1; Liv 33 (Nr. 32): 5, 8	Šaṭirtu	134; Nbn 973 (Nr. 147): AO
Borsippa	46, 126f., 152f.; Privat (Nr. 116): AO	Šuppatu	144ff., A324, 358; T14; ARRIM 8 14 (Nr. 142): AO; BM 30818 (Nr. 145): AO; BM 31939 (Nr. 133): 2; BM 32325 (Nr. 128): 6; BM 40741 (Nr. 131): 1; Camb 349 (Nr. 175): 20; Cyr 3 (Nr. 127): 2; Cyr 161+ (Nr. 125): 2, 10, 14, 19, 25, Cyr 335 (Nr. 132): 3', 6', Dar 126 (Nr. 137): 2, 8, AO; Dar 203 (Nr. 138): 6, AO; Dar 362 (Nr. 140): AO; Dar 403 (Nr. 141): 2; Dar 454 (Nr. 143): AO; Dar 461 (Nr. 144): AO
Dilbat	46, 48, 72, 127, 147, 150, A337; BM 31959 (Nr. 10): 20; Dar 265 (Nr. 13): 8, 14, 17, 20, 23	Til-Bēlšunu	135, A268; BM 32152 (Nr. 149): 4
Dūru-ša-karrabi	23, 52, 79ff.; A176; BM 41743 (Nr. 203): AO; Dar 321 (Nr. 202): 2, Dar 328 (Nr. 204): AO; Dar 335 (Nr. 205): 2	Til-Galala	A152
Ḥursagkalamma	133, 152f., 167; Camb 349 (Nr. 175): 16; Dar 302 (Nr. 209): AO; Dar 469+ (Nr. 222): 3		
Kār-Nabû	A152		
Kiš	83, 133; Camb 349 (Nr. 175): 17; <i>ḥarrān</i> ~ Nbn 133 (Nr. 34): 2; Nbn 760 (Nr. 39): 7		
Kutha	23, 61, 65; A150; AJSL 27, 216 (Nr. 4): 2; Speleers 276 (Nr. 2): 2, Nbn 47 (Nr. 223): AO		
Litamu	48, 51, 154, 157ff., 168, 170f.; A201; T15; BM 30339 (Nr. 195): 1; BM 31458 (Nr. 196): 3; Dar 172 (Nr. 189): 2; Dar 202 (Nr. 179): 3, Dar 273 (Nr. 191): 1, AO; Dar 290 (Nr. 190): 1; Dar 469+ (Nr. 222): 2; ~ <i>meḫrat abul Uraš</i> BRMI 73 (Nr. 187): 2; Dar 26 (Nr. 177): 2; Dar 152+ (Nr. 181): 3; Dar 227 (Nr. 184): 4;		

3 Gewässernamen

Aḫḫē-šullim-Kanal	A152
<i>alku</i>	A369; Sm 8 (Nr. 230): 2; ~ <i>šanār Madānu</i> Nbn 964 (Nr. 135): 3
Bānītu-Kanal (<i>nār Bānītu</i>)	51, 82ff.; A123; T7; 30865 (Nr. 44): 1; BM 32016 (Nr. 42): 3'; Dar 267 (Nr. 43): 3; Liv 24 (Nr. 45): 1; Nbn 116 (Nr. 33): 8; Nbn 165 (Nr. 38): 5; Nbn 760 (Nr. 39): 8; ~ <i>miḫrat abul</i>

- Zababa* Nbn 116 (Nr. 33):
3, Nbn 132 (Nr. 35): 1
- Borsippa-Kanal (*nār Barsipa*)
27, 48, 93ff., 174; A123;
bāb ~ BM 41511 (Nr. 48):
2; Nbn 178 (Nr. 49): 2,
Nbn 203 (Nr. 51): 2; Nbn
995 (Nr. 58): 7 f., Camb
317 (Nr. 62): 6, AO; TCL
13 160 (Nr. 60): 15; Dar
175 (Nr. 63): 2; *bāb* ~
miḫrat abul Šamaš Nbn
193 (Nr. 50): 2
- Euphrat (*nār Purattu*)
114, 144f., 147, 156, 172;
BM 31346 (Nr. 130): 6;
BM 31834 (Nr. 126): 7';
BM 32152 (Nr. 149): 5
(in Til-Bēlšunu bei Baby-
lon); BM 32159 (Nr. 136):
7'; BM 32325 (Nr. 128):
[10]; Cyr 161+ (Nr. 125):
[4], 13, 16, 21; Dar 26
(Nr. 177): 10 (in Litamu);
Dar 102+ (Nr. 199): 9 (am
Ištar-Tor, Alter Kutha-
Kanal); Nbn 178 (Nr. 49):
17
- Graben der Familie Ilī-tillatī (*ḥarru ša mār
Ilī-tillatī*)
157f., 164; Dar 26 (Nr.
177): 7, BM 30339 (Nr.
195): 2
- Graben der Familie Rē³i-sīsī (*ḥarru ša mār
Rē³i-sīsī*)
170; Dar 127 (Nr. 211): 2
f.; Dar 443 (Nr. 213): 2 f.
(am Piqūdu-Kanal)
- Gubbatu-Kanal (*nār Gubbatu*)
176; A368; Dar 123 (Nr.
215): 2; Dar 488 (Nr. 216):
1
- ḥarru ...*
47925:6' ; TCL 13 192
(Nr. 237): 2
- Ḥazuzu-Graben (*ḥarru ša Ḥazuzu*)
110ff.; T9–11; Nbn 442
(Nr. 87): 4, Nbn 720 (Nr.
90): 6, Camb 174 (Nr. 98):
2; BM 31513 (Nr. 99): [2];
Dar 79 (Nr. 100): 2
- Ile³i-Bēl-Graben (*bitqu-ša-Ile³i-Bēl*)
50, 105ff.; A123; T8; BM
30912 (Nr. 78): 1; BM
31691 (Nr. 68): 4; Cyr 264
(Nr. 71): 1; Cyr 316 (Nr.
73): 2; Cyr 317 (Nr. 77):
8; Camb 325 (Nr. 76): 2,
Dar 237 (Nr. 79): 1, Dar
331 (Nr. 80): 2; OrAn 14
(Nr. 70): 8; TCL 13 141
(Nr. 72): 1 f.; ~ ... *ab-
ul Zababa* BM 32492 (Nr.
65): 2; Nbn 437+ (Nr. 64):
2
- Ina-qībi-Bēl-Graben (*ḥarru ša Ina-qībi-Bēl*)
51; A355; T16 (170); Dar
193 (Nr. 212): 1 f.; Dar
503 (Nr. 214): 1
- Kutha-Kanal (*nār Kutē*)
50, 133ff., 172; T13;
bāb nāri labīri ša Kutē BM
32152 (Nr. 149): 7 f.; Camb
320 (Nr. 150): 2; *bāb* ~
labīri BM 30474 (Nr. 164):
8, AO; BM 31553 (Nr.
158): 2, AO; Camb 122
(Nr. 154): [1]; Camb 179
(Nr. 155): 2; Camb 217
(Nr. 156): 1 f.; Camb 346//
323 (Nr. 151): 3; Dar 102+
(Nr. 199): 3 (*miḫrat abul
Ištar*); Dar 171 (Nr. 157):
2; Dar 287 (Nr. 201): 1;
Dar 316 (Nr. 159): 1 f.;
Dar 322 (Nr. 161): 2, AO;
Dar 426 (Nr. 162): 2, AO;
DT 20 (Nr. 160): 2, AO;
Nbn 973 (Nr. 147): 1 f.;
bāb nār Kutē BM 34463
(Nr. 163): 2, AO; *nār Kutē*
[...] BM 31545 (Nr. 146):
9
- Madānu-Kanal (*nār Madānu*)
144, 154f.; Cyr 161+ (Nr.
125): 31, *alka šá* ~ Nbn
964 (Nr. 135): 3
- namgaru ša* IMB 49; Nbn 578 (Nr. 225): 1f.
- Neuer Kanal (*nāru eššu*)
23, 26, 46, 48f., 65ff., 80,
152; A78, 123, T6; BM

- 31959 (Nr. 10): 11; BM 32930 (Nr. 27): 2, 6; BM 41719 (Nr. 9); Camb 118 (Nr. 22): AO; Camb 372 (Nr. 24): 10; Camb 375 (Nr. 176): 12; Cyr 123 (Nr. 21): 1, 6, 17, AO; Dar 80 (Nr. 12): 10 f., 24, Rs 14, AO; Dar 124 (Nr. 25): 2; Dar 155 (Nr. 26): 3, AO; Dar 265 (Nr. 13): 18 f.; Dar 321 (Nr. 202): 7; Ngl 63 (Nr. 14): AO; Nbn 353 (Nr. 17): 1, AO; *eliš u šapliš ša ~ miḫrat abul Enlil* 5R 67,1 (Nr. 6): 2; BM 32184 (Nr. 7): 3; Dar 80 (Nr. 12): 1 f.; Dar 265 (Nr. 13): 4; *eliš u šapliš ša ~* BM 30627 (Nr. 11): 6, 8; BM 33103 (Nr. 8): 2 f.; ~ *elû* Liv 33 (Nr. 32): 1; *šaplānu ~ miḫrat abul Enlil pīḫāt Babili* Camb 375 (Nr. 176): 15 f.; *āl ~* BM 31014 (Nr. 28): 2, AO; BM 31647 (Nr. 20): AO; Dar 124 (Nr. 25): AO; Dar 313 (Nr. 29): AO; Dar 353 (Nr. 30): AO; Dar 425 (Nr. 31): 2, AO
- Piqūdu-Kanal (*nār Piqūdu*)
51f., 155–157, 162, 164–167, 170f.; BM 30818 (Nr. 145): 3; BM 32159 (Nr. 136): 8'; BRM I 73 (Nr. 187): 3, 8, AO; Dar 152+ (Nr. 181): 7; Dar 227 (Nr. 184): 10, Dar 273 (Nr. 191): 1; Dar 389 (Nr. 192): 7; Dar 403 (Nr. 141): AO
- Obergraben (*ḥarru elû*)
144, 151; Cyr 161+ (Nr. 125): 27
- Ṭupašu-Kanal (*nār Ṭupašu*)
161, 174
- Zabunu-Graben (*ḥarru ša Zabunu*)
50, 119, 121ff.; T12; Nbn 623 (Nr. 101): 5; Camb 173 (Nr. 102): 2; Dar 35 (Nr. 103): 1 f.; BM 33068 (Nr. 104): 3; Dar 173 (Nr. 105): 2; Dar 238 (Nr. 106): 2; Dar 255 (Nr. 107): 2, AO; BM 41446 (Nr. 109): 2; Dar 402 (Nr. 110): 2
- Zalmunitu-Graben (*ḥarru Zalmunitu*)
127; ~ *miḫrat abul Ebišu* (Dilbat) Dar 265 (Nr. 13): 13 f.
- #### 4 Stadttore
- Ebišu-Tor 127; Dar 265 (Nr. 13): 8, 14
Enlil-Tor 65; A152; 5R 67,1 (Nr. 6): 3; BM 32184 (Nr. 7): 3; Dar 80 (Nr. 12): 1 f., Dar 265 (Nr. 13): 4; Camb 375 (Nr. 176): 16
- Giššu-Tor 127ff.; A255; BM 31444 (Nr. 170): 2; BM 32146 (Nr. 168): 1; Camb 226 (Nr. 169): 3, Dar 423 (Nr. 172): 2, Nbn 552 (Nr. 118): 6; Nbn 605 (Nr. 165): 5; Nbn 954+ (Nr. 166): 5
- Ištar-Tor 172; A263; Dar 102+ (Nr. 199): 2
- Šamaš-Tor 94, 102; Nbn 193 (Nr. 50): 2
Uraš-Tor 94, 102, 114, 121–123, 126, 154f., 157, 161, 167; BM 31348 (Nr. 173): 2'; BM 31961 (Nr. 112): 1'; BM 32159 (Nr. 136): 2'; BM 34015 (Nr. 95): 1'; BRM I 73 (Nr. 187): 2; Cyr 161+ (Nr. 125): 32; Dar 26 (Nr. 177): 4; Dar 152+ (Nr. 181): 3; Dar 227 (Nr. 184): 5; Dar 466 (Nr. 221): 2; Dar 469+ (Nr. 222): 2; Nbn 440+ (Nr. 52): 2; Nbn 477 (Nr. 94): 3; Nbn 964 (Nr. 135): 2
- Zababa-Tor 83, 105, 127ff.; A183, 255; BM 32492 (Nr. 65): 3; Cyr 339 (Nr. 167): 1; Nbn 116 (Nr. 33): 3; Nbn 132 (Nr. 35): 2; Nbn 437+ (Nr. 64): 3; Nbn 552 (Nr. 118): 6; Nbn 687 (Nr. 120): 2; OrAn 14 (Nr. 70): 2; Sm 9 (Nr. 171): 2

5 Sonstige Lage- und Flurbezeichnungen, Wege u.ä.

50er-Einheit	s. <i>ḥanšû</i>		
5000er-Einheit	162, 164, 165		
<i>birūt dūrāni</i>	23, 127ff.; BM 33971: 6, Nbn 687:3; <i>bi-rit</i> <i>abul</i> ^d <i>Za-ba₄-ba₄ ab-</i> <i>ul Gi-iš</i> Nbn 552: 6; <i>ša bi-rit abullāti</i> ^{mes} Nbn 688: 5; Dar 302 (Nr. 209): 6		~ <i>ša kišād nār purat-</i> <i>ti</i> Nbn 178 (Nr. 49): 16f., Nbn 203 (Nr. 51): 17
<i>gizzatu ša šarri</i>	48, 80; Dar 321 (Nr. 202): 8		
<i>ḥarrān [Dilbat]</i>	Cyr 161+ (Nr. 125): 13 f.	<i>ḥanšû</i>	(50er-Einheit) 162
<i>ḥarrān Kiš</i>	Nbn 133 (Nr. 34): 2 (am Bānītu-Kanal); Nbn 760:7, K 8712 (Nr. 233): 2	~ Ša-Nabû-šû	Privat (Nr. 116): 2
<i>ḥarrān Sukullāta</i>	115; Nbn 1111 (Nr. 92): 1 [beschädigt]; Rm 942 (Nr. 97): 1; Nbn 477 (Nr. 94): 11	~ Itti-māku-Bēl	Dar 335 (Nr. 205): 1
<i>ḥarrān šarri</i>	BM 41511 (Nr. 48): 10, 16; Nbn 193 (Nr. 50): 5; Nbn 178 (Nr. 49): 10, 12, 15, 19; Nbn 203 (Nr. 51): 9, 15, Cyr 161+ (Nr. 125): 28 (Šuppatu) 32115: 12' (R5), Dar 26 (Nr. 177): 3 (Lita- mu) Dar 102+ (Nr. 199): 10 (alter Kutha- Kanal, Ištar-Tor); <i>ša</i> <i>kišād nār Bānītu</i> Nbn 116 (Nr. 33): 8; Nbn 760 (Nr. 39): 7 f.; <i>ša</i> <i>kišād nār Piqudu</i> Dar 152+: 7	<i>makallû</i>	71, 90, 99, 102f., 162; ~ <i>ša ḥanšê</i> 5R 67,1 (Nr. 6): 12; BM 31367 (Nr. 47): Rs 9; Dar 80 (Nr. 12): 23, Rs 13; ~ <i>ša ḥansê ša Bābili</i> BM 47868 (Nr. 180): 1'; Camb 286 (Nr. 61): Rs 3' (12); Nbn 440+ (Nr. 52): 10; ~ (<i>ša</i> <i>ḥanšê</i>) <i>šēpit</i> 5000 Dar 152+ (Nr. 181): 8; Dar 227: 12, 31367: Rs 8f.; ~ <i>ša zēri šuāti</i> BM 32016 (Nr. 42): 4'; ~ <i>ša zērīšunu</i> Nbn 760 (Nr. 39): 8
<i>mišir ša PN</i>		<i>pīḫāt šarri</i>	48, <i>eqel pīḫāt šarri</i> 5R 67,1 (Nr. 6): 11
~ Nabû-balāssu-iqbi	Privat (Nr. 116): 3 (AO Borsippa)	<i>sūqu rapšu mutāq ilī u šarri</i>	Camb 349 (Nr. 175): 13 f.
~ Erebšû	Camb 375 (Nr. 176): 20		
<i>raqqatu</i>	94; ~ <i>ša šarri</i> BM 41511 (Nr. 48): 17; Nbn 193 (Nr. 50): 4;		

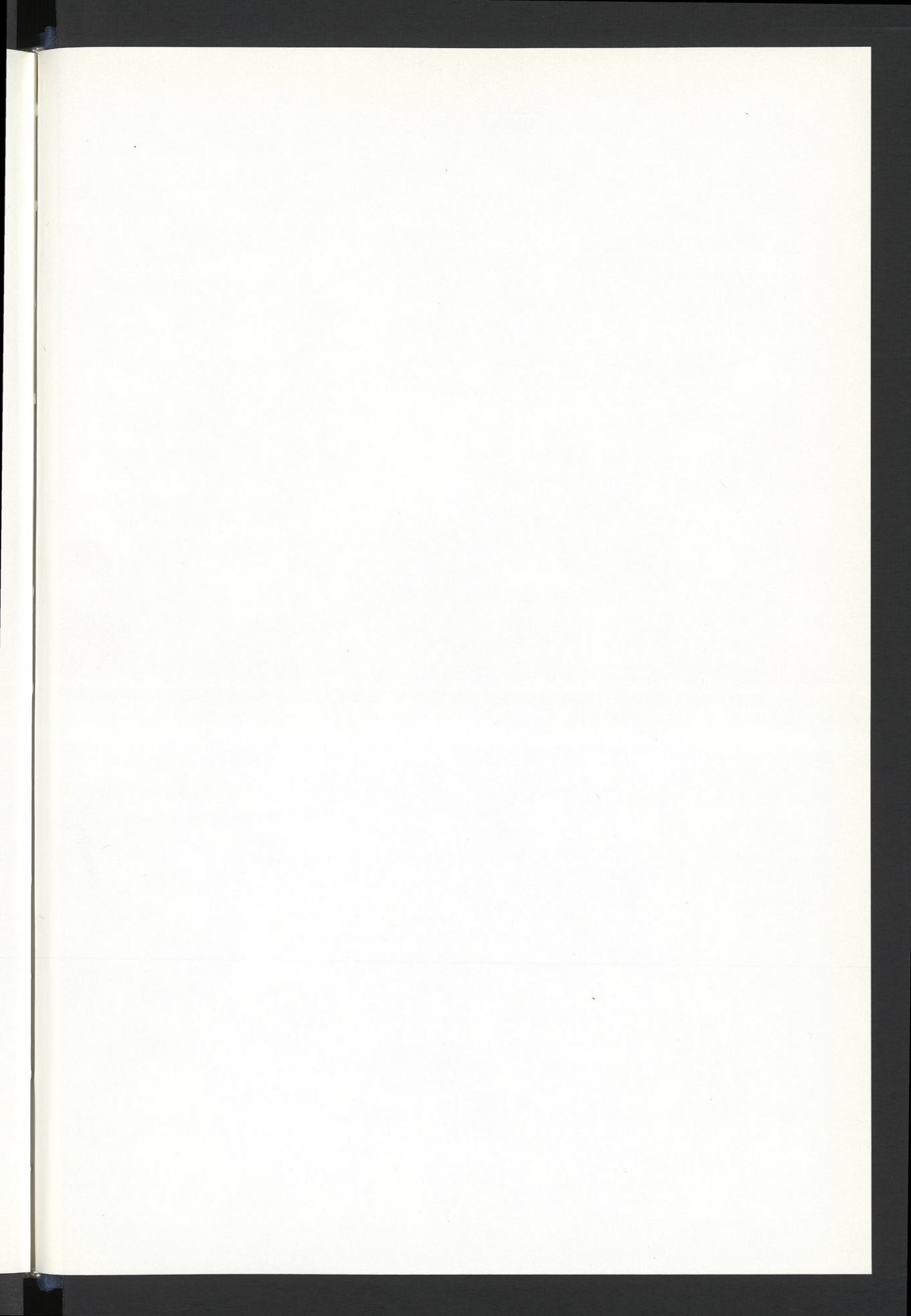
6 Wörter (akkadisch)

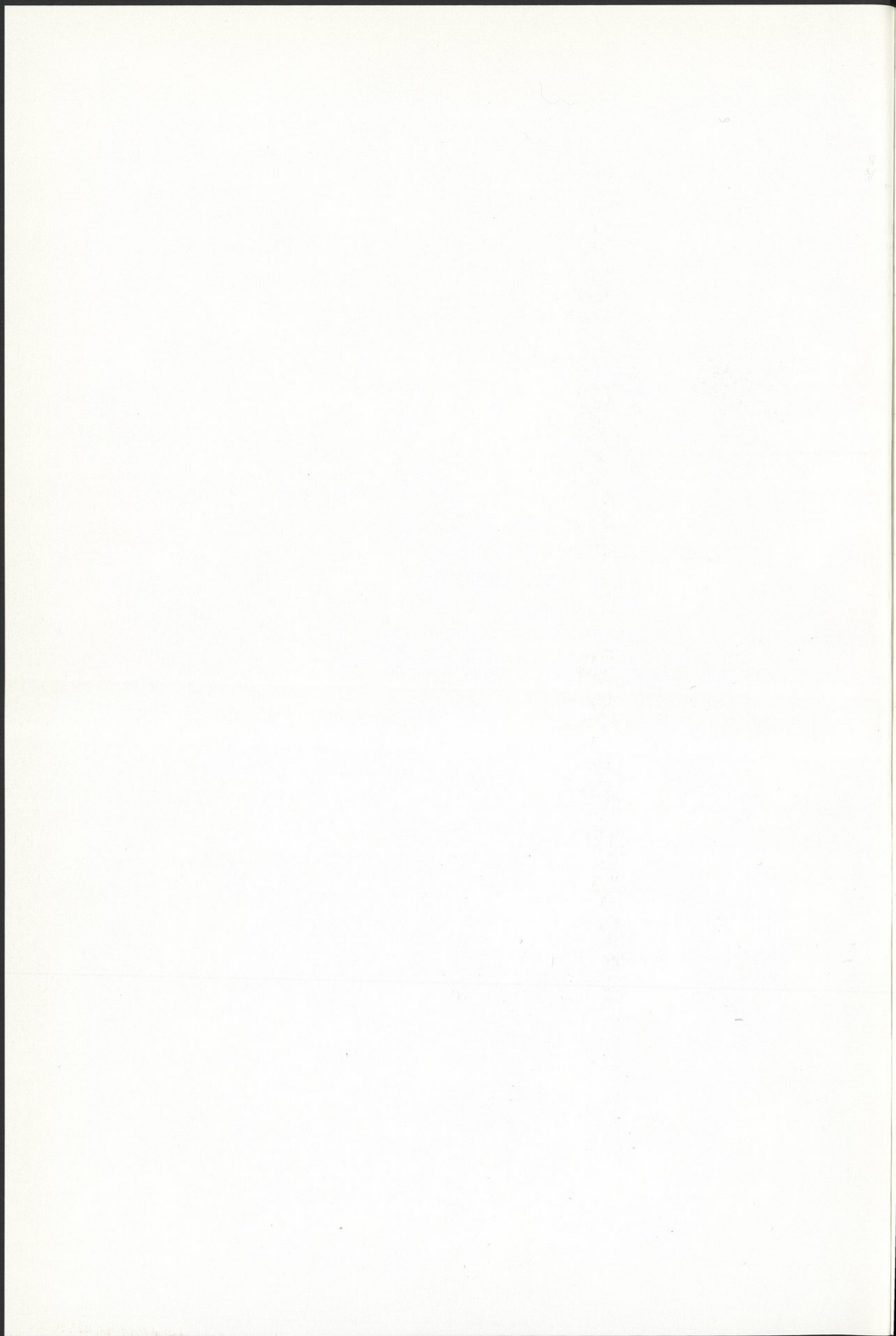
<i>lúaramaja</i>	Dar 265 (Nr. 13): 9
<i>aškuttu</i>	71; Dar 80 (Nr. 12): 19 f., Rs 9; BM 47925 (Nr. 69): 2
<i>bābu</i> ("Sektor")	2- <i>ta</i> KÁ ^{mes} Dar 488 (Nr. 216): 2; 2- <i>ú</i> KÁ DT 20 (Nr. 160): 6
<i>birat, birratu</i>	71; BM 30627 (Nr. 11): 2; BM 31346 (Nr. 130): 10, 16; Dar 80 (Nr. 12): 13; Dar 152+ (Nr. 181): 28
<i>bīt qašti</i>	95; BM 41511 (Nr. 48): 11
<i>bīt ritti</i>	81, A178; Dar 328 (Nr. 204): 3

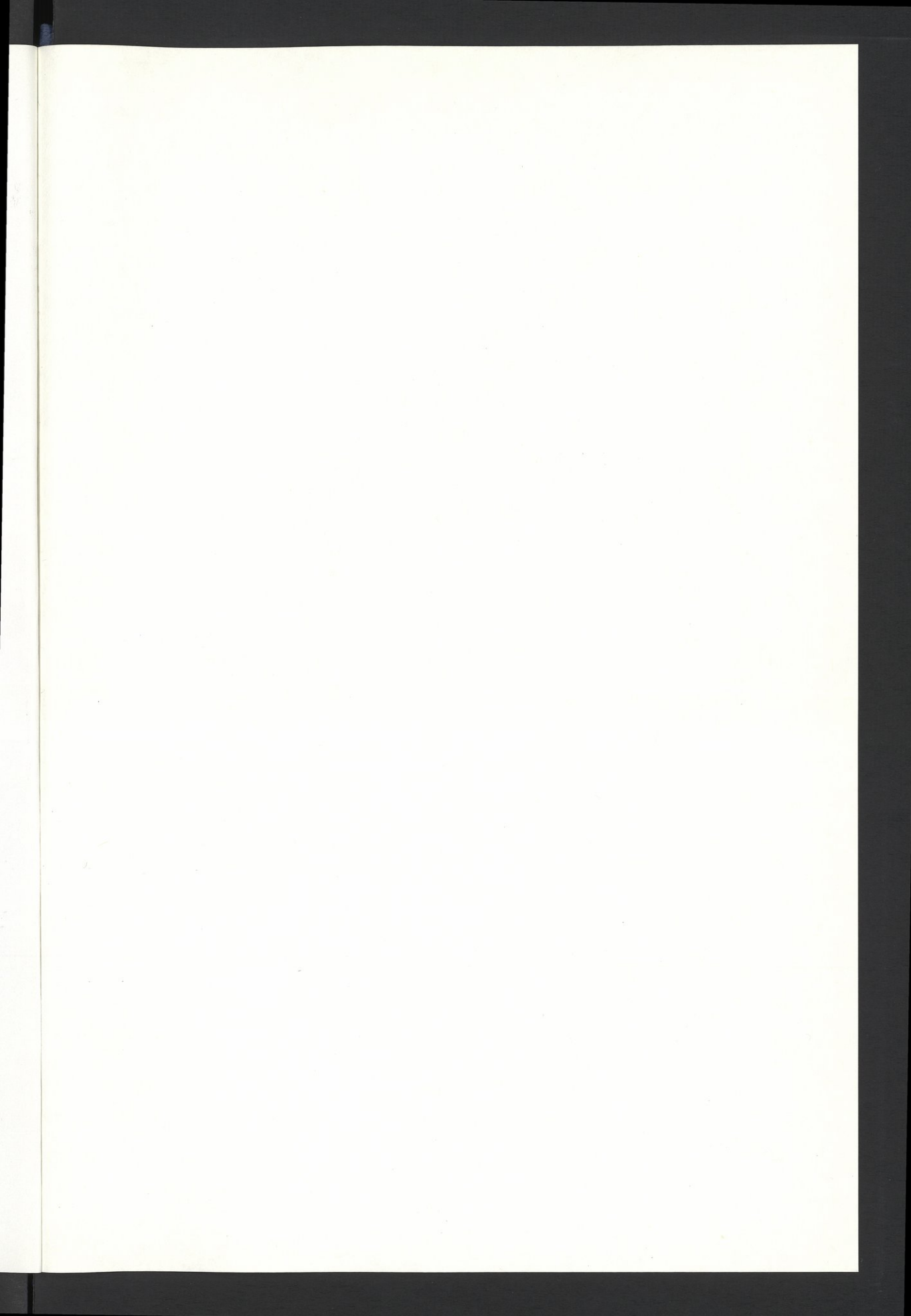
<i>dajjānu</i>	Cyr 339 (Nr. 167): 3; als Zeugen der Urkunden s. Nr. 4, 6, 90, 112, 113; ~ <i>ša Nabû-na'id</i> BM 31672 (Nr. 84): 2; Nbn 720+ (Nr. 90): 2; BM 31961 (Nr. 112): 8'	[1](?); Dar 80 (Nr. 12): 10, 12 BM 30865 (Nr. 44): 7, 10; Dar 267 (Nr. 43): 10; Liv 24 (Nr. 45): 7; N. Y. 51 (Nr. 239): 8 177 5R 67,1 (Nr. 6): 44; BM 32184 (Nr. 7): 6, 13; s. auch Gouverneur Cyr 355 (Nr. 132): 10' 171; Dar 127 (Nr. 211): 2; Dar 443 (Nr. 213): 2; Dar 254 (Nr. 234): 2 BM 30818 (Nr. 145): 11; BM 32930 (Nr. 27): 12; Dar 290 (Nr. 190): 1; Dar 316 (Nr. 159): 21 113; RA 41, S. 101 (Nr. 85): 15 (des Marduk) Dar 80 (Nr. 12): 15, 21, Dar 265 (Nr. 13): 6 s. Eid Nbn 715 (Nr. 40): 13 5R 67,1 (Nr. 6): 39 Dar 265 (Nr. 13): 16, 21, 23 Nbn 954+ (Nr. 166): 24, 30 f.; <i>ina ilī u šarri</i> ~ Nbn 45 (Nr. 16): 7; ~ <i>kī</i> ... BM 30238 (Nr. 83): 10; BM 31481 (Nr. 54): 30; Nbn 964 (Nr. 135): 14; s. auch unter Eid K166; Nbn 954+ (Nr. 166): 19 Nbn 954+ (Nr. 166): 13 ~ (<i>apilti</i>) <i>ina qāt ... kanāku</i> BM 32184 (Nr. 7): 9; BM 33103 (Nr. 8): 7; ~ <i>ana šum ... kanāku</i> Nbn 132 (Nr. 35): 7; ~ <i>dīnilu'iltu ina maḥar dajjānē</i> Nbn 355 (Nr. 113): 12; Nbn 359 (Nr. 115): 6; ~
		<i>sūtu</i>
		<i>šapītu</i> <i>šākin tēm(ūtu)</i>
<i>dāla dalū</i>	K23	
<i>elū</i>	<i>ana muḥḥi</i> ... K13, 60	
<i>eḡel šēri</i>	23	<i>ša-rēši</i>
<i>eḡlu libbū eḡli</i>	29, A84	<i>šibbu</i>
<i>gabībi</i>	146; A296	
<i>ištu</i> (für <i>irtu</i>)	BRM I 73 (Nr. 187): 2	
<i>lū ganzabara</i>	175	<i>šibšu</i>
<i>gišhurru</i>	131; Nbn 954+ (Nr. 166): 3	
<i>gizzatu</i>	48, 80; Dar 321 (Nr. 202): 8	
<i>kalū</i>	146; A296	<i>šibūt āli</i>
<i>limītu</i>	Dar 321 (Nr. 202): 2, 9; Dar 193 (Nr. 212): 7, 17	<i>širku</i>
<i>makkūr Marduk</i>	5R 67,1 (Nr. 6): 39, 42	
<i>maqātu s. pūru</i>		<i>šum ilī ... šulū</i> <i>šumqutu</i> <i>šullundu</i> <i>takpuštu</i>
<i>mār šarri</i>	BM 33971 (Nr. 117): 2; Nbn 688 (Nr. 121): 3	
<i>mišīḥtu</i>	28, 63, 108	<i>tamū</i>
<i>lū MŪ ekalli</i>	Nbk 311 (Nr. 1): 1	
<i>lū mukil appāti</i>	Camb 349 (Nr. 175): 15	
<i>muquttū³</i>	Liv 13 (Nr. 55): 18	
<i>naḥāsu</i>	K10	
<i>^dNIN.LÍL</i>	A192	
<i>niš ... zakāru</i>	s. Eid	<i>tarkuttu</i>
<i>nudunnū</i>	gefolgt vom Namen eines Mannes: K2	<i>tikip santakki</i>
<i>parsu</i>	2- <i>ta eḡlētī parsētī</i> Nbn 687 (Nr. 120): 3	
<i>pūru</i>	Nbn 787 (Nr. 56): 9, 10	<i>ṭuppu</i>
~ <i>maqātu</i>	Nbn 787 (Nr. 56): 7	
<i>lū rab bīti ša mār šarri</i>	Nbn 688 (Nr. 121): 2 f.	
<i>lū rab kāširi</i>	175	
<i>s/šaqālu</i>	K39	
<i>santakku</i>	71; BM 30933 (Nr. 36): 21; BM 47925 (Nr. 69):	

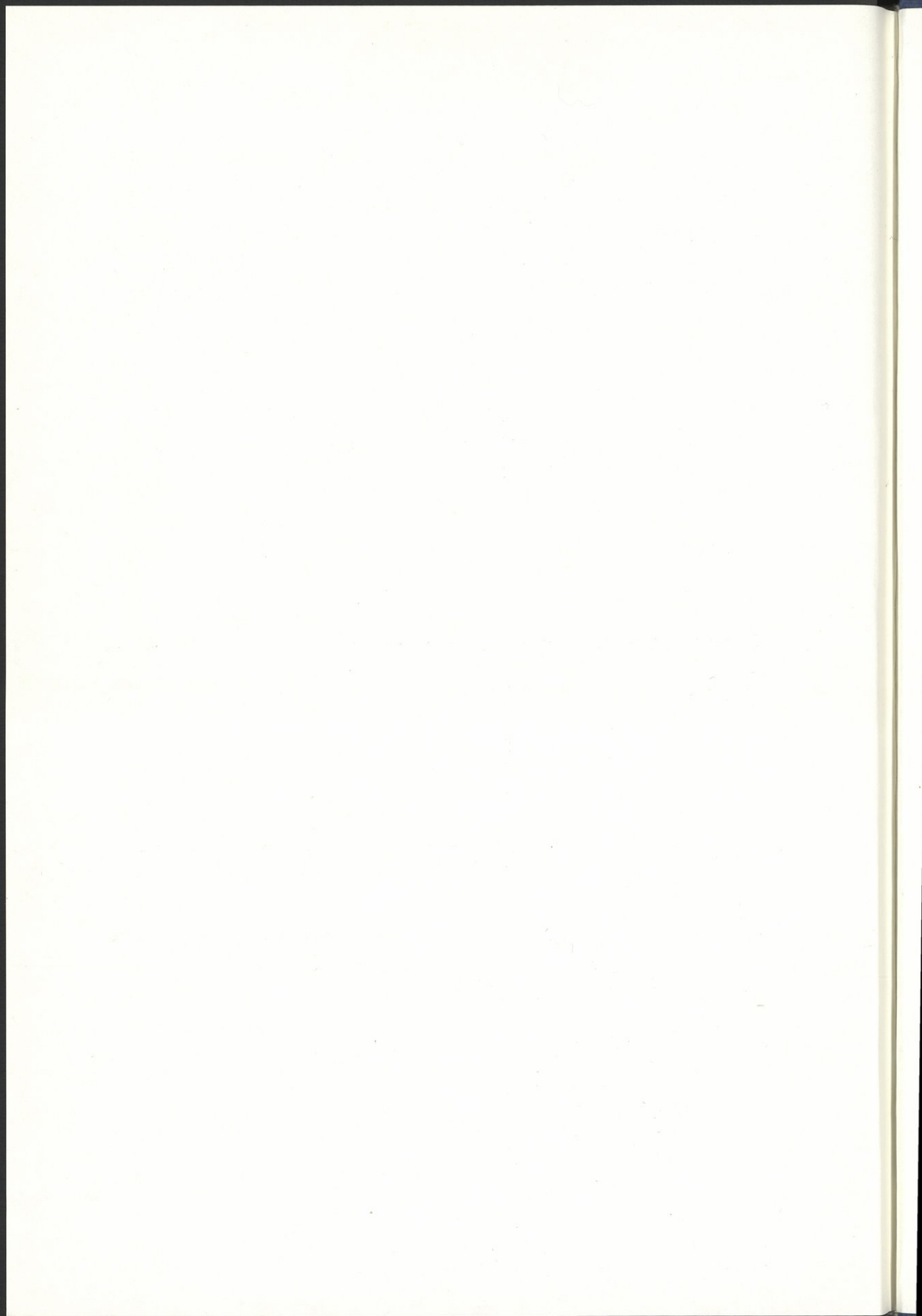
Landzuweisung	81, s. auch Neulanderschließung	Straßen, Wege	83, 94, 115, 147, 149-151, 162, 172; A203, 337
Längen-Breiten-Verhältnis	26f.	<i>sūtu</i> -Pacht	51f., 91f.
Lieferungskauf	73, 76, 166	Tausch	17, 79, 127, 151f.; A163
Los(entscheid)	101	Tauschurkunden	33, A110
Mitgiftkompensation	112, 119, 122, 135, 175	Teilpacht(abgabe)	52, 77, 139, 156, 166, s. auch <i>šibšu</i>
Mittelsmann	66, 84f., 106f., 113, 115, 136, 144, 167f., 176f.	Teilung	s. auch <i>tuppi zitti</i>
<i>murruqu</i> -Klausel	31, A362	von Grundstücken	26, 69ff., 121, 148
Nacherben	69	von Geschäftsinventar	82, 100, 104f., 121, 167, A347
Nachmessung	s. Vermessung	Tempelland	48, 155f., 166f., A363
Nebenleistungen (bei Pacht)	52; A131	Testament	113, 116; des IMB 16; des IM 142, A69
Neriglissar	67, A148	Uraš-Tempel	48, 155; A318
Neulanderschließung	46, 72, 162	Urkundenfälschung	118, 131
Pachteinnahmen	68f.	Vermessung	35-37, 63, 67, 70f., 102, 107f., 128, 136, 156, 162, 164f., 168, 171, 173f.
Pächterentgelt	(<i>šissinnu</i>) 49ff., 73, 110, 123, 139, 159, 176f.; A130, 172	Vermögensübertragung	129, 131f.; zuGEhefrau 69, 88, 116, 175; zuG Enkel 142; zuG Mutter 111; zuG Sohn 135; zuG Tochter 124, 175; zuG Vater 134
Pfandverfall, -verwertung	44, 59, 153, 166	Verschuldung als Verkaufsgrund	43f., 61, 88, 103, 108, 123, 125, 128, 132, 140f., 149, 152, 161, 165
Pflanzdichte bei Palmen	40, 72; A170f.	vorgefertigte Urkunde	53f.; A136; K27, 30, 109, 193
Pfründe(ndienst)	15, 102; K47	Wasserrechte	23, 84, 99, 106
Pseudonym	103, 108, 116, 136	Zahlschreibung mit ŠE.TUR	K181
Preisbildung	41	Ziegelformat	37
Rechtsstreit	63f., 112f., 115, 117, 123, 129, 155	Zinssatz	15
Retroakten	38; Übergabe von ~ 19, 32, 65f., 85, 101, 116, 129, 135, 141, 143, 151, 162, 173, 175; von Hauskäufen A284; s.a. Besitztitel		
Richter des Königs	65, 82,		
Schreiber des Königs	35, 155		
Spekulation	45		
Stadtälteste	s. <i>šibūt āli</i>		











BOBST LIBRARY



3 1142 03015 2311



New York University
Bobst Library
70 Washington Square South
New York, NY 10012-1091

Phone Renewal:
212-998-2482
Web Renewal:
www.bobcatplus.nyu.edu

DUE DATE	DUE DATE	DUE DATE
ALL LOAN ITEMS ARE SUBJECT TO RECALL		
PHONE/WEB RENEWAL DATE		

ISBN 90 5693 039 7